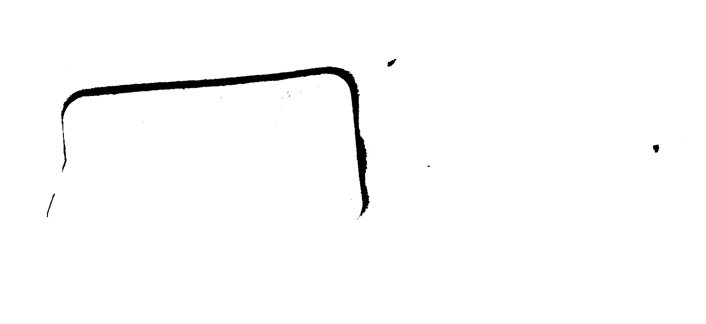










Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben von

D. Ernst Ferdinand Klein

Königl. Preuß. Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath, Director der Universität und Vorsteher der Juristen-Facultät zu Halle, wie auch Mitglied der Königl. Preuß. Gesetz-Commission und der Academie der Wissenschaften zu Berlin

und

Gallus Aloys Kleinschrod,

Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

Zweyter Band.

Halle,
bey Hemmerde und Schwetschke
1800.

Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben

von

D. Ernst Ferdinand Klein,

Königl. Preuß. Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath, Director der Universität und Vorsteher der Juristen-Facultät zu Halle, wie auch Mitglied der Königl. Preuß. Gesetz-Commission und der Academie der Wissenschaften zu Berlin

und

Gallus Aloys Kleinschrod,

Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg rc.

Zweiten Bandes erstes Stück.

Halle,
bei Hemmerde und Schwetschke
1799.

Inhalt.

Archiv des Criminalrechts.

Zweiten Bandes Erstes Stück.

I.

Ueber den Unterricht des Volks von dem Inhalt der Strafgesetze, nebst einer Anzeige der Tittmann'schen Schrift über eben diesen Gegenstand.

Von

Klein.

Wenn die Furcht vor der Strafe wirken soll, so muß die zu befürchtende Strafe selbst nicht unbekannt seyn. An der Richtigkeit dieses Satzes selbst kann nicht gezweifelt werden. Die Frage ist nur: Soll es auf dem bisherigen langsamen Wege geschehen, wo das Publicum von der Existenz des Strafgesetzes nur gelegentlich vermittelst der Vollziehung der Strafe selbst unterrichtet wird; oder sollen besondere Anstalten gemacht werden, welche näher zu diesem Zwecke führen, und vielleicht mit der Zeit die Vollziehung der Strafe selbst, wo nicht überflüssig, doch sehr selten machen können?

Für die letztere Meinung streitet folgende Schrift:

Ueber den Unterricht des Volks in den Strafgesetzen auf Schulen, von D. Carl August Tittmann, Lehrer der Rechte auf der Universität Leipzig. Leipz. bey J. W. Kramer, 1799.

Zuerst zeigt der Verfasser die Unzulänglichkeit der bisher üblichen Bekanntmachung der Gesetze durch öffentliche Aushänge, Ablesen von Kanzeln ꝛc. und mit Recht dringt er auf eine bessere Bekanntmachung als auf eine unerläßliche Staatspflicht. Denn, wenn auch, wie er ebenfalls sehr richtig behauptet, die Bekanntmachung des Strafgesetzes nicht immer nöthig ist, um die Strafe selbst zu rechtfertigen, weil der Verbrecher in den meisten Fällen wußte, und wissen mußte, daß er die strafbare Handlung zu unterlassen schuldig war; so ist doch der Unterricht von dem Hauptinhalte der Strafgesetze nothwendig, theils um den ohnedies vorhandenen Bewegungsgründen zur Unterlassung unerlaubter Handlungen eine größere Wirksamkeit zu geben, theils um dem Volke nützliche Lehren mitzutheilen, ohne welche die besten Gesetze kraftlos bleiben würden. Dies war der Gesichtspunkt, aus welchem die Sache betrachtet werden mußte, und welchen der Verfasser sehr richtig aufgefaßt hat.

Das Volk kann die Gesetze nicht buchstäblich auswendig lernen, und es soll auch nicht den Buchstaben, sondern den Geist des Gesetzes in sich aufnehmen. Es muß daher nicht nur eine schickliche Auswahl der zu erlernenden Sätze getroffen, sondern es muß auch über die Gründe desselben, so weit es möglich ist, belehrt, und eine wirksame Ueberzeugung von der

Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Strafgesetze an einer, und der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit des Gehorsams an der andern Seite hervorgebracht werden.

Also, wird man sagen, soll der gemeine Bürger und Bauer einen mit Moral durchflochtenen Cursus der Politik und Rechtswissenschaft machen? So spaßhaft auch die Antwort klingen mag, so muß ich doch Ja sagen. Die Sache ist so schwer nicht, als man wol denken mag. Man erinnere sich nur an die alten Zeiten, wo dem gemeinen Manne ein ziemlich ausführliches Religionssystem beygebracht wurde. Ich bin nicht selten erstaunt, wenn ich bemerkte, wie genau mancher Bauer und Handwerksmann das ganze System der ihm vorgetragenen Dogmatik nicht nur mit dem Gedächtnisse gefaßt, sondern wirklich durchdacht hatte, und auf vorkommende Fälle anzuwenden wußte Und ich habe selbst einmal mit Vergnügen angehört, wie richtig ein Dorfschulze ein ganzes System von Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit aus biblischen Sprüchen herzuleiten wußte So wie der gedachte Dorfschulze kann auch der Lehrer den Spruch: Die Obrigkeit trägt das Schwerdt nicht umsonst, mit dem Spruche: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, in eine lehrreiche Verbindung bringen. „Der gnädige Herr, sagte dieser ehrliche Mann, „ist auch „ein Mensch wie wir, und er mag es vor Gott verantworten, wenn er uns mehr auflegt, als wir „tragen können; aber ich habe nicht für seine Seele „zu sorgen, sondern ich bin sein Gerichtsschulze, und „muß ihm als meinem Gerichtsherrn gehorchen; er

„hat auch seinen Herrn, dem er gehorchen muß, so
„wie wir ihm: Ordnung muß in der Welt seyn, er
„darf nicht alles thun, was er will, wenn es die
„Herren in der Regierung nicht gut heißen; wir
„dürfen aber auch nicht alles thun, was wir wollen;
„er hat vor Gott Unrecht, wenn er es zu genau mit
„uns nimmt und immer nur nach seinem Rechte mit
„uns verfährt, aber wir haben vor Gott und Men-
„schen Unrecht, wenn wir da trotzen wollen, wo wir
„bitten müßten. Wenn er unsere Weiber und Töch-
„ter verführen will, so müssen wir ihm sagen: mit
„nichten; man muß Gott mehr gehorchen,
„als den Menschen; wenn er uns aber als Ge-
„richtsherr befiehlt, so müssen wir unsere Mütze vor
„ihm abziehen, und bey uns selbst denken: die
„Obrigkeit trägt das Schwerdt nicht
„umsonst."

Wer bemerkt hier nicht den richtigen Unterschied zwischen Zwangs- und Gewissenspflichten, zwischen dem Verhältnisse, in welchem der Unterthan gegen seine Obrigkeit als solcher steht, und dem, in welchem sie beide einander gleich sind? Man hat eben nicht nöthig, philosophische Kunstausdrücke zu brauchen, und von Staat, bürgerlicher Gesellschaft, gesetzgebender und vollziehender Gewalt zu sprechen, um dem gemeinen Manne begreiflich zu machen, daß ohne Obrigkeit keine Ordnung und Sicherheit in Städten und auf dem Lande seyn würde. Daß der Landesherr gegen Feinde und böse Leute Soldaten haben müsse; daß er Geld brauche, um sie zu unterhalten; daß er Richter haben müsse, welche Recht und Gerechtigkeit handhaben; daß aber immer einer

unter dem andern stehen müsse, damit keiner seine Macht mißbrauche; daß man die großen Herren in der großen Stadt nicht wie einen Gerichtsschreiber durch unrechte Mittel gewinnen könne, und daß, wenn auch die großen Herren zuweilen Unrecht thun, doch der gemeine Mann sicher vor ihren Ungerechtigkeiten ist, weil sie dadurch zu wenig gewinnen können.

Macht man sie nun über dieses mit dem Rechtsgange selber ein wenig bekannt, und zeigt ihnen, wie viele Personen sich mit einer Rechtssache beschäftigen, wie immer Einer den Andern bewacht, und wie die eigene Schrift in den Acten wider den ungerechten Richter zeugen würde; macht man sie mit den obrigkeitlichen Collegien und Personen, mit welchen sie zu thun haben, näher bekannt; unterrichtet man sie besonders von der Sorgfalt, mit welcher die wichtigen Criminalsachen behandelt werden; so haben sie soviel von der Politik und Statistik gelernt, als sie brauchen. In dieser Rücksicht würde es daher auch nicht nöthig seyn, sie mit der ganzen Procedur in Criminalsachen bekannt zu machen, wenn sie nur wissen, wie nothwendig es ist, daß sie von ihrer Seite zur Entdeckung und Bestrafung mitwirken, daß sie sich zu diesem Ende Haussuchung, und in manchen Fällen sogar die Verhaftnehmung gefallen lassen müssen, wenn sie auch unschuldig sind, weil man doch erst untersuchen muß, ehe man strafen kann, und weil der Verdächtige, wenn er wirklich schuldig wäre, das Ende der Untersuchung nicht abwarten, sondern sich der Strafe durch die Flucht entziehen würde.

„nach ausgestandener Strafe nicht frey herumlaufen
„lassen könne, besonders wenn er schon mehrmals ge-
„straft, der Dieb aber nicht durch die Strafe ge-
„warnt worden"

Dieses wenige mag nur zur Probe dienen, wie man ungefähr bey der Bekanntmachung der Strafen verfahren könnte.

Unser Verfasser ist in der Hauptsache derselben Meynung; er glaubt, daß dieser Unterricht am besten von dem Geistlichen um die Zeit, wenn der Schulunterricht zu Ende ginge, ertheilt werden könne. Den Unterricht selbst theilt er in drey Theile ein. Die vorauszuschickende Einleitung sollte auf Erweckung der Liebe zu der bürgerlichen Verfassung gerichtet seyn. Der erste Theil sollte zeigen, daß gewisse Handlungen unerlaubt seyn müßten, weil sie die Rechte in Gefahr setzten; sie würden daher durch Strafen verhindert, und die Art, mit welcher dies geschehe, sey gerecht. Der zweyte Theil würde sich mit den Verbrechen selbst beschäftigen. Der dritte Theil sollte einige Lehren vom Verfahren des Richters gegen Verbrecher enthalten.

Nach meiner Ueberzeugung würde der Unterricht noch mehr vereinfacht, aber auch noch mehr vorbereitet werden müssen. Die Lehren des Civil- und Criminalrechts, welche der gemeine Mann zu wissen nöthig hat, würden mit einander verbunden werden können. Daß das Ganze nach einem gewissen System geordnet werden müßte, räume ich gern ein; aber ich würde damit anfangen, daß ich die

Hauptlehren der Moral und des Rechts in kurze Sentenzen faßte, welche nach Art der biblischen Sprüche schon in der frühen Jugend gelernt werden könnten. Diese Sprüche selbst würden zwar nach der Ordnung des Systems geordnet werden müssen, aber ohne daß es eines Zusammenhanges unter ihnen selbst bedürfte. Bey einem ausführlichen Unterrichte machten diese Sprüche den Text aus, welche der Lehrer commentirte: zum Unterrichte des Lehrers selbst diente das im Zusammenhange vorgetragene System, welches wie der große Catechismus Lutheri für die einfältigen Pfarrherren und für die Jugend von besserer Erziehung bestimmt wäre; da hingegen jenes Spruchbuch der Jugend aus den niedern Ständen, selbst in die Hände gegeben werden, oder vielmehr in Kopf und Herz gebracht werden müßte. Was es mit diesem Spruchbuche für eine Bewandtniß habe, wird man freylich erst alsdenn wahrnehmen, wenn man dem Publico, wie ich nächstens zu thun gedenke, eine Probe davon wird vor Augen gelegt haben.

E. F. Klein.

„nach ausgestandener Strafe nicht frey herumlaufen
„lassen könne, besonders wenn er schon mehrmals ge=
„straft, der Dieb aber nicht durch die Strafe ge=
„warnt worden"

Dieses wenige mag nur zur Probe dienen, wie man ungefähr bey der Bekanntmachung der Strafen verfahren könnte.

Unser Verfasser ist in der Hauptsache derselben Meynung; er glaubt, daß dieser Unterricht am besten von dem Geistlichen um die Zeit, wenn der Schul=unterricht zu Ende ginge, ertheilt werden könne. Den Unterricht selbst theilt er in drey Theile ein. Die vorauszuschickende Einleitung sollte auf Erwe=ckung der Liebe zu der bürgerlichen Verfassung gerich=tet seyn. Der erste Theil sollte zeigen, daß ge=wisse Handlungen unerlaubt seyn müß=ten, weil sie die Rechte in Gefahr setz=ten; sie würden daher durch Strafen ver=hindert, und die Art, mit welcher dies geschehe, sey gerecht. Der zweyte Theil würde sich mit den Verbrechen selbst be=schäftigen. Der dritte Theil sollte einige Lehren vom Verfahren des Richters ge=gen Verbrecher enthalten.

Nach meiner Ueberzeugung würde der Unter=richt noch mehr vereinfacht, aber auch noch mehr vorbereitet werden müssen. Die Lehren des Civil= und Criminalrechts, welche der gemeine Mann zu wissen nöthig hat, würden mit einander verbunden werden können. Daß das Ganze nach einem gewis=sen System geordnet werden müßte, räume ich gern ein; aber ich würde damit anfangen, daß ich die

Hauptlehren der Moral und des Rechts in kurze Sentenzen faßte, welche nach Art der biblischen Sprüche schon in der frühen Jugend gelernt werden könnten. Diese Sprüche selbst würden zwar nach der Ordnung des Systems geordnet werden müssen, aber ohne daß es eines Zusammenhanges unter ihnen selbst bedürfte. Bey einem ausführlichen Unterrichte machten diese Sprüche den Text aus, welche der Lehrer commentirte; zum Unterrichte des Lehrers selbst diente das im Zusammenhange vorgetragene System, welches wie der große Catechismus Lutheri für die einfältigen Pfarrherren und für die Jugend von besserer Erziehung bestimmt wäre; da hingegen jenes Spruchbuch der Jugend aus den niedern Ständen, selbst in die Hände gegeben werden, oder vielmehr in Kopf und Herz gebracht werden müßte. Was es mit diesem Spruchbuche für eine Bewandtniß habe, wird man freylich erst alsdenn wahrnehmen, wenn man dem Publico, wie ich nächstens zu thun gedenke, eine Probe davon wird vor Augen gelegt haben.

E. F. Klein.

II.

Ueber die Americanische Criminal-Verfassung.

Von

Kleinschrod.

Eine gewöhnliche Folge der Veränderung einer Staatsverfassung ist die Umschaffung der peinlichen Gesetzgebung. Geht der Staat von der Monarchie in eine Republik über, so werden die Strafgesetze gewöhnlich gelinder. Denn das Volk giebt sie nun selbst, und dieses wird sich nicht leicht schweren Gesetzen unterwerfen. Wird der Staat aus einer Republik eine Monarchie, so werden aus leicht begreiflichen Ursachen die Gesetze strenger.

Bekanntlich erklärten sich die dreyzehn americanischen Republiken im Jahre 1776 für frey und unabhängig von England. Jeder dieser Freystaaten gab sich eine Constitution, worin manches zum peinlichen Rechte gehörendes vorkömmt. Man sieht aber daraus, daß die Americaner nicht alle bestehende peinliche Gesetze abschafften. Sie behielten vielmehr im Ganzen die englischen Criminalgesetze bey, und empfahlen ihren Gesetzgebern derselben Verbesserung

und die Milderung der Strafen [a]). Jedoch änderten sie sogleich von der englischen Gesetzgebung ab, was sie für unverträglich mit der republikanischen Staatsform hielten. Daraus entstand eine Criminalverfassung, welche einen theils monarchischen, theils republikanischen Anstrich hat. Die Hauptpuncte, welche hier zu untersuchen sind, bestehen 1) in der Verfassung der peinlichen Gerichte, 2) der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, und 3) dem Processe.

I.

Verfassung der peinlichen Gerichte in America.

§. 1. Die Grundlage dieses Punkts machen die Geschwornen-Gerichte aus. Diese kannten die Americaner schon aus der englischen Verfassung, und behielten sie auch in ihrer jetzigen Lage bey [b]). Gerichte dieser Art sind eine gewöhnliche Einrichtung in Republiken. Man hält es für ein großes Merkmal der Freyheit, nur von seinesgleichen gerichtet zu werden. Daher ist es zu erklären, warum die americanischen Republiken diesen Gerichten so laut das Wort sprechen. Ohne den Ausspruch von seinesgleichen, heißt es, darf niemand seines Lebens, seiner Güter oder

---

a) Constitution von Pensylvanien, Kap. II. Art. 38. Staatsgesetze der dreyzehn vereinigten americanischen Staaten; Dessau und Leipzig 1785. S. 252. Const. von Südcarolina, Art 40. Staatsgesetze S. 412

b) Eine Beschreibung der Geschwornen-Gerichte in America findet sich bey Bergk in der Ausgabe des Beccaria, Th. II. S. 290.

Freyheit beraubt werden [c]). Ebendaselbst wird verordnet, daß ohne das Urtheil der Geschwornen keine Todes- oder schändende Strafen dürfen vollzogen werden, wenn auch die Gesetzgebung solche Strafen gedroht hat. Aber zu sehr scheinen einige Republiken die Freyheit der Menschen zu begünstigen, wenn sie verordnen, daß ohne Einstimmung aller Geschwornen niemand für schuldig kann erklärt werden [d]). Dies kann häufige Veranlassung geben, daß auch der größte Bösewicht der verdienten Strafe entgeht, wenn er unter den Geschwornen sich nur die Gunst eines einzigen zu verschaffen weiß.

§. 2. Die Criminal-Gerichtshöfe werden nicht auf die nämliche Art besetzt, sondern hierin sind die Constitutionen einzelner Republiken verschieden. In der Provinz Massachusetts besetzt die gesetzgebende Versammlung die Civil- und Criminal-Gerichtshöfe [e]). In der Republik Rhode-Island ist in jeder Grafschaft ein Criminalgericht, von welchem an den Hauptcriminal-Gerichtshof appellirt wird, welcher letzte sich über die ganze Republik er-

---

c) Const. von Massachusetts Art. 12. Staatsgesetze S. 27. 28. Const von Neu-York Art. 13. Staatsgesetze S. 160. Const. von Pensylvanien Kap. I. Art. 9. Staatsgesetze S. 206. Const. von Delaware Art. 14. Staatsgesetze S. 244 Const. von Maryland Art. 19. 21. Staatsgesetze S. 274. 275. Const. von Virginien Art. 10. Staatsgesetze S. 330 Const. von Nordcarolina Art. 9 Staatsgesetze S. 354. Const. von Südcarolina Art 41. Staatsgesetze S 415.

d) Man sehe die Constitutionen von Pensylvanien, Delaware, Maryland, Virginien und Nordcarolina a. a. O.

e) Const. von Massachusetts Th. II. Kap. I. Abth. 1. Art. 5. Staatsgesetze S. 43.

streckt und jährlich zweymal in jeder Grafschaft Gericht hält f).

In der Republik Connectitut sind Criminalsachen einem Obergerichte unterworfen, welches einem Oberrichter und 4 Beysitzern, die aus den Friedensrichtern genommen werden, besteht, und auf Tod, Landesverweisung und Verlust eines Glieds erkennen kann. Die Untergerichte daselbst können in geringern Criminalfällen urtheilen, und die Friedensrichter dürfen auf Geldbuße bis zu 40 Schilling, auf geringere Leibesstrafen bis zu 10 Peitschenhieben oder die Stockspannung sprechen g). Die Provinz Maryland ertheilt die peinliche Gerichtsbarkeit der Kammer der Abgeordneten (einem Theile des gesetzgebenden Corps) h).

§. 3. Ueber Staatsverbrechen insbesondere trifft man eigene Anordnungen der Gerichte bey den Americanern an. In der Republik Neu-York ist gegen diese ein eigenes Gericht bestimmt, welches aus dem Präsidenten des Senats, den Senatoren, dem Kanzler und den Richtern des obersten Gerichts oder den meisten aus ihnen bestehen soll i).

In vielen Republiken wird das Recht, Staatsverbrechen anzuklagen und zu richten, der Kammer der Repräsentanten, dem Senate oder der gesetzgebenden Versammlung übergeben k). Insbesondere

---

f) Staatsgesetze der vereinigten americ. Staaten, S. 156.
g) Staatsgesetze S. 144.
h) Const. von Maryland Art. 10. Staatsgesetze S. 190.
i) Const. von Neu-York Art. 32.
k) Const. von Pensylvanien Kap. II. Art. 9. 22. Staatsgesetze S. 212. Const von Massachusetts Th. II. Kap. I. Abth. II. Abschn. 3. Art. 6. Staatsgesetze S. 57.

sind Verbrechen der Staatsdiener der gesetzgebenden Versammlung, dem Senate oder der Kammer der Repräsentanten unterworfen [l]). Einige dieser Gesetze erfordern die Einstimmung von zwey Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder, um eine solche Anklage gegen einen Staatsdiener anstellen zu können [m]).

Hiebey scheint mir die gehörige Absonderung der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt nicht beobachtet zu seyn. Die gesetzgebende Versammlung erhält dadurch auch richterliche Gewalt, welches gewiß in Republiken nicht räthlich ist. Zweckmäßiger verordnet die Republik Südcarolina [n]), daß in solchen Fällen die Senatoren und Richter, die keine Repräsentanten sind, die Gerichtsbarkeit haben sollen. Noch weniger kann ich es billigen, was in einigen dieser Constitutionen verordnet ist: die gesetzgebende Versammlung oder der Senat solle nur bis auf die Entsetzung des Staatsdieners von seinem Amte erkennen. Wenn der letztere noch andere Strafen verdiene, so sollen sie von dessen ordentlichem Richter erkannt werden [o]). Diese Trennung der Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Falle scheint mir nicht zweckmäßig zu seyn. Wenn der Staatsbediente nebst der Dienst-

---

l) Const. von Massachusetts Th. II. Kap. I. Abth. II. Art. 8. Staatsgesetze S. 129. Const. von Neu York Art. 33. Staatsgesetze S. 172. Const. von Delaware Art 23 Staatsgesetze S. 264. Const von Virginien Art. 14. 15. Staatsgesetze S. 348. Const. von Maryland Art. 30 S. 277 der Staatsgesetze.

m) Const. von Neu-York, Südcarolina und Maryland a. a. O.

n) Const. von Südcarolina Art. 23. Staatsgesetze S. 309.

o) Const. von Massachusetts u. Neu-York a. a. O.

entsetzung noch eine andere Strafe verwirkt hat, warum erkennt diese die gesetzgebende Versammlung nicht selbst? warum überliefert sie den Verbrecher an einen andern Richter? Entweder ist durch die erste Untersuchung die Sache schon vollkommen hergestellt, und dann hat der andere Richter im Grunde nichts zu thun, als durch ein zweytes Urtheil die nebst der Dienstentsetzung verwirkte Strafe zu erkennen. Dies konnte aber viel geschwinder im ersten Urtheile geschehen. Oder die erste Untersuchung ist noch nicht hinlänglich, um eine weitere Strafe zu bestimmen. Dann wäre noch eine zweyte Untersuchung nöthig; und dann ist es gewiß besser, beide Untersuchungen in Einem Processe zu vereinigen und Einem Richter zu übergeben.

§. 4. Der Kammer der Repräsentanten, dem Senate, dem Gouverneur und Rathe wird in einigen Constitutionen p) das Recht ertheilt, jeden (ihre Mitglieder ausgenommen) mit Gefängnißstrafe zu belegen, der die schuldige Ehrerbietung aus den Augen setzt, Unordnung anrichtet, beleidigende Reden in der Kammer führt, ein Mitglied derselben wegen jenem, was in der Kammer gesagt und gethan wird, bedroht oder angreift, eine von der Kammer vorgeladne Person anhält oder angreift, oder einen von der Kammer Arretirten befreyt. Auch dies scheint mir nicht zweckmäßig, da hier nicht nur Gesetzgeber und Richter, sondern sogar der Beleidigte und Richter in einer Person verbunden sind.

p) Const. von Massachusetts Kap. II. Abschn. III. Art. 10. 11. Staatsgesetze S. 59. 60. Const. von Maryland Art. 10. Staatsgesetze S. 292.

§ 5. Der vollziehenden Gewalt, dem Statthalter oder Gouverneur wird fast in allen Constitutionen q) America's das Recht ertheilt, mit Zuziehung des Raths den Verbrechern Gnade und Aufschub zu geben. Dieses Recht wird aber verschiedentlich beschränkt. Die Republik Massachusetts versagt es ihm in Staatsverbrechen. Delaware, Virginien und Nordcarolina entzieht es ihm in jenen Processen, welche im Namen der Generalversammlung geführt werden. Da steht nur dieser die Begnadigung zu. Neu-York und Pensylvanien nehmen der vollziehenden Gewalt dieses Recht in Verbrechen des Mords und der Verrätherey. Da darf diese Gewalt nur Aufschub geben, und an das gesetzgebende Corps berichten, von welchem dann die Begnadigung abhängt.

Wenn es je in Staaten nothwendig ist, daß die Gesetze ohne Ausnahme vollstreckt werden, so ist diese Nothwendigkeit in Republiken im höchsten Grade vorhanden. Denn in diesen wird durch Ausnahmen die allgemeine Gleichheit, und folglich die darauf

des

q) Const. von Massachusetts Kap. II. Abschn. I. Art. 8. Staatsgesetze S. 67. Const. von Neu-York Art. 18. Staatsgesetze S. 163. Const. von Pensylvanien Kap. II. Art. 20. Staatsgesetze S. 225. Const. von Neu-Jersey Art. 11. Staatsgesetze S. 139. Const. von Maryland Art. 33. Staatsgesetze S. 525. Const. von Delaware Art. 7. Staatsgesetze S. 251. Const. von Virginien Art. 7. Staatsgesetze S. 342. Const. von Nordcarolina Art. 19. S. 368. — Die Republik Connecticut giebt dieses Recht dem allgemeinen Hofe. Staatsgesetze S. 140. Georgien in seiner Const. Art. 19. Staatsgesetze S. 428. versagt dem Statthalter das Begnadigungsrecht, erlaubt ihm aber Aufschub der Strafe bis zur nächsten Sitzung der Generalversammlung zu geben.

beruhende Verfassung verletzt. Es scheint mir also nicht zweckmäßig, der vollziehenden Gewalt, wie hier geschieht, das Begnadigungsrecht zu ertheilen. Doch wird diese in der Const. von Massachusetts noch dadurch sehr heilsam beschränkt, daß keine Begnadigung vor geschehener Ueberweisung soll ertheilt werden. Dadurch ist die so unzweckmäßige Abolition abgeschafft.

II. Von Verbrechen und Strafen.

§. 1. Von Missethaten überhaupt kommen in den americanischen Constitutionen allein die Staatsverbrechen vor: Hochverrath, Verrätherey u. d. gl. Hierüber trifft man in der Constitution von Massachusetts r) und Maryland s) die sonderbare Verfügung an: Der Unterthan soll in keinem Falle und zu keiner Zeit von der Gesetzgebung der Verrätherey oder des Hochverraths schuldig angeklagt werden. — Wenn man dies Gesetz nimmt, wie es da liegt, so könnte Verrätherey und Hochverrath nie bestraft werden. Ich kann mir aber nicht denken, daß eine neuentstandene Republik, die so viele Feinde von außen und gewiß auch von innen hatte, gegen Verrätherey gleichgültig sollte geblieben seyn. Man weiß es aus der Geschichte aller Republiken, insbesondere aus der neuern Geschichte Frankreichs, wie hart, und oft wie grausam gegen Landesverräther verfahren ward. Da fast alle Constitutionen America's, und insbesondere die von Massachusetts

r) Art. 25. Staatsgesetze S. 54.
s) Art. 16. Staatsgesetze S. 275.

und Maryland, von Verrätherey sprechen, so glaube ich, daß dieser Artikel von dem vorzüglich in England herrschenden Mißbrauche der Ausdehnung solcher Anklagen zu verstehen sey. Denn so, wie das Gesetz da liegt, ist es offenbar unzweckmäßig, und zumal für eine neu entstandene Staatsverfassung, gefährlich.

Insbesondere wird in den americanischen Gesetzen sehr häufig von Staatsverbrechen der Staatsdiener und übeler Verwaltung ihres Amts gesprochen: Die gewöhnliche Strafe ist Entsetzung vom Amte auf immer oder einige Zeit, auch die Erklärung für unfähig, eine Stelle im Staate zu versehen t). Auch wird vom Verbrechen des Ambitus hie und da gesprochen. Wenn Bestechungen der Stimmenden bey Wahlen vorfallen, soll der Bestochene sein Stimmrecht für diesmal verlieren, und der Bestecher unfähig seyn, im künftigen Jahre zu einem Dienste zu gelangen u). Noch strenger ist das Gesetz von Maryland v), welches diese Bestechung mit einer Unfähigkeit zu Stellen im Staate bedroht. — In Republiken ist es sehr nöthig, den Ambitus schwer zu bestrafen. Einer solchen Verfassung ist er offenbar schädlicher, als der monarchischen. In der letzten kann der Regent durch seine Kraft es verhindern,

t) Const. von Massachusetts Th. II. Kap. I. Abth. II. Art. 8. Staatsgesetze S. 53. Const. von Neu-York Art. 33. Staatsgesetze S. 172. Const. von Delaware Art 23. Staatsgesetze S. 262. Const. von Virginien Art. 14. Staatsgesetze S. 348.

u) Const. von Pensylvanien Kap. II. Art. 32. Staatsgesetze S. 230.

v) Const. von Maryland Art. 54. Staatsgesetze S. 318.

wenn daraus ein Schaden bevorsteht, daß auf unrechtmäßige Art ein Amt gesucht oder vergeben ward. Aber in republikanischen Staaten, deren Verfassung gewöhnlich so schwankend, so leicht zu verletzen ist, leidet sehr leicht die ganze Gesellschaft darunter, wenn Staatsämter unrechtmäßig an jemanden gelangen. Denn alsdann ist die üble Verwaltung derselben zu befürchten. Und von der pünctlichsten Verwaltung dieser Aemter hängt die ganze Existenz der republikanischen Staatsform ab.

Endlich verordnet die Constitution von Maryland w): Kein Staatsdiener soll nebst den Einkünften seiner Stelle die Vortheile eines andern Amts genießen, und droht dagegen Entsetzung vom Amte, oder auch Unfähigkeit zu allen Diensten, oder Verweisung aus dem Lande auf ewig.

§. 2. Als Strafmittel gestatten die Amerikanischen Gesetze

1. den Tod; doch soll diese Strafe, so viel es die Sicherheit des Staats gestattet, vermieden werden x), und um die Todesstrafen seltner zu machen, sollen Zuchthäuser errichtet werden y).
2. Leibesstrafen. Auch diese sollen nicht grausam und ungewöhnlich seyn z). Nur die Const. von Connectitut a) spricht von Verstümmelung

---

w) Const. von Maryland Art. 59. und 55. Staatsgesetze S. 509. und 517.
x) Const. von Maryland Art. 14. Staatsgesetze S. 272.
y) Const. von Pensylvanien, II. Kap. Art. 59 Staatsgesetze S. 252.
z) Const. von Maryland a. a. O. und mehrere andere Constitutionen.
a) Staatsgesetze S. 144.

des Körpers. In eben dieser Const. kommt unter den geringen Leibesstrafen die Stockspannung vor [b]). Bey dieser wird der Verbrecher mit den Armen und Beinen durch horizontal und eng beysammen liegende Bretter gesteckt.

3. Verweisung aus dem Lande [c]).
4. Ehrenschändende Strafen [d]).
5. Gefängnißstrafen [e]).
6. Geldbußen und Einziehungen des Vermögens. Die ersten sollen nicht übermäßig seyn [f]); die Confiscation soll nur bey den Verbrechen des Mords und Hochverraths stattfinden [g]), und gegen die Güter der Selbstmörder nicht mehr erkannt werden [h]). Geldstrafen und das confiscirte Vermögen soll in den öffentlichen Schatz kommen [i]).

---

b) Staatsgesetze a. a. O.
c) Const. von Massachusetts Art. 12. Staatsgesetze S. 27. 28. Const. von Neu-York Art. 13. Const. von Pensylvanien Kap. I. Art. 9. Staatsgesetze. S. 206. Const. von Südcarolina Art. 41. Staatsgesetze S. 415.
d) Man sehe die eben angeführten Constitutionen.
e) Ebendaselbst.
f) Const. von Pensylvanien Kap. II. Art. 28. 29. Staatsgesetze S 27. 28. Const von Delaware Art. 16. Staatsgesetze S. 245. Const. von Maryland Art. 22. Staatsgesetze S. 275. Const von Virginien Art. 11. Ebend. S. 331. Const. von Nordcarolina Art. 10. Ebend. S. 355. Const. von Georgien Art. 59. Ebend. S. 443.
g) Const. von Maryland Art 24. Staatsgesetze S. 276.
h) Const. von Neu-Jersey Art. 17. Staatsgesetze S. 195.
i) Const. von Pensylvanien Kap. II. Art. 33. Staatsgesetze S. 230 Const. von Maryland Art. 58. Staatsgesetze 320. Const. von Virginien Art. 18. Staatsgesetze S. 549.

Eine besondere Art der Confiscation ist die Erklärung für vogelfrey, welche in einigen Constitutionen vorkömmt k). Diese ist in England die Strafe derjenigen, welche sich dem Gerichte nicht freywillig stellen: sie werden außer dem Schutze der Gesetze erklärt und ihre Güter eingezogen.

Nebstdem verordnet sehr zweckmäßig die Constitution von Pensylvanien l): es sollen Zuchthäuser angelegt, und in diesen die Schuldigen zur harten Arbeit, wie auch bey öffentlichen Gebäuden oder zum Ersatze des den Privatpersonen zugefügten Schadens gebraucht werden. Jedermann soll zu gewissen Stunden freyen Eintritt in die Zuchthäuser haben, um die Züchtlinge bey der Arbeit zu sehen.

Unter allen americanischen Republiken hat keine ein so gutes Strafsystem als eben dieses Pensylvanien. Im Jahre 1790 schränkte die gesetzgebende Versammlung die Todesstrafe auf den überlegten boshaften Todtschlag ein, und bestraft alle übrige Verbrechen mit dem Gefängnisse, dessen Dauer der Gouverneur nach Befinden abkürzen darf. Die Gefangenen sind eingetheilt 1) in solche, die nach der alten Verfassung den Tod verdient haben: diese werden jeder in eine besondre Zelle eingesperrt; 2) in jene, die geringerer Verbrechen schuldig und nicht zur besondern Einsperrung verurtheilt sind. Die Zellen der ersten sind 8 Fuß lang, 6 Fuß breit und 9 Fuß hoch. Alle Maaßregeln zur Erhaltung der Gesundheit sind dabey getroffen. Der Gefangene ist von allen

---

k) Man sehe die Note c. angeführten Constitutionen.
l) Kap. II. Art. 39. Staatsgesetze S. 252.

menschlichen Gesellschaft abgeschnitten und seinem eigenen Nachdenken überlassen. Nach einiger Zeit erhält er die Erlaubniß zu lesen. Aber aus seiner Zelle darf er nicht gehen. Wenn der Gefangene den beträchtlichsten Theil seiner Strafe überstanden hat, so dürfen die Aufseher des Gefängnisses die Frist der Einsperrung ermäßigen. (Dies scheint mir nicht zweckmäßig, daß diesen Dienern der Gerichte so viele Willkühr eingeräumt wird.) Die zweyte Classe der Gefangnen wird nach ihrer Stärke und Fähigkeit zu Arbeiten verurtheilt. Jeder kann das Handwerk treiben, das er gelernt hat. Die andern werden zum Sägen und Poliren des Marmors, zum Färbeholzschneiden, Gypsstoßen und Reiben, Wollekrämpeln, Hanfbrechen, Wolle, Haare und Garn zu zupfen gebraucht. Auch ist eine Nagelfabrik errichtet. Die Weiber werden zum Spinnen, Nähen, Waschen, Ausbessern der Wäsche u. s. w. gebraucht. Für die Arbeit wird der Gefangne bezahlt; davon muß er seine Kost und Kleidung, den Werth der Werkzeuge, die er nöthig hat, oder den Miethezins für ihren Gebrauch bezahlen; auch die Untersuchungskosten und eine Geldbuße, die allezeit aufgelegt wird, entrichten. Von der letzten wird jener Theil, der dem Staate zufällt, gewöhnlich nachgelassen. (Wozu wird sie denn erkannt, wenn man sie wieder nachläßt?) Der andere Theil aber, welcher zur Privatentschädigung dient, muß allezeit bezahlt werden. Schläge, üble Behandlung der Gefangnen und Drohungen sind aufs strengste verboten. Und durch öftere Visitationen werden die Excesse der *Aufseher* der Gefängnisse verhütet. Was der Ge-

fangne nach Abzug der oben angegebnen Posten von seinem Arbeitsverdienste übrig hat, kommt in die Casse der Provinz. Und dieses bekommt der Gefangne wieder, sobald er aus dem Gefängnisse austritt. Nebstdem sind über die Ordnung, Aufsicht und Oeconomie der Gefängnisse die zweckmäßigsten Anordnungen getroffen, welche ich hier nicht verfolgen kann m). Die bisherige Erfahrung spricht dieser Verbesserung des Strafsystems laut das Wort. Nach der der angegebnen Schrift beygefügten Tabelle war die Anzahl der Verbrecher in den letzten vier Jahren des alten Systems 594, und diese Zahl sank in den ersten vier Jahren des neuen Systems auf 243 herab.

III. Vom peinlichen Processe.

Der peinliche Proceß in America ist im Ganzen derjenige, welcher bey den Geschwornen-Gerichten in England herrscht. Die americanischen Constitutionen verordnen hierüber folgendes:

I. Niemand ist schuldig, auf eine Anklage zu antworten, wenn sie ihm nicht in allen ihren Theilen und umständlich bekannt gemacht ward n).

---

m) Man sehe über alles dieses: Howards practisches System, auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt. Leipzig 1797. 8.

n) Const. von Massachusetts Art. 12. Staatsgesetze der dreyzehn vereinigten americanischen Staaten; Dessau und Leipzig 1785. S. 26. Const. von Pensylvanien, Kap. I. Art. 9. Staatsgesetze S. 205. Const. von Delaware Art. 14. Staatsgesetze S. 244. Const. von Maryland Art. 19 Staatsgesetze S. 274. Const. von Virginien Art. 10. Staatsgesetze S. 330. Const. von Nordcarolina Art. 7. 8. Staatsgesetze S. 353.

Es ist eine ziemlich allgemeine Bemerkung, daß in Republiken der Anklageproceß vor dem Untersuchungsprocesse den Vorzug erhält. So war es bey den Römern, so ist es in Frankreich, so in America. Wahrscheinlich befürchten Republikaner, es möge die Freyheit der Menschen darunter leiden, wenn man dem Richter zu viele Gewalt einräumte, und ihm die Rollen des Anklägers und Richters zugleich ertheilte. Deswegen werden in solchen Staaten gewöhnlich öffentliche Ankläger aufgestellt, damit die Verbrechen nicht ungestraft bleiben; was zu befürchten ist, wenn man sich auf Privatanklage verläßt. Und dieser öffentliche Ankläger ist der Controlleur des Richters, welcher dessen Willkühr beschränkt. — Ob es aber gut sey, dem Angeklagten allezeit die ganze Anklage mit allen Umständen bekannt zu machen, ist eine andere Frage. Einmal schadet es der Beweiskraft des Geständnisses. Wenn der Angeklagte die Anklage einbekennt, so weiß man nicht, ob dieses Geständniß aus dessen eigner Wissenschaft herkömmt, oder nicht. Und auf der andern Seite, wenn der Angeklagte sieht, daß man gegen ihn geringe Beweise hat, so wird er allezeit läugnen, wenn er auch noch so schuldig ist o).

II. Niemand kann gezwungen werden, sich selbst anzuklagen, oder Beweise gegen sich selbst zu geben p).

---

o) Ich habe mich hierüber näher erklärt in meinen Abhandl. aus dem peinl Rechte Th. I. Nr. 2 §. 24 S. 115.

p) Const von Massachusetts Art. 12. Staatsgesetze S 26. Const von Pensylvanien Kap. I. Art. 9. Staatsgesetze S. 205. Const. von Delaware Art. 15. Staatsgesetze S. 244. Const. von Virginien Art. 10. Ebend. S. 550.

Dadurch sind alle Mittel, ein Geständniß zu erpressen, mit einem Federstriche abgeschafft. Die Const. von Maryland [q]) stellt die nämliche Regel auf, macht aber die Einschränkung: ausgenommen in dem Falle, wo dies bisher gebräuchlich war, und in künftigen von der Gesetzgebung zu bestimmenden Fällen. Damit verhält es sich so: In den Kanzleyhöfen Englands herrscht der üble Gebrauch, den Beschuldigten vor dem Verhöre mit dem Eide zu belegen, daß er die Wahrheit sagen wolle. Wenn er nun falsch antwortet, so wird er als Meineidiger bestraft. Dieses ist in Maryland vorbehalten worden, wo noch Kanzleyhöfe nach Englischer Verfassung sind.

III. Jeder Unterthan ist berechtigt, alle Beweismittel zu seiner Vertheidigung zu gebrauchen, sich mit den Zeugen abhören und confrontiren zu lassen, auch seine Vertheidigung selbst oder durch einen rechtlichen Beystand zu führen [r]).

IV. Die Untersuchung und der Beweis eines Verbrechens soll an dem Orte oder dessen Nachbarschaft geführt werden, wo es begangen ward [s]).

q) Art. 20. Staatsgesetze S. 274.
r) Const. von Massachusetts Art. 12. Staatsgesetze S 26. Const. von Pensylvanien Art. 9. Staatsgesetze S. 205. Const. von Delaware Art. 14 Ebend. S. 244. Const. von Maryland Art. 19. Ebend. S. 274. Const. von Virginien Art. 10. Ebend. S 550.
s) Const. von Massachusetts Art. 15. Staatsgesetze S. 28. Const. von Delaware Art. 15. Staatsgesetze S. 244. Const. von Maryland Art. 18. Staatsgesetze S. 274. Const. von Georgien Art. 59. Staatsgesetze S. 455.

Eine vortreffliche Verordnung, welche mit der Natur der Sache vollkommen übereinstimmt. Mit vollem Rechte sagt das Gesetz, dieser Punct sey von äußerster Wichtigkeit für Leben, Freyheit und Vermögen eines jeden Mitbürgers.

V. Steckbriefe (Warrants) sollen nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen und mit den gehörigen Formalitäten ertheilt werden. Sie sollen nur nach vorgängigem Eide oder anderer Versicherung mit der Meldung ihrer Ursache oder ihres Beweggrunds stattfinden, und eine umständliche Beschreibung der Person oder aufzufindenden Sache enthalten [t]).

VI. Das bekannte Englische Gesetz: habeas corpus, wird in einigen Constitutionen vollkommen bestätigt [u]), und nur in dringendsten Fällen der Gesetzgebung erlaubt, eine Ausnahme und diese nur auf 12 Monathe zu machen [v]).

VII. Verdächtige sollen aus dem Gefängniß entlassen werden, wenn sie hinlängliche Sicherheit stellen können, ausgenommen in Capitalfällen, wo augenscheinliche Beweise und starker Verdacht eintre-

t) Const. von Massachusetts Art. 14. Staatsgesetze S. 29. Const. von Pensylvanien Kap. I. Art. 10. Staatsgesetze S. 106. Const. von Nordcarolina Art. 11. Staatsgesetze S. 555. Const. von Virginien Art. 12. Staatsgesetze S. 531. Const. von Maryland Art. 23. Staatsgesetze S. 276. Const. von Delaware Art. 17. Staatsgesetze S. 245.

u) Const. von Georgien Art. 60. Staatsgesetze S. 443.

v) Const. von Massachusetts Kap. VI. Art. 7. Staatsgesetze S. 97.

tm. Die Sicherheitsleistungen sollen nicht übermäßig seyn w).

VIII. Endlich haben alle dreyzehn americanische Republiken unter sich ausgemacht: 1) daß sie wichtige Verbrecher einander ausliefern wollen, wenn ein solcher sich von einer Republik in die andere flüchtet; 2) daß Mitglieder des allgemeinen Congresses, so lange dieser dauert, nicht arretirt werden dürfen, außer wegen Verrätherey, Staatsverbrechen und Störung der öffentlichen Ruhe x).

---

w) Const. von Pensylvanien Kap. II. Art. 28. 29. Staatsgesetze S. 227. 228. Const. von Nordcarolina Art. 59. Ebend. S. 575.

x) Verbündungsartikel Art. 4 und 6. Staatsgesetze S. 459 und 461.

G. A. Kleinschrod.

III.

Zwey merkwürdige Verordnungen, welche wegen Bestrafung der Diebstähle zu Berlin d. d. 26. Febr. 1799 erlassen worden, nebst Anmerkungen von Klein.

Die eine dieser Verordnungen, welche von allgemeiner Anwendbarkeit in den ganzen Königl. Preußischen Landen ist, lautet folgender Gestalt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publication dieser Verordnung, schuldig machen.

Bey dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsere getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und

Raubens abschreckende Beyspiele aufzustellen, die Verbrecher, wo möglich, zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzien und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltenden Gerichte eine besondere Instruction vollzogen, nach welcher sie, unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalten sollen.

Diese Instruction wird auch sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugefertigt werden, bis zur Publication der revidirten Criminal Ordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich, in Ausübung zu bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthigen zweckmäßigen Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruction vorgeschriebenen Verfahrungsart wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlnen geschwinder zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung

folgende von Unsern sämmtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militair-Gerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

§. 1. Bey Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweyten oder dritten Male, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein- oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht, zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2. Erster gemeiner Diebstahl.

Wer zum ersten Male eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungsanstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Strafarbeit verurtheilt [a]).

§. 3. Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einem Male oder in 2 oder 3 auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den §§. 4—7. enthaltenen Anleitungen von den Urthelsfassern festgesetzt.

---

a) Die Gelindigkeit, welche das Gesetz gegen diejenigen beobachtet, welche noch niemals wegen Diebstahls bestraft worden, ist um so zweckmäßiger, da die sonst gewöhnlichen Zuchthausstrafen das Uebel nur ärger machten, weil sie den Dieb in die Gesellschaft ausgelernter Verbrecher brachten.

§. 4. Bey dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau, oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bey der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Falle vom instruirenden Richter der Vorschlag beygefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

§. 5 Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urthelsfasser überlassen, jedoch muß dabey pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bey der Untersuchung ausgemittelt ist, und *eine* Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6. Gelindere Züchtigung wird bewirkt, durch einen vorher geführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel; durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Ueberführung, durch Geringfügigkeit des Gestohlenen, oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7. Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat; wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahle getroffen sind; wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bey einem entstandenen Gedränge verübt wor-

den; wenn das Gestohlene von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer- oder Wassersnoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden; imgleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Läugnen die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urthel ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8. Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwey sich ablösende Gefangenwärter, wobey niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren [b]).

§. 9.

---

c) Es ist wohl sehr zweckmäßig, daß jede, auch die härtere Züchtigung, welche gegen einen noch niemals bestraften Dieb zur Anwendung gebracht wird, nicht öffentlich, sondern im Gefängniß geschehe. Denn die öffentliche Züchtigung würde zugleich eine öffentliche Beschimpfung seyn, und eben deswegen den Bestraften an seinem künftigen Fortkommen hindern. Auch würde durch die zu öftern öffentlichen Züchtigungen das Publicum selbst gestraft werden; denn jede kultivirte Nation verabscheut natürlicherweise solche Schauspiele.

§. 9. Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urthelsfasser bestimmt.

§. 10. Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ohngeachtet, aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum ersten Male begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11. Zweyter gemeiner Diebstahl.

Wird ein bereits der Dieberey schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urthel und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12. Dritter gemeiner Diebstahl.

Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht, welches das Straf-Urthel abgefaßt hat, die Entlassung nachgeben c).

c) Endlich hat man sich in den Preuß. Staaten zu einem Mittel entschlossen, ohne welches Person und Eigenthum der Bürger schlechterdings nicht gesichert werden konnte. Wer schon zweymal wegen Diebstahls gestraft worden, giebt wenig Hoffnung, daß er jemals wieder von seiner Freyheit rechtmäßigen Gebrauch machen werde. Es ist aber doch möglich, daß er wirklich gebessert wird, oder zu solchen Umständen gelangt, daß das gemeine Wesen nichts weiter von ihm zu besorgen hat. Diejenigen, welche verlangen, die Strafen sollen schon so eingerichtet werden, daß die Besserung binnen einer gewissen Zeit erfolgen müsse, verlangen etwas Unmögliches. Wer wollte es auch unternehmen, zu bestimmen, wie viel Jahre Einsperrung in der Besserungsanstalt hinreichen werden, um einen Menschen, der ein gewisses Verbrechen begangen hat, wirklich zu bessern? Diese Hoffnung hängt nicht von der Beschaffenheit des Verbrechens, oder der Strafe, sondern hauptsächlich von der Gemüthsbeschaffenheit und der übrigen Lage des Verbrechers ab; und selbst die Wiederholung und Verschärfung der Strafe stellt diese Hoffnung nicht sicher.

§. 13. Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte. — Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 14. Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Der in §§. 2 — 13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwey oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht Statt, sobald erschwerende Umstände hinzutreten. 1) Wenn der Diebstahl in Königlichen oder Prinzlichen Schlössern, dem Staate gehörigen Magazinen, Packhöfen, Posthäusern oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden; 2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11., sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweymal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15. Erster gewaltsamer Diebstahl.

Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, ver-

§. 12. Dritter gemeiner [illegible] ...ltnisse

Hat ein bereits zwey oder m[illegible] ...zeuge gemeinen Diebstahls Bestrafte[illegible] ...r an= derholt, so wird nicht all[illegible] ...ächt= gung vorzüglich geschärft. [illegible] ...am rung in eine Besserungs[illegible] ...in= bis die Vorgesetzten [illegible] ...thümer oder haben, daß der Verb[illegible] ...Diebstahls abgehal= wirklich gebessert w[illegible] ...en, an einen Men= sich auf eine redliche [illegible] ...och demselben irgend dessen Freylassun[illegible] geschadet wer[illegible] ...se oder ähnliche Art zum kann auf d[illegible] ...waltsamen Diebstahls über= ten der B[illegible] ...rperliche Züchtigung im ge= Straf=Ur[illegible] ...id wird auf ein oder mehrere ben [c]). [illegible] ...einander folgende Jahre in eine strenge [illegible] ...eingesperrt, auch daraus nicht eher [illegible] ...nachgewiesen hat, daß und wie er [illegible] ...ge Art zu ernähren im Stande sey. [illegible] ...Anwendung aus dieser strengern Be= [illegible] ...vor einer Erneuerung des Verbrechens [illegible]

Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.

[illegible] ...bereits wegen gewaltsamen Diebstahls [illegible] ...einen nachher begangenen gewaltsamen [illegible] ...oder auch gemeinen Diebstahls über= [illegible] ...auf nachmalige strenge Züchtigung, [illegible] ...einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf [illegible] ...bis zur erfolgenden Begnadigung er= [illegible]

…Begnadigung eines solchergestalt ver- …ers wird nur alsdenn bewilligt …halb erfolgende Anzeige, nach …gend nachgewiesen ist, daß …re hindurch sich untadel- …Stande sey, sich in der … Art zu ernähren, und sol- …daran gezweifelt werden könne, daß …r Besserung vollständig erreicht sey.

…Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung …ter aus der Besserungsanstalt entweicht, … derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Vestungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21. Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 22. Erster Raub.

Als Räuber wird derjenige bestraft, der, um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23. Wer sich eines Raubes zum ersten Mal schuldig gemacht hat, wird, in sofern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfteste Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Vestungsarbeit verurtheilt.

§. 24. Entweicht ein solcher zum ersten Mal bestrafter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltener Begnadigung einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwirkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Vestungsarbeit.

§. 25. Wiederholter Raub.

Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verübten Raubes überführt, so wird derselbe, in so fern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrechte eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Vestung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher, von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26. Diebesgesellschaften.

Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehreren eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bey einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachehalten behülflich gewesen, eben so bestraft, als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22 — 25.

§. 27. Feueranlgen.

Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so

wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22—25. belegt, in so fern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts eine härtere Strafe verwirkt worden. — Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet, und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleichgeachtet werden.

§. 28. Diebeshehlerey.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlnen Sachen behülflich ist; ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte. — Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Befinden nach so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 15.

§. 29. Ankauf oder Verpfändung gestohlner Sachen.

Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlne und geraubte Sachen kaufen, oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§. 30. Verfälschungen von Münzen, Urkunden rc. und anderer Betrug.

Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere Betrügereyen verüben, zwar für jetzt annoch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden; jedoch müssen die Gerichte bey kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Vestungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwereren Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§. 31. Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erzwingen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwirkt. §. 16.

§. 32. Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Landrechts.

Sollten bey Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entste-

hen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtet, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beylage beyzufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizey jeden Orts auszuersehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhangen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Febr. 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

Instruction

wegen des in hiesigen Residenzien und deren Bezirk bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Da Wir durch die seit einiger Zeit häufiger als sonst verübten Diebstähle und das öftere Entweichen der Verbrecher bewogen worden, mittelst besonderer Verordnung vom heutigen dato, die Art

der Bestrafung solcher Verbrecher schärfer und zweckmäßiger zu bestimmen, so finden Wir noch besonders nöthig, die Gerichte, welche die Criminal-Jurisdiction innerhalb Unserer hiesigen Residenzien, oder in einem von den Thoren und Landwehren derselben auf fünf Meilen zu berechnenden Umkreise verwalten, wegen ihrer darauf Beziehung habenden Amtsgeschäfte, mit nachstehender Instruction zu versehen, welche jedoch auf die Militär-Gerichte keine Anwendung findet.

§. 1. Um jeden Aufenthalt zu vermeiden, welcher aus der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten entstehen könnte, und ein überall gleichmäßiges Verfahren einzuführen, haben wir eine Immediat-Commission allhier niedergesetzt, welche als eine beständige Deputation des Kammergerichts bey allen Untersuchungen dieser Art die Oberaufsicht führen, in vorkommenden Fällen den instruirenden Criminalgerichten und den vom Kammergericht ernannten Inquirenten die nöthigen Anweisungen ertheilen, und dahin sehen soll, daß dieser Instruction auf das genaueste nachgelebt werde.

§. 2. Wenn zwischen den der Oberaufsicht der Commission untergeordneten Criminalgerichten oder Gerichtspersonen darüber Streit entstehet, wem die Führung einer wegen Dieberëyen zu veranlassenden Untersuchung obliege, so muß bey der Commission angefragt und von derselben in unbedenklichen Fällen entschieden, sonst aber interimistisch festgesetzt werden, welches Gericht sich diesem Geschäfte unterziehen solle.

Auf gleiche Art muß der Immediat-Commission Anzeige geschehen, wenn die von diesen Gerichten wechselseitig erlassenen Requisitionen nicht ungesäumt und zweckmäßig befolgt werden, da denn die Com-

mission in diesen und allen Fällen, wo Beschwerden über das Verfahren eines dieser Criminalgerichte oder Inquirenten eingehen, oder die Commission selbst bey Revision der Akten oder Visitation der Gefängnisse Mängel entdeckt, die dem Befinden nach nöthigen Verfügungen zu treffen und zur Ausübung zu bringen hat.

§. 3. Sobald der Immediat-Commission ein beträchtlicher Diebstahl angezeigt wird, oder so oft sie es sonst nöthig findet, muß von den Gerichten, welchen sie dazu Anweisung ertheilt, eine mit Requisition der Polizey, und erforderlichen Falls des Militairs, an verdächtigen Orten vorzunehmende Haussuchung veranstaltet werden, um sowohl die gestohlnen Sachen, als den Thäter zu entdecken [a]).

§. 4. Werden bey solchen Haussuchungen verdächtige Sachen gefunden, so müssen sie in Beschlag genommen, und nach dem Ermessen der Commission in gerichtlichen Gewahrsam gebracht werden, welchemnächst von demjenigen, bey welchem sie entdeckt worden, die Nachweisung erfordert wird, in welcher Art er zu deren Besitze gelanget sey.

---

a) Es könnte zwar scheinen, als könne diese Verordnung nicht füglich zur Anwendung gebracht werden, weil die Policey überhaupt gar keine verdächtige Orte dulden müsse, und also auch darin keine Haussuchung thun könne. Allein, wer einige Erfahrung erlangt, und besonders Gelegenheit gehabt hat, größere Städte kennen zu lernen, wird auch wissen, daß es viele Personen gebe, gegen welche eine wachsame Policey auf ihrer Hut seyn muß, gegen die aber noch kein Beweis vorhanden ist, daß sie das Recht, im Staate sich aufzuhalten, gemißbraucht haben. Denn, sollte die Policey bey jedem entstehenden Verdacht auch befugt seyn, solche Personen in Verhaft zu nehmen, oder über die Gränze zu bringen, so würde dadurch eine sehr gefährliche Willkühr veranlaßt werden.

§. 5. Der Beurtheilung der Commission bleibt es in solchen Fällen überlassen, ob derjenige, bey welchem verdächtige Sachen gefunden worden, um deswillen zur gefänglichen Haft zu bringen, auch wegen seiner Beschäftigung und Erwerbsmittel Nachforschung und hiernächst dem Befinden nach fernere Untersuchung zu veranlassen.

§. 6 Wegen der bey solchen Haussuchungen entdeckten Vagabunden sind die schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen; die Commission muß gemeinschaftlich mit dem Polizey-Directorio dahin arbeiten, daß dergleichen verdächtige Personen bey Gelegenheit der Haussuchungen oder sonst entdeckt und zur gefänglichen Haft gebracht werden, welchenfalls es der Polizey-Behörde ausdrückliche Pflicht ist, strenge darauf zu halten, daß solchem Gesindel der Aufenthalt in den hiesigen Residenzien und deren Bezirk nicht gestattet werde, und daß, wenn sie der ihnen zu ertheilenden Warnung ohngeachtet zurückkehren, deren Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt eben so erfolge, als wenn sie auf einem gemeinen Diebstahl ertappt wären. Außerhalb den Residenzien sind die Polizey-Behörden zu einer gleichen Mitwirkung verpflichtet.

§. 7. Um die Ausmittelung entwendeter Sachen zu erleichtern, soll über die von den Bestohlnen bey dem Kammergericht oder der Commission eingereichten Verzeichnisse ein vollständiges Register geführet werden. Sind dergleichen Verzeichnisse bey einem der unter der Aufsicht der Commission stehenden Criminalgerichte übergeben, so müssen diese sogleich ein Duplikat an die Commission einsenden, welche die

daraus, so wie auch die aus den hiesigen Intelligenzblättern zu entnehmenden Nachrichten, in sothanes Register eintragen läßt, damit einem jeden, welcher verdächtige Sachen anzuhalten Gelegenheit hat, aus diesem Register die erforderliche Auskunft, auch dem Bestohlnen die nöthige Nachricht unverzüglich ertheilt werden könne.

§. 8. Gleichmäßig ist bey der Commission über die Namen und Bezeichnungen der durch Steckbriefe verfolgten entwichenen Verbrecher oder Gefangenen ein besonderes Verzeichniß nach alphabetischer Ordnung zu führen, und solches durch die den Zeitungs- und Intelligenzblättern eingerückten Nachrichten möglichst zu ergänzen, damit, wenn ein Entsprungener von neuem in Untersuchung geräth, oder bey veranstalteten Visitationen als verdächtig eingebracht wird, derselbe sofort dem die Untersuchung führenden Gerichte zurückgeliefert werden könne.

§. 9. Damit wegen der jetzt festgesetzten strengen Strafe des Entweichens sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, müssen diese Strafen jedem zur Haft gebrachten vollständig mit der nöthigen Warnung bekannt gemacht werden, und ist die Veranstaltung zu treffen, daß diese Warnung von Zeit zu Zeit erneuert werde [b].

---

b) Eine sehr nützliche und billige Verordnung. Die Züchtigung des Flüchtlings wird dadurch gerecht, daß ihm diese Folge der Flucht vorher bekannt gemacht worden. Es gereicht nicht nur zum gemeinen, sondern auch zum eigenen Besten des Verhafteten selbst, daß die Entweichung der Gefangenen nicht durch zu harte Gegenanstalten ganz unmöglich gemacht, dagegen aber der, welcher diese Gelindigkeit mißbraucht, dafür gestraft werde. Dies mindert

schlossene Thüren, Kasten oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken, Koffer oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet worden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder, um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16 Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum ersten Male verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärftesten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnißmäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

§. 17. Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wir einer Erneuerung des Verbrechens gleichgeachtet.

§. 18. Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.

Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

§. 19. Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdenn bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung, überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20. Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Vestungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21. Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 22. Erster Raub.

Als Räuber wird derjenige bestraft, der, um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23. Wer sich eines Raubes zum ersten Mal schuldig gemacht hat, wird, in sofern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfteste Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Vestungsarbeit verurtheilt.

§. 24. Entweicht ein solcher zum ersten Mal bestrafter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltener Begnadigung einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwirkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Vestungsarbeit.

§. 25. Wiederholter Raub.

Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verübten Raubes überführt, so wird derselbe, in so fern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrechte eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Vestung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher, von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26. Diebesgesellschaften.

Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehreren eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bey einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachehalten behülflich gewesen, eben so bestraft, als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22 — 25.

§. 27. Feueranlegen.

Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so

wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22—25. belegt, in so fern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts eine härtere Strafe verwirkt worden. — Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet, und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleichgeachtet werden.

§. 28. Diebeshehlerey.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlnen Sachen behülflich ist; ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte. — Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Befinden nach so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 15.

§. 29. Ankauf oder Verpfändung gestohlner Sachen.

Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlne und geraubte Sachen kaufen, oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§. 30. Verfälschungen von Münzen, Urkunden rc. und anderer Betrug.

Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere Betrügereyen verüben, zwar für jetzt annoch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden; jedoch müssen die Gerichte bey kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Vestungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwereren Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§. 31. Ein frevelntlicher Bettler, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erzwingen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwirkt. §. 16.

§. 32. Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Landrechts.

Sollten bey Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entste-

hen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtet, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beylage beyzufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederhölen, auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizey jeden Orts auszuersehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhangen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Febr. 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

Instruction

wegen des in hiesigen Residenzien und deren Bezirk bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Da Wir durch die seit einiger Zeit häufiger als sonst verübten Diebstähle und das öftere Entweichen der Verbrecher bewogen worden, mittelst besonderer Verordnung vom heutigen dato, die Art

der Bestrafung solcher Verbrecher schärfer und zweckmäßiger zu bestimmen, so finden Wir noch besonders nöthig, die Gerichte, welche die Criminal-Jurisdiction innerhalb Unserer hiesigen Residenzien, oder in einem von den Thoren und Landwehren derselben auf fünf Meilen zu berechnenden Umkreise verwalten, wegen ihrer darauf Beziehung habenden Amtsgeschäfte, mit nachstehender Instruction zu versehen, welche jedoch auf die Militär-Gerichte keine Anwendung findet.

§. 1. Um jeden Aufenthalt zu vermeiden, welcher aus der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten entstehen könnte, und ein überall gleichmäßiges Verfahren einzuführen, haben wir eine Immediat-Commission allhier niedergesetzt, welche als eine beständige Deputation des Kammergerichts bey allen Untersuchungen dieser Art die Oberaufsicht führen, in vorkommenden Fällen den instruirenden Criminalgerichten und den vom Kammergericht ernannten Inquirenten die nöthigen Anweisungen ertheilen, und dahin sehen soll, daß dieser Instruction auf das genaueste nachgelebt werde.

§. 2. Wenn zwischen den der Oberaufsicht der Commission untergeordneten Criminalgerichten oder Gerichtspersonen darüber Streit entstehet, wem die Führung einer wegen Dieberepen zu veranlassenden Untersuchung obliege, so muß bey der Commission angefragt und von derselben in unbedenklichen Fällen entschieden, sonst aber interimistisch festgesetzt werden, welches Gericht sich diesem Geschäfte unterziehen solle.

Auf gleiche Art muß der Immediat-Commission Anzeige geschehen, wenn die von diesen Gerichten wechselseitig erlassenen Requisitionen nicht ungesäumt und zweckmäßig befolgt werden, da denn die Com-

mission in diesen und allen Fällen, wo Beschwerden über das Verfahren eines dieser Criminalgerichte oder Inquirenten eingehen, oder die Commission selbst bey Revision der Akten oder Visitation der Gefängnisse Mängel entdeckt, die dem Befinden nach nöthigen Verfügungen zu treffen und zur Ausübung zu bringen hat.

§. 3. Sobald der Immediat-Commission ein beträchtlicher Diebstahl angezeigt wird, oder so oft sie es sonst nöthig findet, muß von den Gerichten, welchen sie dazu Anweisung ertheilt, eine mit Requisition der Polizey, und erforderlichen Falls des Militairs, an verdächtigen Orten vorzunehmende Haussuchung veranstaltet werden, um sowohl die gestohlnen Sachen, als den Thäter zu entdecken [a]).

§. 4. Werden bey solchen Haussuchungen verdächtige Sachen gefunden, so müssen sie in Beschlag genommen, und nach dem Ermessen der Commission in gerichtlichen Gewahrsam gebracht werden, welchemnächst von demjenigen, bey welchem sie entdeckt worden, die Nachweisung erfordert wird, in welcher Art er zu deren Besitze gelanget sey.

---

a) Es könnte zwar scheinen, als könne diese Verordnung nicht füglich zur Anwendung gebracht werden, weil die Policey überhaupt gar keine verdächtige Orte dulden müsse, und also auch darin keine Haussuchung thun könne. Allein, wer einige Erfahrung erlangt, und besonders Gelegenheit gehabt hat, größere Städte kennen zu lernen, wird auch wissen, daß es viele Personen gebe, gegen welche eine wachsame Policey auf ihrer Hut seyn muß, gegen die aber noch kein Beweis vorhanden ist, daß sie das Recht, im Staate sich aufzuhalten, gemißbraucht haben. Denn, sollte die Policey bey jedem entstehenden Verdacht auch befugt seyn, solche Personen in Verhaft zu nehmen, oder über die Gränze zu bringen, so würde dadurch eine sehr gefährliche Willkühr veranlaßt werden.

§. 5. Der Beurtheilung der Commission bleibt es in solchen Fällen überlassen, ob derjenige, bey welchem verdächtige Sachen gefunden worden, um deswillen zur gefänglichen Haft zu bringen, auch wegen seiner Beschäftigung und Erwerbsmittel Nachforschung und hiernächst dem Befinden nach fernere Untersuchung zu veranlassen.

§. 6 Wegen der bey solchen Haussuchungen entdeckten Vagabunden sind die schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen; die Commission muß gemeinschaftlich mit dem Polizey-Directorio dahin arbeiten, daß dergleichen verdächtige Personen bey Gelegenheit der Haussuchungen oder sonst entdeckt und zur gefänglichen Haft gebracht werden, welchenfalls es der Polizey-Behörde ausdrückliche Pflicht ist, strenge darauf zu halten, daß solchem Gesindel der Aufenthalt in den hiesigen Residenzien und deren Bezirk nicht gestattet werde, und daß, wenn sie der ihnen zu ertheilenden Warnung ohngeachtet zurückkehren, deren Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt eben so erfolge, als wenn sie auf einem gemeinen Diebstahl ertappt wären. Außerhalb den Residenzien sind die Polizey-Behörden zu einer gleichen Mitwirkung verpflichtet.

§. 7. Um die Ausmittelung entwendeter Sachen zu erleichtern, soll über die von den Bestohlnen bey dem Kammergericht oder der Commission eingereichten Verzeichnisse ein vollständiges Register geführet werden. Sind dergleichen Verzeichnisse bey einem der unter der Aufsicht der Commission stehenden Criminalgerichte übergeben, so müssen diese sogleich ein Duplikat an die Commission einsenden, welche die

daraus, so wie auch die aus den hiesigen Intelligenzblättern zu entnehmenden Nachrichten, in sothanes Register eintragen läßt, damit einem jeden, welcher verdächtige Sachen anzuhalten Gelegenheit hat, aus diesem Register die erforderliche Auskunft, auch dem Bestohlnen die nöthige Nachricht unverzüglich ertheilt werden könne.

§. 8. Gleichmäßig ist bey der Commission über die Namen und Bezeichnungen der durch Steckbriefe verfolgten entwichenen Verbrecher oder Gefangenen ein besonderes Verzeichniß nach alphabetischer Ordnung zu führen, und solches durch die den Zeitungs- und Intelligenzblättern eingerückten Nachrichten möglichst zu ergänzen, damit, wenn ein Entsprungener von neuem in Untersuchung geräth, oder bey veranstalteten Visitationen als verdächtig eingebracht wird, derselbe sofort dem die Untersuchung führenden Gerichte zurückgeliefert werden könne.

§. 9. Damit wegen der jetzt festgesetzten strengen Strafe des Entweichens sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, müssen diese Strafen jedem zur Haft gebrachten vollständig mit der nöthigen Warnung bekannt gemacht werden, und ist die Veranstaltung zu treffen, daß diese Warnung von Zeit zu Zeit erneuert werde [b]).

---

b) Eine sehr nützliche und billige Verordnung. Die Züchtigung des Flüchtlings wird dadurch gerecht, daß ihm diese Folge der Flucht vorher bekannt gemacht worden. Es gereicht nicht nur zum gemeinen, sondern auch zum eigenen Besten des Verhafteten selbst, daß die Entweichung der Gefangenen nicht durch zu harte Gegenanstalten ganz unmöglich gemacht, dagegen aber der, welcher diese Gelindigkeit mißbraucht, dafür gestraft werde. Dies mindert

§. 10. Zu den wegen Diebstahls Verhafteten darf vor geendeter Untersuchung oder erfolgtem Eingeständnisse des angeschuldigten Verbrechens niemand unter irgend einem Vorwand, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Gerichts, der Zugang verstattet werden. Sind zwischen ihnen und ihren Angehörigen Benachrichtigungen nothwendig, so muß deshalb das Erforderliche von den Gerichtspersonen, oder mit deren Genehmigung von den Aufsehern des Gefängnisses bewirkt werden. Solchen Verhafteten ist daher der Gebrauch von Schreibmaterialien nicht zu gestatten, und wenn ihre Angehörige ihnen Kleidungsstücke, Wäsche oder Lebensmittel zuschicken, muß dieses, so wie alles, was der Verhaftete den Seinigen zurücksendet, auf das genaueste durchsucht werden, um jede die Ueberführung erschwerende Bestellung zu verhüten. In gleicher Absicht muß auch bey Bestimmung der solchen Verhafteten anzuweisenden Gefängnisse und zu gestattenden Freystunden dahin gesehen werden, daß jede zweckwidrige Communication möglichst verhütet werde.

§. 11. Um den Verhafteten zum Geständnisse zu bewegen, dürfen keine gewaltsame Mittel angewendet werden, und nur denn, wenn derselbe auf die Fragen des Gerichts eine bestimmte Antwort zu ertheilen hartnäckig weigert, ist es erlaubt, ihn wegen dieses Ungehorsams durch strengeres Gefängniß oder Peitschen- und Ruthenhiebe züchtigen zu lassen. Eine gleiche Befugniß gebühret dem Gerichte, wenn der

---

aber freylich die Pflicht nicht, für eben so gesunde als feste Gefängnisse zu sorgen.

geständige oder überwiesene Verbrecher die Anzeige verweigert, wo sich die gestohlnen Sachen befinden, oder wenn er zwar darüber, was er mit diesen Sachen gemacht habe, Auskunft ertheilet, diese aber bey angestellter Prüfung unwahr befunden wird.

§. 12. Bey der Bestimmung, in wie weit ein des Verbrechens nicht Geständiger für überführt zu achten sey, soll vorzüglich mit darauf gesehen werden, ob er vorhero einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, und nachweisen könne, wie er sich bis dahin auf eine redliche Art seinen Unterhalt verschaffet habe.

Es muß daher der instruirende Richter von dem Verhafteten die Anzeige solcher glaubhaften Personen erfordern, welche dieserhalb Auskunft ertheilen können, und wenn durch deren Vernehmung nicht hinlängliche Aufklärung erfolgt, bey den Wirthen, Hausgenossen, Nachbarn und denjenigen Erkundigung einziehen, welche von den individuellen Verhältnissen des Verhafteten Kenntniß haben können.

§. 13. Um zu erforschen, ob der Verhaftete bereits wegen Diebstahls bestraft worden, müssen sämmtliche der Commission untergeordnete Criminalgerichte derselben vollständige Verzeichnisse einreichen, welche Verbrecher in den letzten 5 Jahren wegen Diebstahls, Diebeshehlerey, Raub, Brandstiftung oder Betrügereyen verurtheilt worden. Diese Verzeichnisse sind so einzurichten, daß daraus der Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe oder sonstige Kennzeichen des Verbrechers ersehen werden können. Ein gleiches Verzeichniß muß aus den in den Registraturen des Kammergerichts befindlichen Nachrichten angefertiget werden. Ferner hat sich die Commission durch

Requisition des Commandanten der Vestung Spandau und der Direction des dortigen Zuchthauses ein ähnliches Verzeichniß der seit 5 Jahren von dort entlassenen, entsprungenen, oder noch jetzt in Verhaft befindlichen Verbrecher dieser Art zu beschaffen.

Aus diesen Verzeichnissen ist ein Register nach alphabetischer Ordnung anzufertigen, und in der Folge mit möglichst genauer Bezeichnung der Verbrecher fortzuführen.

§. 14. Damit sämmtliche zum Ressort der Commission gehörige Untersuchungen in ununterbrochenem Fortgang erhalten werden, müssen die derselben subordinirten Gerichte, imgleichen die vom Kammergericht ernannten Inquirenten, der Commission monathliche Listen einsenden, woraus zu ersehen:

1) der Vor- und Zuname, auch Stand und Gewerbe der wegen Diebstahl ähnlicher Verbrechen Verhafteten;
2) der Tag der Verhaftung;
3) die Lage der Untersuchung;
4) ob und welchergestalt erkannt worden;
5) der Tag, wenn die erkannte Strafe vollzogen oder der Verhaftete entlassen ist.

Auf den Grund dieser Listen muß die Commission das im vorigen §. angeordnete Register fortführen lassen, auch dem Befinden nach die erforderliche Revision der Akten und Visitation der Gefängnisse vornehmen, und dahin sehen, daß keine Untersuchung in Stillstand gerathe.

§. 15. Da zum öftern Verzögerungen entstehen, wenn der Bestohlne Bedenken trägt, den Werth der *entwendeten* Sachen zu beschwören, so wird hier-

durch

rch festgesetzt, daß bey sonst glaubhaften Personen
on unbescholtenem Rufe die gewissenhafte Anzeige
rer Wissenschaft von dem Werthe des Gestohlnen statt
er eidlichen Bestärkung angenommen werden soll.

§. 16. Wenn eine Untersuchung durch die verzö-
erte Abhörung auswärtiger Zeugen aufgehalten
ird, so muß die Commission, insofern ein einländi-
hes Gericht diese Vernehmung bewirken soll, dem
roßcanzler, und wenn ein ausländisches Gericht re-
uirirt worden, dem Departement der auswärtigen
ngelegenheiten davon Bericht erstatten, worauf dem
efinden nach das zur Beschleunigung Erforderliche
eranlaßt werden wird. Sollten diese Verfügungen
ruchtlos seyn, so bleibt es dem Ermessen der Com-
nission überlassen, ob nicht, ohne ferner auf das
usgebliebene Verhör zu warten, mit Abschluß der
Instruction zu verfahren, und wenn Defensionalzeu-
gen vernommen werden sollten, dem Angeklagten
rey zu lassen, seinen Antrag wegen deren Verneh-
mung in zweyter Instanz zu erneuern.

§. 17. Sobald der Angeschuldigte das Verbrechen,
wegen dessen er verhaftet worden, geständig, oder
davon überführt ist, muß die Untersuchung geschlos-
sen und mit Vorlegung der Acten zum Spruch ver-
fahren werden, wenn gleich annoch Verdacht obwal-
tet, daß der Verhaftete mehrere oder gröbere Ver-
brechen dieser Art begangen habe, deren er noch
nicht geständig oder überführt ist, und weshalb die
Ausmittelung beträchtlichen Aufenthalt verursachen
könnte.

Dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt
es solchenfalls überlassen, außer der Bestimmung der

wegen des eingestandenen oder erwiesenen Verbrechens verwirkten Strafe zugleich festzusetzen, ob und weshalb annoch eine fernere Untersuchung zu verfügen, und ob die sonst etwa früher erfolgende Entlassung bis zur Beendigung der anderweitigen Untersuchung zu verschieben sey [c]).

§. 18. Die Zuordnung eines Vertheidigers ist in geringfügigen leicht zu übersehenden Sachen nicht erforderlich. Dagegen muß in wichtigen und verwickelten Fällen der Verhaftete bey dem Schlusse der Untersuchung befragt werden, ob er verlange, daß ihm ein Vertheidiger bestellt werde, und wen er solchenfalls dazu ausersehen habe. Wird ein Vertheidiger von ihm verlangt, aber niemand in Vorschlag gebracht, der sich diesem Auftrage unterziehen will, so muß ihm das Gericht aus der Zahl der bey demselben angestellten Justiz-Commissarien, nach einer deshalb zu beobachtenden Reihefolge, einen Vertheidiger bestellen. Sind bey dem Gericht keine Justiz-Commissarien angestellt, so muß solches deshalb die erforderliche Requisition erlassen, und nöthigenfalls bey der Immediat-Commission die Anordnung eines Defensoris nachsuchen.

§. 19. Gleich nach dem Schlusse der Instruction muß der instruirende Richter einen möglichst kurz zu fassenden Auszug der Acten anfertigen, aus welchem vollständig zu übersehen ist, welche Verbrechen man dem Verhafteten zur Last legt, in wie weit er dersel-

c) Durch diese Vorschrift wird die Untersuchung zwar abgekürzt, aber auch die weitere Erforschung der übrigen, von demselben Inquisiten begangenen Verbrechen nicht gehindert.

ben geständig, und was zur Begründung seiner Ueberführung oder Freysprechung, imgleichen zur Milderung oder Schärfung seiner Strafe ausgemittelt worden.

§. 20. Dieser Auszug muß jederzeit dem Verhafteten, und wenn er einen Vertheidiger verlangt hat, in des letztern Gegenwart langsam und vernehmlich vorgelesen, sodann aber dem Verhafteten verstattet werden, mit seinem Vertheidiger Rücksprache zu halten, selbst, oder durch diesen, die Richtigkeit des Auszugs zu prüfen, und die ihm oder dem Vertheidiger nöthig scheinenden Erinnerungen oder Anträge wegen noch beyzubringender Vertheidigungsmittel zum Protokoll vermerken zu lassen, auch zugleich erforderlichenfalls dasjenige annoch zu ergänzen, was eine Milderung der Strafe bewirken könnte [d]).

§. 21. Nur in sehr wichtigen und verwickelten Sachen soll die Einbringung einer besondern schriftlichen Defension gestattet, und dem Vertheidiger nach-

d) Hierdurch werden die Rechte des Inquisiten besser gesichert, als durch bloße Vertheidigungsschriften ohne vorhergehende Rücksprache zwischen dem Inquisiten und seinem Vertheidiger. Hierbey kommt aber noch besonders in Betrachtung, daß es bey Diebstählen hauptsächlich auf den Zusammenhang der Begebenheiten, und nicht, wie bey Todtschlägen aus Gähheit und Zorn, auf einzelne Thatsachen und auf diejenigen Vorstellungen ankommt, welche sich der Verbrecher selbst von der Handlung macht. Was also bey Diebstählen theils zu Abkürzung des Verfahrens, theils um den Inquirenten selbst zur Erwägung des ganzen Zusammenhangs der Sache zu nöthigen, mit Nutzen eingeführt werden konnte, dürfte doch vielleicht so beschaffen seyn, daß es nicht bey allen Criminaluntersuchungen auf gleiche Weise empfohlen werden könnte. Vielmehr dürfte in vielen Fällen die Vernehmung über die besondern erheblichen Punkte unentbehrlich, dagegen aber eine aus den Acten herauszuziehende Geschichtserzählung bedenklich seyn.

gegeben werden, zu diesem Behuf um Verabfolgung der Acten zu bitten. Es muß aber solchenfalls jedesmal eine verhältnißmäßige kurze Frist zur Einreichung der Defension bestimmt, und wenn diese verstrichen ist, der säumige Justiz-Commissarius dadurch bestraft werden, daß einem andern zu bestellenden Defensor die Ausarbeitung zu übertragen, und die zu bestimmenden Gebühren, nebst der während der dadurch entstehenden Verzögerung auflaufenden Atzungskosten von dem Säumigen einzufordern, auch bey nicht erfolgender Berichtigung sofort executivisch beyzutreiben.

§. 22. Sobald auf die mündliche oder schriftliche Defension das etwa noch Erforderliche nachgeholt worden, muß, wenn der instruirenden Gerichtsperson auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt, diese unverzüglich erfolgen, sonst aber die Vorlegung der Acten zum Spruch verfügt werden. Im letztern Falle bleibt es dem Ermessen des Dirigenten des Spruch-Collegii überlassen, ob ein blos mündlich oder schriftlich abgefaßter Vortrag erfolgen, und ein Correferent ernannt werden solle.

§. 23. Der ernannte Referent muß den vom Instruenten angefertigten Auszug auf das genaueste mit den Acten vergleichen, und kann ihn, nach befundener Richtigkeit oder erfolgter Berichtigung und Ergänzung, bey seiner Arbeit zum Grunde legen, so daß er nur den Antrag: ob und welche Strafe stattfinden solle, nebst der zur Rechtfertigung sothanen Antrages nöthigen Ausführung hinzuzufügen hat.

§. 24. Dem etwa ernannten Correferenten wird die Arbeit des Referenten mit den Acten eingehän-

digt; er ist nur verpflichtet, deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, hiernächst aber dem Befinden nach seine Beystimmung oder dasjenige unter der Relation zu vermerken, was ihm zur Ergänzung oder Berichtigung nöthig scheint.

§. 25. Bey der solchergestalt erleichterten Arbeit der Re- und Correferenten muß der Referent solche jederzeit binnen 8, und in weitläuftigen oder verwickelten Sachen binnen 14 Tagen nach der Distribution, der Correferent aber binnen 8 Tagen nach erhaltener Relation beendigen, und der Referent in der auf den Vortrag zunächst folgenden Sitzung des Gerichts das Urthel zur Unterschrift vorlegen.

§. 26. Werden obgedachte Fristen vom Re- oder Correferenten nicht eingehalten, und kann der Säumige nicht nachweisen, daß die Verzögerung unvermeidlich gewesen, so muß ihm der Ersatz der nach Ablauf sothaner Frist bis zur Endigung seiner Arbeit auflaufenden Atzungskosten zur Last gelegt, auch nöthigenfalls auf dessen Kosten die Re- und Correlation durch ein anderes Mitglied des Gerichts geliefert werden.

§. 27. Das in erster Instanz abgefaßte Urthel wird in keinem Fall zur Confirmation eingesendet, sondern diese Einsendung bleibt ausgesetzt, bis man weiß, ob der Bestrafte das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergreifen wird.

§. 28. Außer den Fällen, wo jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande zu einer leichten Züchtigung oder kurzen Strafarbeit verurtheilt worden, soll das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung jederzeit zulässig seyn, und deshalb die nöthige Bekanntmachung bey der Publication erfolgen, zugleich

auch die Belehrung hinzugefügt werden, daß eines Theils, wenn sich finden sollte, daß ohne hinlänglichen Grund ein Rechtsmittel eingewendet worden, sodann die Urthelsfasser zweyter Instanz eine Schärfung der erkannten Züchtigung verfügen würden, andern Theils aber auch in Fällen, wo nach §. 31. das Urthel zur höheren Bestätigung eingesendet werden muß, die Milderung der nach dem Ermessen des Criminal-Departements zu hart ausgefallenen Strafe erfolgen werde, ohnerachtet der Bestrafte sich dem Erkenntniß unterworfen.

§. 29. Wenn der Verurtheilte zur Erklärung, ob er ein Rechtsmittel einwenden wolle, Bedenkzeit fordert, oder mit seinem Vertheidiger Rücksprache zu halten verlangt, muß ihm dazu eine Frist, jedoch höchstens von 3 Tagen, gestattet werden.

§. 30. Erklärt der Verurtheilte, daß er kein Rechtsmittel einwenden wolle, so wird das Urthel, wenn solches keiner höhern Bestätigung bedarf, sobald als möglich zur Vollziehung gebracht, sonst aber zur Bestätigung eingesendet.

§. 31. Die Einsendung zur Bestätigung wird, in Fällen, wo nach der Verordnung vom heutigen Dato wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen erkannt ist, nur dann erfordert:

1) wenn der Verbrecher länger als drey Jahre oder bis zur erfolgenden Begnadigung in eine strengere Besserungsanstalt, in ein Zuchthaus oder eine Festung eingesperrt, oder sonst mit einer noch härteren Strafe belegt werden soll.
2) wenn der zu einer gelindern Strafe Verurtheilte ein weltliches oder geistliches Amt bekleidet, und

daher von dem vorgesetzten Departement beurtheilt werden muß, in wie weit sein Vergehen auf seine Dienstverhältnisse Einfluß habe.

In den No. 1. benannten Fällen ist jederzeit eine kurze Anzeige von Bewandtniß der Sache und dem Inhalt des Urthels zu dem Behuf beyzufügen, damit solche dem Bericht beygelegt werden könne, vermittelst dessen die nöthigenfalls erforderliche Annahme-Ordre oder Bestätigung des Urthels Unserer höchsten Person zur Vollziehung vorgelegt wird.

Die Beyfügung der Acten ist in Fällen, wo kein Rechtsmittel eingewendet worden, nicht erforderlich, und bleibt es dem Ermessen des Criminal-Departements vorbehalten, bey entstehenden Bedenken, deren ungesäumte Nachsendung zu erfordern.

§. 32. Erklärt der Verurtheilte, daß er von dem ihm offen stehenden Rechtsmittel Gebrauch machen wolle, so muß ihn das Gericht befragen:

1) ob solches geschehe, um gänzliche Freysprechung zu bewirken, oder ob und weshalb er Milderung der erkannten Strafe verlange;
2) ob und auf welche neue Vertheidigungsmittel er sich berufe?

§. 33. Ergiebt sich durch diese Vernehmung, daß der Verurtheilte Milderung der erkannten körperlichen Züchtigung unter dem Behaupten schwacher oder ungesunder Leibesbeschaffenheit verlangt, so muß jederzeit durch einen in erster Instanz nicht zugezogenen Stadt- oder Kreis-Physicum oder Chirurgum eine Besichtigung vorgenommen, und ein pflichtmäßiges Gutachten zu den Acten gebracht werden.

§. 34. Sind neue Vertheidigungsmittel angezeigt, so ist deren Instruction zu verfügen, und nach dem Schluß derselben, sonst aber gleich nach erfolgter Erklärung, daß von keinen neuen Vertheidigungsmitteln Gebrauch gemacht werden solle, wegen der zum Protocoll zu nehmenden oder besonders einzureichenden Vertheidigung, imgleichen wegen Abfassung des Urthels, überall wie in erster Instanz zu verfahren.

§. 35. Bedarf das in zweyter Instanz erfolgende Urthel nach den in §. 31. erhaltenen Bestimmungen einer höheren Bestätigung, so muß solche auf die daselbst vorgeschriebene Art, und zwar mit jedesmaliger Beyfügung der Acten, nachgesucht werden, damit das Criminal-Departement solche selbst einsehen, oder ein etwa noch nöthig scheinendes Gutachten einfordern könne.

§. 36 Wenn hingegen das in zweyter Instanz abgefaßte Urthel nach §. 31. keiner höhern Bestätigung bedarf, oder wenn diese erfolgt ist, muß ungesäumt mit der Publication, und da kein ferneres Rechtsmittel zulässig ist, mit der Vollstreckung des Urthels verfahren werden.

§. 37. Wegen der in eine gelinde oder strengere Besserungsanstalt auf bestimmte Zeit oder bis zur Erreichung dieses Endzwecks Eingesperrten, müssen die Gerichte sowohl, als die Immediat-Commission, ihr Haupt-Augenmerk darauf richten, daß diese Besserung bewirkt, und diese Anstalten baldmöglichst zu der Vollkommenheit gebracht werden, daß nicht allein der Erwerb zur Bestreitung der Unterhaltungskosten hinreiche, sondern auch dasjenige, was der Eingesperrte mehr verdient, als seine Bekleidung und Be-

köstigung kostet, für ihn besonders berechnet, aufbewahrt, und zu dem Behuf gesammelt werde, damit es ihm bey seiner Entlassung ausgehändigt, und ihm dadurch die Mittel ehrlichen Erwerbs erleichtert werden können [e]).

§. 38. Da Sicherstellung des Eigenthums nicht erreicht werden kann, wenn nicht dem Entweichen der Verhafteten möglichst vorgebeugt wird, so hat die Immediat-Commission dahin zu sehen, daß in dem ganzen unter ihrer Oberaufsicht stehenden Bezirk die Criminalgefängnisse in haltbaren Stand gesetzt, und erhalten werden. Des Endes müssen solche unverzüglich, und in der Folge von Zeit zu Zeit visitiret werden, damit die Abstellung der etwa bemerkten Mängel sonder Zeitverlust bewirkt werden könne. Werden die deshalb von der Commission ertheilten Anweisungen nicht befolgt, so muß deshalb Bericht erstattet, und inzwischen interimistische Verfügungen getroffen werden, daß die Gefangenen auf Kosten der hierin säumigen Gerichtsherrschaft in dem nächstbelegenen haltbaren Gefängniß untergebracht werden.

§. 39. Die baldige Wiedereinbringung der ausgebrochenen oder entsprungenen Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu bewirken, muß die Commission die Veranstaltung treffen, sie durch Abzeichen in der Bekleidung oder sonst auf eine zweckmäßige Art dergestalt kenntbar zu machen, daß ihnen jede Aussicht des Entkommens vereitelt werde. Wie diese Bezeichnung auf eine nicht leicht zu vertilgende und

---

e) Eine sehr heilsame Verordnung, welcher, wenn sie mit gehörigem Eifer ins Werk gesetzt wird, der gute Erfolg nicht fehlen kann.

der Gesundheit unschädliche Art zu bewirken sey, deshalb wird die Commission nach eingeholtem Gutachten des Ober-Collegii medici mit näherer Anweisung versehen werden.

§. 40. Sobald die Besserungsanstalten dergestalt eingerichtet sind, daß dem besorglichen Entweichen hinlänglich vorgebeugt werden kann, müssen die bereits wegen Dieberey mit Einsperrung in Arbeits- oder Besserungsanstalten, Zuchthäusern oder Vestungen Bestraften, wenn sie von neuem wegen Dieberey in Untersuchung gerathen, gleich nach deren Schluß, und sobald die §. 20. angeordnete Vernehmung erfolgt ist, bis zur Rechtskraft und Vollstreckung des Urthels in die Besserungsanstalt abgeliefert werden.

Ist in Fällen dieser Art eine Instruction in zweyter Instanz erforderlich, so bleibt es den Gerichten überlassen, ob der Verhaftete während derselben in der Besserungs-Anstalt, oder in dem gewöhnlichen Gefängnisse aufbewahret werden solle.

§. 41. Damit auch der Hauptzweck nicht verfehlt werde, den Bestohlnen baldmöglichst zur Wiedererlangung des ihnen Entwendeten zu verhelfen, muß die Commission ihr vorzüglichstes Augenmerk dahin richten, daß die gestohlnen Sachen, sobald deren Eigenthümer ausgemittelt ist, demselben, ohne den fernern Fortgang der Untersuchung abzuwarten, unverzüglich zurückgegeben werden, und dieser deshalb mit Bezahlung von Gerichtsgebühren oder Kosten der Unterhaltung der zur gefänglichen Haft Gebrachten gänzlich verschont bleibe f).

---

f) Eine sehr weise Verordnung, welche nicht genug bekannt gemacht werden kann, weil das Publicum immer noch in

§. 42. Durch genaue Beobachtung der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften werden sämmtliche zu deren Befolgung anzuweisende Gerichtspersonen sich Unsers vorzüglichen gnädigen Wohlgefallens würdig machen, und davon bey sich ereignender Gelegenheit überzeugende Beweise erhalten; wogegen diejenigen, welche die pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten unterlassen, oder sich darin nachlässig beweisen, unausbleiblich zu gewärtigen haben, daß strenge Maaßregeln ergriffen werden sollen, um sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, oder bey unterbleibender Besserung gänzlich zu verabschieden.

Damit auch diese Instruction allgemein bekannt werde, ist solche unverzüglich zum Druck zu befördern, und in den hiesigen Residenzien und deren oben bezeichnetem Bezirk auf die vollständigste Art zu publiciren.

Urkundlich haben Wir diese Instruction Allerhöchst selbst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Februar 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

---

der Meynung steht, daß man besser thue, den Schaden zu tragen, als sich durch Anzeige des Verbrechens Kosten zu verursachen. E. F. Klein.

IV.

Ueber die Natur und den Zweck der Strafe.

Von
Klein.

Die Fragen, welche die Natur und den Zweck der Strafe betreffen, gehören allerdings zu den wichtigsten und schwierigsten. Auch bloße theoretische Speculationen, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, sind nützlich, weil sie uns bestimmte Begriffe und feste Grundsätze an die Hand geben, wodurch die bisherige Praxis theils gerechtfertiget, theils berichtiget wird.

Einen aufmerksamen Leser der Schriften, welche kürzlich über die ersten Gründe des Strafrechts erschienen sind, muß jedoch es befremden, daß selbst diejenigen, welche zu einerley philosophischer Schule gehören, dennoch in ihren Folgerungen weiter von einander abweichen, als diejenigen, welche ganz andere philosophische Grundsätze haben; und es muß uns dieses auf die Vermuthung leiten, daß die Erfahrung dabey eine wichtigere Rolle spiele, als ihr unsere jüngeren Philosophen zu bewilligen geneigt sind.

Daß man vor allen Dingen den Begriff der Strafe zu bestimmen sucht, ist lobenswürdig, und ich würde sehr unrecht thun, wenn ich einen andern Weg einschlagen wollte. Allein ein so entscheidendes Gewicht lege ich auf diese Untersuchung nicht, wie viele von unsern Philosophen, welche glauben, sie haben ihre Sätze unabhängig von aller Erfahrung (a priori) bewiesen; wenn sie selbige aus ihrer Definition der Strafe hergeleitet haben. Denn wenn man auch auf das Schwankende des Sprachgebrauchs gar keine Rücksicht nimmt, so ist es doch offenbar eine Thatsachen betreffende Frage, wenn man untersucht, welchen Begriff die Menschen mit dem Worte Strafe zu verbinden pflegen; und es ist, näher betrachtet, eine historische Untersuchung, wenn man nachforscht, ob man zu allen Zeiten einerley Begriff mit diesem Worte verbunden habe. Da nun ferner der Philosoph die gemeine Meynung berichtigen soll, so ist es ihm auch unmöglich, diese bey dem Sprachgebrauche zum Grunde liegende gemeine Meynung als unumstößlich richtig vorauszusetzen, und er wird daher diese Untersuchung nur dazu benutzen können, damit er eines Theils durch genauere Bestimmung des Begriffs Wortstreitigkeiten vermeide, und andern Theils dadurch auf die innern und äußern Erfahrungen geleitet werde, welche auf den Sprachgebrauch Einfluß gehabt haben, und die er nun als Philosoph entwickeln und berichtigen muß. Sollte er bey dieser Gelegenheit auf allgemeine Grundsätze stoßen, so würden diese nicht in sofern wahr seyn, als sie bey dem Sprachgebrauch zum Grunde liegen, sondern in wie fern sie, abgesehen vom Sprachgebrauche, an sich richtig sind.

Sehr nützlich aber ist es, der ebengedachten Bedenklichkeiten ungeachtet, dem historischen Ursprunge des Strafrechts bis in die Zeiten der Kindheit des menschlichen Geschlechts nachzuspüren, damit man dadurch in den Stand gesetzt werde, das, was man sich zu allen Zeiten nur dunkel dachte, deutlicher zu entwickeln. Tief eingewurzelt finden wir bey allen Völkern den Gedanken, daß die Größe der Strafe sich nicht auf den Zweck, welcher dadurch erreicht werden soll, sondern auf die vorausgegangene Handlung beziehe; und so richtig es auch ist, daß Irrthümer deßwegen, weil sie überall anzutreffen sind, nicht zu Wahrheiten werden, so muß doch der bescheidene Forscher Bedenken tragen, eine Meinung, welche durchgängig herrscht, zu verwerfen, wenn er nicht auch den gemeinschaftlichen Grund eines solchen ausgebreiteten Irrthums ausfindig gemacht hat, weil es da, wo dieser nicht gefunden werden kann, sehr wahrscheinlich ist, daß die gemeine Meynung irgend ein wahres, obgleich noch nicht hinlänglich entwickeltes und geprüftes Gefühl zum Grunde habe. Ob also gleich meine Theorie des Strafrechts von der Kantischen abweicht, so ehrwürdig ist mir diese doch, weil sie mir einen großen Beweis der Bescheidenheit eines tiefen Denkers giebt, welcher lieber mit dem großen Haufen irren, als der übereinstimmenden und also vermuthlich auf einem gemeinschaftlichen innern Gefühle beruhenden Meinung des ganzen menschlichen Geschlechts Trotz bieten wollte.

Aus diesem Grunde müssen wir daher vor allen Dingen näher untersuchen: wie kamen die Menschen

Daß man vor allen Dingen den Begriff der Strafe zu bestimmen sucht, ist lobenswürdig, und ich würde sehr unrecht thun, wenn ich einen andern Weg einschlagen wollte. Allein ein so entscheidendes Gewicht lege ich auf diese Untersuchung nicht, wie viele von unsern Philosophen, welche glauben, sie haben ihre Sätze unabhängig von aller Erfahrung (a priori) bewiesen; wenn sie selbige aus ihrer Definition der Strafe hergeleitet haben. Denn wenn man auch auf das Schwankende des Sprachgebrauchs gar keine Rücksicht nimmt, so ist es doch offenbar eine Thatsachen betreffende Frage, wenn man untersucht, welchen Begriff die Menschen mit dem Worte Strafe zu verbinden pflegen; und es ist, näher betrachtet, eine historische Untersuchung, wenn man nachforscht, ob man zu allen Zeiten einerley Begriff mit diesem Worte verbunden habe. Da nun ferner der Philosoph die gemeine Meynung berichtigen soll, so ist es ihm auch unmöglich, diese bey dem Sprachgebrauche zum Grunde liegende gemeine Meynung als unumstößlich richtig vorauszusetzen, und er wird daher diese Untersuchung nur dazu benutzen können, damit er eines Theils durch genauere Bestimmung des Begriffs Wortstreitigkeiten vermeide, und andern Theils dadurch auf die innern und äußern Erfahrungen geleitet werde, welche auf den Sprachgebrauch Einfluß gehabt haben, und die er nun als Philosoph entwickeln und berichtigen muß. Sollte er bey dieser Gelegenheit auf allgemeine Grundsätze stoßen, so würden diese nicht in sofern wahr seyn, als sie bey dem Sprachgebrauch zum Grunde liegen, sondern in wie fern sie, abgesehen vom Sprachgebrauche, an sich richtig sind.

Dieses noch unentwickelte Rechtsgefühl konnte freylich von dem noch ungebildeten Menschen nicht in seiner Reinheit gedacht werden, und noch weniger ließ sich erwarten, daß der leidenschaftliche Mensch nach deutlich gedachten Grundsätzen handeln, und sie, wenn er es auch vermocht hätte, bey der Anwendung nicht übertreiben würde. Liebe des Guten war natürlicherweise Partheylichkeit für die Person, an welcher man dieses Gute zu bemerken glaubte; und Haß des Bösen offenbarte sich als Haß gegen die Person, an welcher man dieses Böse bemerkte. Man ging noch weiter; man suchte das Mißvergnügen, welches aus der Beleidigung entstanden war, durch das Vergnügen zu compensiren, welches man bey der vorsätzlichen Wiedervergeltung der Beleidigungen empfand. So gewann die Befriedigung der Rachlust die Gestalt des Rechts. Nur der Schwache, der Furchtsame, der Characterlose übte keine Rache, und das gemeinsame Interesse des menschlichen Geschlechts gab der Leidenschaft der Rachsucht ein ehrwürdiges Ansehen. Denn es fällt allerdings in die Augen, daß endlich alle Rechtsverletzungen aufhören würden, wenn keine derselben ungeahndet bliebe.

Besonders mußte zu einer Zeit, da entweder der bürgerliche Vertrag noch nicht geschlossen, oder das Band der bürgerlichen Vereinigung sehr lose war, die Rache nicht nur als ein nothwendiges Mittel zum Schutz der Rechte, sondern auch als Pflicht erscheinen. Diese Pflicht mußte vorzüglich alsdann unerläßlich seyn, wenn der Beleidigte selbst das Opfer der Beleidigung geworden war, die Beleidigung aber zugleich als eine mittelbare Beleidigung Anderer betrachtet wer-

werden konnte. Daher die Pflicht der Blutrache, welche für so bindend gehalten wurde, daß noch jetzt die Araber die schändlichste Heimtücke, womit diese Blutrache verübt wird, für eine Ehrensache halten, und sie in Gedichten der Nation als Muster zur Nachahmung aufstellen [b]).

Mit Recht bemerkt Michaelis, daß die von Mahomet empfohlene Abkaufung der Blutrache, so menschenfreundlich auch das Ansehen ist, welches er ihr zu geben sucht, dennoch ein niedriger Verrath an dem ganzen menschlichen Geschlecht ist, welchem daran gelegen seyn muß, daß nicht Feigheit oder Eigennutz die gerechte Ahndung des Mordes hindere. Daher wurde angenommen, daß das ganze menschliche Geschlecht zum Bluträcher bestellt sey, und es wurde für ein von der Gottheit selbst übernommenes Geschäft gehalten, oberster Wächter dieses Gesetzes der Wiedervergeltung zu seyn [c]).

Um der Rache Gränzen zu setzen, wußte man kein anderes Mittel ausfindig zu machen, als die Gleichheit des Sünd- und des Rachübels, daher die Regel: Aug' um Auge, Zahn um Zahn.

Als die Menschen bürgerliche Gesellschaften errichteten, und sich Obrigkeiten und Richtern unterwarfen, mußte man die innerlichen Kriege zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft aufheben. Die Obrigkeit war es daher, welche die Privatrache übernehmen mußte, und nun trat die Strafe an die Stelle der Rache. Diese Strafe forderte man bey der Obrig-

---

b) Michaelis Mosaisches Recht, Th. I. §. 134. sq.
c) 1 B. Mose Cap. 9. V. 5. 6.

keit von dem Beleidiger unter dem Namen der Genugthuung, und der Beleidigte, welcher vorher die Rache selbst ausgeübt hatte, ersuchte nun die Obrigkeit um ihren Beystand zu Ausübung der Rache, als eines Rechtes, welches ihm gebühre.

Das griechische Wort ποινὴ, von welchem das lateinische poena herkommt, bedeutete ursprünglich den Preis, womit die Rache abgekauft wurde, und die bekannten actiones poenales geben hinlänglich zu erkennen, daß man die Strafe als eine dem Beleidigten gebührende Genugthuung betrachtete. Als man auch schon anfing, das allgemeine Interesse der ganzen Gesellschaft bey den Beleidigungen der Einzelnen zu fühlen, und diese Beleidigungen als Beleidigungen der Gesellschaft zu ahnden, betrachtete man dennoch diese Strafe nur als eine Art der Genugthuung, weswegen sie auch jetzt noch die öffentliche Genugthuung genannt wird. Der Beleidiger müßte sich daher nicht nur mit dem Beleidigten und seiner Familie, sondern auch mit der ganzen Gesellschaft abfinden. Daher mußte nicht nur Wehrgeld, sondern auch Friedensgeld (fredum) bezahlt werden, und die Obrigkeiten selbst hielten sich durch die ihren Untergebenen zugefügten Beleidigungen an ihrer Ehre und an ihren Rechten gekränkt; daher kommt es, daß noch heutiges Tages in England die Verbrechen als Beleidigung des Königs (felony) betrachtet werden.

Ueberall erscheint hier die Strafe als ein Mittel der Genugthuung. Allein so wie die bürgerliche Gesellschaft mehr Consistenz gewann, wurden auch Gesetze nothwendig, denen man Sanction verschaffen mußte. Nun wurde die Strafe als Execu-

tionsmittel gebraucht, daher der Ausdruck: Sub poena executionis. Sollte nemlich ein obrigkeitlicher Befehl vollstreckt werden, so mußte man den Widerspenstigen dadurch zum Gehorsam nöthigen, daß man ihm im Voraus ein Uebel androhete, welches ihn im Falle des Ungehorsams treffen sollte.

Hieraus ergeben sich zwey Arten von Strafen, welche ihrem Grunde und ihrer Natur nach sehr verschieden sind, nemlich die Strafe zur Genugthuung und die Executionsstrafe.

Bey der ersteren nahm man an, daß Beleidigungen und Strafen mit einander in Verhältniß stehen müssen, und eine solche Strafe konnte auch den treffen, welchem sie vorher nicht war angedrohet worden, denn sie diente zur Entschädigung und gehörte zur Genugthuung, welche dem Beleidigten geleistet werden mußte.

Eine ganz andere Beschaffenheit aber hat es mit der Executionsstrafe; hier entstand das Recht, sie zu vollstrecken, aus der vorhergehenden Drohung, und nicht nur das Recht dazu, sondern auch die Quantität der Strafe wurde durch die vorhergehende Drohung bestimmt.

Allein diese rechtlichen Folgen der Drohung wurden nicht zuerst in der bürgerlichen Gesellschaft bekannt, sondern dergleichen Drohungen waren schon vorher als Vertheidigungsmittel gebraucht worden. Wer eine Beleidigung zu besorgen hatte, bediente sich auch außer der bürgerlichen Gesellschaft der Drohung, als eines Vertheidigungsmittels. Der, dessen Eigenthum von den Nachbaren beunruhiget wurde, machte ihnen im voraus bekannt; welche Rache

er an dem ausüben würde, welcher ihn ferner in der Ausübung seiner Rechte stören oder beunruhigen würde; und ob man gleich nicht annehmen kann, daß der Beleidiger in diese Strafe gewilliget habe, so konnte er sich doch darüber nicht beklagen, weil er vorher wußte, welche Strafe der Beleidigte für nöthig hielt, um sich gegen fernere Beleidigungen zu schützen. Freylich konnten außer der bürgerlichen Gesellschaft meistentheils nur besondere Drohungen, welche gegen eine gewisse Person gerichtet waren, gebraucht werden; obgleich auch zuweilen allgemeine Drohungen nützlich waren, wenn nemlich ein gemeinschaftlicher Gottesdienst oder ein gemeinschaftliches Vergnügen mehrere Personen vereinigte. Den besten Nutzen konnten die allgemeinen Drohungen erst in der bürgerlichen Gesellschaft leisten.

Als daher bey den weitern Fortschritten der bürgerlichen Gesellschaft die Strafe aufhörte Rache zu seyn, bediente man sich dieser allgemeinen Drohung als eines Mittels, alle Arten von Staatszwecken dadurch zu befördern, und es wurde wegen der Beleidigungen der Privatpersonen die Strafe eben so im voraus angedroht, als es vorher bey den Executions-Strafen geschehen war. Es konnte zwar nicht sogleich ein vollständiger Strafcodex geliefert werden, so geneigt man auch war, den Mißbrauch der richterlichen Gewalt durch bestimmte Vorschriften einzuschränken. Allein ein Tarif der Preise, wodurch die Rache abgekauft werden sollte, war bald gemacht, und so war es möglich, daß auch bey den rohen, aber ihre Freyheit liebenden Völkern der Grundsatz Wurzel faßte: Jede Strafe setzt ein Strafgesetz voraus.

So finden wir die Sache, wenn wir die Geschichte zu Rathe ziehen [d]), und so müssen auch bey der philosophischen Deduction des Strafrechts zwey verschiedene Gründe des Strafrechts aufgestellt und gerechtfertigt werden [e]).

Ich habe schon oben angeführt, daß man gleich anfangs, als man den Begriff der Strafe bildete, diese als eine Art der Genugthuung betrachtete, daß man sich aber auch der Strafe als eines Zwangsmittels zur Bewirkung schuldiger Handlungen bediente, und es scheint also, als ob es keiner weitern Deduc-

d) So habe ich auch in meinem Criminalr. §. 20 sq. den historischen Ursprung der Strafe gezeigt.

e) Dieses haben mir die Herren Feuerbach und Grollmann zum Verbrechen gemacht, weil ein jeder von ihnen verlangt, daß ich nur seinen Grund hätte annehmen sollen. Nun habe ich zwar meine Theorie des Strafrechts eher vorgetragen, als sie darüber geschrieben haben, und sie können daher, wenn sie billig seyn wollen, es mir nicht zum Fehler anrechnen, daß ich ihre Meynung nicht zu einer Zeit angenommen habe, als mir dieselbe noch gänzlich unbekannt war. Gleichwohl betrachtet mich jeder von ihnen als einen heimlichen Anhänger der Gegenparthey, und sie finden es höchst inconsequent und unphilosophisch, daß ich zwey Gründe für das Strafrecht habe, da sie sich doch jeder mit Einem begnügen.

Sie würden aufgehört haben, sich darüber zu verwundern, wenn sie gehörig erwogen hätten, daß es zweyerley Arten von Strafen giebt, welche auf verschiedene Art begründet werden müssen, daß es aber auch Fälle giebt, wo der eine Grund dem andern aushelfen muß. Ich begreife freylich nicht, wie man das, was ich in meinem Criminalr. §. 4—12. so deutlich gesagt habe, hat übersehen können, und dieß um so weniger, da der von mir gedachte Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Strafen und ihren Gründen in meinem ganzen Criminalrechte eine so wichtige Rolle spielt, indem ich darauf diejenigen Sätze gegründet habe, in welchen gezeigt wird, in wie fern Kenntniß des Strafgesetzes zur Rechtfertigung der Strafe nothwendig sey.

er an dem ausüben würde, welcher ihn ferner in der Ausübung seiner Rechte stören oder beunruhigen würde; und ob man gleich nicht annehmen kann, daß der Beleidiger in diese Strafe gewilliget habe, so konnte er sich doch darüber nicht beklagen, weil er vorher wußte, welche Strafe der Beleidigte für nöthig hielt, um sich gegen fernere Beleidigungen zu schützen. Freylich konnten außer der bürgerlichen Gesellschaft meistentheils nur besondere Drohungen, welche gegen eine gewisse Person gerichtet waren, gebraucht werden; obgleich auch zuweilen allgemeine Drohungen nützlich waren, wenn nemlich ein gemeinschaftlicher Gottesdienst oder ein gemeinschaftliches Vergnügen mehrere Personen vereinigte. Den besten Nutzen konnten die allgemeinen Drohungen erst in der bürgerlichen Gesellschaft leisten.

Als daher bey den weitern Fortschritten der bürgerlichen Gesellschaft die Strafe aufhörte Rache zu seyn, bediente man sich dieser allgemeinen Drohung als eines Mittels, alle Arten von Staatszwecken dadurch zu befördern, und es wurde wegen der Beleidigungen der Privatpersonen die Strafe eben so im voraus angedroht, als es vorher bey den Executions-Strafen geschehen war. Es konnte zwar nicht sogleich ein vollständiger Strafcodex geliefert werden, so geneigt man auch war, den Mißbrauch der richterlichen Gewalt durch bestimmte Vorschriften einzuschränken. Allein ein Tarif der Preise, wodurch die Rache abgekauft werden sollte, war bald gemacht, und so war es möglich, daß auch bey den rohen, aber ihre Freyheit liebenden Völkern der Grundsatz Wurzel faßte: Jede Strafe setzt ein Strafgesetz voraus.

So finden wir die Sache, wenn wir die Geschichte zu Rathe ziehen [d]), und so müssen auch bey der philosophischen Deduction des Strafrechts zwey verschiedene Gründe des Strafrechts aufgestellt und gerechtfertigt werden [e]).

Ich habe schon oben angeführt, daß man gleich anfangs, als man den Begriff der Strafe bildete, diese als eine Art der Genugthuung betrachtete, daß man sich aber auch der Strafe als eines Zwangsmittels zur Bewirkung schuldiger Handlungen bediente, und es scheint also, als ob es keiner weitern Deduc-

---

d) So habe ich auch in meinem Criminalr. §. 20 sq. den historischen Ursprung der Strafe gezeigt.

e) Dieses haben mir die Herren Feuerbach und Grollmann zum Verbrechen gemacht, weil ein jeder von ihnen verlangt, daß ich nur seinen Grund hätte annehmen sollen. Nun habe ich zwar meine Theorie des Strafrechts eher vorgetragen, als sie darüber geschrieben haben, und sie können daher, wenn sie billig seyn wollen, es mir nicht zum Fehler anrechnen, daß ich ihre Meynung nicht zu einer Zeit angenommen habe, als mir dieselbe noch gänzlich unbekannt war. Gleichwohl betrachtet mich jeder von ihnen als einen heimlichen Anhänger der Gegenpartey, und sie finden es höchst inconsequent und unphilosophisch, daß ich zwey Gründe für das Strafrecht habe, da sie sich doch jeder mit Einem begnügen.

Sie würden aufgehört haben, sich darüber zu verwundern, wenn sie gehörig erwogen hätten, daß es zweyerley Arten von Strafen giebt, welche auf verschiedene Art begründet werden müssen, daß es aber auch Fälle giebt, wo der eine Grund dem andern aushelfen muß. Ich begreife freylich nicht, wie man das, was ich in meinem Criminalr. §. 4—12. so deutlich gesagt habe, hat übersehen können, und dieß um so weniger, da der von mir gedachte Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Strafen und ihren Gründen in meinem ganzen Criminalrechte eine so wichtige Rolle spielt, indem ich darauf diejenigen Sätze gegründet habe, in welchen gezeigt wird, in wie fern Kenntniß des Strafgesetzes zur Rechtfertigung der Strafe nothwendig sey.

tion des von mir angenommenen doppelten Strafrechts bedürfte. Ich will mir aber den Sieg nicht so leicht machen, wie diejenigen thun, welche alles aus der von ihnen angenommenen Definition der Strafe herleiten.

Was nun also zuerst Strafe zur Genugthuung betrifft, so kann das Factum allein, daß man die Strafe als eine Art der Genugthuung zu betrachten gewohnt war, über das Recht selbst noch nichts entscheiden. Da es mir nur um die Wahrheit zu thun ist, so will ich nichts erschleichen, und ich werfe daher selbst die Frage auf: War man berechtiget, die Strafe des Beleidigers als Genugthuung zu fordern? Hierbey mache ich mir selbst den Einwurf, daß auch aus der von mir selbst vorgetragenen Geschichte des Strafrechts sich schon ergebe, wie die Meynung, daß die Strafe zur Genugthuung gehöre, so allgemein habe werde können. Denn sie gründete sich auf die Leidenschaft der Rachsucht, welche zwar in der menschlichen Natur ihren Grund hat, aber als Leidenschaft nicht geschickt ist, einen Rechtsgrund an die Hand zu geben. Ich könnte zwar zur Unterstützung meiner Meynung noch anführen, daß man nur das Uebertriebene der Rachsucht abrechnen dürfe, daß aber auch nach Abrechnung dieses Uebertriebenen, welches in der Leidenschaft liegt, noch etwas als der wahre Grund des Strafrechts übrig bleiben müsse, weil sonst die Rachsucht nicht hätte so allgemein werden und die Natur des Rechts annehmen können. Allein, da ich nicht gerne im Finstern herumtappe, und nicht nöthig habe, zu solchen Behelfen meine Zuflucht zu nehmen, so lasse ich das innere Gefühl, so laut es auch für meine Darstellungsart des Straf-

rechts spricht, gänzlich schweigen, und untersuche näher: ob es vor der kalten Vernunft gerechtfertiget werden könne, wenn die Strafe mit zu der Genugthuung gerechnet wird, welche der Beleidigte von dem Beleidiger zu fordern hat? Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß die Beleidigung, wenn das Mißlingen derselben nicht unangenehme Folgen für den Beleidiger hat, sowohl diesen als Andere zur Beleidigung reize, und dieser Reiz gehört also auch mit zu dem Nachtheile, welcher aus der Beleidigung entspringt. Man hat dagegen zwey Haupteinwendungen, nemlich:

1) daß niemand wegen der bloßen Besorgniß eines wahrscheinlichen Uebels seinem Nebenmenschen ein wirkliches Uebel zufügen dürfe, und daß ein bloß wahrscheinliches Recht kein Recht sey. Und
2) daß der Schade nicht aus dem Verbrechen selbst, sondern erst aus der Ungewißheit desselben entstehe.

Der erste Einwurf ist der scheinbarste. Wenn man behauptet, es sey wahrscheinlich, daß jemand ein Recht habe, so wird dadurch nicht die Wirklichkeit desselben behauptet f), und es gewinnt daher allerdings das Ansehen, als könne die Strafe nicht auf einen blos wahrscheinlichen Erfolg des Verbrechens gegründet werden.

---

f) Denn man muß hierbey wohl unterscheiden, ob jemand von einer Meinung, von welcher Andere zugeben, daß sie wahrscheinlich sey, völlig überzeugt ist, oder ob er sie selbst nur für wahrscheinlich hält. Der Inhalt des Urtheils wird zwar durch die Modalität nicht geändert, aber eben deswegen kann auch ein problematisches Urtheil nicht die Stelle eines apodiktischen oder assertorischen vertreten. Kants Critik d. rein. Vernunft, 2te Aufl. p. 95—101.

Es kommt hierbey zwar viel auf den Reiz [illegible] Schreibart, aber noch mehr auf die Art und W[illegible] an, wie das Ganze behandelt wird. Die Unbesch[illegible] denheit und die zänkische Manier unserer Sch[illegible] steller ist es, welche sie den Lesern von gesetztem C[illegible] racter, besonders den Ausländern, welche die G[illegible] ner des Schriftstellers nicht kennen, so ekelhaft [illegible] chen. Wenn die Wahrheit durch das Zänkische [illegible] Ausdrucks nur im geringsten gewinnen könnte, [illegible] müßte man die Manier der Sache selbst aufopfe[illegible] aber was kann es nun helfen zu sagen: es ist [illegible] erste aller Absurditäten; die Logik, n[illegible] welcher das wahr wäre, soll noch erf[illegible] den werden? Diese und ähnliche Redensarten [illegible] weisen an sich nichts, sondern es hängt alles von [illegible] Gründen ab, wodurch diese Machtsprüche unterst[illegible] werden. Und noch schlimmer ist es, wenn die M[illegible] nungen der Gegner unrichtig dargestellt werden, [illegible] wenn dies sogar nur beyläufig geschieht, ohne [illegible] man eben nöthig hatte, sich an dieser Stelle mit [illegible] Gegner in einen Streit einzulassen [a]).

---

a) Zuweilen läßt sich Hr. D. F. so offenbare Mißdeutu[illegible] dessen, was Andere behaupten, zu Schulden kom[illegible] daß es schwer hält, anzunehmen, daß es nicht gefli[illegible] lich geschehen sey, um alle, die vor ihm über Mat[illegible] des Criminalrechts geschrieben haben, herunter zu set[illegible]
Das eine Beyspiel findet sich S. 15, wo mir schul[illegible] geben wird, ich hätte Züchtigung und Strafe [illegible] engern Sinn vermischt. Nachdem ich nemlich v[illegible] von der Strafe überhaupt gehandelt habe, drücke ich [illegible] in Nr. II. folgendergestalt aus:
Insofern die Strafe blos die Verhinderung der ä[illegible] lichen gesetzwidrigen Handlung beabsichtiget, ist sie Strafe im engern Sinne. Sie wird Zü[illegible] gung genannt, insofern sie die Besserung des Ge[illegible]

Ich kenne verschiedene große Geschäftsmänner, welche der Welt sehr nützliche Wahrheiten sagen könnten, denen aber die Art, wie die Schriftsteller sich unter einander behandeln, so sehr anekelt, daß sie glauben, und ziemlich laut sagen, Schriftsteller zu werden, und sich unter einen Schwarm Straßenbuben zu mischen, sey völlig einerley.

In Rücksicht auf die Sache selbst hat Hr. D. Feuerbach vorzüglich darin gefehlt, daß er der Speculation zu weite, und der Erfahrung zu enge Grenzen gesteckt hat, ob er gleich häufig zu der letztern seine Zuflucht nehmen muß. Dieses geschieht selbst bey der Bestimmung des Begriffs der Strafe, und

---

tigten zum Zwecke hat. Bloße Züchtigung ist nur vermöge eines Erziehungsrechts erlaubt. Sie kann aber in Fällen, wo ohnedies eine Strafe eintreten würde, wohlthätig mit dieser verbunden werden. Unter den bessernden Strafen pflegen auch diejenigen verstanden zu werden, welche den Zweck haben, den Beleidiger selbst von ähnlichen gesetzwidrigen Handlungen abzuhalten. Den bessernden Strafen in diesem Sinne sowohl, als der bloßen Züchtigung, wird die exemplarische Strafe entgegengesetzt. Insofern nemlich die Vollziehung der Strafe zugleich eine Drohung für Andere, welche zu einer gleichen Beleidigung gereizt werden könnten, enthält, wird sie exemplarisch genannt.

Wer sieht nicht, daß Strafe überhaupt das Subject ist, auf welche sich das Wort Sie bezieht, womit ich die zweyte Periode anfange? Hätte ich die Strafe im engern Sinne gemeint, so würde ich nicht Sie, sondern die letztere gesetzt haben. Aber, wenn auch dieses alles nicht wäre, so würde doch der ganze Zusammenhang zu erkennen geben, wie sorgfältig ich die eigentliche Strafe von der Besserung unterscheide, indem ich wiederum sage:

Bloße Züchtigung ist nur vermöge eines Erziehungsrechts erlaubt.

Hätte es dem Hrn. D. F. gefallen, mein Naturrecht §. 221. zu Hülfe zu nehmen, so würde es ihm wohl nicht möglich gewesen seyn, sich hierin zu irren.

der Reiz zu neuen Verbrechen als die natürliche Folge der schon begangnen zu betrachten sey. Selbst diejenigen, welche einer entgegengesetzten Meinung sind [i]), räumen doch ein, daß es sich aus den Regeln des menschlichen Geistes erklären lasse, warum das nichtbestrafte Verbrechen andere Menschen zu Verbrechen reizet. Was aus der Natur des menschlichen Geistes fließt, beruht auf einer innern Erfahrung, und ist nicht so schwankend, wie das, was aus der äußern Erfahrung als allgemein gültig bewiesen werden soll. Was aus der Natur unserer Seele fließt, ist nothwendig und nicht zufällig, und wenn wir solche Folgerungen als ungewiß verwerfen wollten, so würden wir ganz und gar keine Gewißheit haben. Ueberhaupt aber erwägt man nicht genug, daß es nur die Erfahrung ist, welche uns zeigt, daß Strafen als Mittel zur Sanction der Gesetze gebraucht werden können; und ich weiß nicht, wie man, so wie Herr Feuerbach zu Begründung seiner Theorie thun muß, beweisen könne, daß die Gesetze durch Androhung von Strafen sanctionirt werden müssen, wenn die Erfahrung gar nicht das Recht haben soll, mitzusprechen. Es wird auch nicht leicht jemand im Ernst daran zweifeln, daß unter den von mir im Criminalrechte §. 16. näher bezeichneten Umständen, der Reiz zu neuen Verbrechen eine nothwendige Folge der Verbrechen sey. Allein man behauptet:

2) Der Reiz zu neuen Verbrechen entstehe nicht aus dem Verbrechen selbst, sondern aus der Ungestraftheit desselben. Was man zu Unterstützung die-

i) Das thut selbst Herr Feuerbach a. a. O. S. 100.

ses Satzes anführt, verräth mehr Spitzfindigkeit, als wahren Scharfsinn. Denn, ist es wahr, daß der Reiz aus der Ungestraftheit entsteht, nun wohlan! so muß diese Ungestraftheit aus dem Wege geräumt werden. Zergliedert man aber dieses Argument näher, so will es eigentlich soviel sagen: das Verbrechen ist nicht Ursache, sondern Gelegenheit des Reizes zu neuen Verbrechen. Denn der Reiz zum neuen Verbrechen entsteht eigentlich aus den Vortheilen, welche die Verbrechen dem Verbrecher gewähren; aber aus dem Entschluß, ein gewisses Verbrechen zu begehen, läßt sich noch nicht der Entschluß zu ähnlichen Vergehungen erklären.

Durch diese Art die Sache darzustellen, hat der Einwurf, wie ich glaube, nicht verloren, sondern gewonnen. Aber ich frage weiter: Gehört es nicht zu der Genugthuung, welcher der Beleidiger dem Beleidigten leisten muß, daß er auch den zufälligen Schaden ersetze, welcher den Beleidigten ohne die vorhergehende Beleidigung nicht getroffen haben würde? Wenn z. B. der verhaftete Kaufmann durch die ungerechte Verhaftung in Schaden gesetzt wird, so entsteht dieser Schade meistentheils auch nur daraus, daß andere Kaufleute vorhanden sind, welche Lust haben, durch den Handel etwas zu gewinnen, und also diejenigen Geschäfte machen, welche der Verhaftete würde gemacht haben, wenn er nicht durch den Arrest wäre daran gehindert worden. Der Arrest ist, an sich betrachtet, nicht nöthig, um andern Leuten Lust, etwas zu verdienen, beyzubringen, denn dazu sind sie ohnedies geneigt. Was sie durch den Arrest gewonnen haben, ist die größere Leichtigkeit

einen Vortheil zu ziehen, welcher ihnen sonst durch den Verhafteten wäre streitig gemacht worden. Eben diese Leichtigkeit, etwas durch Verbrechen zu erwerben, ist auch alsdenn anzutreffen, wenn der Beleidigte die ihm widerfahrne Beleidigung ungeahndet läßt.

Damit aber auch jede Veranlassung hinwegfallen möge, einen Unterschied zwischen dem Nachtheil zu machen, welcher aus der Straflosigkeit der Verbrechen entsteht, und demjenigen, welcher die Folge einer ungerechten Verhaftnehmung ist, will ich folgendes Beyspiel wählen: Man setze den Fall, der verhaftete Kaufmann habe Handlungsbedienten, welche sich bisher ganz gut aufgeführt haben, welche aber nun, nachdem sich ihr Principal im Arreste befindet, die Gelegenheit benutzen, sich auf seine Kosten zu bereichern, und sich nach gezogenem Vortheile zu entfernen. Wären die Handlungsbedienten vollkommen ehrlich gewesen, so wäre freylich dieser Nachtheil nicht entstanden, und so würden auch keine neuen Verbrechen begangen werden, wenn es nicht böse Menschen gäbe, welche die Gelegenheit, sich durch Verbrechen Vortheile zu verschaffen, zu benutzen geneigt sind.

Es ist übrigens bekannt genug, daß auch die Folgen eines Zufalls vergütet werden müssen, welcher eben durch die unerlaubte Handlung nachtheilig geworden. (Casus, cui culpa praecessit). Ueber dieses alles kommt aber auch noch in Betrachtung, daß die Menschen zur Nachahmung geneigt sind, und daß mancher aus Nachahmungssucht etwas Böses thut, wozu er von Natur keine Neigung hat. Wenn z. B. ein kühner Spötter anfängt, irgend einen Menschen

zum Gegenstande seines Spottes zu machen, so fallen endlich auch die Blöden, welche gerne schweigen, wenn man sie nur in Ruhe läßt, über denjenigen her, welcher sich geduldig von jenem hat ausspotten lassen. Es hat auch bisher niemand an dem Satze gezweifelt, daß eine Beleidigung, je öfter sie ungeahndet bleibt, auch um so leichter und ausführbarer in den Augen der Uebrigen erscheine.

Ich wende mich nun zu dem andern Grunde des Strafrechts. Auch dieser ist eine Folge der Selbstvertheidigung.

Schon außer der bürgerlichen Gesellschaft ereignen sich häufig Fälle, wo die Drohung als Mittel der Selbstvertheidigung gebraucht werden muß. Sie ist, an sich betrachtet, ein gelinderes Vertheidigungsmittel, weil sie dem Andern noch kein wirkliches Uebel zufügt, und ihm nur Gründe geben soll, etwas nicht zu thun, zu dessen Unterlassung er ohnedies verpflichtet ist. Gegen die Drohung selbst hat man auch nichts einzuwenden; man bestreitet nur, daß die Drohung ein Recht gebe, das angedrohte Uebel dem Beleidiger wirklich zuzufügen.

Es kommen hier offenbar zwey Sätze mit einander in Collision, nemlich:

1) daß die Drohung aufhören würde, ein Vertheidigungsmittel zu seyn, weil sie nicht vollstreckt würde, und
2) daß die Zufügung eines Uebels dadurch nicht rechtmäßig werden kann, daß man es vorher angedroht hat.

Es ist allerdings richtig, daß der Brandstifter dadurch, daß er in einem vorausgeschickten Brandbriefe

mit dem Feuer droht, kein Recht erhalten könne, wirklich Feuer anzulegen. Aber davon ist auch hier die Rede nicht. Bey beiden Gründen des Strafrechts wird das Recht einem Andern ein Uebel zuzufügen vorausgesetzt, es sey nun, daß diese Befugniß, wie meistentheils, aus dem Rechte der Selbstvertheidigung, oder aus einem besonders erworbenen Rechte, von dem Andern eine gewisse Handlung zu fordern, ihren Ursprung genommen habe. Besonders wird im ersteren Falle angenommen, daß es erlaubt sey, sich gegen bevorstehende Beleidigungen durch zuvorkommende Handlungen zu schützen. Die Frage ist nur: welches Uebel dazu gewählt werden müsse? Die natürlichste Antwort auf diese Frage wäre freylich, zu sagen: ein Uebel, welches nicht größer und geringer ist, als es der Zweck erfordert. Wer soll nun aber über die Quantität und Qualität dieses Uebels entscheiden? Von der Wahl dessen, der das Uebel dulden soll, kann man die Beschaffenheit desselben nicht abhängen lassen. Ein Recht, den Beleidiger zu strafen, wäre so gut wie keines, wenn der Beleidiger das Recht haben sollte, sich dem Strafübel deswegen zu widersetzen, weil er glaubte, eine geringere Strafe wäre auch hinlänglich. Das Social-Gesetz, oder wie man es immer nennen mag, kann dem Beleidigten kein Recht geben, dessen Umfang von der Beurtheilung des Beleidigers abhängen sollte. Deswegen hat Hr. Fichte angenommen, daß der Beleidiger eigentlich durch das Verbrechen völlig rechtlos würde [k]). Nun kann ich zwar nicht annehmen, daß der Mensch wegen

k) Fichte's Grundlage des Naturrechts, Th. 2. §. 20. S. 95.

einer unvernünftigen Handlung auf der Liste der vernünftigen Wesen gestrichen werden könne; aber so viel ist doch gewiß: in Rücksicht auf die widerrechtliche Handlung und deren Folgen, muß er sich gefallen lassen, wie ein physisches Hinderniß des rechtlichen Zustandes unter Menschen behandelt zu werden. So weit er die Freyheit Anderer beeinträchtiget hat, hat er seine eigene verwirkt. Der Andere hat eben dadurch die Befugniß erhalten, die nach seiner Einsicht schicklichen Mittel zu Hinwegräumung des Rechtshindernisses zu wählen; und es gewinnt solchemnach das Ansehen, als bedürfe es in keinem Falle der vorhergehenden Bestimmung vermittelst der Drohung. Auch ist es richtig, daß eine solche vorhergehende Bestimmung bey der Strafe der Genugthuung, an sich betrachtet, nicht nöthig ist. Der Beleidiger hat sein Recht, seine Freyheit zu schützen, in Rücksicht auf die ihm zuzufügende Strafe verloren, und der Beleidigte würde in der Regel durch eine zu harte Strafe nur eine Gewissenspflicht, aber keine Zwangspflicht verletzen. Wenn es indessen unphilosophisch ist, seine Meinungen mit einer gewissen Furcht, daß man sich wohl irren könnte, zu äußern, so gestehe ich, daß ich mich von diesem unphilosophischen Wesen nicht ganz habe frey machen können. Man wird es wohl meinem Alter zu gute halten, daß ich nicht so, wie die jüngern Philosophen, von meiner Infallibilität überzeugt bin; obgleich auch diese von der hohen Meinung, welche sie von der Unumstößlichkeit ihrer Grundsätze haben, etwas ablassen sollten, wenn sie erwägen, wie verschieden ihre eigenen Meinungen über die allgemeinsten Grundsätze sind, welche sie a priori be-

wiesen zu haben glauben. Wie sie es aber auch mit der Ueberzeugung von ihrer Unfehlbarkeit halten mögen; so steigt mir doch dessen ungeachtet, was ich vorher gesagt habe, zuweilen der Zweifel auf, ob es nicht Fälle geben könnte, wo die Uebertreibung des Vertheidigungsrechtes so offenbar wäre, daß auch wohl der Beleidiger selbst sich einer solchen nicht zu bezweifelnden Uebertreibung widersetzen dürfte. Die jüngern Philosophen haben, ich gestehe es gern, den Vorzug, daß sie mit ihren Meinungen sehr bald ins Reine kommen; aber ich tröste mich über meine Zweifel um so leichter, da ich weiß, daß die in der intelligibeln Welt scharf abgeschnittenen Gränzen in dieser unserer Sinnenwelt mehr in einander fließen, daß wir keine Linien haben, welche blos dazu dienten, zwey Flächen von einander zu scheiden, ohne selbst Theile dieser Flächen zu seyn, und daß wir also zufrieden seyn müssen, wenn wir uns unsern Idealen nur so viel als möglich nähern können. Ich suche mir daher auf folgende Weise zu helfen. Ein offenbar gemißbrauchtes Recht scheint mir kein Recht zu seyn. Wenigstens ist so viel gewiß, daß auch der Dritte, welcher etwa den Einen oder den Andern zu Hülfe gerufen hätte, die Befugniß haben würde, zu urtheilen, ob nicht vielleicht das Recht der Selbstvertheidigung übertrieben wurde. Daher muß natürlicherweise überall, wo mehrere Menschen beysammen sind, wenn sie auch eben keinen Staat zusammen ausmachen, sehr viel davon abhängen, daß das Recht Merkmale habe, woran es auch als ein solches von dem Dritten erkannt werden könnte. Ein solches Merkmal eines nicht übertriebenen Strafrechts

wäre nun die Uebereinstimmung der Strafe mit der vorhergehenden Drohung. Denn es würde dadurch wenigstens soviel klar, daß die Strafe kein bloßer Vorwand wäre, welches alsdenn der Fall seyn würde, wenn dem Beleidiger wegen einer sehr geringen Beleidigung ein sehr großes Uebel zugefügt würde. Mancher könnte vielleicht seinen Nachbar zu Beleidigungen reizen, damit er sich sodann unter dem Vorwande der Strafe seines gesammten Vermögens bemächtigen könnte. Ein solcher Vorwand läßt sich nicht denken, wenn der Beleidigte vorher den Andern durch Androhung der Strafe, so groß sie immer seyn mag, von der Beleidigung abzuschrecken sucht. Denn daß die Strafe nicht zu groß gewesen sey, läßt sich schon daraus schließen, weil der Beleidiger sich doch dadurch von der Beleidigung nicht hat zurückhalten lassen.

Hieraus ergiebt sich der Nutzen der Drohungen, selbst da, wo das Strafrecht auch auf die Genugthuung hätte gegründet werden können.

Ich wende mich nun zu denjenigen Fällen, wo das Strafrecht nur auf die vorhergehende Drohung gegründet werden kann. Es fällt wohl in die Augen, daß es viele Fälle giebt, wo kein anderer Zwang als ein psychologischer möglich ist. Wer das Recht hätte, von einem Maler zu fordern, daß er ihm ein gewisses Gemälde machen solle, kann ihm dabey nicht die Hand führen, wie der Schreibmeister dem Knaben, welcher eben die ersten Striche machen lernt. Es müßte also dem Maler ein Uebel angedrohet werden, welches man ihm in dem Falle zufügen würde, wenn er das Gemälde nicht binnen einer bestimmten Zeit

fertig lieferte. Die Rechtmäßigkeit dieser Executi
strafen ist von der vorhergehenden Androhung abh
gig, und eine solche Strafe kann gegen den, welchen
nicht angedroht worden, nicht zur Anwendung gebr
werden. Die Strafe zur Genugthuung aber k
auch ohne vorhergehende Drohung denjenigen tre
welcher eine natürlich strafbare Handlung begar
hat. Eben daraus läßt es sich auch erklären, wa
die Strafe zur Genugthuung auch gegen denjen
vollzogen werden muß, welcher die Gesetze des St
nicht verletzt hatte. Es kann nemlich der Beleid
von jeder Obrigkeit verlangen, daß sie ihm zu sei
Rechte gegen den Beleidiger verhelfe, und so wi
eine Schuld ausklagen kann, welche der Bürger,
er einheimisch wurde, auswärts gemacht hatte
kann er auch fordern, daß ihm der Beleidiger w
einer ihm vorher zugefügten Beleidigung Ge
thuung leiste. Denn, wenn man auch Bedenken
gen wollte, seiner Rache zu fröhnen, so muß
doch erwägen, daß einem jeden daran gelegen
müsse, nicht für einen Menschen gehalten zu wer
welchen man ungeahndet beleidigen dürfte; und
ist dem Interesse des ganzen menschlichen Geschle
gemäß, daß solche Verbrechen nicht ungestraft
ben; da hingegen bey Executionsstrafen alles
dem Rechte zu befehlen, und diesen Befehlen d
Strafe Nachdruck zu geben, abhängt.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich di
Unterschied weiter verfolgen wollte, denn er verb
tet sich über mein ganzes System des Criminalrec
welches man weiter nachlesen kann.

Ich habe auch dieses Unterschiedes hier deswegen nur erwähnt, um anzudeuten, wie nothwendig es sey, daß man auch das natürliche Strafrecht abhandle, und nicht sogleich mit der bürgerlichen Strafe anfange. Könnte man mit dieser sogleich den Anfang machen, so wäre die beste Definition der Strafe die, welche ich meinen Zuhörern bey dem mündlichen Vortrage und in dem lateinischen Auszuge meines Criminalrechts gebe, daß nemlich die Strafe das auf die Verbrechen folgende Uebel sey, welches dem Beleidiger, um dem verletzten Gesetze Sanction zu verschaffen, zugefügt werde. Eben dadurch, daß die Strafe zur Sanction der Gesetze bestimmt ist, unterscheidet sie sich vom Präventionsmittel im engern Sinne. Das letztere bezieht sich auf die besondere Gefahr, welche in einem gegebenen Falle, für den, der sich desselben bedient, entsprungen war, und sie richtet sich also nothwendig nach dem, was kommen soll, obgleich das, was schon geschehen ist, den Grund enthalten kann, die Größe und Beschaffenheit des künftigen Uebels daraus abzunehmen. So kann z. B. der, nach welchem schon geschossen worden ist, aus dieser ersten unerlaubten Handlung schließen, was er nun von dem mit einem Knüppel auf ihn Eindringenden zu erwarten habe, und er wird also nach dieser Gefahr auch die Vertheidigungsmittel einrichten.

Aber diese Vertheidigungsmittel im engern Sinne richten sich doch nach den Umständen, welche erst in der Folge eintreten. Wenn also der Angreifende durch die zu Hülfe eilenden Angehörigen des Angegriffenen fest-

er über den Zweck des Strafrechts und über den Mißbrauch der Moral bey den rechtlichen Beurtheilungen der Handlungen viel Gutes gesagt hat, daß aber seine Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts wieder einer Revision bedürfe. Zum Theil habe ich diese jetzt schon vorgenommen, zum Theil wird sie noch in der Zukunft erfolgen.

Auch die Grollmannsche Schrift liefert reichlichen Stoff zum Nachdenken. Bekanntlich gründet Hr. Prof. Grollmann das Strafrecht auf das Präventionsrecht, und stimmte darin mit mir überein. Aber wir waren verschiedener Meinung, wenn Hr. Grollmann dieses Recht blos gegen den Drohenden zur Anwendung bringen wollte, worüber ich meine Bedenklichkeiten schon im 4ten Stücke des ersten Theils des Archivs geäußert habe. In dieser neuen Schrift hat er zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß die Strafe gegen den Verbrecher vollzogen werden müsse, wenn auch von diesem, als dem Drohenden, keine Ausführung seiner Drohung, durch neue Verbrechen, zu besorgen sey. Allein aus dem, was er S. 116 und 117 sagt, scheint mir zu folgen, daß er seine vorige Theorie verlassen und sie so modificirt habe, daß sie nicht viel von der meinigen abweichen wird. Auch äußert er selbst S. 196 in einer Anmerkung, daß seine Grundsätze des Criminalrechts wirklich Mängel haben, welche verbessert werden müssen, und dies Geständniß macht ihm wahre Ehre. Es scheint überhaupt, daß ihm das begegnet sey, was er S. 245 von mir sagt, daß er mit seinem Systeme noch nicht aufs Reine gekommen ist. In wie fern diese Bemerkung (denn

nachdrückliche Sicherheitsmaaßregeln erfordern. Ganz natürlich gerathen wir also hier auf die Frage: Worin besteht der wesentliche Unterschied zwischen Strafe und Sicherheitsmittel? Einige machen einen Unterschied zwischen einer nahen und einer entfernten Gefahr, und wollen das Sicherheitsmittel zur Abwendung jener, die Strafe aber zur Abwendung dieser anwenden. Allein der bloße Unterschied in der Zeit kann in dem Rechte selbst keinen Unterschied machen. In beiden Fällen würde es doch allein darauf ankommen, ob die Gefahr noch jetzt vorhanden sey, und welche Mittel zu deren Abwendung tauglich wären. Bey der Strafe hingegen wird auf den Zustand der Personen und Dinge, so wie sie zur Zeit der That waren, Rücksicht genommen; und wird eine gewisse Strafe als verwirkt vorausgesetzt, so kann sie durch die in der Folge eintretenden Umstände weder vermehrt noch vermindert werden.

Dies ist ein Satz, welcher allgemein als wahr angenommen wird, und der gemeine gesunde Menschenverstand würde jede Theorie verwerfen, welche auf andere Resultate führte. In dieser Rücksicht ist die Kantische Theorie die consequenteste, und sie hat, wie ich schon oben angeführt habe, das rohe Rechtsgefühl auf ihrer Seite. Soll die Strafe nur formal seyn, und also weder einen allgemeinen, noch einen besondern Zweck haben, so ist ihr kein anderer Grund und kein anderer Maaßstab gegeben, als Wiedervergeltung. Aber alsdann wäre die Strafe zugleich Mittel und Zweck. Warum sollte noch ein Uebel hinzu kommen, weil schon ein Uebel da wäre? Auch kann

auf das heiligste versichern, daß er es in seinem Leben nicht wieder thun wolle. Setzt man aber die Metapher, deren sich Hr. Prof. Grollmann bedient, bey Seite, so kann die Offenbarung des bösen Willens vermittelst des Diebstahls weiter nichts sagen, als: er hat durch den Diebstahl gezeigt, daß er zu der Zeit des Diebstahls einen bösen Willen gehabt habe. Ob aber dieser böse Wille fortdauern werde, das ist doch nur wahrscheinlich und nicht gewiß. Hr. Prof. Grollmann wird doch wohl zugeben, daß der böse Wille von Maximen abhänge, welche der Mensch angenommen hat, und daß diese Maximen sich verändern können, ohne daß eben eine bürgerliche Strafe dazwischen kommen müßte. Ich glaube daher nicht, daß er den Einwurf des Hrn. D. Konopak, daß wegen einer künftigen Beleidigung kein wirkliches Uebel zugefügt werden dürfe, anders, als wie es in den vorigen Abhandlungen von mir geschehen ist, aus dem Wege räumen könne.

Mich wundert es übrigens, daß er das, was er S. 199 sagt, und was ganz mit dem übereinstimmt, was ich in der vorigen Abhandlung weiter ausgeführt habe, nicht auch hiebey vor Augen behalten hat. Man hat nemlich zu Begründung der Präventionstheorie nur den Satz nöthig, daß es erlaubt sey, dem Beleidiger ein Uebel zuzufügen, wenn man sich ohne dasselbe gegen neue Beleidigung nicht schützen kann. Die Frage aber, ob dergleichen neue Beleidigungen zu besorgen sind, ist blos factisch, und es läßt sich hierüber keine größere Gewißheit verlangen, als überhaupt bey Thatsachen möglich ist.

schon im vorigen Stücke des Archivs geäußert. Allein nach meiner Theorie hat die Sache keine Schwierigkeit. Hr Feuerbach hat in seiner Revision 2c. S 58 und 59 seine Freude darüber bezeugt, daß ich im zweyten Stücke des Archivs des Criminalrechts S. 42 seine Theorie vollständig angenommen hätte. Auch ich freue mich über diese Uebereinstimmung; und ich glaube nicht, daß er etwa so viel damit habe sagen wollen: ich hätte dieses alles erst aus seinem Anti-Hobbes gelernt; denn ich könnte, wenn es nöthig wäre, eine beträchtliche Anzahl Zeugen abhören lassen, daß ich, noch ehe ich den Anti-Hobbes gesehen, besonders bey Vertheidigung der Todesstrafen und bey mehrern Gelegenheiten eben das gesagt habe, was in der 5ten Nr des 2ten Stücks des ersten Bds. des Archivs des Criminalrechts enthalten ist. Auch würde es mir nicht schwer fallen, die Sache durch mehrere Stellen aus meinen Schriften zu belegen. Mir ist es indessen nur um die Wahrheit zu thun, und wo diese gewinnt, halte ich es nicht der Mühe werth, über die Ehre der Erfindung zu streiten. Vielmehr glaube ich sehr viel gewonnen zu haben, wenn es mir gelingt, wichtige Wahrheiten so vorzutragen, als habe man schon von je her nicht anders über die Sache denken können. Zu meiner Verwunderung ist mir dieses oft auf eine sonderbare Art gelungen. Besonders war dies der Fall bey dem Aufsatze, auf welchen sich Hr. Feuerbach bezieht. Denn sogar Recensenten, welche man doch nicht unter den Pöbel der Leser rechnen kann, haben diesen kurzen Aufsatz, in welchem ich so glücklich gewesen bin, die Vorstellungsart des Hrn. Feuerbach vollständig zu

treffen, als einen unbedeutenden Aufsatz angesehen, welcher alltägliche Dinge enthalte. Allein dies ist freylich meine Schuld, denn warum habe ich dem Aufsatze kein gelehrteres Ansehen gegeben? Warum hatte ich dies alles nur als eine bekannte Sache hingeworfen, und die Lesewelt nicht darauf aufmerksam gemacht, daß sie nun so glücklich seyn würde, unerhörte Dinge zu erfahren?

Drohungen mit künftigen Strafen sind, wie ich schon oben gezeigt habe, in den meisten Fällen das gelindeste und schicklichste, und in andern Fällen sogar das einzige Mittel, gesetzmäßige Handlungen und Unterlassungen zu erzwingen. Dieses nothwendige Mittel zum Zweck würde unnütz werden, wenn die Drohung nicht vollstreckt würde. Daher das Recht, das angedrohte Uebel dem Beleidiger wirklich zuzufügen. Auch erwarte ich nicht den Einwand, daß die Vollziehung der Drohungen in jeglichem Falle unnütz sey, weil, wenn sie gehörig gewirkt hat, die Vollstreckung derselben von selbst hinwegfalle, und wenn sie nicht den erwünschten Erfolg gehabt hätte, sich eben daraus ihre Unzweckmäßigkeit ergebe. Denn, ist von einer Strafe als einem Executionsmittel die Rede, so muß von den gelindern zu den heftigern Mitteln fortgeschritten, mit jenen aber der Anfang gemacht werden. Erst wird z. B. mit einer Geldstrafe gedroht, wenn eine gewisse Leistung binnen einer bestimmten Zeit nicht erfolgen sollte. Hat diese Drohung nicht gefruchtet, so muß sie deswegen vollstreckt werden, weil sonst die darauf folgende härtere Drohung keinen Eindruck machen würde. Endlich bedrohet man den Ungehor-

samen mit dem Personal-Arreste; aber was würde diese Drohung helfen, wenn die vorhergehenden Drohungen nicht wären vollstreckt worden?

Schwieriger scheint die Sache zu seyn, wenn die Drohung des Gesetzes allgemein ist, oder wohl gar zu näherer Bestimmung der Genugthuungsstrafen gebraucht wird. Allein ist von einer allgemeinen Drohung die Rede, so bezieht sie sich ja offenbar nicht auf den allein, an welchem sie eben vollstreckt wird, sondern auch auf alle Uebrigen, welche durch eben diese allgemeine Drohung zu gesetzmäßigen Handlungen oder Unterlassungen genöthiget werden sollen. Würde nun die Drohung an dem, welcher sie verachtet hat, nicht vollzogen, so würde nicht nur der Troz des Verbrechers selbst vermehrt, sondern es würden auch alle Uebrigen, welche sich sonst vor der Strafe gefürchtet hätten, zu ähnlichen Verbrechen gereizt werden. Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß deßwegen, weil Einer die Drohung verachtet hat, nicht auf die Unwirksamkeit derselben im Ganzen geschlossen werden könne. Denn der Eine befand sich vielleicht in einer solchen Lage, daß ein Uebel, welches überhaupt betrachtet von der erforderlichen Wirksamkeit war, auf ihn nicht wirken konnte, oder, welches meistentheils der Fall seyn wird, er hoffte, daß sein Verbrechen unentdeckt bleiben würde. Wird die Androhung eines bestimmten Strafübels bey einer Genugthuungsstrafe zur Anwendung gebracht, so kann wenigstens der Gestrafte sich über die Härte der Strafe, zufolge dessen, was schon oben angeführt worden ist, nicht beklagen, und es würde nur die

Frage seyn: Ob nicht der Beleidigte sich über die Gelindigkeit der Strafe beklagen könnte?

Allein bey einer bürgerlichen Strafe muß vorausgesetzt werden, daß man bey Bestimmung der Strafen im Allgemeinen schon ein solches Uebel gewählt habe, welches abschreckend genug ist, um Jedermann vor Beleidigungen dieser Art zu schützen, und man wird daher annehmen müssen, daß die Beleidigung nur in der Hoffnung, ungestraft davon zu kommen, ihren Grund gehabt habe. Dieser wird aber durch die wirkliche Bestrafung des Thäters gehoben.

Nehmen wir alles das, was bisher von bestimmten Strafgesetzen gesagt worden ist, zusammen, so finden wir auch den Grund, warum die Strafe nicht nach der von dem Verbrecher künftig zu besorgenden Gefahr, sondern nach der vorhergehenden Drohung des Gesetzes abgemessen werden müsse. Denn es würde sonst die zur gemeinen Sicherheit so nothwendige Drohung alle Kraft verlieren. Aber mehr Schwierigkeiten zeigen sich, wenn eine Genugthuungsstrafe ohne ein vorhergehendes bestimmtes Strafgesetz vollstreckt werden soll. Allein auch diese Schwierigkeiten verschwinden, wenn man erwägt, daß die Strafe die Verhinderung der Rechtsverletzungen überhaupt zum Zwecke habe. Sie muß also nach einer Regel bestimmt werden, welche geschickt wäre, zum Gesetz erhoben zu werden. Der Richter tritt alsdenn an die Stelle des Gesetzgebers, denkt sich eine solche Regel aus, und bestimmt hiernach die Strafe. Soll diese Regel gesetzliche Allgemeinheit haben, so muß sie sich auf die Gefährlichkeit der ganzen Gattungen

von Verbrechen beziehen, und sie muß also nach der Gefährlichkeit der Handlung an sich betrachtet, und nicht nach den in der Folge eintretenden zufälligen Umständen bestimmt werden. Daher auch das in diesem Falle eintretende nothwendige Verhältniß der Strafe zum Verbrechen.

Allein alsdenn wird man sagen, kann sich der Fall oft ereignen, wo der, welcher die Genugthuung erhalten soll, nicht hinlänglich geschützt wird, weil in einem besondern Falle Umstände eintreten können, welche verursachen, daß der Beleidigte, der gesetzlichen Strafe ungeachtet, neue Beleidigungen von dem Beleidiger zu erwarten hat. Im Naturstande würde freylich der Beleidigte die Strafe gleich hiernach bestimmen. Wenn also in dem oben angeführten Beyspiele die Verwandten noch zur rechten Zeit anlangten, um den Angegriffenen gegen die wirkliche Ausführung der Beleidigung zu schützen, so würde es sehr von den Umständen abhängen, ob es noch nöthig sey, dem Beleidiger eine Strafe zuzufügen, und wie groß oder geringe sie seyn müsse. Aufrichtige Reue, durch wechselseitige Erklärungen gehobene Mißverständnisse, und vereinigtes Interesse, könnte alle Strafe überflüssig machen; da hingegen gezeigte Erbitterung und Aeußerungen, welche die Größe der künftigen Gefahr zu erkennen geben, eine härtere Strafe nothwendig machen würden. Anders verhält es sich mit der bürgerlichen Strafe, welche nach allgemeinen Regeln bestimmt werden muß. Hiergegen wird man einwenden, daß also der Beleidigte im Staate hülfloser sey, als außer demselben. Allein auch hierbey würde man Unrecht haben, denn die Ge-

setze geben dem, welcher von jemandem Gefahr zu besorgen hat, das Recht, auf Sicherstellung zu klagen (cautio de non offendendo et cautio de damno infecto).

Ein gleiches Recht hat auch der Staat als moralische Person. Treten besondere Gründe ein, weswegen das gemeine Wesen von dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe noch Gefahr zu besorgen hat, so kann er auch deshalb noch Sicherheitsmaaßregeln treffen. Es versteht sich aber von selbst, daß er eben so, wie der Beleidigte diese Befugniß rechtlich begründen müsse. In so fern also dadurch die Freyheit des Verbrechers eingeschränkt werden soll, muß nachgewiesen werden, daß der wider ihn entstandene Verdacht durch irgend eine unerlaubte Handlung von ihm verschuldet sey, und es ist gleichviel, ob diese unerlaubte Handlung das eben zu bestrafende Verbrechen selbst, oder eine andere sey. Denn die Strafe besteht nur in dem nach der allgemeinen Gefährlichkeit der Handlung bestimmten Uebel; in so fern aber eine besondere Gefahr eintritt, müssen auch besondere Maaßregeln getroffen werden. Diese müssen aber nicht willkührlich durch die Policeygewalt, sondern eben so, als wenn der Beleidigte Sicherstellung vor künftigen Beleidigungen oder Beschädigungen (cautionem de non offendendo, de damno infecto) gefordert hätte, vermöge der richterlichen Gewalt bestimmt werden [l]).

---

l) Hierdurch widerlegt sich, was der Hr. Recensent in Nr. 588. der allgemeinen Jenaischen Litteratur-Zeitung v. J. 1798 gegen meine Meinung vorgetragen hat.

Das Resultat alles dessen, was bisher gesagt worden, ist folgendes:

Strafen sowohl, als Sicherheits-Mittel, sind Folgen des Präventionsrechts. Erstere, wenn sie im Staate verhängt wird, bezieht sich auf die Gefährlichkeit der ganzen Klasse von Handlungen, welche sie trifft, und bestimmt sich also nach allgemeinen Grundsätzen, deren Anwendbarkeit auf den einzelnen Fall nach den Umständen desselben geprüft werden muß; letztere aber ist auf die besondere Gefahr gerichtet, welche von einer gewissen Person zu besorgen ist, und es kommt dabey auch auf die Umstände an, welche nach dem Verbrechen eingetreten sind.

E. F. Klein.

ſo werden ſie den Verletzungen des Eigenthums bey⸗
gezählt Ich hielte alſo dafür, daß das Verbrechen
der Verfälſchung in einer ſolchen Unterdrückung oder
Veränderung der Wahrheit zum Schaden des Eigen⸗
thums eines Dritten beſtehe, welche mit einer Ge⸗
fahr der Unſicherheit des Eigenthums Aller verbun⸗
den iſt. Dies Verbrechen beſteht in einer Unterdrü⸗
ckung oder Veränderung der Wahrheit. Denn dieſe
letzte iſt der Verfälſchung entgegengeſetzt. Es iſt hier
natürlich keine Rede von Veränderung der Wahrheit
an ſich, objectiv betrachtet. Denn dann iſt ſie un⸗
veränderlich. Aber ſubjectiv betrachtet, iſt es leicht
möglich, daß man jemanden verleitet, etwas für wahr
und richtig zu halten, was es nicht iſt. Ob die
Wahrheit unterdrückt oder verändert wird, iſt im All⸗
gemeinen einerley. Wohl bemerkt L. 16. §. 2. D. ad
L. Cornel. de falſ., es ſey die nämliche Strafbar⸗
keit, ob man etwas verfälſche oder etwas wahres un⸗
terdrücke, damit die Wahrheit nicht an den Tag
kömmt. Aber nur dann betrachte ich die Verfälſchun⸗
gen als Verbrechen, wenn ſie mit der Gefahr ver⸗
bunden ſind, es möge dadurch eine Unſicherheit des
Eigenthums überhaupt bewirkt werden. So lange
ein oder der andere Privatmann beſchädigt wird iſt
dieſes eine bloße Privatſache, die auf das Ganze kei⸗
nen Bezug hat. Aber wenn zu beſorgen iſt, daß das
Eigenthum Mehrerer oder Aller möge verletzt wer⸗
den; dann wirkt die Verfälſchung aufs Ganze, dann
wird es Sache des Staats, dann darf er es nicht bey
dem bloßen Schadenserſatze bewenden laſſen, ſondern
er muß durch Strafe die gemeine Unſicherheit auf⸗
heben.

§. 4. Fälle dieses Verbrechens.

Dieses vorausgesetzt, rechne ich zu dem Verbrechen der Verfälschung: I. Alle Handlungen, wodurch entweder ganz falsche Urkunden verfertigt, oder wahre verfälscht, oder ihre Glaubwürdigkeit wenigstens untergraben wird. Von öffentlichen Urkunden ist es ohnehin richtig, daß die Verfälschung derselben ein wahres Verbrechen ausmacht. Aber auch von Privaturkunden nehme ich dieses an. Denn da im menschlichen Leben ungemein viel von Urkunden abhängt, auch sie wegen ihrer andauernden Beweiseskraft im Handel und Wandel, wie auch in allen Geschäften, einen so allgemeinen und ausgebreiteten Einfluß haben, so liegt dem Staate alles daran, daß die Wahrheit und Glaubwürdigkeit der Urkunden im Allgemeinen unverletzt bleibe. Wenn also auch eine verfälschte Urkunde nur unter Zweyen ihre nächste Wirkung äußert, so hat doch die Sache auch Bezug aufs Ganze, und greift die Unverletzlichkeit der Urkunden überhaupt an, und bewirkt eine Unsicherheit eines so allgemeinen Geschäfts, auf welchem im menschlichen Leben so viel beruht. Aus denselben Gründen rechne ich hieher auch die Verrückung der Gränzen. II. Fälschliche Veränderung seines persönlichen Zustandes zum Schaden eines Andern. Denn dadurch wird nicht nur einer oder der Andere betrogen, sondern diese schädliche Wirkung kann sich sehr leicht auf mehrere oder alle erstrecken, also es ist allgemeine Unsicherheit des Eigenthums zu besorgen. III. Verfälschungen, welche auf den Gang der Justizpflege schädlichen Einfluß haben, z. B. falsche Anklage, falsches Zeugniß, Gebrauch falscher Gesetze. IV. Verfälschungen des

Maaßes und Gewichts, wie auch der Kaufmanns-waaren. Bey diesem und dem vorigen Falle liegt die allgemeine Unsicherheit des Eigenthums klar vor Augen. Eben diese glaube ich auch V. in der Verfälschung der Siegel zu finden, und zwar nicht nur der öffentlichen, sondern auch der Privatsigille, es sey nun, daß jemand ein falsches Sigill verfertigt, oder ein fremdes, worauf der Andere ein wohlerworbnes Recht hat, zu des Eigenthümers Schaden gebraucht. Auch diese haben in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften einen weit ausgedehnten Gebrauch, und es gilt von ihnen ungefähr dasselbe, was oben von Urkunden gesagt ward. VI. Verfälschungen religiöser Handlungen, z. B. Wiederholung der Taufe, Meineid. VII. Jene Verfälschungen, welche nicht nur Einzelne beschädigen, sondern das Publicum überhaupt in die Gefahr eines Schadens oder wirklichen Nachtheil setzen. Dahin rechne ich besonders angebliche Goldmacher, Schatzgräber, Pfuscher mit Arzeneyen, in so fern diese blos dem Vermögen schaden, Wahrsager u. d. gl.

§. 5. Ueber einige Fälle, die nicht zur Verfälschung gehören.

Solche Vergehungen aber, welche aus bloßer Treulosigkeit begangen werden, rechne ich nicht zu den Verfälschungen im eigentlichen Sinne. Denn es fällt bey jenen keine eigentliche Verdrehung der Wahrheit vor. Wenn ich die Geheimnisse eines Andern verrathe, so verletze ich meine Amtspflicht, wenn ich vermöge derselben zu schweigen verbunden war; auch schade ich dem Andern, aber nicht durch Veränderung

der Wahrheit. Folglich kann die Strafe der Amtsverletzung und die Pflicht zum Schadensersatze, aber nicht die Strafe der Verfälschung eintreten. Nach der L. 1. §. 6. ad L. Cornel. de falsis ist zwar jener Fall als Falsum strafbar, wenn der Depositar die anvertrauten Urkunden an des Deponenten Feinde verräth. Aber ich glaube nicht, daß eigentliche Verfälschung hier vorhanden sey. Nicht jeder Treulose handelt gegen die Wahrheit, obschon umgekehrt jeder Verfälscher auch treulos ist. Eben deswegen bin ich auch der Meinung, daß in vielen Fällen die Prävarication des Advocaten und Procurators keine eigentliche Verfälschung sey. Wenn auch diese mit dem Gegner ihres Clienten gemeine Sache machen, jenem die Geheimnisse dieses verrathen: so ist dieß keine Veränderung der Wahrheit, sondern eine treulose Verletzung ihrer Amtspflicht. Auch wird dieß Verbrechen vom römischen Rechte offenbar ganz anders bestraft, als Verfälschungen überhaupt. Aber es kann leicht eine Verfälschung entstehen, wenn der Prävaricator die Gründe und Beweise seines Clienten nicht gebraucht, weil er alsdann die Wahrheit unterdrückt. Noch mehr ist die Prävarication des Anklägers wahre Verfälschung. Denn dieser unterdrückt die Beweise, um den Angeklagten durchzuhelfen.

§. 6. Fortsetzung.

Eben so wenig kann ich die Erbrechung fremder Briefe zu den Verfälschungen rechnen. Denn auch hier ist keine Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit. Geschieht sie von Postbedienten, so ist sie ein Vergehen gegen ihr Amt. Wird sie von An-

dern vorgenommen, so kann zwar die Pflicht zum Schadensersatze und auch eine Policeystrafe daraus entspringen, aber nicht jene der Verfälschung. Man kann auch das Gegentheil nicht aus der L. 1. §. 5. ad L. Corn. de falsis erweisen, welche die Eröffnung des Testaments eines Lebenden als Falsum bestraft. Denn erstens tritt bey Testamenten der besondere Grund ein, daß ihre Glaubwürdigkeit ungemein geschwächt wird, wenn sie zur Unzeit und nicht gehörig eröffnet werden. Zweytens kann man das Gesetz nicht auf andere Urkunden ausdehnen. Denn die L. 16. pr. eodem sagt ausdrücklich: instrumentorum subreptorum crimen non esse publici judicii, nisi testamentum alicujus subreptum esse arguatur. Die Concussion würde ich mit Grollmann [a]) eher zu den Erpressungen, als Verfälschungen rechnen. Schon das römische Recht behandelt sie nur als Privatverbrechen, wenn nicht ein solcher Fall hinzu kömmt, weswegen die Lex Cornelia de falsis eintreten kann [b]). Endlich sind Bankerouteurs und listige Schuldner nicht immer Verfälscher. Sie schaden dem Eigenthume nicht sowohl durch Verfälschung, als durch List, durch den Mißbrauch ihres Credits, durch Anhäufung der Schulden, die sie offenbar nicht bezahlen können. Doch ist es allerdings möglich, daß sie sich zu ihrem Zwecke auch der Veränderung der Wahrheit bedienen. Dann geht ihre Handlung allerdings in wahre Verfälschung über. Die Reichspoliceyordnungen von 1548 und 1577 wollen sie den Dieben gleich behandelt wissen.

---

a) Grundſ. der Criminalrechtswissenschaft, §. 395.
b) L. 2. D. de concussion.

§. 7. Erfordernisse der Verfälschung. I. Dolus.

Zu den Erfordernissen einer Verfälschung wird gerechnet: I. Der Dolus. Dieser besteht in der Einsicht der Wahrheit und dem Entschlusse durch Unterdrückung und Veränderung derselben, dem Andern zu schaden. Es ist dazu nicht nöthig, daß man gerade Gewinnsucht gehabt habe. Diese ist zwar oft mit diesem Verbrechen verbunden, aber sie ist nicht nothwendig. Die Triebfeder kann auch in der Bosheit liegen, den Andern blos zu beschädigen. Und diese Gefahr der Beschädigung des Eigenthumsrechts macht das Wesen des Verbrechens aus. Der Dolose muß die Wahrheit kennen, sonst kann er die Absicht nicht haben, sie zu verfälschen. Aber ist auch bey diesem Verbrechen eine Culpa genug, um strafen zu können? Es ist der Natur der Sache nicht entgegen, diese Frage zu bejahen. Denn der Culpose hätte entweder die Wahrheit einsehen, oder doch wissen können und sollen, daß seine Handlung die Wahrheit aufhebe. Die allgemeinen Gründe, warum eine Culpa strafbar ist, treten auch hier ein. Aber nach der positiven Gesetzgebung wird nur dolose Verfälschung als Verbrechen bestraft. Die L. 1. pr. und L. 2. D. ad L. Corn. de falsis sprechen nur vom dolo malo, und noch bestimmter sagt L. 20. C. eodem: non nisi dolo falsum committentes crimini subjugari. Eben dies ist auch aus der L. 31. D. eod. und daraus zu schließen, daß die Gesetze zu einem Stellionat, den sie geringer als das Falsum bestrafen, einen dolum malum wesentlich erfordern c). Von diesen Grund-

c) L. 3. pr. de Stellionat.

[illegible] jedoch das römische Recht eine Ausnahme
[illegible] wenn der Schreiber eines Testaments
[illegible] ein Vermächtniß hineinschreibt; von
[illegible] es in L. 15. pr. D. eod.: ne vel iis ve-
[illegible] qui edicti severitatem se ignorasse
[illegible]dant. Die P. G. O. fordert ebenfalls Art. 112.
[illegible], daß die Verfälschung böslicher und gefährli-
[illegible]weise geschehen sey.

§. 8. II. Unterdrückung oder Veränderung der Wahrheit.

Das zweyte Erforderniß ist die Unterdrückung der Wahrheit, oder Veränderung derselben, oder wie Paulus d) sagt; cum id, quod in veritate non est, pro vero asseveratur. Von positiven Handlungen, welche dies bewirken, ist die Sache klar, daß diese unter den oben gesetzten Schranken ein Verbrechen der Verfälschung ausmachen. Aber wenn man dies von jenem behauptet, der die Wahrheit verschweigt, so muß man annehmen, daß er dieselbe zu sagen verbunden war, und dadurch einem Pönalgesetze entgegenhandelt, daß er es nicht thut, wie dies bey einem Zeugen der Fall ist. Unter dieser Einschränkung kann man annehmen, was c. 1. X. de crimine falsi sagt: Uterque reus est, et qui veritatem occultat, et qui mendacium dicit: quia et ille prodesse non vult, et iste nocere desiderat. Daß er überhaupt Unterdrückung oder Veränderung der Wahrheit zu einer Verfälschung gehöre, beweiset schon dieses letzte Wort selbst, welches alles in sich

---

d) L. V. Sentent. T. 25. §. 5.

faßt, was der Wahrheit entgegen ist. Einer andern Meinung ist Leyser e), welcher behauptet, daß dies von den positiven Gesetzen nirgends erfordert werde, vielmehr dieselben auch solche Fälle als Falsum bestraften, wobey keine Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit vorkomme, z. B. die Eröffnung des Testaments eines Lebenden, die Entdeckung anvertrauter Urkunden, die Verschweigung der Wahrheit, die Bestechung des Zeugen oder Richters, auch in einer guten Rechtssache. Hierin hat Leyser Recht, und ich habe oben schon bemerkt, daß die Gesetze verschiedene Fälle als Falsum bestrafen, wo keine Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit vorhanden ist, z. B. Treulosigkeit, Amtsvergehungen, Bestechung u. d. gl. Aber daraus folgt noch nicht, daß die Gesetze die Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit zu einer Verfälschung nicht erfordern. Erwägt man den größten Theil der im römischen Rechte aufgestellten Fälle und den Geist der Gesetze genauer, so wird sich ohne viele Mühe offenbaren, daß die Gesetze zu einer Verfälschung eine Rede oder Handlung erfordern, welche der Wahrheit entgegen ist, und jemanden veranlassen kann, etwas für wahr zu halten, was falsch ist. Und hierin stimmen die Gesetze mit der Natur der Sache und dem Sprachgebrauche des Worts Verfälschung überein. Aber verschiedne von den Fällen, welche Leyser anführt, enthalten wirklich eine Unterdrückung oder Veränderung der Wahrheit in sich. Dahin gehört

---

e) Sp. 557. et 615. med. 6. Man sehe dagegen *Kress* ad art. 112. §. 5. *Böhmer* ad art. 112. §. 1.

die Eröffnung des Testaments eines Lebenden. Wenn man die vielen Cautelen betrachtet, welche die Gesetze zur Eröffnung eines Testaments erfordern; wenn man erwägt, daß ein Testament nur dann alle Folgen eines richtigen hat, wenn es gehörig ist eröffnet worden f); so ergiebt sich, daß man der Glaubwürdigkeit und Gültigkeit des Testaments ungemein schadet, wenn man es eigenmächtig eröffnet, da der Testator noch lebt; also ist hier die Veränderung der Wahrheit einer Urkunde vorhanden. Eben so ist die Verschweigung der Wahrheit unter den Schranken, welche oben vorkamen, offenbar eine Verfälschung. Uebrigens ist nicht jede Lüge, nicht jede Veränderung der Wahrheit ein Verbrechen der Verfälschung, sondern es müssen jene Eigenschaften da seyn, welche ich dazu erfordere, um sich das in Frage stehende Verbrechen denken zu können g).

§. 9. III. Ein erfolgter Schade.

Drittens ist es eine große Streitigkeit, ob zu einer Verfälschung erfordert werde, daß ein wirklicher Schade erfolgte, oder ob es genug sey, daß die Handlung schädlich seyn könne? Wenn wir die römischen Gesetze um Rath fragen, so wird der Zweifel keineswegs gehoben. Denn auf einer Seite scheint es, daß das letztere genug sey. Nirgends erfordern sie einen wirkich erfolgten Schaden, sie sagen nur: wer ein Testament, eine Urkunde verfälscht, wer

f) Man sehe L. 1. und den ganzen Titel: testamenta quemadm. aperiantur.

g) Ueber die Lügen sehe man *Leyser* Sp. 615. med. 9. *Böhmer* a. a. O. *Carpzov* qu. 93. n. 9.

dies oder jenes thut, soll als Falsar gestraft werden; ja die L. 6. D. ad L. Cornel de fals. sagt: Si quis legatum sibi adscripserit, tenetur poena legis Corneliae, quamvis inutile sit legatum. Auf der andern Seite läßt sich schliessen, daß das römische Recht eine wirkliche Schädlichkeit als ein Merkmal der Verfälschung ansehe. Von der Klage aus dem Stellionate wird gesagt, sie trete in peinlichen Fällen dann ein, wenn in bürgerlichen Sachen die actio de dolo stattfinde [h]), nun wird aber zur letzten ein wirklich erfolgter Schade erfordert, also auch zur ersten. Wenn nun dies die Gesetze bey dem geringern Verbrechen des Stellionats annehmen, so ist es sehr wahrscheinlich auch ihre Meinung bey dem grössern der Verfälschung. Die L. 38. §. 6. D. de poenis sagt: Die Unterdrückung eines nichtigen Testaments sey ohne Strafe. Der Grund kann kein anderer seyn, als weil daraus kein Schade entstehen kann. Die L. 1. C. de Stellion. verordnet, wenn man eine schon verpfändete Sache, ohne es zu sagen, wieder weiter verpfändete, so könne man sich von der Klage befreyen, wenn man allen Gläubigern ihre Forderung bezahle. Etwas bestimmter ist hierüber die P. G. O. Art. 112., welche erfordert, daß man darauf sehen soll, ob die Fälschung viel oder wenig boshaft und schädlich geschieht. Nach diesem Gesetze muß also auf den wirklich erfolgten Schaden gesehen werden. Und dies scheint mir auch mit der Natur der Sache übereinzustimmen. Es ist zwar allerdings richtig, daß der Hauptcharacter dieses

h) L. 3. §. 1. D. de Stellion.

Verbrechens darin besteht, daß die Wahrheit unterdrückt oder verändert wird. Diesemnach wäre es nur als Folge der Handlung anzusehen, wenn ein Schade erfolgt. Aber dagegen muß man bedenken, daß die Verfälschung als ein Verbrechen gegen das Eigenthum der Menschen betrachtet wird. Nun läßt sich bey solchen Handlungen nicht eher volle Existenz gedenken, als wenn wirklich das Eigenthum ist angegriffen worden; denn bey ihnen ist die wirkliche Verletzung des Eigenthums der Hauptumstand der Strafbarkeit. Gleichwie also zu einem Diebstahle wirkliche Beschädigung der Güter des Andern erfordert wird: so ist auch bey den Verfälschungen das Nämliche anzunehmen. Setzt man dies zum voraus, so besteht der Versuch einer Verfälschung darin, wenn jemand eine Urkunde verfälscht, aber davon noch keinen Gebrauch gemacht, oder wenn jemand falsche Waaren verfertigt, sie aber noch nicht verkauft hat. Ueberhaupt rechne ich es zum Versuche, wenn die Merkmale des Verbrechens vorhanden sind, aber noch kein Schaden erfolgte, sondern derselbe noch zu befürchten ist [i]). Darauf kömmt es aber nicht an, ob der Verbrecher einen Vortheil von der Verfälschung hatte, oder nicht.

---

i) Klein Grundſ. des peinl. Rechts §. 470. *Koch* instit. jur. crimin. §. 586. *Harprecht* de crimine Stellionatus §. 4. in fine.

G. A. Kleinschrod.

VII.

VII.

Ist es gerecht und zweckmäßig, einen Verbrecher zur Strafe zum Soldatenstande zu verurtheilen?

Es geschieht in gewissen Gegenden sehr häufig, daß man Verbrecher zur Strafe ans Militär abgiebt, daß man auch wohl Züchtlinge und Gefangne aus den Zuchthäusern und Gefängnissen entläßt, und sie zu Soldaten macht. - Kann ein solches Verfahren mit den Grundsätzen des Rechts und der Politik bestehen? Ich glaube, daß diese Frage in aller Hinsicht mit Nein zu beantworten sey.

Vor allem ist es nöthig, zu bemerken, daß dies Verfahren in jenen Fällen gar nicht gedenkbar ist, wenn das Gesetz die Strafe genau vorgezeichnet hat. Dann kann der Landesherr die bestimmte Strafe in Ansehung eines vergangnen Falls nicht verwandeln, insofern diese Verwandlung eine Schärfung ist. Eben so wenig kann der Richter für sich vom Gesetze abgehen, da ihm nach bekannten Grundsätzen kein Recht zusteht, die gesetzliche Strafe zu verändern. Der Richter würde widerrechtlich verfahren, wenn er jene, die zum Zuchthause oder Gefängnisse verurtheilt sind, in Soldaten umschaffen wollte. Denn auf Einer Seite

würde der Richter seine Pflicht, die Gesetze zu handhaben, überschreiten; auf der andern Seite kann der Züchtling oder Gefangene nicht gezwungen werden, eine andre Strafe zu leiden, als ihm das Gesetz zuerkennt.

Aber kann der Landesherr für künftige Fälle die gesetzliche Strafe in die Versetzung zum Soldatenstande verwandeln? Kann der Richter in willkührlichen Fällen auf den Soldatenstand als Strafe erkennen? Auch diese Fragen muß ich verneinend beantworten. Erstens ist jede Strafe nur insofern gerecht, als sie den Staat gegen den Verbrecher sicherstellt, und diesen zwingt, die gesetzliche Ordnung anzuerkennen. Diese Wirkung hat die Versetzung in den Soldatenstand nicht. Der Soldat kann nicht so eingeschränkt werden, daß er gänzlich abgehalten würde, Verbrechen zu begehen. Gleichwohl fordert es in schwerern Fällen die öffentliche Sicherheit, daß die physische Freyheit wenigstens auf einige Zeit dem Verbrecher ganz entzogen wird. Dies ist nicht anwendbar, wenn er Soldat wird. Denn alsdann soll seine Strafe blos darin bestehn, daß er diesen Stand ergreifen muß. Also behält er im Ganzen seine Freyheit, und folglich auch die Fähigkeit, fernere Verbrechen zu begehen. Wird auch sein Aufenthalt blos auf die Caserne eingeschränkt, so kann er doch wenigstens seine Kameraden bestehlen oder andere Verbrechen an ihnen begehen.

Zweytens fehlt es der Versetzung ins Militär an der richtigen Proportion zum Verbrechen. Strafen, die der Gesetzgeber vorschreibt, müssen bekanntlich in einem genauen Verhältniß mit der Missethat stehen. Dies ist aber bey der Verurtheilung zum Soldatenstande ganz unmöglich. Dieser Stand hat in Frie-

denszeiten wenig Beschwerliches. Gewiß würde jeder Verbrecher eher ein Soldat in Friedenszeiten seyn, als eine Strafe höherer Art leiden wollen. Dagegen ist eben dieser Stand im Kriege mit Gefahren und Beschwerden aller Art umgeben. Diese sind wieder im höchsten Grade verschieden, je nachdem der Soldat im Lager oder in einer Festung ist, je nachdem er nah oder fern vom Kriegsschauplatze sich befindet, und was dergleichen mehr ist. Verurtheilt man den Verbrecher im Kriege zum Militär: so kann man gar nicht berechnen, ob und wieviel Uebels er dadurch leiden muß. Er kann getödtet oder verstümmelt werden; er kann aber auch gesund und wohlbehalten aus dem Feldzuge zurückkommen, und sich dabey durch Beutemachen oder andere Art Vermögen sammeln. Es hängt also vom bloßen Zufall ab, ob durch die Versetzung ins Militär der Verbrecher Uebel leidet, oder nicht, ob diese Uebel groß oder gering sind. Eine Strafe aber, deren Wirkung man ganz dem Zufalle überlassen muß, ist wenigstens unzweckmäßig. In schwerern Fällen ist eine solche Maaßregel nicht gerecht, weil der Staat nicht gegen den Verbrecher gesichert ist, wie ich oben schon erinnerte. Und in geringen Fällen wäre die Verurtheilung zum Soldatenstande offenbar zu hart, und mit dem Vergehen in keinem Verhältniß. Werden im Kriege Recruten ausgehoben, und den Verbrecher trifft das Loos nicht, so kann er auch deswegen allein, weil er Verbrecher ist, nicht zum Soldaten gemacht werden. Trifft ihn aber das Loos zum Militärstande, so kann er dadurch seine Strafe nicht abbüßen, sondern er muß erst diese leiden, und dann Soldat werden. Sonst würde er

besser daran seyn, als rechtliche Menschen, welche zur Vertheidigung des Vaterlands die Waffen ergreifen müssen, ohne daß sie etwas verschuldet haben.

Es scheint mir aber auch, alles dieses abgerechnet, nicht räthlich, nicht politisch gut zu seyn, die Versetzung zum Militär als Strafe zu erkennen. Nach der jetzigen Lage der Dinge sind stehende Armeen äußerst nöthig, um die öffentliche Ordnung und auch die Staatsverfassung zu erhalten. Dazu ist aber unumgänglich erforderlich, daß man auf die Soldaten Vertrauen haben kann. Wie kann man aber ein solches zu jenen fassen, welche als Verbrecher zu diesem Stande sind gezwungen worden?

Eine Haupttriebfeder des Militärs ist die Ehre. Wie sehr aber wird diese geschwächt, wenn man diesen Stand als Straf- und Zuchtstand ansieht, wozu man Missethäter, um sie zu züchtigen, verurtheilt! Wie muß es den ordentlichen Soldaten demüthigen, wenn der Züchtling sein Kamerad wird! Wie sehr wird dem Officier die Mannszucht erschwert, wenn er unter der Compagnie oder dem Regimente Verbrecher hat, welche das beständige Besorgniß erwecken, daß sie neue Unordnungen oder Missethaten begehen werden! Besonders im Kriege giebt es so viele Posten, die man nur vertrauten Leuten anvertrauen kann; es giebt so viele Expeditionen, wozu man schlechterdings nur vertraute Leute gebrauchen kann. Dazu sind Verbrecher ganz untauglich. Also fällt dann der ganze Dienst auf die andern Soldaten. Und der Verbrecher, gerade weil er ein solcher ist, wird mit gefährlichen und beschwerlichen Unternehmungen verschont.

Wenn der Missethäter als Soldat ins Feld geht, so hat er tausend Gelegenheiten, seine Verbrechen fortzusetzen. Denn er kann nicht so genau, wie in der Garnison, beobachtet werden. Der Dieb wird bey der nächsten Gelegenheit seine Dieberepen wiederholen. Der Mörder kann im Getümmel der Schlacht seine Kameraden oder Officiere umbringen, ohne daß man es ihm erweisen kann. Und eine sehr häufige Folge der oftgedachten Maaßregel ist, daß der Verbrecher bey der nächsten Gelegenheit durchgeht, vielleicht gar zum Feinde überläuft, und bey diesem zum Verräther seiner vormaligen Kameraden und seines Vaterlandes wird. Mir sind einige Fälle aus gerichtlichen Acten bekannt, daß man Verbrecher zu Soldaten machte, welche bey der nächsten Gelegenheit desertirten, und die nämlichen Verbrechen fortsetzten, weswegen sie zuvor schon in Untersuchung und Strafe waren gezogen worden.

auf das heiligste versichern, daß er es in seinem Leben nicht wieder thun wolle. Setzt man aber die Metapher, deren sich Hr. Prof. Grollmann bedient, bey Seite, so kann die Offenbarung des bösen Willens vermittelst des Diebstahls weiter nichts sagen, als: er hat durch den Diebstahl gezeigt, daß er zu der Zeit des Diebstahls einen bösen Willen gehabt habe. Ob aber dieser böse Wille fortdauern werde, das ist doch nur wahrscheinlich und nicht gewiß. Hr. Prof. Grollmann wird doch wohl zugeben, daß der böse Wille von Maximen abhänge, welche der Mensch angenommen hat, und daß diese Maximen sich verändern können, ohne daß eben eine bürgerliche Strafe dazwischen kommen müßte. Ich glaube daher nicht, daß er den Einwurf des Hrn. D. Konopak, daß wegen einer künftigen Beleidigung kein wirkliches Uebel zugefügt werden dürfe, anders, als wie es in den vorigen Abhandlungen von mir geschehen ist, aus dem Wege räumen könne.

Mich wundert es übrigens, daß er das, was er S. 199 sagt, und was ganz mit dem übereinstimmt, was ich in der vorigen Abhandlung weiter ausgeführt habe, nicht auch hiebey vor Augen behalten hat. Man hat nemlich zu Begründung der Präventionstheorie nur den Satz nöthig, daß es erlaubt sey, dem Beleidiger ein Uebel zuzufügen, wenn man sich ohne dasselbe gegen neue Beleidigung nicht schützen kann. Die Frage aber, ob dergleichen neue Beleidigungen zu besorgen sind, ist blos factisch, und es läßt sich hierüber keine größere Gewißheit verlangen, als überhaupt bey Thatsachen möglich ist.

muß. Um von den schwankenden Gesinnungen über diesen Gegenstand nur etwas zu sagen, bleibe ich bey dem eben angeführten Gutachten der Berliner Criminal-Deputation stehen, wo wir einen Referenten finden, welcher die Gewißheit des corporis delicti in dem höchsten Grad erfordert, der sich nur denken läßt. Der berühmte Herausgeber dieser Annalen hingegen, welcher dieses Gutachten S. 360 folg. mit seinen Anmerkungen begleitet, ist einer gegentheiligen Meinung zugethan, und äußert sich dahin, daß auch ohne jene allzugroße Pünktlichkeit die gewöhnliche Strafe des Mords eintreten könne. Und doch sagt eben dieser Verfasser, in eben diesem 10ten Theil seiner Annalen, kurz vorher in einer andern Anmerkung S. 100:

> „Man erwäge, daß man es auch durch Hülfe eines vollkommenen Beweises zu keiner mathematischen Gewißheit bringen kann, weil es immer noch möglich bleibt, daß die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen und des Verbrechers falsch seyen."

Was heißt dieses Letztere anders, als: ohne eine vollständige Gewißheit des corporis delicti ist es möglich, daß einer als Mörder verurtheilt werde, der es nicht ist *)? Was für einen Grundsatz soll man denn

*) Die historische Gewißheit kann nie die Evidenz der mathematischen erreichen, und der vollkommenste juristische Beweis wird selbst in dem Falle, wenn das corpus delicti über allen Zweifel erhoben ist, nie zu dieser hohen Stufe der Gewißheit gebracht werden können. Ich bin weit davon entfernt, dem untersuchenden Richter eine allzugroße Pünktlichkeit bey der Ausmittelung des Thatbestandes zum Vorwurfe zu machen; aber ich bin auch über-

Mancher wird vielleicht glauben, daß mich beleidigte Eigenliebe zum strengen Richter gemacht habe. Ich sollte zwar meynen, mein Bestreben, das wirklich Gute an ihnen zu bemerken, zeige das Gegentheil an. Aber es sey! Ich bin auch in diesem Stück ein Mensch, und halte mich nicht für fehlerfrey. Allein die Quelle, aus welcher meine Bemerkungen kommen, gehen das Publikum nichts an. Ob sie wahr sind, darüber steht denen, welche dazu fähig sind, das Urtheil zu.

E. F. Klein.

„der Thatbestand des Todtschlags nie gewiß sey, wenn „die Besichtigung des Leichnams nicht geschah. Ist „es denn ganz unmöglich, den Todtschlag „durch andere Beweise zu erhärten?" Nicht zu gedenken, daß dieser Satz mit der vorhergehenden letzten Stelle aus den Klein'schen Annalen in geradem Widerspruch stehet, so getraue ich mich auf diese Frage des Recensenten geradezu zu antworten: Ja, es ist unmöglich, den Todtschlag jedesmal durch andere Beweise gewiß zu stellen [b]). Doch

---

andere Ursache dazu mitgewirkt habe? Soll die Strafe von einem Zufall abhängen, welcher in der Strafbarkeit der Handlung selbst nichts ändert? oder soll der Verbrecher deßwegen gelinder bestraft werden, weil er geschickt genug war, das Verbrechen lange Zeit zu verheimlichen, oder die Spuren des Verbrechens ganz zu vertilgen? Ich beziehe mich hier auf das, was ich im 15ten Bande der Annal. S. 252 sq. weiter ausgeführt habe.

Uebrigens bitte ich meine Leser, wohl zu erwägen, daß, wenn auch, wie doch selten geschehen kann, aus der Wirkung des Verbrechens auf das Verbrechen selbst, als dessen Ursache, mit der größten Evidenz geschlossen werden kann, dennoch dadurch die Frage: Wer der Verbrecher sey? nicht mit gleicher Gewißheit entschieden werde. Von dieser Frage handelte ich im 10ten Bande der Annalen S. 100, und diese Frage ist für den Inquisiten von vorzüglicher Wichtigkeit. Immerhin mag es gewiß seyn, daß ein gewisser Mensch ermordet worden. Durch die Vorsicht, welche der Richter anwendete, um hiervon gewiß zu seyn, wird der Inquisit nicht gegen meineidige Zeugen, welche ihn für den Thäter angeben, sicher gestellt.

b) Da ich nicht der Recensent bin, gegen welchen der Hr. Verf. streitet, so habe ich auch nicht nöthig, seinen Satz zu vertheidigen; aber gewiß ist es wohl, daß das corpus delicti homicidii auch auf andere Weise, als durch die Leichenöffnung, bewiesen werden könne; z. B. wenn die Zeugen sahen, wie eine Mutter ihr Kind ins Wasser warf; wenn sie zwar sogleich Anstalten machten, das Kind aus dem Wasser herauszuziehen, aber ihren Zweck erst nach einer geraumen Zeit erreichen konnten; wenn sie Aerzte

nein, ich habe es nie gewagt, mich in die Classe der theoretischen Rechtsgelehrten hineinzustellen, und will es auch jetzo nicht thun; doch finde ich mich verpflichtet, den Liebhabern des peinlichen Rechts aus meiner langwierigen Praxis einen Fall zum weitern Nachdenken vorzulegen, wo bey einem denuncirten Todtschlag 1) das corpus delicti vorhanden war, nemlich der angeblich Getödtete todt dalag, und legaliter besichtigt, aber NB. nicht geöffnet war; wo 2) mehrere ganz unverdächtige Zeugen, unter der Versiche-

herbeyholten, um das Kind wieder ins Leben zurückzurufen, und diese ebenfalls bezeugen, daß sie alle Mittel zu diesem Zwecke angewendet haben, aber endlich ihre Mühe aufgeben mußten, weil sie die Ueberzeugung hatten, daß das Kind todt war, und wenn endlich die Beerdigung dieses Kindes erhellet. Man setze den Fall, dieses alles habe sich an einem Orte zugetragen, wo dergleichen Vorfälle nicht richterlich durch Aufnahme eines Protokolls darüber pflegen beglaubiget zu werden; man habe aber in der Folge die Anwesenden und die Aerzte als Zeugen vernommen, und die Thäterin selbst gestehe, daß sie das Kind mit der Absicht zu tödten ins Wasser geworfen habe, und sie bestätige auch die Aussagen der übrigen Personen durch die ihrige. Man setze ferner voraus, es sey nicht der geringste Grund vorhanden, an der Einsicht der Aerzte und an ihrer und der übrigen Zeugen Unbefangenheit und Wahrheitsliebe zu zweifeln. Würde man wohl in einem solchen Falle weniger Gewißheit haben, als wenn nach vorschriftmäßiger Leichenöffnung die Aerzte versichern, es sey unter den vorhandenen Umständen wahrscheinlich, daß der Entleibte eines gewaltsamen und von einem Andern verursachten Todes gestorben sey? Denn, wenn man die Gründe, welche die Aerzte in ihrem Gutachten anzugeben pflegen, näher betrachtet, so findet man, daß sie am Ende doch wohl nur auf Vermuthungen beruhen. Aber wir wollen das Aeußerste annehmen; die Aerzte sollen die Todesursache mit vollkommner Gewißheit ausfindig gemacht haben, und dennoch wird die Gewißheit des begangenen Verbrechens nicht größer seyn, als in unserm Beyspiele, wo zugleich die Begebenheit, welche die Todesursache

rung, daß sie ihre Aussage jederzeit beschwören könnten, aussagten: sie und noch mehr als 50 bis 60 Personen hätten mit angesehen, daß der Thäter einen Wingerts-Pfahl ausgerissen, und den Getödteten damit dergestalt auf den Kopf geschlagen habe, daß der Hut vom Kopf gefallen, und der Ermordete NB. **von diesem Schlag** wie todt zur Erde gestürzt, auch daß der Schlag mit einer solchen Gewalt geführt worden sey, daß aus dem Wingerts-Pfahl Spåne abgesprungen seyen (Also eine Aussage, so genau und so speciell, als sie zur Ueberzeugung des Richters nur möglich und erforderlich ist: Probatio enim in Criminalibus per testes fit, si testes de ipso delicti actu immediato ex sensu corporeo proprio contra auctorem testantur. *Koch* Elem. jur. Crim. §. 842); wo endlich 3) der Inculpat davon, daß er den Ermordeten todtgeschlagen habe, selbst so innig überzeugt war, daß er, sogar nach

---

enthält, klar ist. Alles, was sodann noch zweifelhaft seyn könnte, wäre die Frage: Ob das Kind zu der Zeit, da es ins Wasser geworfen wurde, noch gelebt habe? Aber man denke sich ein Kind, welches schon laufen und reden konnte; man nehme an, dieses Kind sey der Mutter, welche es vorher weggesetzt hatte, mit Geschrey nachgelaufen; die Zeugen sollen gehört haben, wie das Kind schrie, als es die Mutter ins Wasser warf. Welcher Zweifel wird alsdenn noch übrig bleiben? — Ich räume willig ein, daß man die Besichtigung durch Aerzte in keinem Falle des Todtschlags unterlassen, und die Leichenschau, wo es geschehen kann, richterlich beglaubigen müsse, weil es möglich ist, daß die Kunstverständigen, wenn sie erst nachher ihr Gutachten als Zeugen abstatten, einen oder den andern Umstand schon aus der Acht gelassen haben können. Aber es giebt auch Fälle, wo die Unfehlbarkeit der Wirkung zu sehr in die Augen springt, als daß man solchen Besorgnissen Raum geben könnte.

geschehener Loslassung und Absolution, mit seiner Frau und sieben unerzogenen Kindern sein Vaterland und eigenthümliche Mühle zu Nachtzeiten heimlich verließ, und nie wieder etwas von sich hören ließ c).

---

c) Ich gebe zu, daß dieser Fall unter diejenigen gehört, welche man nicht genug in Erwägung ziehen kann, damit man nicht zu voreilig über die Unnützlichkeit der Leichenöffnung entscheide. Aber in meinen Ueberzeugungen und Lehren kann er nichts ändern. Denn man bedenke wohl, daß hier nicht von einem vorher überlegten vorsätzlichen Morde, sondern von einem bloßen Todtschlage aus Gähheit und Zorn die Rede ist. Dies ist aber eben der Fall, wovon ich im §. 284. meines Criminalrechts ausdrücklich sage, daß dabey der physische Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Tode, als ihrer Wirkung, gewisser seyn müsse, als im Falle des Mordes. Wenn es sich bey irgend einem Streite offenbaret, daß die, welche es redlich mit der Wahrheit meynen, nicht sowohl wirklich verschiedener Meinung sind, als durch Mißverständnisse getrennt werden, so trifft dieses im gegenwärtigen Falle ein. So wenig ich meiner Seits dem untersuchenden Richter eine Mühe ersparen will, von welcher in vielen Fällen die Sicherheit des Erkenntnisses abhängt, und so wenig ich den erkennenden Richter verleiten will, die Mängel bey der Untersuchung leichtsinnig zu beurtheilen und zu behandeln; so wenig kann es die Meinung des Herrn Einsenders seyn, daß die wohlverdiente Strafe des unter den obwaltenden Umständen vollkommen überführten Bösewichts von einem bloßen Zufalle abhängig gemacht, und der ausgelernte Verbrecher in den Stand gesetzt werden solle, der Strafe durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens zu entgehen. Er wird wohl mit mir darin übereinstimmen, daß in den Fällen, wo der Verbrecher nach vorhergehender Ueberlegung der That alle zu seinem Zwecke dienliche Mittel so lange anzuwenden fortfuhr, bis er des gesetzwidrigen Erfolgs seiner Handlung gewiß war, ein geringer Zweifel darüber, ob nicht etwa zu gleicher Zeit eine andere, dem Thäter selbst unbekannte Ursache zur Erreichung seines Zwecks gewirkt habe, die gesetzliche Strafe nicht hindere. Dagegen habe ich nie geleugnet, daß der untersuchende Richter, welcher ohnedies nicht wissen kann, welche Wendung die Untersuchung in der Folge nehmen werde, keine Gelegenheit verabsäumen müsse, das corpus

An Beweis ermangelte also in diesem Falle gewiß nichts [d]). Nebstdem war selbst das corpus de-

---

delicti zu erforschen und zur Gewißheit zu bringen. Besonders muß der Richter alsdenn seine Aufmerksamkeit verdoppeln, wenn, wie in dem von dem Herrn Einsender mitgetheilten Falle, die Absicht aus der Wirkung geschlossen wird. Einen Andern zu schlagen, ist, wenn kein besonderes Recht dazu existirt, allerdings unerlaubt, und in den meisten Fällen strafbar; dagegen können Handlungen, welche an sich erlaubt sind, wider den Willen des Handelnden den Tod eines Andern zur Folge haben. So könnte z. B. ein Mensch durch die übrigens ganz erlaubte Oeffnung einer Thüre einen Zug der Luft veranlassen, wodurch der Tod eines Andern verursacht würde. Man muß daher, um die Strafwürdigkeit der Handlung zu prüfen, den Zusammenhang der Wirkung mit der Absicht des Handelnden erforschen. Soll nun, wie im Falle des Todtschlags, der Grad des bösen Willens aus der Wirkung erhellen, so muß auch die Wirkung selbst auf das genaueste erforscht werden. Es macht einen großen Unterschied, ob jemand mit dem Stocke, welchen er eben in der Hand hat, dem Andern einen Schlag auf den Arm oder Rücken giebt, oder damit nach dem Kopfe zielt, und auch im letztern Falle wird sehr viel darauf ankommen, ob der Schlag mit einer solchen Stärke geführt wurde, daß man dabey, mit Rücksicht auf das gebrauchte Werkzeug, eine Absicht, dem Geschlagenen eine beträchtliche Beschädigung zuzufügen, voraussetzen muß. Es wird allerdings, wenn die Absicht sonst nicht erhellet, noch immer zweifelhaft bleiben wie weit der Thäter mit Besonnenheit gehandelt, und das Bewußtseyn der schädlichen Folgen seiner Handlung gehabt habe. Aber es wird in den meisten Fällen kein anderes Mittel geben, über die Absicht des Handelnden zu urtheilen, als vermittelst der Wirkung. Auch der Gesetzgeber wird, um wenigstens die schädlichsten Aeußerungen des bösen Willens zu hindern, die Strafe nach der Gefährlichkeit der Handlung, und diese wiederum nach ihren Folgen bestimmen müssen.

d) Es mangelte in diesem Falle

1. an dem Beweise der Absicht zu tödten, und

2. an dem Beweise der dadurch hervorgebrachten Wirkung, mithin an dem Beweise alles dessen, worauf es bey der Sache ankommt. Insofern man freylich die Handlung blos moralisch schätzt, scheint es nicht darauf anzu-

licti, wie gedacht, in so weit vorhanden, daß der angeblich Ermordete der Obrigkeit todt eingeliefert wurde; — und doch war kein Todtschlag geschehen! Die nachfolgende Geschichte ist also gewiß äußerst merkwürdig, und es verlohnt sich daher auch der Mühe, sie gegen alle Zweifel der Wahrheit sicher zu stellen. Am besten könnte ich dieses, wenn ich mich selbsten, auch die Orte und Personen nennen dürfte, welche ich nur mit Buchstaben angezeigt habe. Da mir aber die Acten zum Behuf des gegenwärtigen Aufsatzes nur mit der Bedingung von den einschlagenden Collegiis mitgetheilt worden sind, daß ich in meiner Erzählung alle diese näheren Beziehungen weglassen sollte: so werde ich, um gleichwohl dem Verdacht der eignen Erfindung auszuweichen, dem Hrn. Geh. Rath Klein, welchem ich diesen Aufsatz mit dem Ersuchen zuschicke, ihm in dem Archiv des Criminal-Rechts einen Platz zu vergönnen, zugleich den Schlüssel zu der ganzen Geschichte, jedoch nur zu seiner Privat-Wissenschaft, mittheilen. Ich finde aber auch außerdem für nöthig, dieser Geschichte noch eine Beschreibung von der örtlichen Beschaffenheit derjenigen Gegend, wo sich solche ereignet hat, vorauszuschicken, weil

kommen, ob der, welcher von dem Schlage mit einem Weinpfahle zur Erde niederstürzte, von diesem Schlage gestorben sey, oder nicht? und es scheint vielmehr genug zu seyn, daß eine Handlung dargethan ist, welche solche gefährliche Folgen haben konnte. Allein einestheils kommt auch in moralischer Rücksicht die Stärke, mit welcher der Schlag geführt wurde, in Betrachtung, und anderntheils konnten auch die rechtlichen Folgen nur nach der Wirkung beurtheilt werden, und es war also auch nicht genug, daß durch Zeugen ausgemittelt war, der Geschlagene sey wie todt zur Erde gestürzt. Wer von einem Schlage wie todt niederfällt, kann nicht für erschlagen geachtet werden.

§. 4. Fälle dieses Verbrechens.

Dieses vorausgesetzt, rechne ich zu dem Verbrechen der Verfälschung: I. Alle Handlungen, wodurch entweder ganz falsche Urkunden verfertigt, oder wahre verfälscht, oder ihre Glaubwürdigkeit wenigstens untergraben wird. Von öffentlichen Urkunden ist es ohnehin richtig, daß die Verfälschung derselben ein wahres Verbrechen ausmacht. Aber auch von Privaturkunden nehme ich dieses an. Denn da im menschlichen Leben ungemein viel von Urkunden abhängt, auch sie wegen ihrer andauernden Beweiseskraft im Handel und Wandel, wie auch in allen Geschäften, einen so allgemeinen und ausgebreiteten Einfluß haben, so liegt dem Staate alles daran, daß die Wahrheit und Glaubwürdigkeit der Urkunden im Allgemeinen unverletzt bleibe. Wenn also auch eine verfälschte Urkunde nur unter Zweyen ihre nächste Wirkung äußert, so hat doch die Sache auch Bezug aufs Ganze, und greift die Unverletzlichkeit der Urkunden überhaupt an, und bewirkt eine Unsicherheit eines so allgemeinen Geschäfts, auf welchem im menschlichen Leben so viel beruht. Aus denselben Gründen rechne ich hieher auch die Verrückung der Gränzen. II. Fälschliche Veränderung seines persönlichen Zustandes zum Schaden eines Andern. Denn dadurch wird nicht nur einer oder der Andere betrogen, sondern diese schädliche Wirkung kann sich sehr leicht auf mehrere oder alle erstrecken, also es ist allgemeine Unsicherheit des Eigenthums zu besorgen. III. Verfälschungen, welche auf den Gang der Justizpflege schädlichen Einfluß haben, z. B. falsche Anklage, falsches Zeugniß, Gebrauch falscher Gesetze. IV. Verfälschungen des

besser daran seyn, als rechtliche Menschen, welche zur Vertheidigung des Vaterlands die Waffen ergreifen müssen, ohne daß sie etwas verschuldet haben.

Es scheint mir aber auch, alles dieses abgerechnet, nicht räthlich, nicht politisch gut zu seyn, die Versetzung zum Militär als Strafe zu erkennen. Nach der jetzigen Lage der Dinge sind stehende Armeen äusserst nöthig, um die öffentliche Ordnung und auch die Staatsverfassung zu erhalten. Dazu ist aber unumgänglich erforderlich, daß man auf die Soldaten Vertrauen haben kann. Wie kann man aber ein solches zu jenen fassen, welche als Verbrecher zu diesem Stande sind gezwungen worden?

Eine Haupttriebfeder des Militärs ist die Ehre. Wie sehr aber wird diese geschwächt, wenn man diesen Stand als Straf- und Zuchtstand ansieht, wozu man Missethäter, um sie zu züchtigen, verurtheilt! Wie muß es den ordentlichen Soldaten demüthigen, wenn der Züchtling sein Kamerad wird! Wie sehr wird dem Officier die Mannszucht erschwert, wenn er unter der Compagnie oder dem Regimente Verbrecher hat, welche das beständige Besorgniß erwecken, daß sie neue Unordnungen oder Missethaten begehen werden! Besonders im Kriege giebt es so viele Posten, die man nur vertrauten Leuten anvertrauen kann; es giebt so viele Expeditionen, wozu man schlechterdings nur vertraute Leute gebrauchen kann. Dazu sind Verbrecher ganz untauglich. Also fällt dann der ganze Dienst auf die andern Soldaten. Und der Verbrecher, gerade weil er ein solcher ist, wird mit gefährlichen und beschwerlichen Unternehmungen verschont.

Wenn der Missethäter als Soldat ins Feld geht, so hat er tausend Gelegenheiten, seine Verbrechen fortzusetzen. Denn er kann nicht so genau, wie in der Garnison, beobachtet werden. Der Dieb wird bey der nächsten Gelegenheit seine Diebereyen wiederholen. Der Mörder kann im Getümmel der Schlacht seine Kameraden oder Officiere umbringen, ohne daß man es ihm erweisen kann. Und eine sehr häufige Folge der oftgedachten Maaßregel ist, daß der Verbrecher bey der nächsten Gelegenheit durchgeht, vielleicht gar zum Feinde überläuft, und bey diesem zum Verräther seiner vormaligen Kameraden und seines Vaterlandes wird. Mir' sind einige Fälle aus gerichtlichen Acten bekannt, daß man Verbrecher zu Soldaten machte, welche bey der nächsten Gelegenheit desertirten, und die nämlichen Verbrechen fortsetzten, weswegen sie zuvor schon in Untersuchung und Strafe waren gezogen worden.

VIII.

Ein Criminalfall,
welcher die absolute Nothwendigkeit der Feststellung des corporis delicti bey dem Morde zu bestätigen scheint;

mit Anmerkungen begleitet

von

Klein.

---

§. 1. Seitdem in den meisten Ländern die Tortur abgeschafft worden ist, wird die Frage von dem corpore delicti, inwiefern solches bey der Erkennung auf die gewöhnliche Strafe des Todtschlags ganz außer Zweifel stehen müsse, interessanter, als sie es vorhin und zu der Zeit war, wo der gemeinen Meinung nach das durch die Marter erzwungene Geständniß das etwa Ermangelnde ersetzte. Wenn nun aber auch selbst zu der damaligen Zeit über diese Frage die Meinungen der Gelehrten getheilt waren, wie solches in der Kürze in dem Gutachten der Criminal-Deputation des Berliner Cammer-Gerichts, welches sich in

Kleins Annalen der Preußischen Gesetzgebung Th. 10. S. 350 rc.

findet, nachzulesen stehet: so ist es nicht zu verwundern, daß sie es in unsern Zeiten, wo man von der Tortur fast nichts mehr weiß, immer mehr werden

muß. Um von den schwankenden Gesinnungen über diesen Gegenstand nur etwas zu sagen, bleibe ich bey dem eben angeführten Gutachten der Berliner Criminal-Deputation stehen, wo wir einen Referenten finden, welcher die Gewißheit des corporis delicti in dem höchsten Grad erfordert, der sich nur denken läßt. Der berühmte Herausgeber dieser Annalen hingegen, welcher dieses Gutachten S. 360 folg. mit seinen Anmerkungen begleitet, ist einer gegentheiligen Meinung zugethan, und äußert sich dahin, daß auch ohne jene allzugroße Pünktlichkeit die gewöhnliche Strafe des Mords eintreten könne. Und doch sagt eben dieser Verfasser, in eben diesem 10ten Theil seiner Annalen, kurz vorher in einer andern Anmerkung S. 100:

> „Man erwäge, daß man es auch durch Hülfe eines vollkommenen Beweises zu keiner mathematischen Gewißheit bringen kann, weil es immer noch möglich bleibt, daß die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen und des Verbrechers falsch seyen.“

Was heißt dieses Letztere anders, als: ohne eine vollständige Gewißheit des corporis delicti ist es möglich, daß einer als Mörder verurtheilt werde, der es nicht ist *)? Was für einen Grundsatz soll man denn

*) Die historische Gewißheit kann nie die Evidenz der mathematischen erreichen, und der vollkommenste juristische Beweis wird selbst in dem Falle, wenn das corpus delicti über allen Zweifel erhoben ist, nie zu dieser hohen Stufe der Gewißheit gebracht werden können. Ich bin weit davon entfernt, dem untersuchenden Richter eine allzugroße Pünktlichkeit bey der Ausmittelung des Thatbestandes zum Vorwurfe zu machen; aber ich bin auch über-

nun in Praxi annehmen? Mich dünkt, daß unsere neuere Criminalisten über diese Frage gar zu geschwind entscheiden, wenn sie nun (wie es mir vorkommt) das corpus delicti bey einem Mord fast zu einer Nebensache, und den sonstigen Beweis zur Hauptsache zu zu machen anfangen. Wenigstens finde ich in der A. Litt. Zeitung von diesem Jahr, wo in der 22sten Nummer die Grundsätze des peinlichen Rechts von Gründler, beurtheilt werden, folgende Stelle: „Es ist gewiß zu allgemein S. 228 behauptet, daß

---

zeugt, daß der erkennende Richter fehle, wenn er in einem Falle, wo die böse Absicht des Thäters und die Vollendung der in dieser Absicht vorgenommenen Handlung gewiß ist, den Verbrecher deßwegen von der gesetzlichen Strafe befreyet, weil der nothwendige Zusammenhang zwischen der Wirkung und der Handlung, welche diese Wirkung beabsichtigte, nicht über allen Zweifel erhoben ist.

In dem Falle, gegen welche meine Bemerkungen in den Annalen Bd. 10. S. 360 sq. gerichtet sind, war es gewiß, daß die Verbrecherin das Kind, in der Absicht zu tödten, in das Wasser geworfen hatte, und eben so gewiß war es, daß eben dieses Kind ungefähr 14 Tage nachher todt im Wasser gefunden worden. Der einzige Zweifel, welcher noch übrig geblieben war, bestand darin, daß die Todesursache nicht durch die Leichenöffnung über allen Zweifel war erhoben worden. Man bedenke nur, daß es unzählige Fälle giebt, wo auch durch die sorgfältigste Zergliederung des Leichnams die Todesursache nicht mit Gewißheit erforscht werden kann. Soll deßwegen, weil der Arzt nicht im Stande ist, mit Zuverlässigkeit aus der Wirkung auf eine bestimmte Ursache zu schließen, der Verbrecher von derjenigen Strafe frey werden, welche die Gesetze für eine Handlung bestimmt haben, die in der Absicht, diese Wirkung hervorzubringen, vorgenommen wurde? und soll dieses auch sogar alsdenn geschehen, wenn es gewiß ist, daß der Verbrecher seine Handlung so weit vollendet hatte, als ihm nöthig schien, um die eben erwähnte Wirkung hervorzubringen? und soll, wenn diese Wirkung wirklich eingetreten ist, die gesetzliche Strafe deßwegen hinwegfallen, weil es doch noch immer möglich bleibt, daß eine

„der Thatbestand des Todtschlags nie gewiß sey, wenn „die Besichtigung des Leichnams nicht geschah. Ist „es denn ganz unmöglich, den Todtschlag „durch andere Beweise zu erhärten?" Nicht zu gedenken, daß dieser Satz mit der vorhergehenden letzten Stelle aus den Klein'schen Annalen in geradem Widerspruch stehet, so getraue ich mich auf diese Frage des Recensenten geradezu zu antworten: Ja, es ist unmöglich, den Todtschlag jedesmal durch andere Beweise gewiß zu stellen [b]). Doch

---

andere Ursache dazu mitgewirkt habe? Soll die Strafe von einem Zufall abhängen, welcher in der Strafbarkeit der Handlung selbst nichts ändert? oder soll der Verbrecher deßwegen gelinder bestraft werden, weil er geschickt genug war, das Verbrechen lange Zeit zu verheimlichen, oder die Spuren des Verbrechens ganz zu vertilgen? Ich beziehe mich hier auf das, was ich im 15ten Bande der Annal. S. 252 sq. weiter ausgeführt habe.

Uebrigens bitte ich meine Leser, wohl zu erwägen, daß, wenn auch, wie doch selten geschehen kann, aus der Wirkung des Verbrechens auf das Verbrechen selbst, als dessen Ursache, mit der größten Evidenz geschlossen werden kann, dennoch dadurch die Frage: Wer der Verbrecher sey? nicht mit gleicher Gewißheit entschieden werde. Von dieser Frage handelte ich im 10ten Bande der Annalen S. 100, und diese Frage ist für den Inquisiten von vorzüglicher Wichtigkeit. Immerhin mag es gewiß seyn, daß ein gewisser Mensch ermordet worden. Durch die Vorsicht, welche der Richter anwendete, um hiervon gewiß zu seyn, wird der Inquisit nicht gegen meineidige Zeugen, welche ihn für den Thäter angeben, sicher gestellt.

b) Da ich nicht der Recensent bin, gegen welchen der Hr. Verf. streitet, so habe ich auch nicht nöthig, seinen Satz zu vertheidigen; aber gewiß ist es wohl, daß das corpus delicti homicidii auch auf andere Weise, als durch die Leichenöffnung, bewiesen werden könne; z. B. wenn die Zeugen sahen, wie eine Mutter ihr Kind ins Wasser warf; wenn sie zwar sogleich Anstalten machten, das Kind aus dem Wasser herauszuziehen, aber ihren Zweck erst nach einer geraumen Zeit erreichen konnten; wenn sie Aerzte

nein, ich habe es nie gewagt, mich in die Classe der theoretischen Rechtsgelehrten hineinzustellen, und will es auch jezo nicht thun; doch finde ich mich verpflichtet, den Liebhabern des peinlichen Rechts aus meiner langwierigen Praxis einen Fall zum weitern Nachdenken vorzulegen, wo bey einem denunciirten Todtschlag 1) das corpus delicti vorhanden war, nemlich der angeblich Getödtete todt dalag, und legaliter besichtigt, aber NB. nicht geöffnet war; wo 2) mehrere ganz unverdächtige Zeugen, unter der Versiche-

herbeyholten, um das Kind wieder ins Leben zurückzurufen, und diese ebenfalls bezeugen, daß sie alle Mittel zu diesem Zwecke angewendet haben, aber endlich ihre Mühe aufgeben mußten, weil sie die Ueberzeugung hatten, daß das Kind todt war, und wenn endlich die Beerdigung dieses Kindes erhellet. Man setze den Fall, dieses alles habe sich an einem Orte zugetragen, wo dergleichen Vorfälle nicht richterlich durch Aufnahme eines Protokolls darüber pflegen beglaubiget zu werden; man habe aber in der Folge die Anwesenden und die Aerzte als Zeugen vernommen, und die Thäterin selbst gestehe, daß sie das Kind mit der Absicht zu tödten ins Wasser geworfen habe, und sie bestätige auch die Aussagen der übrigen Personen durch die ihrige. Man setze ferner voraus, es sey nicht der geringste Grund vorhanden, an der Einsicht der Aerzte und an ihrer und der übrigen Zeugen Unbefangenheit und Wahrheitsliebe zu zweifeln. Würde man wohl in einem solchen Falle weniger Gewißheit haben, als wenn nach vorschriftmäßiger Leichenöffnung die Aerzte versichern, es sey unter den vorhandenen Umständen wahrscheinlich, daß der Entleibte eines gewaltsamen und von einem Andern verursachten Todes gestorben sey? Denn, wenn man die Gründe, welche die Aerzte in ihrem Gutachten anzugeben pflegen, näher betrachtet, so findet man, daß sie am Ende doch wohl nur auf Vermuthungen beruhen. Aber wir wollen das Aeußerste annehmen; die Aerzte sollen die Todesursache mit vollkommner Gewißheit ausfindig gemacht haben, und dennoch wird die Gewißheit des begangenen Verbrechens nicht größer seyn, als in unserm Beyspiele, wo zugleich die Begebenheit, welche die Todesursache

rung, daß sie ihre Aussage jederzeit beschwören könnten, aussagten: sie und noch mehr als 50 bis 60 Personen hätten mit angesehen, daß der Thäter einen Wingerts-Pfahl ausgerissen, und den Getödteten damit dergestalt auf den Kopf geschlagen habe, daß der Hut vom Kopf gefallen, und der Ermordete NB. von diesem Schlag wie todt zur Erde gestürzt, auch daß der Schlag mit einer solchen Gewalt geführt worden sey, daß aus dem Wingerts-Pfahl Spähne abgesprungen seyen (Also eine Aussage, so genau und so speciell, als sie zur Ueberzeugung des Richters nur möglich und erforderlich ist: Probatio enim in Criminalibus per testes fit, si testes de ipso delicti actu immediato ex sensu corporeo proprio contra auctorem testantur. *Koch* Elem. jur. Crim. §. 842); wo endlich 3) der Inculpat davon, daß er den Ermordeten todtgeschlagen habe, selbst so innig überzeugt war, daß er, sogar nach

---

enthält, klar ist. Alles, was sodann noch zweifelhaft seyn könnte, wäre die Frage: Ob das Kind zu der Zeit, da es ins Wasser geworfen wurde, noch gelebt habe? Aber man denke sich ein Kind, welches schon laufen und reden konnte; man nehme an, dieses Kind sey der Mutter, welche es vorher weggesetzt hatte, mit Geschrey nachgelaufen; die Zeugen sollen gehört haben, wie das Kind schrie, als es die Mutter ins Wasser warf. Welcher Zweifel wird alsdenn noch übrig bleiben? — Ich räume willig ein, daß man die Besichtigung durch Aerzte in keinem Falle des Todtschlags unterlassen, und die Leichenschau, wo es geschehen kann, richterlich beglaubigen müsse, weil es möglich ist, daß die Kunstverständigen, wenn sie erst nachher ihr Gutachten als Zeugen abstatten, einen oder den andern Umstand schon aus der Acht gelassen haben können. Aber es giebt auch Fälle, wo die Unfehlbarkeit der Wirkung zu sehr in die Augen springt, als daß man solchen Besorgnissen Raum geben könnte.

geschehener Loslassung und Absolution, mit seiner Frau und sieben unerzogenen Kindern sein Vaterland und eigenthümliche Mühle zu Nachtzeiten heimlich verließ, und nie wieder etwas von sich hören ließ c).

---

c) Ich gebe zu, daß dieser Fall unter diejenigen gehört, welche man nicht genug in Erwägung ziehen kann, damit man nicht zu voreilig über die Unnützlichkeit der Leichenöffnung entscheide. Aber in meinen Ueberzeugungen und Lehren kann er nichts ändern. Denn man bedenke wohl, daß hier nicht von einem vorher überlegten vorsätzlichen Morde, sondern von einem bloßen Todtschlage aus Gähheit und Zorn die Rede ist. Dies ist aber eben der Fall, wovon ich im §. 284. meines Criminalrechts ausdrücklich sage, daß dabey der physische Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Tode, als ihrer Wirkung, gewisser seyn müsse, als im Falle des Mordes. Wenn es sich bey irgend einem Streite offenbaret, daß die, welche es redlich mit der Wahrheit meynen, nicht sowohl wirklich verschiedener Meinung sind, als durch Mißverständnisse getrennt werden, so trifft dieses im gegenwärtigen Falle ein. So wenig ich meiner Seits dem untersuchenden Richter eine Mühe ersparen will, von welcher in vielen Fällen die Sicherheit des Erkenntnisses abhängt, und so wenig ich den erkennenden Richter verleiten will, die Mängel bey der Untersuchung leichtsinnig zu beurtheilen und zu behandeln; so wenig kann es die Meinung des Herrn Einsenders seyn, daß die wohlverdiente Strafe des unter den obwaltenden Umständen vollkommen überführten Bösewichts von einem bloßen Zufalle abhängig gemacht, und der ausgelernte Verbrecher in den Stand gesetzt werden solle, der Strafe durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens zu entgehen. Er wird wohl mit mir darin übereinstimmen, daß in den Fällen, wo der Verbrecher nach vorhergehender Ueberlegung der That alle zu seinem Zwecke dienliche Mittel so lange anzuwenden fortfuhr, bis er des gesetzwidrigen Erfolgs seiner Handlung gewiß war, ein geringer Zweifel darüber, ob nicht etwa zu gleicher Zeit eine andere, dem Thäter selbst unbekannte Ursache zur Erreichung seines Zwecks gewirkt habe, die gesetzliche Strafe nicht hindere. Dagegen habe ich nie geleugnet, daß der untersuchende Richter, welcher ohnedies nicht wissen kann, welche Wendung die Untersuchung in der Folge nehmen werde, keine Gelegenheit verabsäumen müsse, das corpus

An Beweis ermangelte also in diesem Falle gewiß nichts d). Nebstdem war selbst das corpus de-

---

delicti zu erforschen und zur Gewißheit zu bringen. Besonders muß der Richter alsdenn seine Aufmerksamkeit verdoppeln, wenn, wie in dem von dem Herrn Einsender mitgetheilten Falle, die Absicht aus der Wirkung geschlossen wird. Einen Andern zu schlagen, ist, wenn kein besonderes Recht dazu existirt, allerdings unerlaubt, und in den meisten Fällen strafbar; dagegen können Handlungen, welche an sich erlaubt sind, wider den Willen des Handelnden den Tod eines Andern zur Folge haben. So könnte z. B. ein Mensch durch die übrigens ganz erlaubte Oeffnung einer Thüre einen Zug der Luft veranlassen, wodurch der Tod eines Andern verursacht würde. Man muß daher, um die Strafwürdigkeit der Handlung zu prüfen, den Zusammenhang der Wirkung mit der Absicht des Handelnden erforschen. Soll nun, wie im Falle des Todtschlags, der Grad des bösen Willens aus der Wirkung erhellen, so muß auch die Wirkung selbst auf das genaueste erforscht werden. Es macht einen großen Unterschied, ob jemand mit dem Stocke, welchen er eben in der Hand hat, dem Andern einen Schlag auf den Arm oder Rücken giebt, oder damit nach dem Kopfe zielt, und auch im letztern Falle wird sehr viel darauf ankommen, ob der Schlag mit einer solchen Stärke geführt wurde, daß man dabey, mit Rücksicht auf das gebrauchte Werkzeug, eine Absicht, dem Geschlagenen eine beträchtliche Beschädigung zuzufügen, voraussetzen muß. Es wird allerdings, wenn die Absicht sonst nicht erhellet, noch immer zweifelhaft bleiben wie weit der Thäter mit Besonnenheit gehandelt, und das Bewußtseyn der schädlichen Folgen seiner Handlung gehabt habe. Aber es wird in den meisten Fällen kein anderes Mittel geben, über die Absicht des Handelnden zu urtheilen, als vermittelst der Wirkung. Auch der Gesetzgeber wird, um wenigstens die schädlichsten Aeußerungen des bösen Willens zu hindern, die Strafe nach der Gefährlichkeit der Handlung, und diese wiederum nach ihren Folgen bestimmen müssen.

d) Es mangelte in diesem Falle

1. an dem Beweise der Absicht zu tödten, und

2. an dem Beweise der dadurch hervorgebrachten Wirkung, mithin an dem Beweise alles dessen, worauf es bey der Sache ankommt. Insofern man freylich die Handlung blos moralisch schätzt, scheint es nicht darauf anzu-

Acti, wie gedacht, in so weit vorhanden, daß der angeblich Ermordete der Obrigkeit todt eingeliefert wurde; — und doch war kein Todtschlag geschehen! Die nachfolgende Geschichte ist also gewiß äußerst merkwürdig, und es verlohnt sich daher auch der Mühe, sie gegen alle Zweifel der Wahrheit sicher zu stellen. Am besten könnte ich dieses, wenn ich mich selbsten, auch die Orte und Personen nennen dürfte, welche ich nur mit Buchstaben angezeigt habe. Da mir aber die Acten zum Behuf des gegenwärtigen Aufsatzes nur mit der Bedingung von den einschlagenden Collegiis mitgetheilt worden sind, daß ich in meiner Erzählung alle diese näheren Beziehungen weglassen sollte: so werde ich, um gleichwohl dem Verdacht der eignen Erfindung auszuweichen, dem Hrn. Geh. Rath **Klein**, welchem ich diesen Aufsatz mit dem Ersuchen zuschicke, ihm in dem Archiv des Criminal-Rechts einen Platz zu vergönnen, zugleich den Schlüssel zu der ganzen Geschichte, jedoch nur zu seiner Privat-Wissenschaft, mittheilen. Ich finde aber auch außerdem für nöthig, dieser Geschichte noch eine Beschreibung von der örtlichen Beschaffenheit derjenigen Gegend, wo sich solche ereignet hat, vorauszuschicken, weil

kommen, ob der, welcher von dem Schlage mit einem Weinpfahle zur Erde niederstürzte, von diesem Schlage gestorben sey, oder nicht? und es scheint vielmehr genug zu seyn, daß eine Handlung dargethan ist, welche solche gefährliche Folgen haben konnte. Allein einestheils kommt auch in moralischer Rücksicht die Stärke, mit welcher der Schlag geführt wurde, in Betrachtung, und anderntheils konnten auch die rechtlichen Folgen nur nach der Wirkung beurtheilt werden, und es war also auch nicht genug, daß durch Zeugen ausgemittelt war, der Geschlagene sey **wie todt** zur Erde gestürzt. Wer von einem Schlage **wie todt** niederfällt, kann nicht für erschlagen geachtet werden.

sonst Männer, die zumal in großen geschlossenen Landen wohnen, es für unmöglich halten dürften, daß eine solche öffentliche und criante Mordthat, wie diese war, und die der Orts-Obrigkeit zur Wissenschaft gediehe, dennoch hernach vier volle Jahre versteckt bliebe, so, als ob sie nie geschehen wäre. Uebrigens kann ich von dieser Sache mit so mehrerer Zuverlässigkeit sprechen, weil ich bey dem Collegio, bey welchem sie principaliter vorgekommen ist, damalen, und ehe ich mich nun von den Geschäften zurückgezogen habe, nicht nur Director war, sondern insonderheit auch diesen Fall selbst im Referat hatte; und weil mir nicht nur die Verfassung der ganzen Gegend, sondern auch alle dabey befangene Personen aufs genaueste bekannt waren.

§. 2. An dem Fuße eines hohen Gebirgs, welches den mächtigen Rhein rechter Seits in seinen Ufern hält, also am rechten Gestade dieses Flusses, liegt ein Städtchen, das ich mit A. bezeichnen will. Das Gebirg, an welchem solches liegt, wendet sich gegen Süden, und ist also zum Weinwachs sehr geschickt, der hier auch roth und weiß in ziemlicher Menge gezogen wird. Hinter demselben läuft aber eine auf 10 bis 12 Stunden Weges sich erstreckende Bergkette, wo Boden und Clima so rauh sind, daß hie und da nicht einmal Korn zu erziehen ist, vielweniger eine Weinrebe gedeihet. Zu verwundern ist es also nicht, daß an dem nach der Weinlese einfallenden Jahrmarkt zu A. alle Benachbarte dahin strömen, um den neuen federweißen Wein (wie man ihn dann nennt, und welcher gerade in der Zeit in dem höchsten Grad der Annehm- und Lieblichkeit stehet,) zu versuchen, oder

licti, wie gedacht, in so weit vorhanden, daß der angeblich Ermordete der Obrigkeit todt eingeliefert wurde; — und doch war kein Todtschlag geschehen! Die nachfolgende Geschichte ist also gewiß äußerst merkwürdig, und es verlohnt sich daher auch der Mühe, sie gegen alle Zweifel der Wahrheit sicher zu stellen. Am besten könnte ich dieses, wenn ich mich selbsten, auch die Orte und Personen nennen dürfte, welche ich nur mit Buchstaben angezeigt habe. Da mir aber die Acten zum Behuf des gegenwärtigen Aufsatzes nur mit der Bedingung von den einschlagenden Collegiis mitgetheilt worden sind, daß ich in meiner Erzählung alle diese näheren Beziehungen weglassen sollte: so werde ich, um gleichwohl dem Verdacht der eignen Erfindung auszuweichen, dem Hrn. Geh. Rath **Klein**, welchem ich diesem Aufsatz mit dem Ersuchen zuschicke, ihm in dem Archiv des Criminal-Rechts einen Platz zu vergönnen, zugleich den Schlüssel zu der ganzen Geschichte, jedoch nur zu seiner Privat-Wissenschaft, mittheilen. Ich finde aber auch außerdem für nöthig, dieser Geschichte noch eine Beschreibung von der örtlichen Beschaffenheit derjenigen Gegend, wo sich solche ereignet hat, vorauszuschicken, weil

---

kommen, ob der, welcher von dem Schlage mit einem Weinpfahle zur Erde niederstürzte, von diesem Schlage gestorben sey, oder nicht? und es scheint vielmehr genug zu seyn, daß eine Handlung dargethan ist, welche solche gefährliche Folgen haben konnte. Allein einestheils kommt auch in moralischer Rücksicht die Stärke, mit welcher der Schlag geführt wurde, in Betrachtung, und anderntheils konnten auch die rechtlichen Folgen nur nach der Wirkung beurtheilt werden, und es war also auch nicht genug, daß durch Zeugen ausgemittelt war, der Geschlagene sey **wie todt** zur Erde gestürzt. Wer von einem Schlage **wie todt** niederfällt, kann nicht für erschlagen geachtet werden.

sonst Männer, die zumal in großen geschlossenen Landen wohnen, es für unmöglich halten dürften, daß eine solche öffentliche und criante Mordthat, wie diese war, und die der Orts-Obrigkeit zur Wissenschaft gediehe, dennoch hernach vier volle Jahre versteckt bliebe, so, als ob sie nie geschehen wäre. Uebrigens kann ich von dieser Sache mit so mehrerer Zuverlässigkeit sprechen, weil ich bey dem Collegio, bey welchem sie principaliter vorgekommen ist, damalen, und ehe ich mich nun von den Geschäften zurückgezogen habe, nicht nur Director war, sondern insonderheit auch diesen Fall selbst im Referat hatte; und weil mir nicht nur die Verfassung der ganzen Gegend, sondern auch alle dabey befangene Personen aufs genaueste bekannt waren.

§. 2. An dem Fuße eines hohen Gebirgs, welches den mächtigen Rhein rechter Seits in seinen Ufern hält, also am rechten Gestade dieses Flusses, liegt ein Städtchen, das ich mit A. bezeichnen will. Das Gebirg, an welchem solches liegt, wendet sich gegen Süden, und ist also zum Weinwachs sehr geschickt, der hier auch roth und weiß in ziemlicher Menge gezogen wird. Hinter demselben läuft aber eine auf 10 bis 12 Stunden Weges sich erstreckende Bergkette, wo Boden und Clima so rauh sind, daß hie und da nicht einmal Korn zu erziehen ist, vielweniger eine Weinrebe gedeihet. Zu verwundern ist es also nicht, daß an dem nach der Weinlese einfallenden Jahrmarkt zu A. alle Benachbarte dahin strömen, um den neuen federweißen Wein (wie man ihn dann nennt, und welcher gerade in der Zeit in dem höchsten Grad der Annehm- und Lieblichkeit stehet,) zu versuchen, oder

sich vielmehr daran auf ein ganzes Jahr satt zu trinken. Wie es auf diesem Markte hergehet, ist leicht zu errathen, da einer der abgehörten Zeugen sogar generaliter von diesem Städtchen sagt:

„in der Trunkenheit, worin man insgemein aus „A. herausreite."

Niemand kann auf diesem Jahrmarkt des anlockenden süßen Getränks satt werden, und man trinkt sich also so übersatt, daß wenige ihrer Sinnen mächtig bleiben.

Daß hier alle Jahre unter solchen Leuten, wie ich sie gleich beschreiben werde, tausend Streitigkeiten und Schlägereien entstehen, ist daher auch nicht zu verwundern; und der dasige Beamte thut wohl daran, daß er es damit so genau nicht nimmt, weil sonst die Untersuchungen von einem Simon-Judä-Markt bis zu dem andern hindauern würden. Alle diese Markthändel machen auch an sich wenig Sensation, weil über dem Gebirge wieder andere Herrschaften, andere Landschaften — kurz, eine andere Welt ist, wo man die Geschichten aus der untern Weinregion nicht gern hinträgt, um nicht Weiber, Kinder, Vorgesetzte und Beamte darauf aufmerksam zu machen. Jeder, er sey noch so klug und sittsam, bringt irgend einmal einen Makel mit nach Hause, und keiner wagt es also gerne, eine Erzählung davon auf Kosten eines andern zu beginnen, aus Besorgniß, daß auch seine eigenen im Schlummer liegenden Abenteuer dadurch geweckt und bekannt werden möchten. Keiner, wie das Evangelium sagt, getraut sich hier, den ersten Stein aufzuheben.

Doch ist es dieses noch nicht allein, was hier eine Erwägung verdient. Zwischen den Bewohnern der oben beschriebenen Gebirgschichten finden sich so viele

Ursachen zu gegenseitiger Trennung, daß sie wenig Umgang mit einander haben, ja sich wenig unter einander kennen, desto mehr aber (wie solches in den kleinen deutschen Ländchen und Landes-Parcellchen leider herkömmlich ist,) sich anfeinden, beneiden und hassen. Fast jedes Dörfchen hat einen andern Herrn; doch nein, jedes hat 5, 4, 3, und wenns am besten geht, doch 2 Landesherren. Zwischen diesen sind die Streitigkeiten ohne Maaß und Ziel, zumal da der Stand der Leibeigenschaft, in welchem sich jeder Bauer befindet, von der landesherrlichen Subjection wieder ganz verschieden ist. Nicht nur jeder Landesherr hat in jedem Dorfe seine eignen Leibeignen, deren Anzahl mit seinem Landesrevenüen-Antheil in keinem Verhältniß steht, sondern es haben auch noch benachbarte Reichsstände, Klöster und Cavaliers hier ihre Leibeignen sitzen. Auch die Gerichtsbarkeit regulirt sich nicht nach der Landeshoheit, sondern ist unter den mehreren, die zugleich Landesherren sind, nach alten nicht mehr aufzufindenden Verträgen abgetheilt. Doch ist die Hüben- und Bannzäun-Gerichtsbarkeit, welche, je nachdem sie einem mächtigen oder minder-mächtigen Condomino, oder auch Kloster oder Adelichen zugehört, von mehr oder wenigerm Umfang und Bedeutung ist, von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit wieder ganz verschieden, und hat oft zu den größten Gewaltthätigkeiten die Veranlassung gegeben. Auch mit der Religion stehet es hier so überzwerch, daß von den vielen Landesherren nur noch der mindermächtigste der herrschenden Religion des Landes zugethan ist. Jeder der übrigen hat die seinige nach und nach mit eingeschoben, und daß sich

nun in Praxi annehmen? Mich dünkt, daß unsere neuere Criminalisten über diese Frage gar zu geschwind entscheiden, wenn sie nun (wie es mir vorkommt) das corpus delicti bey einem Mord fast zu einer Nebensache, und den sonstigen Beweis zur Hauptsache zu zu machen anfangen. Wenigstens finde ich in der A. Litt. Zeitung von diesem Jahr, wo in der 22sten Nummer die Grundsätze des peinlichen Rechts von Gründler, beurtheilt werden, folgende Stelle: „Es ist gewiß zu allgemein S. 228 behauptet, daß

zeugt, daß der erkennende Richter fehle, wenn er in einem Falle, wo die böse Absicht des Thäters und die Vollendung der in dieser Absicht vorgenommenen Handlung gewiß ist, den Verbrecher deßwegen von der gesetzlichen Strafe befreyet, weil der nothwendige Zusammenhang zwischen der Wirkung und der Handlung, welche diese Wirkung beabsichtigte, nicht über allen Zweifel erhoben ist.

In dem Falle, gegen welche meine Bemerkungen in den Annalen Bd. 10. S. 360 sq. gerichtet sind, war es gewiß, daß die Verbrecherin das Kind, in der Absicht zu tödten, in das Wasser geworfen hatte, und eben so gewiß war es, daß eben dieses Kind ungefähr 14 Tage nachher todt im Wasser gefunden worden. Der einzige Zweifel, welcher noch übrig geblieben war, bestand darin, daß die Todesursache nicht durch die Leichenöffnung über allen Zweifel war erhoben worden. Man bedenke nur, daß es unzählige Fälle giebt, wo auch durch die sorgfältigste Zergliederung des Leichnams die Todesursache nicht mit Gewißheit erforscht werden kann. Soll deßwegen, weil der Arzt nicht im Stande ist, mit Zuverlässigkeit aus der Wirkung auf eine bestimmte Ursache zu schließen, der Verbrecher von derjenigen Strafe frey werden, welche die Gesetze für eine Handlung bestimmt haben, die in der Absicht, diese Wirkung hervorzubringen, vorgenommen wurde? und soll dieses auch sogar alsdenn geschehen, wenn es gewiß ist, daß der Verbrecher seine Handlung so weit vollendet hatte, als ihm nöthig schien, um die eben erwähnte Wirkung hervorzubringen? und soll, wenn diese Wirkung wirklich eingetreten ist, die gesetzliche Strafe deßwegen hinwegfallen, weil es doch noch immer möglich bleibt, daß eine

„der Thatbestand des Todtschlags nie gewiß sey, wenn „die Besichtigung des Leichnams nicht geschah. Ist „es denn ganz unmöglich, den Todtschlag „durch andere Beweise zu erhärten?" Nicht zu gedenken, daß dieser Satz mit der vorhergehenden letzten Stelle aus den Klein'schen Annalen in geradem Widerspruch stehet, so getraue ich mich auf diese Frage des Recensenten geradezu zu antworten: Ja, es ist unmöglich, den Todtschlag jedesmal durch andere Beweise gewiß zu stellen [b]). Doch

---

andere Ursache dazu mitgewirkt habe? Soll die Strafe von einem Zufall abhängen, welcher in der Strafbarkeit der Handlung selbst nichts ändert? oder soll der Verbrecher deßwegen gelinder bestraft werden, weil er geschickt genug war, das Verbrechen lange Zeit zu verheimlichen, oder die Spuren des Verbrechens ganz zu vertilgen? Ich beziehe mich hier auf das, was ich im 15ten Bande der Annal. S. 252 sq. weiter ausgeführt habe.

Uebrigens bitte ich meine Leser, wohl zu erwägen, daß, wenn auch, wie doch selten geschehen kann, aus der Wirkung des Verbrechens auf das Verbrechen selbst, als dessen Ursache, mit der größten Evidenz geschlossen werden kann, dennoch dadurch die Frage: Wer der Verbrecher sey? nicht mit gleicher Gewißheit entschieden werde. Von dieser Frage handelte ich im 10ten Bande der Annalen S. 100, und diese Frage ist für den Inquisiten von vorzüglicher Wichtigkeit. Immerhin mag es gewiß seyn, daß ein gewisser Mensch ermordet worden. Durch die Vorsicht, welche der Richter anwendete, um hiervon gewiß zu seyn, wird der Inquisit nicht gegen meineidige Zeugen, welche ihn für den Thäter angeben, sicher gestellt.

b) Da ich nicht der Recensent bin, gegen welchen der Hr. Verf. streitet, so habe ich auch nicht nöthig, seinen Satz zu vertheidigen; aber gewiß ist es wohl, daß das corpus delicti homicidii auch auf andere Weise, als durch die Leichenöffnung, bewiesen werden könne; z. B. wenn die Zeugen sahen, wie eine Mutter ihr Kind ins Wasser warf; wenn sie zwar sogleich Anstalten machten, das Kind aus dem Wasser herauszuziehen, aber ihren Zweck erst nach einer geraumen Zeit erreichen konnten; wenn sie Aerzte

als ob sie nie geschehen wäre. — Und nun zur Geschichte selbst.

§. 3. In dem Amte B., welches zwey Fürsten gleichen Stammes in Gemeinschaft besitzen, und wo jeder Herr seinen eignen Beamten hält, welche die Geschäfte zwar gemeinschaftlich, doch nach einer gewissen Abtheilung in Hinsicht auf die Instruirung der Sachen, besorgen, wohnte ein Müller, Namens Philipp Ch., welcher durch Leichtsinn und Neigung zum Trunk in seinem Vermögen so weit herunter gekommen war, daß es nahe an dem Concurs und dem Verkauf seiner Mühle stand. Schon fand er sich genöthigt, bey den beiden Justiz-Collegien um Zahlungs-Indulte einzukommen, und man bot ihm auch die Hand, weil man ihn bey dieser Gelegenheit persönlich kennen lernte, und an ihm einen noch jungen Mann fand, dem es nicht an Anlagen fehlte, um sich, wenn er wollte, noch retten zu können; und weil dieses um so mehr zu wünschen stand, da er mit einer zahlreichen Familie von sieben Kindern beladen war. Man wendete sich daher außer dem, was von Obrigkeitswegen geschah, auch noch privatim mit den ernstlichsten Ermahnungen an ihn, daß er seinen Lebenswandel ändern, und seiner Wirthschaft mit mehrerem Fleiß und Sparsamkeit vorstehen möge. Er versprach zu folgen, und daß dies sein Ernst war, bewies er damit, daß er nach der Rückkehr auf seine Mühle mit einem benachbarten Bauer, Namens Jost El., in Unterhandlung trat, um diesem gegen dessen geringeres Bauergut seine beträchtlichere Mühle abzutreten, und mit dem Gelde, welches dieser an ihn herauszuzahlen versprach, seine auf sich habenden Schulden

gänzlich zu tilgen. So gut dieser Gedanke an sich war, (denn er würde alsdenn dieses Gütchen frey und ohne Schulden überkommen haben,) so zeigte sich doch bald dessen Unausführbarkeit, weil der Jost El. selbst vieles schuldig — und im Grunde der eine von den Contrahenten verhältnißmäßig eben so mit Schulden beladen war, als der andere. Beider Creditoren, da sie von diesem vorhabenden Tausch Nachricht erhielten, wendeten sich also an das Amt, um nicht durch denselben gefährdet zu werden, und das Amt fand sich hierdurch veranlaßt, den Vermögens- und Schuldenstand der beiden Contrahenten zu untersuchen. Am 18ten Oct. 1784 standen sie deshalb vor Amt, und geriethen unter sich in einen Widerspruch, welcher den Jost El. zu dem Ausfall reizte, der nun zu unserer Geschichte näher hinführt. Er brach zu dem Philipp Eh. in die Worte aus:

„Eh. nehme dich in Acht, sonst schwätze ich von
„dem todten Mann, wovon du wohl weißt."

Dieser Ausbruch veranlaßte den im Verhör sitzenden Beamten, solches in der Hauptsache sofort abzubrechen, und über diesen Incidentpunkt ein eignes Protocoll anzufangen. Er befragte demnach den Jost El. in Gegenwart des Philipp Eh. näher um die Umstände der Geschichte, worauf er so eben hingezielt habe; und dieser erzählte mit der größten Dreistigkeit und unter sehr einleuchtenden Umständen, daß Philipp Eh. vor einigen Jahren in dem benachbarten fremdherrischen Amt A. einen Mann, und zwar den Viehhirten von O. B., vulgo Ochsenpeter genannt, todtgeschlagen habe; daß besagtes Amt A. auch den Getödteten

[illegible] [illegible] lassen, aber keine weitere [illegible] deshalb angestellt habe.

[illegible], von dem Beamten hierauf be- [illegible] seine Angabe beweisen könne? ver- [illegible], und machte sich anheischig, binnen [illegible] Amt diejenigen zu nennen, welche ihm [illegible] von diesem Todtschlag gethan hätten. [illegible] wendete er sich zu dem Inculpaten selbst, und [illegible] mit den Worten an:

„Hast du dazumal nicht einen Wingertspfahl er-
„griffen, und dem Erschlagenen solchen dergestalt
„über den Kopf geschlagen, daß derselbe alsofort
„todt zur Erde gestürzt ist? Und hast du nicht,
„um diesen Todtschlag zu bemänteln, dich sofort
„nach A zurückbegeben, und der Wache ange-
„zeigt, daß ein erschlagener Mann zwischen A.
„und D. von dir gefunden worden sey?"

Inculpat blieb, wie es im Protocoll heißt, bey allen diesen Vorwürfen wie verstummt, und sagte nur:

„es käme auf des Denuncianten Beweis an, und
„wäre die Sache bey Fürstl. Amt zu A. bereits
„untersucht worden."

Was das Amt hierauf resolvirt habe, davon enthält das Protocoll nichts. Wahrscheinlich wurden beide Theile mündlich beschieden, in 8 Tagen wieder zu erscheinen. Wenigstens continuirt damit das Proto- coll d 25. Oct. d. a., daß es heißt: Erschienen an- heute sowohl Jost El als Philipp Ch. anderweit bey Amt u. s. f. Hier denominirte nun ersterer den Peter El. als einen Zeugen, welcher bey der Mordthat selbst zugegen gewesen sey, und ihm obige Umstände erzählt

habe. Auch versprach er dem Amte, daß er noch mehrere Zeugen ausfindig und solche dem Amte namhaft machen wollte.

Das Amt resolvirte hierauf, daß der benannte Zeuge so bald als thunlich vorgeladen und der Sache halber verhört werden solle. Daß dasselbe aber in einer dieser beiden Tagfahrten den Inculpaten über die ihm angeschuldigte That auch nur mit einem Wort befragt habe, davon findet sich keine Sylbe. Ja das Amt ließ hierauf die ganze Sache, welche dasselbe blos wie eine Civil-Klagsache behandelte, einen vollen Monat erliegen, und hätte dieselbe vielleicht gar nicht wieder hervorgesucht, wenn es nicht von der damaligen dirigirenden Regierung aufgefordert worden wäre, wegen des Philipp Ch—schen Schuldenwesens einen Bericht zu erstatten, wo es ihm darauf ankam, gedachten Philipp Ch. als einen Bösewicht darzustellen. Er legte also das Protocoll vom 18. und 25. Oct. mit der Aeußerung bey, daß es diese Sache zwar zu einer weitern Untersuchung geeigenschaftet halte, doch aber erst den höhern Befehl darüber habe einholen wollen. Hierauf wurde das Amt, so viel diesen Incidentpunct betraf, instruirt, daß es den namhaft gemachten Zeugen in der Stille abhören, und wenn dessen Aussage mit der Angabe des Denuncianten übereinstimmen sollte, den dadurch zur Captur hinlänglich gravirten Philipp Ch. handfest machen lassen, und, nach vorheriger Requisition des Amts X. um die von dieser That sprechenden Acten, die General-Inquisition gegen den Inculpaten vornehmen, nach deren Beendigung aber mit Einsendung der Acten weiteren Bericht erstatten solle.

Doch ich will nunmehr den Gang, welchen diese Untersuchung nach den Acten genommen hat, verlassen, und nur das factum, wie sich solches aus den Protocollen ergiebt, im Zusammenhang vorlegen. Denn, wollte ich die Procedur des Amts nach dem von ihm eingehaltenen Schritt erzählen, wobey keine Sylbe der höhern Vorschrift befolgt worden ist, und wobey sich die unglaublichste Unwissenheit in Behandlung einer Criminalsache an den Tag legt, so würde ich dem Leser damit nur Ueberdruß erwecken, ohne daß derselbe dadurch eine weitere Aufklärung in der Hauptsache erhielte. Genug, das Verfahren des Amtes war in dem ganzen Laufe dieser Untersuchung so durchaus verkehrt, daß die höheren Collegia solches zuletzt sogar in die Kosten condemnirten. Zu einiger Bescheinigung des Angeführten, und zu einiger Rechtfertigung dieses strengen Verfahrens gegen das Amt, will ich nur folgendes anführen. 1) Daß, anstatt nach der Vorschrift den angegebenen Hauptzeugen Peter El. in der Stille zu vernehmen, dasselbe solchen in offenen Ladungen nicht nur zu wiederholtenmalen, sondern mit ihm auch zugleich den Denuncianten Jost El. eben so öffentlich vorbeschied, und das Verhör des erstern sogar in Gegenwart des letztern vornahm. Wie denn überhaupt dieser arme Denunciant Jost El. bey jedem Verhör mit vorbeschieden, und die Zeugen in seiner Gegenwart nur so vernommen wurden, daß man ihnen die sie betreffende Stelle des Protocolls vorlas, und sie dann darüber ihre Aussage thun ließ. 2) Daß es die Acten von dem Amte A., welche denn doch zur Festsetzung des corporis delicti vor allen Dingen erforderlich wa-

ren, erst nach geendigter Untersuchung verschrieb, nur in der Absicht, um sie dem ad Collegia zu erstattenden Berichte annoch beylegen zu können. 3) Daß der Inculpat während der ganzen Untersuchung nicht ein einzigmal vorgeführt, oder auch nur mit einem Wort ad protocollum vernommen worden ist; ohne 4) der weniger in die Sinne fallenden Fehler, z. B. daß die Untersuchung vorzüglich auf Nebensachen, am wenigsten aber auf die Hauptumstände gerichtet worden, daß keinem Zeugen nur eine pertinente Frage vorgelegt, sondern sich mit Niederschreibung ihrer freywilligen summarischen Aussagen begnügt, und daß die Sache recht muthwillig verschleift und herumgezogen worden ist, zu gedenken. In der That ist es immer sehr zu bedauren, daß dieser äußerst merkwürdige Vorfall so gar fehlerhaft untersucht worden ist; indem derselbe einer der allersonderbarsten zu seyn scheint, welcher den Rechtsgelehrten noch je bekannt geworden ist.

Der Verlauf dieser Mordgeschichte ist also folgender:

Am 28. Oct. 1780 befanden sich Philipp Eh. nebst seiner Ehefrau auf dem Jahrmarkt zu A. Als es zum Abmarsch kam, setzte er seine Frau auf ein Pferd, um nach Hause zu reiten. Diese hielt mit ihrem Pferde vor dem Wirthshause, in welchem der Mann noch befindlich war, so, daß es den Eingang in das Haus versperrte. Ein Schultheiß aus der Nachbarschaft, welcher in der Folge als Zeuge abgehört wurde, aber mit dem nachher außerhalb dem Städtchen A. vorgefallenen Streit und Schlägerey in keiner wei-

tern Verbindung steht, will in dieses Wirthshaus hineinziehen, und da ihm die Ch. Ehefrau mit ihrem Pferde im Wege steht, so giebt er dieser einen Verweis, auf welchen dieselbe mit groben Ausfällen antwortet, und welches vermuthlich die erste Veranlassung gab, daß der betrunkene Ch. in Hitze gerieth. Die Frau ritt indessen voran, und der Mann kam kurz hinter ihr drein. Bey diesem Fortreiten machte sich die begleitende Gesellschaft den Spaß, daß sie das Pferd der Ch— schen Ehefrau zu necken anfingen, um solches zum Abwerfen seiner Reiterin zu veranlassen. Hierüber kommt der nacheilende Ch herbeygeritten, und dieses gab nun zum weitern Ausbruch des Streits den nähern Anlaß. Wie und unter welchen Umständen aber dieser Streit sich eigentlich weiter entsponnen? wie solcher bis zur Schlägerey fortgesetzt worden? wer dabey implicirt gewesen, und in wie weit insonderheit der erschlagen seyn sollende Viehhirt, vulgo der Ochsenpeter genannt, an solchem Antheil genommen? (denn es heißt von solchem nur generaliter, daß er in solchem mit verwickelt gewesen;) von allem diesem erfährt man kein Wort, sondern der weitere Verfolg beginnt nur damit sogleich, daß, wie sich ein Zeuge ausdruckt, außerhalb dem Städtchen A. „der Philipp Ch. einen Wingertspfahl ausgerissen, damit auf den Ochsenpeter losgegangen, „und ihm den Pfahl dergestalt über den Kopf geschlagen habe, daß der Hut abgefallen, der Ochsenpeter „aber von diesem als dem letzten Schlage (wie „auch Philipp Ch. sich selbst gegen den Zeugen berühmt) wie todt darnieder gestürzt, und ohne Be„wegung liegen geblieben, auch daß von der Heftig-

Ursachen zu gegenseitiger Trennung, daß sie wenig Umgang mit einander haben, ja sich wenig unter einander kennen, desto mehr aber (wie solches in den kleinen deutschen Ländchen und Landes-Parcellchen leider herkömmlich ist,) sich anfeinden, beneiden und hassen. Fast jedes Dörfchen hat einen andern Herrn; doch nein, jedes hat 5, 4, 3, und wenns am besten geht, doch 2 Landesherren. Zwischen diesen sind die Streitigkeiten ohne Maaß und Ziel, zumal da der Stand der Leibeigenschaft, in welchem sich jeder Bauer befindet, von der landesherrlichen Subjection wieder ganz verschieden ist. Nicht nur jeder Landesherr hat in jedem Dorfe seine eignen Leibeignen, deren Anzahl mit seinem Landesrevenüen-Antheil in keinem Verhältniß steht, sondern es haben auch noch benachbarte Reichsstände, Klöster und Cavaliers hier ihre Leibeignen sitzen. Auch die Gerichtsbarkeit regulirt sich nicht nach der Landeshoheit, sondern ist unter den mehreren, die zugleich Landesherren sind, nach alten nicht mehr aufzufindenden Verträgen abgetheilt. Doch ist die Hüben- und Bannzäun-Gerichtsbarkeit, welche, je nachdem sie einem mächtigen oder minder-mächtigen Condomino, oder auch Kloster oder Adelichen zugehört, von mehr oder wenigerm Umfang und Bedeutung ist, von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit wieder ganz verschieden, und hat oft zu den größten Gewaltthätigkeiten die Veranlassung gegeben. Auch mit der Religion stehet es hier so überzwerch, daß von den vielen Landesherren nur noch der mindermächtigste der herrschenden Religion des Landes zugethan ist. Jeder der übrigen hat die seinige nach und nach mit eingeschoben, und daß sich

tern Verbindung steht, will in dieses Wirthshaus hineingehen, und da ihm die Ch. Ehefrau mit ihrem Pferde im Wege steht, so giebt er dieser einen Verweis, auf welchen dieselbe mit groben Ausfällen antwortet, und welches vermuthlich die erste Veranlassung gab, daß der betrunkene Ch. in Hitze gerieth. Die Frau ritt indessen voran, und der Mann kam kurz hinter ihr drein. Bey diesem Fortreiten machte sich die begleitende Gesellschaft den Spaß, daß sie das Pferd der Ch—schen Ehefrau zu necken anfingen, um solches zum Abwerfen seiner Reiterin zu veranlassen. Hierüber kommt der nacheilende Ch. herbeygeritten, und dieses gab nun zum weitern Ausbruch des Streits den nähern Anlaß. Wie und unter welchen Umständen aber dieser Streit sich eigentlich weiter entsponnen? wie solcher bis zur Schlägerey fortgesetzt worden? wer dabey implicirt gewesen, und in wie weit insonderheit der erschlagen seyn sollende Viehhirt, vulgo der Ochsenpeter genannt, an solchem Antheil genommen? (denn es heißt von solchem nur generaliter, daß er in solchem mit verwickelt gewesen;) von allem diesem erfährt man kein Wort, sondern der weitere Verfolg beginnt nur damit sogleich, daß, wie sich ein Zeuge ausdruckt, außerhalb dem Städtchen A. „der Philipp Ch. einen Wingertspfahl aus„gerissen, damit auf den Ochsenpeter losgegangen, „und ihm den Pfahl dergestalt über den Kopf geschla„gen habe, daß der Hut abgefallen, der Ochsenpeter „aber von diesem als dem letzten Schlage (wie „auch Philipp Ch. sich selbst gegen den Zeugen be„rühmt,) wie todt darnieder gestürzt, und ohne Be„wegung liegen geblieben, auch daß von der Heftig-

„keit des Schlages Splitter aus dem Wingertspfahl „abgesprungen seyen." Ein anderer Zeuge sagt, so viel insonderheit auch diesern letztern Umstand betrifft:

> „er habe gesehen, daß Philipp Ch. den Ermor-
> „deten mit einem Wingertspfahl dermaßen
> „auf den Kopf geschlagen habe, daß die Split-
> „ter davongefahren, und der Erschlagene da-
> „hin gestürzt sey."

Dieses, als das Hauptfactum, beruht auf der Aussage zweyer unverwerflichen Ocular Zeugen. Nun hörte man gleich das allgemeine Rufen: er ist todt; und in einem Augenblick war die ganze zahlreiche Versammlung der Umstehenden zersprengt, und jeder eilte nach Hause.

Dieser traurige Ausgang der Schlägerey mag denn dem Philipp Ch. den Rausch in etwas vertrieben haben, oder es war solcher so stark nicht, daß ihm die Ueberlegungskraft ganz entgangen wäre; kurz, er fand, um sich von allem Verdacht desto besser zu reinigen, für dienlich, sogleich an das Thor zu A. zurückzusprengen, und der dasigen Wache anzuzeigen, daß er — bestimmt auf dem Platz, wo der Vorfall geschehen war — einen **Erschlagenen** angetroffen habe. Die Wache begiebt sich auch dahin (wie bald darnach, ist nicht angegeben), findet aber niemand e), und eilet daher auf ihren Posten wieder zurück.

---

e) Schon der Umstand, daß die Wache den Leichnam nicht fand, war von der Beschaffenheit, daß, wenn auch sonst nichts eingetreten wäre, was die Wirklichkeit des Todschlags bezweifeln ließe, die Ungewißheit desselben jedem nur etwas besonnenen Richter hätte einleuchten müssen; für unbesonnene aber sind die besten Regeln ohne Nutzen.

... ...muß ...ich, ehe ich weiter gehe, einen ... ...bezeugten, der zwar nach den Acten nicht ... klar ...ist, der aber nach den sonstigen Angaben ... Zeugen sich folgendergestalt verhalten muß. Es ...sagen nämlich einige Zeugen aus: der Ochsenpeter ...habe sich nach dem Schlage wieder ermuntert und auf...gerichtet, und es sey ihm von einigen Männern wei...ter fortgeholfen worden. Hätte man nun diese Zeugen befragt, ob sie solches selbst gesehen hätten, so würden sie ihre Aussagen gewiß dahin erläutert haben, daß sie solches ex post von andern erfahren hätten. Denn wirklich muß das Aufrichten und Weitergehen eine gute Zeit angestanden haben, und kann nicht eher erfolgt seyn, als nachdem alle Personen, die der Schlägerey beygewohnt hatten, fort waren. Selbst die eigene nachherige Erzählung des Ochsenpeters macht es wahrscheinlich, daß er einige Zeit, und zwar so lange, bis sich alles verlaufen gehabt, entweder wegen seiner Betrunkenheit und dabey überstandenen Todesangst, oder auch aus Vorsicht still liegen geblieben sey. Auch beweist schon die Richtigkeit dieses Umstandes das, daß Philipp Ch. den Ochsenpeter gleich anfangs für todt gehalten hat, und daher bis an das A. Thor zurückgejagt, daß er aber auch, da er den vorigen Weg wieder nach Hause zugekommen, von der Wiederauflebung des Ochsenpeters nichts gewahr geworden ist. Derselbe muß also zu der Zeit, als Philipp Ch. den Kampfplatz zum zweitenmal nach Hause passirte, noch auf demselben für todt gelegen haben. Diesem stimmt auch einer von denjenigen beiden Zeugen bey, welche den Ochsenpeter ex post wieder lebendig angetroffen und

ihm weiter geholfen haben. Dieser, der die Sache mit allen Umständen und dem Anschein nach sehr genau erzählt, sagt:

„Er und seine Gesellschaft hätten beym Nach-„hausegehen wahrgenommen, daß der soge-„nannte Ochsenpeter von O. B. gegen den soge-„nannten neuen Weingärten gelegen habe.“

Nun erzählt er weiter, daß sie das erstemal vor ihm vorbeygegangen, demnächst aber wegen eines ver-lornen Hutes wieder zurückgekehrt seyen, wo er denn in der Hauptsache seine Erzählung so fortsetzt:

„Indessen habe der Ochsenpeter an vorbenann-„tem Ort der Schlägerey noch immer stille „gelegen, endlich aber sich aufgerafft u. s. w.“

Es kann also die A. Thorwache sich nicht sehr geeilt haben, um den Erschlagenen aufzusuchen; hat vielleicht erst die geschehene Anzeige des Philipp Ch. ihrem Beamten hinterbracht, und sich Verhal-tungsbefehle ausgebeten. Auch vernimmt man von einigen Zeugen, daß sie auf dem Wege nach dem Kampfplatz hin die nach Hause wandernden Markt-gäste insultirt, daß sie mit diesen darüber selbst strei-tig geworden, und daß also eine ziemliche Zeit hin-gegangen seyn muß, ehe sie auf den Platz, wo die Schlägerey vorgefallen, gekommen sind. Genug, die Thorwache von A. traf den angeblich Erschlage-nen nicht mehr an; wohl aber fand ihn kurz vorher die eben gedachte Gesellschaft, welche dann dessen Er-mordung, die sie in A. schon erfahren hatte, auch um so mehr interessiren mußte, weil sie aus dem nämlichen Orte war, wo er das Vieh hütete, und diese redete ihn nun mit folgenden Worten an:

[illegible] heißt ja, daß dich der Ch. ge-
[illegible]"
[illegible] zeugt:
[illegible] soll der Donner erschlagen, wenn
[illegible] geschlagen hätte. Nein, ich habe
[illegible] fallen lassen, und damit war die Schlä-
[illegible] vorbey."

[illegible] ein zweyter Zeuge die Antwort erzählt:
„Die Müller sollten die schwere Noth kriegen
„oder das Donnerwetter solle sie erschlagen,
(welches er, Zeuge, Wahl haben wolle,) „wenn
„sie mich geschlagen hätten; und habe ich mich
„deßwegen dahin fallen lassen, damit der Streit
„in Ansehung seiner ein Ende haben möge."

Dieses sind die Aussagen, die der Erschlagene nach angeblich erlittenem Todtschlag an die abgehörten Zeugen selbst that, und die also außer allem Zweifel setzen, daß er nicht nur nicht erschlagen, sondern daß von dem auf ihn geführten Schlag er auch nicht einmal selbst, sondern nur noch der vielleicht eben vom Kopf fallende Hut, der von diesen Zeugen denn auch noch auf der Erde liegend gefunden wurde, getroffen worden ist. Wie aber nun dieser nämliche Mann gleichwohl todt nach A. gebracht werden konnte, dieses soll noch das Folgende erklären.

Als nämlich die ebenerwähnten Zeugen von O. B. den angeblich Erschlagenen nun wieder lebendig getroffen hatten, boten sie ihm ihre Hülfe an, um seinen Weg nach Hause fortsetzen zu können, woran ihm ein hoher Grad der Trunkenheit, wie die Zeugen sagen, vielleicht aber auch mit die eben überstandene Todesangst, welche gewöhnlich die Beine zu schwä-

chen pflegt, hinderlich zu seyn schien. Peter nahm dieses Erbieten an, und wurde bis auf eine sumpfige Wiese gebracht, wo er mit seinen Führern darüber zu zanken anfing, daß sie ihn für betrunken hielten, und behauptete, daß er noch allein seinen Weg fortsetzen könne. Diese ließen sich solches gefallen, sahen ihn, so weit sie auf ihrem Rückwege seiner noch ansichtig werden konnten, sitzend mit dem Zusammenlesen der in A. gekauften und ihm zum Theil entfallenen Zwiebeln beschäftigt *f*). Wahrscheinlich hat er sich, nachdem er solche wieder in Ordnung gebracht, dem Schlafe überlassen, und es ist daher nicht zu verwundern, daß ein so elend bekleideter (siehe das nachfolgende A. Amtsprotocoll), trunkener Mann, auf einer sumpfigen Wiese, zu Ende Octobers, die Nacht über erkeiset ist. Es belehrt uns nemlich das Protocoll des Amtes A., dessen eigene Worte ich hier immer beybehalte, daß den 29. Oct., also den Tag nach der Schlägerey, dem Amte durch den Stadtschultheiß zu A. die Anzeige geschehen, daß an dem Salzborn ein unbekannter todter Mann liege. (Der Amtsbote von A., welcher Morgens früh den Weg passirte, hatte den Todten angetroffen, und solches sogleich nach A. vermelden lassen.) Das Amt befahl dessen Einbringung,

f) Dieser Umstand giebt hinlänglich zu erkennen, daß auch nicht ein Verdacht einer tödtlichen Verletzung vorhanden seyn konnte. Der Hr. Einsender glaubt zwar, daß es leicht möglich gewesen wäre, daß man diese Zeugen, deren Aussage die Nichtwirklichkeit dieses Verbrechens bekundete, nicht ausfindig gemacht hätte. Allein alsdann blieb ja noch immer die Frage zu erörtern übrig: Wie konnte der Todte sein von dem Platze, wo er erschlagen war, entferntes Grab finden, und wie gelangte er an den Ort, wo seine Leiche angetroffen wurde?

und daß er auf das Rathhaus gelegt werden sollte, und requirirte zugleich den Amtsphysicum, den todten Körper, wenn er eingebracht worden sey, mit Zuziehung der beiden Amts- und Stadt-Chirurgen zu visitiren, um zu sehen, ob er signa externa violentiae an sich habe. Auffallend ist es, daß dieses Amts-Protocoll von den Begebenheiten des vorigen Tages und dem angeblichen Todtschlag dieses nämlichen Mannes auch nicht die mindeste Spur enthält, sondern gerade so abgefaßt ist, als wenn der ebengedachten Anzeige des Stadtschultheißen nichts, welches damit in Verbindung stehe, vorausgegangen wäre. Und eben so hat auch der Beamte zu A. den an seine Regierung hierüber erstatteten Bericht abgefaßt, daß er nämlich blos die Auffindung des todten Mannes, dessen Besichtigung und geschehene Beerdigung, unter Beylegung des Protocolls nachrichtlich meldet, worauf sich denn auch von dieser Regierung freylich nichts resolviren ließ, als daß das Amtsverfahren approbirt wurde. Doch ich muß von dem ganzen Inhalt dieses Amts-Protocolls weitere Nachricht geben. Nach dem, was daraus schon angeführt worden ist, heißt es weiter:

Nachdem der todte Mann, welcher inzwischen für den Ochsenpeter von O. B., einen sehr armen Mann von ungefähr 40 Jahren, erkannt, und von den abgeschickten Leuten auf dem Gesichte liegend, und zwey Reihen Zwiebeln, die er sich Tags vorher gekauft habe, um sich hangen habend, angetroffen worden, unter Begleitung seiner Ehefrauen, welche inzwischen auch von dessen Tode (sollte heißen von dessen angeblicher Todtschlagung, denn von dessen er-

folg-

folgtem natürlichen Tode konnte sie unmöglich etwas erfahren haben; und es beweist also die ganze Fassung dieses Protocolls, und insonderheit diese Stelle, daß der Beamte von dem gewaltsamen Tode nichts wissen wollte) Nachricht erhalten, auf das Rathhaus transportirt, auch von der Ehefrau bis auf das Hemd entkleidet, und dessen schlechte Kleider zu sich genommen worden; so begab sich der Beamte Mittags um 3 Uhr nebst dem ersagten Fürstl. Stadtschultheißen und dem Rathsverwandten N. auf das Rathhaus, wo denn in deren Gegenwart der Amtsphysicus nebst den beiden Chirurgis die Visitation vornahmen, aber aller genauen Untersuchung ohngeachtet nicht die geringste Läsion und nicht einmal das geringste blaue Fleckchen an dem Cadaver finden konnten. Daher von aller Section abstrahirt g) und dagegen dem Stadtschultheiß aufgegeben worden, dem Defuncto einige Todtenwächter bis zu dessen Begräbniß beyzugeben, welches den 31. Morgens erfolgte; welchen nämlichen Tages auch der Amtsphysicus sein visum repertum ad acta einschickte.

Dieses finde ich zwar nicht mehr selbst bey den Acten; es ist aber natürlich, daß solches mit dem Inhalt des hier vollständig angegebenen Amts-Protocolls übereinstimmen müsse; ja ich lese in einem

g) Ich stimme dem Hrn. Einsender von ganzem Herzen bey, wenn er dem untersuchenden Richter die Leichenöffnung zur Pflicht macht. Dieser Fall, in welchem man die Wahrheit nicht finden wollte, beweist zwar nicht alles, was er beweisen soll; aber er giebt uns Gelegenheit, zu zeigen, welche Umstände sich in der Folge ereignen können, die den Wunsch rege machen, daß eine vor dem Begräbniß überflüssig scheinende Leichenöffnung geschehen seyn möchte.

zwischen beiden Justiz-Collegiis gewechselten Schreiben, daß darin angeführt wird, der Physicus und Chirurgus zu A. hätten in ihrem viso reperto ausdrücklich gesagt, daß der Besichtigte keines gewaltsamen, sondern eines natürlichen Todes gestorben sey.

§. 4. Hiermit könnte ich nun die Erzählung dieser Geschichte endigen. Allein, da ich oben gesagt, daß selbst der Inculpat in der Meinung gestanden habe, (und, wenn er noch lebt, vielleicht noch immer darin stehet,) daß er den Ochsenpeter wirklich erschlagen habe, so muß ich noch einiges dahin gehöriges ex actis anführen. Freylich wäre das Natürlichste, daß man solches aus den eignen Aussagen des Inculpaten zu bewahrheiten suchte; da derselbe aber, wie gesagt, gar nicht verhört worden ist, so muß man sich mit andern Anzeigen behelfen. Und diese bestehen in folgendem: Erstlich, daß (wie ich vorhin schon erzählet) nachdem der vermeintliche Todtschlag geschehen war, (welcher denn doch schlechterdings niemand als dem Inculpaten zur Last fallen konnte, weil zwey Ocular-Zeugen solches ausdrücklich aussagen, auch keine Spur vorhanden ist, daß auch noch sonst jemand geschlagen habe), dieser gleichwohl, um allen Verdacht von sich abzuwälzen, den Ritt zurück an das Thor übernimmt, und von der Erschlagung eines Mannes mit Bezeichnung des Orts, wo solches geschehen sey, selbst die Anzeige thut. Zweytens sagt der eine von den Zeugen, welcher den Vorfall selbst mit angesehen, und den von Philipp Eh. geführten Schlag und das damit erfolgte Niederstürzen des Ochsenpeters deponirt, auch noch, daß der Philipp Eh.

sich gegen ihn dieses Todtschlags selbst berühmt habe. Drittens erzählt eben dieser Zeuge Peter Cl. folgenden ex post bewahrheiteten Vorfall. Es seyen Philipp Ch. und der Müller P. sein Schwager und Christoph J. des Wegs von A. nach Hause geritten, und als dieselben an den Ort, wo Philipp Ch. dem Erschlagenen den letzten Streich, wie er vorbemeldetermaaßen sich selbst berühmt habe, versetzt gehabt, gekommen, habe ersterer zu Philipp Ch. gesagt:

„Du! nicht wahr, das ist der Ort ꝛc.?“

worauf dieser geantwortet:

„Schweig still, ich will davon nichts mehr wissen.“

Viertens wollte sich Inculpat, nachdem er auf die provisorische Verfügung der dirigirenden Regierung einstweilen aus dem Arrest entlassen worden war, damit nicht beruhigen, sondern verlangte eine Sentenz, die man ihm auch, und zwar, um ihn ganz zufrieden zu stellen, mit dem rationibus decidendi versehen, in einer Original-Fertigung durch das Amt publiciren und selbst zustellen ließ. Allein auch diese gegen seine innere Ueberzeugung (wie es scheint) anstoßende Lossprechung setzte ihn für die Zukunft noch nicht in hinlängliche Sicherheit, daher er, um auch diese zu erhalten, das Aeußerste wählte, und, Fünftens, sich mit sammt seiner absolutorischen Sentenz mit seiner Frau und sieben Kindern bey Nachtzeit heimlich aufmachte, und mit Verlassung seiner Mühle davonzog. Dem nachher hierüber ergangenen Gerüchte zufolge hat er sich nach Ungarn, wohin manche Leute just damalen auswanderten, gewendet, und hat dabey seine Vorsicht so weit getrieben, daß er die Pri-

Hier muß ich, ehe ich weiter gehe, einen Umstand berühren, der zwar nach den Acten nicht ganz klar ist, der aber nach den sonstigen Angaben der Zeugen sich folgendergestalt verhalten muß. Es sagen nämlich einige Zeugen aus: der Ochsenpeter habe sich nach dem Schlage wieder ermuntert und aufgerichtet, und es sey ihm von einigen Männern weiter fortgeholfen worden. Hätte man nun diese Zeugen befragt, ob sie solches selbst gesehen hätten, so würden sie ihre Aussagen gewiß dahin erläutert haben, daß sie solches ex post von andern erfahren hätten. Denn wirklich muß das Aufrichten und Weitergehen eine gute Zeit angestanden haben, und kann nicht eher erfolgt seyn, als nachdem alle Personen, die der Schlägerey beygewohnt hatten, fort waren. Selbst die eigene nachherige Erzählung des Ochsenpeters macht es wahrscheinlich, daß er einige Zeit, und zwar so lange, bis sich alles verlaufen gehabt, entweder wegen seiner Betrunkenheit und dabey überstandenen Todesangst, oder auch aus Vorsicht still liegen geblieben sey. Auch beweist schon die Richtigkeit dieses Umstandes das, daß Philipp Ch. den Ochsenpeter gleich anfangs für todt gehalten hat, und daher bis an das A. Thor zurückgejagt, daß er aber auch, da er den vorigen Weg wieder nach Hause zugekommen, von der Wiederauflebung des Ochsenpeters nichts gewahr geworden ist. Derselbe muß also zu der Zeit, als Philipp Ch. den Kampfplatz zum zweitenmal nach Hause passirte, noch auf demselben für todt gelegen haben. Diesem stimmt auch einer von denjenigen beiden Zeugen bey, welche den Ochsenpeter ex post wieder lebendig angetroffen und

ihm weiter geholfen haben. Dieser, der die Sache mit allen Umständen und dem Anschein nach sehr genau erzählt, sagt:

„Er und seine Gesellschaft hätten beym Nach„hausegehen wahrgenommen, daß der soge„nannte Ochsenpeter von O. B. gegen den soge„nannten neuen Weingärten gelegen habe.“

Nun erzählt er weiter, daß sie das erstemal vor ihm vorbeygegangen, demnächst aber wegen eines verlornen Hutes wieder zurückgekehrt seyen, wo er denn in der Hauptsache seine Erzählung so fortsetzt:

„Indessen habe der Ochsenpeter an vorbenann„tem Ort der Schlägerey noch immer stille „gelegen, endlich aber sich aufgerafft u. s. w.“

Es kann also die A. Thorwache sich nicht sehr geeilt haben, um den Erschlagenen aufzusuchen; hat vielleicht erst die geschehene Anzeige des Philipp Ch. ihrem Beamten hinterbracht, und sich Verhaltungsbefehle ausgebeten. Auch vernimmt man von einigen Zeugen, daß sie auf dem Wege nach dem Kampfplatz hin die nach Hause wandernden Marktgäste insultirt, daß sie mit diesen darüber selbst streitig geworden, und daß also eine ziemliche Zeit hingegangen seyn muß, ehe sie auf den Platz, wo die Schlägerey vorgefallen, gekommen sind. Genug, die Thorwache von A. traf den angeblich Erschlagenen nicht mehr an; wohl aber fand ihn kurz vorher die eben gedachte Gesellschaft, welche dann dessen Ermordung, die sie in A. schon erfahren hatte, auch um so mehr interessiren mußte, weil sie aus dem nämlichen Orte war, wo er das Vieh hütete, und diese redete ihn nun mit folgenden Worten an:

„Ey, Peter, es heißt ja, daß dich der Ch. ge-
„schlagen habe?"

Worauf dieser versetzt:

„Ey, den soll der Donner erschlagen, wenn
„er mich geschlagen hätte. Nein, ich habe
„mich fallen lassen, und damit war die Schlä-
„gerey vorbey."

oder, wie ein zweyter Zeuge die Antwort erzählt:

„die Müller sollten die schwere Noth kriegen
„oder das Donnerwetter solle sie erschlagen,
(welches er, Zeuge, Wahl haben wolle,) „wenn
„sie mich geschlagen hätten; und habe ich mich
„deßwegen dahin fallen lassen, damit der Streit
„in Ansehung seiner ein Ende haben möge"

Dieses sind die Aussagen, die der Erschlagene nach angeblich erlittenem Todtschlag an die abgehörten Zeugen selbst that, und die also außer allem Zweifel setzen, daß er nicht nur nicht erschlagen, sondern daß von dem auf ihn geführten Schlag er auch nicht einmal selbst, sondern nur noch der vielleicht eben vom Kopf fallende Hut, der von diesen Zeugen denn auch noch auf der Erde liegend gefunden wurde, getroffen worden ist. Wie aber nun dieser nämliche Mann gleichwohl todt nach A. gebracht werden konnte, dieses soll noch das Folgende erklären.

Als nämlich die ebenerwähnten Zeugen von O. B. den angeblich Erschlagenen nun wieder lebendig getroffen hatten, boten sie ihm ihre Hülfe an, um seinen Weg nach Hause fortsetzen zu können, woran ihm ein hoher Grad der Trunkenheit, wie die Zeugen sagen, vielleicht aber auch mit die eben überstandene Todesangst, welche gewöhnlich die Beine zu schwä-

chen pflegt, hinderlich zu seyn schien. Peter nahm dieses Erbieten an, und wurde bis auf eine sumpfige Wiese gebracht, wo er mit seinen Führern darüber zu zanken anfing, daß sie ihn für betrunken hielten, und behauptete, daß er noch allein seinen Weg fortsetzen könne. Diese ließen sich solches gefallen, sahen ihn, so weit sie auf ihrem Rückwege seiner noch ansichtig werden konnten, sitzend mit dem Zusammenlesen der in A. gekauften und ihm zum Theil entfallenen Zwiebeln beschäftigt f). Wahrscheinlich hat er sich, nachdem er solche wieder in Ordnung gebracht, dem Schlafe überlassen, und es ist daher nicht zu verwundern, daß ein so elend bekleideter (siehe das nachfolgende A. Amtsprotocoll), trunkener Mann, auf einer sumpfigen Wiese, zu Ende Octobers, die Nacht über erkeiset ist. Es belehrt uns nemlich das Protocoll des Amtes A., dessen eigene Worte ich hier immer beybehalte, daß den 29. Oct., also den Tag nach der Schlägerey, dem Amte durch den Stadtschultheiß zu A. die Anzeige geschehen, daß an dem Salzborn ein unbekannter todter Mann liege. (Der Amtsbote von A., welcher Morgens früh den Weg passirte, hatte den Todten angetroffen, und solches sogleich nach A. vermelden lassen.) Das Amt befahl dessen Einbringung,

f) Dieser Umstand giebt hinlänglich zu erkennen, daß auch nicht ein Verdacht einer tödtlichen Verletzung vorhanden seyn konnte. Der Hr. Einsender glaubt zwar, daß es leicht möglich gewesen wäre, daß man diese Zeugen, deren Aussage die Nichtwirklichkeit dieses Verbrechens bekundete, nicht ausfindig gemacht hätte. Allein alsdann blieb ja noch immer die Frage zu erörtern übrig: Wie konnte der Todte sein von dem Platze, wo er erschlagen war, entferntes Grab finden, und wie gelangte er an den Ort, wo seine Leiche angetroffen wurde?

und daß er auf das Rathhaus gelegt werden sollte, und requirirte zugleich den Amtsphysicum, den todten Körper, wenn er eingebracht worden sey, mit Zuziehung der beiden Amts- und Stadt-Chirurgen zu visitiren, um zu sehen, ob er signa externa violentiae an sich habe. Auffallend ist es, daß dieses Amts-Protocoll von den Begebenheiten des vorigen Tages und dem angeblichen Todtschlag dieses nämlichen Mannes auch nicht die mindeste Spur enthält, sondern gerade so abgefaßt ist, als wenn der ehrngedachten Anzeige des Stadtschultheißen nichts, welches damit in Verbindung stehe, vorausgegangen wäre. Und eben so hat auch der Beamte zu A. den an seine Regierung hierüber erstatteten Bericht abgefaßt, daß er nämlich blos die Auffindung des todten Mannes, dessen Besichtigung und geschehene Beerdigung, unter Beylegung des Protocolls nachrichtlich meldet, worauf sich denn auch von dieser Regierung freylich nichts resolviren ließ, als daß das Amtsverfahren approbirt wurde. Doch ich muß von dem ganzen Inhalt dieses Amts-Protocolls weitere Nachricht geben. Nach dem, was daraus schon angeführt worden ist, heißt es weiter:

Nachdem der todte Mann, welcher inzwischen für den Ochsenpeter von O. B., einen sehr armen Mann von ungefähr 40 Jahren, erkannt, und von den abgeschickten Leuten auf dem Gesichte liegend, und zwey Reihen Zwiebeln, die er sich Tags vorher gekauft habe, um sich hangen habend, angetroffen worden, unter Begleitung seiner Ehefrauen, welche inzwischen auch von dessen Tode (sollte heißen von dessen angeblicher Todtschlagung, denn von dessen er-

folg-

folgtem natürlichen Tode konnte sie unmöglich etwas erfahren haben; und es beweist also die ganze Fassung dieses Protocolls, und insonderheit diese Stelle, daß der Beamte von dem gewaltsamen Tode nichts wissen wollte) Nachricht erhalten, auf das Rathhaus transportirt, auch von der Ehefrau bis auf das Hemd entkleidet, und dessen schlechte Kleider zu sich genommen worden; so begab sich der Beamte Mittags um 3 Uhr nebst dem ersagten Fürstl. Stadtschultheißen und dem Rathsverwandten N. auf das Rathhaus, wo denn in deren Gegenwart der Amtsphysicus nebst den beiden Chirurgis die Visitation vornahmen, aber aller genauen Untersuchung ohngeachtet nicht die geringste Läsion und nicht einmal das geringste blaue Fleckchen an dem Cadaver finden konnten. Daher von aller Section abstrahirt g) und dagegen dem Stadtschultheiß aufgegeben worden, dem Defuncto einige Todtenwächter bis zu dessen Begräbniß beyzugeben, welches den 31. Morgens erfolgte; welchen nämlichen Tages auch der Amtsphysicus sein visum repertum ad acta einschickte.

Dieses finde ich zwar nicht mehr selbst bey den Acten; es ist aber natürlich, daß solches mit dem Inhalt des hier vollständig angegebenen Amts-Protocolls übereinstimmen müsse; ja ich lese in einem

g) Ich stimme dem Hrn. Einsender von ganzem Herzen bey, wenn er dem untersuchenden Richter die Leichenöffnung zur Pflicht macht. Dieser Fall, in welchem man die Wahrheit nicht finden wollte, beweist zwar nicht alles, was er beweisen soll; aber er giebt uns Gelegenheit, zu zeigen, welche Umstände sich in der Folge ereignen können, die den Wunsch rege machen, daß eine vor dem Begräbniß überflüssig scheinende Leichenöffnung geschehen seyn möchte.

zwischen beiden Justiz-Collegiis gewechselten Schreiben, daß darin angeführt wird, der Physicus und Chirurgus zu A. hätten in ihrem viso reperto ausdrücklich gesagt, daß der Besichtigte keines gewaltsamen, sondern eines natürlichen Todes gestorben sey.

§. 4. Hiermit könnte ich nun die Erzählung dieser Geschichte endigen. Allein, da ich oben gesagt, daß selbst der Inculpat in der Meinung gestanden habe, (und, wenn er noch lebt, vielleicht noch immer darin stehet,) daß er den Ochsenpeter wirklich erschlagen habe, so muß ich noch einiges dahin gehöriges ex actis anführen. Freylich wäre das Natürlichste, daß man solches aus den eignen Aussagen des Inculpaten zu bewahrheiten suchte; da derselbe aber, wie gesagt, gar nicht verhört worden ist, so muß man sich mit andern Anzeigen behelfen. Und diese bestehen in folgendem: Erstlich, daß (wie ich vorhin schon erzählet) nachdem der vermeintliche Todtschlag geschehen war, (welcher denn doch schlechterdings niemand als dem Inculpaten zur Last fallen konnte, weil zwey Ocular-Zeugen solches ausdrücklich aussagen, auch keine Spur vorhanden ist, daß auch noch sonst jemand geschlagen habe), dieser gleichwohl, um allen Verdacht von sich abzuwälzen, den Ritt zurück an das Thor übernimmt, und von der Erschlagung eines Mannes mit Bezeichnung des Orts, wo solches geschehen sey, selbst die Anzeige thut. Zweytens sagt der eine von den Zeugen, welcher den Vorfall selbst mit angesehen, und den von Philipp Eh. geführten Schlag und das damit erfolgte Niederstürzen des Ochsenpeters deponirt, auch noch, daß der Philipp Eh.

sich gegen ihn dieses Todtschlags selbst berühmt habe. Drittens erzählt eben dieser Zeuge Peter El. folgenden ex post bewahrheiteten Vorfall. Es seyen Philipp Ch. und der Müller P. sein Schwager und Christoph J. des Wegs von A. nach Hause geritten, und als dieselben an den Ort, wo Philipp Ch. dem Erschlagenen den letzten Streich, wie er vorbemeldetermaaßen sich selbst berühmt habe, versetzt gehabt, gekommen, habe ersterer zu Philipp Ch. gesagt:

„Du! nicht wahr, das ist der Ort ꝛc.?"

worauf dieser geantwortet:

„Schweig still, ich will davon nichts mehr wissen."

Viertens wollte sich Inculpat, nachdem er auf die provisorische Verfügung der dirigirenden Regierung einstweilen aus dem Arrest entlassen worden war, damit nicht beruhigen, sondern verlangte eine Sentenz, die man ihm auch, und zwar, um ihn ganz zufrieden zu stellen, mit dem rationibus decidendi versehen, in einer Original-Fertigung durch das Amt publiciren und selbst zustellen ließ. Allein auch diese gegen seine innere Ueberzeugung (wie es scheint) anstoßende Lossprechung setzte ihn für die Zukunft noch nicht in hinlängliche Sicherheit, daher er, um auch diese zu erhalten, das Aeußerste wählte, und, Fünftens, sich mit sammt seiner absolutorischen Sentenz mit seiner Frau und sieben Kindern bey Nachtzeit heimlich aufmachte, und mit Verlassung seiner Mühle davonzog. Dem nachher hierüber ergangenen Gerüchte zufolge hat er sich nach Ungarn, wohin manche Leute just damalen auswanderten, gewendet, und hat dabey seine Vorsicht so weit getrieben, daß er die Pri-

vativ-Lande des einen Condomini, und den Sitz dessen Regierung, welche er nothwendig hätte passiren müssen, durch einen beschwerlichen Umweg ganz zu umgehen gesucht hat.

§. 5. Nun erlaube man zum Schluß einem alten Geschäftsmann, der jeder Verbesserung so gerne seinen Beyfall zujauchzet, der aber auch gewohnt ist, alles Neue blos mit practischem Auge anzusehen, und gleich zu denken: was wird in der Anwendung die Folge davon seyn? noch ein Paar Bemerkungen.

Wenn ich in dem oben angeführten Fall, welcher in dem 10ten Theil S 350 der Klein'schen Annalen enthalten ist, dem Hrn. Anmerker recht gerne beystimme, daß der Richter in solchem seine Bedenklichkeit zu weit getrieben habe; so frage ich hingegen auf der andern Seite: was in dem hier erzählten Fall aus dem Inculpaten geworden wäre, wenn man bey Beurtheilung des corporis delicti leichtsinnig gewesen wäre? Und wie leicht hätte ich, der Referent, mich können verleiten lassen, es damit so genau nicht zu nehmen, weil ich den Beamten zu A. persönlich genau kannte, und daher mit höchster Wahrscheinlichkeit glauben konnte, daß die Section des Cadavers hauptsächlich um deßwillen möchte unterblieben seyn, weil gedachter Beamter ein so empfindsamer und ekelhafter Mann war, daß er vielleicht lieber seinen Dienst aufgegeben, als der Section eines Todten beygewohnt hätte? Und wie, wenn nun daneben sich die beiden Zeugen nicht noch aufgefunden hätten, welche den Ochsenpeter nach seinem vermeintlichen Todtschlag gesprochen, und aus seinem eignen Munde vernommen hatten, daß er nicht einmal einen

Schlag, vielweniger einen tödtlichen Schlag bekommen habe? Und wie leicht hätte dies geschehen können, da wirklich das Verhör schon geschlossen war, als die Philipp Ch—sche Ehefrau diese beide weit entsessene Zeugen, an die gewiß kein Mensch würde gekommen seyn, noch dem Amte namhaft machte, und um deren Abhör bat? Wie aber diese Frau auf die Spur dieser Leute gekommen, erhellet zum Theil aus einer, finita causa, von ihrem Mann übergebenen Schadens-Rechnung, wo er für seiner Frauen Herumlaufen im strengsten Winter nach A. u. s. w. und dadurch erfrorne Füße 12 Fl. anrechnet. So leicht war es also, daß diese Zeugen nicht zum Vorschein kamen; und wer würde bey Ermanglung deren Aussage wohl je an die Möglichkeit gedacht haben, daß ein Betrunkener noch so vieler Ueberlegung fähig, oder, besser zu sagen, mit solchem Instinct begabt gewesen sey, daß er in dem nämlichen Augenblick, wo ein tödtlicher Schlag nach ihm geführt wird, sich, um sein Leben zu retten [h]), und, um die Menge der Umstehenden wegzusprengen, als todt auf die Erde fallen läßt; daß gerade sein Hut von dem Schlage noch getroffen und vom Kopf geschleudert wird; daß von der Heftigkeit des Schlages (wahrscheinlich als er die Erde

h) Wenn es wahr ist, daß der Ochsenpeter sich mit Fleiß auf die Erde geworfen hatte, um sich todt anzustellen, so muß wohl sein Gegner die Absicht, ihn todtzuschlagen, geäußert haben, und dies führt uns auf die Vermuthung, daß der, welcher ihm den Schlag versetzte, nicht eben unter die Unschuldigen gehört haben könne. Man mag also annehmen, daß der Schlag wirklich so heftig gewesen sey, daß der Ochsenpeter davon niederstürzen mußte, oder daß dieser sich mit Fleiß todt stellte, so bleibt doch in beiden Fällen eine sehr strafbare Handlung zu ahnden übrig.

berührte) Späne aus dem Wingertspfahl abspringen, daß der vermeintlich Erschlagene, ohne sich zu rühren, liegen bleibt, und daß nun alles davonläuft und ihn für todt liegen läßt? Wer, sage ich, würde nicht vielmehr nach der Aussage zweyer Zeugen haben glauben müssen, daß dieser Schlag den am folgenden Tage wirklich todt gefundenen Mann getroffen und getödtet habe, da sogar alle und in so großer Menge vorhandene Augenzeugen solches für wahr hielten, und eben deßwegen davon sprungen, ja da der Thäter selbst es fest glaubte, und sogleich diesen vermeintlich begangenen Todtschlag als Todtschlag der Wache anzeigte? Und nun denke man sich, daß dieser Inculpat, in Ermangelung der vorgedachten beiden letzten Zeugen, auf die Tortur gebracht worden wäre, wozu er nicht nur hinlänglich gravirt war, sondern welche auch in den befragten Landen noch nicht abgeschafft ist! Wie bald würde er die That bekannt, und wie genau würde er alle Haupt- und Nebenumstände haben angeben können, die sein Bekenntniß in Verbindung mit den Zeugen-Aussagen zu einer unwiderleglichen Wahrheit und mathematischen Gewißheit gebracht hätten [i])? — Wo ist der Mensch, der dieses alles zusammenstellt und genau erwägt, und alsdenn doch noch seine Penetration und Einsicht für so un-

i) Mathematische Gewißheit läßt sich überhaupt in historischen Sachen, worunter die Ausmittelung der Verbrechen gehört, nicht erwarten. Aber wenn man es auch nicht so genau nimmt so bleibt doch die Thatsache übrig, daß man den Erschlagenen an dem Orte, wo er getödtet seyn sollte, nicht fand, und daß man nur wußte, er sey wie todt niedergefallen, nicht aber, daß er an den Folgen dieses Schlags gestorben sey.

träglich halten kann, daß er sich zu behaupten getraut, der Tod eines Menschen habe nothwendig nach denen Datis erfolgen müssen, die in die Sinne fallen? Nichts demnach, als das Corpus delicti, oder vielmehr die Section des Getödteten, kann meiner Meinung nach eine geschehene Ermordung außer Zweifel setzen, und erst dieses kann dem Richter die unfehlbare Gewißheit und Ueberzeugung verschaffen, daß er durch sein Strafurtheil sich an keinem Unschuldigen k) versündige.

Und doch setze ich hier noch solche Richter voraus, welche die nöthige Kenntniß, Einsicht und Geschicklichkeit haben, um einen solchen Criminalfall gesetz- und ordnungsmäßig zu behandeln und zu beurtheilen. Aber wie weit stehen die allermeisten Blutrichter in Teutschland von diesem Bilde entfernt! Möchte doch jeder Lehrer des Criminalrechts nur einen Theil der Erfahrung haben, die mir meine lange Praxis gewähret hat; er würde sich gewiß hüten, die Willkühr des peinlichen Richters noch mehr, und sogar noch bis über das Corpus delicti hinaus zu erweitern; und er würde gewiß lieber einmal einen Schuldigen mit einer poena extraordinaria (die ja gemeiniglich schon hart genug ist) durchwischen lassen, als zu veranlassen, daß ein Unschuldiger mit der poena ordinaria belegt werde l)? In den kleinern

---

k) Die Strafe hätte zwar keinen Unschuldigen getroffen, sondern einen Schuldigen, welcher aber der Gefahr ausgesetzt wurde, über sein Verdienst gestraft zu werden.

l) Will der Hr. Einsender damit soviel sagen, daß es besser sey, eine Strafe, welche gewiß gerecht, obschon gelinder ist, einer strengeren, aber vielleicht nicht ganz verwirkten Strafe vorzuziehen, so bin ich ganz seiner Meinung, und es wäre

Reichslanden durchaus, ja selbst noch in mehreren größern, fehlt es an einem eignen peinlichen Gericht. Jeder Beamter, in dessen Amt sich ein solcher Fall ereignet, macht den peinlichen Richter; und wie gar selten trifft es sich, daß dieser das Jus criminale auf Universitäten gehört, oder in der Behandlung peinlicher Sachen sich einige Erfahrung erworben hat! Nun denke man aber vollends an die ritterschaftlichen Orte, wo jeder adeliche Gerichtshalter, der oft kaum das juristische A B C weiß, über Leben und Tod zu schalten hat [m]). Um die Gefahr einleuchtend zu machen, die damit verbunden ist, wenn man so vielen Unwissenden eine noch größere Willkühr, als bisher, beylegt, will ich nur noch folgende zwey Fälle erzählen:

Ich kam bey einer Reise zu einem Beamten. Er erzählte mir discursweise, daß vor einigen Tagen in seinem Amt eine Mordthat vorgefallen, wobey das Sonderbare dieses sey, daß der Ermordete ein sehr großer starker Jude sey, dem die Kehle durch und durch abgeschnitten worden; der Thäter aber, der sich schon auf flüchtigen Fuß gesetzt habe, ein ganz

---

daher im gegenwärtigen Falle sehr zweckmäßig gewesen, wenn man den Inquisiten wie einen Menschen, welcher einen andern auf eine gröbliche Weise thätlich behandelt hat, bestraft hätte. Aber ich sehe nicht ein, was die Unschuld dabey gewinnt, wenn sie doch in Gefahr bleibt, mit einer beträchtlichen, obwohl gelindern Strafe belegt zu werden. Ist es ungewiß, ob jemand überhaupt straffällig sey, so muß er gar nicht gestraft werden. Ist der Grad der Strafbarkeit zweifelhaft, so muß die Strafe soweit gehen, als sie gewiß verwirkt ist.

m) Eben deßwegen müssen die Criminalsachen zum auswärtigen Rechtsspruch versendet werden.

kleiner, dem Ansehen nach schwacher Mann sey; daß dieser gleichwohl bey der That keinen Gehülfen gehabt haben könne, auch nach der Ermordung den schweren Körper des Juden aus seiner Scheuer, wo die That wahrscheinlich geschehen sey, sehr weit in das Feld hingeschleppt, und da in eine mit Wasser angefüllte tiefe Leimkaute geworfen habe; daß der Mörder selbst bey dem Streifen gewesen, welches wegen des fehlenden Juden veranstaltet worden, und daß es sich gefügt, daß er sich just mit bey der Leimkaute befunden, wo man den Ermordeten entdeckt habe, und solchen, ohne ein Zeichen des bösen Gewissens von sich zu geben, herausholen geholfen, sich aber demnächst erst durch seine Flucht verrathen habe. Ich fragte den Beamten hierauf nach der nähern Beschreibung, wie sich der Halsschnitt bey der Section befunden habe, und was dabey sonst etwa zu bemerken gewesen sey? Section — erwiederte der Beamte etwas bestürzt — was brauche ich die hier? Genug, der Hals war abgeschnitten, und ich habe den Juden sogleich begraben lassen. Ich rieth ihm, das Cadaver sogleich wieder ausgraben und seciren zu lassen; er war aber so weit entfernt, mir zu glauben, daß solches nöthig sey, daß er dazu erst, nach vorher genommener Anfrage, von seinen vorgesetzten Behörden angewiesen werden mußte. — Und doch stehet der Name dieses Beamten in Koppe's juristischem Almanach, weil er wirklich ein geschickter Geschäftsmann, dabey ein guter Civilist ist, und darin etwas geschrieben hat; der mir aber auch damalen selbst gestand, daß er, weil er nur 2 und ½ Jahr in Göttingen studiret, das Criminale nicht habe hören

können, und solches auch für überflüssig gehalten, weil es jeder für sich studiren könne.

Ein Beamter aus Schwaben, ein glaubwürdiger Mann, erzählte mir, daß in einem ritterschaftlichen Orte seiner Gegend ein Franzose wegen eines Diebstahls geköpft worden sey, der so unbedeutend gewesen, daß er selbst in dem monarchischen Frankreich deshalb nicht mit dem Leben würde bestraft worden seyn. Alle Anstalten zur Hinrichtung hielt daher der Franzose für Schreckbilder, und erst da man ihn auf den Richtstuhl band, wendete er alle Kräfte an, um wieder aufzuspringen, und schrie ein über das andremal, daß es unmöglich sey, ihm wegen seiner That das Leben zu nehmen. — Der adeliche Gerichtshalter aber habe ihm, dem Referenten, nachhero erzählt, daß man sehr froh gewesen, daß man einmal einen solchen Criminal-Fall bekommen habe, weil die benachbarte N. Herrschaft seinem gnädigen Herrn das Blutgericht zweifelhaft mache.

So selten die Fälle dieser letztern Art seyn mögen (die ich denn auch aus eigner Wissenschaft nicht für wahr behaupten kann), so häufig sind die, daß die Behandlung der Criminalsachen Unwissenden in die Hände fällt. Und ich möchte fast sagen: sie werden es immer mehr, seitdem Scharfrichter und Henker weniger zu thun bekommen, und seitdem man also im gemeinen Leben sich von der Wichtigkeit der peinlichen Sachen einen immer geringern Begriff zu machen anfängt. Doch bitte ich ums Himmels willen, daß nur ja niemand von mir denke, als ob ich die Verminderung der Justiz-Scenen bedaure. Nein, schon in mei-

der Jugend erfüllten sie mich mit Grausen, und ich segne daher alle die von ganzem Herzen, welche dazu beygetragen haben, daß unsere Gesinnungen in peinlichen Sachen immer milder geworden sind, und daß sie nach und nach die rohe Barbarey abstreifen, welche von unsern alten Vorfahren auf uns überliefert wurde. Aber ist es denn nicht diesen geläuterten und gelindern Grundsätzen ganz zuwider, wenn man auf der andern Seite dem unwissenden Richter da, wo ihm bisher die Hände fest gebunden waren, solche löset, und ihm gleichsam zu verstehen giebt, er habe, selbst bey Mordthaten, nicht mehr so ängstlich nach dem Corpore delicti zu fragen, sondern nur seine eigne Ueberzeugung zu Rathe zu ziehen? Mit diesen Worten hat es freylich noch niemand gelehrt; aber ist es denn nicht schon längst bekannt, daß, wenn einmal ein Satz ins Schwanken kommt, an demselben so lange hin und her gerüttelt wird, bis man ihn endlich wenden und drehen kann, wohin man will? Und rühret es nicht eben daher, daß man dem Rechte den Vorwurf macht, es habe eine wächserne Nase, die man biegen könne, wie man wolle? Ich kann nicht genug sagen, wie oft ich während der langen Dauer meiner Collegial-Geschäfte, und wenn ich es denn auch in Civilsachen mit ansahe und anhörte, wie ein jeder nur etwas zweydeutige Satz von diesem so und von jenem wieder anders gedehnt oder eingezwängt wurde, bis er in sein System paßte; — wie oft ich da den freylich nie zu erreichenden Wunsch that, daß man in Jure doch lauter solche plane und einfache Gesetze haben möchte und haben könnte, bey deren Anwendung weder Zweifel noch Willkühr mög-

lich sey n). Es ist also ganz begreiflich, warum es mir so wehe thun muß, wenn in einer so wichtigen Sache, die das Leben der Menschen betrifft, und wo man bishero, wenigstens in praxi, die Feststellung des corporis delicti für das wesentlichste Stück eines regelmäßigen Verfahrens hielt, ich nun auch diese Schutzwehr gegen Justiz-Mord wanken sehe, ohne eine andere NB. deutliche und bestimmte Regel festgesetzt zu sehen o). Und diese ist denn doch bis jetzo noch nicht da. Ich wenigstens weiß mir solche weder aus den §. 1. angeführten Stellen, noch aus dem, was

Danz in seinen summarischen Processen §. 171. not. b.

oder was

Grollmann in den Grundsätzen der Criminal-Rechtswissenschaft §. 610.

---

n) Bloße Decretirmaschinen werden nie geschickt werden, Criminaluntersuchungen zu führen. Mir scheint auch allen Mißbräuchen hinlänglich durch die Regel vorgebeugt zu seyn, daß der untersuchende Richter, weil er nicht wissen kann, welche Umstände sich in der Folge ergeben werden, mit der größten Sorgfalt das Corpus delicti erforschen, der erkennende Richter aber, sobald es hinlänglich erhellet, daß der Verbrecher alles, was in seiner Macht stand, gethan habe, um die böse Wirkung hervorzubringen, sich durch geringe Zweifel über den nothwendigen Zusammenhang der beabsichtigten Wirkung mit den dazu gewählten Mitteln nicht in der Ausübung seines Strafamts irre machen lassen, und sich ja nicht überreden müsse, er dürfe über die Frage: wer der Thäter sey? leichter hinweggehen, als über die: ob ein solches Verbrechen, als der Angeschuldigte begangen haben soll, wirklich begangen worden sey?

o) Ich glaube, in der vorhergehenden Anmerkung die Regel so bestimmt gefaßt zu haben, als sie nur ihrer Natur nach gefaßt werden kann. An Mißverständnissen und bloßen Vorwänden, welche diese Regel verletzen, wird es bey dieser Regel so wenig fehlen, als bey jeder andern, welche gegeben werden könnte.

hierüber sagen *), zu abstrahiren. Es fällt mir also hart aufs Herz, daß nun jeder unwissender, leichtsinniger oder schwacher Praktiker die Gelegenheit hat, auf diese schwankenden Aeußerungen in der Anwendung Grausamkeiten zu bauen, woran diese und andere theoretische verdiente Lehrer auch nicht von weitem gedacht haben. Ohne also, daß auch nur ein Gedanke von Tadelsucht gegen irgend einen der ge-

---

*) Zu Ersparung des Nachschlagens rücke ich diese Stellen hier ein. Danz sagt:

„Da jedoch die Besichtigung und Zergliederung des Leichnams blos ein Mittel ist, von der Wirklichkeit des „begangenen Verbrechens sich zu überzeugen, so ist dieselbe zur Erkennung der Todesstrafe nicht schlechterdings nothwendig, sondern diese muß unstreitig auch „stattfinden, wenn die Gewißheit des corporis delicti „durch andere Beweismittel hinreichend außer „Zweifel gestellt ist."

Grollmann drückt sich folgendermaaßen aus:

„Der Augenschein ist zwar ein Hauptmittel, um die Gewißheit der Existenz des Verbrechens, in Fällen, wo die „That Spuren hinterlassen hat, herzustellen; allein „darum ist er nicht das einzige. Es ist daher „wohl zu bemerken, daß man nicht, wie gewöhnlich, „weder als Folge des unterlassenen Augenscheins überhaupt, noch der Obduktion insbesondere angeben könne, daß alsdenn nicht auf die volle Strafe „des Verbrechens erkannt werden dürfe. Es ist freylich „gewiß, daß der Richter, welcher aus Saumseligkeit die „Aufnahme des Augenscheins unterläßt, äußerst strafbar „ist, weil er das nicht thut, was ihm sein Amt zu thun „gebeut; es ist eben so gewiß, daß, wenn der Richter nicht „überzeugt ist, daß das Verbrechen begangen worden sey, „von einer Strafe gegen einen, der es begangen haben „soll, die Rede nicht seyn könne; aber es ist auch ohne „allen Zweifel, das jedes Mittel, welches nach „den Gesetzen hinreichend ist, um vollen Beweis zu wirken, „auch hinreiche, um die Existenz des Verbrechens zur Gewißheit zu bringen. rc. rc.

Anmerkung des Hrn. Einsenders.

nannten Gelehrten bey mir aufstiege, und unter der theuersten Versicherung, daß ich insonderheit die neuern angestrengten Bemühungen zur Verbesserung der Criminal-Justiz, so wie die Männer, welche daran arbeiten, recht innig verehre, kann ich doch den herzlichen Wunsch nicht unterdrücken, daß, da einmal diese Materie von dem Corpore delicti so weit zur Sprache gekommen ist, sie auch bis zu sichern, festen und einfachen Grundsätzen fort bearbeitet, und somit allem Mißbrauch der bisherigen schwankenden Aeußerungen vorgebeugt werden möge. Und ganz allein in dieser guten und wohlwollenden Absicht wünsche ich denn auch ferner, daß der gegenwärtige Aufsatz gewürdigt werden möge, dem gelehrten Publiko in dem vortrefflichen Klein- und Kleinschrod'schen Archiv des Criminalrechts zu Erweckung weiteren Nachdenkens bekannt gemacht zu werden.

Geschrieben im April 1799.

v. S.

IX.

Vermischte Bemerkungen über das Criminalrecht.

Einige Recensenten haben die Absicht verkannt, warum ich besonders im 2ten und 3ten Stücke des ersten Bandes viele kleine Abhandlungen, wovon einige mit einander in Verbindung standen, unter eignen Titeln habe abdrucken lassen, und sie haben geglaubt, ich würde besser gethan haben, sie in eine Hauptabtheilung zusammenzuziehen; allein sie haben einen Hauptnutzen dieser Zeitschrift übersehen. Ein Gelehrter oder ein Geschäftsmann hat oft Gelegenheit, einzelne Bemerkungen zu machen, die er eben nicht zu einer ausführlichen Abhandlung ausspinnen will; damit nun solche Bemerkungen nicht verloren gehen möchten, sollen sie in diesem Archiv aufbewahrt werden. Dadurch glaube ich dem Publico einen größern Dienst zu erweisen, als durch lange Abhandlungen, welche zwar den Schein größerer Gründlichkeit haben, aber ohne sonderlichen Nutzen lange Weile machen. Warum soll das Publicum wegen ein Paar guter Einfälle, welche der Verfasser gehabt hat, noch nebenbey so viele andere bekannte Sachen lesen? Ich werde es daher gerne sehen, wenn denkende Geschäftsmänner einzelne Bemerkungen in dieses Archiv niederlegen wollen. Ich selbst werde ein gleiches thun.

Damit es aber nicht das Ansehen gewinne, als si
das Publicum durch scheinbaren Reichthum getäu
werden, werde ich sie unter der allgemeinen Rub
Vermischte Bemerkungen, zusammenwer
Indessen will ich dadurch weder den Einsendern, i
mir selbst das Recht benehmen, auch solche kl
Bemerkungen unter einer besondern Rubrik zu liefe
weil die Ueberschrift nicht selten dazu dient, den
gentlichen Gesichtspunkt, aus welchem eine solche
merkung zu betrachten ist, kurz und bestimmt an
geben, oder die Aufmerksamkeit der Leser mehr
reizen.

* * *

Ich habe im zweyten Stücke dieses Archivs e
lich unter Numer VII. 2. ein Beyspiel von ei
List erzählt, welche von dem Richter zur Entdecku
der Wahrheit angewendet worden, und sodann un
Numer VIII. einen kurzen Aufsatz über die Frage
liefert: darf der Richter sich einer List bedienen, i
Verbrechen zu entdecken?

Ich glaubte nicht, daß es möglich seyn wür
die Absicht, in welcher ich die Erzählung dem Arch
einverleibt hatte, zu verkennen, weil sie durch l
gleich darauf folgenden Aufsatz so deutlich zu erk
nen gegeben wurde. Gleichwohl hat ein Recens
die zuerst gedachte Erzählung wie eine Vademecun
geschichte betrachtet, welche des Archivs nicht würl
gewesen wäre. Da ich nicht die geringste Ursa
habe, dem Recensenten eine feindselige Absicht unt
zulegen, so sehe ich daraus, wie nöthig es ist, d
Publico zu sagen, daß es nicht aus Bequemlichk

vo

oder aus Mangel besserer Materialien, sondern nach einem durchdachten Plane geschieht, wenn ich gewisse Anecdoten aufnehme, und in manchen kleinen Aufsätzen die Sache nur zu berühren scheine.

Die vorausgeschickte kurze Erzählung wurde mit Fleiß mit den eignen Worten eines neuen französischen Schriftstellers vorgetragen, damit man sehen möge, es sey meine Absicht nicht, die Leser für meine Meinung zu gewinnen, und ich glaubte, man würde mir es Dank wissen, daß ich meinen Lesern nicht vordenken, sondern ihr eigenes Nachdenken wecken wollte. In dem gleich darauf folgenden Aufsatze äußerte ich meine Meinung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der List des Richters gegen Verbrecher, zwar ohne vieles Geschwätz, aber ganz vollständig dahin, daß die List allemal unerlaubt sey, insofern sie das dadurch bewirkte Geständniß unsicher macht. Ich fügte jedoch hinzu, daß, wenn dadurch ein wahres Geständniß bewirkt worden, der Verbrecher sich nicht über eine Verletzung seiner Rechte beklagen könne, daß es aber der obrigkeitlichen Würde zuwider sey, sich mit dem Verbrecher in einen Wettkampf einzulassen, wer den Andern am besten werde betrügen können? Uebrigens gab ich deutlich genug zu erkennen, daß es nur Sache des Gefühls, aber nicht einer auf deutliche Grundsätze zurückführenden Theorie sey, den Grad der Aufrichtigkeit zu bestimmen, mit welcher der Richter gegen den Verbrecher verfahren muß. Mehr konnte ich meiner Ueberzeugung nach hierüber nicht sagen, und ein Schwall von Worten hätte dem Uebel nicht abhelfen können. Es ist nun die Sache derer, welche sich deutliche Vorschriften hierüber zu

ertheilen getrauen, damit hervorzutreten, wie ich sie denn auch dazu in dem gedachten Stücke ausdrücklich aufgefordert habe.

* * *

Man sollte Schärfung und Verschärfung der Strafe besser, als bisher geschehen ist, unterscheiden. Was schneiden soll, muß scharf seyn, und wer es in den Zustand versetzt, daß es schneiden kann, schärft es. Um eine Sache, welche zum Schneiden bestimmt ist, brauchbar zu machen, muß sie geschärft werden. Soll aber eine Sache schärfer als gewöhnlich seyn, so muß sie verschärft werden.

Die Strafen müssen scharf seyn, wenn sie wirksam genug seyn sollen. Die Handlung des Gesetzgebers, wodurch er die Strafe wirksam macht, ist die Schärfung derselben. Findet er z. B., daß die bisher gewöhnliche Strafe nicht mehr hinreiche, so schärft er das Gesetz durch härtere Strafen.

Was thut aber der Richter, wenn er findet, daß die gesetzliche Strafe zu gelinde ist? Er verschärft sie, d. i. er macht sie noch schärfer, als der Gesetzgeber sie gemacht hatte. Dieser Gebrauch der Worte, schärfen und verschärfen, ist der Analogie der Sprache vollkommen gemäß. Man verehret den, welchen man mehr als gewöhnlich ehret. Die Menschen mehren sich durch die Erzeugung; sie vermehren sich, wenn sie sich so mehren, daß die Anzahl der Gebohrnen die Anzahl der Gestorbenen übersteigt. Sie trauen dem Andern, wenn sie von seiner Redlichkeit überzeugt sind; sie vertrauen ihm, wenn ihr Zutrauen zu ihm so ge-

wachsen ist, daß sie die ganze Sache in seine Hände legen. Das Resultat von allem also ist: man muß Verschärfungs- und nicht Schärfungsgründe sagen, wenn von solchen Gründen die Rede ist, welche den Richter bestimmen sollen, die gesetzmäßige Strafe zu verschärfen.

* * *

Der Recensent des Archivs in der Literaturzeitung Nr. 388. des Jahrs 1798 sagt über den Unterschied zwischen dolus und culpa folgendes:

„Nach unserer innigsten Ueberzeugung ist culpa „ein blos relativer Begriff [a]), und enthält eben„falls einen dolus, eine vorsätzliche Uebertretung ei„nes Gesetzes [b]). Alle Rechtslehrer geben doch ohne „Ausnahme zu, daß der culpa die Verletzung einer „Verbindlichkeit zur Aufmerksamkeit [c]), d. i. zur Re-

a) Jede Art der Verschuldung bezieht sich auf ein verletztes Gesetz, und kann daher ohne Relation auf dieses Gesetz nicht gedacht werden. Dies ist es auch, was ich im Archiv Bd. 1. Stück 2. p. 64. und in meinem Criminalrechte §. 120 sehr deutlich gesagt habe, indem ich bemerke, daß dieselbe Handlung in Rücksicht auf das eine Gesetz vorsätzlich, in anderer Rücksicht aber ein bloßes Versehen seyn könne; insofern es aber ein bloßes Versehen ist, wird in Hinsicht des Strafgesetzes, welches aus Versehen verletzt worden, ein blos negativ böser Wille vorausgesetzt.

b) Es wäre Widerspruch, anzunehmen, daß die culpa, insofern sie culpa ist, dolus seyn sollte. Soll sie vom dolus unterschieden werden, so muß man nothwendig das auffassen, was die culpa vom dolus unterscheidet, und dieses kann unmöglich die vorsätzliche Uebertretung eines Gesetzes seyn.

c) Also doch die Verletzung einer allgemeinen Verbindlichkeit, und nicht einer solchen, welche sich besonders auf das durch die culpa verletzte Gesetz bezieht.

„flexion über den möglichen Causalzusammenhang der
„(an sich nicht rechtswidrigen) Zwecke und Handlun-
„gen des Subjects mit einem gesetzwidrigen Erfolg.
„Wodurch wird nun diese Verbindlichkeit übertreten?
„Durch einen negativ bösen Willen? Aber denn dür-
„fen und müssen wir wieder zu dieser *culpa* eine über-
„tretene Verbindlichkeit annehmen, welche wieder
„durch culpa übertreten worden; und so in das Un-
„endliche fort [d]). Wir müssen also wohl bey dem
„positiv bösen Willen, als Grund der Uebertretung
„des Gesetzes gegen die Vernachlässigung der gehöri-
„gen Aufmerksamkeit stehen bleiben. Und wirklich
„ist dies auch das einzige Mittel, um eine Strafbar-
„keit der culpa zu beweisen. Man mag nun die
„culpa in moralischer oder in rechtlicher Hinsicht
„beobachten, so ist a b s i c h t l i c h e [e]) Richtachtung

---

d) Dieses Fortschreiten bis ins Unendliche geht uns bey der bloßen Bestimmung des Begriffs der culpa nichts an. Es mag immer seyn, daß der erste Grund eines incendii culposi bey dem Inculpaten schon gelegt wurde, als er den ersten Fleck in seine reine Wäsche machte.

e) Gegen das Beywort a b s i c h t l i c h muß ich protestiren. Ich beziehe mich hier auf das, was ich im Archiv a. a. O. S. 59. gesagt habe. Eine Absicht, welche auf die Verletzung des Gesetzes selbst gerichtet wäre, läßt sich in wenig Fällen, und am allerwenigsten in Beziehung auf die Pflicht denken, Aufmerksamkeit anzuwenden. Bey gesundem Verstande ist es nicht möglich, daß man die Absicht haben sollte, die nöthige Aufmerksamkeit nicht anzuwenden. Die Absicht kann sich hier wohl nur auf die gesetzwidrige Wirkung, und nicht auf das Gesetz selbst beziehen. Ich wünschte, daß es dem Herrn Recensenten gefiele, sich näher hierüber zu äußern. Feindschaft gegen das Gesetz läßt sich allenfalls, obgleich selten, bey boshaften Handlungen denken; aber warum eine culpose Handlung darauf zurückgeführt werden müsse, begreife ich nicht.

„und Uebertretung eines Gesetzes der einzige Grund „der Strafbarkeit. Wer wegen einer culpa bestraft „werden soll, muß wissen, daß er durch ein Straf„gesetz verpflichtet sey, die gehörige Aufmerksamkeit „bey seinen Handlungen anzuwenden, und muß jenes „Gesetz durch die Nichtanwendung dieser Aufmerk„samkeit verletzen. Hatte er nicht das Bewußtseyn „dieses Gesetzes f), so kann er eben so wenig bestraft „werden, als wenn er dem Gesetze gemäß vorher „über seine Handlungen reflectirte, gleichwohl aber „den Zusammenhang derselben mit einer daraus nach „Natursachen erfolgenden Rechtsverletzung nicht er„kannt hat. Der Begriff von dolus und culpa ist „also nur relativ, in der Natur sind beide nicht ge„trennt g). Eine rechtswidrige Handlung ist dolus, „insofern ich sie als Zweck auf das Begehrungsver„mögen eines Subjects als Ursache beziehe; sie ist „culpa, insofern ich sie zunächst als bloße Wirkung „nach Naturgesetzen auf andere von der bestimmten „Rechtsverletzung verschiedene Zwecke des Subjects

f) Muß das Bewußtseyn des verletzten Gesetzes auch zur Zeit der Handlung vorhanden gewesen seyn?

g) Die culpa kann von dem dolo, welcher in Rücksicht eines andern Gesetzes eintrat, nicht nur der Vorstellung, sondern auch der Zeit nach getrennt werden. Wenn der Richter aus Unwissenheit der Gesetze fehlt, so läßt sich dolus und culpa hierbey sehr wohl unterscheiden. Die Abfassung des rechtswidrigen Erkenntnisses ist allerdings in dem bösen Vorsatze gegründet, welchen er schon auf der Universität faßte, den Vergnügungen nachzugehen und das Studiren bey Seite zu setzen; aber es sind hier in der That zwey, in sich, der Zeit und dem Orte nach ganz verschiedene Handlungen vorhanden, nämlich die Liederlichkeit des Studenten und die Nachlässigkeit des Richters.

„beziehe, deren Wahl [h]) durch die Verletzung des „Gesetzes zur gehörigen Aufmerksamkeit begründet „worden ist. Eine culpa ist also nur in der Rück„sicht dolus, in wie ferne man sie auf das Gesetz „zur Beobachtung der gehörigen Aufmerksamkeit „bezieht."

Ich habe in den Anmerkungen zu dieser Stelle mich über die einzelnen Behauptungen des Recensenten näher erklärt. Ich will nun das Resultat dieser einzelnen Bemerkungen in ein Ganzes zusammenfassen. Wir sind darin einig, daß die culpa ohne einen bösen Willen nicht gedacht werden kann, wenn auch schon der erste Grund davon in entfernte Zeiten gesetzt werden muß. Dieses darf auch um so weniger befremden, da es sogar boshafte Handlungen giebt, welche vielleicht zu der Zeit, da sie vorgenommen wurden, schwerlich vermieden werden konnten, weil der Handelnde schon einmal eine gewisse Fertigkeit im Bösen erlangt hatte. Insofern wir ihn aber als ein vernünftiges Wesen betrachten, muthen wir ihm zu, daß er nach Vernunftgründen handeln solle. Es giebt jedoch Fälle, wo es offenbar ist, daß er ohne Bewußtseyn des verletzten Gesetzes gehandelt habe, wo wir aber annehmen, daß er dennoch das Gesetz habe beobachten können und sollen. Dieses läßt sich nicht denken, wenn wir nicht ein anderes Gesetz voraussetzen, welches ihn verpflichtet, sich die zur Beobach-

h) Diese Definition scheint mir nur etwas weiter hergeholt, und eben deßwegen weniger faßlich zu seyn, als die meinige. In der Hauptsache stimmt sie damit überein, nämlich daß die culpose Handlung in Rücksicht auf das Gesetz, worauf sie sich zunächst und insbesondere bezieht, in dem Mangel des guten Vorsatzes bestehe, aufmerksam zu seyn.

tung der Gesetze nöthigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben. Soweit sind wir, wie es scheint, einig, und wir sind es daher auch nothwendig darin, daß dieselbe Handlung in Beziehung auf das eine Gesetz culpos, auf das andere dolos seyn könne. (Archiv Bd. 1. St. 2. S. 64.) Wir weichen nur darin von einander ab, daß er den negativ bösen Willen deswegen nicht zum Merkmale der culpa machen will, weil die culpa doch irgend einen positiv bösen Willen voraussetze. Dies sollte aber wohl den Herrn Recensenten von der Billigung meiner Vorstellungsart nicht abhalten, da er selbst die Wirkung von der Ursache unterscheiden wird, wenn auch jene ohne diese nicht gedacht werden kann. Immer bleibt doch soviel gewiß, daß die Handlung, insofern sie culpos ist, einen negativ bösen Willen voraussetze. Das Gesetz: Du sollst nicht tödten, wird von dem Apotheker, welcher die verschiedenen Recepte verwechselt, und dadurch einen Menschen ums Leben bringt, nicht mit Bewußtseyn übertreten. In Rücksicht auf dieses Gesetz ist nur ein negativ böser Wille vorhanden; aber sehr wohl läßt es sich denken, daß er dabey die ihm vorgeschriebene Medicinalordnung mit Bewußtseyn verletzt habe, weil er glaubte, daß keine schlimmen Folgen daraus entstehen würden. In Rücksicht auf die Medicinalverordnung ist daher ein positiv böser Wille, und also dolus vorhanden.

Da der Unterschied zwischen dolus und culpa von so großer Wichtigkeit ist, so wünschte ich wohl, daß der Herr Recensent, wenn ich seine Meinung nicht recht gefaßt haben sollte, oder wenn er sonst gegen meine Vorstellungsart noch etwas zu erinnern fände,

sich entweder bey der Recension dieses Archivs, oder der neuen Ausgabe meines Criminalrechts darüber äußerte.

Es ist auch nichts weniger als Rechthaberey, welche mich antreibt, eine gelehrte Fehde mit ihm zu führen. Ich bekenne vielmehr mit Vergnügen, daß mich die Bemerkung erfreut hat, wie doch am Ende bey jeder culpa ein dolus, obgleich ein entfernter, zum Grunde liegen müsse. Ich habe auch schon selbst bey meinen mündlichen Vorträgen über das Natur- und Criminalrecht mehrmals geäußert, daß ich eben dieses glaubte; aber ich getraue es mich jetzt noch nicht als eine allgemeine und unumstößliche Wahrheit zu behaupten, weil die Erfahrung in einigen Fällen dagegen zu seyn scheint. Man bedenke nur, daß bey so allgemeinen Verbindlichkeiten, als diejenige ist, welche sich auf die Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit bezieht, nicht der Zeitpunkt bestimmt werden kann, wo man eben anfangen müßte, seine Aufmerksamkeit zu üben; und daß es daher oft an besondern Veranlassungen fehlt, wo man sich dieser Pflicht bewußt würde, und ihr dennoch entgegenhandelte. Diese Betrachtung führt uns auf eine noch wichtigere, welche ich der Aufmerksamkeit des Herrn Recensenten und aller denkenden Rechtsgelehrten empfehle. Sie besteht nämlich in der Frage:

> Kann jemand allein deßwegen, weil er die allgemeine Pflicht, aufmerksam bey seinen Handlungen zu seyn, verletzt hat, bestraft werden? oder muß die Pflicht, aufmerksam zu seyn, in näherer Beziehung auf das bestimmte Gesetz, welches übertreten worden ist, verletzt worden seyn?

Es fällt in die Augen, daß die Gewissenspflicht, sich möglichst zu vervollkommnen, keinem äußern Gerichtshofe unterworfen werden könne; auch die Pflicht, alle Aufmerksamkeit anzuwenden, damit das Wohl des Staats befördert und alle Nachtheile vermieden werden, scheint mir viel zu allgemein zu seyn, als daß deren Verletzung bestraft werden könnte; und es entsteht daher die Frage: ob nicht die culpa in näherer Beziehung auf das bestimmte Gesetz, von welchem die Rede ist, gedacht werden müsse? In dieser Rücksicht läßt sich z. B. das Gesetz: tödte nicht! so verstehen: thue nichts, was den Tod des Menschen zur Folge haben könnte, und unterlasse das nicht, was zur Erhaltung des Lebens des Andern nothwendig ist! Hieraus würde soviel folgen: daß eine Handlung, wenn sie auch im Allgemeinen betrachtet nachlässig ist, dennoch nicht als ein Todtschlag aus Fahrlässigkeit betrachtet werden kann, wenn der Handelnde dabey an die Gefahr des Lebens eines Menschen nicht denken konnte. Wenn z. B. ein Mensch, welcher in seinem Gewissen verbunden war, schwimmen zu lernen, ohne daß ihn dazu sein Beruf aufforderte, diese Pflicht dennoch vernachlässigt, und sich dadurch außer Stand gesetzt hat, einen Menschen, der ins Wasser gefallen war, zu retten; so kann dieses wohl nicht als ein homicidium culposum betrachtet werden.

* * *

Eben der vorhererwähnte Recensent scheint nebst verschiedenen Andern meine Absicht bey dem sechsten Aufsatze im 2ten Stücke des 1sten Bds. des Archivs ver-

kannt zu haben, ob ich gleich am Schlusse derselben den wahren Gesichtspunkt deutlich angegeben habe. Dieser kurze Aufsatz steht nicht in der geringsten Verbindung mit den übrigen, und es soll dadurch der vornehmen Verachtung, womit die Practiker oft auf die Theoretiker herabsehen, keineswegs das Wort geredet werden; es bezieht sich vielmehr derselbe auf Seite 103 bis 110 des ersten Hefts im dritten Bande des civilistischen Magazins vom Hrn. Prof. Hugo in Göttingen, wo die Facultätsarbeiten als der Grund der vernachlässigten Theorie betrachtet werden, und ich wollte damit also nur soviel sagen: daß, wenn die Juristenfacultäten aufhören sollten, Gutachten in Criminalsachen zu erstatten, dieses gewiß einen nachtheiligen Einfluß auf das Criminalrecht haben würde.

* * *

Es kann wohl nur geflissentliche Tadelsucht seyn, wenn man darüber klagt, daß ich durch Erzählung der merkwürdigen Beyspiele von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit der Französischen Criminal-Justiz im dritten Stück des Archives nur den Platz hätte ausfüllen wollen. Denn die Ausfüllung des vierten Theils eines Bogens konnte mir wohl nicht am Herzen liegen. Es fällt auch in die Augen, daß das Honorarium für die wenigen Seiten, welche damit gefüllt wurden, nicht den zehnten Theil der Auslage bezahlen könne, welche ich auf die Anschaffung der Französischen Zeitschriften verwenden muß, den Zeitverlust ungerechnet.

E. F. Klein.

X.

Allgemeine Bemerkungen, welche diese Zeitschrift betreffen.

1) Die unter Nr. 3. mitgetheilten Verordnungen, die Diebstähle betreffend, schienen mir von einem so allgemeinen Interesse zu seyn, daß ich es für meine Pflicht hielt, sie hier mitzutheilen und mit Anmerkungen zu begleiten. Damit aber die Preußischen Rechtsgelehrten, welche diese Verordnungen ohnedies besitzen, dabey nicht leiden möchten, haben die Herausgeber dafür kein Honorarium genommen, dagegen den Herrn Verleger vermocht, dieses Stück stärker als die andern zu machen.

2) Es sind viele sehr schätzbare Beyträge eingelaufen, welche in dem nächsten Stücke, mit dessen Drucke schon angefangen worden, mitgetheilt werden sollen. In eben diesem Stücke werden auch Bemerkungen eines Staatsmannes über die Englische Criminal-Verfassung geliefert werden.

3) Nr. 7. dieses Stücks stimmt zwar nicht in allen Punkten mit meiner Ueberzeugung überein, ist aber doch in der Hauptsache so wahr und so sehr aller Beherzigung werth, daß die Zurückhaltung dieses Aufsatzes eine große Versündigung an unsern Lesern gewesen seyn würde.

Halle, den 23. Junius 1799.

E. F. Klein.

Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben

von

D. Ernst Ferdinand Klein,

Königl. Preuß. Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath, Director der Universität und Vorsteher der Juristen-Facultät zu Halle, wie auch Mitglied der Königl. Preuß. Gesetz-Commission und der Academie der Wissenschaften zu Berlin

und

Gallus Aloys Kleinschrod,

Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg rc.

Zweyten Bandes zweytes Stück.

Halle,
bey Hemmerde und Schwetschke
1799.

Inhalt.

Inhalt.

Archiv
des
Criminalrechts.

Zweiten Bandes Zweites Stück.

I.
Rechtfertigung
der
Abichtschen Kritik
der bürgerlichen Strafgerechtigkeit
gegen
die ihr entgegengesetzten Bemerkungen
des
Herrn Hofr. u. Prof. Kleinschrod
in Würzburg *);

nebst einigen Gegenbemerkungen des Letztern.

Eine Wissenschaft, welche so unmittelbar, tief und fest ins Leben eingreift, wie die des Criminalrechts; die nicht etwa blos um den äußerlichen Wohlstand, sondern um das innerste Heiligthum der Menschheit, um das Sittliche, forschend und thätig herumgeht, und mit ihrem Organ so allgewaltig bis zum Kern des Seelenlebens dringt; ja welche die Wunden, die sie schlägt, in die Ewigkeit mit hinüber giebt; — eine solche Lehre muß ja wol von selbst einen feierlichen Ernst erwecken, dem alle andere ne-

*) S. dieses Archiv 1. B. 3. St. S. 1—23.

ben der Wahrheit liegende Rücksichten weichen müssen. Mit diesem Ernst nahm ich die Feder zu jener Kritik, und mit ihm nehme ich sie auch zu ihrer Vertheidigung auf. Kann er noch vermehrt werden, so ist es einzig durch die Erwägung des großen Werthes, den sich die Herren Herausgeber dieses Archivs, und so noch andere vortreffliche Männer, dadurch erworben haben, daß sie die Klauen des grausen Löwen zu beschneiden suchten. Also zur Sache!

Die Entscheidung des Streites würde ohne Zweifel für den prüfenden Zuschauer wenig oder keine Schwierigkeit gehabt haben, wenn es Hrn. Kleinschrod gefallen hätte, den Hauptgesichtspunkt, von dem jene Kritik ausging, nur etwas fester zu halten. Es liegt nemlich derselbe in der unauflöslichen Verbindung einer Strafe mit einer Schuld, und zwar lediglich mit dieser; — in diesem Zusammenhange, welchen uns keine Erfahrung lehrt, sondern der mit einem festen allgemeinen Glauben geglaubt wird, welcher seinen Ursprung nur aus der sittlichen Natur der Seele nehmen kann. Diesem Glauben gemäß ist nun Strafe nur eine Gebühr der sittlichen Schuld, so wie Belohnung nur die Gebühr eines Verdienstes. Und daraus folgt denn unmittelbar, daß, so wie die Belohnung, soll sie anders gerecht seyn, in ihrem Seyn und Maaße sich genau an das Seyn und die Größe des Verdienstes, dessen Gebühr sie seyn soll, — so auch die Strafe, wenn sie soll gerecht seyn, in ihrem Daseyn und Maaße sich pünktlich an das Daseyn und die Größe der Schuld, deren Gebühr sie seyn soll, halten und anfügen müsse; weil sonst beide, Belohnung

und Strafe, nicht seyn würden, was sie der sittlichen Natur gemäß seyn sollen und können, nämlich bloße Gebühren des sittlichen Verdienstes und der moralischen Schuld.

Soll diesen Gebühren irgend ein Zweck gesetzt, sollen Belohnung und Strafe in Beziehung auf diesen Zweck als gerecht oder ungerecht beurtheilt werden; so kann dies erst alsdann geschehen, wenn sie schon als Gebühren des Verdienstes und der Schuld gerecht sind. Man fasse das: es ist etwas anderes, Belohnungen und Strafen als gerechte Gebühren des Verdienstes und der Schuld, und etwas anderes, sie in dieser Qualität alsdann auch als gerechte Mittel irgend eines Zweckes, was sie als Gebühren noch gar nicht sind und seyn sollen, richtig zu beurtheilen.

Nun entsteht die Frage: was denn die gerechte Gebühr eines Verdienstes und einer Schuld seyn könne? Das (nicht der) Verdienst ist die sittliche Güte und Würde, — so wie im Gegentheil die Schuld (nicht die Zahlschuld) die moralische Ungüte und Unwürde ist, wovon der Mensch, dem sie zugeschrieben werden, selbst Urheber ist. Die Möglichkeit zu beiden ist ihm mit dem sittlichen Freiheitsvermögen gegeben. Diese seine persönliche sittliche Würde (nicht sein Werth, als das Maaß seiner Nützlichkeit,) ist dem Menschen ein unvergleichliches Gut; und seine sittliche Unwürde (nicht sein Unwerth) ist ihm ein unvergleichliches Uebel. Wenn also auch sein Verdienst, so wie seine Schuld, mit äußerlichen Gütern und Uebeln

nach einem Gesetze in jene unauflösliche Verbindung (worin sie zufolge des wahren Glaubens mit Belohnung und Strafe stehen müssen,) in der That träten; so würde denn doch schon die Unausgleichbarkeit zwischen diesen zwei Arten von Gütern und Uebeln der zwischen ihnen herzustellenden Gerechtigkeit und Proportion schnurstracks im Wege stehen. — Allein, hier darüber mehr sagen, würde Wiederholung der Gründe seyn, womit in jener Lehre die gänzliche Undenkbarkeit dargethan wurde: daß äusserliche Güter je, selbst in Gottes Hand, gerechte Belohnungen des Verdienstes, und äußerliche Uebel je, selbst in Gottes Hand, gerechte Strafen der Schuld werden können; und daß es Hohn gegen das Sittliche und Göttliche im Menschen sey, es mit dem Aeußerlichen zu einer solchen Ausgleichung zusammen zu stellen. Nur allein die mit dem wahren Bewußtseyn unseres Verdienstes verbundene Liebe unserer Würde, und nur das mit dem richtigen Bewußtseyn unsrer Schuld verbundene peinliche Gefühl unsrer Unwürde (nicht die Erweckung dieser Unwürde, wie Hr. Kleinschrod aus einem Mißverstande sagt, [a]), kann, jene die Belohnung, dieses die Strafe seyn. Die eigenthümliche Einrichtung unsers Herzens, welcher gemäß es lediglich, gerührt durch Kenntniß und Glauben an selbsterwerbliche Vollkommenheit und Güte der Seelenkräfte, und an selbstvermeidliche Unvollkommenheit und Un-

a) Wenn die Strafe nach Hrn. A. das peinliche Gefühl unserer Unwürde ist, so muß die Bestrafung in der Erweckung des Gefühls dieser Unwürde bestehen. So habe ich gemeint. Kleinschrod.

güte dieser Kräfte — nicht durch Eindrücke von Objekten —, seine Gefühle im Innern ergießen kann, bürgt uns für die unauflösliche Verbindung zwischen diesen Gefühlen und ihren Objekten (nämlich dem Verdienste und der Schuld); und das richtige volle Bewußtseyn dieser Objekte, als die Erweckungsursache jener Gefühle, bürgt uns für die Ebenmäßigkeit und Gerechtigkeit solcher belohnenden und bestrafenden Gefühle; weil ja in dem Erfolge nie mehr noch minder seyn kann, als in seiner Ursache. Dies war das Resultat der Gründe, worauf jene Kritik gebaut wurde. Soll ihr nun jemals etwas Triftiges entgegengesetzt werden, so kann es nur dadurch geschehen, daß man die Gründe dieses Resultats entkräfte; daß man also bis zu der Theorie der sittlichen Natur im ersten Theile zurückgehe, und die dort aufgestellten Thatsachen und die aus ihnen gezogenen Folgerungen widerlege.

Auf diese Theorie aber hat Hr. Kleinschrod keine Rücksicht genommen [b]). Er will die Natur

b) Ich habe auf diese Theorie in sofern Rücksicht genommen, daß ich zu zeigen suchte, daß sie fürs peinliche Recht nicht passe, sondern mehr eine Erziehungs-Theorie sey. Ich will die Strafen nicht aus ihrem Zwecke im bürgerlichen Leben rechtfertigen; sondern ich habe im 3ten St. S. 3. zu zeigen gesucht, daß Strafen als äußerliche Uebel in der Natur des Verbrechens gegründet seyen. Besonders aber muß man bedenken, daß Strafen eine bürgerliche Einrichtung seyen, und vor der Entstehung der Staaten nicht existirten. Daraus folgt, daß bei ihnen blos die Untersuchung statt findet: ob und wiefern die Gesetzgeber berechtigt sind, sie als Mittel zur Erhaltung der Staaten zu gebrauchen. Dabei kömmt es mehr auf Grundsätze von Entstehung und Einrichtung der Staaten, als auf Deductionen a priori an. Kleinschrod.

dessen, was Strafe seyn kann, aus dem Zwecke, den man im bürgerlichen Leben mit ihr zu erreichen vorhat, beurtheilen. Allein eben das war ein Hauptpunkt in der Kritik, nemlich auszumitteln: ob, was der sittlichen Natur gemäß nur Strafe seyn kann, auch wohl tüchtig sey, sich überall als ein Mittel jenes Zweckes gebrauchen zu lassen? und ob es, als ein solches Mittel, von der Obrigkeit gehandhabt werden könne? In äusserst seltenen Fällen, sagte die Kritik. „Nur da (meint nämlich Hr. Kleinschrod S. 2.) nur da, wo das Verbrechen in einer Unwissenheit, in einem Irrthum, einer Culpa (Fahrlässigkeit sich gründet, nur da läßt sich hoffen, daß man mit dem eignen Gefühle der Schuld aus dem Verbrecher einen rechtlichen Menschen machen kann. Aber, wenn er nun vorsätzlich handelt? wenn er einsieht, daß seine That unerlaubt und strafmäßig ist, und sie doch unternimmt? Was mit diesem anfangen, wenn man ihn nicht mit äußern Uebeln belegen dürfte?" — Dahingestellt, ob ein boshafter Ungerechter nicht eben so, wie ein fahrlässiger, durch das in ihm erweckte und unterhaltene Schuldgefühl zu einem rechtlichen Menschen werden könne; frage ich jetzt nur: ob diese für nöthig erachteten äußerlichen Uebel Strafen seyn sollen? Strafen, deren gerechtes Seyn und Maaß unumgänglich und allein aus der erkannten Schuld des Uebelthäters zu beurtheilen wäre? ob die Nothwendigkeit, gewisse Sicherungsmittel anzuwenden, mit der Nothwendigkeit einerlei sey, Strafen als Sicherungsmittel zu gebrauchen? oder ob wol gar Strafe und Sicherungsmit-

tel eins und das nämliche sey? und da das augenscheinlich nicht ist, was denn diesen äußerlichen Sicherungsübeln die Natur der Strafen, welche ihnen durchaus fremd ist, ertheilen solle? ob sich wol die moralische Natur in dem, was sie zur Strafe zu bestimmen habe, nach unserm Belieben und Absichten solle meistern und abändern lassen? Fast scheint es, nach jenem Raisonnement zu urtheilen, als wenn letzteres der Fall seyn solle; denn die Kritik hat die Nothwendigkeit der Sicherungsübel nirgends geleugnet, wie die Fragen des Hrn. Kleinschrod andeuten; aber ihren auffallenden wichtigen Unterschied von Strafen hat sie dargethan, und gezeigt, daß ihre Wahl und Anwendung, ohne irgend eine Rücksicht auf Schuld, sondern lediglich theils mit Rücksicht auf den schädlichen Charakter der Menschen, — es sey nun dieser verschuldet oder nicht, — theils mit Rücksicht auf die Umstände, worin sich dieser Charakter äußert, vorzunehmen sey; — daß hingegen die Strafe zunächst, und noch ganz abgesehen von einem Zwecke derselben, sondern blos als gerechte Strafe betrachtet, nur nach der Schuld des Uebelthäters, nach ihrem Seyn und Maaße einzurichten wäre.

Jenen Schluß nun, wodurch erwiesen werden soll, daß Strafen äußerliche Uebel seyn können, setzt Hr. Kleinschrod folgendermaßen fort: „Der Gesetzgeber ist doch gewiß zu allen (gerechten) Mitteln berechtigt, welche unumgänglich nöthig sind, um die Ordnung des Staats zu erhalten. [Daran zweifelt wol niemand.] Nun entstehen Verbrechen aus irgend einem Reize. — Dieser Reiz kann aber

durch nichts anders aufgewogen werden, als dadurch, daß man ihm äußere Uebel entgegen setzt. [Eine Behauptung, die in dieser Allgemeinheit unerweislich ist] [c]). Warum soll es nicht erlaubt seyn, das Uebermaaß von Sinnlichkeit, welches die Verbrechen erzeugt, [ein sehr dunkler, unbestimmter Erklärungsgrund!] mit sinnlichen Uebeln zu bekämpfen? [In ihren Grenzen ist diese Berechtigung, wie gesagt, in der Kritik nirgends bestritten worden.] Es ist also kein so großer Abstand zwischen der sittlichen Schuld und äußern Uebeln; sondern die Sinnlichkeit wird mit ihren eignen Waffen bezwungen." S. 3. — Eine solche Folgerung ist sehr unerwartet [d]): weil die Obrigkeit die psychologischen Ursachen der Ungerechtigkeit mit äußerlichen Uebeln bekämpfen darf und muß, darum ist kein so großer — sondern nur ein geringerer? und welcher? Abstand zwischen sittlicher Schuld und äußerlichen Uebeln!

Wenn in der Kritik die mögliche Proportion zwischen sittlicher Schuld und äußerlichen Uebeln geläugnet wird, so sollen von mir „die Maaßregeln, welche der Gesetzgeber bei Anordnung der Strafen trifft, nicht erwogen, es soll die Person des Richters

c) Der Beweis liegt in der Erfahrung aller Staaten und aller Jahrhunderte. Kleinschrod.

d) Dies scheint mir nicht so unerwartet. Die sittliche Schuld, oder das Verbrechen, entsteht aus einer Sinnlichkeit, welche die Schranken übertritt. Diese sittliche Schuld wird mit sinnlichen Uebeln bekämpft; also ist der Abstand zwischen sittlicher Schuld und sinnlichen Uebeln nicht so groß, als Hr. Abicht meint, denn man setzt der Sinnlichkeit sinnliche Uebel entgegen. Kleinschrod.

und Gesetzgebers verwechselt worden seyn. Dieser messe die Größe der Strafen nicht nach der Größe der sittlichen Schuld, sondern nach dem Schaden, welchen die Gesellschaft von dieser Art Handlung zu befürchten hat. Nur als Bedingung, ohne welche nicht gestraft werden kann, setze er sittliche Schuld voraus." S. 4. — Eben in Erwägung dessen fragte ja aber die Kritik: mit welchem Rechte der Gesetzgeber auf diese Weise verfahre? mit welchem Rechte er das Maaß der Strafe mit dem Schaden einer Handlung in Verhältniß setze *), da doch die Strafe keine Gebühr des Schadens, sondern der Schuld einer Handlung sey, und sich als solche, wofern sie gerecht seyn soll, nur nach dieser Schuld richten müsse? — Er nimmt die Schuld nur als Bedingung an, ohne welche eine Strafe nicht statt finden soll? Warum als Bedingung, wenn nicht durch die Wahrheit gedrungen: daß nur zwischen den Gliedern, Schuld und Strafe, ein gültiger Zusammenhang seyn könne? Und wenn er denn diesen Zusammenhang als einen Entscheidungsgrund in der Bestimmung des Daseyns der Strafe gebraucht; warum verläßt er ihn in der Bestimmung der Größe dieses zweiten Gliedes, nemlich der Strafe? Geschieht es

---

*) Der Gesetzgeber droht die Strafen, um die öffentliche Ordnung zu erhalten. Er muß also bei jedem Verbrechen sehen, wie schädlich es der öffentlichen Ordnung ist. Deswegen bestimmt er die Strafe nach dem Schaden der Handlung. Dabei kann ihm die sittliche Schuld keinen Maaßstab liefern, weil aus ihr allein nicht erhellet, wie schädlich und gefährlich der Mensch für die Gesellschaft sey. Kleinschrod.

deswegen, was man nicht verhehlt, damit er den aufgestellten Zweck der Strafe desto besser erreiche? Der Zweck entschuldiget aber die Ungerechtigkeit eines Mittels nie; und eine Strafe ist allemal ungerecht, wenn sie der Schuld nicht durchaus angemessen ist. Er thue also, was ihm obliegt, und setze erst eine auch von Seiten ihrer Größe gerechte Strafe fest, bevor er sie als Mittel zu seinem vorhabenden Zwecke anordnet! — Allein es scheint, es sey Hrn. Kleinschrod mit der Behauptung: als diene dem Gesetzgeber die Schuld nur zum Grunde, das Daseyn einer Strafe anzuordnen, und er behalte sich vor, in der Bestimmung der Größe dieser Gebühr auf andere dieser Gebühr ganz fremde Punkte zu sehen, kein Ernst *f*), und er habe sie nur als Behauptung eines möglichen Factums aufstellen wollen. Denn gleich darauf behauptet er das Gegentheil, wenn er S. 4. sagt: „Ist die sittliche Schuld die gewöhnliche, wie sie bei dieser Gattung von Thaten gewöhnlich eintrifft; so ist alsdann die ordentliche Strafe anwendbar. Wenn aber die sittliche Schuld größer oder geringer ist, als gewöhnlich; so ordnet alsdann der Gesetzgeber Schärfung oder Milderung der Strafen

---

f) Allerdings ist es mir damit voller Ernst, und ich behaupte in der von H. A. angeführten Stelle das Gegentheil nicht, sondern die Sache verhält sich so: Wenn die sittliche Schuld vollkommen existirt, so ist die Voraussetzung, welche der Gesetzgeber bei ordentlicher Strafe annahm, da; also muß diese eintreten. Ist die sittliche Schuld geringer, so sinkt die Strafe, nicht weil diese nach jener abgemessen wird, sondern weil die Bedingung, ohne welche nicht gestraft wird, nicht vollkommen eintritt. Kleinschrod.

an. Die Pflicht des Richters aber erfordert, bei jedem einzelnen Falle die Größe der Schuld zu messen, um sehen zu können, ob die Voraussetzung da ist, welche das Gesetz zu der ordentlichen (auf die gewöhnliche Größe der Schuld vom Gesetzgeber berechneten) Strafe erfordert." — Der Gesetzgeber ist also, nach dem Geständniß des Hrn. Kleinschrod, und wie es auch die Kritik als bekannt voraussetzte, nicht so unweise und ungerecht, die Rücksicht auf Schuldgröße zu vernachlässigen g), wenn er die Größe einer Strafe anordnet; er sieht sich gedrungen, jenes Gesetz der Strafgerechtigkeit anzuerkennen: das Maaß der Strafe sey gleich der Größe der Schuld! Nur daß er eine ordentliche, und dann auch eine und andere außerordentliche, nemlich mildere oder schärfere, Strafe anordnen solle. Der Gesetzgeber weiß nämlich, „daß bei einer Gattung von Handlungen eine gewisse Größe von Schuld gewöhnlich eintritt." Das wird er sich hoffentlich, das soll er sich nie anmaßen zu wissen h); weil schlechterdings

---

g) Der Gesetzgeber sieht auf die sittliche Schuld in sofern, daß er dann eine Strafe verhängt, wenn sie da ist. Auf die Größe dieser Schuld nimmt er keine unmittelbare Rücksicht, sondern er mildert oder schärft die Strafe bei geringerer oder größerer Schuld; weil, wenn geringere Schuld existirt, das Verbrechen die öffentliche Ordnung im geringern Grade angriff. Kleinschrod.

h) Dies ist doch nicht so unmöglich, wenn man sich die Sache nur recht vorstellt. Der Mensch kann freilich nicht wissen, aus welchen Triebfedern, Veranlassungen oder Gedanken, die That des Andern entstand. Das brauchen wir aber alles nicht. Es ist genug, daß wir untersuchen, ob das Verbrechen mit der Kenntniß,

kein Mensch so etwas wissen kann *). Und auch einmal angenommen, das Innere von Tausenden läge vor seinem durchforschenden Blicke so klar wie der Tag da; wo will, kann er denn den Maaßstab zur Gleichung der angenommenen Schuldgrade, dieser unvergleichlichen Uebel, mit den äußerlichen Uebeln, die er als Strafen anordnen will, hernehmen? Denn durch unmittelbares Aneinanderhalten lassen sich diese Arten von Uebeln nun sicherlich nicht ausgleichen. Will, soll er etwa den hiebei vorkommenden Knoten nach Belieben zerhauen? will und soll er vielleicht eine Taxe der sittlichen Schuld nach Wohlgefallen, etwa nach seinem Zwecke, den er den Strafen vorgesteckt hat, festsetzen, und somit nur thun, als wenn er die Strafen nach Verhältniß der Schuld angesetzt, und gerechte Strafen angeordnet

daß es verboten sey, begangen ward, oder nicht. Dies läßt sich doch gewiß herstellen. Der Dolus oder die Culpa sind eigentlich die sittliche Schuld, welche der peinliche Gesetzgeber voraussetzt. Um die ersten Triebfedern der Verbrechen bekümmert er sich freilich nicht. Und diesen Dolus oder diese Culpa herzustellen, ist doch gewiß nicht unmöglich. Die Philosophen thun den peinlichen Rechtsgelehrten gewöhnlich sehr unrecht, wenn sie ihnen vorwerfen, daß sie sich anmaßen, das Innerste des Menschen, seine Gedanken und Gesinnungen, prüfen, kennen und richten zu wollen. Der Criminalist will nur hergestellt wissen, ob der Verbrecher gewußt habe, daß seine That verboten sey, ob er dies habe wissen können und sollen, und ob er seine That mit Willkühr und Bewußtseyn begangen habe? Und dies herzustellen, ist doch wol noch möglich. Kleinschrod.

*) Man erwäge hierüber S. 580. u. f. in dem 2ten Theil der Lehre von Belohnung und Strafe rc.; und dann die Lehre von der sittlichen Zurechnung von S. 29. rc. in Vergleichung mit S. 368. rc. im ersten Theil der Philosophie der Sitten.

hätte? Aber so wäre ja die Gerechtigkeit das elendeste Machwerk des menschlichen Beliebens; denn, noch einmal, die Strafe ist als Strafe nur gerecht, wenn sie in ihrem Seyn und Maaße, derjenigen Schuld, deren Gebühr sie seyn soll, adäquat und angemessen ist. — Aber „nur der Richter soll die Strafe genau nach der Schuld abmessen?" Wenn auch dieser anmaßend genug wäre, Herzen und Nieren durchprüfen zu können; so soll er doch wol die Strafe nach dem Maaßstabe, den ihm der Gesetzgeber darreicht, und nach dem Maximum von Schuld, welches der letztere für seine ordentliche Strafe voraussetzt, einrichten? Und dann wiederhole ich die Frage: woher nun diesem, dem Gesetzgeber, der Maaßstab der Gleichung einer Unwürde, d. i. einer Schuld, mit einem äußerlichen Uebel? woher ihm die Kenntniß, daß ein solches Maximum von Schuld hinter dieser Gattung von Unthat liege?

„Die Schuld ist nie der Maaßstab der Strafe, sagt Hr. Kleinschrod S. 4. 5.). Sonst müßte man den geringsten Diebstahl, der mit der größten Bosheit verübt wird, schwerer strafen, als einen Todtschlag, den ein geringer Dolus veranlaßt." — Wenn hinter der Bosheit eine größere Schuld steckt, und wenn Strafe es seyn soll, womit dem Ungerechten durchaus zu begegnen ist, dann ist es nicht anders. Liegt etwas Widersinniges in dieser Entscheidung; so wäre es eigen, diese Widersinnigkeit auf Rechnung des Gesetzes der Strafgerechtigkeit zu bringen, und dann daraus die ewige Wahrheit dieses Gesetzes anzutasten. Die Sache verhält sich aber gerade umgekehrt. Das Widersin-

nige jener Folgerung entspringt lediglich daraus, daß man da das Strafrecht anbringen und durchaus mit Strafen einen Zweck erreichen will, wogegen nur die Sicherungsbefugniß in Ausübung gebracht und ein zweckmäßiges Sicherungsmittel angeordnet werden sollte; und dann daraus, daß man diese Sicherungsmittel widersinniger Weise schlechtweg in Strafen einkleiden will. Nun freilich ist die Ungereimtheit nothwendig; das Sicherungsmittel, welches unter den Umständen ein geringeres Uebel seyn soll, müßte in der Gestalt einer Strafe von härterer Art seyn. Man nehme ihm die ihm fremde Gestalt der Strafe, sagt die Kritik, und lasse es seyn, was es seyn soll, nemlich bloßes Sicherungsmittel, bey dem als einem solchen gar keine Frage nach Schuld ist; und jene Ungereimtheit hebt sich von selbst auf.

Was Hr. Kleinschrod S. 5. ꝛc. von der Nothwendigkeit sagt, gedrohte Uebel anzuthun, trifft die Kritik abermals nicht; denn diese hatte nur gegen bestimmte an Gesetze angehängte Drohungen sogenannter ordentlicher Strafen geredet, und blos behauptet, daß man zwar in der Abschreckung einen gültigen Grund, solche Uebel zu drohen, aber keinen, diese bestimmten Drohungen zu erfüllen, aufweisen könne. Der Grund, daß bloße, unerfüllte, bestimmte Drohungen ihren Zweck nicht erreichen würden, richtet nichts aus; denn einmal rechtfertiget der Zweck allein die Mittel nicht, und dann erheischt der Zweck der Sicherheit bestimmte gedrohte Uebel nicht im mindesten. Die Erfüllung solcher bestimmten Drohungen zieht

ne Menge Ungerechtigkeiten nach sich, sagte die Kri-
k; man füge also den bürgerlichen Gesetzen nur
nbestimmte Drohungen bey, und entwickle die
rundsätze ihrer Bestimmungen in einem eignen Co-
ex gerechter Sicherungsmittel. — Uebrigens möch-
ich die psychologischen Raisonnements des Herrn
leinschrod nicht unterschreiben; da sie indessen
ier Nebensache sind, so will ich sie nicht weiter be-
ühren.

„Die Erfahrung lehrt ja, daß jener wirklich
estraft wird, von dem man ein künftiges
Verbrechen befürchtet." (S. 6.) — Das wäre
enn eine traurige Erfahrung, daß man eine Schuld,
ie nicht ist, sondern erst werden soll, bestrafen,
urch Strafe verhüten wolle. Das Daseyn der
Schuld sollte ja, zugestandnermaßen, die Bedingung
yn, unter welcher ein Richter nur strafen dürfe;
ier aber soll er doch strafen, selbst nach dem
eugniß der Erfahrung strafen, wenn auch noch
eine Schuld vorhanden ist? [i])

Auf der folgenden Seite kommt Hr. Klein-
chrod noch einmal auf seine Behauptung zurück:
aß die Schuld nicht der Maaßstab der Strafe
y, — [ob aber blos factisch, oder aus geglaubten
echtsgründen, bleibt dahingestellt,] — und zwar
, daß er abermals seine Behauptung selbst wieder
ufhebt, indem er sogleich hinzusetzt: „Ich sehe

i) Allerdings wird nur gestraft, wenn Schuld da ist. Jener aber, der ein Verbrechen anfing, kann ebenfalls gestraft werden, weil ein Anfang von Schuld vorhanden ist, und man von ihm künftige Verbrechen befürchtet. So ist die Stelle zu verstehen, gegen welche sich Hr. A. hier erklärt. Kleinschrod.

nicht, warum der Gesetzgeber die gewöhnliche Schuld einer Gattung von Verbrechen nicht zum Voraus und im Allgemeinen ermessen könne. — Den gewöhnlichen Grad von Schuld (eines Dolus) kann der Gesetzgeber allerdings voraussetzen, und dagegen die ordentliche Strafe verordnen." — Der Gesetzgeber setzt denn also doch eine ordentliche bestimmte Strafe auf eine voraus bekannte Größe von Schuld? — Wie? es läge hinter dem Dolus gewöhnlich ein gewisser Grad von Schuld, so wie hinter der Fahrlässigkeit ein anderer? „Ja, sagt Hr. Kleinschrod, bei jedem vorsätzlichen Verbrechen ist dieser Grad von Schuld immer vorhanden, und auf die Beweggründe, woraus die That entstand, kömmt der Regel nach wenig an, so lange nicht solche Umstände vorhanden sind, welche die Strafbarkeit vermehren oder schwächen." — Sollte Herr Kleinschrod den Schaden eines Verbrechens als Maaßstab der Schuld im Sinne gehabt haben, als er dieses hinschrieb? Das allein würde es begreiflich machen, wie er einen solchen Ausspruch hätte wagen können; zum wenigsten giebt der Nachsatz diese Vermuthung, „so lange nicht solche Umstände vorhanden sind" rc. Also auch die Schuld, nicht allein die Strafe, soll nach dem Schaden einer That, und nicht nach der Absicht, oder wie es hier heißt, nach dem Beweggrunde, und nicht nach der Zeit der vermeidlichen unfreyen Thätigkeit ermessen werden? Nach dem Schaden, nach den mehr oder minder zufälligen Erfolgen der Handlungen, die Schuld, deren Seyn und Nichtseyn ganz in unsrer Gewalt stehen soll?

soll? Wirklich? Und Hr. Kleinschrod hätte nichts weiter gegen die Gründe, womit die Kritik eine solche Berechnungsart als eine heillose Verirrung im Sittlichen brandmarkte, vorzubringen, als eine bloße Wiederholung dieser Messungsregel, gleich als ob sie ein Axiom wäre? Doch ich will lieber fürchten, Hrn. Kleinschrod nicht recht verstanden zu haben, als ihm eine solche Unwissenheit im Sittlichen zuzutrauen. Genug, die Messung der Schuld, und somit auch der Strafe derselben, nach dem Erfolge einer That, ist in der Kritik geächtet worden; und man darf auch nur einen Augenblick bedenken, was Schuld und Unwürde sey und seyn könne, um dieses krasse jüdische Vorurtheil, wogegen unser Meister schon so ritterlich kämpfte, verwerflich zu finden [k].

Den Vorwurf, als wenn „des Richters Willkühr nach den Vorschlägen der Kritik noch mehr

k) Ich muß bekennen, daß ich nicht weiß, was Hr. X. mit diesem ganzen Absatze haben will? Worin das Ungereimte meiner Behauptungen liegen soll? Ich sage nicht, daß der Gesetzgeber eine Strafe auf eine vorausbekannte Größe von Schuld setze. Sondern ich behaupte: der Gesetzgeber setzt die Schuld als Bedingung voraus, um strafen zu können. Er mißt alsdann die Strafe nach dem Schaden der Handlung in Hinsicht des ganzen Staats. Er bekümmert sich nicht darum, aus welchen Beweggründen oder in welcher Absicht die That begangen ward: sondern er will nur darauf gesehen wissen, ob der Verbrecher wußte, daß seine Handlung verboten sey. Diese Kenntniß macht den Dolus aus, wenn er mit dem Entschlusse, die That doch zu begehen, verbunden ist; diese sittliche Schuld ist bey jedem vorsätzlichen Verbrechen da, und diese kann doch wol der Gesetzgeber voraussehen? Es ist mir nicht eingefallen, zu behaupten, daß die innere Schuldgröße nach dem Schaden der Handlung müsse ermessen werden. Kleinschrod.

überlassen werde, als bey bestimmten gedrohten Uebeln," will ich nicht rügen; denn er steht auch als nackte Behauptung da.

Die S. 9. angeführte Stelle der Kritik handelt von den ordentlichen, an Gesetze angehängten Drohungen bestimmter Uebel; sollen sie für Jedermann abschreckend seyn, sagte sie, so müssen sie, da die Menschen so verschieden sind, mannichfaltig, oder durchaus von der schrecklichsten Art ausfallen. Man vergleiche die Kritik mit der Antwort, und entscheide. Der Hauptpunkt ist die dann nöthige Mannichfaltigkeit der zu drohenden bestimmten Schreckübel für ein und nämliches Gesetz, oder die höchste Grausamkeit derselben, wenn nur eines bey Allen durchgreifen soll, und dann die zu erzielende, damit zu vereinigende Gerechtigkeit, wenn nun ihre Drohung erfüllt werden soll.

S. 10. soll die Behauptung: daß die Staatsbürger dem Regenten kein Strafrecht übertragen können, wenn sie es im außerbürgerlichen Zustande nicht haben, — damit widerlegt werden: daß die Sicherungsbefugniß und das Strafrecht einerley sey; „und in der Kritik werde ja die Befugniß, ein Uebel zu drohen, selbst zugestanden." S. 11. Richtig! nur nirgends als Strafe, sondern als Sicherungsmittel, — und als ein bestimmtes Uebel nur alsdann, wenn man den Ungerechten seiner Individualität nach genau kenne, und wisse, mit welchem Uebel man eben ihn auf die glimpflichste Weise zu einem gerechten Thun stimmen könne, so wie es in der Erziehung geschehen kann. — „Und dann gestehe ja die Kritik selbst der Strafge-

walt den Gebrauch unschädlicher Uebel zu.“ Auch wahr! aber nur als Strafmittel, als Mittel, den Schuldigen auf sich und seine Schuld (nicht auf sein Schuldgefühl) aufmerksam zu machen, die Kenntniß seiner Schuld damit einzuleiten, und das Schuldbewußtseyn zu unterhalten. Wer die rechtliche Besserung eines Menschen durch Strafe zu bewirken sich zutrauen kann, der übe immerhin diese Befugniß in ihren gehörigen Grenzen aus; aber er vergesse dabey nie, daß jene Uebel nicht als Strafen zu beurtheilen und zu wählen seyen, sondern lediglich als Strafmittel; daß nicht schlechthin durch sie eine rechtliche Besserung erzielt werden solle, — als wenn sie für sich schon Sicherungsmittel wären, — sondern durch diejenigen Strafen, welche vermittelst ihrer erweckt und unterhalten werden sollen. Denn, sind sie für sich Sicherungsmittel, so werden sie geradezu nach dem Zwecke der Sicherheit beurtheilt: sind sie aber, als Strafmittel, nur mittelbare Sicherungsgehülfen, so dürfen sie nicht aus dem Zwecke der Sicherheit, sondern aus dem nächsten Zwecke, nämlich mit ihren Strafen, Schuldgefühle, als Sicherungsmittel zu erwecken und zu unterhalten, beurtheilt werden. Allein, dieses Verfahren, sagte die Kritik, kann der bürgerliche Richter selten oder niemals zu dem seinigen machen; und am allerwenigsten kann der Gesetzgeber bestimmen, ob ein Uebertreter eben dieses Gesetzes durch Strafe zur Gerechtigkeit gebildet werden könne? und wenn er es könnte, ob in diesem Menschen die Strafe vermittelst gewisser Uebel, — und nicht etwa durch bloßen Unter-

richt, xc. — und ob durch eben solche Uebel zu Stande zu bringen sey?

Dagegen ist Hr. Kleinschrod „vollkommen überzeugt, daß man den vorsätzlichen Verbrecher durch nichts anderes, als durch äußere Uebel dahin bringen könne, daß er ein wahres und dauerhaftes Schuldgefühl in sich empfinde." S. 11. — Das wahre Schuldgefühl (die Strafe) wird lediglich zunächst durch eine gläubige Erkenntniß der eignen Schuld und Schändlichkeit erweckt; durch ein angethanes äußerliches Uebel wird aber diese Erkenntniß weder gegeben, noch bewährt, — ja es ist nicht einmal das einzige Mittel, den Menschen auf sich, auf seine Handlungen, und auf die Quelle derselben, aufmerksam zu machen, und dadurch die richtige Erkenntniß seiner Unwürde einzuleiten. „Auch nicht bey einem vorsätzlichen Verbrecher?" Verbrecher, oder nicht; vorsätzlicher Verbrecher, oder nicht; darauf kommt in Hinsicht auf die Möglichkeit, eine Schulderkenntniß einzuleiten und zu unterhalten, gar nichts an — Oder sollte etwa das Gefühl des angethanen Uebels das Schuldgefühl selbst seyn sollen? Unmöglich, das wäre widersinnig: das Gefühl der Schuld, als eines Seelenübels, ist, eben weil es Gefühl dieses Uebels ist, nicht Gefühl eines andern, äußerlichen Uebels.

Die Uebel, als Strafmittel, sollen unschädliche Uebel seyn, behauptete die Kritik. Hr. Kleinschrod fragt dabey: „worin denn die unschädlichen Uebel bestehen sollten?" S. 11. — Sollte wol Hrn. Kleinschrod der Unterschied zwischen einem Uebel

und einem Schaden, und dann auch zwischen einem nützlichen und schädlichen Uebel, nicht einleuchtend seyn? Ein Uebel ist Jedes, was Quelle eines widrigen Gefühls, und eben darum Gegenstand eines Widerwillens ist, es sey nun ein Schaden, oder ein Nutzen, ein Mittel gegen, oder für einen wahrhaft guten Zweck. Schaden hingegen ist alles, was der Erreichung eines sittlichen Zweckes hinderlich ist, es sey nun nebendem als Uebel gefühlt, oder nicht. Daraus ist klar, was auch in der Erziehung für bekannt angenommen wird, daß es nützliche und schädliche Uebel gebe.

Wenn Hr. Kleinschrod dann weiter fragt: „Was denn solche unschädliche Uebel für eine Wirkung thun sollten? sie würden sicher keinen Feind abhalten, ungerecht zu handeln," S. 12.; — so leuchtet aus dieser Frage von neuem ein, daß der werthe Mann die Kritik gar nicht gehörig erwogen habe. Denn bey dieser Frage sieht er jene Strafmittel entweder als Strafen selbst, oder als Sicherungsmittel für sich genommen, an. Das sollten sie ja aber beydes nicht seyn; sondern nur Strafmittel, welche auf den Fall, wenn die rechtliche Besserung eines Menschen durch Strafen erzielt werden kann, zuweilen vor und nach der Belehrung über Schuld zu gebrauchen sind. Ein anderes wäre, wenn, anstatt ihrer, von unmittelbaren Sicherungsmitteln die Rede gewesen, und behauptet worden wäre, daß sie lauter unschädliche Uebel seyn müßten; alsdann hätte jene Frage an ihrem Orte gestanden; — wiewohl sie nicht einmal alsdann von Bedeutung gewesen seyn wür-

de; denn es ist von selbst klar, daß die Sicherheit, in sehr vielen Fällen, vermittelst unschädlicher Uebel sich recht wohl erreichen lasse, und daß in diesen Fällen auch nur sie gerechte Sicherungsmittel seyn können.

Die Kritik hatte behauptet, daß die Sicherungsbefugniß von dem Strafrechte weit unterschieden, und daß eine Strafe äußerst selten als ein zweckdienliches Sicherungsmittel zu gebrauchen sey. Sie hatte also für seltene Fälle Strafen als Sicherungsmittel stehen lassen. Herr Kleinschrod meint nun das Gegentheil zu behaupten, wenn er sagt: „Ich glaube nicht, daß das Recht zur Sicherung vom Strafrechte verschieden, sondern — dieses eine Gattung (es soll vermuthlich heißen, eine Art) von jenem sey." S. 12. Denn „es giebt verschiedene Arten von Sicherungsmitteln, und eine Art davon sind Strafen." S. 13. — Strafen sind also auch ihm nur eine Art von Sicherungsmitteln; und doch sind beyde nicht verschieden von einander [1])? Der Gegensatz wäre die Behauptung gewesen: alle Sicherungmittel sind Strafen, oder beyde sind eins und nämliches; allein diese Behauptung wäre zu auffallend gewesen. Und was werden denn nun Strafen, welche, wie zugestanden wird, als Strafen noch keine Sicherungsmittel sind, sondern nur zuweilen sich als solche Mittel brauchen lassen, wol seyn können? Wie, wodurch, von wem, bey wem,

---

1) Allerdings sind Strafen von jenen Sicherungsmitteln verschieden, die keine Strafen sind. Alle Strafen sind Sicherungsmittel, aber nicht alle Sicherungsmittel sind Strafen. Kleinschrod.

und mit welchen schuldigen Rücksichten mögen sie wol sich zu Stande bringen lassen? Wie weit mögen dann die Menschenrechte durch den Gebrauch der Strafen, als einer Art Sicherungsmittel, geborgen seyn? — Hierüber, gerade über diese Hauptpunkte, findet sich keine Sylbe; sondern es wird so fortgefahren: „Man straft ja offenbar nicht um zu strafen, sondern blos allein deswegen, weil man nicht anders im Stande ist, Ordnung im Staate zu erhalten." S. 13. — Weil man nur durch Strafen das im Stande ist? Eben sagte ja aber der würdige Mann, im Einverständnisse der Kritik: Strafen seyen nur eine Art von Sicherungsmitteln; können sie denn auf einmal wieder als die einzigen dergleichen Mittel aufgeführt werden [m])? So scheint es? denn, fährt er fort: „Abicht gesteht selbst, daß jeder Mensch befugt sey, seine Rechte gegen andere zu sichern." Freylich wol! —

Hr. Kleinschrod „weiß nicht, wie in der Kritik behauptet werden könne, daß man bey dem Strafrecht oft Jenem ein Uebel anthue, bey dem es nicht nöthig sey, z. B. Jenem, welchen seine Schuld und Schande schon genug gewarnt hat. — Auf jenes so unzuverlässige Bewußtseyn (der Schuld) könne man sich nicht verlassen." S. 13. — Hatte etwa die Kritik irgendwo behauptet, daß man sich überall auf das erweckliche Schuldbewußtseyn, als auf das einzige Sicherungsmittel verlassen solle und könne? Bezeugt sie nicht vielmehr

---

m) Gegen Verbrechen sind der Regel nach Strafen die einzigen Sicherungsmittel. Kleinschrod.

zu wiederholtenmalen, daß das Schuldbewußtseyn, und daß dadurch erweckte Strafgefühl, ein äußerst selten uns Menschen zu Gebote stehendes Sicherungsmittel sey? nimmt sie nicht eben daher einen Grund, darauf zu dringen, daß man doch die Sicherungsbefugniß und ihre Gesetze in ihrem Unterschiede vom Strafrechte fester halten möge? — Aber, würde es in der That nicht unnöthig, ja ungerecht seyn, demjenigen Menschen, unter der Voraussetzung, daß durch Strafen zu sichern, daß nun aber Strafen äußerliche Uebel seyen, ein dergleichen Uebel anzuthun, bey welchem jenes Schuldbewußtseyn mit seinem warnenden Strafgefühle schon wirklich stattfindet? — Die Kritik hat noch auf andere Folgen, die aus der Amalgamirung des Strafrechts mit der Sicherungsbefugniß entspringen, hingewiesen, z. B. Nichtachtung der Schuld, wenn sie in Gerichten so oft fälschlich beurtheilt und gemäkelt, und immer nur in Gesellschaft äußerlicher Uebel (über welche sich oft so leicht wegsetzen läßt) gezeigt wird, — gleich als wenn sie ihre Widrigkeit nur von diesem Troß von Uebeln erhalte. Doch, es ist der Mühe werth, hierüber noch einmal besonders zu reden.

Die Kritik behauptete: die Sicherungsmittel müßten durchaus zweckdienlich (befugt), und dabei keine Rechte unnöthiger Weise kränkend (erlaubt) seyn. Hr Kleinschrod erwiedert: „daß sie der Gesetzgeber sehr wohl so einrichten könne." In der That? soll er sie so einrichten können, wenn er die Sicherungsmittel als Strafen behandelt? sie als Strafen in lauter äußerliche Uebel [denn diese sollen ja Strafen seyn] verwandelt? sie an

Daseyn und Maaß der Schuld bindet? eines als Drohung für Jedermann an ein Gesetz knüpft? — Was weise Gesetzgeber Treffendes und Gerechtes von Sicherungsmitteln verordnet haben mögen, haben sie nicht durch die Leitung der verwirrten Begriffe und Grundsätze verordnet, worauf man eine wissenschaftliche Criminaljurisprudenz erbauen wollte. Man versuche es nur, aus dergleichen Grundsätzen consequent zu folgern, und sehe dann, wohin sie führen!

Es soll die Kritik „das Strafrecht aus dem Grunde bestreiten, weil durch die Strafe das Geschehene nicht gehoben, und keine Vergütung bewirkt werde.“ S. 14. — Und dies soll sie S. 137. thun? Herr Kleinschrod wollte die Behauptungen seines Gegners gewißlich eben so wenig veruntreuen, als verwirren und unkenntlich machen. n)

In Beziehung auf ordentliche sogenannte Strafen sagte die Kritik, daß es sich weder vorausbestimmen lasse, daß jeder Rechtsverletzer nach der That unsern Rechten noch forthin gefährlich, — noch auch, daß gerade dieses angedrohte, und kein anderes Uebel, oder auch gar kein Uebel, sondern ein anderes Mittel, nöthig sey. Hr. Kleinschrod dagegen „weiß, daß, wenn Jemand die Gesetze überschritten hat, er dadurch zeige, ihm seyen die

n) Hr. A. sagt S. 137.: Das Recht, eine Drohung zu erfüllen, liege nicht in der Befugniß, das von ihm verletzte Recht zu sichern: denn durch die Zufügung des angedrohten Uebels werde das Geschehene nicht ungeschehen gemacht. — Nun urtheile jeder unbefangne, ob dies nicht in den Worten liegt, was ich hineinlegte. Kleinschrod.

Rechte der Menschen und das Ansehen der Gesetze gleichgültig." S. 15. — Wenn denn ja der juridische Grundsatz: quilibet praesumitur bonus — nicht mehr gelten soll; so würdige man den Menschen doch auch nicht zu tief herab, und mache etwa den Grundsatz gelten: quilibet praesumitur malus —! denn Eine ungerechte Handlung beweist doch wahrhaftig nicht, daß im Thäter psychologische Ursachen zu lauter dergleichen Handlungen vorhanden seyen? Nein! eine solche Vertheidigung hilft durchaus nichts? „er muß durch Uebel geschreckt, oder unfähig gemacht werden, ferner zu schaden." S. 15. Nun so gnade uns Gott! Und noch dazu durch das mit dem Gesetze allgemein gedrohte Uebel? ist denn dieses Uebel darum, weil, vorausgesetzter Weise, ein Sicherungsübel nöthig ist, ist darum dieses ein gerechtes Sicherungsübel für jeden Uebertreter dieses Gesetzes o)? Das sollte eben erst gerechtfertiget, und nicht als erwiesen vorausgesetzt werden.

Die Kritik behauptete: dadurch, daß die an ein Gesetz geknüpfte sogenannte Strafe alle Menschen schrecken, und uns gegen sie sichern solle, werde unsere Sicherheit gegen alle am wenigsten bewirkt; weil, was den Einen schreckt, bey dem Andern nicht die nämliche Wirkung thue. Herr Kleinschrod meint: „Wenn die Strafe, so viel möglich, gerade gegen jede Leidenschaft gerichtet sey, welche

o) Vorausgesetzt, daß der Gesetzgeber rechtmäßig verfuhr, so ist die ordentliche Strafe ein gerechtes Sicherungsmittel gegen jeden Urheber der That, wogegen die Strafe verordnet ist. Kleinschrod.

ein Verbrechen erzeugt; so werde diese Drohung ihren Zweck nicht verfehlen." S. 15. — Wie soll man es sich aber nur als möglich denken, daß eine einzige dem Gesetze beygefügte Drohung gegen jede Leidenschaft und psychologische Ursache, wodurch Menschen das Gesetz zu übertreten bewogen werden mögen, gerichtet seyn könne? S. 17. will Herr Kleinschrod die Gewalt, durch erweckten Glauben an sittliche Schuld das Gefühl dieser Schuld, d. i. die Strafe derselben, zu erregen, nicht die Gewalt zu strafen, sondern durch sittliche Mittel zu bessern, benamt wissen. — Es kommt nicht darauf an, wie man eine Sache benennen wolle, sondern wie sie, weil sie nur diese Sache ist, dem Sprachgebrauche gemäß benannt werden müsse. Die Kritik hat erwiesen, daß jene Schuldgefühle nur allein die Strafen, die Gebühren der Schuld seyn können; daß man aber in unsrer Sprache mit dem Worte Strafe die Gebühr einer Schuld, so wie im Gegensatze mit dem Ausdrucke Belohnung die Gebühr eines Verdienstes bezeichne, bedarf keiner Erinnerung. Und wenn dies ist, — was man niemals widerlegen wird, — so ist die Gewalt, wodurch man dergleichen Schuldgefühle erweckt, die Strafgewalt, und nur sie hat es mit der Erforschung und Beurtheilung der Schuld zu thun. Ueberdem ist auch bekannt, daß man noch durch andere sittliche Mittel, als Strafen, bessern könne; daß also die Gewalt, durch sittliche Mittel zu bessern, in jene Gewalt allein nicht eingeschlossen sey.

Nach S. 18. sollen Zuchtübel und Züchtigungen durchaus für Strafen und Bestrafun-

gen angesehen werden. Hr. Kleinschrod beruft sich, zum Beweise, daß beide eins und das nämliche seyen, auf den Sprachgebrauch. — Ohne Zweifel soll durch den Sprachgebrauch der Unterschied von Sachen nicht aufgehoben werden. Wenn also die Philosophie diesen Unterschied dargethan hat, — so darf sich jener nicht anmaßen, darein zu sprechen, und zu verlangen, daß man die Wahrheit seiner Grille aufopfere. Indessen ist es doch nur der von den Gelehrten gemachte Sprachgebrauch, der jene Identität begünstiget. Denn der gemeine Sprachgebrauch unterscheidet das Verschiedene sehr wohl, wenn er gegen Thiere und kleine Kinder zwar den Gebrauch der Züchtigungen, nicht aber der Strafen, verstattet. Ihm ist Strafe lediglich die Gebühr einer Schuld; Züchtigung ist ihm nur das unangenehme Mittel gegen eine Unart, gegen einen Fehler des psychologischen Charakters, es liege diesem nun Schuld zum Grunde, oder nicht. Er redet von Zuchthäusern und Züchtlingen; nicht von Strafhäusern und Sträflingen. — Allein, wie gesagt, der Sprachgebrauch darf über Sachen unser Richter nicht seyn; er muß sich Berichtigungen gefallen lassen, wenn er der Wahrheit Eintrag gethan hat. Die Kritik setzte den gelehrten Sprachgebrauch sich selbst entgegen, indem sie sagte: du nennst die Gebühr einer Schuld Strafe, und setzest sie der Belohnung, als der Gebühr eines Verdienstes, entgegen. Benamest du nun, was zwar Besserungsmittel, so wie die Strafe, seyn soll, was aber nicht Strafe, nicht Gebühr einer Schuld ist, ebenfalls Strafe; so vermengst du Sachen unter ein=

ander, an deren Auseinandersetzung sehr viel gelegen seyn muß, und du thust dadurch der Wahrheit und Gerechtigkeit einen enormen Eintrag. Und so ist es unläugbar: wer ein Zuchtübel wählt und zufügt, hat auf Daseyn und Größe einer Schuld nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen; sondern nur auf diejenigen Punkte, die auch Herr Kleinschrod aus jener Kritik angeführt hat. Wer aber strafen will, der muß durchaus nur dasjenige, was Strafe seyn kann — und lediglich die Pein der Schuld selbst kann sie seyn — zu Stande bringen; der muß sich schlechterdings an das Daseyn und die Größe der Schuld halten; davon darf er nicht abweichen, es mag nun mit der so gerechten Strafe sein Zweck der sittlichen, oder auch nur rechtlichen und nützlichen Besserung erreicht werden können, oder nicht. — „Aber, sagt Hr. Kleinschrod, die Kritik selbst gestattet ja Zuchtübel gegen Ungerechte; was sind dies anders, als unsere Strafen unter einem andern Namen?" — Darum also, weil die Kritik die Züchtigungen als Hauptmittel gegen Ungerechte verstattet, sind Züchtigungen Strafen? richtet sich ihr Seyn und Maaß nach sittlicher Schuld? Wohin würden wir gerathen, wenn wir solche Schlüsse im Ernste machen wollten! Z. B. weil auch Unterstützungen, Beförderung der Gewerbe, Erziehung — Hauptmittel sind, Ungerechtigkeiten zu verhüten, so sind sie Strafen p)!

---

p) Habe ich denn gesagt, daß die Kritik die Zuchtübel als einzige Mittel gegen Ungerechte angebe? Kleinschrod.

„Was die Kritik über die Züchtigungen sagt, — sey, versichert Hr Kleinschrod, im Grunde die Meinung aller bessern Schriftsteller über Criminalgesetzgebung.“ S. 18. — Wenn es doch so wäre! Leider aber sind die mehrsten derselben noch weit davon entfernt. Denn so lange sie noch als Rechtspfleger Richter über sittliche Schuld seyn; so lange sie die mehresten Sicherungsmittel als Strafen beurtheilen, sich also in der Wahl und im Gebrauche derselben an sittliche Schuld binden wollen, sich folglich an die Erforschung des Daseyns und der Größe der Schuld binden müssen; so lange sie demnach in ihrem Criminalrechte das Capitel von sittlicher Zurechnung noch fortführen, von Strafe einen so unrichtigen Begriff hegen, - - so lange sind sie in der That noch weit davon entfernt.

Mit den Bußen verfährt Hr. Kleinschrod auf die nämliche Weise: „Weil die [im Criminalrecht so genannten] Strafen in der Absicht angethan werden, welche auch die Bußen veranlassen soll; so sind beide einerley.“ S. 19. — Meine Sicherheit veranlaßt mich, dem an Ungerechtigkeit gegen mich schwangern Willen des Einen Bitten und Vorstellungen, dem eines Zweyten ein schmeichelhaftes Betragen, dem eines Dritten Drohungen — als Sicherungsmittel entgegen zu setzen; sind nun diese Mittel deswegen, weil sie in der nämlichen Absicht (Sicherheit zu erzielen) gebraucht werden, einartige Sachen, und vielleicht samt und sonders Strafen? — Nachdem nun Hr. Kleinschrod auf diese Weise den Bußen die Natur dessen,

was sein System für Strafe annimmt, beygelegt hat, so folgert er: daß bey ihnen eben nicht darauf gesehen werden müsse, worauf die Kritik ihren gerechten Gebrauch, von der Natur derselben und von den Umständen ihres Gebrauchs her, eingeschränkt hatte. -- „Die Untersuchungen der größern oder geringern Ehrliebe, auf welche bey der Wahl der Bußen Rücksicht genommen werden solle, seyen trüglich und unzuverlässig.“ -- Ueberall? Man lasse die Bußen, eben so wie die Strafen, als Sicherungsmittel fahren, wo man sich ihrer Gerechtigkeit nicht versichern kann, sagte die Kritik, und bezeugte schon, daß beide nur selten als solche Mittel würden gebraucht werden können.

Die Kritik soll darum, weil sie einen Rechtsfertigungsgrund des Gebrauchs einer Buße und eines Zuchtübels in der Sicherungsbefugniß annimmt, einräumen, daß beider Größe aus dem Schaden der vollbrachten Ungerechtigkeit zu ermessen sey, S. 20. — In der Kritik ist weder irgendwo so gefolgert worden, noch kann auch jemals eine solche Folgerungsart gebilliget werden; wenn der Grund der Richtigkeit einer solchen Folgerung noch nicht aus der Ansicht des Verhältnisses der in dem Raisonnement liegenden Punkte klar genug seyn sollte, der erlaube, daß ich ihn auf die Kritik verweise q).

„Der Zweck der Ahndungen oder Strafmittel ist der nämliche, den man auch mit den (bis-

q) Auch ich wünsche sehr, daß man Hrn. A. System mit meinen Einwendungen zusammenhalte, und entscheide, wer von uns beiden Recht hat. Kleinschrod.

her so genannten) Strafen hatte.“ S. 21. — In der Kritik wurde behauptet, daß auch die Ahndungen sich zum Zwecke der Sicherheit gebrauchen lassen, so wie Züchtigungen, Bußen, Strafen u. a.; darum sollen aber doch nicht auch sie die widersinnige Natur einer Strafe nach dem bisherigen Begriffe (nach welchem eine Strafe ein äußerliches Uebel seyn soll) an sich haben oder annehmen? — „Worin Ahndungen, die keine Uebel, sondern nur Erweckungsmittel der Schuldgefühle seyn sollen, bestehen mögen, da ja Verweise, Erinnerungszeichen der Unwürde — allerdings Uebel seyen?“ S. 21. — An und für sich sind Ahndungen keine Uebel, für sich sind sie keine Erweckungsursachen widriger Gefühle, so wie etwa Schläge oder Contorsionen des Körpers; sondern nur als Mittel, wodurch das Schuldbewußtseyn, und somit das Schuldgefühl, erregt und unterhalten wird. Will sie Hr. Kleinschrod auch als solche bloße Strafmittel Uebel nennen, und darüber den Sprachgebrauch befriedigen; so ist dies das geringste, worin ich der Wahrheit unbeschadet ihm nachgeben kann.

„Aber dann wären ja Ahndungen mehr die Mittel zur moralischen Besserung, nicht zur gesetzlichen allein.“ S. 21. — Sollen denn alle Mittel der gesetzlichen Besserung nur und ausschließlich eben für diese Besserung daseyn, und nicht auch andere gute Zwecke erreichen helfen dürfen? — Der Rechtspfleger gebrauche sie nur zu jenem Zwecke? Allerdings! aber sollte er sie darum verwerfen, weil sie zugleich auch für andere gute Zwecke dienlich sind? — „Allein, dann gehören

sie

sie mehr zum Amt der Kirche." Richtig! auch hat die Kritik die Nothwendigkeit von neuem hervorgehoben, daß die zwey Gewalten sich mehr zu Einem Zwecke vereinigen müssen, wenn es je wohl um die Menschheit stehen soll.

Endlich kommt Hr. Kleinschrod wieder auf die Zuchtübel. „Wenn man bey Züchtigungen nicht auf die Schuld schon bestehender, sondern allein auf die Verhütung zu befürchtender Ungerechtigkeiten Rücksicht nehmen soll; so ist doch erforderlich, daß ein Mensch durch äußerliche Handlungen zu erkennen gegeben hat, daß er ein Verbrechen [eine Ungerechtigkeit überhaupt] begehen wolle, sonst weiß man ja gar nichts davon." S. 22. — Er muß wenigstens zu erkennen geben, daß Ursachen in ihm vorhanden sind, von welchen er sich zu Ungerechtigkeiten werde stimmen lassen, wenn ihnen nicht entgegengearbeitet wird. Allein, dergleichen Ursachen brauchen nicht schon zu erkenntlichen Versuchen und Vorsätzen gewisser Verbrechen gediehen zu seyn, um vor das Forum der Gerechtigkeitspflege gezogen zu werden. Daß die Kritik diese Voraussetzung nicht übersehen habe, bezeugt Hr. Kleinschrod auf der nämlichen Seite selbst, indem er die Bemerkung aus ihr anführet, daß ein wirkliches Vergehen auch dazu diene, um auf das Daseyn der zu bezähmenden Ursachen (nicht eben Versuche) von Ungerechtigkeiten aufmerksam zu seyn.

„„Also wären Züchtigungen gegen den Versuch eines Verbrechens gerichtet. Daß damit täglich in unsern Gerichten ein solcher Versuch

belegt werde, bedarf keines Beweises." S. 22. — Wie gesagt, nicht blos gegen einen Versuch, und noch weniger allein gegen den Versuch eines Verbrechens, sondern gegen die erkenntlichen Ursachen von Ungerechtigkeiten, wenn und wo sie als solche zur Reife übergehen. r) Dem Menschenkenner ist diese Sprache eben so deutlich, wie es dem Gärtner und Landwirthe klar ist, wenn man ihm sagt, daß er auf das Unkraut bey Zeiten aufmerksam seyn und es entfernen solle, bevor es den zu gewinnenden guten Früchten nachtheilig wird. Gegen diese Ursachen nun hätten unsere Gerichte schon längst zweckdienliche Züchtigungen angewandt? Gegen einige Versuche von Verbrechen haben sie Strafen gebrauchen, und haben diese aus der Schuld, die sie hinter den Versuchen entdeckt zu haben glaubten, rechtfertigen wollen. Das heißt aber nicht bevorstehenden Ungerechtigkeiten mit Züchtigungen begegnen, — und gesetzt auch, es hätten diese vermeinten Strafen die Natur gerechter Züchtigungen wirklich gehabt, so hat man, da man sie auf solche Versuche einschränkte, von dem, was zur allgemeinen Pflege der Gerechtigkeit durch Züchtigungen geschehen sollte, noch wenig gethan.

„Wenn nun aber des bevorstehenden Verbrechens wegen Züchtigungen erlaubt sind; warum sollten sie nicht in einem viel höhern Grade anwendbar

r) Dies ist eigentlich die Sache der Policey. Der peinliche Richter kann weder züchtigen, noch strafen, wenn keine wirkliche Schuld da ist. Kleinschrod.

seyn, wenn die That schon wirklich begangen ist?"
S. 22. — Eine Züchtigung alsdann auf die wirkliche That in einem viel höhern Grade anwendbar? Die Anwendbarkeit derselben leidet wol keinen höhern Grad; und, wie gesagt, die Züchtigung ist ja, ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, überall **nur gegen zu befürchtende** Ungerechtigkeiten gerichtet, niemals gegen schon vollbrachte; eben weil sie bloße Züchtigung, und keine Strafe der Schuld ist und seyn kann. Oder will Hr. **Kleinschrod** verdeckter Weise dieses damit sagen: daß man die Nothwendigkeit einer Züchtigung, als einer Wehre gegen zu befürchtende Ungerechtigkeiten, aus schon vollbrachten Unthaten um so mehr abnehmen könne? In vielen Fällen ist das so, ohne Zweifel! Allein, was soll alsdann der Gegensatz: wenn denn **schon** gegen das **bevorstehende**, wie nicht **vielmehr** gegen das **wirkliche** Unrecht? *).

„Gegen wirkliche Verbrechen gestatte die Kritik Bußen und Ahndungen, die sich genau nach der Schuld richten sollen; gegen bevorstehende erlaube sie Züchtigungen, wobey nicht auf Schuld zu sehen sey. — Bußen und Ahndungen seyen aber leichter und geringer, als Züchtigungen. Gleichwohl sey der Urheber einer Missethat ungleich gefährlicher, als jener eines Versuchs; also müßten bey dem ersten gewiß auch Züchtigungen eintreten." S. 22. 23.

*) Ich wollte nichts anders sagen, als daß ich nicht einsehe, warum Züchtigungen nur gegen bevorstehende, nicht auch gegen schon begangne Ungerechtigkeiten stattfinden sollen. **Kleinschrod**.

— Die Kritik hatte Bußen und Ahndungen nicht gegen wirkliche Verbrechen, sonderu als solche Sicherungsmittel gegen zu befürchtendes Unrecht verstattet, welche, ihrem Charakter nach, nur unter der Voraussetzung schon wirklicher Ungerechtigkeiten eingeleitet und gebraucht werden können. Auch hat die Kritik jene zwey Arten von Sicherungsmitteln nirgends für solche ausgegeben, auf welche die Rechtspflege in der Sicherungsanstalt gegen Verbrecher eingeschränkt seyn solle; vielmehr hat sie immer nur bedingt behauptet: Wenn der Rechtspfleger eines von diesen Mitteln handhaben und zweckmäßig anwenden könne, so sey er berechtiget, auch sie, nach den Grundsätzen ihrer Gerechtigkeit geformt, in seine Anstalt herüber zu nehmen. — Nach welchem Maaßstabe Hr. Kleinschrod Bußen und Ahndungen überhaupt leichter und geringer finden will, als Züchtigungen, kann ich auch nicht von ferne ahnen; denn daraus, daß Ahndungen keine Uebel für sich, sondern nur Erweckungsmittel der Schuldgefühle seyn sollen, folgt für jene Behauptung offenbar nichts. Und daß der Urheber einer Missethat ungleich gefährlicher sey, als der Urheber eines Versuchs, — auf welchen letztern allein die Züchtigungen nicht gestellt waren; — läßt sich allgemein eben so wenig behaupten. Wenn in einem Menschen die Ursache einer Missethat unter gewissen Umständen zur Reife kam; so folgt noch nicht, daß ihm die Büchse der Pandora näher gestanden sey, als jenem andern, der zwar den Versuch einer Missethat wagte, aber, nicht durch seine Tugend, sondern durch äußerliche

Umstände, an der gänzlichen Ausführung gehindert wurde. t).

So wenig ich erwartete, so wenig ich es selbst gut heißen kann, daß man seine alten Meinungen, worein man sich nicht selten mit viel Aufwand von Kraft verschanzt hat, auf den ersten Angriff verlasse; so lebendig und zuversichtlich war mein Vertrauen, und ist es noch, daß es Männer von Kraft und Wahrheitsliebe nicht lange werden anstehen lassen, die Richtigkeit jener Kritik anzuerkennen, und sich zum Wohl der Menschheit für sie, so wie für jene ganze Vergeltungslehre, kräftig zu interessiren. Die mannichfaltigen Gründe, warum sie noch nicht so allgemein, als es sollte, beherzigt und erwogen wurde, mag ich nicht darlegen; sie werden mit der Zeit, wenn man sich in seinen Sandwüsten genug herumgetrieben hat, ohne Zweifel von selbst absterben. Und dann auch wird ja wol die Vorsehung —

t) Ich müßte mehr Noten liefern, als Hr. A. Text gegeben hat, wenn ich mich auf alle Puncte seiner Rechtfertigung einlassen wollte. Sollte ich seine Kritik hie und da mißverstanden haben, so mag ein Grund davon darin liegen, daß man sich durch einen großen Schwall von Worten und Wiederholungen durcharbeiten muß, bis man seine Behauptungen im Zusammenhange herausbringt. Es ist leicht möglich, daß ich dadurch auf Mißverständnisse bin geführt worden. Ich stellte deswegen meine Einwendungen auf, und foderte Belehrung und Zurechtweisung, wo ich fehlte. Zur Zeit hat mich Hrn. A. Rechtfertigung noch nicht vom Ungrunde meines Systems überzeugt. Auf wessen Seite die Wahrheit sey, mögen sachkundige Männer entscheiden. Wenn diese, wie Hr. A. so zuversichtlich hofft, sich zu den Grundsätzen seiner Kritik bekennen, so wünsche ich ihm dazu von Herzen Glück, und versichere ihn meiner Achtung. Kleinschrod.

ich schäme mich dieses Glaubens gar nicht — sie, der wir den Fund und die Verbreitung der Wahrheit verdanken, sich schon Männer ausersehen haben, die, von der Wahrheit, Heiligkeit und Wohlthätigkeit dieser Lehre so wie ich durchdrungen, den Geist und das Herz auch der Tausende auf sie lenken, und ihr eine selige Gemeinde sammeln. In meiner Macht allein steht das nicht; ich kann nicht zudringlich seyn, auch nicht um Beyfall betteln und buhlen; ja ich kann nicht einmal, so gern ich auch wollte, der Hüter derselben gegen die Anfälle derjenigen werden, die sich nicht die Mühe geben wollen, sie gehörig zu untersuchen: ich muß wol meine Dienste für die Menschheit genau auf Sold berechnen, wenn ich sie nicht mit meinem frühen Leben büßen soll; und dazu finde ich keine Pflicht. Stoßen also einem fleißigen und redlichen Forscher in dem Studium derselben Schwierigkeiten auf, gegen welche in dem Werke selbst, und in der Philosophie der Sitten, so wie auch in den kritischen Briefen, die Mittel noch unzureichend gefunden werden; so, aber auch dann nur, halte ich mich verpflichtet, weiter mitzuwirken; aber zum Dienste der Oberflächlichkeit, der Sophisterey und des Unglimpfs der Parteysucht gar nicht zu erwähnen, habe ich keine Zeit, so wie sie denn auch des Bekümmerns und der Mühe nicht werth sind. — Herrn Kleinschrod danke ich im Namen der Wahrheit und Menschheit für seine Aufmerksamkeit, und entbiete ihm meine Achtung.

II.

Kann
die L. 5. C. ad Legem Juliam majestatis
als
ein allgemeines Gesetz gegen den Hochverrath
überhaupt betrachtet werden?

§. 1. Unter den römischen Majestätsgesetzen ist das bekannteste und strengste die berüchtigte L. 5. C. ad L. Jul. Majest., welche im Jahr 397. auf den Vortrag des Ministers Eutropius von den Kaisern Arcadius und Honorius gegeben ward [a]). Aber schon Godofred [b]) hat bemerkt, daß dies Gesetz nicht von allen Majestätsverbrechen zu verstehen sey, sondern nur von den Factionen gegen das Leben der Minister und Räthe des Kaisers rede. Die Worte des Gesetzes gehen nur auf scelestas factiones eorum, qui de nece virorum illustrium, qui consiliis et consistorio intersunt, et Senatorum cogitaverint. Daß das Gesetz nicht von Factionen überhaupt spreche, lehrt das Wort: *etiam*, welches den ersten und zweyten Satz dieser Verord-

a) *Gundling* Singularia ad Legem Juliam majestatis C. 1. §. 84. *Gravina* origines juris civilis p. 416. sq.

b) *Jacob. Godofredi* discursus historicus ad Legem quisquis C. ad Leg. Jul. majest. *Genevae* 1654. C. 5.

nung mit einander verbindet. Das Gesetz stand im Theodosianischen Codex in dem Titel: ad Legem Corneliam de sicariis, und ward von Tribonian unrecht in den Titel ad Legem Juliam majestatis übertragen. Und die Geschichte lehrt, daß der furchtsame Eutrop eigentlich seine Existenz durch dies Gesetz retten, und die gegen ihn entstandenen oder gefürchteten Verschwörungen dadurch vernichten wollte c). Also blos von Verschwörungen gegen Minister und Senatoren ist das Gesetz zu verstehen, und nach der bekannten Natur der Strafgesetze kann es nicht auf andere Arten des Hochverraths oder Majestätsverbrechen ausgedehnt werden.

§. 2. Um also dieses Gesetz nicht unschicklich anzuwenden, ist es nöthig zu untersuchen, in welchen Puncten dieses fünfte Gesetz des Codex ad L. Jul. maj. von den andern Gesetzen gegen Hochverrath abweicht. Denn alsdann kann es nicht auf andere Fälle dieses Verbrechens ausgedehnt, sondern es muß auf jenen Fall eingeschränkt werden, von welchem es spricht. Diese auszeichnenden Verordnungen sind folgende:

1) Die Söhne des Verbrechers sollen beständig ehrlos, und unfähig seyn, etwas durch Testamente erwerben zu können; die Töchter sollen nichts als den Pflichttheil aus den Gütern ihrer Mutter zu erben im Stande seyn. — Diese Verfügung der L. 5. C. kömmt in andern Gesetzen gegen den Hochverrath und Majestätsverbrechen nicht vor: vielmehr verordnet die L. 4. D. de jure patronatus und L.

c) Alef in diebus academ. diss. 30. §. 18.

9. D. ad L. Jul. majeſt.: wenn der Patron als Hochverräther verurtheilt werde, ſo ſollen ſeinen Kindern die Rechte über die Güter der Freygelaſſenen unverſehrt verbleiben. Dieſer Behauptung ſteht nicht entgegen die L. 10. C. de bonis proſcriptorum, wo am Ende geſagt wird: excepta ſola majeſtatis quaeſtione, quam ſi quis ſacrilego animo adſumſerit, juſte poenam ad ſuos etiam poſteros transmittet. Denn das Geſetz ſpricht von Einziehung des Vermögens, und da iſt es richtig, daß der Majeſtätsverbrecher in ſofern allezeit die Strafe auf ſeine Nachkommen überträgt, daß er ſein Vermögen verliert. Aber daß die Kinder des Miſſethäters eigne Strafen leiden ſollen, ſagt außer der L. 5. C. ad L. Jul. maj. kein anderes römiſches Geſetz. Alſo die Strafe der Kinder des Verbrechers iſt nur auf den Fall einzuſchränken, von welchem die L. 5. C. ſpricht; und dies um ſo mehr, da dieſe Verordnung ſo unbillig iſt, was auch immer Crell zu ihrem Beſten anführt [d]). Aus den nämlichen Gründen ſtimme ich auch jenen Schriftſtellern [e]) bey, welche dies Geſetz nicht von allen Kindern des Verbrechers wollen verſtanden wiſſen. Es iſt, wie ich glaube, nur von jenen Kindern zu verſtehen, welche zur Zeit des Verbrechens ſchon lebten, und vom Miſſethäter aus rechtmäßiger Ehe ſind gezeugt worden. Die Schärfe muß alſo bey Enkeln, un-

---

d) *Crell* calamitas parentum in poſteros continuanda ex L. 5. C. ad L. Jul. maj. Lipſ. 1751.

e) *Fingelthaus* de crimine laeſae majeſtatis humanae §. 32. 50. *Glettle* jurisprud. terribil. P. IV. C. 2. §. 6. *Matthaeus* de criminibus L. 48. Tit. 2 C. 3. num. 10. ſq. *Voet* comment. ad Pandect. L. 48. Tit. 4. num. 9.

belegt werden...ptirten und jenen Kindern wegfallen, Absicht, um dem Verbrechen oder nach dem Tode fördern, ...gebohren wurden. Denn Kinder, welche schwe... des Verbrechens noch gar nicht lebten, könmen doch gewiß nicht wegen der vorhergegangenen Missethat ihres Vaters bestraft werden. Bey unehlichen Kindern ist der Vater öfter ungewiß, und im strengen Rechtsverstande kann ein Vater unehlicher Kinder sie nicht seine Kinder heißen. Wenn jedoch die Mutter jenes Verbrechens wegen, wovon die L. 5. C. spricht, verurtheilt wird, so geht diese Verfügung auch auf ihre unehliche Kinder, weil diese in Rücksicht ihrer den ehlichen gleichgestellt werden. Adoptirte Kinder sind nur aus einer Fiction als Kinder des Adoptanten zu betrachten. Diese Fiction hat aber in peinlichen Fällen keine Wirkung. Enkel endlich sind nur dann unter dem Worte: Sohn, begriffen, wenn es auf ihren Vortheil ankömmt; was hier der Fall nicht ist. Eben so wenig kann der Vater gestraft werden, wenn sich der Sohn des in der L. 5. C genannten Verbrechens schuldig macht. Uebrigens können die Kinder des Verbrechers durch Handlungen unter Lebenden Vermögen erwerben. Auch bleibt ihnen das Eigenthum jener Güter, welche sie vor dem Verbrechen ihres Vaters hatten. Denn diese sind unter dem Verbote des Gesetzes nicht begriffen.

§. 3. II. Die L. 5. C. ad L. Jul. maj. bedroht alle satellites conscios et ministros, eorumque filios, mit der nämlichen Strafe, welche der Hauptverbrecher zu erwarten hat. Aber auch diese geht nur auf jenes Verbrechen, von welchem das Gesetz

ausdrücklich spricht. Denn die an[illegible]jul. maj. wird
gen den Hochverrath schweigen von [illegible] eingewandt,
nung. Vielmehr bestraft die L. 40 D. d[illegible] aufgehoben
die Theilnehmung an einem Verbrechen dieser Art ca[illegible]
linder, als den Hauptverbrecher. Und die Nov. 117. [illegible] ge-
§. 1. nennt das Verschweigen des Hochverraths ei-
nes Andern als eine Ursache zur Ehescheidung; dies
wäre überflüssig, wenn diese Verschweigung mit dem
Tode gestraft würde. Also die Drohung der L. 5. C.
gegen Theilnehmer ist auf den Hochverrath über-
haupt nicht auszudehnen, da es unbillig ist, daß der
Theilnehmer wie der Hauptverbrecher soll bestraft
werden. Auch habe ich an einem andern Orte g)
erwiesen, daß in der Lehre von Gehülfen und Theil-
nehmern das römische Recht keine Anwendung fin-
det, vielmehr nach dem 177. Art. der P. G. O.
diese Theilnehmer überhaupt nicht mit der vollen
Strafe des Hauptverbrechens können belegt werden.
Da nun Carl V. bey dem Hochverrathe keine Aus-
nahme macht, so ist es auch in diesem Verbrechen
bey der allgemeinen Regel zu lassen h). Nebstdem
ist die Drohung der L. 5. C. nicht von solchen zu
verstehen, welche blos von einem künftigen Hoch-
verrath wissen, und ihn nicht anzeigen. Obgleich
diese allerdings strafbar sind, so können sie doch der
Regel nach nicht mit der vollen Strafe des Gesetzes

f) L. 40. D. de poenis: Metrodorum, cum hostem sciens susceperit, in insulam deportari; Philocretam, quod occultari eum non ignorans diu dissimulaverit, in insulam relegari placet.

g) System. Entwickelung der Grundbegriffe des peinl. Rechts, Th. I. §. 205.

h) Stelzer Lehrbuch des Criminalrechts, §. 276.

belegt werden: es müßte denn seyn, daß sie in der Absicht, um den Ausbruch des Verbrechens zu befördern, geschwiegen hätten, und ohne ihr Stillschweigen dies Verbrechen nicht zu Stande gekommen wäre. In diesem Falle sind sie Hauptverbrecher, und der ordentlichen Strafe schuldig. Aber außerdem läßt sich dies nicht behaupten. Denn die L. 5. C. spricht von satellitibus consciis et ministris, und verbindet diese Worte in Einem Satze. Die Worte satellites conscii lassen sich aber nicht von bloßer Wissenschaft allein, sondern eigentlich nur von wirklicher Theilnahme erklären. i)

§. 4. III. Die L. 5. C. bedroht den Versuch des Verbrechens mit der Strafe der vollendeten That. Dies kömmt in andern Gesetzen gegen den Hochverrath nicht vor. Es muß also auf den Fall, wovon die L. 5. C. allein spricht, eingeschränkt werden.

IV. Jener soll ehrlos seyn, welcher für den Verbrecher eine Fürbitte einlegen wird. Auch diese Verfügung der L. 5. §. 2. C. ad L. Jul. maj. weicht von andern Gesetzen gegen den Hochverrath ab, geht also nur auf den im gedachten Gesetze benannten Fall, und ist nur von außergerichtlicher Fürbitte zu verstehen. In den übrigen Puncten aber, der Todesstrafe, Confiscation des Vermögens, u. s. w., stimmt die L. 5. C. mit andern Gesetzen gegen Hochverrath und Majestätsverbrechen überein.

---

i) *Marx* de his, quae de perduellione jure civili constituta sunt, §. 28. *Glettle* l. c. §. 7. *Matthaeus* l. c. num. 23. *Renazzi* elem. jur. crimin. L. 4. P. 3. C. 2. §. 7. Das Gegentheil behauptet *Voet* l. c. num. 11.

§. 5. Gegen die L. 5. C. ad L. Jul. maj. wird ohne Grund von einigen Schriftstellern eingewandt, sie sey durch die L. 22. C. de poenis aufgehoben worden. Es habe, erzählen sie, die Kaiser Arcadius und Honorius gereuet, daß sie in der gedachten L. 5. C. die Söhne des Hochverräthers so hart bedroht haben. Deswegen hätten sie in der 2 Jahre nachher erschienenen L. 22. C. de poenis verordnet: es sollen überhaupt Verwandte durch die Verbrechen ihrer Anverwandten nicht leiden, nicht gestraft werden. Aber von einer solchen Reue der Gesetzgeber findet sich in der Geschichte kein Beweis. Die L. 22. C. ist ein ganz allgemeines Gesetz, welches nach bekannten Grundsätzen ein vorhandnes specielles Gesetz nicht aufhebt.

§. 6. Das hier in Frage stehende Gesetz hatte das unverdiente Glück, in verschiedne Gesetzgebungen übertragen zu werden. Schon Gratian schrieb dasselbe wörtlich ab: k) aber er setzt es nicht als eigentliche Verordnung in sein Decret. Denn wie konnte er dem Pabste die Worte: quibus vitam imperatoria lenitate concedimus, in den Mund legen? Sondern Gratian stellt am Ende des vorhergehenden Canons den Satz auf: daß das Mitglied einer Verschwörung die Theilnehmer derselben anklagen dürfe. Zum Beweise dieses Satzes schreibt er das römische Gesetz ab, welches in den ältern Ausgaben des Decrets keine besondere Rubrik hat, sondern mit dem C. 21. und dem Zusatze Gratians in Einem fortläuft. — Im nämlichen Gei-

k) C. 22. C. 6. qu. 1.

ste wie die L. 5 C. ist die Verordnung Bonifaz VIII. im C. 5. de poenis in 6. gegen jene, welche gegen einen Cardinal etwas feindliches unternehmen oder dazu behülflich seyn werden. Nur ist zwischen dem römischen und canonischen Gesetze der Unterschied: Im ersten ist der Tod, im zweyten ewige Verbannung die Hauptstrafe. Im ersten werden die Söhne, im zweyten auch die Enkel des Verbrechers mit Strafe bedroht. Söhne und Enkel, verordnet Bonifaz, sollen alle geistliche Würden verlieren, zum geistlichen Stande unfähig, und beständig ehrlos seyn. Im canonischen Gesetze wird den übrigen Strafen noch die schärfste Excommunication beygefügt, wovon natürlicherweise das römische Recht nichts weiß.

§. 7. Bekanntlich übertrug Carl IV. die L. 5. C. ad L. Jul. maj. in die goldne Bulle Kap. 24., und wendet sie auf Verschwörungen gegen das Leben der Kurfürsten an. Nach dieser Verordnung ist also eine solche Verschwörung ein wahrer Hochverrath, der nicht nur von den Unterthanen der Kurfürsten, sondern von jedem Unterthanen des teutschen Reichs begangen werden kann. Denn die Worte des Gesetzes sind ganz allgemein, und die goldne Bulle ist ein allgemeines teutsches Reichsgesetz [1]). Daß aber die goldne Bulle nicht von Factionen über-

1) Die Gegengründe über die Frage, ob Teutsche an den Kurfürsten, deren Unterthanen sie nicht sind, einen Hochverrath begehen können, untersucht Dorn practisch. Commentar über das peinl. Recht Th. I. §. 224.

haupt, sondern nur von Verschwörungen gegen der Kurfürsten Leben spreche, beweiset nicht nur die Rubrik, sondern auch die §§. 1. 2. 12. 13. 16. des 24. Kapitels. Daraus, daß Carl IV. die L. 5. C. auf Verschwörungen gegen das Leben der Kurfürsten einschränkte, läßt sich behaupten, daß es in Teutschland nicht mehr auf den Fall anwendbar ist, von welchem es ursprünglich spricht, auf Verschwörungen gegen Minister des Landesherrn. Denn Carl IV. hat das Gesetz verändert, und wendet jenes, was die römischen Kaiser von Factionen gegen Minister verfügen, auf Verschwörungen gegen der Kurfürsten Leben an. Dadurch hat Carl IV. erklärt, daß die L. 5. C. ad L. Jul. maj. nur in dem Falle gelten soll, welchen die goldne Bulle nennt. Das römische Gesetz ist als solches aufgehoben, und gilt nur als Theil der goldnen Bulle. Diesem zufolge ist Verschwörung gegen das Leben der Minister in Teutschland kein Majestätsverbrechen, kein Hochverrath [m]). Damit stimmt auch die Natur der Sache überein. Denn durch die Tödtung der Minister kömmt der Staat und dessen Verfassung in keine nahe Gefahr. Sollte sich auch jemand einen Hochverrath vornehmen, und in dieser Absicht einen Minister tödten, so kann man nicht sagen, daß der Todtschlag die Art sey, wodurch der Hochverrath begangen wird. Denn zu diesem Verbrechen gehört nicht nur der Dolus, sondern auch, daß man den Staat

m) Das Gegentheil behaupten: *Richter* de majestate in persona ministri ex odio privato laesa, Lips. 1745. *Treiber* de laesione majestatis in consiliariis imperatoris, Erford. 1715.

in die nächste Gefahr der Vernichtung gesetzt habe. Dies ist aber bey der Tödtung eines Ministers der Fall nicht. Wenn auch ein solcher Todtschläger die Absicht eines Hochverraths haben sollte, so ist deswegen dies Verbrechen noch nicht da, sondern es ist ein Todtschlag mit beschwerenden Umständen vorhanden.

G. A. Kleinschrod.

III.

Vorschlag
eines
Surrogats der Zuchthausstrafe in geringern Straffällen.

Vom
Hrn. Canzley-Rath Vezin zu Osnabrück,
nebst Anmerkungen
von
Klein.

Daß die Zuchthausstrafe, zumal wenn sie auf kürzere Zeitfristen erkannt wird, wo nicht von gar keiner, doch von sehr geringer Wirksamkeit sey, darüber ist die Klage allgemein. Ich bin fest überzeugt, daß sie keine derjenigen Wirkungen hervorbringe, welche man als Zweck der peinlichen Strafe annehmen kann.

Wenn nach Verlauf einiger Monate der Züchtling aus dem Zuchthause, vielleicht besser gemästet, als er hineinging, zurückkommt, so kann sein Anblick für diejenigen, die zu ähnlichen Vergehungen Trieb fühlen, kein sehr mächtiges Motiv seyn, diesem Triebe zu widerstehn — Sie wirkt also wenig, um Andere von ähnlichen Verbrechen abzuhalten.

Wenn derjenige, der aus Faulheit oder aus Noth stahl, in Vergleichung mit dem, was er vorhin hatte, im Zuchthause fast nichts, als seine Freyheit vermißt, dagegen aber auch der Sorgen für seine und der Seinigen Unterhaltung überhoben ist; wenn dieser Freyheitsverlust so gewiß nicht tief auf ihn wirken kann, als er das Ende desselben mit jedem Auf- und Untergange der Sonne näher heranrücken sieht: so kann, nach der Befreyung, seine Furcht vor einer Wiederholung dieser Strafe nicht stark seyn, mithin diese nicht für ein sehr mächtiges Abschreckungsmittel gelten. — Sie wirkt also wenig, um den Verbrecher selbst von ähnlichen Verbrechen abzuhalten.

Wenn der Unglückliche, den Noth, Zufall, Verführung, zu einer der Vergehungen, die mit dem Zuchthause verpönt sind, verleiteten, mit noch nicht ganz verderbtem Herzen in die Gesellschaft ausgelernter Bösewichter gebracht, und mit diesen eine Zeitlang eingesperrt wird; so ist nichts gewisser, als daß er nicht gebessert, sondern durch Lehre und Beyspiel verschlimmert das Zuchthaus verlassen, daß man aus einem angehenden einen vollendeten Bösewicht durch die Wahl des Strafmittels selbst gemacht haben, daß er nach an ihm vollzogener Strafe weit gefährlicher seyn werde, als er vorhin war. — Sie wirkt also nichts, um den Verbrecher zu bessern, um den Staat künftig vor ihm zu sichern.

Wenn der entlassene Züchtling, dem es vor seiner Verhaftung sauer wurde, sich und die Seinigen zu erhalten, nach seiner Befreiung Weib und Kinder, die ihren Brodterwerber geraume Zeit entbeh-

ren mußten, im Elende, in Schulden findet; so wird er, statt weniger Motive, eines mehr haben, um von neuem zu stehlen. — Sie wirkt also vielmehr im verkehrten Sinne.

Ich will zwar nicht behaupten, daß diese Umstände alle bey jedem zum Zuchthause Verdammten zugleich eintreten; allein kein Geschäftsmann von einiger Erfahrung wird es bezweifeln, daß es in Ansehung der meisten solcher Umstände oft, und in Ansehung vieler gewöhnlich der Fall sey. Wenn nun gar, wie an manchen Orten geschieht, bey geringern wie bey gröbern Verbrechen, fast immer Zuchthaus, fast nichts als Zuchthaus — nur in Betracht der Dauer modificirt — erkannt wird; so muß dieses ohnehin noch durch die öftere Wiederholung einen großen Theil seines Eindrucks verlieren.

Man ist daher vielfältig auf ein Surrogat der Zuchthausstrafe, in den Fällen, da diese nicht auf längere Zeit erkannt werden kann, bedacht gewesen, und hat dazu vorgeschlagen a) öffentliche Beschimpfungen, b) körperliche Züchtigungen.

a) Ich will es zwar nicht in Abrede stellen, daß öffentliche Beschimpfung, die Ausstellung am Schandpfahle z. B., um Andere von ähnlichen Verbrechen abzuhalten, von großer Wirksamkeit seyn könne. Allein auf den Bestraften selbst, vor welchem den Staat künftig zu sichern doch der erste und Hauptzweck der Strafe ist, wirkt sie gewiß gleichfalls im verkehrten Sinne. Wer im Angesichte der ganzen Gemeinde seiner äußern Ehre beraubt ist, hat wenig mehr zu verlieren, weniger Gründe, als vorhin, rechtschaffen zu seyn, weil die einmal verlohr-

ge Ehre nicht wieder erworben werden kann. Auf diese Weise kann ein Mensch nur einmal bestraft werden, denn das zweyte Mal würde man ihm etwas nehmen wollen, was er schon nicht mehr hat, und ich zweifle sehr, daß der einmal am Schandpfahle ausgestellte sich sehr davor scheuen würde, zum zweyten, dritten, vierten Male ausgestellt zu werden, denn infamirt ist er doch einmal. Wenn er während der Vollziehung der Strafe sich dem Hohne solcher Menschen ausgesetzt sieht, unter denen er seine Feinde, unter denen er vielleicht mehrere erblickt, die er nicht besser, als sich selbst hält, so wird das nicht den Trieb sich zu bessern, sondern Bitterkeit gegen seine Mitbürger und deren Vorgesetzte erzeugen — eine für die gemeine Ruhe sehr gefährliche Stimmung! Und wozu sollte er sich bessern? Infamirt ist er ja doch einmal. Ja wer dem Menschen das Ehrgefühl nimmt — und das wird ihm durch öffentliche Beschimpfung genommen — nimmt ihm alles. Wer das verlohren hat, ist zu allem fähig; und der auf einem andern Wege vielleicht — wahrscheinlich noch zu bessernde Anfänger wird nun unausbleiblich ein großer Verbrecher aus Infamie.

Ich glaube also, daß öffentlich beschimpfende Strafen nur bey solchen Uebelthätern anzuwenden seyen, zu deren Besserung alle Hoffnung verschwunden, und an denen nichts mehr zu verderben ist. Ich glaube, daß sie nur in solchen Erkenntnissen dazu verurtheilt werden dürfen, die sie zugleich von der menschlichen Gesellschaft ausschließen.

b) So wenig ich nun auch die Anwendbarkeit und den Nutzen bürgerlicher Züchtigungen in Ver-

bindung mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe ableugnen will, so wollen mir doch, außer dieser Verbindung, jene nicht einleuchten. Sollen die Züchtigungen öffentlich vorgenommen werden, so stehen ihnen alle die Einwendungen entgegen, die ich so eben wider alle öffentlich beschimpfende Strafen vorgetragen habe. Geschehen sie insgeheim, so wird die Größe ihres Eindrucks von der körperlichen Constitution, und von der mindern oder mehreren Hartnäckigkeit des zu Bestrafenden abhängen, mithin gerade auf diejenigen am wenigsten wirken, die die gefährlichsten sind. In der Rücksicht hat diese Strafe alle die Mängel der weiland-Tortur. Ich habe irgendwo das Beyspiel eines Schulknaben erzählt, dem das Geprügeltwerden so geläufig geworden war, daß er um eine geringe Belohnung, ja aus bloßer Freundschaft, sich für seine Cameraden durchprügeln ließ. So weit darf die körperliche Züchtigung nie gehn, daß sie der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könne; und von einer mäßigen Tracht Schläge — ich gestehe es — verspreche ich mir wenig Wirkung. Ohnehin haben Schläge etwas so Empörendes und den Menschen Herabsetzendes, daß ich zu diesem Surrogate, von dessen Unwirksamkeit dasjenige Militair, bey welchem es am gebräuchlichsten ist, tägliche Beyspiele liefert, nie rathen würde.

Ich bin auf eine Idee verfallen, die bey der ersten Ansicht etwas Paradoxes zu haben scheinen dürfte. Diese ist nämlich, daß man diejenigen, welche, den Gesetzen oder der bestehenden Observanz nach, eine Zuchthausstrafe von nicht gar langer

Dauer verwirkt hätten, statt derselben verurtheilte, eine gewisse bestimmte oder unbestimmte Reihe von Sonntagen im einsamen Kerker bei Wasser und Brod zuzubringen.

Die Einwürfe, welche man gegen diesen Vorschlag machen könnte, dürften etwa folgende seyn:

1) „Die Verurtheilten würden sich der Vollstreckung dieser Strafe entziehen können.“ — Das könnten sie aber nicht anders, als wenn sie das Land verließen, und dann wäre man, ohne Ungerechtigkeit gegen seine Grenznachbarn, der überlästigen Gäste entledigt.

2) „Sie würden sich durch Schwärmen u. s. w. an den Wochentagen für die Unannehmlichkeiten des Sonntags entschädigen.“ — Diesem würde dadurch vorgebeugt, daß man die Dauer der Strafe von den durch die Beamten des Orts über das Betragen der Verurtheilten von Zeit zu Zeit abzustatlenden Berichten abhängen lassen müßte *).

*) Dies bey allen Gefängniß- und Zuchthausstrafen zu thun, würde von sehr großem Nutzen seyn. Wenn der Züchtling wüßte, daß die Dauer seiner Verhaftung von seiner Aufführung und dem darüber von der Zuchthaus-Direction abzustattenden Berichte abhange; so würde das nicht nur ein sehr dringendes Motiv zu seiner Besserung seyn, sondern auch ihm für jene Direction diejenige Achtung und Furcht einflößen, die so nothwendig sind, und woran es doch so oft fehlt. Ich rathe also, solche Straferkenntnisse entweder auf eine unbestimmte Zeit zu fassen, und dem Verurtheilten nur dann die Freyheit zu versprechen, wenn aus den Berichten der Direction hervorgehn würde, daß er der Gesellschaft nicht mehr gefährlich sey, oder, wenn man eine Zeit bestimmen wollte, dennoch die Entlassung oder Nichtentlassung des Verbrechers, nach abgelaufener Strafzeit, von dem Berichte jener Direction ab-

3) „Das bey jeder Verhaftung und Entlassung für die Gefängniß-Schließer hergebrachte Schließgeld würde zu einer beträchtlichen Summe heranwachsen.“ — Freylich würde dieses, wenn es dem Bestraften zur Last fallen sollte, einen Theil des Zwecks vereiteln, den ich bey meinem Vorschlage beabsichtige, nämlich den, daß der arme Dieb, dadurch, daß er noch ärmer gemacht wird, nicht eine Veranlassung zum Stehlen bekomme. Allein diese kleine Ausgabe würde zu den Lasten des Staats, von welchem die Einzelnen Schutz und Sicherheit zu fordern berechtigt sind, zu rechnen seyn.

4) „Die Verurtheilten würden durch die Einkerkerung am Sonntage vom Gottesdienste abgehalten.“ — Dies ist der wichtigste, oder vielmehr

hängen zu lassen. Freylich würde dann mancher Scheinheilige Besserung heucheln, um seine Freyheit desto früher wieder zu erlangen, aber auch in dem Falle wäre doch soviel gewonnen, daß er Ruhe und Ordnung im Zuchthause nicht störte, seine Mitgefangenen durch Lehre und Beyspiel nicht verschlimmerte, keine Complotte zum Entweichen schmiedete u. s. w., und schon dadurch wäre für die gewöhnlich so schlechte Zuchthauspolizey ungemein viel gewonnen. Auch würde bey dieser Verfahrungsart die an manchen Orten nicht ungewöhnliche Abkürzung der Strafzeit im Wege der Gnade aufhören, welche — ich gestehe es — ich auf keine Weise zu billigen sehe. Man muß voraussetzen, daß der Richter nach wohlerwogenen Acten dem Verbrecher keine härtere Strafe auferlegt habe, als er verdient hat. Wenn das ist, so kann die Abkürzung solcher wohlverdienten Strafe nur unzeitiges Mitleid zum Motive haben. Ohnehin befaßt eine solche Abkürzung eine Ungerechtigkeit gegen das gemeine Wesen, welchem vor dem Verbrecher Sicherheit zu verschaffen der Vorgesetzten Pflicht ist. Und endlich ist jede Begnadigung eine offenbare Ungerechtigkeit gegen alle diejenigen, die nicht begnadigt werden. d. V.

der einzige wichtige Einwurf. Denn, wenn ich gleich überzeugt bin, daß ein trauriger Tag im einsamen Kerker bey magerer Kost auch der christlichen Moralität des Verurtheilten zuträglicher seyn werde, als eine Predigt, daß es für ihn besser sey, einen Tag in einsamer Reue und Zerknirschung seines Herzens, als ein Paar Stunden in der Kirche zuzubringen (denn, ist er in der Stimmung nicht, so wird auch letzteres zweck- und fruchtlos seyn), so bin ich doch zu innig durchdrungen von der Wahrheit, wie überschwenglich nöthig es sey, die wärmste Anhänglichkeit, die tiefste Ehrfurcht auch für den äußern Gottesdienst bey den Menschen zu erhalten, oder sie ihnen beyzubringen, als daß ich diesen Einwurf nicht für sehr wichtig halten sollte. Wo ist der Zügel, der Menschen und Bürger mächtiger zähmet, als der leider immer mehr erschlaffende Zügel der Religion? Der Gedanke: „die Obrigkeit muß den öffentlichen Gottesdienst wol nicht für sehr wichtig, die Abwartung desselben wol nicht für sehr nöthig halten, weil sie durch die Wahl der Strafe selbst den Bestraften hindert, ihm beyzuwohnen," — dieser Gedanke würde, wenn er bey dem gemeinen Mann entstehen könnte, höchst gemeinschädlich seyn. Und da würden die Vortheile, die ich mir von der vorgeschlagenen Strafgattung im Einzelnen verspreche, durch den Schaden, den sie im Allgemeinen stiftete, nicht sowohl auf-, als gänzlich überwogen.

Sonst sind diese Vortheile unverkennbar. Denn

1) müßte es auf die übrigen Bürger einen starken Eindruck machen, wenn sie ihren Mitbürger jeden der Tage, welche sie, um sich von den Müh-

seligkeiten der sechs Wochentage zu erholen, bey Bier und Brantwein, vielleicht bey Tanz und Musik in Lust und Freude zubrächten, in den einsamen Kerker wandern sähen, um den Tag beym Wasserkruge zu verleben. Ein Eindruck, der um so tiefer eindringen müßte, als er jede Woche erneuert würde.

2) Auch bey dem Bestraften würden diese Umstände, und zumal die Zwischentage von Freyheit, den Eindruck sehr schärfen. Diese würden (wenn sich zwey, dem Zwecke nach so ungleichartige Dinge in Vergleichung mit einander bringen darf) ungefähr die nämliche Wirkung haben, die sonst menschenfreundliche Richter sich von dem Los- und Zuschrauben der Folterwerkzeuge bey der peinlichen Frage versprechen.

3) Der Bestrafte würde durch den Umgang mit noch größern Bösewichtern, als er selbst wäre, nicht verschlimmert, auch

4) nicht gehindert, die ganze Woche hindurch für sich und die Seinigen den Unterhalt zu erwerben. Und welch ein mächtiges Motiv müßte es

5) zu seiner Besserung nicht seyn, wenn er aus seiner peinlichen Lage — denn anders kann ich sie mir nicht denken — auf keine andere Weise, als durch ein den Beyfall, mithin den günstigen Bericht der Beamten des Orts verdienendes Betragen heraus zu kommen sähe?

Ich kann mich irren; aber mir scheint es, daß es ein Verlust für die peinliche Rechtspflege seyn würde, wenn mein Vorschlag ganz unanwendbar gefunden werden sollte. Das Urtheil der Sachverständigen, zumal der Herren Herausgeber dieser

Zeitschrift, darüber zu vernehmen, würde mir daher sehr angenehm seyn.

Osnabrück, d. 19. Jun. 1799.

H. A. Wezin.

Anmerkung zu vorstehendem Aufsatze von Klein.

Ich halte den Vorschlag des Herrn Verfassers dieser mit so vieler Einsicht geschriebenen Abhandlung für sehr zweckmäßig; auch ist er schon seit einiger Zeit bey den hiesigen Universitäts-Gerichten in Gebrauch; er setzt aber sichre Personen und ein geringes Verbrechen voraus, weil sonst die Einstellung in das Gefängniß am Sonntage nicht zu erwarten wäre, auch die Strafe sich zu sehr in die Länge ziehen würde.

Bey Landstreichern oder wandernden Handwerksburschen bleibt doch nichts übrig, als die körperliche Züchtigung, welche freylich auf den Einen mehr, auf den Andern weniger Eindruck macht; aber eben dieses hat sie mit allen Strafen, besonders der Gefängnißstrafe, gemein.

Oeffentlich müssen die Züchtigungen nur selten vollzogen werden, und ich beziehe mich deshalb auf das, was ich darüber in diesem Archiv Th. I. St. 3. N. 17. gesagt habe; auch muß gegen denselben Verbrecher die bloße Züchtigung nicht mehrmals erkannt werden. Wenn also der Dieb schon einmal wegen Diebstahls gezüchtiget worden, so muß er, wenn er künftig wieder stiehlt, auf andre Art

gestraft werden. Der Einwurf also, daß derglei-
chen Menschen die Prügel nicht achteten, fällt von
selbst hinweg.

Wenn die Strafe schon etwas empfindlicher
ausfallen soll, bedienen wir uns bey den hiesigen
Universitäts-Gerichten folgenden Mittels. Wir
sperren junge Diebe, welche mit vorzüglicher Stren-
ge behandelt werden müssen, in ein einsames Ge-
fängniß, geben ihnen dort eine ihren Kräften ange-
messene Arbeit, durch welche sie sich ihren Unterhalt
verdienen müssen, und lassen sie zu bestimmten Zei-
ten in der Gegenwart des Gerichts züchtigen. Sie
werden wöchentlich ein- oder zweymal von einem
verständigen Prediger besucht und ermahnt, und so
gestraft, daß sie nicht, wie im Zuchthause, mit grö-
ßern Bösewichtern in Verbindung gerathen.

In Fällen, wo es möglich ist, die Gefangen-
schaft während des Sonntags oder an andern Ta-
gen der öffentlichen Freude zur Anwendung zu brin-
gen, stimme ich dem Hrn. Einsender von ganzem
Herzen bey.

E. F. Klein.

IV.

Merkwürdige Verordnungen, welche das Criminalwesen im Preußischen betreffen.

Schon unter dem 27sten März 1797. erschien zu Berlin eine merkwürdige Instruction, wie es bey Entlassung der zur Festungs- oder Zuchthausarbeit verurtheilten Personen gehalten werden sollte.

Die Hauptregel ist, daß die Verbrecher umständlich vernommen werden müssen, wohin sie sich nach ihrer Entlassung zu wenden, und wodurch sie sich ihren Unterhalt zu erwerben gedenken, und ob sie Kinder, Eltern oder solche Verwandte haben, welche für ihre Unterhaltung rechtlich zu sorgen verpflichtet und im Stande sind. Hierbey ist es nicht genug, wenn der zu Entlassende nur im Allgemeinen angiebt, daß er dienen wolle, oder dergleichen, sondern er muß über den Ort und die Personen, wo er seinen Unterhalt zu finden gedenkt, vernommen werden. Schon der inquirirende Richter muß durch diese Vernehmung die künftig zu treffenden Maaßregeln vorbereiten, und die Festungs- oder Zuchthausbehörde ersuchen, den Arrestanten drey Monate vor seiner Entlassung nochmals darüber zu vernehmen, damit bey etwa inzwischen veränderten

Umständen auch andere Maaßregeln getroffen werden können. Erwählt der Zuentlassende einen solchen Wohnort, welcher sich nicht unter der Gerichtsbarkeit des inquirirenden Richters befindet, so muß seiner Obrigkeit Nachricht von dem Vorhaben des Zuentlassenden gegeben, von jeder Obrigkeit aber dafür gesorgt werden, daß der Verbrecher ein ehrliches Unterkommen finde.

Ueberhaupt enthält diese Verordnung sehr bestimmte Vorschriften, deren ausführliche Anzeige zu viel Raum einnehmen würde. Es würde aber jede Landesobrigkeit wohlthun, dieses Landesgesetz in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen und nachzuahmen.

Die Vollziehung dieses Gesetzes hat indessen Schwierigkeiten gefunden, deren Hinwegräumung ein weiter fortgesetztes Bestreben der Preußischen Gesetzgebung erforderte. Vorzüglich merkwürdig ist der Cabinetsbefehl vom ersten Febr. 1799., und ich habe es daher für meine Pflicht gehalten, ihn von Wort zu Wort hier einzurücken. Er lautet folgender Gestalt:

Meine liebe Etats-Ministres, Groß-Canzler v. Goldbeck u. v. Arnim!

Bey Vollziehung der Straf-Erkenntnisse und der Vestungs-Annahme-Ordres habe Ich sehr häufig bemerkt, daß die Criminal-Untersuchungen und Erkenntnisse dergestalt langsam erfolgen, daß die Strafe zuweilen erst Jahre lang nach begangenem Verbrechen zur Vollziehung kömmt. Dadurch geht der Eindruck, welchen die Strafe auf den Verbrecher

und auf andre machen soll, fast gänzlich verlohren, und überdem leidet der Angeschuldigte durch langwieriges Gefängniß mehr als er verdient; gemeiniglich wird er auch während desselben verderbter, als er es vorher war; nicht zu gedenken, daß dadurch dem Staate ansehnliche Kosten ohne allen Nutzen zur Last fallen. Nur in wenigen Fällen kann die Dauer der Untersuchungs-Processe durch Hindernisse, die in der Sache selbst liegen, gerechtfertigt werden. In den mehresten liegt die Schuld gewiß entweder in der Criminal-Prozeß-Ordnung, oder in dem inquirirenden und in dem erkennenden Richter.

Hierin ist also eine größere Beschleunigung möglich und nothwendig, durch Abschneidung unnöthiger Förmlichkeiten der Untersuchung und des Erkenntnisses, und durch strenge Aufsicht auf die Ober- und Untergerichte, welche mit Criminal-Sachen zu thun haben. Für das erste müßt Ihr, der Groß-Canzler, durch zweckmäßige Vorschriften in der auszuarbeitenden Criminal-Ordnung, und für die leztere müßt Ihr beyde gemeinschaftlich sorgen und alles anwenden, was nur irgend zu Erreichung Meiner Absicht, daß die Strafe schleunig auf das Verbrechen folge, beytragen kann. Ich werde bey jeder Gelegenheit aufmerksam darauf seyn, ob meine Erinnerung gefruchtet haben wird oder nicht.

Eben so wichtig und fast noch wichtiger ist die Sorge für den Verbrecher nach ausgestandener Strafe. Ich habe bemerkt, daß sehr viele, und darunter sogar solche, welche durch meine Gnade losgekommen sind, sogleich wieder neue Verbrechen be-

gangen haben. Mehrentheils kann dieses wol in der gänzlichen Verderbtheit des Verbrechers seinen Grund haben, und alsdenn bleibt zur Sicherstellung des Eigenthums gegen Diebe und Räuber kein anderes Mittel als deren lebenswierige Einsperrung übrig. Ehe das Gesetz aber diese mit Gerechtigkeit verordnen kann, muß dafür gesorgt werden, daß der Verbrecher, wenn er seine Freyheit wieder erhält, sich seinen Unterhalt auf eine redliche Weise erwerben kann, weil ohnedem die Verzweiflung ihn zu Verbrechen treibt, die er sonst vielleicht nicht begangen haben würde. Es ist mir gesagt worden, daß hie und da hierauf abzweckende Privatunternehmungen stattgefunden haben sollen. Diese müssen auf alle Weise begünstigt, vom Staate aber auch selbst dafür gesorgt werden. Ihr habt daher darauf zu denken, mit dem General-Directorio darüber zu conferiren, und Mir demnächst Vorschläge zu thun. Vollkommen überzeugt, daß die Criminal-Justiz nur dann ihren Zweck erreichen kann, wenn zugleich die Polizei in Verhütung der Verbrechen wirksam ist, sehe ich Euren Vorschlägen darüber entgegen als Euer wohl affectionirter König.

Berlin, den ersten Februar 1799.

Friedrich Wilhelm.

An die Etats-Ministres Groscanzler
v. Goldbeck und v. Arnim.

Weniger merkwürdig ist die in den Eisenberg- und Stengelschen Beyträgen zur Kenntniß der Justizverfassung und Litteratur in den

Preuß. Staaten, Bd. 6. S. 357. und 358. enthaltene Verordnung, daß den entlassenen Festungsgefangenen in Zukunft die bisher üblich gewesene Urphede fernerhin abgenommen werden soll; wobey als Grund angeführt wird, daß dieser Gebrauch, welcher dem Staat in keinem Falle Nachtheil stiftet, wol aber solchen verhütet, nicht abgeschafft werden solle. Gegen diesen Grund hab ich zwar das Bedenken, daß nach meiner individuellen Ueberzeugung das wegen Abschaffung der Urphede vom 16. April 1796. ergangene Rescript a) beybehalten zu werden verdiente, weil die Warnung vor der Strafe, welche im Falle des verletzten Verbots, nicht wieder zurückzukehren, eintreten würde, mir wirksamer scheint, als das eidliche Angelöbniß solcher schlechten Menschen, welche man nach ausgestandner Strafe des Landes verweist. Allein, wo so viel Gutes geschieht, kommen einzelne Mängel, von denen es überdies noch zweifelhaft ist, ob es wirklich Mängel sind, nicht in Betrachtung.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die zu Berlin unter dem 30sten Decbr. 1798. erschienene Circularverordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgem. Landrecht und der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften.

Ich glaube meinen Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn ich diejenigen Stellen, welche das Criminalwesen betreffen, hier einrücke.

Der

a) Man sehe die von mir herausgegebenen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, Bd. 15. p. 359. 360.

Der erste Abschnitt handelt von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer, und lautet folgender Gestalt:

„Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bis„herigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften „enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im „Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Er„fahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den „Willen derjenigen, welche sie veranlasset, das grö„ßeste Unheil stiften können. Nach Unserer landes„väterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allge„meinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen „finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand „folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. „Bey entstehendem Tumulte ist jeder „Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle ver„sieht, so bald er von dem Auflaufe Nachricht er„hält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und „so lange der Auflauf nicht gestillet ist, solchen im „Hause befindlichen Personen den Ausgang zu ver„wehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus „Neugier oder böser Absicht den versammelten „Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche „Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befol„gung der in den nachstehenden §§. 2. 3. enthalte„nen Vorschriften dem Hauswirthe hierin zu assisti„ren, und ihn in den Stand zu setzen, dieser Ob„liegenheit zu genügen, wobey jederzeit dafür ge„sorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkeh„renden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. „Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer „und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zög-

„linge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter „keinerley Vorwand zu gestatten, die Volksmenge „durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.“

§. 3. Die Entreprenneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereyen halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten sich Miethsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen, und des Verbots ungeachtet sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1. bis 3. zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bey entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerley Vorwand an irgend jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der

Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibes-Strafe zu gewärtigen.

§. 6. Bey jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeybeamten ohne Zeitverlust hinzu eilen, die Veranlassung desselben untersuchen, den etwanigen Ruhestöhrer festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bey der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen, und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt, als auch der Polizey-Direktor von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militair-Behörden sind durch eine besondere Instruction angewiesen, wie sie sich bey solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizey zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beystand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam seyn sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bey entstehen-

dem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwürkt.

§. 8. Der commandirende Officier oder Unter-Officier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu seyn, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweymal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich seyn, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet und sich sogleich hinweg begiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer dem Befinden nach mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe belegt werden.

§. 9. Ist bey einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlasset, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Vestungs-

oder Zuchthaus=Strafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeyeilen, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bey harter Leibes=Strafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt, und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöhet werden.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worein ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß=, Zuchthaus= oder Vestungs=Strafe verwürkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizey=Behörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militair=Personen ausgenommen. Diese Polizey=Behörde soll auch befugt seyn, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine poli=

zeymäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängnisse stattfindet, und in solchen Fällen gebühret die etwanige Entscheidung in zweyter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizey=Behörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14. Ergiebt sich bey der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe stattfinden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes=Justiz=Collegio der Provinz, und diesem muß die Polizey=Behörde ohne Zeitverlust alle erforderliche Nachrichten mittheilen. Wir machen Unsern Landes=Justiz=Collegiis hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, und durch Frist=Gesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungs=Schriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefasset, und in jedem Falle bey Unserm Justiz=Departement, auch durch dieses bey Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muß, wenn in zweyter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straf=Erkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult

entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeit-Umständen der würksamste Eindruck erwarten läßt.

Der vierte Abschnitt, welcher von den Injurien handelt, kürzt das Verfahren in Injuriensachen ab, und wenn in Injuriensachen der Kläger vor Publication seines ersten Urtheils seinem Anspruche entsagt, oder wenn beyde Theile sich vor diesem Zeitpunkte vergleichen, so soll das Gericht von dem Vorfalle weiter keine Kenntniß nehmen. Dagegen kann der Kläger darüber, daß der Beklagte freygesprochen, oder vermeintlich zu gelinde bestraft worden, ein Rechtsmittel einwenden. In Absicht auf die Strafen selbst enthält dieses Gesetz gelindere Verordnungen, als das allgem. Landrecht. Bey leichten Injurien, bey Personen gleichen Standes ist nur auf 2 bis 6stündiges Gefängniß zu erkennen. Wegen der Frage, ob es gut sey, die Injurien gelinde oder hart zu ahnden? beziehe ich mich auf das, was ich in den von mir herausgegebenen Annalen rc. Bd. 2. S. 47. gesagt habe.

Sehr zweckmäßig ist das, was ebendaselbst §. 20. und 21. verordnet wird. Diese beyden §en lauten folgender Gestalt:

§. 20. Bey Bestimmung der Geldbußen ist jederzeit auf die Vermögensumstände des Beklagten dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß der Zweck der Bestrafung nie verfehlt, vielmehr sorgfältig verhütet werde, daß nicht etwa übermüthige und leicht-

sinnige Personen, in der Hoffnung, durch eine ihnen nicht empfindliche Geldstrafe ihren Unfug zu büßen, sich die Beschimpfung Anderer oder ähnliche Excesse erlauben, und mit der gesetzlichen Ahndung ein Gespötte treiben.

§. 21. Vorzüglich müssen die Gerichte gegen diejenigen, welche bereits in Injurien-Sachen gestraft worden, dennoch aber fortfahren, die Ruhe ihrer Nebenmenschen zu stören, und schimpfliche Behandlungen Anderer sich mehrmals zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge verfahren, und die sonst stattfindenden Strafen dergestalt erhöhen, daß der beabsichtigte Endzweck der Strafe erreicht werde. Dieses zu bewirken, müssen in Fällen dieser Art die Gefängnißstrafen durch Entziehung der bessern Kost, auch aller Mittel, sich im Arrest Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten zu verschaffen, ernstlich geschärft werden.

Wegen der Verordnung, daß die Züchtigung am Anfange der Strafzeit, welche unter den Namen des Willkommens bekannt ist, wenn die Umstände es erlauben, vom inquirirenden Gericht ertheilt werden soll, beziehe ich mich auf die vorher erwähnten Eisenberg- und Stengelschen Beyträge Bd. 5. S. 204—207.

Besonders aber müssen wir unsern Lesern das ebendaselbst S. 111. seq. abgedruckte Gutachten der Criminaldeputation des Kammergerichts empfehlen, welches dahin geht:

daß in der künftigen allgemeinen Criminalproceßordnung nicht nur die Tortur, ohne alle

Ausnahme, sondern auch überhaupt der Gebrauch aller und jeder Zwangsmittel, um dadurch einen Verdächtigen zum Bekenntniß des Verbrechens, oder zur Angabe der Mitschuldigen zu bringen, zu untersagen, auch von dieser Regel weder bis zur Erscheinung der allgemeinen Criminal-Proceßordnung, noch nach derselben eine Ausnahme in den Südpreußischen Provinzen zu machen sey.
Berlin, den 8ten August 1796.

V.

Von dem wesentlichen Unterschiede zwischen der Einsperrung zur Sicherheit und der eigentlichen Gefängnißstrafe.

Es giebt Wahrheiten, die, so einleuchtend sie auch zu seyn scheinen, dennoch nicht selten von den besten Köpfen und wirklich großen Denkern verkannt werden. Dahin gehört der in der Ueberschrift gedachte Unterschied.

Wenn man einen Menschen gefangen hält, so geschieht es entweder zur Sicherheit, oder zur Strafe. Zur Sicherheit geschieht es, wenn man ihn entweder einsperrt, damit er dadurch physisch gehindert werde, die böse Handlung, welche man von ihm besorgt, zu vollstrecken; oder wenn man sonst Ursache hat, sich seiner Person zu versichern, damit er z. B. der Strafe nicht entgehe.

Eine ganz andere Bewandtniß aber hat es mit dem Freyheitsverluste, wenn er als ein psychologisches Zwangsmittel gebraucht wird. Alsdenn soll

er in der Gestalt eines Uebels erscheinen; da hingegen, wenn Sicherung der einzige Zweck ist, alles so viel wie möglich vermieden werden muß, was dem Gefangenen Unannehmlichkeiten verursacht. Im Falle der Strafe wirkt der Freyheitsverlust als ein beschwerliches Hinderniß, und er pflegt daher auch mit Unbequemlichkeiten verbunden zu werden; und ich begreife daher nicht, warum ihm nicht eben sowohl eigentliche körperliche Schmerzen, als Unbequemlichkeiten, beygesellt werden könnten? Dieses wird vielmehr alsdenn nothwendig seyn, wenn von einer Strafe solcher Verbrechen die Rede ist, welche von Personen begangen zu werden pflegen, für die vielleicht der bloße Freyheitsverlust und die bloße Unbequemlichkeit nicht abschreckend genug ist.

Es ist allerdings richtig, daß der Gesetzgeber sowohl als der Richter so viel als möglich dahin sehen müsse, daß die Strafe des Freyheitsverlustes zugleich wohlthätig für den Verbrecher werde, und dessen Besserung bewirke, und daß zuweilen die Strafe der Gefangenschaft auch den Nebenzweck haben könne, das gemeine Wesen gegen den Verbrecher sicher zu stellen. Aber daraus folgt nicht, daß die Strafe der Gefangenschaft nur da stattfinde, wo dieser Nebenzweck gedacht werden kann, und es folgt noch weniger aus der Natur der lebenswierigen Gefängnißstrafe, daß sie nicht mit andern Strafen, z. B. mit Infamie oder körperlicher Züchtigung, verbunden werden könne. Vielmehr läßt es sich sehr wohl denken, daß man eine lebenswierige Gefangenschaft als abschreckende Strafe brauche,

und mit derselben eine andere verbinde, damit sie auch in den Augen derer fürchterlich werde, welche den bloßen Genuß der Freyheit nicht genug zu schätzen wissen.

Man verstehe mich jedoch nicht unrecht. Meine Absicht ist dabey keinesweges, eine unnütze Häufung verschiedener Strafübel zu empfehlen, sondern ich will nur den wahren Gründen mehr Raum verschaffen, indem ich die falschen aus dem Wege räume.

E. F. Klein.

VI.

Bemerkungen über den rechtmäßigen Gebrauch der Sicherheitsmittel gegen Herrn J. A. Bergk.

Herr J. A. Bergk hat in seinen Zusätzen zu Beccaria's Abhandlung über Verbrechen und Strafen, Theil 2. S. 269. u. ff. eine Abhandlung über die Frage geliefert:

> Hat der Staat außer dem Strafrechte noch ein besonderes mit diesem gleiche Wirkung äußerndes Sicherungsrecht?

Ich meines Theils habe mehrmals von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Sicherheitsmittel gehandelt, und die Hallische Juristenfacultät hat nach diesen Grundsätzen gesprochen. Hr. Bergk scheint einer entgegengesetzten Meynung zu seyn, und es muß also dem Publico und mir sehr viel daran gelegen seyn, daß diese wichtige Streitfrage in das gehörige Licht gesetzt werde.

Vor allen Dingen wünschte ich wol, daß die Streitpunkte zwischen uns beyden gehörig bestimmt würden. Denn Herr B. hat sich zwar gegen das

Sicherungsrecht des Staats überhaupt erklärt, — aber er hat dennoch einige Ausnahmen gestattet, deren Gründe nach meiner Ueberzeugung seine ganze Lehre untergraben würden. Es liegt also viel daran, daß alle Mißverständnisse gehoben werden, und ich wünschte wol, daß Hr. B., wenn er nicht einen andern Platz dazu schicklicher fände, in diesem Archiv sich hierüber näher erklären möchte.

Die Ausnahmen, welche ich meyne, sind S. 277. und 278. der gedachten Schrift enthalten.

Die erste Stelle lautet so:

„Bleibt auch auf demjenigen, welchen man „zur Untersuchung gebracht, von welchem man aber „keinen rechtlichen Beweis hat herausbringen kön„nen, daß er die angeschuldigte That begangen ha„be, ein Verdacht ruhen, so muß er, so verdächtig „er auch scheinen mag, wieder in Freyheit gesetzt „werden, außer im Falle, der Thatbestand sey ge„gründet, die Zeugen seyn ehrliche und verständige „Männer, der Verdächtige suche sich nur durch „Leugnen zu helfen, und es sey also nach jedes Ur„theilsfähigen Einsicht ausgemacht, daß niemand, „als er der Verbrecher seyn könne.

„Der Verlust der Freyheit darf aber dann „keine Strafe für ihn seyn, er darf weder als über„wiesener Verbrecher behandelt, noch als Ange„klagter angesehen werden, sondern er muß der „Aufsicht einsichtsvoller und menschenfreundlicher „Männer übergeben werden, welche ihn durch Be„lehrung zur Erkenntniß und zum Geständniß sei„ner That bringen. Die Gesetzgebung muß aber „einen Zeitraum festsetzen, während dessen ein sol-

„cher Verdächtiger unter dieser Aufsicht ausharren „muß, damit nichts der Willkühr des Richters „überlassen und dieser Gesetzgeber werde."

Hier haben wir also einen Fall, wo jemand, welcher nicht so weit des Verbrechens überführt ist, daß er bestraft werden kann, dennoch zur Sicherheit des gemeinen Wesens in seiner Freyheit eingeschränkt werden darf. Und nun frage ich weiter:

> Auf welchen Gründen beruhet es, daß, obgleich der Staat überhaupt kein Sicherheitsrecht hat, es dennoch in diesem Falle ausgeübt werden dürfe?

Wenn Herr B. den Satz dadurch mäßiget, daß er verlangt, die Einschränkung der Freyheit müsse bey solchen Sicherheitsanstalten mit aller möglichen Schonung gegen den, welcher dadurch leidet, verbunden seyn; so hat er wenigstens mich nicht zu seinem Widersacher.

Wenn er ferner voraussetzt, daß der Thatbestand ausgemittelt worden, und daß ehrliche und verständige Männer als Zeugen gegen den Verdächtigen auftreten, so frage ich ferner:

> Ob dadurch ein rechtlicher Beweis bewirkt werde, oder nicht?

Ist das erstere, so steht der Verurtheilung des Verbrechers nichts entgegen; tritt der letztere Fall ein, so muß ich alles das, was keinen rechtlichen Beweis bewirkt, für einen bloßen Verdacht erklären. Dies muß ich um so mehr thun, da Herr B. S. 274. in der Note ausdrücklich sagt:

> Instrumente, welche dem Thäter zu dem angeschuldigten Verbrechen nothwendig sind, Pa-

piere, welche die deutlichen Spuren von der Kenntniß einer solchen That enthalten, sind auch Zeugen.

Denn, wenn Instrumente, wenn Papiere auch für Zeugen gelten können, so hängt es doch am Ende von der Ueberzeugung des Richters ab, ob aus diesen Instrumenten und Papieren auf die That und den Thäter geschlossen werden könne.

Will Herr B. nur soviel gewinnen, daß man einen Menschen nicht auf den Grund einer trüglichen Vermuthung seiner Freyheit berauben solle, so stimme ich ihm von ganzem Herzen bey; ja ich gehe noch weiter als Herr B.; ich würde sogar in dem Falle, welchen Herr B. voraussetzt, wofern ich nämlich nicht Gründe genug zur Verurtheilung des Verdächtigen vorfände, diesen ganz freylassen, wenn nicht mit Gewißheit irgend eine Thatsache ausgemittelt wäre, woraus sich ergäbe, daß der Verdächtige sich den gegen ihn streitenden Verdacht durch seine eigene unerlaubte Handlung zugezogen habe. Wenn aber diese ausgemittelt ist, so hat er das gemeine Wesen durch seine eigene Schuld in die Nothwendigkeit gesetzt, sich gegen ihn sicher zu stellen.

Ich weiß wohl, daß Hr. B. dem Staate überhaupt alle Rechte abspricht, und ihm nur Pflichten zum Schutz seiner Bürger zuschreibt. Es ist auch itzt meine Absicht nicht, mich mit ihm in einen Streit einzulassen, welcher keinen nothwendigen Einfluß auf unsern gegenwärtigen Streit hat. Aber ich frage:

Ob man nicht das Recht habe, seine Pflicht zu erfüllen?

und wenn Hr. B. etwa dagegen einwenden sollte, daß ein jedes Recht einen gewissen Wirkungskreis voraussetze, innerhalb dessen man entscheiden dürfe, was Pflicht sey oder nicht; so frage ich weiter:

> Ob die Pflichten des Staats so genau bestimmt sind, daß ihm keine Befugniß übrig bleibe, zu entscheiden, was eben Pflicht sey?

Doch dies nur im Vorbeygehen! Ich wende mich nun zu der Ausnahme, welche S. 278. vorkommt, wo es heißt:

> 4. Muß man Anstalt treffen, worin der Arme, der nicht mehr arbeiten kann, versorgt werde, worin der Faule, der nicht arbeiten will, aber kann, und doch bettelt, zur Arbeit angehalten wird.

Herr B. hat an einer andern Stelle dem Preuß. Gesetzbuche vorgeworfen, daß es Gewissenspflichten zu Zwangspflichten gemacht habe; er muß dies also für unerlaubt halten. Wie kommt er hier dazu, daß er den Faulen, der nicht arbeiten will, aber kann, zur Arbeit nöthigen will? Die Verletzung der Gewissenspflicht kann nicht der Grund seyn, und eine Beleidigung Anderer ist es auch nicht, wenn man sie um eine Gabe anspricht. Es muß also doch der Grund, warum die Bettler aufgegriffen werden sollen, in dem Verdachte liegen, welchen sie gegen sich erregen, daß sie bey Gelegenheit auch durch widerrechtliche Mittel ihren Unterhalt suchen würden. Manche Arbeit ist schlimmer als Müßiggang; auch will Herr B. wol nicht, daß der Müßiggang allein, für sich betrachtet, die Einschränkung der Freyheit nach sich ziehen solle. Die Ursache muß daher im

Betteln liegen, denn dieses Wort hat Herr B. auch mit anderer Schrift drucken lassen, um es auszuzeichnen. Es muß also wol der Staat berechtigt seyn, Anstalten zu treffen, wodurch die Freiheit der Bürger eingeschränkt wird, damit dadurch die Rechte Aller geschützt werden. Nehme ich eine dergleichen Befugniß des Staats an, so wird sie wol vorzüglich gegen diejenigen angewendet werden können, welche schon ein Verbrechen begangen, und dadurch die Vermuthung gegen sich erregt haben, daß sie deren noch mehrere begehen werden; besonders, wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit war, daß es ihnen alles Zutrauen ihrer Mitbürger entzogen hatte, so daß ihnen also nach ausgestandener Strafe alle Mittel eines rechtmäßigen Fortkommens mangeln.

Vergebens würde man dagegen einwenden, daß der Staat die Strafen zweckmäßiger einrichten müsse. So viel der Staat auch in diesem Stücke leisten mag, so wird er doch, wenn er nicht die meisten Verbrechen mit einerley Strafe, nämlich mit lebenswierigem oder unbestimmtem Verluste der Freyheit, belegen will, am Ende genöthiget seyn, entweder den Verbrecher nach ausgestandener Strafe unter näherer Aufsicht zu halten, oder ihn, zur großen Gefahr des gemeinen Wesens, frey zu lassen. Da das letztere seiner Pflicht zuwider wäre, so würde er wol zu dem ersteren genöthiget seyn.

E. F. Klein.

VII.

Bemerkungen über Rechtsfälle und die zweckmäßige Bearbeitung derselben,

von

A.,

nebst einigen Bemerkungen

von

Klein.

Der Mediciner, der Physiker benutzt die Erfahrung und die Experimente, um seine Wissenschaft zu erweitern und zu berichtigen. Auch der Rechtsgelehrte sammelte längst schon merkwürdige Fälle, aber nur für den — Richter und Sachführer, zur Erläuterung der positiven Jurisprudenz. Dies ist der Zweck, den sich z. B. Strube, Mevius, Pufendorf und die übrigen in diesem Fach verdienstvollen Schriftsteller vorsetzten. Mängel und Lücken der Gesetzgebung zu zeigen, zur Berichtigung und Erweiterung der Gesetzgebung etwas beyzutragen, kurz, dem Gesetzgeber vorzuarbeiten, daran dachte man nicht; man war, wie es scheint, zu sehr für das Positive eingenommen, um Lücken und Mängel

desselben auch nur für möglich zu halten; man rückte an den alten Stützen, und vergaß darüber an neue Pfeiler zu denken. —

So kam es denn nicht selten, daß man Analogien fand, sich auf ein allgemeines Gewohnheitsrecht berief, wo beyde nicht existirten; statt gradehin einzugestehn — hier schweigen die Gesetze, hier fehlt es an legaler Bestimmung. Doch durch die große Revolution, welche die Wissenschaften im letzten Viertel unsers Jahrhunderts erlebten, ist über sie ein wohlthätiges Licht verbreitet, man hat ihren innigen Zusammenhang deutlicher erkannt, und der Geist des Forschens ist allgemeiner geworden. — Auch die musterhafte Gesetzgebung in den Preußischen Staaten, und die eigens angeordnete Gesetzcommission haben vorzüglich mitgewirkt, die Rechtsgelehrten zu bestimmen: ihre Erfahrung auch für den Gesetzgeber nützlich zu machen. Ich darf wol kaum an das erinnern, was Herr Klein und Herr Eggers hierin geleistet haben.

Aber gewiß ist auch, daß hierin noch sehr viel geschehen kann, und die Klage des Herrn Biester nicht ohne Grund. „Bis jetzt scheint es, sagt dieser Gelehrte in der B. M. S. im ersten Bande pag. 47., daß wir das Formelle und eigentlich Positive der Rechtsgelahrtheit vortrefflich bearbeitet haben; nur an Räsonnements über Gesetze und Gerichtsurthel nach Naturrecht, Moralität, Psychologie u. s. w. ist um so weniger zu denken, da ja die Gesetze, Urtheile, Formalien und dergleichen in keinem guten

Schriftsteller von Ton auch nur erwähnt werden *).
Noch ein großer Vortheil von bekanntgemachten

*) Es wird vielleicht dem Leser angenehm seyn, wenn ich folgende Stelle aus dem ersten Stücke der von mir zu Leipzig 1788 herausgegebenen vermischten Abhandlungen S. 41. 42. hier beyfüge.

Was dem Rechtsgelehrten seine Geschäffte besonders angenehm machen, und zugleich der Gesetzgebung zu keiner geringen Beyhülfe dienen kann, ist folgender Kunstgriff. Man untersuche bey jedem vorkommenden Fall die Vortheile der vorhandenen Gesetze, und denke nach, durch was für andere Gesetze die gerechte Sache gewisser und geschwinder hätte an das Licht gebracht werden können. Man stelle sich die Fälle vor, welche der Gesetzgeber bey diesem oder jenem Gesetze, welches eine Beziehung auf den vorkommenden Fall hat, mag vor Augen gehabt haben, und untersuche, ob diese Fälle noch, oder ob nicht deren mehrere vorhanden sind. Außer dem Vergnügen, welches dergleichen Speculationen immer mit sich führen, werden sie auch den Nutzen haben, daß der Rechtsgelehrte manche Beobachtungen machen wird, die er entweder als Gesetzgeber selbst benutzen, oder doch andern mittheilen kann, und die also zeitig oder spät Einfluß auf die Gesetzgebung gewinnen werden. Ja es würde Vortheils genug seyn, wenn auch daraus kein anderer Nutzen entstünde, als daß der Rechtsgelehrte mit Vergnügen bey seinen Geschäfften verweilte, und sie also mit mehr als gewöhnlichem Nachdenken und größerer Sorgfalt betriebe.

Besonders könnte der Advocat, wenn er bey jedem geendigten Processe überlegte, warum er verlohren oder gewonnen worden, nicht nur gute Beobachtungen zum gemeinen Besten machen, sondern sich auch selbst wegen künftiger besserer Einleitung der Sache belehren. Auch der Philosoph und Menschenkenner findet in dem Felde der ausübenden Rechtsgelehrsamkeit häufige Nahrung für seinen forschenden Geist. Besonders hat der Advocat Gelegenheit, die Tiefen des menschlichen Herzens zu erforschen, weil die Partheyen genöthigt sind, ihm ihre Geheimnisse aufzudecken. Wer zu sehr über die Trockenheit der juristischen Geschäffte klagt, der erregt bey mir allemal den Argwohn, daß er seinen Kopf, wenn er einen hat, nicht zu seinen

Auszügen aus Acten würde der seyn, daß man die herrschende Denkart, die im Schwange gehenden Laster und Unarten des Volks, und dadurch auch die Art auf ihr Herz zu wirken und die dienlichen Gegenmittel kennen lernte." —

Wenn jeder Geschäfftsmann, bey den Fällen, die ihm vorkommen, stets einen Rückblick auf die Gesetzgebung thäte, nicht bloß mechanisch subsumirte, sondern auf das Gesetz auch reflectirte; so würde er Interesse für das Interessante behalten, und durch die Erfahrung vieler Geschäfftsmänner eine mehr vollendete Gesetzgebung möglich werden. Denn dahin sind wir gekommen, daß die Gesetze nicht mehr „wie aus einem Glückstopfe gezogen" werden dürfen. Soll nun aber für die Theorie etwas Ersprießliches geliefert werden, so ist es nöthig, nach Zweck und Ordnung zu verfahren. Was können aber z. B. Erzählungen von einzelnen verübten

---

Geschäfften mitbringe, oder daß sein Herz dabey eine schlechte Rolle spiele, und daß er eben deswegen sich recht bestrebe, das Andenken seiner Geschäfte aus seinem Gedächtnisse zu vertilgen.

Inzwischen leugne ich nicht, daß die juristischen Geschäffte, so wie alle, auch ihre unangenehme Seite haben. Allein nur immer hiervon, und nicht auch von der angenehmen Seite zu reden, ist Thorheit, und zwar sehr schädliche Thorheit, weil junge Leute dadurch angewöhnet werden, ihre Geschäffte zu verachten, und, wo nicht mit Unlust, doch mit Leichtsinn zu betreiben.

Man klagt so viel über die Pedanterey in den juristischen Geschäfften. Ich gestehe, man hat sehr oft recht. Aber dürfen wir hoffen, daß diese Pedanterey eher daraus werde verbannt werden, als bis vorher denkende Köpfe mehr Aufmerksamkeit und Fleiß werden darauf verwendet haben?

Verbrechen und ihrer Bestrafung, dürr und mager hingestellt, für die Wissenschaft fruchten? — Man wendet voll Abscheu den Blick von dem Carricaturgemälde, und hat keinen Nutzen zum Lohne. — Scheidung des Verschiedenen erleichtert die Einsicht, den Ueberblick.

Der Richter, der Staatsmann und Psycholog — jeder muß wissen, wo er seine Materialien zu finden habe; und Rechtsfälle können ihnen allen — bedeutenden Stoff liefern. Zu einer solchen Bearbeitung der Rechtsfälle für die Wissenschaft sowol des Rechts, als der Gesetze und der Seelenlehre, mögen folgende Bemerkungen einige Winke geben.

Die Rechtsfälle überhaupt.

Rechtsfälle sind Ereignisse — gedachte oder wirkliche — wobey Rechte und Verbindlichkeiten in Frage, und Gesetze und Normen, welche jene bestimmen, in Anwendung kommen. Auch der Rechtsgelehrte kann sich, so wie der Naturforscher, Fälle erdenken, und damit experimentiren. Sie können zur Uebung des Scharfsinns, zur Erläuterung der Rechtskenntnisse, und auch zur Erweiterung und Berichtigung des Naturrechts dienen; aber die positive Gesetzgebung muß sich auf die Natur und die Bedürfnisse des Volks gründen, und diese lernt man nur aus wirklichen Ereignissen kennen. In einer engern Bedeutung versteht man unter Rechtsfällen in Gerichten vorgekommene Rechtsstreite. — Wenn wir nun unsere Aufmerksamkeit auf die po-

sitive Jurisprudenz wenden, so finden wir, daß die Rechtsfälle zur Erläuterung, Berichtigung und Erweiterung derselben gebraucht werden können.

Insofern nun Rechtsfälle zur Erläuterung positiver Gesetze dienen, sind sie dem juristischen Geschäftsmann nützlich; insofern aber die Rechtsfälle auf Berichtigung und Erweiterung der Gesetze abzwecken, indem sie die Mängel und Fehler derselben an den Tag legen, gehören sie (zunächst) vor den Staatsmann und Gesetzgeber.

Will man also dem Gesetzgeber etwas Brauchbares liefern, so müssen die Rechtsfälle 1) entweder die Unvollständigkeit, oder 2) die Unzweckmäßigkeit der Gesetze zeigen. Dies ist von wesentlichem Nutzen, denn wie will man ein Uebel heilen, wenn man es nicht kennt, und nicht daran glaubt? — —

Rechtsfälle liefern aber auch, insofern man Rechtssprüche darunter begreift, die so genannten Präjudicien, welche die Gewohnheit in der Entscheidung eines Falls bey bestimmten Gerichten anzeigen, und für den Gesetzgeber ein gutes Materiale abgeben. Denn diese Normen hat das Bedürfniß hervorgebracht, Gewohnheit wenigstens mit der Lebensart des Volkes innig verwebt. Darum nimmt auch die Gesetzgebung in wohlverwalteten Staaten darauf Rücksicht, macht sie zu promulgirten Gesetzen, sie wären denn verderblich für den Staat und die Sitten.

Wenn man unter dem Rechtsfall im Allgemeinen auch die Entwicklung und Entscheidung desselben vor Gericht — den Proceß und Rechtsspruch be-

greifen will, so sind die Rechtsfälle dem Richter und Advocaten dadurch von Bedeutung, daß sie ihnen a) die Gesetze erläutern, und b) nützliche Cautelen oder Klugheitsregeln im Verfahren an die Hand geben. Diesen letzten Zweck hat sich Herr Claproth in seinen Rechtsfällen zuerst ausdrücklich und bestimmt vorgesetzt. Man erläutert aber die Gesetzgebung — den Inbegriff der Gesetze, wenn man noch nicht bekannte Verordnungen ans Licht zieht. Denn da diese Gesetze in der That doch vorhanden waren, so kann man dies keine Erweiterung der Gesetzgebung nennen. Es werden aber die Fälle, wo eine gesetzliche Bestimmung in unsern Lehrbüchern und Commentaren nicht enthalten ist, bey dem großen Umfang unserer Gesetzgebung, bey den verschiedenen mit Dorn und Disteln bewachsenen, oft fast verschütteten Quellen unserer Rechte, und der noch nicht lange, oder vielleicht jetzt noch nicht einmal völlig, entschiedenen Frage „über Aechtheit und Unächtheit" derselben, diese Fälle, sage ich, werden nicht ganz selten vorkommen. Die Bekanntmachung solcher bis dahin unbekannter Sanctionen bey Gelegenheit eines Rechtsfalls würde auch den Vortheil haben, daß sie eine gleichsam anschauliche, leichter und fester im Gedächtniß bleibende Kenntniß des Gesetzes bewirkte. Rechtsfälle können also auch insbesondere 2) dazu dienen, zwar bekannte, jedoch dunkle Gesetze, woran es uns bekanntlich nicht fehlt, zu erläutern. (exempla illustrant rem.) Bey der Erzählung eines Rechtshandels kann man 3) die Nichtanwendbarkeit eines Gesetzes bemerklich machen; 4) in Fällen, wo mehrere Gesetze zur Ent-

scheidung scheinbar concurriren, mithin das Treffen der Regel in der Subsumtion schwierig ist, bey der Erzählung des Rechtsfalls die ihn treffende Vorschrift anzeigen. —.

Erzählungen von Rechtsfällen aber, wodurch keiner der hier angegebenen Zwecke erreicht wird, z. B. durch klare, bekannte und zweckmäßige Gesetze entschiedene Fälle, deren viele in manchen sogenannten Meditationen und Observationen zu finden sind, haben gar keinen Werth für den Juristen, geschweige für die Wissenschaft. [b])

Criminalfälle insbesondere.

Die Civil-Gesetzgebung ist der Criminal-Gesetzgebung an Vollkommenheit bey weitem vorgerückt. Dies mußte aus mehreren Gründen nothwendig erfolgen.

Die Hauptquelle unsers positiven Rechts sind die Römischen Gesetze. Die Römer aber kannten kein wissenschaftliches Naturrecht, keine wissenschaftliche Psychologie; ohne welche sich ein Straf-Codex von Werth und Bedeutung nicht verfassen läßt. [c]) Bey dem Civilgesetz kommt es auch nicht

b) Was die Rechtsfälle als solche von andern juristischen Abhandlungen unterscheidet, besteht meines Erachtens in der Uebung der Urtheilskraft, obgleich die eingestreueten politischen Bemerkungen und rechtlichen Ausführungen ebenfalls nützlich sind. Ich beziehe mich deshalb auf die Vorrede zum ersten Bande der Hallischen Rechtssprüche. Klein.

c) Ob ich gleich die Römischen Gesetze nicht für das non plus ultra des menschlichen Verstandes halte, so haben

so sehr auf das „Wie" an; oft ist es hinlänglich, wenn nur eine Norm, welche sie auch sey, für den Richter vorhanden ist. Darum sind auch die Civilgesetze der Römer für uns noch so passend, da die Carolina schon dem jetzigen Genius des Volkes widerstrebt.

Criminalfälle sind also doppelt interessant, weil die peinliche Gesetzgebung von ihrer Vollkommenheit noch so sehr weit entfernt ist, und mit dem sich verändernden Genius des Volks, der in Criminalfällen erkennbar wird, vernünftige Reformen erwartet. —

Criminalfälle sollen dem Gesetzgeber 1) Lücken und Fehler im Straf-Codex; aber 2) auch durch eine psychologische Bearbeitung, die Quellen der Verbrechen anzeigen, damit er sie ableite, Verbrechen durch Erziehungs- und Policey-Anstalten verhindere. — Criminalfälle können dem Richter zur Erläuterung der Strafgesetze, zur Vermehrung der Klugheit im Verfahren treffliche Dienste leisten.

Dieser letzte Zweck ist vorzüglich wichtig; dependirt doch sehr oft von der Klugheit des Richters,

---

wir doch den Gesetzen und Schriftstellern der Römer sehr viel zu danken. (Püttmanni Miscellaneorum Liber singularis, Lips. 1783. c. 18. 19.) Und wenn gleich der eben angeführte Schriftsteller den Neuern, welche die Bemerkungen der Alten benutzt und zusammengefügt haben, nicht Gerechtigkeit genug widerfahren läßt, so glaube ich doch, daß zum guten Gesetzgeber mehr philosophischer Geist, als philosophische Speculation erfordert werde. Man sehe übrigens Malblanks Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaisers Karl V. §. 28.

und der Instruction des peinlichen Processes, von der Straflosigkeit des Verbrechers, und Unsicherheit guter Bürger, oder von der Kränkung des Schuldlosen durch Gefangennehmung, Schimpf und Strafe. — Wichtige Beyträge zur Klugheitslehre für den peinlichen Richter müßten so willkommen seyn, als es uns noch sehr an Schriften über diese interessante Materie fehlet. — Uebung muß freylich das Beste thun, aber es ist doch immer besser, sich durch fremde als eigene Fehler zu belehren.

Rechtsfälle für den Nichtjuristen.

Auch dem Historiker und Philosophen sind Auszüge aus Gerichts-Acten als Beyträge zur Geschichte der Sitten nicht selten sehr merkwürdig. Ich brauche wol kaum an das gerichtliche Verfahren gegen Wunderdoctor und Wahrsager, an Hexenprocesse u. d. zu erinnern.

Die psychologische Darstellung eines Verbrechens liefert oft herrliche Beyträge zur Seelenkunde. Und Pittaval, Klein, Schiller und Meißner haben gezeigt, daß man durch eine zweckmäßige Auswahl und psychologisch-ästhetische Bearbeitung der Rechtsfälle auch dem ungelehrten Publikum in denselben eine angenehme und nützliche Lectüre bereiten könne. Rühmt sich doch Pittaval in der Vorrede zu seinen „Causes celebres," dies sein Buch sogar auf den Putztischen der Damen gefunden zu haben. Dafür fand er denn aber auch in seinem Vaterlande, wo die Intrigue einheimisch ist, einen reichlichen Stoff, dessen Mangel den Deutschen Schriftsteller außer

Stand setzt, mit dem Französischen in dieser Art von Aufsätzen zu wetteifern, wenn ihm die Darstellungsgabe auch noch so sehr zu Gebot stände.

Es sollte also durch die hier gelieferten Bemerkungen der vielfache Nutzen zweckmäßig bearbeiteter Rechtsfälle, es sollten die verschiedenen wissenschaftlichen Zwecke, nach welchen sie bearbeitet werden können, angedeutet werden. —

Der Verfasser wünschte besonders auf den Nutzen der Rechtsfälle für die Gesetzgebung aufmerksam zu machen, und ein und andern Geschäftsmann zu bewegen, die trefflichen Erfahrungen, die sich ihm im Geschäftsleben darbieten, zum Behuf der Politik der Gesetze dem gelehrten Publicum mitzutheilen. Der Verfasser wünschte nach den angegebenen Zwecken sowohl einzelne Rechtsfälle rubricirt, als ganze Sammlungen veranstaltet zu sehn; damit der juristische Geschäftsmann, so wie der Psycholog und Staatsmann, jeder gleich die für ihn wichtigen Documente zu finden wüßte.

I. Criminal-Fall.

Aus den Untersuchungs-Acten gegen die Müllerin K... und den Papiermachergesellen S...; pcto attentati veneficii et commissi *adulterii*.

— Nothwendigkeit einer genauen Absonderung der Inculpaten. — Eifersucht eines potenten Ehemanns. — Intrigue eines ungebildeten Weibes.

Der Müller K... denunciirt Nachts um 12 Uhr beym Amte St..., seine Frau habe ihm gestan-

den, mit dem Papiermachergesellen S... seine Vergiftung mehrmals versucht, und den Ehebruch wiederholt mit demselben verübt zu haben. — Die Sache war auffallend. Die Müllerin hatte als ein von begüterten Eltern auf dem Lande erzogenes, unbescholtenes Mädchen von 16 Jahren den Müller K... freywillig geheyrathet; kaum waren noch die Flitterwochen der Ehe verstrichen, man wußte von keiner Uneinigkeit unter den Eheleuten — jetzt soll sich das junge Weib der Giftmischerey und des Ehebruchs schuldig gemacht haben! Pflichtmäßig traf indessen der Beamte alle zur Feststellung des Corporis delicti dienende Anstalten. Es wurden die Gefäße, welche Gift enthalten sollten, versiegelt, der Gesundheitszustand des Müllers K... und seiner Frau durch den Arzt untersucht, und sowohl letztere, als der angegebene Verführer und Mitverbrecher S... in gefängliche Verwahrung gebracht. Als sich der Beamte zur genauen Verfügung dieser vorläufigen Anstalten in die Wohnung des Müllers K... begeben hatte, ereignete sich ein neuer sonderbarer Auftritt. Beyde Eheleute bitten flehentlich und mit Thränen, sie doch bey einander zu lassen, und der Müllerin in ihrem Hause, etwa nöthig bleibende, Wache zuzulegen. Und — dieser Umstand ist zu bemerken — der Beamte läßt sich bewegen, die Arrestantin 5 Tage bey ihrem Ehemann, dem Denuncianten, im Hause, ja! bey ihm schlafen zu lassen! — Gewiß war es doch auffallend: der schwer beleidigte, so schrecklich gefährdete Ehemann bittet das Gericht flehentlich, die Verbrecherin bey ihm zu lassen, und schläft ganz unbesorgt bey ihr!

Man nehme dazu, daß der angegebene Mitverbrecher ebenfalls ein durchaus unbescholtener, fleißiger Mann von angesessener Familie, und die Müllerin in keiner Hinsicht eine reizende Frau war, und es wird sich jedem der Gedanke an Intrigue aufdringen. —

Doch die Müllerin beharrte beym Amte, so wie nachher beym Criminalgericht, fest bey ihrem Geständniß, welches mit der Denunciation ihres Mannes genau harmonirte; sie erzählte die begangenen Verbrechen bis ins kleinste Detail, mit den kleinsten Umständen des Orts, die Zeit u. s. f.; sie fügte unbefragt noch ein und anderen Umstand hinzu. —

Bey dem Müller fand die ärztliche Untersuchung zwar keine Spuren des angeblich genossenen Giftes, indeß enthielt doch eine in der Mühle gefundene Tute wirkliche Arseniktheile, also ein wahres Gift. Zeugen hatten nun zwar soviel bekundet, daß der Papiermacher-Gesell mit der Arrestantin einen Umgang, so wie sie es angegeben, nicht gehabt haben konnte. Ihre Aussagen verbreiteten ein herrliches Licht, in welchem die Schuldlosigkeit des Arrestanten hervorstrahlte. Doch die angeschuldigten Verbrechen waren zu bedeutend, die Beschuldigung der Müllerin zu zusammenhängend, zu oft wiederholt, jenen gegen Bürgschaft des Arrestes zu entlassen. —

Einen ganzen Monat hatte der arme Jüngling im Gefängniß geschmachtet, Verdruß gekränkter Ehre, der Kummer seiner Familie, Beraubung der Freyheit, der Beschäftigung, des Erwerbes, hatten

seine feste Gesundheit untergraben, ihn aufs Krankenlager geworfen. — Jetzt bittet die Müllerin auf einmal — vor Gericht geführt zu werden, und widerruft daselbst ihr ganzes Geständniß, mit dem Vorgeben, dazu von ihrem eifersüchtigen, die Ehescheidung wünschenden Manne lediglich gezwungen zu seyn. —

So war denn der einzige Grund, welcher den S... verdächtig machte, die Aussage der Müllerin auf ihn, entkräftet; und die stärksten Gründe für seine Schuldlosigkeit, sein tadelloser Wandel, seine fast stete Anwesenheit in der Papiermühle, sein Schlafen auf derselben Kammer mit seinem Dienstherrn u. s. f. traten in ihrer ganzen Stärke hervor, und mit Recht entließ ihn das Gericht des Gefängnisses, nachdem er zuvor an Eides statt versichert, sich erforderlichen Falls wieder zu stellen. Auf dem Geständniß der Müllerin beruhte aber auch der Thatbestand des Verbrechens überhaupt, und fiel dahin, nachdem sie dasselbe widerrufen. Es existirte jetzt, juridisch betrachtet, durchaus kein Verbrechen der Vergiftung und des Ehebruchs, von der Müllerin zu Schulden gebracht. Aber auch virtualiter war dies nach Gründen der höchsten Wahrscheinlichkeit nie verübt worden. Die controverse Rechtsfrage war jetzt nur die:

Wer hat die Intrigue angelegt? Wer ist der Verleumder, und dem Papiermacher S... zur Privatgenugthuung pflichtig, und öffentlicher Strafe werth? —

Hierüber

Hierüber lag ein Dunkel verbreitet, welches weder die Sentenz der Göttinger, noch der Helmstädter Juristenfacultät gänzlich entfernte. —

Der Schutzredner der Müllerin erklärt die Sache als eine Intrigue des habsüchtigen Ehemanns, angelegt, um seinen Schwiegereltern Geld zu entpressen. Allein diese Habsucht, und die daraus geschlossene Intention einer Gelderpressung, finden in den Acten gar keinen Grund. Vielmehr leuchtet aus denselben eine wüthende Eifersucht hervor, die nicht, wie der Defensor behauptete, blos aus dem Gefühl körperlichen Unvermögens, sondern nach dem Beyspiel ganzer Nationen, sehr oft aus einer vom Körper abhängigen Seelenindisposition herrührt, und durch an sich unbedeutende Umstände zur verzehrenden Flamme angefacht wird. — Das Urthel der Göttinger Juristenfacultät (in Claproths Rechtsfällen 1. Band) sprach die Müllerin und den S... von den angegebenen Verbrechen frey, und verurtheilte den Müller K..., beiden Denuncianten eine Ehrenerklärung und christliche Abbitte zu thun, nicht weniger dem S... den entbehrten Gesellenlohn und die Verpflegungskosten zu erstatten, außerdem noch 50 Thaler zur Genugthuung zu entrichten. —

Nur in Betracht der Größe der zu erstattenden Untersuchungskosten, hieß es in jener Entscheidung, werde Denunciant mit anderweiter körperlicher Strafe, die ihn sonst als Urheber einer auf keinen Verdacht oder Anzeige beruhenden Denunciation treffen müssen (L. 3. §. 4. D. ad L. Corn. de Sic. et Venef. L. 1. §. 5. 13. L. 3. D. ad Sct. Turpill. —) billig verschonet. — Diese Entscheidung ist auf die

aus den Acten erhellende wüthende Eifersucht des Müllers und daraus gefolgerte Erpressung des Geständnisses und Verhinderung des Widerrufes gebaut.

Die Juristenfacultät in der Universität zu Helmstädt, wohin die Sache durch Berufung des Müllers gelangte, reformirte die vorige Sentenz, sprach den Denuncianten frey, und verurtheilte die Müllerin, dem Papiermachergesellen Privatgenugthuung zu leisten. — Auch dem Verfasser dieses Urthels erschien der Müller K... als ein vom Dämon der Eifersucht besessener, aber dabey sehr einfältiger Mann; die Müllerin hingegen als eine boshafte Injuriantin, die, statt ihrem Ehemanne durch vernünftige Vorstellungen seinen Wahn zu benehmen, denselben vorsätzlich in seiner Eifersucht und dem gegen S... gefaßten Verdachte bestärkte, um dadurch die Ehescheidung zu bewirken. — Bey dieser Entscheidung beruhigten sich die streitenden Parteien. Doch hat auch sie, genau betrachtet, die wahre Quelle der sonderbaren Intrigue nicht aufgedeckt. —

Gewiß ist es, daß nicht blos Zwang und Erpressung von Seiten des Ehemanns das falsche Geständniß und die Aussage der Müllerin bewirkten. Denn sie gestand vor Gericht: ihrem Manne auf sein bloßes Befragen versuchte Vergiftung und verübten Ehebruch entdeckt zu haben, und nachher erst von ihm im Keller gebunden zu seyn; sie erzählte vor Gericht unbefragt sie gravirende Umstände; erzählte die Verbrechen so umständlich, so zusammenhängend, gestand sie ihrem Vater, und dem Unter- und Obergericht, die sie alle in Schutz nehmen würden, wenn sie über erlittenen Zwang klag-

te. Aber die Müllerin hat hingegen auch nicht allein gewirkt, ihr Ehemann war Theilnehmer an der Intrigue.

Dies erhellet aus folgenden actenmäßigen Umständen: Ein classischer Zeuge bewahrheitet, die Müllerin habe gleich nach ihrer Verhaftung weinend erklärt: es wäre ja nicht wahr, was ihr Mann angezeigt. Dieser aber sey ihr gleich mit den Worten in die Rede gefallen: es wäre ja doch wahr; ob sie denn nun wieder anders sprechen wolle? — Ferner, das Gift bestand aus Arsenik, und der Müller hatte kurz vor der Denuncation wirklich Arsenik aus der Apotheke geholt, um damit die Mäuse zu vertilgen. — Er fand die Tuten, worin theils purer Arsenik, theils Arsenik mit Kehricht und Mäuse-Excrementen vermischt, befindlich war, auf folgende verdächtige Weise: Als seine Frau das heimliche Gemach besuchen will, folgt er ihr, öffnet ein Loch, welches in der Mauer des Appartements befindlich, und holt eine Tute heraus. Erst andern Tags will er eben daselbst die beyden andern Tuten gefunden haben. — Wie läßt es sich denken, daß die Müllerin das Gift an einem täglich besuchten Orte versteckt habe? — Wie läßt es sich denken, daß ein eifersüchtiger, Vergiftung fürchtender, nach den Anzeigen der That sorgsam forschender Mann, zwey, nicht kleine, Tuten übersehen, und in dem Loche habe liegen lassen? —

Es ist also nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, die hier lediglich entscheidet, ganz ausgemacht: beyde Eheleute concurrirten bey der Intrigue, aber sie wirkten nicht nach vorgängiger aus-

drücklicher Verabredung. Denn wozu sonst der vom Müller gestandene und denselben beschwerende Umstand: er habe seine Frau im Keller gebunden, und gleich vor Gericht zu führen gedroht, wenn sie ihm nicht die übrigen von ihr vergifteten Trink- und Eßwaaren anzeige? —

Beyde Eheleute arbeiteten einander, durch das sonderbare Zusammentreffen der Umstände, in die Hände. — Bey einem Besuche gleich nach der Hochzeit wurde die Eifersucht des Müllers K... gegen S... dadurch geweckt, daß seine Frau ein Butterbrodt mit diesem theilte, und derselbe mit ihr scherzte. — Diese Leidenschaft wurde durch einen Kuß zum Abschied bey einem andern Besuche vermehrt, und in lichte Flammen durch den Scherz des Försters D... aufgeblasen, der bey gelegentlicher Anwesenheit in der Mühle den S... spaßend als einen Müllerknecht vorstellte, der den Müller, da seine Frau noch keine Spuren der Verheyrathung blicken ließe, auch in den ehlichen Geschäfften helfen könne. Die entflammte Phantasie des Müllers dachte nun nichts als Lebensnachstellung und Untreue von Seiten seiner Frau und des S... gegen ihn. Furcht macht verächtlich, und Eifersucht entfernt die Liebe; der gefürchtete Gegenstand aber wird bedeutend. So ging es der Müllerin. Ihre Phantasie wurde ebenfalls mit den Bildern der Vergiftung und mit S... verübten Untreue, wovon sie die tägliche Litaney ihres Ehemannes hören mußte, angefüllt. Sie dachte sich den ganzen tragischen Roman, und als der Müller eines Morgens Gift auf dem Caffee zu sehen glaubte, und sich wirklich erbrach, so war ihr

Wunsch, von einem so armen Tropfe geschieden zu werden, aufs höchste gestiegen. Um dieses nun zu bewirken, gestand sie auf seine Frage endlich gerades hin: versuchte Vergiftung, und begangenen Ehebruch — unbekannt mit allen Folgen dieses Geständnisses; und auf Zureden ihres Mannes, er wolle sie nicht verlassen, blieb sie dabey. — Dieser aber wollte sich nur an dem Verführer rächen, und diesen auf immer entfernen, liebte noch immer sein verführtes Weib, uud fürchtete nicht sie, sondern lediglich den vermeinten Verführer. — So greift alles aufs genaueste ineinander, so ist jeder Zweifel gelöset, und jedes Factum, so widersprechend es auch beym ersten Blicke erscheint, befriedigend erklärt. —

Beyde Eheleute befanden sich demnach in Schuld, beyde hatten das im Römischen Recht so ernstlich verpönte Verbrechen der Calumnie verübt. Doch fand der Müller in seiner Leidenschaft, die Frau in den Wirkungen derselben, welche, ihr eheliches Glück vernichtend, Scheidung wünschenswerth machten, einige Milderung ihres Verbrechens. Beyde waren dem verleumdeten S... zur Privatgenugthuung verbunden, beyde hatten eine exemplarische Strafe verdient. Letztere wurde jedoch (in den Universitäts-Urtheln) nicht verhängt, und zum Widerruf erboten sich beyde Eheleute in dem zwischen ihnen geschlossenen Vergleiche, worin sie auch das gemeinschaftliche Tragen der sich über 100 Thaler belaufenden rückständigen Proceßkosten, und beyderseitiges Gesuch um E h e s c h e i d u n g verabredeten.

So endigte sich ein Rechtshandel, der ganze Familien in Angst und Kummer versetzt, einen schuldlosen Mann ins Gefängniß gebracht, die Gerichte mit Arbeit beschwert, und viele hundert Thaler Kosten verursacht hatte. Doch wäre die Intrigue höchstwahrscheinlich beym Entstehen entdeckt, und der Proceß in der Geburt erstickt worden, wenn der Beamte, weniger geneigt, in jedem Angeklagten einen Missethäter zu erblicken, Intrigue vermuthet, und nun die Eheleute sofort nach der Denunciation, wenigstens nach dem verdächtigen beyderseitigen Flehen, „sie bey einander zu lassen," sorgfältig getrennt, das junge Weib allein vernommen, und auf die Intrigue inquirirt hätte. Aber im Norden Deutschlands sind auch Intriguen so fremd, daß der Richter eher Verbrechen der gröbsten Art, als sie vermuthet. — Doch was kann nicht Leidenschaft auch aus dem rohesten, simpelsten Menschen machen? — Was vermag nicht der menschliche Geist, zumal die lebhafte Phantasie des Weibes, wenn ihre ganze Kraft in einem Puncte concentrirt ist? — —

II. Criminalfall.

Verwundung und versuchter Raub.

— Das Leben des Verbrechers vor der Missethat giebt wichtige Aufschlüsse für die Strafsentenz. — Sanitäts-Policey. — Positive Strafe des entfernten Versuchs zum Raubmord. —

Der Uhrenhändler M... kommt zu dem Meyer H..., verkauft demselben eine hölzerne Uhr, und bittet ihn, weil der Abend nahe ist, um ein Nacht-

lager.“ H... bewilligt dies um so lieber, weil er andern Morgens Geld erwartet, die Uhr bezahlen zu können. Gastfrey bewirthet, macht sich der Uhrenhändler am andern Morgen, nach empfangenem Gelde, auf den Weg nach L..., und fragt den H... um die geradeste Tour dahin. Dieser bittet darauf den M... nur noch ein wenig zu verweilen, er müsse doch ins Feld, er wolle ihn eine Strecke begleiten; holt dann Barte und Schaufel, welche Instrumente die Landleute gewöhnlich mit sich ins Feld nehmen, und so gehen beyde aus dem Dorfe. — Sie unterreden sich unterwegs vom Ackerbau und Handel, und H... erfährt von dem Fremden auf sein Befragen, daß er etwa für 20 Thaler Uhren verkauft habe. Inzwischen zeigt H... dem Uhrenhändler gleich anfangs nicht den rechten Fußsteig, sondern führt ihn zum Theil über besäete Ackerfelder und Wiesen. Er thut dies, nach seinem eigenen Geständniß, in der Absicht, dem Fremden das Geld, was er bey ihm vermuthet, abzunehmen.

Um seinen Zweck zu erreichen, versetzt H... dem Uhrenhändler, der neben ihm geht, auf offenem Felde, etwa 100 Schritte von Hirten und 300 Schritte von einem Meyerhofe, mit der Barte einen Schlag auf den Kopf, der den Verwundeten sinnlos zu Boden streckt. Als H... die Barte zum zweyten Schlage aufhebt, hat sich der Verwundete so weit wieder erholt, daß er aufspringt, die Barte ergreift, mit dem H... ringend um sein Leben bittet, und dann die Flucht ergreift. Jetzt wirft H... noch zweymal mit der Barte nach ihm. Hierauf eilt er, statt sich der Strafe durch die Flucht zu entziehen,

in seine Wohnung, seine Frau findet ihn verwirrt, er klagt ihr Uebelbefinden, und legt sich gleich zu Bette.

Erkannt aus der Beschreibung des Verletzten, und vor Gericht gefordert, leugnet H... zwar anfangs die That schlechtweg, behauptet seine Anwesenheit zu Hause erweisen zu können, und erbietet sich zum Reinigungseide. Doch schon einige Stunden darauf bekennt H... weinend, und wie es schien, mit herzlicher Reue, sein Verbrechen. Statt nun diesen Moment zu benutzen, verschiebt der Beamte mit unverzeihlicher Nachlässigkeit das umständliche Verhör auf den folgenden Tag *); wo dann H... zu seiner Entschuldigung anführt; — er habe weder die Absicht zu rauben, noch zu morden gehegt, sondern sey vielmehr über einige Groschen, welche der Uhrenhändler von ihm nachgefordert, mit diesem in Streit gerathen, und habe denselben im Verfolgen mit der Barte gehauen. Auch beym Criminalgericht beharrt H... anfangs bey dieser Ausflucht, allein schon im ersten Verhör über speciellere Fragen gesteht er die That, so wie sie im Eingang erzählt worden. Erst unterwegs sey es ihm in die Gedanken gekommen, den Uhrenhändler durch einen Schlag zu betäuben, und sich mit dem geraubten Gelde ein Pferd an die Stelle dessen, was ihm ein halbes Jahr

*) Dieser Beamte führte die Generaluntersuchung so nachlässig, daß er nicht einmal eine Localbesichtigung vornahm und einen Riß darüber ad acta legte, noch über den Umstand, ob Inculpat mit dem Helm oder mit der Schärfe der Barte gehauen habe, inquirirte, der dann, weil der Fundschein zu spät zu den Acten kam, immer im Dunkel blieb. — —

vorher gestürzt war, zu kaufen. Er bereue die That, wozu ihn der böse Feind in der unglücklichen Stunde verleitet haben müsse, mit dem innigsten Leidwesen, und habe deshalb Gott schon mit vielen Thränen um Vergebung gebeten.

Wir wollen jetzt, mit der That und ihren Umständen bekannt, den bösen Dämon zu laden wagen, der den H... zu dem Verbrechen verleitete. H... intendirte, einem armen Fremdling seinen geringen Erwerb zu entreißen, fügte ihm eine Wunde mit einem tödtlichen Instrumente zu, fällt wie ein Meuchelmörder den an, der sich zutrauensvoll seiner Führung überließ, wirft dem verwundet fliehenden, um sein Leben flehenden Fremden zweymal die Barte nach. Sollte er nicht den Mord beabsichtigt haben, da ihn nur des Verwundeten Tod vor der Strafe sichern konnte? Zwar ließ er den Niedergeworfenen so lange liegen, daß ein blutiger Kreis den Ort bezeichnete, wo der Kopf gelegen hatte, und der Uhrenhändler sich recolligiren und wieder aufspringen konnte. Allein der Fall des Verwundeten konnte den H... leicht aus der Fassung bringen, und vielleicht war der Zeitraum zwischen dem Fall und dem Aufspringen unbedeutend kurz. —

H... also intendirt den zu berauben und zu morden, welchen er freundlich bewirthet, mit dem er sich eben traulich unterredet hatte; fällt ihn kühn auf offenem Felde an, in der Nähe von Hirten und Höfen. — In welch einem häßlichen Bilde erblicken wir ihn hier! —

H...s Betragen bey Verübung der That und nach derselben, sein Bekenntniß, seine, wie es schien,

so ungeheuchelte Reue, zeigten ihn als einen noch nicht verhärteten oder geübten Bösewicht. Man hatte auch noch nie den geringsten Exceß von ihm gehört. Welch Motiv verleitete ihn zu dem Verbrechen? was disponirte ihn dazu? Nicht Dürftigkeit. H.... war nach seinem Stande ein sehr vermögender Mann, den, bey vernünftiger Ueberlegung, der Verlust eines Pferdes gar nicht bekümmern mußte. Nicht Geiz und Habsucht. — Diese Laster werden, weil sie dem fremden Interesse so sehr entgegen sind, sehr leicht bemerkt, und alle Nachbarn und Bekannte H....s sprechen ihn davon frey. Der Zorn verleitete ihn auch nicht. Der Fremdling hat H...n auch nicht mit einer Miene beleidigt. Also ohne äußeres Motiv steht die schreckliche That einsam und furchtbar vor uns, wir trachten vergebens, sie mit dem vorhergehenden Leben des Verbrechers in Zusammenhang zu bringen. Hier finden wir ihn als einen guten Sohn, Gatten und Vater, als treuen Knecht und Unterthan, kurz in jedem Verhältniß als einen ordentlichen, fleißigen, sinnigen und stillen Mann, über den auch nicht eine Seele zu klagen hat. Und doch können wir nicht mit dem Richter, der zuerst sein Votum abgab, ein Verbrechen ohne Motiv annehmen und die Behauptung wagen:

Der Mangel der Motive erschwere die Missethat. —

Ohne Motiv giebt es kein Verbrechen, sondern nur Thaten, welche die Verrückung hervorbringt. Der Mensch kann nur nach und nach zu groben Verbrechen versinken: durch innere, versteckte Verderbtheit, oder durch wirkliche Uebung geringerer Misse-

thaten. Sonst müßte man an zwey sich widerspre-chende Principien im Innern des Menschen, an ei-nen Ormuz und Ariman, glauben, die abwechselnd den unglücklichen Sterblichen beherrschten, und nicht blos Gedanken, sondern Thaten hervorbräch-ten. Dann gäbe es keine Einheit des Bewußtseyns, keine Tugend, kein Laster, — dann gäbe es keine Menschen. —

Hätte H... Grausamkeit, Mordlust, Hab-sucht in seinem Innern gehegt — er war zu sim-pel, zu bornirt dies verdecken zu können, sicher würde der innere Vulcan schon eher ausgebrochen seyn — H... war verrückt in dem Augenblicke, da er die That, welche sonst mit ihm in keine Ver-bindung zu bringen ist, verübte, oder wenigstens einer von den Unglücklichen, die ein Spiel des äu-ßeren Eindrucks, der Leidenschaft und des Zufalls sind — dies ist Vermuthung, die sich hier jedem aufdringt. H... gehörte wirklich, wie die Acten er-geben, unter die Unglücklichen, die von der Natur stiefmütterlich ausgestattet, in der Erziehung keinen Ersatz dafür finden. Kränklich von frühester Kind-heit an, konnte sich sein Geist in dem kraftlosen, verstimmten Organ nie recht entwickeln. Kränklich-keit entzog ihn oft dem Schulunterricht, und sein Vater, wenig bekümmert, seinem Sohn eine gesun-de Existenz zu verschaffen, dachte wenig an Arzt und Privatunterricht. So erhielt bey H... der Körper das Uebergewicht über den Geist, es fehlte ihm fe-ster Sinn und ruhiger Verstand. Wenig Jahre vor der That fiel H... vom Hausboden und beschädigte den Kopf. H... trank demnächst in der Hitze und

bekam die Gicht. Im Winter vor dem Frühling, in welchem die That verübt wurde, erlitt H... eine hitzige Krankheit, worin er 4 Wochen das Bett hüten mußte, oft rasete, und alles Haupthaar verlohr. Bey allen diesen Beschädigungen und Krankheiten aber hatte ihn das eigensinnige Vorurtheil seines Vaters, der einen Bruder durch Aderlaß verlohren zu haben meinte, jeder ärztlichen Hülfe beraubt.

Kopfbeschädigung und zurückgetretene Gichtmaterie sind aber sehr oft die Ursachen von Verstandesverrückung.

Metzger System der Gerichts-Arzneywissenschaft, S 417.

Auch zeigten sich die Folgen dieser wiederholten Unfälle auf H...s körperlichen Zustand, und auf seine Seelenbeschaffenheit, jedem, der mit ihm umging. — Er klagte oft über Schmerzen im Leibe und im Kopfe, hätte wenig Appetit und trank außerordentlich viel Wasser. Still in sich gekehrt, saß er in großer Gesellschaft, sprang dann plötzlich auf, geberdete sich ungewöhnlich lustig, und führte unpassende Reden — vergaß zu andern Zeiten, was man ihm eben gesagt hatte. Oft lermt er in seinem Hause, ohne allen Grund, und ist der Paroxysm vorüber, so beweint er seine Heftigkeit und seinen unglücklichen Zustand. Furchtsam von Natur sieht er jetzt alles in Dunkel und Nacht gehüllt, ja Schreckensgestalten gebiert seine verwirrte Phantasie. Athemlos und mit Schweiß bedeckt, kommt er eines Abends in sein Haus, wirft sich, ohne ein Wort zu sagen, ins Bett, und erzählt seiner fragenden Frau, nachdem er sich etwas erholt hat:

es sey ihm was begegnet, das er keinem Menschen entdecken könne; jedoch wolle er nie des Abends wieder ausgehn. —

So wurde H... wirklich der Gegenstand des Gesprächs seiner Nachbarn, und allen, die ihn kannten, ein Räthsel. Lassen diese actenmäßigen Thatsachen nicht auf Paroxysmen von Verstandesverrückung schließen? —

Wenn es zu gewagt wäre, das Verbrechen für ein bloßes Product der Verrückung zu erklären, weil das Irreleiten auf dem Wege nach L... einige Ueberlegung anzeigt; so erhellet doch deutlich, daß Geistes-Schwäche und Verwirrung den H... zu dem Verbrechen disponirten. Ich wage folgende Erklärung der in Beziehung auf den Verbrecher äußerst sonderbaren Missethat.

Der Verlust eines Pferdes traf zwar H... den begüterten, aber auch den im höchsten Grade hypochondrischen, nervenschwachen, ja momentan verrückten Mann. Nun läßt es sich wol denken, daß seine alles schwarzfärbende Einbildungskraft sich diesen Verlust als sehr bedeutend, als schwer zu ersetzen, einbildete. Lange hatte ihn dieser Wahn vielleicht schon geplagt, als plötzlich die Frage des Uhrenhändlers nach dem L...schen Wege in ihm den Gedanken der Beraubung des Fremden aufregt. Er sieht sich am Ziel seines lange gehegten Wunsches, den Verlust des Pferdes wieder ersetzt zu sehen; hofft Befreyung von der drückenden Angst, die auf ihm liegt. Seine Phantasie geräth in Bewegung, zeigt ihm nur den Ersatz seines Verlustes — die ruhige Vernunft ist verstummt — es ist ihm, als

werde er von einem bösen Dämon getrieben, als müßte er die That verüben. — Der freye Ort, das Stillstehen nach dem ersten Hiebe mit der Barte, das Betragen nach dem Verbrechen, und besonders vor Gericht, zeigen, wie sehr sich H... im Taumel befand, als er die Missethat vollzog, mit wie geringer Besonnenheit er gehandelt habe. — Also, um das Ganze zusammenzufassen, H... ein gar nicht zu Gewaltthätigkeiten aufgelegter, vielmehr furchtsamer, hypochondrischer Mensch, verübt ein Verbrechen unter den Umständen, die dem kühnsten Bösewicht zu gewagt erschienen wären — verübt es ohne irgend eine äußere Veranlassung von einiger Bedeutung — die eine seiner Leidenschaften aufgeregt hätte — auch wurde er weder vom Zorn und der Grausamkeit, noch von Habsucht und Geize beherrscht. — Ich gestehe es, meine Psychologie — die sich freylich auf das A B C dieser Scienz beschränkt — kommt hier sehr ins Gedränge. Ich finde mich genöthigt, in körperlichen Fehlern und Gebrechen, in zurückgebliebenem Krankheitsstoff, in Zerrüttung der edlern Theile, des Nervensystems und des Denkorgans, die Disposition zum Verbrechen zu suchen, die durch eine an sich unbedeutende äußere Veranlassung in Bewegung gesetzt, den an Leib und Seele Kranken zur Missethat gleichsam hinriß. —

„Macht ihn gesund und ihr seyd vor ihm gesichert" wäre vielleicht der Ausspruch der Englischen Jury und des gesunden Menschenverstandes gewesen. — Gewiß aber ist wol, daß manches Verbrechen verhütet werden würde, wenn sich z. B. die Predi-

ger, und neben ihnen auch die Beamten, genauer um das Leibesheil der ihnen anvertrauten Menschen bekümmerten, und vorzüglich die, welche Spuren der Verrückung blicken lassen, der ärztlichen Besorgung übergäben. So schärfte auch Leopold, der weise Gesetzgeber, den Gerichtsvögten die Aufsicht auf die Gesundheitspflege ernstlich ein.

Ganz anders, als die Sentenz, welche im Sinn der Englischen Geschwornen eben aufgestellt worden, mußte der Spruch des deutschen Gerichtshofes ausfallen. Wir betrachten das Verbrechen mehr als den Verbrecher, nehmen die nackte That, ohne ihren Grund zu erklären, und subsumiren sie unter einen Artikel der Carolina oder den Ausspruch eines Criminalisten. Ob dies Verfahren richtig, ob wir auf dem Wege das Factum erkennen, was bey Erkennung orbiträrer Strafen subsumirt werden soll: „die gefährliche Handlungsweise, die Schuld des Delinquenten," oder wie man es nennen will — das ist eine Frage, deren Erörterung zu weitläuftig ist, um hier ihren Platz finden zu können. Ich begnüge mich, diese wichtige Lehre hier angedeutet zu haben. Also der deutsche Gerichtshof erkannte gegen H... die Strafe:

lebenslänglichen Gefängnisses;

und zwar aus folgenden Gründen, —

„Die Carolina bestimmt keine Strafe für den Versuch des Mordraubes; nach der Praxis bestraft man den nächsten Versuch mit dem Schwerdte. Dieser ist nach Carpzov vorhanden:

1) wenn der Todtschlag erfolgt, der Raub jedoch noch nicht vollzogen ist;

2) wenn der Verbrecher den Verwundeten für todt liegen läßt und den Raub vollzieht;

3) wenn in der Absicht zu tödten und zu rauben schwere Verwundung zugefügt, jedoch der Raub nicht vollzogen wird, und der Verwundete am Leben bleibt.

H...s Verbrechen war in keinem der hier angegebenen Fälle begriffen: er hatte ohne die Absicht zu tödten eine leichte Verwundung zugefügt, und der Raub war nicht vollzogen. Denn aus dem Gebrauch eines lethalen Instruments allein kann der ad conatum latrocinii proximum erforderliche animus occidendi directus nicht gefolgert werden. Hier war aber auch ungewiß, ob der Helm oder die Schärfe der Barte gebraucht worden. Bey der unbedachtsamen unüberlegten Handlungsweise des Delinquenten läßt sichs auch denken, daß er nur die Absicht zu rauben hatte, ohne auf künftige Entdeckung zu reflectiren. Der nachherige Gebrauch der Barte konnte auch lediglich die Erreichung jener Absicht zum Grunde haben; zumal da sonst der Delinquent den zur Erde gestreckten Uhrmacher durch gleich wiederholte Hiebe oder Schläge leicht zu tödten vermocht hätte.

Die Verwundung war so leicht, daß der Verletzte während derselben beständig herumgehn, auch bis zum vierten Tag ohne Nachtheil unverbunden bleiben konnte.

Das hier vorwaltende Verbrechen ist demnach von ganz eigener Art, und über dessen Strafe in den

den Lehrbüchern des peinl. Rechts keine Bestimmung zu finden. Jedoch muß, weil es dem nächsten Versuch des Raubmords sehr nahe kommt, die der Todesstrafe am nächsten kommende Strafe, Fustigation mit ewiger Landesverweisung, oder statt derselben besser:

damnatio in opus publicum

auf Lebenszeit — erkannt werden. Der Referent bemerkt noch, am Ende seines Votum: es sey nicht zu begreifen, wie H... bey seinem vorhin geführten guten Lebenswandel und bey seinen guten Vermögensumständen dazu gekommen sey, das Verbrechen zu begehn. —

III. Criminal-Fall.

Der Straßenräuber und Mörder B. (1794.)

Rohe Sinnlichkeit, eine Hauptquelle der Verbrechen.

B... sieht von seiner Hausflur den Boten, welcher herrschaftliche Gelder nach D... trägt. Er folgt demselben auf Nebenwegen nach, gesellt sich zu ihm, läßt sich Feuer geben, und nachdem er eine Strecke mit jenem traulich sprechend fortgegangen, tritt er einige Schritte zurück, und versetzt dem Boten einen Schlag mit dem Knittel auf den Kopf, der den Getroffenen zu Boden wirft — tödtet ihn dann vollends mit wiederholten Hieben und zwey absolut lethalen Messerschnitten durch den Hals. — Der Mörder öffnet darauf den Tornister des Erschlagenen, und bemächtigt sich des darin befindlichen Geldes. Diese That, um 11 Uhr Morgens, auf einer

fast nie leeren Landstraße, an einem Orte verübt, von dem das Dorf Klüte und der Apenkrug nur einige Minuten entfernt liegen, bey dem in einer Nähe von wenigen hundert Schritten Menschen auf dem Felde arbeiteten; erregte die Aufmerksamkeit, das Staunen des Publicums, setzte die Reisenden in Furcht und Schrecken. —

Bey der angestellten Haussuchung fand man im Hause des B... hinter der Bettstelle, das Papier, woraus nach dem Sortenzettel drey Tuten bestanden hatten. B... bekannte, nachdem er das Gericht fruchtlos mit einer übelersonnenen Lüge zu täuschen gesucht hatte, die Missethat; man fand auf seine Anzeige auch das übrige entwendete, hie und da versteckte, herrschaftliche Geld. — Der Mörder und Straßenräuber B... wurde von oben herab gerädert. — Dem Gesetze ist genug gethan, das Publicum ist wieder beruhigt. Doch wem das „causas cognoscere rerum" am Herzen liegt, der tritt einer solchen Erscheinung näher; sie ist ihm bedeutend. Denn in Augenblicken, wie die vor, bey, und gleich nach Begehung eines greulichen Verbrechens, zeigt sich das verwickelte Gewebe des menschlichen Herzens offner, erlaubt oft tiefere Blicke, als in jahrelangen Beobachtungen des gewöhnlichen Lebens. — Oft klärt aber auch die Kenntniß eines Menschen die Ansicht der ganzen Classe auf, zu der man ihn zählt. Ich hoffe, diese Bemerkungen durch die folgende Skizze einer Charakteristik des B... in Beziehung auf die verübte Missethat zu bestätigen.

B... wurde nicht durch drückende Armuth zum Verbrechen gereizt. Er hatte eine eigene Stätte mit Haus, Garten und Länderey, selbst zwey gesunde Arme zum taglöhnern, ein fleißiges, gesundes Weib, nur zwey Kinder und am Morgen der That noch 27 Gr. baar Geld. Nur etwa 60 Thlr. Schulden hafteten auf seinen Gütern, und noch am Tage vor verübtem Verbrechen wollte B... nach D... und H... gehn, von seinen Verwandten daselbst ein Sümmchen zu borgen, um seine kleinen Schuldposten damit zu tilgen. Also Schulden, jedoch gar nicht unerträglich drückende Schulden, zu tilgen, war die einzige äußere Veranlassung, die aber nur in einer Seele, wie die des B..., eine Mordthat zur Wirklichkeit bringen konnte. Aber B...s Seele war zum Verbrechen disponirt; er war nicht böse aus Grundsätzen, sondern wegen Mangel an Grundsätzen und feinem moralischen Gefühl, was die Stelle jener vertritt. — Er war gewohnt, nur seinen thierischen Begierden zu folgen, wußte seine rohe, unbändige Sinnlichkeit dem Gesetz der Vernunft nicht zu unterwerfen. Der Eindruck von außen bestimmte ihn in seinen Handlungen, die Stimme des Gewissens schlummerte in ihm, sein moralisches Gefühl war stumpf, der innere Richter verstummte vor der gewaltigen Begierde.

Sein nervigter Körper in der Blüthe des Alters reizte ihn zur Gewaltthat, in dem festen Organ konnte keine Furcht aufkommen. Auch weilte sein beschränkter Blick nur diesseit des Grabes in dem Gebiete roher Begierden. Darum kannte er keine Furcht vor dem Tode. — Diese Schilderung geht

aus folgenden Thatsachen hervor. Nachdem B... seinen Nachbar, seinen Bekannten, den Vater von 5 Kindern gemordet hat, zeigt er etwa eine Stunde darauf seiner Frau die größte Ruhe und Unbefangenheit, er speiset mit Begierde zu Mittag, zeigt sich am Nachmittag heiter und vergnügt, schläft ruhig, und spricht in den folgenden Tagen mit anscheinender Verwunderung über die Verwegenheit und Schrecklichkeit der That. — Welch eine Stumpfheit des moralischen Gefühls, welch eine thierische Rohheit setzt dies voraus! —

Das Gericht findet nöthig, sich mit dem Inquisiten in sein Haus zu verfügen. — Den Verbrecher ergreift Angst und Zittern beym Eintritt in seine Wohnung, er sieht sein armes schwangeres Weib, verlangt heftig nach seinen beyden unmündigen Kindern, faßt sie in Thränen zerfließend in seine Arme, drückt sie fest an die Vaterbrust, und will sie nicht wieder von sich lassen. — Gleich darauf verlangt er dringend nach Essen, ungeachtet dies sein Bedürfniß ein Paar Stunden vorher hinlänglich befriedigt war. — Der Instinct der Liebe zu der Nachkommenschaft, auch dem Thiere eigen, that in B...s Seele dem Instinct zum Essen keinen Abbruch. —

Ueblicher Sitte gemäß wurde B..., nachdem er das Verbrechen bekannt, in Essen und Trinken gut gehalten, dazu kamen Geschenke von Personen, welche die Neugier in seinen Kerker getrieben hatte, so daß ihm, wie auch sein während der Gefangenschaft gemästeter Körper bewies, in diesem Punct an nichts gebrach. Dennoch ließ er in eben der Stunde, worin ihm das Todesurthel angekündigt war,

um — — einen Pfannkuchen bitten — er habe eine gewaltige Begierde dazu. — In einer solchen Stunde an Befriedigung der Leckerhaftigkeit denken können, läßt doch auf einen hohen Grad von Gefühllosigkeit und verwilderter Sinnlichkeit schließen. Ruhig hörte B... sein Todesurthel, und weder durch Blässe, noch durch eine veränderte Miene, zeigte er auch nur eine Anwandlung von Furcht; — ruhig vernahm er den zu seiner Hinrichtung festgesetzten Tag; ruhig verschlief er selbst die letzte Nacht seines Lebens, und ging furchtlos aufs Schaffot; nur das Felsenherzen-erweichende Gebet des Predigers P... mit ihm entpreßte seinen Augen einige Thränen, und erst dann, als er sich auf dem Gerüste niederstreckte, sah man ihn blaß werden. Man müsse ja doch einmal sterben, soll er dem Kerkermeister gesagt haben, das Rädern sey ein schneller Uebergang, und er wolle lieber sterben, als lebenslang mit allgemeiner Schande vor jedermanns Augen in den Eisen arbeiten. So beherrschte den B... die roheste, zügelloseste Sinnlichkeit; Furcht war ihm ein unbekanntes Gefühl, er dachte nicht an die Zukunft, das zeigt schon die Verwegenheit der That — er wußte nichts von Religion, religiöse Gefühle waren seinem Herzen fremd — — so hatte seine rohe Begierde keinen Damm, der ihren Ausbruch verhindert hätte. Schon einmal hatte er sich eine kleine Entwendung zu Schulden gebracht, wie konnte er auch das heilige Recht respectiren? lag doch sein moralisches Gefühl in ihm niedergedrückt und verhüllt durch rohe Sinnlichkeit! Diese zumal durch gutes Essen und Trinken zu befriedigen, war das Ziel all

seines Dichtens und Trachtens. Er sieht den Boten mit dem ihm bekannten Tornister — er hatte selbst wol Geld nach D... gebracht — da fällt's ihm ein, durch Beraubung desselben sich Geld zur Bezahlung seiner Schulden und Beförderung seines sinnlichen Wohllebens zu verschaffen. Gewohnt zu herrschen, besiegt die Begierde bald die schwache Vernunft — Leidenschaft des sinnlichen Wohllebens reißt den rohen Menschen zur Mordthat hin.

B... war also ein grobsinnlicher, roher Mensch, aber kein verhärteter abgefeimter Bösewicht. Ruhig und aufmerksam hörte er den Prediger an, wenn ihn dieser zu religiösen Ideen zu erheben suchte. Oft fand ihn der Prediger über die Größe seines Verbrechens erschüttert. — So wie B... mögen viele aus der niedern Classe des Volks am Rande des Verbrechens wanken. — Auch an ihm finden wir den humanen Satz bestätigt: — es giebt mehr schwache, als böse Menschen; — ihr Erbtheil ist Trägheit; die meisten lassen sich in ihren Handlungen von äußern Eindrücken, von thierischen Begierden bestimmen. Diese Menschen alle aber stehen am Rande des Abgrunds, und es ist purer Zufall, wenn sie keine Verbrechen begehen. Der Zunder liegt bereit, es darf nur ein Funke hineinfallen, so brennt die verzehrende Flamme empor. — Erziehung aller und Cultur entreißt die Menschen dem Joch der rohen Sinnlichkeit, und macht sie mit dem Gesetz der Vernunft bekannt, und ihm unterthan.

A...

VIII.

Bemerkungen eines ungenannten Staatsmanns über die englische Gerichtsverfassung, mit Anmerkungen von M. C. Sprengel.

Bey dieser Darstellung werde ich gewiß die gewöhnliche Meinung von der Vortrefflichkeit der englischen Justizverfassung beleidigen, indem ich solche für die mangelhafteste erklären muß.

Da die Universitäten Oxford und Cambridge keine Rechtsgelehrten bilden können, so müssen junge Leute, welche sich dieser Wissenschaft widmen wollen, ihre Zuflucht zum Tempel und den verschiedenen Inns in London nehmen, deren dort 14 sind. Diesen Namen führen Fundationen älterer Zeiten zur Erlernung der Jurisprudenz, die aber sehr ausgeartet sind, und mehr der Form, als dem ersten Zweck nach bestehen, den Fall ausgenommen, wenn jemand die Rechtswissenschaft ernstlich treiben will. Er miethet sich sodann eine Wohnung in einem von

diesen Collegien, hört die Vorlesungen der angestellten Lehrer, ist bey den Disputationen und andern mündlichen Vorträgen zugegen, so wie bey den öffentlichen Schmäusen, welche in jedem Jahr gegeben werden. Wer diesen Geschäften eine bestimmte Zeit, die oft lange genug dauert, obgelegen hat, erhält verschiedne Gradus, wie auf den Universitäten. Zuerst wird er Barrister, welcher Titel ihm Erlaubniß ertheilt, als Advocat vor Gericht aufzutreten; oder Sergeant at Law (Serviens Legum). Die Anzahl der Letztern ist auf 12 eingeschränkt; sie haben auch einen gewissen Rang, aber es ist nicht nöthig, zu den hohen Gerichtsstellen den Titel eines Sergeant at Law erhalten zu haben. Gewöhnlich kommen die englischen Juristen so weit nicht, und es ist hinlänglich in einem dieser Inns ein Logis zu bezahlen, und sich zuweilen bey den dortigen Versammlungen einzufinden. Doch haben diese Inns einen andern Nutzen. Jeder Advocat hat in einem derselben sein Arbeitszimmer, wo er seine Papiere verwahrt, und seine Schreiber oder Gehülfen beschäfftigt. Die Parteyen haben daher nicht nöthig, ihren Rechtsfreund in diesem oder jenem Winkel der Stadt aufzusuchen, sie finden ihn dort oder in Westminsterhall ganz gewiß, an welchem Orte sich die höchsten Reichsgerichte versammeln. Jene sind, den Tempel ausgenommen, schlecht gebauet. Der Tempel liegt an der Themse, und hat einen großen Umfang. Die Mitglieder oder Bewohner der Inns tragen eine besondere Kleidung, wie die Studenten auf den englischen Universitäten oder die Rechtsgelehrten überhaupt. So tragen die Richter nach ihrem Rang größere

oder kleinere Allongeperücken. Doch viele setzen solche nicht beständig auf, sondern tragen sie nur bey Amtsverrichtungen über ihre gewöhnliche Frisur, selbst daß der Zopf zu sehen ist. Sie sind überdem vor Gericht schwarz gekleidet. Nur der Kanzler und die zwölf Oberrichter tragen eine von den übrigen abweichende Kleidung. Der Rock des erstern ist mit breiten goldenen Schleifen besetzt, im Winter tragen die Oberrichter ihren schwarzen Rock mit Hermelin verbrämt, im Herbst einen violetten mit breitem Taft aufgeschlagen, und im Oberhause einen rothen Talar mit ponceaurothem Taft aufgeschlagen, und einen Capuchon von Feueille morte. Der erste Richter der Schatzkammer trägt überdem eine goldene Kette, auf den Schultern durch goldene Agraffen befestigt.

Bey den Gerichten finden lange Vacanzen statt, und nach Endigung derselben erscheinen Richter und Advocaten, den Kanzler an der Spitze, in Westminsterhall.

Gesetze.

Diese sind sehr verwickelt und widersprechend, weil sie aus einzelnen sehr alten Gesetzen und den Parlamentsverordnungen neuerer Zeiten bestehen. Criminalverbrechen werden in folgende Classen eingetheilt. 1. Hoher und niederer Verrath (high and petty Treason), Verschwörung und Empörung gegen den Staat, falsch Münzen a), unnatürlicher Mord,

a) Doch nur für diejenigen, welche Gold und Silbergeld verfälschen oder nachprägen. Das Prägen oder Nachmachen der englischen Kupfermünze gehört nicht zum Verbrechen dieser Art. Daher in vorigen Zeiten Krä=

wenn ein Kind seinen Vater, eine Frau ihren Mann erschlägt. Die Frau wird dieser Verbrechen wegen härter als der Mann bestraft. 2) Felony, Dahin werden alle andere Verbrechen gerechnet, die nicht zur ersten Classe gehören.

Manslaughter heißt jeder zufällige oder doch nicht vorher bedachte Todtschlag, welcher nie am Leben bestraft wird. Der Adel hat in diesen Fällen noch das Vorrecht des Benefit of Clergy b) das sonst auf-

mer oder Detailhändler, um mit ihren Kunden kleine Summen berichtigen zu können, ohne in Anspruch genommen zu werden, sogenannte Traders tokens, kleine kupferne willkührlich bezeichnete Scheidemünze, in Umlauf brachten. Auch noch gegenwärtig haben die Besitzer der Bergwerke, die Unternehmer der Kanäle und große Manufacturisten dergleichen kleine Scheidemünze, wegen des schlechten Gehaltes des so sehr verfälschten Kupfergeldes, zur Bezahlung ihrer Arbeiter in Birmingham und anderswo in großer Menge ausmünzen lassen.

b) Das Beneficium Clerici war eigentlich ein besonderes Vorrecht der Geistlichen, wodurch sie bey Verbrechen von der gewöhnlichen Strafe befreyet, oder äußerst gelinde bestraft wurden. Dies Gesetz ward unter Heinrich I. im Anfange des zwölften Jahrhunderts gegeben, und wer vor Gericht die Handschrift des Psalters oder ein anderes Buch lesen konnte, ward für einen Geistlichen gehalten, unerachtet er nicht zu diesem Stande gehörte, und ward daher von den weltlichen Gerichten nicht bestraft. Wie aber späterhin das Lesen nicht blos im Besitz der Geistlichen blieb, sondern andere vorzüglich nach Erfindung der Buchdruckerey auch Bücher lasen, so verordnete Heinrich VIII., daß Laien, denen dies Privilegium zu gute kam, dennoch der Daumen der rechten Hand mit einem glühenden Eisen gebrannt werden sollte. Dies ward zwar durch nachherige Verordnungen widerrufen, aber viele Rechtsgelehrte sind der Meinung, daß solches dennoch stattfinde. Eduard VI. gab diesem Gesetz die größte Ausdehnung, indem er diese Rechtswohlthat auch jedem Lord bey gewissen Verbrechen zugestand, auch selbst wenn sie

gehoben ist. Lords werden blos mit einem Verweise bestraft, und ihnen wird kein heißes Eisen in die Hand gedrückt, wie sonst bey dieser Rechtswohlthat üblich war.

Die Herzogin von Kingston ward 1780. zwar der Bigamie überwiesen, aber als Pairesse nach einem bloßen Verweise freigesprochen.

Die Frauen überhaupt sind ganz vom Manne abhängig, und stehen unter seiner Vormundschaft. Sie haben keine bürgerliche Responsabilität, dürfen keine Schulden bezahlen, selbst solche nicht, die sie vor der Ehe gemacht haben, so daß der Mann deswegen verhaftet werden kann.

Verschiedene Klassen von Richtern.

Das Oberhaus unterscheidet immer in der letzten Instanz in Fällen, welche für dasselbe gehören. Doch giebt es eine Menge anderer, welche dahin gerechnet werden, wie Anklagen der Lords, die nur von ihres Gleichen gerichtet werden können. Es ist aber sehr schwer, einen Lord zu belangen, sollte es auch nur wegen der damit verknüpften ungeheuren Kosten seyn. Das Gesetz Scandalum magnatum bevollmächtigte überdem jeden Lord, über die geringste Beleidigung Beschwerde zu führen, die einem so privilegirten Stande zugefügt worden.

Der Kanzler ist ohne alle Assistenten Richter in verschiedenen Fällen stricti Juris, auch bey mehrern andern Richter der Billigkeit. Sein Gericht soll die Strenge der Gesetze mildern, er kann die Zeugen,

---

nicht lesen konnten. S. Blackstones Comm. on the Laws of England, B. IV, ch. 28. S. 365. rc.

die sonst öffentlich auftreten müssen und den Partheyen vieles Geld kosten, ins Geheim verhören. Jedoch hat er keine Real-, sondern nur Personaljurisdiction. Die Minderjährigen, Blödsinnigen und Banqueroteurs stehen unter seiner Aufsicht. Der Master of the Rolls oder Archivarius ist ihm nebst zwölf Kanzleyräthen (Masters of Chancery) zugeordnet, die in seinem Namen geringe Streitigkeiten schlichten, und über Banquerotte entscheiden. Letztere beschäfftigen eine Menge Personen, die zum Kanzlergericht gehören, und größtentheils von ihm ernannt werden. Sein Einfluß im Parlament, wo er Sprecher des Oberhauses ist, wird noch dadurch vervielfältigt, daß er im Namen des Königs eine Menge geistlicher Pfründen vergiebt, die über 20 L. Einnahme geben.

Von ihm wird das Parlament zusammenberufen, er ertheilt die Befehle zu den neuen Parlamentswahlen, und ernennt die Sherifs in den Grafschaften nebst allen Friedensrichtern. Keine Parlamentsacte oder andere Verordnung hat gesetzliche Kraft, als bis er solche besiegelt hat, indem er zugleich Großsiegelbewahrer ist. Der Kanzler kann sein Gericht halten, wo er will, gewöhnlich wählt er dazu einen Saal in Westminsterhall. Hier sitzt er mit bedecktem Haupt auf einer langen, fünf bis sechs Stufen erhöhten Bank. Zur Seiten steht sein Dintefaß, und er macht seine Bemerkungen auf einem schmalen Papierstreifen. Bey seinem Gerichte wird die in andern übliche Form nicht beobachtet.

Noch gehört zu seinen Vorrechten, daß er während der gewöhnlichen Gerichtsferien Gefangene,

die sich auf die habeas corpus Acte berufen, aus der Haft befreyen kann. Diese Acte, welche im Auslande als ein großer Vorzug der englischen Nation berühmt ist, verdient diese Lobrede nicht, vorzüglich in solchen Ländern, wo das Uebel wegfällt, welches sie heilen soll. In England kann jeder Friedensrichter auf die eidliche Aussage eines Zeugen, der andere habe dieses oder jenes Verbrechen begangen, oder sey ihm eine bestimmte Summe schuldig, diesen sogleich arretiren lassen. Nur darf dies nicht im Hause des Beklagten oder des Sonntags geschehen, welcher Tag ein wahres Fest für alle Schuldner ist. Sonst ist für sie kein anderer Ausweg, als zu bezahlen oder ins Gefängniß zu wandern. Bey uns kann dieses nur in Wechselsachen nach erhaltener Sentenz geschehen, da hingegen der Schuldner in England allzuleicht seine Freyheit verlieren kann. Hat der Verhaftete Geld oder Freunde, die ihn gegen Caution losschaffen können, so wird er freylich der Haft entlassen. Allein, was in Deutschland allgemeines Recht bey Verhaftungen ist, kommt in England nur den Reichen zu statten, oder denen, die Kredit haben, um einem Gesetze auszuweichen, das vor der Untersuchung die Execution vollstreckt. Der Kanzler kann zwar auf Vorstellung den Verhafteten aus den gewöhnlichen Gefängnissen in das Gefängniß der königl. Bank bringen lassen, welches erträglicher als die übrigen ist. Aber dafür muß man wenigstens 60 Rthlr. bezahlen, und eben so viel, wenn man sich auf die habeas corpus Acte beruft. Dies Gefängniß hat freylich Vorzüge von den übrigen, wo

die ärgsten Verbrecher mit blos Angeklagten und Schuldnern in einer Gesellschaft sind; allein man kann auch viele Jahre in der königl. Bank sitzen, dort sein Gewerbe treiben, schmausen und hochleben, und seine Gläubiger nicht bezahlen. Vielmehr lebt der Schuldner häufig auf Kosten des erstern, und wenn dieser versäumt, das Kostgeld Sonnabends vor Sonnenuntergang zu bezahlen, so ist der Schuldner frey, und kann wegen dieser Schuld nicht zum zweytenmale angehalten werden.

Das Gefängniß der königl. Bank ist ein großes Gebäude, mit einer sehr hohen Mauer umgeben. Es hat nur einen Eingang, und hier wohnt der Stockmeister oder Aufseher desselben. Er kann den Gefangenen nach Belieben mehr oder weniger Freyheit erlauben, und muß mit seinem Vermögen für jeden Gefangenen haften. Sein Dienst ist sehr einträglich, aber unmöglich kann man ihm alle Sporteln nachrechnen, die er gesetzmäßig einnimmt, oder von seinen Gefangenen erpreßt. Zu seiner gesetzmäßigen Einnahme gehört noch, daß außer dem Gefängnisse ein großer Plaz in Southamton alle Rechte seines Gefängnisses hat, wo man Keinen arretiren darf. Auf diesen Platz sind viele Häuser erbauet, welche von solchen Schuldnern bewohnt werden, die sich der Verfolgung ihrer Gläubiger zu entziehen suchen, wenn sie nur nicht in den Wochentagen die Grenzen dieses Platzes überschreiten, welches sie jedoch Sonntags ohne alle Gefahr thun dürfen. Hier können die Schuldner alle Gewerbe treiben, sich verheirathen, und mit ihren Familien leben. Das Innere des Gefängnisses selber hat das Anse-

hen einer kleinen Stadt. Hier sieht man Kinder, Jungfern und Mädchen von allen Klassen, und Frauen, die ihre Männer besuchen, und sich auf Kosten ihrer Gläubiger pflegen. Man hat sogar Beyspiele, daß Liebe Arrestverfügungen veranstaltet hat, um den geliebten Gegenstand ungehindert sehen und sprechen zu können. Der Aufseher des Gefängnisses besorgt alle Lebensmittel, und diese sind bey ihm nur um den höchsten Preiß zu haben.

3) Die außerordentliche Commission.

Es giebt Fälle, die aber nicht alle Rechtsgelehrte zu bestimmen wissen, wo die Partey, die ihre Klage bey der Königl. Bank oder dem Gericht der gemeinen Processe angebracht hat, ferner an besondere Commissarien appelliren kann, die aus den Richtern beyder vorhergenannten Gerichte und den Richtern des Schatzkammergerichts besteht. Der Kanzler der Schatzkammer, welcher jetzt Hr. Pitt ist, hat hier den Vorsitz. Doch ist eigentlich diese Commission oder die Exchequer-Kammer von dem Schatzkammer- oder Exchequer-Gericht verschieden. Diesen Namen führt eine neue Instanz, an welche ich von den Sentenzen der drey Obergerichte appelliren kann. Hat z. B. jemand einen Proceß bey dem Schatzkammergericht verlohren, so wendet er sich an die Exchequer-Kammer, welche aus den Richtern der Königlichen Bank und der gemeinen Processe, dem Großkanzler und dem ersten Lord der Schatzkammer besteht. In manchen Fällen wird auch die gemeinschaftliche Berathschlagung aller Oberrichter Exchequer-Kammer genannt.

4) Die Königl. Bank.

Dies Tribunal besteht aus dem Lord Oberrichter (Lord Chief Justice) und drey andern Oberrichtern. Vor ihnen gehören alle Processe zwischen dem König und Privatpersonen, Zoll- und andere Finanzbeschwerden ausgenommen. Bey diesem Gerichtshof, so wie bey dem Gericht der gemeinen Processe, kann man alle Klagen oder wichtige Streitsachen anbringen. Die vier Richter sitzen sämmtlich auf einer zehn Stufen erhöhten Bank unter einem Baldachin, mit dem Großbritannischen Wapen versehen. Sie erscheinen in ihren vorher beschriebenen Ceremonienkleidern, und jeder hat einen Pult mit den gehörigen Schreibmaterialien vor sich stehen. An beyden Seiten ist in einer Erhöhung die Bank für die Geschwornen. Vor ihnen, aber etwas niedriger, steht eine große runde, grün beschlagene Tafel, worauf Bücher liegen. An dieser sitzen die Schreiber und Protocollführer, die nach Belieben aus- und eingehen. Ein kleines Gitter scheidet den Tisch vom übrigen Zimmer, das mit Bänken angefüllt ist, auf welchen die Advocaten ihren Sitz nehmen, die großentheils nichts weiter thun, als die mündlichen Klagen und Einreden anhören.

5) Das Gericht der gemeinen Processe ist ganz wie das vorige eingerichtet. Hier werden vorzüglich Privatstreitigkeiten entschieden.

6) Gehören für das Schatzkammergericht alle den Fiscus angehende Processe. Es besteht aus dem Kanzler, der aber selten gegenwärtig ist, dem Baron der Schatzkammer, der gewöhnlich präsidirt, und welcher mit drey andern Richtern zu den Ober-

richtern

richtern gehört. Da viele Beamten vor diesem Gericht beeidigt werden, so gehören diese Verpflichtungen besonders für den Cursitor Baron, der indessen in dem Gerichte selber keinen Sitz hat.

7) Die zwölf Oberrichter.

Aus dem Vorgesagten erhellet, daß der Präsident der K. Bank mit seinen drey Räthen, die Präsidenten des Gerichts der gemeinen Processe und der Schatzkammer mit ihren drey Beysitzern, zusammengenommen die Zahl der zwölf Richter ausmachen. Zwey von ihnen sind gegenwärtig Lords, welches aber nicht nothwendig ist, da die sämmtlichen Richter für ihre Person den Lordstitel führen. Freylich ist die Verwirrung in den englischen Gesetzen sehr groß, und das gerichtliche Verfahren äußerst hart. Indessen, diese 12 Richter verdienen ihrer persönlichen Tugenden wegen Achtung. Es scheint, daß sie durch ihre Würde, ihre große Gelehrsamkeit, durch männliche Beredtsamkeit und durchdachte Theorie das Gleichgewicht des allgemeinen Besten wieder herstellen wollen, das die theoretischen Rechtsprincipien zerstört haben. Jetzt sind sie vom Hofe unabhängig, seitdem Georg III. bey Antritt seiner Regierung ihnen ihre Würden auf Lebenszeit verliehen hat, da sie sonst ihres Amts vom Hofe entsetzt werden konnten. Doch sind sie, ihrer Independenz von der Krone unerachtet, eifrige Vertheidiger der königl. Prärogative. Sie sehen ein, daß vom Volk abhängende Richter nur ein Ball sind, welchen die unwissende Menge steigen und fallen läßt. Ihr Gehalt ist sehr ansehnlich, und man kann diesen für einen Richter auf 20,000, und für jeden Präsidenten auf

30.000 Rthlr. anschlagen. Sehr oft haben sie die Würde eines Großkanzlers, wie vor kurzem Lord Mansfield, verbeten, weil es lediglich vom Könige abhängt, diesen in seiner Würde zu lassen, oder nicht. Die zwölf Oberrichter haben Sitz im Oberhause, aber nur, um den Pairs ihr Gutachten mitzutheilen, nicht aber, um zu stimmen.

8) Die beyden Oberrichter in Wales stehen mit diesem Lande im gleichen Verhältniß, wie die zwölf englischen mit diesem Reiche.

9) Den Gesetzen nach sind die Geschwornen die eigentlichen Richter, welche das Urtheil fällen, da hingegen die eigentlichen Richter nur untersuchen und die Sachen vortragen. Die Geschwornen bestehen aus der großen Jury von 17 Personen. Sie entscheiden auf das Gesuch des Friedensrichters, ob die angeklagte Person von der Petty Jury soll gerichtet werden oder nicht. Bey ihnen entscheidet die Pluralität, und man kann ihren Ausspruch als ein Decret ansehen, daß von der Generalinquisition zur speciellen geschritten werden könne. In den Grafschaften versammelt sich die Grand Jury alle drey Monat, in London aber alle 6 Wochen, ehe die Sitzungen in Oldbayly ihren Anfang nehmen.

Die kleinen Geschwornen (Petty Jury) bestehen aus 12 Personen, von denen einer Foreman heißt, und im Namen der übrigen ihre Entscheidung vorträgt. Um loszusprechen oder zu verdammen, werden einhellige Stimmen erfordert, der Beklagte kann von 24 Geschwornen die Hälfte verwerfen. Sie müssen übrigens seines Gleichen seyn, daher ein Fremder verlangen kann, daß von den ihn richtenden zwölf Geschwornen sechs Fremde seyn müssen.

In der Theorie scheint dieses alles sehr herrlich, aber wenn man bedenkt, daß wohlhabende Leute sich nicht leicht bequemen, Geschworne zu werden, und daß andere von geringen Kenntnissen und Vermögen sich zu diesen Stellen drängen, wegen der damit verbundenen Emolumente, und mit welcher geringen Feyerlichkeit die Geschwornen vereidigt, wie wenig oder selten sie von den Beklagten verworfen werden, und daß das Vertrauen auf die Geschwornen größtentheils auf Vorurtheilen beruht, so findet die kalte, unpartheyische Vernunft bey diesem gerichtlichen Verfahren die gerühmten Vortheile nicht. Oft sieht der Beklagte die Geschwornen zum erstenmal, die über sein Schicksal, sein Leben, entscheiden sollen. In der Londner Old Bayly, wo die Menge der Criminalfälle es nöthig macht, die Geschwornen zu verändern, werden sie mit wenigern Ceremonien, als ein Soldatenposten, abgelöst. Der Fall ist dort nicht selten, daß eine Jury über 10 Personen urtheilt, ehe eine andere ihren Platz einnimmt. Obgleich die Geschwornen schon seit Jahrhunderten in den Gerichten entscheiden, so war doch die Frage immer streitig, ob sie über questiones juris oder blos facti urtheilen können. Die Rechtsgelehrten leugneten, daß sie über das erstere urtheilen könnten, da hingegen ihnen das Volk und dessen Anhänger beydes einräumten. Mitten unter diesem Schwanken ward die Justiz über hundert Jahre administrirt, bis endlich vor einiger Zeit das Parlament nach langen Debatten entschieden hat, daß den Geschwornen beydes zustehe. Ich überlasse es der Entscheidung eines jeden, ob Leute über verwickelte Fälle entscheiden kön-

nen, die außer ihrer Fassungskraft liegen, da sie nicht den verwickelten Gang und die Widersprüche der englischen Gesetze kennen, in einem Lande, wo die dedalische Last der Chikane so manchen unterdrückt, und Rechtsgelehrte vergebens ihr ganzes Leben anwenden, um aus diesem Labyrinth zu enkommen, und wo bloße Handwerker, oft schlechte Kerle, in den allerintricatesten Sachen ein Urtheil fällen.

Der Verfolg künftig.

IX.

Ueber die Nothwendigkeit, den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten.

Es konnte zwar zu keiner Zeit verkannt werden, wie nothwendig es sey, dem Defensor eine Unterredung mit dem Angeschuldigten zu verstatten, und es haben daher auch die Rechtsgelehrten mehrmals die Frage aufgeworfen und abgehandelt: ob und inwiefern der Defensor oder der Angeschuldigte, wenn einer von beyden es verlangte, darauf zu bestehen, berechtiget wären? Aber der Preußischen Gesetzgebung blieb es, meines Wissens, vorbehalten, diese Unterredung als einen nothwendigen Theil der

Vertheidigung des Angeschuldigten nicht blos zu verstatten, sondern vorzuschreiben. Zwar hatte schon Heil [a]) die Nothwendigkeit einer solchen Unterredung gezeigt, und verschiedene Criminalordnungen [b]) haben sie mit unter den erlaubten Vertheidigungsmitteln aufgeführt. Aber so viel ich weiß, wurde sie zuerst in den königl. Preußischen Landen durch die Verordnung vom 18ten Nov. 1756. [c]) als nothwendig zur Vorschrift gemacht, und zwar mit den Worten: „Die Defensores sollten angehalten werden, sich vor Anfertigung ihrer Schriften „mit dem Defendendo gehörig zu besprechen, und „solche nicht blos aus den Acten und den darin vorkommenden Umständen abzufassen."

Es fällt auch in die Augen, daß diese Unterredung das nützlichste und zweckmäßigste Geschäfft ist, welches bey der Vertheidigung des Angeschuldigten in Betrachtung kommt. Denn, wird die Vertheidigungsschrift blos aus den Criminalacten, so wie sie da liegen, gezogen, so wird sie selten einen wesentlichen Nutzen leisten. Der Vertheidiger kann alsdenn nichts weiter thun, als daß er die Fehler bey der Form der Untersuchung bemerkt, und die dem Angeschuldigten zu Statten kommenden Gründe zusammenfaßt. Aber alles dieses gehört auch zu den Pflichten des Richters, und in Landen, wo die

a) In seinem Judex et Defensor etc. Cap. 3. § 25.

b) z. B. die Kaiserl. Josephinische peinl. Halsgerichtsordnung, Art. 12. und die Preuß. Criminalordn. von 1717. Cap. 6 § 5.

c) Novum Corpus Constitut. Prussico-Brandenburgensium, Tom. 2. N. 106. Col. 186. 187.

Criminalgerichte wie im Preußischen beschaffen sind, pflegt die Defensionsschrift als eine bloße Förmlichkeit betrachtet zu werden, weil sie selten etwas enthält, worauf der Richter nicht von selbst seine Aufmerksamkeit gerichtet haben würde.

Eine ganz andere Gestalt gewinnt die Vertheidigung des Angeschuldigten, wenn sie zur wahren und nützlichen Controle des untersuchenden Richters wird.

Aus dem, was schon Heil angeführt hat, ergiebt sich, wie leicht es dem Inquirenten wird, seinem gesetzwidrigen Verfahren einen Schein der Gesetzmäßigkeit zu geben, wenn der Angeschuldigte nicht Gelegenheit erhält, mit seinem Vertheidiger Rücksprache zu halten.

Ich übergehe hier die Frage: Ob die Unterredung nicht in Abwesenheit des untersuchenden Richters gehalten werden sollte, damit dessen Anwesenheit den Angeschuldigten nicht hindere, den wahren Verlauf der Sache seinem Vertheidiger zu erzählen? Ich setze sogar den Fall voraus, daß dem Inquisiten eine ganz freye Unterredung mit dem Defensor nicht gestattet werde; und dennoch läßt sich die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Unterredung nicht verkennen.

Denn sie äußert ihre Wirkung schon während des ganzen Verfahrens, weil der Inquirent nicht wissen kann, was der Inquisit bey seiner Unterredung mit dem Defensor erzählen, oder dieser ihm abfragen werde.

Sie ist aber auch an und für sich selbst betrachtet von großem Nutzen. So groß auch die Scheu

des Inquisiten vor dem Inquirenten seyn mag, so wird ihm doch die Gegenwart einer zu seiner Vertheidigung bestimmten Person Muth einflößen, besonders wenn diese, ihrer Pflicht gemäß, ihm zu erkennen giebt, daß er freymüthig die Drangsale, welche er etwa vom Gericht erlitten habe, anzeigen, und öffentlichen Schutz von Seiten derjenigen erwarten könne, welchen der Inquirent als seinen Vorgesetzten unterworfen ist. Einsichtsvolle Inquirenten kommen dieser ihnen vielleicht unangenehmen Aeußerung des Defensors zu ihrer eigenen Ehre dadurch zuvor, daß sie dem Inquisiten selbst eröffnen: sie hätten keine Macht über ihn, welche ihnen nicht durch die Gesetze wäre eingeräumt worden, und diese hätten dafür gesorgt, daß immer eine Obrigkeit der andern untergeordnet wäre, und daß jedem Unterthan schickliche Mittel verstattet würden, seine Rechte auch gegen seine unmittelbaren Vorgesetzten wahrzunehmen. Hierunter gehöre nun die Zuordnung eines Defensors, welcher die Pflicht habe, das, was zum Besten des Inquisiten dient, ohne Menschenfurcht und Ansehen der Person zu beobachten, und er könne daher ohne Furcht vor ihm, dem Inquirenten, frey die Wahrheit sagen, und itzt sey die Zeit, wo er dazu aufgefordert werde.

Ich habe selbst mehrmals als Defensor solchen Unterredungen beygewohnt, und habe Gelegenheit genug gehabt, zu bemerken, wie getröstet sich dadurch der Inquisit befand, und wie freymüthig er, und oft mit Unbescheidenheit, seine Bemerkungen über das Verfahren des Richters machte, und es fällt auch dem Defensor nicht schwer, den Inquisi-

ten zur Sprache zu bringen. Dieser, welcher schon lange Zeit nicht Gelegenheit gehabt hat, mit andern Personen, als mit den Richtern und Gefangenwärtern zu sprechen, nähert sich gewöhnlich dem Defensor mit vollem Zutrauen. Nur, bemerke ich's im Vorbeygehen, muß der Defensor, wenn die Unterredung wirklich nützlich werden soll, nicht mit einzelnen Fragen den Anfang machen, und am wenigsten sich Suggestivfragen erlauben. Denn dies thut eine ganz entgegengesetzte Wirkung. Der Inquirent bedient sich nemlich alsdenn seines Rechts, verweist dem Defensor sein unschickliches Benehmen, und erregt eben dadurch bey dem Inquisiten die Meynung, daß der Defensor von ihm abhängig sey, und eben dadurch, mit Freymüthigkeit seine Vertheidigung zu führen, verhindert werde. Die schicklichste Frage des Defensors ist: Wie Inquisit in den gegenwärtigen unglücklichen Zustand gerathen sey? Diese Frage führt sodann auf eine natürliche Weise die Geschichtserzählung herbey, und so groß auch die Furcht seyn mag, welche der Inquisit vor dem Inquirenten hat, so kann sie doch den Inquisiten nicht hindern, bey einer freyen Erzählung des Herganges der Sache, auch ohne seine Absicht, die Unrichtigkeit der einzelnen richterlichen Vermerke zu erkennen zu geben, weil der Inquisit meistentheils selbst nicht weiß, wie einer oder der andere Umstand zum Protocoll gebracht worden, und es wird nur wenig Aufmerksamkeit auf Seiten des Defensors erfordert, um daraus abzunehmen, wie sehr oder wenig willkührlich oder genau der Inquirent bey der Aufnahme der Protocolle oder des Specialverhörs verfahren habe.

Hieraus ergiebt sich aber auch, welches die beste Zeit zu dieser Unterredung sey. Nemlich diejenige, wo der Defensor die Untersuchungsacten schon gelesen, und sich den Plan zu seiner Defensionsschrift entworfen hat. Wenn aber auch dieser Zeitpunct nicht ganz genau sollte beobachtet seyn, so wird doch die freye Erzählung des Angeschuldigten dem Defensor Gelegenheit genug geben, seine jetzige Aussage mit der in den Acten befindlichen zu vergleichen, und allenfalls auf eine anderweitige Unterredung mit Anführung der Gründe dazu anzutragen. So viel ist wenigstens gewiß, daß dem Inquisiten dadurch Gelegenheit verschafft wird, seine Rechte wahrzunehmen, und man sollte es daher nicht von der Bequemlichkeit und Unachtsamkeit des Defensors abhängen lassen, ob eine Unterredung zwischen ihm und dem Angeschuldigten gehalten werden soll, oder nicht.

Der größte Theil der Advocaten und Justizcommissarien wendet auf das Geschäfft der Vertheidigung die erforderliche Sorgfalt nicht. Man muß sie dazu nöthigen, indem man sie zur Unterredung mit dem Inquisiten anhält, dessen bloßer Anblick das Interesse an ihm in den meisten Fällen vermehren wird.

Hierauf sollten also auch die Juristenfacultäten, Richter und Schöppenstühle mehr Aufmerksamkeit wenden. Ich weiß wohl, daß sie das Criminalverfahren wegen Mangel an dieser Unterredung nicht als unförmlich verwerfen können, wenn die Landesgesetze nicht, wie im Preußischen, sie nothwendig erfordern; aber ich weiß auch, daß jeder

Criminalrichter, und also auch die Juristenfacultäten und Schöppenstühle, alles, was zur Vertheidigung des Inquisiten dient, von Amtswegen wahrnehmen müssen. Wenn daher auch das Verfahren wegen Mangels der Unterredung mit dem Defensor nicht als nichtig aufgehoben werden kann, so wird doch diesem Mangel leicht abgeholfen werden können, wenn z. B. verordnet wird, daß die Publication des Definitiverkenntnisses in Gegenwart des Defensors geschehen, oder daß selbiges nicht vollzogen werden solle, ehe nicht dem Angeschuldigten eine Unterredung mit dem Defensor gestattet worden.

Da von dieser Förmlichkeit die Sicherheit der Unschuld abhängt, so ist es die Pflicht jedes Menschenfreundes, so viel an ihm liegt, zu der Beobachtung derselben mitzuwirken, und die Herausgeber des Archivs sind bereit, Anzeigen anzunehmen, welche sich auf den Eifer, diese nützliche Förmlichkeit zu befördern, oder auf den Mangel derselben beziehen. Besonders aber wünscht man, daß die Gesetzgeber auch in diesem Stücke dem Beyspiele Preußens folgen möchten.

E. F. Klein.

X.

Ueber den
Unterschied zwischen Ahndung und Rache.

Das Wort Ahndung pflegt hauptsächlich in zweyerley Bedeutung genommen zu werden. Theils bedeutet es die dunkle Vorempfindung von etwas Künftigem, besonders wenn dieses ein Uebel ist; theils wird es gebraucht, um die thätige Erweisung des Mißfallens an einer gewissen Handlung dadurch anzudeuten. In beyder Rücksicht bezeichnet es die Thätigkeit des Gemüths, welches eben im Begriff ist, in die That überzugehen. Aber es scheint nicht, daß dabey eine deutliche Vorstellung der Antriebe zum Handeln gedacht werden können; vielmehr deutet dieses Wort auf etwas, das ohne deutliche Vorstellung gleichsam aus dem Innersten unserer Seele geschöpft wird.

Zu meinem Zwecke gehört es itzt, mich hauptsächlich mit der Ahndung zu beschäfftigen, insofern sie eben so viel als Strafe zu bedeuten scheint.

Jede böse Handlung erregt unsern Unwillen, ohne Rücksicht auf die Beziehung, in welcher ihre Wirkung auf uns steht. Dabey bleibt es unentschieden, ob diese böse Wirkung auf unsern Zustand ganz und gar keinen Einfluß habe, oder ob wir uns

diesen Zustand nur dunkel vorstellen. Es sey nun aber die dunkle Empfindung einer allgemeinen Verwandtschaft unter den vernünftigen und empfindenden Wesen, oder es sey die Vorempfindung des mittelbaren Einflusses, welchen die böse Wirkung auch auf uns haben werde; so ist doch in beyden Fällen das Interesse gewiß, welches wir dabey haben, daß diese Wirkung nicht erfolgt seyn möchte, und welches in uns den Wunsch hervorbringt, daß ähnliche Handlungen hintertreiben werden möchten. Immer bezieht sich die Ahndung auf ein unangenehmes Gefühl, dessen wir uns dadurch, daß wir die Ahndungen vornehmen, entschlagen wollen, und welchem wir dadurch Luft machen, daß wir unser Mißfallen an der bösen Wirkung thätig zu erkennen geben.

Mit der Ahndung ist die Rache nicht zu verwechseln, ob sie gleich sehr nahe damit verwandt ist.

Die Ahndung ist eine Folge des Rechtsgefühls, und wenn gleich damit die Vorempfindung des Uebels verbunden ist, welches daraus auch für uns entstehen könnte, wenn Handlungen dieser Art ungeahndet bleiben, so bleibt sie doch immer von der Rache verschieden, welche die durch den Andern hervorgebrachte unangenehme Empfindung durch die Freude über die ihm dagegen verursachten unangenehmen Empfindungen compensiren will.

E. F. Klein.

Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben

von

D. Ernst Ferdinand Klein,

Königl. Preuß. Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath, Director der Universität und Vorsteher der Juristen-Facultät zu Halle, wie auch Mitglied der Königl. Preuß. Gesetz-Commission und der Academie der Wissenschaften zu Berlin

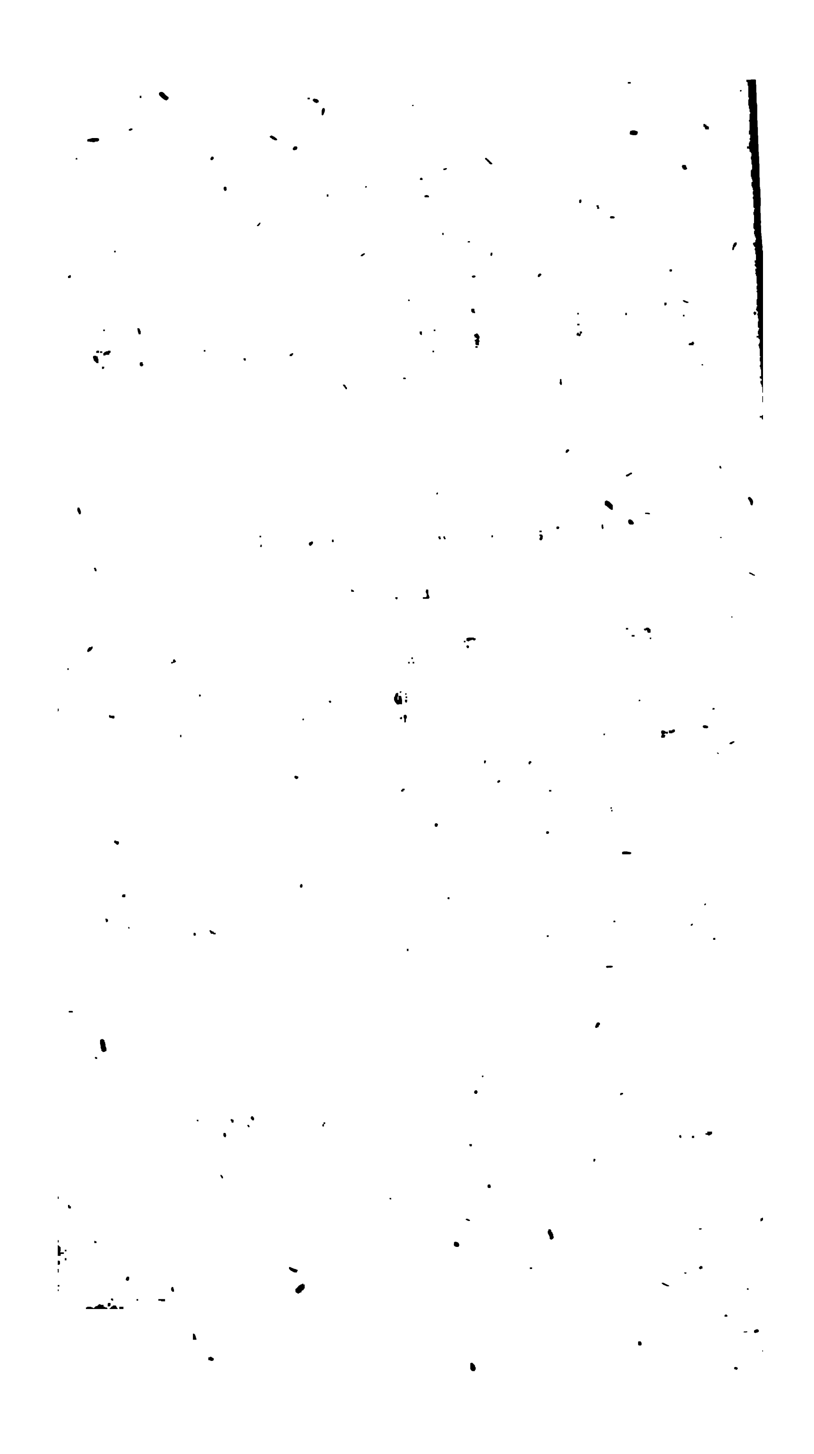
und

Gallus Aloys Kleinschrod

Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

Zweiten Bandes drittes Stück.

Halle,
bei Hemmerde und Schwetschke.
1800.



Inhalt.

I.

Archiv des Criminalrechts.

Zweyten Bandes drittes Stück.

I.

Fortsetzung der Bemerkungen eines ungenannten Staatsmannes über die Englische Gerichtsverfassung, mit Anmerkungen von M. C. Sprengel.

Gesetzt auch, der Richter leitete durch seinen Vortrag oder seine Darstellung der Sache das Urtheil der Geschwornen, und berichtigte auf diese Weise ihre grobe Unwissenheit, so kommt doch bey dem gewöhnlichen Verfahren alles auf die Meinung eines einzigen an, weil alle zwölf Geschworne zusammengenommen in ihrem Urtheil einmüthig übereinstimmen müssen. Bey uns hingegen wird der streitige Punct oder die erhobene Klage in drey verschiedenen Gerichtshöfen in kurzer Zeit und mit wenigen Kosten abgemacht. Die Richter haben sich zu ihrem Amte durch Rechtskenntniß gebildet, und kennen die Parteyen

nicht. Eine jede Sache wird schriftlich vorgetragen, von mehreren insgeheim geprüft und beurtheilt, so daß die Parteyen nicht erfahren, von wem oder auf welche Art ihr Proceß verhandelt worden, damit Haß, Furcht oder Interesse auf die Entscheidung keinen Einfluß haben. Wird man ein solches Verfahren nicht dem Urtheil der Geschwornen vorziehen, wo Advocaten stundenlang ein elendes Gewäsch ausdehnen, wo der Richter zwar mit seinen Kenntnissen, seiner Unparteylichkeit und Wahrheitsliebe den Gang der Untersuchung leitet, und die Hauptmomente aushebt, über welche entschieden werden soll, wo aber dennoch zwölf Unwissende das Resultat der lichtvollsten Darstellung verwirren, und entweder nach Vorurtheilen, oder mit Unverstand entscheiden?

10) Die Circuits oder herumreisenden Gerichte. Oben ist bereits bemerkt worden, daß in ganz England nur zwölf Oberrichter sind, die in allen Civil- und Criminalprocessen durch das ganze Königreich entscheiden. Um diese Pflicht zu erfüllen, durchreisen sie ganz England zweymal im Jahr *), und verweilen in einer jeden beträchtlichen Stadt ihres Bezirks, die zum Besten des Publicums in den Staats-

*) Das ganze Königreich ist, mit Ausschluß der Grafschaften Middlesex und Chester und des Landes Wales, welche entweder ihre eigene Gerichte, oder besondere herumreisende Richter haben, in 6 Circuits getheilt, zu welchen bald sechs, bald acht Grafschaften gehören. Nemlich 1) Home Circuit, dazu gehören fünf südöstliche Grafschaften. 2) Norfolk Circuit. 3) Oxford. 4) Midland. 5) Der westliche, 6) der nördliche. Zu diesem letztern gehören York, Durham, Nordhumberland, Westmoreland und Lancaster.

kalendern angezeigt wird. Hier wird auch der Tag angegeben, wenn die Oberrichter in diesem oder jenem Ort eintreffen. Zwey derselben reisen immer mit einander, und vertheilen alle streitige Fälle unter sich, so daß sich gewöhnlich einer von ihnen mit Civil-, und der andere mit Criminalsachen beschäfftigt, und jeder besonders in verschiedenen Sälen seine Sitzungen hält. Diese dauern an jedem Orte höchstens zwey oder drey Tage, ungeachtet darin alles abgemacht wird, was sich in sechs Monaten gesammelt hat. Auch hier geht viele Zeit durch Gegenreden der Advocaten verlohren, im Ganzen aber ist das Verhör kurz, und der Proceß noch kürzer. Von der andern Seite betrachtet, ist das Verfahren langwierig; denn wenn jemand bald nach dem Frühlingstermin eingezogen ist, so bleibt er bis zum nächsten Quartalgericht gefangen. Entscheiden diese, welche alle Vierteljahre gehalten werden, daß die Untersuchung angefangen werden müsse, so bleibt der Gefangene noch drey Monate oder bis zum Herbst in Arrest. Um diese Zeit finden sich die herumreisenden Oberrichter ein, welche nach einem Verhör von einer Viertelstunde in fünf Minuten die streitigen Puncte, oder Schuld und Unschuld des Beklagten ausheben, und in einer Minute erfolgt die Sentenz der Geschwornen. Diese spricht ihn entweder frey, oder entscheidet, ohne weitere Appellation, über das Leben oder Vermögen des Beklagten. Eben so dauern Civilprocesse ein halbes Jahr, ohne daß solche einen Schritt weiter rücken, oder die Parteyen öfter als dreymal vor Gericht erscheinen. Diese Reisen der Richter sind ein wahres Volksfest, und die Einwohner der ganzen Gegend sind während der

Sitzungen in Bewegung. Die Oberrichter selbst haben während dieser Zeit Arbeit genug, indem sie von Morgen bis zum Abend, die Mittagsmahlzeit ausgenommen, Gericht halten. Die Advocaten theilen sich auf gleiche Art in die Provinzen des Reichs, nachdem sie in diesen mehr oder weniger Einfluß oder Parlamentsinteresse haben. Denn da, wie bereits gesagt worden, während dieser Gerichtssitzungen ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, so nehmen sie Gelegenheit, für ihre Clienten Stimmen zu sammlen, vorzüglich wenn etwa um diese Zeit neue Parlamentsglieder von den Grafschaften oder den Städten gewählt werden müssen.

11) In jeder englischen Grafschaft befinden sich folgende Stellen, deren Inhaber Policey und Gerechtigkeit verwalten.

Die vornehmste bekleidet der Lord Lieutenant, welches gewöhnlich ein Englischer Lord ist. Er ist Befehlshaber der Landmiliz *, vergiebt die Officierstellen bey derselben, und hat großen Einfluß auf die

*) Außer den regulairen Truppen hat England eine Landmiliz, zu welcher eine jede Grafschaft die Mannschaft nach der Größe ihrer Bevölkerung stellt. Nach der neuen Milizacte von 1786. müssen alle Officiere in ihrer Grafschaft entweder angesessen seyn, oder ein bestimmtes Vermögen besitzen. Jeder Einwohner, der nicht zum Adel oder zur Geistlichkeit gehört, der nicht drey Kinder hat oder über 50 Jahre alt ist, muß fünf Jahre dienen, oder einen andern für sich stellen. Die Landmiliz dient eigentlich zur Beschützung von England, und hat bisher nie außer dessen Grenzen Kriegsdienste geleistet. Zum erstenmale ward im vorigen Jahre ein Corps aus der Miliz zusammengezogen und nach Irland geschickt, die dortigen Rebellen zu bändigen. England und Wales stellen zu dieser Landmiliz 50,840 Gemeine.

Parlamentswahlen. Im Ganzen ist diese Würde mehr eine Stelle, womit blos Rang und Ansehen verknüpft ist, und der Lordlieutenant muß eigentlich die Honneurs in seiner Grafschaft machen.

Der Hoch-Sherif wird jährlich vom Könige in allen Grafschaften ernannt, außer in Westmoreland, wo der Prinz von Wales diese Stelle vergiebt *), oder in London, wo zwey Sherifs sind, die aus den Gliedern des Magistrats erwählt werden. In seiner Grafschaft führt er die Oberaufsicht über Rechtspflege und Policey, er exequirt alle Sentenzen, ist bey allen öffentlichen Bestrafungen, so wie bey den Gerichtssitzungen, gegenwärtig, und trägt öffentlich als Zeichen seiner Würde einen weißen Stab. Er bewacht unterstützt die herumreisenden Richter bey ihren Amtsverrichtungen, entscheidet in Streitigkeiten, die nicht zwey Pfund Sterling betragen, und hat wegen seiner Stelle den Rang selbst über dem Adel seiner Grafschaft. Doch ist dieser Vorrang mehr scheinbar als wirklich. Es werden dazu nur sehr reiche Leute gewählt, welche die großen mit dieser Würde verknüpften Ausgaben bestreiten können, und überdem nimmt man es mit ihren Vorrechten nicht gar zu genau. Jetzt ist es ziemlich gewöhnlich, daß die sogenannten indischen Nabobs, oder Leute, welche dort ein großes Vermögen erworben haben, sich um dieses Amt bewerben, um Ansehen in ihrem Vaterlande und Zutritt zu den besten Gesellschaften zu erlangen.

*) In dieser Grafschaft ist der Graf von Thanet erblicher Sherif, da in den übrigen der König jährlich diese Würde vergiebt, der Prinz von Wales hat aber als Herzog von Cornwall das Recht, den Sherif von Cornwall zu ernennen.

Zu ihren wichtigsten Vorrechten gehört das sogenannte Posse Comitatus, oder die Macht, bey Auflauf oder bürgerlichen Unruhen alle Mannspersonen über funfzehn Jahre, Lords und Geistliche ausgenommen, selbst in Masse aufzubieten, und mit diesen Bewaffneten die Unruhen und Empörungen zu dämpfen. Ich will hier nichts vom Untersherif und den geringern Gerichts- und Policeydienern anführen, die mancherley Verrichtungen, unter andern Aufsicht über die Gefängnisse, haben, sondern führe nur noch von den großen Ausgaben der Sherifs an, daß diese in London jährlich 3000 Pf. St. betragen, daher nur reiche Leute ein solches Amt bekleiden können.

Der Coroner war sonst eine Person von größerm Ansehen, als gegenwärtig, weil dieses Amt jetzt nur von geringen Leuten verwaltet, oder wegen der damit verbundenen Accidentien gesucht wird. In jeder Grafschaft sind gewöhnlich vier Coroners, doch ist ihre Zahl bald größer, bald geringer. Ihr Amt besteht darin, daß sie, wenn jemand plötzlich stirbt oder entleibt ist, an Ort und Stelle die Todesart untersuchen, und die etwanigen Thäter zur Haft bringen, wenn wirklicher Mord verübt worden. Die Friedensrichter haben den größten Einfluß auf die Englische Rechtspflege und Erhaltung der öffentlichen Ruhe. Es ist daher traurig, daß man so wenig Sorgfalt bey ihrer Bestellung beobachtet, denn da diese Stellen nichts einbringen, so werden sie von unvermögenden und geschickten Personen nicht gesucht, sondern nur von Vornehmen und Reichen, die sich eben nicht um ihre Amtspflicht bekümmern. Ihre Arrestbefehle oder jede andere Ausübung der Gerichts-

barkeit sind innerhalb der Grenzen ihrer Grafschaft oder ihres Wohnorts eingeschränkt. Da aber in jeder Grafschaft mehrere Friedensrichter sind, so ist es gleichviel, an wen man sich wendet. Die Unwissenheit dieser Leute ist sehr groß, sie haben von den Gesetzen nicht die mindeste Kenntniß, und wenn sie sich einige Mühe geben, so sind folgende Werke: Magistrates assistant, or Peace and Parish Officer, by Burn, Lond. 1786. oder Williams digest of Statute Laws, ihre einzigen Führer, welche bey verwickelten oder wichtigen Fällen zu Rathe gezogen werden. Dem ungeachtet hängt die Entscheidung in der ersten Instanz, und eine Verhaftnehmung, die drey Monate dauern kann, von einem solchen Manne ab. Und wenn er nicht täglich Ungerechtigkeiten begeht, so muß man dieses dem bloßen Zufall oder dem Karakter des Mannes beymessen. Außer daß die Friedensrichter in kleinen Streitigkeiten allein entscheiden, versammeln sie sich alle Vierteljahre an einem Ort ihrer Grafschaft, nemlich in der ersten Woche nach Epiphanias, der ersten Woche nach Ostern, nach dem 7. Julius, und der ersten Woche nach Michaelis, und diese Versammlungen nennt man die Quartalgerichte. Hier werden mancherley Händel, wie Jagdstreitigkeiten, der Unterhalt unehelicher Kinder, Armenpflege und andere Fälle abgemacht. Auch entscheidet hier die große Jury, ob die bereits von den Friedensrichtern verhafteten Personen weiter vernommen oder entlassen werden sollen. Die Friedensrichter können zwar ihres Verfahrens wegen von den Oberrichtern zur Verantwortung gezogen werden, aber die Fälle sind selten, daß man sie in Anspruch nimmt.

Der Constable ist eigentlich ein Gerichtsdiener. Ob diese Classe von Leuten gleich nicht sehr angesehen ist, so dürfen sich doch die niedern Stände nicht weigern diese Stellen anzunehmen, es sey denn, daß sie fremd wären, oder sich mit Geld loskauften. Sie sorgen für Erhaltung der Ruhe, können Uebelthäter zur Haft bringen, und müssen überhaupt die Befehle der Friedens- und anderer Richter vollstrecken. In den großen Städten sind diese Constables in Menge vorhanden, und man erkennt sie an einem Stock mit einem großen Knopf, auf welchen das Brittische Wapen gemahlt ist.

Gefängnisse.

Oben sind bereits die berühmten Londner Gefängnisse New-Gate und Kings-Bench berührt worden, es ist aber nöthig, hier auch einiges über die Kerker in den Provinzen anzuführen. In dem Hauptort einer jeden Grafschaft ist ein großes Gefängniß, wohin die Friedensrichter alle von ihnen verhaftete Personen abliefern, und worin alle Verbrecher der ganzen Grafschaft und alle der Flucht verdächtige verwahrt werden. Es müssen daher die Gefängnisse sehr groß seyn, oder die Gefangenen werden schlecht gehalten. Die Menschheit verdankt vorzüglich den rastlosen Bemühungen des Herrn Howard die Verbesserung der Gefängnisse in England, aber sehr viele sind noch weit hinter den unsrigen zurück, welches auch der Natur der Sache nach nicht anders seyn kann. Denn Gefangene, die bey uns in zwanzig, dreyßig und mehrere Gefängnisse vertheilt sind, werden in England an einem einzigen Orte verwahrt.

Bedenkt man ferner, daß Luxus und Sittenverderbniß in England mehr Verbrechen erzeugen, als in andern Ländern, daß es dort so leicht, seine Freyheit zu verlieren, denn jeder, der zehn Pf. Sterling schuldig ist, und nicht bezahlen kann, muß sogleich ins Gefängniß wandern; so ist die Zahl der Gefangenen in England verhältnißmäßig immer größer, als in andern Ländern *). Die Englischen Gefängnisse werden dadurch noch schrecklicher, daß die Gefangenen nicht nach ihren größern oder geringern Vergehen abgesondert werden. Der verurtheilte Verbrecher sitzt mit dem blos Verdächtigen zusammen, und die verdorbensten Bösewichter leben in Gemeinschaft mit unglücklichen Schuldnern, oder solchen Leuten, die oft der falsche Schwur eines verdächtigen Zeugen um ihre Freyheit gebracht hat.

Gewöhnlicher Gang eines Criminalprocesses.

Ein jeder, den man auf der That ertappt, oder der eines Verbrechens schuldig ist, wird vor den Friedensrichter gebracht, und in beiden Fällen muß der Kläger, oder bloße Angeber, Caution stellen, daß er den Proceß fortsetzen wolle. Kann oder will er dies

---

*) Nach einer Berechnung, die der oben vorher genannte Hr. Howard in seiner Schrift über die Gefangenhäuser eingerückt hat, waren im Jahr 1787. in allen Englischen Gefängnissen verhaftet 7482 Personen und unter diesen 2011 Schuldner und 2052 wirkliche Verbrecher. Blos in den Londner Gefängnissen saßen 4155 Arrestanten. Ebenderselbe zählt in ganz England 258 Gefängnisse, Zuchthäuser mit eingerechnet.

nicht, so wird der Beklagte sogleich in Freyheit gesetzt. Um die Wahrheit der begangenen That auszumitteln, muß zugleich der Kläger schwören, daß er seine Angabe vor der nächsten Session der großen Geschwornen erweisen wolle. Fällt ein solcher Fall in London vor, so versammeln sich diese einige Tage nach verfügtem Arrest, weil dergleichen Verhaftungen hier so häufig vorfallen. Ist es aber in den Provinzen, so bleibt der Gefangene auf bloßen Befehl des Friedensrichters bis zum nächsten Quartalgericht in Arrest. Hier bestimmen die Geschwornen, ob die Klage angenommen und näher untersucht zu werden verdiene oder nicht. Im ersten Fall muß der Inculpat noch drey Monate im Gefängniß bleiben, im andern wird er freygelassen. In London dauert sein Verhaft alsdenn nur sechs Wochen, weil ordentliche Gerichtssitzungen alle sechs Wochen gehalten werden.

Man muß bey den ersten Verhören, sowol des Friedensrichters, als des Quartalgerichts, zugegen gewesen seyn, um sich einen Begriff von der eilfertigen und oberflächlichen Untersuchung zu machen, die den Beklagten auf kürzere oder längere Zeit das härteste Gefängniß zuwegebringen kann. Denn diese beiden Verhöre und keine weiter werden vorgenommen, bis die Sache in der letzten Instanz von den herumreisenden Oberrichtern ohne weitere Appellation entschieden wird. Ueberdem sind diese Verhöre so kurz, und so wenig eingerichtet die Wahrheit auszumitteln, des Beklagten Unschuld herauszubringen, oder dem Kläger den Beweis zu erleichtern, daß solche weder von der kalten Vernunft, noch vom menschlichen Gefühl gebilligt werden können. Die Richter

scheinen bey dieser leichten Untersuchungsart das Ansehen zu haben, daß sie eher Zeit ersparen, als die Wahrheit erforschen wollen. Da das eigene Geständniß Beklagten zu seiner Ueberführung nicht nöthig ist, so hilft ihm auch sein Leugnen nicht, wenn nur ein Zeuge eidlich gegen ihn aussagt. Da es in England ferner bey der Verhaftung oder Loslassung eines Inculpaten lediglich darauf ankömmt, ob der Ankläger die erforderliche Caution machen kann oder nicht, so kennt man dort keine Untersuchungen ex Officio, wobey man alle mögliche Mittel anwendet, hinter die Wahrheit zu kommen, und die bürgerliche Gesellschaft von schädlichen Gliedern zu reinigen. Muß nun gleich mancher Schuldige oder Unschuldige lange Zeit im Gefängniß schmachten, vorzüglich wenn er unvermögend ist sich einige Bequemlichkeiten zu verschaffen, so kann ein solcher doch mit der größten Schnelligkeit losgesprochen oder verurtheilt werden, wenn er nemlich wenige Tage vor den Circuits verhaftet wird. Alsdenn ertheilt der Friedensrichter den Verhaftsbefehl an demselben Tage; entscheiden nun die großen Geschwornen, daß eine Untersuchung stattfinden müsse, dann kann der Angeklagte am andern Tage zum Tode verurtheilt, und am dritten executirt werden. In den Provinzen ist es nicht nöthig, daß der König das Todesurtheil bestätigt, weil er sein Begnadigungsrecht den herumreisenden Richtern übertragen hat.

Ich nähere mich endlich dem fürchterlichen Tribunal, das über Leben und Tod des Gefangenen entscheidet, und werde bey dieser Beschreibung die Sitzungen in der Londner Old Bayly darstellen, weil diese

häufiger gehalten, auch dabey die Vorschriften der Gesetze aufs genaueste befolgt werden. Hier präsidirt der Lord Maire, mit Zuziehung eines oder mehrerer einander abwechselnden Oberrichter. Diese tragen den vorliegenden Fall den Geschwornen mündlich vor, erklären ihnen die dahin zielenden Gesetze, und setzen alles aus einander, was der Beklagte für oder wider sich hat. Selbst, um die Sitzungen nicht durch die Mittagsmahlzeit zu unterbrechen, werden häufig andere Gerichtspersonen zugezogen, um einander abzulösen. Diese Richter sitzen auf einer langen zehn Stufen erhöhten Bank, welche die Breite des ganzen Saals einnimmt, und durch ein Gitter abgesondert ist. Der Sitz des Lord Maire ist mit einem Baldachin versehen. An der linken Seite steht auf einer gleichen Erhöhung der Stuhl des Sherifs von London, der hier mit seinem Stabe sitzt. Unter dem Sitz der Richter steht gerade vor ihnen eine große grüne Tafel, an welcher die Advocaten ihre Plätze nehmen. An beiden Seiten derselben aber niedriger, als der Stuhl des Sherifs, sind zwey kleine Sitze angebracht, welche den Zeugen angewiesen sind, wenn dergleichen abgehört werden müssen. An beiden Seiten des Saals sind Bänke in Form eines Amphitheaters angebracht, auf welchen die Geschwornen von London und Middlesex ihren Sitz nehmen. Das Ende des Saals gehört für die Zuschauer, sie müssen aber Platz für einen freyen Durchgang der Gefangenen offen lassen. In der Mitte des Saals steht der viereckte Sitz des Beklagten, wo er von jedermann gesehen werden kann. Dorthin führt ihn der Stockmeister, der ihn vorher von seinen Fesseln

befreyet, doch geschieht dieses nicht allemal, vorzüglich wenn sie ihm angeschmiedet sind. Nachdem ein jeder seinen Platz eingenommen, werden diese mit Blumen verschiedener Art bestreuet, wahrscheinlich um die Luft von so verschiedenen Ausdünstungen zu reinigen.

Sobald der Beklagte nach dem für ihn bestimmten Sitz gebracht ist, macht der Richter mit lauter Stimme die aus beiden Verhören gezogenen Anklagepuncte bekannt, und fordert den Kläger auf, seine Angaben zu beweisen. Ist dieser nicht erschienen, so wird der Beklagte ohne Umstände freygelassen, allein der Kläger oder der Denunciant verliert alsdenn seine Caution. Erscheint er aber, so bringt er seine Zeugen mit. Diese müssen hierauf den Zeugeneid ablegen, wobey man aber nicht die mindeste Feierlichkeit beobachtet. Sind die Zeugen abgehört, so wendet der Richter sich an den Beklagten, und frägt ihn, was er zu seiner Vertheidigung vorzubringen hat. Dieser macht nun seine Einwendungen selber, oder überläßt einem Advocaten seine Vertheidigung, wenn er diesen bezahlen kann. Ich war selber bey einer solchen Sitzung zugegen, wo mir ein nebenstehender Rechtsgelehrter versicherte, er wolle die Vertheidigung des Angeklagten für zwey Guineen übernehmen. Ein Defensor ex Officio ist hier nicht gebräuchlich. Gewöhnlich antwortet der Beklagte selber, und sucht seine Unschuld an den Tag zu legen. Aber der beste Redner, der unerschrockenste Mann, oder ein jeder, der mit den Gesetzen auch noch so bekannt ist, wird gewiß in der Lage des Gefangenen alle Besonnenheit verlieren, und schwerlich etwas

gründliches zu seiner Vertheidigung vorbringen, indem ihn eine Menge unbekannter Personen von allen Seiten umgeben, der Anblick des Richters ihn verzagt und die Erwartung seines künftigen Schicksals verwirrt macht. Hierauf fängt der Richter wieder an zu reden, setzt den Geschwornen den vorliegenden Fall auseinander, entwickelt die angebrachten Beweise, nebst den Ausflüchten oder gegründeten Einwendungen des Beklagten, entwirft eine genaue Species facti, worüber die Geschwornen entscheiden sollen, und verbietet dem Gefangenen alles Einreden, wenn er etwa eine Thatsache leugnet, oder den Schluß nicht zugeben will, den der Richter aus den mit einander verglichenen Aussagen zieht. Jetzt treten die Geschwornen zusammen, um ein Urtheil zu fällen. Ich habe gewiß funfzig Personen verurtheilen sehen, ohne daß andere Geschworne aufgetreten wären, oder diese den vorliegenden Fall in Ueberlegung genommen hätten. Gewöhnlich erfolgt ihre Entscheidung in einem Augenblick in Gegenwart des Gefangenen, und der Vordermann der Jury ertheilt dieselbe mit dem Worte Schuldig oder Unschuldig. Wird der Beklagte schuldig gefunden, so bleibt ihm weiter keine Vertheidigung übrig, und sein Loos ist entschieden, ausgenommen wenn er vom Könige begnadigt, oder seine Strafe in eine andere verwandelt wird. Nach dem Ausspruch der Geschwornen bestimmt der Richter die Art der Bestrafung, den Fall ausgenommen, wenn erstere schon Todesstrafe erkannt haben. Er kann nemlich die Strafe schärfen oder mildern. Nachdem die Sitzungen in Old Baily, welche gewöhnlich fünf Tage dauern, beendigt sind, müssen

alle Verurtheilte wieder vor dem Richter erscheinen, der ihnen die Strafe, die Dauer derselben und die Zeit der Execution ankündigt. Diese erfolgt sobald als möglich, ausgenommen wenn der König die Vollstreckung der Sentenz aufschiebt, oder die Schiffe, welche die Verbrecher nach der Botany Bay *) transportiren sollen, noch nicht ausgerüstet sind. Unterdessen werden die Verurtheilten entweder in den Gefangenschiffen zu Woolwich aufbewahrt, oder sie bleiben in ihren bisherigen Gefängnissen. Indessen giebt

*) Unter der Regierung Georg I. ward 1719. verordnet, Verbrecher, die nicht das Leben verwirkt hatten, nach den Americanischen Colonieen zu verbannen, um dort auf Lebenszeit, oder bestimmte Jahre, als verbundene Knechte zu dienen. Die gegenwärtigen Freistaaten wurden auf diese Art jährlich mit dem Abschaum des Englischen Gesindels bevölkert, von denen aber manche nach verflossener Strafzeit gute Bürger wurden. In den drey und zwanzig Jahren von 1750 : 1772. wurden aus den Grafschaften, welche zu dem Norfolk und Circuit gehören, 1931 Verbrecher nach Nordamerica transportirt. Als die dreizehn Colonieen sich 1776. von Großbritannien losrissen, ward diese Verbannung nach Nordamerica verboten, und die bisher transportirten Verbrecher mußten seitdem die Themse und andre Flüsse reinigen, Sand, Kies und andere Unreinigkeiten aus denselben herausbringen. Aber die Anzahl der Verbrecher war zu groß, so daß man nicht alle mit diesen schweren Arbeiten beschäfftigen konnte. Es wurden daher der Regierung verschiedene Plane vorgelegt, diese Gefangenen nach Ostindien, oder nach Africa zu schicken. Endlich ward 1782. beschlossen, die 1770. vom Capitain Cook entdeckte Botany-Bay auf der östlichen Küste von Neuholland zum Wohnplatz künftiger Verbrecher zu wählen, und den 13. Mai 1787. gingen 756 derselben mit Capitain Arthur Philips dahin ab. Nach den neuesten daher eingelaufenen Nachrichten stieg 1796. die Zahl der Gefangenen auf 4000. Der Transport eines jeden von England nach Neuholland kostete der Krone sechszehn Pf. Sterling.

es auch Fälle, wo die Gesetze die Strafe gewisser Verbrechen nicht bestimmt haben, und der Richter es also für sich nicht wagt, auf außerordentliche Strafe zu erkennen; aldenn erfahren die Verurtheilten die Art ihrer Strafe erst, nachdem er darüber mit seinen Collegen Rücksprache genommen. In einer gewöhnlichen Sitzung von Old Baily werden meistens über hundert Verbrecher verurtheilt, von denen wenigstens zehn Todesstrafe leiden.

II.

Ueber die Rechtskraft peinlicher Urtheile.

Von

Kleinschrod.

§. 1.

Die gemeine Meinung lehrt, daß in peinlichen Fäl-
en lossprechende Urtheile sogleich, verdammende nie
n Rechtskraft übergehen. Es verlohnt sich der Mü-
he, zu untersuchen, ob und wie fern dieses wahr
ey, und wo die Beweise dieses Satzes zu finden seyn.
In dem römischen Rechte kann der Beweis nicht lie-
gen; denn diese Gesetze betrachten peinliche Urtheile
gerade nach dem Maaßstabe, wie die bürgelichen;
ie gestatten gegen jene die Appellation, wenn sie im
gehörigen Zeitpunct ist eingelegt worden a). Ist
ies nicht geschehen, so ist das peinliche Urtheil, wie
as bürgerliche, rechtskräftig. Ja diese Gesetze ver-
agen in einigen Fällen alle Berufung, sie ertheilen
lso dem verdammenden Urtheile gleich die Wirkung
er Rechtskraft. Also nach römischem Rechte läßt

a) L. 6. D. 29. C. de appellat. Das letzte Gesetz sagt aus-
drücklich, die Appellation sey zulässig, si tempora suf-
fragantur.

sich nicht behaupten, daß verdammende Urtheile nie in Rechtskraft übergehen. Man kann aber eben so wenig annehmen, daß diesem Rechte zu Folge los-sprechende Urtheile gleich rechtskräftig werden. Denn die römischen Gesetze erlauben gegen peinliche Urtheile die Appellation ganz allgemein; da nun in bürgerlichen Sachen beide Theile sich dieses Rechtsmittels bedienen dürfen, so muß es in peinlichen Fällen nicht nur dem Angeklagten, sondern auch dem Ankläger freystehen, zu appelliren, wenn jener losgesprochen wird b). Also ein lossprechendes Urtheil schützt den Angeklagten nur dann, wenn der Ankläger die Appellation versäumt.

§. 2.

Auch das canonische Recht beweiset nichts für die gemeine Lehre. Das C. 6. X. de accusation. inquisition. verordnet zwar: de his criminibus, de quibus absolutus est accusatus, non potest accusatio replicari. Aber das Gesetz sagt kein Wort davon, daß diese Wirkung gleich entstehe, sobald die Lossprechung bekannt gemacht werde; es kann vielmehr so verstanden werden: Die fernere Anklage fällt weg, wenn das lossprechende Urtheil nicht durch Appellation ist angefochten worden. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die gemeine Meynung wenigstens in der Ausdehnung, wie sie behauptet wird, ohne Grund sey. Betrachten wir erstens die lossprechenden Urtheile. Bey diesen ist es kein Zweifel, daß sie angefochten werden können, wenn man aus irgend einem Grunde zeigen kann, daß sie nichtig

b) *Matthaeus* de criminibus L. 48. T. 17. C. 5. n. 2.

seyn. Eine solche Behauptung enthält sehr oft die Beschuldigung des Richters, daß er nichtig verfahren habe. Dann ist es nöthig, daß sie bey jenem Gerichte angebracht wird, welchem der untersuchende Richter unterworfen ist. Eben so richtig ist es, daß man einen Losgesprochenen wieder in Untersuchung ziehen könne, wenn neue Beweise gegen ihn entdeckt werden. Denn die Lossprechung ging nur auf jene Beweise, welche in dem Processe, worin sie erfolgte, vorkamen. Sie kann natürlicher Weise nicht auf solche Verdachtsgründe ausgedehnt werden, welche zur Zeit des Processes und Urtheils ganz unbekannt waren. Wird der Verdächtige deßwegen losgesprochen, weil er die vorhandnen Beweise ganz entkräftet hat: so erklärt das lossprechende Urtheil, daß kein Grund dasey, den Verdächtigen für schuldig zu erklären. Dies hat aber nur so lange Wirkung, bis neue Beweise gegen ihn entstehen. Ferner hat es keinen Anstand, daß lossprechende Urtheile alsdann eine fernere Untersuchung zulassen, wenn sie nicht vom gehörigen Richter nach vorgängiger hinlänglichen Untersuchung sind erlassen worden. Setze man, es werde jemandem, z. B. einem Zeugen, in einem bürgerlichen Processe ein Verbrechen durch Einrede vorgeworfen, er werde aber wegen Mangels am Beweise von diesem Vorwurfe losgesprochen; dies hindert den peinlichen Richter nicht, eine Criminaluntersuchung dieses Verbrechens wegen anzustellen.

§. 3.

Aber diese Fälle abgerechnet, bin ich überzeugt, daß nach der strengen Theorie behauptet werden müsse,

daß lossprechende Urtheile nur dann rechtskräftig seyn, wenn sie binnen 10 Tagen nicht angefochten werden. Die Theorie des römischen Rechts, von der Rechtskraft der Urtheile, ist ganz allgemein, geht auf peinliche so gut als bürgerliche; das Wohl des Staats und die öffentliche Ordnung fodert, daß Verbrechen bestraft werden, also muß es auch erlaubt seyn, lossprechende Urtheile anzufechten, wenn man zeigen kann, daß der Losgesprochene der Verbrecher sey. Dagegen ist Herr Graf Soden c) der Meinung, es sey gerecht, daß lossprechende Urtheile sogleich in Rechtskraft übergehen. Der Losgesprochene, sagt er, war ein Opfer der Gesetze, welche zur Erhaltung der Sicherheit unvermeidlich sind; dies Opfer dürfe aber nicht erschweret werden, vielmehr sey der Staat dem schuldlosen Bürger dafür Vergütung schuldig; dem Forschungsgeiste über eine geschlossene Untersuchung weitern Spielraum lassen, würde der Schikane zur Verfolgung der Unschuld weiten Spielraum öffnen. Diese Behauptungen setzen voraus, daß der Losgesprochene wirklich unschuldig ist; dann nehme ohne Bedenken diese Meinung an. Aber wie kann der beschränkte menschliche Geist allezeit behaupten, daß jeder Losgesprochene auch wirklich unschuldig sey? Vielmehr wenn jemand das Gegentheil zu beweisen im Stande ist, warum sollte man diesen deßwegen zurückweisen, weil ein zu voreiliger Spruch des Richters den Beschuldigten lossprach? Ein wirklicher Beweis, daß dieses Urtheil unrechtmäßig sey, kann doch wol nicht Schikane heißen. Unterdessen muß

c) Geist der peinl. Gesetzgebung, B. II. §. 681.

doch ein Standpunct daseyn, wie lange die peinlichen Urtheile können angefochten werden; der Losgesprochene muß doch einmal sicher seyn, daß er keine Untersuchung zu befürchten habe; der Grund, warum überhaupt Urtheile rechtskräftig werden, tritt auch in peinlichen Fällen ein. Er besteht nemlich darin, daß Processe nicht ewig dauern, sondern einmal aufhören müssen. Da nun die Gesetzgeber für die Rechtskraft peinlicher Urtheile keine besondere Frist vorschrieben; so habe ich geglaubt, den zehntägigen Termin auch in peinlichen Fällen annehmen zu müssen. Daß dieses auf den Anklageproceß überhaupt, und also auch auf den fiskalischen, anwendbar sey, leidet keinen Zweifel. Denn in diesem gilt auch noch heut zu Tage das römische Recht, also auch dessen Verfügung über die Rechtskraft der Urtheile.

§. 4.

Das absolutorische Erkenntniß wird also in dieser Proceßgattung rechtskräftig, wenn es in der gehörigen Zeit nicht angefochten ward. Diesem Satze steht nicht entgegen L. 7. §. 2. D. de accusation. Iisdem criminibus, quibus quis liberatus est, non debet Praeses pati eundem accusari. Denn dies Gesetz setzt offenbar voraus, daß der Ankläger gegen das Urtheil nicht appellirt hat, weil überhaupt nach dem römischen Rechte dem Ankläger die Appellation gestattet ist d). Ja nach eben dieser L. 7. §. 2. kann ein Anderer als Ankläger des nämlichen Verbrechens wegen auftreten, wenn auch der Angeklagte

---

d) Eben so verstehe ich L. 45. §. 1. D. de re judic.

ein rechtskräftiges lossprechendes Urtheil für sich hat. Denn die Rechtskraft, sagt das Gesetz, äußert ihre Wirkung nur zwischen dem Ankläger, der den Proceß geführt hat, und dem Angeklagten. Nur fordert das Gesetz vom neuen Ankläger, modo suum dolorem persequatur, doceatque ignorasse se accusationem ab alio institutam.

§. 5.

Aber schwerer ist die Frage, ob die Rechtskraft lossprechender Urtheile sich auf den Untersuchungsproceß anwenden lasse. Diese Frage verneint Stübel e) aus folgenden Gründen: 1) In diesem Processe sey nicht die Rede von Parteyen, es seyen weder Kläger noch Beklagter da, unter denen sich eine Rechtskraft gedenken lasse. Ich gebe gerne zu, daß hier keine besondere Person den Kläger ausmacht; aber es wird doch auch soviel richtig seyn, daß auf einer Seite der Staat als Ankläger auftritt, dessen Stelle der Richter mit vertritt, und auf der andern Seite der Beschuldigte als Beklagter dasteht. Also im Grunde giebt es auch im inquisitorischen Processe Parteyen, obschon sie nicht so persönlich, wie im bürgerlichen Processe auftreten. 2) sagt Stübel, bey dem inquisitorischen Processe sey es nicht so nöthig, als in andern, Schikanen abzuschneiden, und durch die Rechtskraft der Urtheile die Ewigkeit der Processe

---

e) Pr. de opinione vulgari, sententias absolutorias in processu inquisitorio, simulac cum reo communicatae sint, in rem judicatam transire, e jurisprudentia criminali eliminanda. Wittenb. 1798. p. 9. sq.

zu verhüten; auch passe der Grund des römischen und canonischen Rechts von Rechtskraft der Urtheile nicht auf den Untersuchungsproceß, und habe bey ihm keine Anwendung. — Ich sehe nicht ein, warum der Grund der Rechtskraft hier ganz wegfallen soll. Es ist doch gewiß auch dem Staate daran gelegen, daß Inquisitionsprocesse nicht ins Unendliche vervielfältigt werden. Der Losgesprochene muß doch einmal sicher seyn, daß seine durchs Urtheil erklärte Unschuld nicht mehr angefochten wird. Ich sehe nicht ein, warum die Lehre des römischen Rechts von der Rechtskraft hier nicht angewandt werden könne, da eben dieses Recht dies auch von peinlichen Urtheilen verordnet, und es im Grunde einerley ist, ob ein solches im Anklage- oder Untersuchungsproceß erlassen wird. 3) behauptet Stübel: wenn man Rechtskraft annehmen wolle, so müsse man voraussetzen, daß man gegen ein Urtheil Rechtsmittel, z. B. Leuteration, Appellation u. d. gl. einwenden dürfe; diese seyen aber im inquisitorischen Processe nicht zulässig. Aber erstens muß man gegen ein Urtheil nicht gerade ein devolutives Rechtsmittel einwenden, man kann sich eines solchen auch in bürgerlichen Fällen bedienen, wodurch die Sache bey dem nämlichen Richter aufs neue verhandelt wird. Ein Rechtsmittel dieser Art ist auch im inquisitorischen Processe gedenkbar, wenn gegen ein lossprechendes Urtheil jemand auftritt, und vom Richter eine neue Untersuchung begehrt. 4) giebt Stübel an: es könne wegen neuen Verdachtes gegen den Losgesprochenen verfahren werden. Aber daraus folgt noch nicht, daß das lossprechende Urtheil nie in Rechtskraft übergehe. Nehmen wir an, dieses

Urtheil sey rechtskräftig, so ist dadurch der vorher bestehende Verdacht vertilgt; also kann der neuentstandene nicht mehr mit dem vorigen verbunden, sondern der neue Proceß muß auf die neuentstandenen Anzeigen eingeschränkt werden. 5) Auch daraus, daß man des lossprechenden Urtheils ungeachtet noch eine Civilklage anstellen könne, folgt nicht, was Stübel daraus ableitet, daß ein solches Urtheil nicht rechtskräftig werde. Denn dieses Urtheil geht nur auf die Untersuchung des Verbrechens in Hinsicht auf Bestrafung. Die daraus entstehende Einrede der Rechtskraft kann auf einen ganz verschiedenen Fall, nemlich den bürgerlichen Proceß, nicht ausgedehnt werden. Der Punct also, daß man einen Losgesprochenen bürgerlich belangen kann, hindert nicht, anzunehmen, daß das Urtheil in Hinsicht der peinlichen Untersuchung rechtskräftig sey. Der bürgerliche Kläger gründet sich zwar in dem begangnen Verbrechen so gut, wie der untersuchende peinliche Richter; aber jener hat einen ganz andern Zweck, als dieser; also also steht jenem auch die Einrede der Rechtskraft nicht entgegen. 6) sagt Stübel: gleichwie dem Verurtheilten immer freystehe, seine Unschuld zu beweisen, also müsse auch immer der Staat das Recht haben, dem Losgesprochenen zu beweisen, daß er Verbrecher sey. Aber so sehr auch dem Staate daran gelegen ist, daß Verbrechen bestraft werden, eben so groß ist auch sein Interesse, daß Processe nicht bis ins Unendliche fortdauern, und die durch ein Urtheil erklärte Unschuld einmal vor künftigen Anfällen sicher sey. Was würde aus dem Ansehen der Gerichte und Justizverfassung werden, wenn man einen Losgespro-

kenen wegen des nämlichen Verdachts zu jeder Zeit wieder in Untersuchung ziehen könnte? Eben diese Antwort geht auch auf das, was 7) Stübel noch ferner behauptet: Der Zweck aller Untersuchungen sey Entdeckung der Wahrheit; dieser sowohl, als der Gewißheit der Strafen, stehe aber der Punct entgegen, daß lossprechende Urtheile nicht mehr angefochten werden sollen. Dies hebt sich nach den Grundsätzen, die ich aufstellte, von selbst. Ich bin also vollkommen überzeugt, daß lossprechende Urtheile zwar nicht gleich, aber doch nach dem Ablaufe von 10 Tagen in Rechtskraft übergehen. Diese Wirkung haben sie in Ansehung aller Staatsbürger, weil der Inquisitions-Proceß im Namen des ganzen Staats und aller dessen Mitglieder vom Richter geführt wird, folglich man annehmen muß, daß durch den Richter der ganze Staat als Ankläger auftrete. Daß aber dieser Rechtskraft unbeschadet der Beschädigte einer bürgerlichen Klage sich bedienen könne, ist schon erinnert worden, und läßt sich aus der L. 7. §. 2. D. de accusation. recht wohl erweisen.

§. 6.

Ehe aber die 10 Tage verflossen sind, kann das lossprechende Urtheil noch angefochten werden. Dies ist auf verschiedene Art möglich. Es ist gedenkbar, daß der erste Angeber nun wieder als solcher auftritt, und mit Gründen behauptet, daß nach den vorhandnen Beweisen der Verdächtige nicht hätte sollen losgesprochen werden. Dies verbindet den Richter, diese neue Anzeige zu prüfen, und wenn er sie gegründet findet, den Proceß zu wiederholen. Es ist

aber auch möglich, daß ein Anderer als Denunciant auftritt, oder daß gegen das lossprechende Urtheil jemand eine förmliche Anklage erhebt, und beweisen will, daß nach den vorhandnen Beweisen der Beschuldigte nicht hätte sollen losgesprochen werden.

§. 7.

Die Fälle eines lossprechenden Urtheils können verschieden seyn. Der Inhalt desselben kann dahin gehen, daß entschieden wird, es sey kein Verbrechen begangen worden, folglich der Beschuldigte loszusprechen; oder, es sey des begangenen Verbrechens wegen kein Beweis gegen den Beklagten da; oder, dieser habe die Verdachtsgründe, die gegen ihn stritten, gänzlich gehoben. Es mag aber einer dieser Fälle eintreten, welcher immer will, so ist überall das Nämliche anzunehmen. Immer aber muß man voraussetzen, daß auf die nämlichen Beweise der Proceß soll fortgesetzt werden. Denn es ist oben schon bemerkt worden, daß, wenn neue Beweise entstehen, das lossprechende Urtheil auf keinen Fall der fernern Untersuchung entgegenstehe. Aber die bisher vorgetragenen Grundsätze finden keine Anwendung, wenn der Beschuldigte losgesprochen ward, nachdem er den Reinigungseid geleistet hat. Denn, wird eine Sache durch einen Eid entschieden, so kann sie nach allgemeinen Grundsätzen nicht wieder fortgesetzt werden. Dann ist das Urtheil vollzogen, der Losgesprochene hat die Bedingung erfüllt, unter welcher ihm Lossprechung verheißen war, und man kann es nicht mehr anfechten, wenn man nicht im Stande ist, zu beweisen, daß der Losgesprochene einen wirklichen

Meineid geschworen habe, oder wenn man nicht neue Beweise beybringen kann. Soviel von lossprechenden Urtheilen; nun zu den verdammenden.

§. 8.

Von diesen heißt es, sie giengen nie in Rechtskraft über. Dieser Grundsatz läßt sich eher annehmen. Denn es ist nicht nur den Rechten der Menschheit entgegen, daß ein Unschuldiger verurtheilt werde, sondern es ist auch die beständige Stimme der positiven Gesetzgebung, es solle niemand unverdient eine Strafe leiden. Diese Rechte der Unschuld sind unverjährbar, und keine Rechtskraft kann ihnen entgegenstehen f). Also ist es dem Verurtheilten zu jeder Zeit erlaubt, so lange das Urtheil noch nicht vollzogen ist, dasselbe anzufechten, oder seine Unschuld oder mindere Strafbarkeit zu beweisen, wodurch er entweder gänzliche Aufhebung des Urtheils, oder doch eine Milderung desselben erlangen muß. Aber auch, wenn die Strafe, die das Urtheil bestimmt, vollstreckt ist, dann wird freylich dadurch das Urtheil rechtskräftig, aber es kann doch durch das Restitutionsgesuch angefochten werden. Setzen wir, der Bestrafte könne beweisen, daß er unschuldig oder minder strafbar sey; da kann er ohne Anstand begehren, daß er gegen die Folgen der Strafe in den vorigen Stand gesetzt, oder seine Strafe gemildert werde. Dieses Restitutionsgesuch kann aus den vorigen Gründen an keinen Lauf der Zeit gebunden seyn. Das

f) Danz Grundf. der summarischen Processe, H. St. 11. §. 223. Graf Soden Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschl. B. II. §. 682.

vollzogene Urtheil ist in sofern rechtskräftig, daß der Bestrafte des nämlichen Verbrechens wegen nicht mehr in Untersuchung kann gezogen werden. Aber auch das verdammende und vollzogene Urtheil kann alsdann angefochten werden, wenn man dessen Richtigkeit zu zeigen im Stande ist: z. B. daß der Richter eine offenbar geringere Strafe erkannt habe, als die Gesetze ausdrücklich bestimmen. Denn da ein nichtiges Urtheil so gut ist, als gar keines, so kann es auch nicht in Betracht gezogen werden, und hindert nicht, daß man ein ferneres rechtmäßiges Urtheil erläßt g). Wenn jedoch der Verbrecher schon die geringere Strafe gelitten hat, so muß ihm dieses Leiden an der rechtmäßigen Strafe abgerechnet werden, weil er sonst mehr leiden würde, als das Gesetz will h). Gegen ein solches nichtiges Urtheil kann jeder Staatsbürger sich beschweren, weil der Richter es im Namen des ganzen Staats erlassen hat, und jedem Staatsbürger daran gelegen ist, daß jeder Verbrecher auf gehörige Art bestraft werde.

§. 9.

Zum Beschluß noch eine Bemerkung, welche auf die bisher behandelte Lehre Bezug hat. Wenn jemand zu einer Strafe verurtheilt ward, aber dagegen neue Vertheidigung geführt hat; kann der Richter das erste Urtheil schärfen, wenn er die darin bestimmte Strafe zu gering findet? Leyser i) verneint diese Frage aus dem Grunde, weil durch das

g) Böhmer elem. jur. crimin. Sect. II. §. 14.
h) Guazzini de defensione reorum def. 55. C. 11.
i) Sp. 639. med. 7.

erste Urtheil schon der Verurtheilte ein jus quaesitum auf die geringere Strafe erworben habe, welches man ihm nicht entziehen könne. Aber ich kann dieser Meinung nicht beystimmen. Denn eben dadurch, daß der Verurtheilte gegen das Urtheil Vertheidigung sucht, erkennt er das Urtheil nicht an, also kann er auch daraus kein jus quaesitum erwerben. Vielmehr ist durch die Vertheidigung das ganze Urtheil suspendirt, und der Richter, welcher nach geführter Vertheidigung zu erkennen hat, spricht in dieser Sache im Grunde, als wenn noch kein Urtheil erlassen wäre. Freylich ist die Absicht des Verurtheilten, durch die Vertheidigung eine gelindere Strafe zu erwirken. Aber auf diese Absicht kommt es nicht an. Dadurch, daß er das Urtheil durch die weitere Vertheidigung suspendirt, bringt er die Sache in den Zustand, wie sie vor dem Urtheile war. Also muß er auch wagen, wie das künftige Urtheil ausfällt. So wie in bürgerlichen Sachen in der Appellationsinstanz gegen den Appellanten ein schärferes Urtheil erfolgen kann, wenn es die Umstände mit sich bringen, so kann auch in peinlichen Fällen das Urtheil geschärft werden, wenn gegen dasselbe eine Vertheidigung ist geführt worden, und der neue Richter findet, daß die Strafe des ersten Urtheils zu gering ist bestimmt worden.

G. A. Kleinschrod.

III.

Von dem Gerichtsstande der Deprehension in peinlichen Fällen.

§. 1.

Es ist eine bekannte Sache, daß es in peinlichen Fällen einen dreyfachen gemeinen Gerichtsstand gebe, den des Orts, der begangnen That, des Wohnsitzes und der Deprehension. Der letzte ist verschiedenen Zweifeln unterworfen, deren nähere Erörterung den Gegenstand dieser Abhandlung ausmacht. Schon der Begriff des Richters der Deprehension ist noch nicht genau bestimmt. Einige a) verstehen darunter dasjenige Gericht, welches einen Verdächtigen in seine Gewalt bekömmt. Dagegen ist Meister der Meinung, daß jener der Richter der Deprehension sey, in dessen Gerichtsbezirke sich gegenwärtig ein Verdächtiger oder Verbrecher aufhält, ohne dort seinen Wohnsitz zu haben b). Um entscheiden zu können, welche Meynung die richtigere sey, ist es nöthig, zu untersuchen, worin der Grund und die Quelle dieses Gerichtsstands bestehe.

---

a) Seyffert de foro deprehensionis, Altorf. 1695. §. 5. Meister jun. Princ. jur. crimin. §. 96. Stelzer Lehrbuch des Criminalrechts, §. 62.

b) Einleitung in den peinl. Proceß, I. Abschn. 14. HSt. §. 12.

§. 2.

Das römische Recht stellt den vernünftigen Grundsatz als Regel auf, daß Untersuchung und Bestrafung an dem Orte stattfinden soll, wo es begangen ward c). Unterdessen scheint man es in der Folge nicht so genau genommen, und auch dem Richter, der den Verbrecher erwischte, die Untersuchung über diesen gestattet zu haben. Dieses erweiset nebst der L. 3. und 13. de offic. praesid. L. 1. C. ubi de crimin. agi oportet, wo es heißt: Quaestiones eorum criminum, quae legibus aut extra ordinem coercentur, ubi commissa vel inchoata sunt, vel ubi reperiuntur, qui rei perhibentur criminis, perfici debere, satis notum est. Dies Gesetz wollen zwar Ziegler d) und Böhmer e) von dem Falle verstehen, wenn der Verbrecher am Orte der begangnen That erwischt wird. Aber wenn man die Absonderung der Sätze durch das Wörtchen vel erwägt, so ergiebt sich, daß das Gesetz entweder vom Orte der begangnen oder angefangnen That, oder vom Platze, wo der Verbrecher entdeckt wird, zu verstehen sey. Diesem zufolge hatte zwar der Richter des Orts der begangnen Missethat das vorzüglichste Recht zur Untersuchung und Strafe des

---

c) L. 7. §. 4. 5. L. 22. D. de accusat. L. 28. §. 15. D. de poenis. L. 14. C. ad L. Jul. de adulter. Nov. 69. C. 1. Meine systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts, Th. II. §. 50.

d) Dicastice, sive de judicum officio, Conclus. 15. §. 43. 44.

e) Diss. de delictis extra territorium admissis §. 6. in Elect. jur. civil. Tom. III. p. 208—210.

daß lossprechende Urtheile nur dann rechtskräftig seyn, wenn sie binnen 10 Tagen nicht angefochten werden. Die Theorie des römischen Rechts, von der Rechtskraft der Urtheile, ist ganz allgemein, geht auf peinliche so gut als bürgerliche; das Wohl des Staats und die öffentliche Ordnung fodert, daß Verbrechen bestraft werden, also muß es auch erlaubt seyn, lossprechende Urtheile anzufechten, wenn man zeigen kann, daß der Losgesprochene der Verbrecher sey. Dagegen ist Herr Graf Soden c) der Meinung, es sey gerecht, daß lossprechende Urtheile sogleich in Rechtskraft übergehen. Der Losgesprochene, sagt er, war ein Opfer der Gesetze, welche zur Erhaltung der Sicherheit unvermeidlich sind; dies Opfer dürfe aber nicht erschweret werden, vielmehr sey der Staat dem schuldlosen Bürger dafür Vergütung schuldig; dem Forschungsgeiste aber eine geschlossene Untersuchung weitern Spielraum lassen, würde der Schikane zur Verfolgung der Unschuld weiten Spielraum öffnen. Diese Behauptungen setzen voraus, daß der Losgesprochene wirklich unschuldig ist; dann nehme ohne Bedenken diese Meinung an. Aber wie kann der beschränkte menschliche Geist allezeit behaupten, daß jeder Losgesprochene auch wirklich unschuldig sey? Vielmehr wenn jemand das Gegentheil zu beweisen im Stande ist, warum sollte man diesen deßwegen zurückweisen, weil ein zu voreiliger Spruch des Richters den Beschuldigten lossprach? Ein wirklicher Beweis, daß dieses Urtheil unrechtmäßig sey, kann doch wol nicht Schikane heißen. Unterdessen muß

c) Geist der peinl. Gesetzgebung, B. II. §. 681.

doch ein Standpunct daseyn, wie lange die peinlichen Urtheile können angefochten werden; der Losgesprochene muß doch einmal sicher seyn, daß er keine Untersuchung zu befürchten habe; der Grund, warum überhaupt Urtheile rechtskräftig werden, tritt auch in peinlichen Fällen ein. Er besteht nemlich darin, daß Processe nicht ewig dauern, sondern einmal aufhören müssen. Da nun die Gesetzgeber für die Rechtskraft peinlicher Urtheile keine besondere Frist vorschrieben; so habe ich geglaubt, den zehntägigen Termin auch in peinlichen Fällen annehmen zu müssen. Daß dieses auf den Anklageproceß überhaupt, und also auch auf den fiskalischen, anwendbar sey, leidet keinen Zweifel. Denn in diesem gilt auch noch heut zu Tage das römische Recht, also auch dessen Verfügung über die Rechtskraft der Urtheile.

§. 4.

Das absolutorische Erkenntniß wird also in dieser Proceßgattung rechtskräftig, wenn es in der gehörigen Zeit nicht angefochten ward. Diesem Satze steht nicht entgegen L. 7. §. 2. D. de accusation. Iisdem criminibus, quibus quis liberatus est, non debet Praeses pati eundem accusari. Denn dies Gesetz setzt offenbar voraus, daß der Ankläger gegen das Urtheil nicht appellirt hat, weil überhaupt nach dem römischen Rechte dem Ankläger die Appellation gestattet ist d). Ja nach eben dieser L. 7. §. 2. kann ein Anderer als Ankläger des nämlichen Verbrechens wegen auftreten, wenn auch der Angeklagte

d) Eben so verstehe ich L. 45. §. 1. D. de re judic.

ein rechtskräftiges lossprechendes Urtheil für sich hat. Denn die Rechtskraft, sagt das Gesetz, äußert ihre Wirkung nur zwischen dem Ankläger, der den Proceß geführt hat, und dem Angeklagten. Nur fordert das Gesetz vom neuen Ankläger, modo suum dolorem persequatur, doceatque ignorasse se accusationem ab alio institutam.

§. 5.

Aber schwerer ist die Frage, ob die Rechtskraft lossprechender Urtheile sich auf den Untersuchungsproceß anwenden lasse. Diese Frage verneint Stübel e) aus folgenden Gründen: 1) In diesem Processe sey nicht die Rede von Partheyen, es seyen weder Kläger noch Beklagter da, unter denen sich eine Rechtskraft gedenken lasse. Ich gebe gerne zu, daß hier keine besondere Person den Kläger ausmacht; aber es wird doch auch soviel richtig seyn, daß auf einer Seite der Staat als Ankläger auftritt, dessen Stelle der Richter mit vertritt, und auf der andern Seite der Beschuldigte als Beklagter dasteht. Also im Grunde giebt es auch im inquisitorischen Processe Partheyen, obschon sie nicht so persönlich, wie im bürgerlichen Processe auftreten. 2) sagt Stübel, bey dem inquisitorischen Processe sey es nicht so nöthig, als in andern, Schikanen abzuschneiden, und durch die Rechtskraft der Urtheile die Ewigkeit der Processe

e) Pr. de opinione vulgari, sententias absolutorias in processu inquisitorio, simulac cum reo communicatae sint, in rem judicatam transire, e jurisprudentia criminali eliminanda. Wittenb. 1798. p. 9. sq.

zu verhüten; auch passe der Grund des römischen und canonischen Rechts von Rechtskraft der Urtheile nicht auf den Untersuchungsproceß, und habe bey ihm keine Anwendung. — Ich sehe nicht ein, warum der Grund der Rechtskraft hier ganz wegfallen soll. Es ist doch gewiß auch dem Staate daran gelegen, daß Inquisitionsprocesse nicht ins Unendliche vervielfältigt werden. Der Losgesprochene muß doch einmal sicher seyn, daß seine durchs Urtheil erklärte Unschuld nicht mehr angefochten wird. Ich sehe nicht ein, warum die Lehre des römischen Rechts von der Rechtskraft hier nicht angewandt werden könne, da eben dieses Recht dies auch von peinlichen Urtheilen verordnet, und es im Grunde einerley ist, ob ein solches im Anklage- oder Untersuchungsproceß erlassen wird. 3) behauptet Stübel: wenn man Rechtskraft annehmen wolle, so müsse man voraussetzen, daß man gegen ein Urtheil Rechtsmittel, z. B. Leuteration, Appellation u. d. gl. einwenden dürfe; diese seyen aber im inquisitorischen Processe nicht zulässig. Aber erstens muß man gegen ein Urtheil nicht gerade ein devolutives Rechtsmittel einwenden, man kann sich eines solchen auch in bürgerlichen Fällen bedienen, wodurch die Sache bey dem nämlichen Richter aufs neue verhandelt wird. Ein Rechtsmittel dieser Art ist auch im inquisitorischen Processe gedenkbar, wenn gegen ein lossprechendes Urtheil jemand auftritt, und vom Richter eine neue Untersuchung begehrt. 4) giebt Stübel an: es könne wegen neuen Verdachtes gegen den Losgesprochenen verfahren werden. Aber daraus folgt noch nicht, daß das lossprechende Urtheil nie in Rechtskraft übergehe. Nehmen wir an, dieses

Urtheil sey rechtskräftig, so ist dadurch der vorher-bestehende Verdacht vertilgt; also kann der neuentstandene nicht mehr mit dem vorigen verbunden, sondern der neue Proceß muß auf die neuentstandenen Anzeigen eingeschränkt werden. 5) Auch daraus, daß man des lossprechenden Urtheils ungeachtet noch eine Civilklage anstellen könne, folgt nicht, was Stübel daraus ableitet, daß ein solches Urtheil nicht rechtskräftig werde. Denn dieses Urtheil geht nur auf die Untersuchung des Verbrechens in Hinsicht auf Bestrafung. Die daraus entstehende Einrede der Rechtskraft kann auf einen ganz verschiedenen Fall, nemlich den bürgerlichen Proceß, nicht ausgedehnt werden. Der Punct also, daß man einen Losgesprochenen bürgerlich belangen kann, hindert nicht, anzunehmen, daß das Urtheil in Hinsicht der peinlichen Untersuchung rechtskräftig sey. Der bürgerliche Kläger gründet sich zwar in dem begangnen Verbrechen so gut, wie der untersuchende peinliche Richter; aber jener hat einen ganz andern Zweck, als dieser; also also steht jenem auch die Einrede der Rechtskraft nicht entgegen. 6) sagt Stübel: gleichwie dem Verurtheilten immer freystehe, seine Unschuld zu beweisen, also müsse auch immer der Staat das Recht haben, dem Losgesprochenen zu beweisen, daß er Verbrecher sey. Aber so sehr auch dem Staate daran gelegen ist, daß Verbrechen bestraft werden, eben so groß ist auch sein Interesse, daß Processe nicht bis ins Unendliche fortdauern, und die durch ein Urtheil erklärte Unschuld einmal vor künftigen Anfällen sicher sey. Was würde aus dem Ansehen der Gerichte und Justizverfassung werden, wenn man einen Losgespro-

nen wegen des nämlichen Verdachts zu jeder Zeit
eder in Untersuchung ziehen könnte? Eben diese
twort geht auch auf das, was 7) Strübel noch
ner behauptet: Der Zweck aller Untersuchungen
Entdeckung der Wahrheit; dieser sowohl, als
: Gewißheit der Strafen, stehe aber der Punct
tgegen, daß lossprechende Urtheile nicht mehr an-
fochten werden sollen. Dies hebt sich nach den
:undsätzen, die ich aufstellte, von selbst. Ich bin
o vollkommen überzeugt, daß lossprechende Urtheile
ar nicht gleich, aber doch nach dem Ablaufe von
Tagen in Rechtskraft übergehen. Diese Wir-
ng haben sie in Ansehung aller Staatsbürger, weil
r Inquisitions-Proceß im Namen des ganzen Staats
id aller dessen Mitglieder vom Richter geführt wird,
glich man annehmen muß, daß durch den Richter
r ganze Staat als Ankläger auftrete. Daß aber
eser Rechtskraft unbeschadet der Beschädigte einer
irgerlichen Klage sich bedienen könne, ist schon erin-
rt worden, und läßt sich aus der L. 7. §. 2. D. de
cusation. recht wohl erweisen.

§. 6.

Ehe aber die 10 Tage verflossen sind, kann das
ssprechende Urtheil noch angefochten werden. Dies
auf verschiedene Art möglich. Es ist gedenkbar,
iß der erste Angeber nun wieder als solcher auftritt,
id mit Gründen behauptet, daß nach den vorhand-
:n Beweisen der Verdächtige nicht hätte sollen los-
:sprochen werden. Dies verbindet den Richter,
iese neue Anzeige zu prüfen, und wenn er sie ge-
ründet findet, den Proceß zu wiederholen. Es ist

aber auch möglich, daß ein Anderer als Denunciant auftritt, oder daß gegen das lossprechende Urtheil jemand eine förmliche Anklage erhebt, und beweisen will, daß nach den vorhandnen Beweisen der Beschuldigte nicht hätte sollen losgesprochen werden.

§. 7.

Die Fälle eines lossprechenden Urtheils können verschieden seyn. Der Inhalt desselben kann dahin gehen, daß entschieden wird, es sey kein Verbrechen begangen worden, folglich der Beschuldigte loszusprechen; oder, es sey des begangenen Verbrechens wegen kein Beweis gegen den Beklagten da; oder, dieser habe die Verdachtsgründe, die gegen ihn stritten, gänzlich gehoben. Es mag aber einer dieser Fälle eintreten, welcher immer will, so ist überall das Nämliche anzunehmen. Immer aber muß man voraussetzen, daß auf die nämlichen Beweise der Proceß soll fortgesetzt werden. Denn es ist oben schon bemerkt worden, daß, wenn neue Beweise entstehen, das lossprechende Urtheil auf keinen Fall der fernern Untersuchung entgegenstehe. Aber die bisher vorgetragenen Grundsätze finden keine Anwendung, wenn der Beschuldigte losgesprochen ward, nachdem er den Reinigungseid geleistet hat. Denn, wird eine Sache durch einen Eid entschieden, so kann sie nach allgemeinen Grundsätzen nicht wieder fortgesetzt werden. Dann ist das Urtheil vollzogen, der Losgesprochene hat die Bedingung erfüllt, unter welcher ihm Lossprechung verheißen war, und man kann es nicht mehr anfechten, wenn man nicht im Stande ist, zu beweisen, daß der Losgesprochene einen wirklichen

Meineid geschworen habe, oder wenn man nicht neue Beweise beybringen kann. Soviel von lossprechenden Urtheilen; nun zu den verdammenden.

§. 8.

Von diesen heißt es, sie giengen nie in Rechtskraft über. Dieser Grundsatz läßt sich eher annehmen. Denn es ist nicht nur den Rechten der Menschheit entgegen, daß ein Unschuldiger verurtheilt werde, sondern es ist auch die beständige Stimme der positiven Gesetzgebung, es solle niemand unverdient eine Strafe leiden. Diese Rechte der Unschuld sind unverjährbar, und keine Rechtskraft kann ihnen entgegenstehen f). Also ist es dem Verurtheilten zu jeder Zeit erlaubt, so lange das Urtheil noch nicht vollzogen ist, dasselbe anzufechten, oder seine Unschuld oder mindere Strafbarkeit zu beweisen, wodurch er entweder gänzliche Aufhebung des Urtheils, oder doch eine Milderung desselben erlangen muß. Aber auch, wenn die Strafe, die das Urtheil bestimmt, vollstreckt ist, dann wird freylich dadurch das Urtheil rechtskräftig, aber es kann doch durch das Restitutionsgesuch angefochten werden. Setzen wir, der Bestrafte könne beweisen, daß er unschuldig oder minder strafbar sey; da kann er ohne Anstand begehren, daß er gegen die Folgen der Strafe in den vorigen Stand gesetzt, oder seine Strafe gemildert werde. Dieses Restitutionsgesuch kann aus den vorigen Gründen an keinen Lauf der Zeit gebunden seyn. Das

---

f) Danz Grunds. der summarischen Processe, H. St. 11. §. 223. Graf Soden Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschl. B. II. §. 682.

vollzogene Urtheil ist in sofern rechtskräftig, daß der Bestrafte des nämlichen Verbrechens wegen nicht mehr in Untersuchung kann gezogen werden. Aber auch das verdammende und vollzogene Urtheil kann alsdann angefochten werden, wenn man dessen Richtigkeit zu zeigen im Stande ist: z. B. daß der Richter eine offenbar geringere Strafe erkannt habe, als die Gesetze ausdrücklich bestimmen. Denn da ein nichtiges Urtheil so gut ist, als gar keines, so kann es auch nicht in Betracht gezogen werden, und hindert nicht, daß man ein ferneres rechtmäßiges Urtheil erläßt g). Wenn jedoch der Verbrecher schon die geringere Strafe gelitten hat, so muß ihm dieses Leiden an der rechtmäßigen Strafe abgerechnet werden, weil er sonst mehr leiden würde, als das Gesetz will h). Gegen ein solches nichtiges Urtheil kann jeder Staatsbürger sich beschweren, weil der Richter es im Namen des ganzen Staats erlassen hat, und jedem Staatsbürger daran gelegen ist, daß jeder Verbrecher auf gehörige Art bestraft werde.

§. 9.

Zum Beschluß noch eine Bemerkung, welche auf die bisher behandelte Lehre Bezug hat. Wenn jemand zu einer Strafe verurtheilt ward, aber dagegen neue Vertheidigung geführt hat; kann der Richter das erste Urtheil schärfen, wenn er die darin bestimmte Strafe zu gering findet? Leyser i) verneint diese Frage aus dem Grunde, weil durch das

---

g) Böhmer elem. jur. crimin. Sect. II. §. 14.
h) Guazzini de defensione reorum def. 35. C. 11.
i) Sp. 639. med. 7.

erste Urtheil schon der Verurtheilte ein jus quaesitum auf die geringere Strafe erworben habe, welches man ihm nicht entziehen könne. Aber ich kann dieser Meinung nicht beystimmen. Denn eben dadurch, daß der Verurtheilte gegen das Urtheil Vertheidigung sucht, erkennt er das Urtheil nicht an, also kann er auch daraus kein jus quaesitum erwerben. Vielmehr ist durch die Vertheidigung das ganze Urtheil suspendirt, und der Richter, welcher nach geführter Vertheidigung zu erkennen hat, spricht in dieser Sache im Grunde, als wenn noch kein Urtheil erlassen wäre. Freylich ist die Absicht des Verurtheilten, durch die Vertheidigung eine gelindere Strafe zu erwirken. Aber auf diese Absicht kommt es nicht an. Dadurch, daß er das Urtheil durch die weitere Vertheidigung suspendirt, bringt er die Sache in den Zustand, wie sie vor dem Urtheile war. Also muß er auch wagen, wie das künftige Urtheil ausfällt. So wie in bürgerlichen Sachen in der Appellationsinstanz gegen den Appellanten ein schärferes Urtheil erfolgen kann, wenn es die Umstände mit sich bringen, so kann auch in peinlichen Fällen das Urtheil geschärft werden, wenn gegen dasselbe eine Vertheidigung ist geführt worden, und der neue Richter findet, daß die Strafe des ersten Urtheils zu gering ist bestimmt worden.

G. A. Kleinschrod.

---

den kann; so muß doch jeder dem Ganzen das Opfer bringen, daß er dem Richter gestatte, die Spuren seines Verbrechens in seinem Hause zu verfolgen. Denn jeder Staatsbürger ist vermöge des gesellschaftlichen Bandes verbunden, zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung das Seinige beyzutragen. Ist er schuldig, so muß er ohnedies alles über sich ergehen lassen, was die Ordnung des Processes mit sich bringt. Und ist er unschuldig, so schadet es ihm nichts, daß der Richter sein Haus durchsucht hat.

§. 3.

Um aber auf einer Seite der Unschuld nicht zu nahe zu treten, auf der andern die Untersuchung der Verbrechen zu befördern, ist es nothwendig, daß die Haussuchung auf eine solche Art vorgenommen wird, daß niemand ohne hinlänglichen Grund an seinem guten Namen gekränkt wird. Denn es würde offenbar demjenigen an seinem Rufe schaden, dessen Haus deßwegen durchsucht wird, weil man ihn eines Verbrechens für verdächtig hält. Gewöhnlich machen die Schriftsteller einen Unterschied zwischen der allgemeinen und besondern Haussuchung, je nachdem nemlich alle oder doch mehrere Häuser eines Districts, oder nur eines oder das andere untersucht wird. Zu jener, sagt man, ist kein besonderer Grad des Beweises nöthig. Der Richter kann sie auch ohne Anzeigen unternehmen; aber zu dieser muß ein halber Beweis vorhanden seyn, um sie zu begründen d). Aber ich

d) Püttmann elem. jur. crimin. §. 785. Dorn Commentar über das peinl. Recht, Th. II. §. 524. Grol-

glaube, daß man hier die Polizey und das Amt eines peinlichen Richters vermischt. Die Obrigkeit kann von Polizey wegen die Häuser ihres Gerichtsbezirkes untersuchen, so oft sie will, um zu sehen, ob sich nichts Verdächtiges vorfindet e). Dazu ist kein Verdacht oder Beweis erforderlich; sondern dies hängt vom Gutbefinden der Obrigkeit ab. Auch kann der Richter eben diese Handlung ohne besondern Verdacht vornehmen, wenn dadurch der Hausbesitzer selbst nicht als Thäter oder Theilnehmer soll bewiesen werden. Aber wenn der Richter als solcher eine Haussuchung, sie sey nun eine allgemeine oder besondere, vornehmen will, um jemanden als den Thäter eines gewissen Verbrechens herzustellen: dann muß man doch wahrscheinlich vermuthen können, daß man dort etwas finden werde, wo man suchen will. Zu jeder Haussuchung dieser Art wird der nemliche Grad des Beweises oder Verdachts erfordert. Denn wenn sich einer beschweren kann, wenn man ohne hinlänglichen Grund sein Haus allein durchsucht; so können sich unter der nämlichen Voraussetzung alle beschweren, wenn man ihre Häuser durchsucht hat. Denn so wie man im ersten Falle einen für verdächtig hält, so hält man im zweyten Falle alle dafür. Auch zur allgemeinen Haussuchung wird eine Wahrscheinlichkeit, oder wie man es nennt, ein halber Beweis, erfodert, daß man etwas entdecken werde. Sonst

man Grundsätze der Criminalrechtswissensch. §. 612. Meister jun. Princip. jur. crimin. §. 383. Pufendorf procesſ. crimin. C. 15. §. 52. Danz peinl. Prozeß, §. 186. v. Quistorp Grundſ. des peinl. Rechts, Th. II. §. 610.

e) v. Quistorp rechtliche Bemerkungen, Th. I. 51. Bem.

würde der Richter ohne Grund eine Handlung vornehmen, und sich eben dadurch verantwortlich machen, daß er ohne Ursache die Hausbesitzer im Genusse ihres Eigenthums gestört und sie in gewisser Art für verdächtig gehalten hat. Noch mehreren Grund zur Haussuchung hat der Richter, wenn es gewiß ist, daß er in dieser Gegend etwas entdecken wird, wenn z. B. sich ein verdächtiger Mensch in einer Gegend versteckt hat, und es gewiß ist, daß er noch dort seyn muß. Auch versteht sich von selbst, daß es zur Haussuchung keines besondern Beweises bedürfe, wenn sie zu der Zeit vorgenommen wird, da schon gegen jemand der specielle peinliche Proceß verhängt war; alsdann ist der Verdacht, welcher den peinlichen Proceß begründete, auch zur Haussuchung hinlänglich.

§. 4.

Der Zweck der Haussuchung ist im Allgemeinen die Erforschung der Wahrheit. Sie befördert mittelbar den Beweis, und ist ein Mittel, Materialien zum Beweise zu erhalten. Dieser Zweck kann nun auf den Beweis des Verbrechens oder auf jenen des Thäters, oder auf beides zugleich gerichtet seyn, je nachdem die Umstände beschaffen sind. Geht die Haussuchung blos auf den Beweis der Existenz des Verbrechens, dann ist kein so grosser Grad des Verdachts nothwendig, als wenn man dadurch denjenigen als Thäter oder Theilnehmer herstellen will, in dessen Gebäuden der Richter die Durchsuchung vornimmt f).

---

f) Danz peinl. Proceß, §. 186. not. b. von Quistorp §. 610. Cramer system. Darstellung des peinl. Rechts, §. 374.

Denn wenn es auf den bloßen Beweis des Verbrechens ankömmt, so ist jeder Staatsbürger schuldig, zu Erleichterung desselben dem Richter an die Hand zu gehen. Jeder muß sich also der Haussuchung unterwerfen, die der Richter aus Gründen von ihm verlangt. Die Kindsmörderin z. B. giebt den Platz an, wo sie das Kind will versteckt haben: da muß sich der Hauseigenthümer der Untersuchung dieses Orts unterwerfen, da sie ihm nicht schadet, gleichwohl die Untersuchung und dadurch mittelbar das allgemeine Beste befördert. Dagegen, wenn durch die Durchsuchung eines Hauses der Besitzer desselben als Verbrecher soll hergestellt werden, dann muß der Richter schon so viel Verdacht gegen diesen haben, daß er den speciellen peinlichen Proceß gegen ihn anfangen kann?

§. 5.

Die Fälle einer Haussuchung sind g):

1) Wenn ein verdächtiger Mensch sich gewiß oder wahrscheinlich in einer Gegend aufhält. Dann müssen alle Orte und Wohnungen dieses Districtes untersucht werden.

2) Kann man manchesmal dadurch das Verbrechen selbst, z. B. Pasquille, verrätherische Schriften, falsche Münzen entdecken.

3) Gewöhnlich geht die Handlung dahin, Spuren eines Verbrechens, die dabey gebrauchten Werkzeuge und äußere Kennzeichen zu entdecken, und den Beweis, daß es existire, dadurch herzustellen.

---

g) Man sehe hierüber Stelzer Lehrbuch des Criminalrechts, §. 730. Kramer system. Darstellung des peinl. Rechts, §. 373.

4) Kann auch sehr leicht der Beweis, daß jemand der Verbrecher sey, bewirkt werden: man kann entweder dadurch den Beweis erlangen, daß jemand das Verbrechen, wovon die Rede ist, begangen habe, oder daß dieser sich einer Beförderung fremder Verbrechen schuldig machte, deren Urheber oder die durch die Missethat erworbenen Sachen verheimlichte.

5) Es kann auch blos der Beweis einer oder der andern Anzeige bewirkt werden.

6) Endlich ist es gedenkbar, daß zur Herstellung des Schadens vom Beschädigten darauf angetragen wird, daß der Richter, bey dem Verbrecher oder überhaupt, eine Haussuchung vornehmen möge. Natürlicherweise muß aber dabey der Beschädigte bescheinigt haben, daß der Beweis des Schadens durch diese Haussuchung werde befördert oder bewirkt werden.

In allen diesen Fällen wird vorausgesetzt, daß ein Verbrechen äußere Merkmale oder Spuren hinterlassen habe. Dies ist der Regel nach bey allen Verbrechen gedenkbar. Denn auch z. B. Injurien oder Gotteslästerungen können zu Papier gebracht werden, und dadurch in die Sinne fallende Merkmale erhalten. Jedoch kömmt es auf die Art der Missethat an. Gehört diese zur Classe derjenigen, welche gewöhnlich Spuren zu hinterlassen pflegen, so muß sich der Richter viel eher zur Haussuchung entschließen, als wenn das Verbrechen von der Art ist, daß gewöhnlich keine Spuren zurückbleiben. Bey solchen ist nur dann eine Haussuchung zulässig, wenn der Richter

gegründete Vermuthung hat, daß in diesem speciellen Falle das Verbrechen äußere Merkmale zurückgelassen habe.

§. 6.

Es ist eine zweifelhafte Frage, welches Gericht eine Haussuchung vornehmen könne, ob das peinliche allein h), oder auch das bürgerliche i)? Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Richter einmal durch Prävention das Recht erlangt hat, einen Proceß zu führen, er auch ein ausschließendes Recht zur Haussuchung habe, welche in diesem Processe nöthig ist. Wenn also gegen jemanden die Specialuntersuchung angefangen hat, und es ist eine Haussuchung nöthig, so nimmt sie der Richter vor, welcher den Proceß überhaupt anfing. Aber dieses abgerechnet, halte ich dafür, daß jeder Richter, er sey bürgerlicher oder peinlicher, eine Haussuchung vornehmen könne. Denn diese gehört im Grunde zur Generaluntersuchung oder zur Sammlung der Beweise. Nun ist es in allen auch höhern peinlichen Fällen dem bürgerlichen Richter erlaubt, die Beweise eines Verbrechens zu sammeln. Nur darf er davon keinen speciellen Gebrauch gegen eine gewisse Person machen, um gegen diese insbesondere zu untersuchen. Die Verwendung und Benutzung dieser Beweise zum Zwecke der Strafe steht nur dem peinlichen Richter zu. Also der bür-

---

h) Dies behauptet Ohlenroth angef. Abh. Kap. 6. Heil judex et defenfor C. II. § 5.

i) Dies nimmt an Ihringk angef. Abh. th 4 Engau elem. jur. crimin. L. II. §. 92. Stelzer Lehrbuch d. Crimin. Rechts §. 750. Dorn Commentar Th. II. §. 524. Pufendorf proc. crimin. C. 15. §. 54.

gerliche Richter kann zwar die Haussuchung vornehmen und dadurch Mittel zum Beweise eines Verbrechens sammeln. Aber wenn es zur Specialuntersuchung kömmt, und die Rede von einem peinlichen Falle ist, dann muß das bürgerliche Gericht dem peinlichen die Resultate der Haussuchung zum weitern Gebrauche überlassen. In geringen Fällen hingegen benutzt der bürgerliche Richter die Beweise selbst, die durch die Haussuchung entdeckt wurden. Einige Schriftsteller, z. B. Heil a. a. O., gestatten zwar dem bürgerlichen Richter die allgemeine, nicht aber die specielle Haussuchung. Aber im Grunde wird dadurch diesem Richter ein Recht zu beiden gestattet. Denn eben diese Schriftsteller geben dem Richter das Recht, eine specielle Haussuchung in eine allgemeine umzuschaffen; er kann, sagen sie, wenn er auch gegen Einen allein Verdacht hat, mehrere oder alle Häuser eines Districts untersuchen, und allenfalls bey dem Hause des Verdächtigen anfangen. Aber ich glaube nicht, daß dem Richter ein solches Recht gebühre. Denn ich habe eben angenommen, daß auch eine allgemeine Haussuchung, wenn sie den Beweis des Thäters liefern soll, den nämlichen Grad des Verdachts oder Beweises erfordert, als die specielle. Wenn also der Richter nur Spuren hat, daß er in diesem Hause etwas finden würde, so darf er die übrigen Häuser nicht durchsuchen, wo er weiß, daß er nichts entdecken wird, oder wo er wenigstens keine gegründete Vermuthung dazu hatte.

§. 7.

Ueberhaupt aber wird bey der gegenwärtigen Frage vorausgesetzt, daß der Platz, welcher durch-

sucht

sucht werden soll, unter der Gerichtsbarkeit des Richters gelegen sey, der den peinlichen Proceß führt. Liegt der Platz in einem andern Gerichtsbezirke, so muß natürlicher Weise der Richter dieses Orts ersucht werden, entweder zu gestatten, daß man dort die Haussuchung vornehme k), oder diese Handlung selbst zu vollenden, und den Erfolg davon dem untersuchenden Richter mitzutheilen.

§. 8.

Die Haussuchung ist eine gerichtliche Handlung l). Denn sie soll zum Beweise in peinlichen Sachen dienen. Nichts aber kann diesen Beweis mehr befördern, als was vom Gerichte ordnungsmäßig ist vorgenommen worden. Es wird also die Gegenwart des Richters und Actuars dazu erfordert, und ein Privatmann für sich, sollte er auch der Beschädigte selbst seyn, hat kein Recht, die Haussuchung allein für sich vorzunehmen. Man würde sich der Verletzung des Hausfriedens schuldig machen, wenn man ohne Zuziehung des Richters das Haus eines Andern durchsuchen wollte. Der Richter erkennt auf diese Handlung entweder von Amts wegen, oder auf vorgängige Bitte entweder des Anklägers oder des Beschädigten, wenn der letztere der Untersuchung adhärirt und die Haussuchung zum Beweise des Schadens verlangt. Sie mag aber vorgenommen werden, auf

---

k) Ohlenroth angef. Abh. Kap. 5.

l) Dorn Commentar üb. das peinl. Recht, Th. II. §. 324.

welche Art sie wolle, so sind dem Richter folgende Vorsichtsmaaßregeln zu empfehlen:

I. Daß er nicht ohne hinlänglichen Grund zur Haussuchung schreite m). Es kömmt dabey auf die Veranlassung derselben an. Wird sie vorgenommen, um den Beweis des Verbrechens zu erhalten, ohne daß ein Verdacht gegen jenen entstehen soll, dessen Haus durchsucht wird: alsdann ist gerade kein gewisser Grad des Beweises erforderlich, sondern es ist eine entfernte Wahrscheinlichkeit genug, daß man in dieser Gegend etwas zum Beweise dienliches finden werde. Eben so ist es, wenn in einem Orte ein verdächtiger Mensch gesucht wird; auch da ist eine mittelmäßige Wahrscheinlichkeit hinlänglich, daß dieser Mensch sich dort aufhält. Aber, hat die Haussuchung Bezug auf jenen, bey dem sie vorgenommen wird; soll dieser dadurch als Verbrecher hergestellt werden; dann ist es nöthig, daß eine Wahrscheinlichkeit höherer Art oder ein halber Beweis gegen diesen vorhanden sey. Gewöhnlich wird die Haussuchung gegen eine gewisse Person erkannt, wenn gegen diese der Proceß schon angefangen hat; dann muß ohnedies ein halber Beweis gegen diesen Verdächtigen schon daseyn. Hat aber der Proceß noch nicht angefangen, und es soll eine Haussuchung vorgenommen werden, wodurch man jenen, den sie trifft, als Thäter herstellen will, so muß eine große Wahrscheinlichkeit oder ein halber Beweis daseyn, daß man an diesem Orte Beweise des Verbrechens gegen

---

m) Cremani de jure criminali, L. III. C. 15. §. 4.

diesen oder jenen finden werde n). Und dies ist, wie oben gesagt ward, anzunehmen, es mag von einer speciellen oder allgemeinen Haussuchung die Rede seyn. In allen diesen Fällen erklärt man durch die Haussuchung jemanden für verdächtig eines Verbrechens; dazu ist aber ein hinlänglicher Grund nothwendig, weil man ohne dies den guten Namen eines Menschen ungerechter Weise angreifen und kränken würde. Um das Nachtheilige der Haussuchung zu entfernen, räth Woltär o) an, der Richter solle ein Geheimniß daraus machen, daß er die Handlung in der Absicht vornehme, um jemanden als Verbrecher darzustellen. Obschon ich dieser Maaßregel beystimme, so lange sie ausführbar ist; so halte ich doch dafür, daß in vielen Fällen die Sache kein Geheimniß bleiben kann, also die Verschwiegenheit des Richters wenig hilft. Freylich wird, wenn gegen jemanden ein halber Beweis vorhanden ist, sogleich gegen ihn der peinliche Proceß angestellt und damit die Haussuchung verbunden werden; es ist aber auch gedenkbar, daß man den Proceß selbst noch nicht anstellt, sondern zuerst die Haussuchung vornimmt, weil z. B. der Verdächtige abwesend ist p).

§. 9.

II. Wenn der Richter hinlänglichen Grund zur Haussuchung hat, so muß er so geschwind, als mög-

n) von Quistorp rechtliche Bemerkungen, Th. I. Bemerk. 31.

o) Hallische jurist. Bibliothek, III. Versuch, S. 217. 218.

p) Daß vor angefangnem förmlichen Processe eine specielle Haussuchung unzuläßig sey, behauptet Grolman, Grundf. der Criminalrechts-Wissenschaft, §. 187.

lich, sie vornehmen q). Denn es ist zu besorgen, daß die Spuren des Verbrechens sich verlieren, oder vom Verdächtigen mögen vertilgt werden. Deswegen ist es auch bey einer allgemeinen Haussuchung nöthig, daß man dort anfängt, wo man mehrere Gründe hat, etwas zu entdecken. Aus demselben Grunde ist auch die größte Verschwiegenheit erforderlich, daß man eine Haussuchung vorbereite. Hat man sie angefangen, so muß der Hausbesitzer überall gegenwärtig seyn, wo der Richter durchsucht, damit er auf einer Seite nicht läugnen kann, wenn man Spuren des Verbrechens findet, daß dergleichen in seinem Hause gewesen seyn r), und er auf der andern Seite außer Stand gesetzt wird, verdächtige Sachen wegzuschaffen. Aus dem letztern Grunde darf man den Hausbesitzer und seine Familie nicht aus den Augen lassen, bis man mit der Haussuchung fertig ist.

§. 10.

III. Der Richter muß die Haussuchung so einrichten, daß der Hausbesitzer so wenig als möglich belästigt wird s). Also darf der Richter unter dem Vorwande der Haussuchung den Geheimnissen der Familie nicht nachspüren, z. B. die Handelsbücher des Kaufmanns nicht durchlesen; er darf nicht an jenen Orten suchen, wo offenbar jenes, was er sucht, nicht seyn kann; er darf vom Hausbesitzer nicht mehr begehren, als daß er die verschlossenen Thüren öffne,

---

q) Kramer Darstellung des peinl. Rechts, §. 573.
r) Stelzer Lehrbuch des Criminalrechts, §. 750.
s) Woltär hallische juristische Bibliothek, III. Versuch, S. 217.

und die Durchsuchung des Hauses leide. Aber auf der andern Seite ist es dem Richter unverwehrt, alle Plätze durchzusuchen, wo er nur irgend etwas Dienliches zu finden vermuthen kann. Auch ungewöhnliche Orte, wo man Sachen der Art nicht aufzuheben pflegt, müssen vom Richter untersucht werden; denn verdächtige Sachen pflegt man nicht an gewöhnlichen Plätzen aufzuheben. Zu diesem Ende ist es oft gut, daß der Richter Kunstverständige dazu nimmt, z. B. Schreiner, wenn geheime Fächer von Schränken zu untersuchen und zu entdecken sind.

IV. Findet sich etwas Verdächtiges, so muß es, wenn es unbeweglich oder unzertrennlich ist, möglichst genau beschrieben werden. Ist es aber beweglich, so wird ein Inventar über die entdeckten Sachen gemacht, und die Sachen selbst zum fernern Gebrauche im Gerichte niedergelegt t).

V. Ueber alles, was bey der Haussuchung vorgeht, muß ein genaues Protocoll geführt u) und eben deßwegen ein Actuar dazu genommen werden. Die Untersuchung der Häuser selbst und die körperlichen Verrichtungen dabey werden vom Richter den Gerichtsdienern oder andern vertrauten Leuten aufgetragen.

---

t) Ohlenroth, Kap. 8.
u) Paalzow compend. jur. crimin. §. 1242. f. Dorn Commentar, Th. II. §. 324.

G. A. Kleinschrod.

lich, sie vornehmen q). Denn es ist zu besorgen, daß die Spuren des Verbrechens sich verlieren, oder vom Verdächtigen mögen vertilgt werden. Deswegen ist es auch bey einer allgemeinen Haussuchung nöthig, daß man dort anfängt, wo man mehrere Gründe hat, etwas zu entdecken. Aus demselben Grunde ist auch die größte Verschwiegenheit erforderlich, daß man eine Haussuchung vorbereite. Hat man sie angefangen, so muß der Hausbesitzer überall gegenwärtig seyn, wo der Richter durchsucht, damit er auf einer Seite nicht läugnen kann, wenn man Spuren des Verbrechens findet, daß dergleichen in seinem Hause gewesen seyn r), und er auf der andern Seite außer Stand gesetzt wird, verdachtige Sachen wegzuschaffen. Aus dem letztern Grunde darf man den Hausbesitzer und seine Familie nicht aus den Augen lassen, bis man mit der Haussuchung fertig ist.

§. 10.

III. Der Richter muß die Haussuchung so einrichten, daß der Hausbesitzer so wenig als möglich belästigt wird s). Also darf der Richter unter dem Vorwande der Haussuchung den Geheimnissen der Familie nicht nachspüren, z. B. die Handelsbücher des Kaufmanns nicht durchlesen; er darf nicht an jenen Orten suchen, wo offenbar jenes, was er sucht, nicht seyn kann; er darf vom Hausbesitzer nicht mehr begehren, als daß er die verschlossenen Thüren öffne,

---

q) Kramer Darstellung des peinl. Rechts, §. 573.
r) Stelzer Lehrbuch des Criminalrechts, §. 750.
s) Woltär hallische juristische Bibliothek, III. Versuch, S. 217.

und die Durchsuchung des Hauses leide. Aber auf der andern Seite ist es dem Richter unverwehrt, alle Plätze durchzusuchen, wo er nur irgend etwas Dienliches zu finden vermuthen kann. Auch ungewöhnliche Orte, wo man Sachen der Art nicht aufzuheben pflegt, müssen vom Richter untersucht werden; denn verdächtige Sachen pflegt man nicht an gewöhnlichen Plätzen aufzuheben. Zu diesem Ende ist es oft gut, daß der Richter Kunstverständige dazu nimmt, z. B. Schreiner, wenn geheime Fächer von Schränken zu untersuchen und zu entdecken sind.

IV. Findet sich etwas Verdächtiges, so muß es, wenn es unbeweglich oder unzertrennlich ist, möglichst genau beschrieben werden. Ist es aber beweglich, so wird ein Inventar über die entdeckten Sachen gemacht, und die Sachen selbst zum fernern Gebrauche im Gerichte niedergelegt t).

V. Ueber alles, was bey der Haussuchung vorgeht, muß ein genaues Protocoll geführt u) und eben deßwegen ein Actuar dazu genommen werden. Die Untersuchung der Häuser selbst und die körperlichen Verrichtungen dabey werden vom Richter den Gerichtsdienern oder andern vertrauten Leuten aufgetragen.

---

t) Ohlenroth, Kap. 8.
u) Paalzow compend. jur. crimin. §. 1242. f. Dorn Commentar, Th. II. §. 324.

G. A. Kleinschrod.

V.

Beurtheilung des Versuchs über das Princip des Strafrechts,

in der Grolmanschen Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Th. 1. St. 3.

Von

E. F. Klein.

Es ist mir seit langer Zeit keine Schrift vorgekommen, welche mich so sehr an sich gezogen, und die ich einer sorgfältigen Erwägung so würdig gefunden hätte, als die in der Ueberschrift gedachte; nicht, als ob ich durchgängig einerley Meynung mit dem Verfasser haben könnte, sondern weil man in ihr den zwar unverweilt, aber mit Besonnenheit nach dem Ziele fortschreitenden Gang eines scharfsinnigen Denkers nicht verkennen kann, und zwar eines solchen, welcher der Spekulation keinen weitern Wirkungkreis anweist, als ihr gebührt, und doch seinen Betrachtungen die erforderliche Tiefe giebt, vielleicht eben deßwegen, weil die Breite gewöhnlich mit der Tiefe in umgekehrtem Verhältnisse steht.

Die praktischen Resultate dieser Abhandlung sind hauptsächlich folgende:

Außer dem Staate findet zwar ein Präventionsrecht, aber kein eigentliches Strafrecht statt. Dort hat man nur feindselige, im Staate aber widerrechtliche Gesinnungen zu bekämpfen. Was allgemein als widerrechtlich betrachtet werden soll, bestimmt im Staate die Civilgesetzgebung. Zeugt aber die widerrechtliche That von einer widerrechtlichen Gesinnung, welche von Seiten des Handelnden den Nebenmenschen einen unwiederbringlichen a) Schaden droht, so züchtiget der Staat den Verbrecher nach den Regeln der rechtlichen Imputation. Diese unterscheidet sich von der moralischen darin, daß die moralische den Grad der Moralität oder Immoralität oder der innern Rechtlichkeit und Widerrechtlichkeit des Handelnden bestimmt, da hingegen die rechtliche Imputation nur die Frage entscheidet, in wie fern sich von dem verbrecherischen Individuo neue sträfliche Handlungen erwarten lassen, und in wie fern seine Handlungsweise in diejenige Ordnung der Dinge paßt, ohne welche der Staat nicht bestehen kann (S. 52.). Moralische Imputation im Munde eines menschlichen Richters ist Eingriff in das Amt der Gottheit und des Gewissens. Rechtliche Imputation hingegen ist das dem Criminalgesetzgeber und Richter nothwendig zu übertragende Recht, den Fall zu bestimmen, in welchem die künftige Handlungsweise eines Menschen, wie man sie nach seiner bisherigen erwarten muß,

---

a) Dieses Wort ist zweydeutig, denn man kann darunter entweder einen Schaden verstehen, der seiner Natur nach nicht ersetzt werden kann, z. B. wenn man jemandem die Füße abhackt; oder einen solchen, der unter den vorhandnen Umständen nicht ersetzt werden kann, z. B. wenn ein unbekannter Dieb mit dem Gestohlnen davonläuft.

nothwendig die gesellschaftliche Sicherheit und Ordnung criminell stören wird.

Da der Staat die widerrechtlichen Gesinnungen züchtigen muß (S. 41.), so setzt sie zwar immer den Fall voraus, wo der Verbrecher mit dem Bewußtseyn gehandelt hat, daß er ein Strafgesetz verletze; aber es ist genug, wenn die Handlung sich nur dem Bewußtseyn des Handelnden auch ohne ein positives Strafgesetz als strafwürdig ankündigt (S. 65.); aber nie muß die Strafe in dem Verhältniß geschärft werden, in welchem der Gewissensvorwurf steigt (S. 67.), und es wird die Gefährlichkeit der Neigung des Handelnden zu verbrecherischen Thatäußerungen für die Sicherheit der Staatsgenossen dadurch nicht vermehrt, daß der Verbrecher mit größerm Kampfe gegen den Widerstand eines warnenden Gewissens die That verrichtete; und so wenig Sünden gestraft werden können, so wenig kann die Edelmuth einer Corday die Strafwürdigkeit einer Handlung mindern. Auch kann kein Jus talionis Strafprincip werden; vielmehr wird bey der Strafe nur Sicherheit gegen gefährliche widerrechtliche Gesinnungen beabsichtigt (Seite 56. und 68.).

Nicht der äußere Thatbestand, sondern der freye Entschluß des Verbrechers zur Vollendung derselben, bestimmt das Corpus delicti; es sollte daher blos in die Vollständigkeit des Willens zur That gelegt werden; äußere Thatäußerungen sollten es nur insofern modificiren, als daraus vernünftige Folgerungen auf einen unvollständigen Willen könnten hergeleitet werden. Bey jeder Strafe, welche nicht absolute Sicherheitsstrafe ist, soll auf den Willen des

Verbrechers zu künftigen Handlungen und nicht auf sein vergangnes factum gewirkt werden (S. 69. und 70.).

Sowohl Gesetzgeber als Richter messen die Sträflichkeit der Handlung nach der Größe der Gefahr des Rechtsstandes der Staats-Mitglieder (S. 50.), und eben der Maaßstab, den der Gesetzgeber bey Bestimmung der Strafe nie aus den Augen verlieren sollte, soll auch den Richter bey Anwendung derselben auf einzelne Fälle leiten. Je entschiedner der Hang des Verbrechers zu ähnlichen Vergehungen ist, je schwerer er dem Reize dazu bey künftigen Versuchungen widerstehen wird, je mehr Lage, Erziehung, Vorurtheil, herrschende Leidenschaft ihn zu dem Verbrechen bestimmt haben, desto gewisser muß die Strafe in ihrem vollen Umfange auf ihn angewendet werden, denn desto größer ist die Gefahr, welche seine Handlungsweise seinen Mitbürgern droht. (S. 48.).

Zuvörderst stimme ich darin mit unserm Verfasser überein, daß es bey der Strafe nicht auf Rache und Wiedervergeltung, sondern auf Verhütung künftiger Rechtsverletzungen ankommt, und daß sie daher nur alsdenn eintreten kann, wenn kein vollständiger Ersatz des angerichteten Schadens möglich ist b). Ich

---

b) Man sehe mein Criminalrecht, §. 5—8. Nur muß man bey dem Schaden auch den bey andern hervorgebrachten Reiz zu ähnlichen Beleidigungen und auf die Unsicherheit Rücksicht nehmen, welche daraus entsteht, daß selbst das Mislingen der Rechtsverletzung für den Beleidiger so wenig Nachtheil, das Gelingen aber so viel Vortheil hat, daß vorauszusehen ist, er werde die Aeusserung seiner verbrecherischen Neigung immer wieder erneuern, wofern er durch Androhung und Zufügung eines andern davon abgeschreckt wird. Ebendaselbst §. 7.

Aber hier ist es eben, wo man ihm die Consequenz nicht absprechen kann, so sehr auch dagegen unser Gefühl sich sträuben mag, und so weit auch die bisherige Praxis davon abweicht. Man sieht also, daß es hier nicht auf bloße Speculationen, welche auf die Praxis keinen Einfluß haben, sondern auf sehr wichtige Wahrheiten ankommt, deren erste Gründe genau geprüft werden müssen. Ehe ich aber dazu übergehe, will ich nur noch kürzlich bemerken, daß das, was er über das Corpus delicti sagt, sehr richtig sey, wenn es auch schon nach unsern Gesetzen keine uneingeschränkte Anwendung leidet. Doch davon weiter unten ein mehreres.

Den Anfang der Deduction des Strafrechts macht unser Verfasser ganz richtig damit, daß er Moral und Rechtslehre gehörig unterscheidet. Auch ist es sehr wahr, wenn er Seite 5. sagt: „das formelle Gesetz der Rechtlichkeit ist ein materielles der Sittlichkeit, oder ein durch die Beziehung der Sinnlichkeit auf die Vernunft entstandnes.„

Auch das ist wahr, wenn er ebendaselbst fortfährt: „Es ist als formelles Gesetz in seiner allgemeinen Form jeder der Vernunft unterworfnen Sinnlichkeit erkennbar.„

Allein nicht auf gleiche Weise kann man ihm Beyfall geben, wenn er hinzufügt: „daß das Gesetz der Rechtlichkeit in seiner Anwendung auf die freyen rechtlichen Handlungen des handelnden Subjekts nur dem handelnden Subjekt erkennbar sey, und keinem dritten.„

Eben so unrichtig ist es, wenn er Seite 29. sagt:

„Daß das Gesetz, welches die Bedingung möglicher Coexistenz sinnlicher Wesen als solcher enthält, zwar in der subjektiven Erkenntniß jedes einzelnen Menschen eine allgemeingültige objektive Realität habe; daß aber der Mensch, weil er nie durch reine Vernunft in seinem Urtheile bestimmt werde, nach dem verschiednen Einfluß seiner Leidenschaft immer anders urtheile und daß alsdenn alles einstimmige Erkennen aufhöre.„

Sollte nicht zwischen der Anwendung des Rechtsgesetzes auf mögliche und auf wirkliche Fälle noch ein Unterschied gemacht werden? Der Mensch, welcher wirklich eben eine Nothzucht begeht, war vielleicht in diesem Augenblick außer Stande, das Rechtsgesetz gehörig anzuwenden. Aber wenn die Nothzucht nur als eine mögliche Handlung betrachtet wird, so wird wol nicht leicht einer unter einer Million Menschen seyn, welcher nicht eingestehen sollte, daß die Nothzucht eine Rechtsverletzung sey. Eben so gewiß werden mehrere Millionen Menschen darin übereinstimmen, daß es unrecht und strafbar sey, einen Menschen blos deßwegen zu tödten, weil man ein Vergnügen daran findet, sein Blut auf die Erde strömen zu sehen. Es wird daher auch ohne vorhergehendes Gesetz von einem ganzen Völkerstamm und, in der ganzen Nachbarschaft leicht anerkannt werden, daß Nothzucht und gewisse Arten des Mordes strafbar sind, so daß der Verbrecher selbst nach vollbrachter That, wenn die Hitze der Leidenschaft abgekühlt ist, die Unrechtmäßigkeit seiner Handlungen eingestehen wird.

Mit dieser Verwechselung der Anwendung des Rechtsgesetzes auf individuelle und auf mögliche Fälle, welche in ihrer Allgemeinheit gedacht werden, verbindet unser Verfasser noch eine andere Erschleichung c) eines Satzes. Er nimmt nemlich, und zwar mit Recht, an, daß niemand sein Urtheil dem andern aufdringen dürfe; daß man also auch seine Mitmenschen nicht zwingen dürfe, das für Pflicht zu halten, was man selbst dafür anerkennt. Ja, er behauptet sogar, daß Freyheit des Urtheils über sittliche und rechtliche Verhältnisse dem Menschen unter keinen Umständen entzogen, und also auch von ihm die Freyheit des Urtheils andern nicht übertragen werden könne (S. 10. 11.). Allein, dennoch behauptet er, der Mensch dürfe den Menschen gewaltsam zu Anerkennung seiner Zwangsrechte zwingen. Dieses würde seiner vorhergehenden Behauptung geradezu widersprechen, wenn man nicht unter den Worten: Zwang zu Anerkennung der Zwangspflichten, etwas anderes verstünde, als die von dem Verfasser gewählten Ausdrücke zu sagen scheinen.

Aus dem ganzen Zusammenhange ergiebt es sich, daß unser Verf. unter dem Zwange zu Anerkennung der Zwangsrechte nichts anders verstehe, als den Zwang zu einer Handlung oder Duldung, welche mit dem Rechte dessen, dessen Recht verletzt worden, übereinstimmt. Der Beleidigte soll nicht genöthigt wer-

---

c) Indem ich mich des Worts Erschleichung bediene, gebe ich dem Verf. keine böse Absicht schuld. Vielmehr begreife ich darunter auch die Beschleichung, wenn nemlich der Philosoph durch eine Verwechselung zweyer verschiedener Begriffe, die er für einerley hält, beschlichen wird.

den zu bekennen, daß er schuldig sey die gestohlne Sache zurückzugeben, sondern er soll nur gezwungen werden dies wirklich zu thun; wie denn auch, ob man schon das Bekenntniß der Schuldigkeit erpreßt hätte, doch daraus nicht folgen würde, daß der Gezwungene wirklich das gedacht habe, was man ihn zu sagen genöthigt hat.

Vom Anerkenntniß der Zwangsrechte kann daher gar nicht die Rede seyn, sondern nur von der äußerlichen Uebereinstimmung der Handlung des Verpflichteten mit der Befugniß des Berechtigten.

Der Rechthabende behandelt den, welcher ihn in der Ausübung seiner Rechte stört, wie ein sich ihm entgegenstellendes physisches Hinderniß, weil er befugt ist, innerhalb seines Rechtsbezirks zu entscheiden, was geschehen oder nicht geschehen soll.

Uebereinstimmende Grundsätze sind daher zur Ausübung der Rechte nicht nothwendig, obgleich einige Rechte sich dadurch von einander unterscheiden, daß sie allgemeiner werden anerkannt werden, als andere. Evidente Rechte, welche objektive Gültigkeit haben, nenne ich in meinen Grundsätzen der natürl. Rechtswissenschaft: Eigentliche Rechte. Von diesen unterscheide ich die Befugnisse, welche selbst gegen diejenigen ausgeübt werden können, welche sich und vielleicht nicht ohne Grund verpflichtet halten, der Befugniß des andern entgegen zu handeln. So hat zum Beyspiel der Soldat die Pflicht, den Feind zu tödten, obgleich dieser eine ähnliche Pflicht hat, sich seinem Angriffe zu widersetzen. Allein so richtig es auch ist, wie es denn auch von unserm Verf. selbst behauptet wird, daß man nicht befugt sey, dem

andern seine Grundsätze aufzubringen, so gewiß ist es denn doch auch, daß durch die Grundsätze die Gesinnungen bestimmt werden; denn diese sind das Resultat der Meinungen und Neigungen. Da nun unser Verf. selbst behauptet, daß man berechtigt sey, den Aeußerungen der bewiesenen bösen Gesinnungen vermöge des Präventionsrechts zuvorzukommen, so können die Grundsätze anderer nicht als Nullen bey Beurtheilung des Präventionsrechts betrachtet werden. Wer also deutlich zu erkennen giebt, daß er nach einem Grundsatze handelt, womit die Coexistenz mehrerer vernünftigen Wesen in der Sinnenwelt nicht bestehen würde, kann, insofern er diesen Grundsatz befolgt, nicht auf die Rechte eines vernünftigen Wesens Anspruch machen, und darf sogar als der gemeinsame Feind aller behandelt werden. Der Grund dieser Behandlung liegt jedoch nicht darin, als ob man berechtigt wäre, ihm andre Grundsätze gewaltsamer Weise beyzubringen, sondern weil die äußere Handlungsweise nach dem bösen Grundsatze bestimmt wird.

Hiergegen wendet unser Verf. S. 14. u. 15. ein, daß, wenn man seinem Mitmenschen deßwegen Gewalt anthun dürfe, weil man bei ihm Grundsätze unterstelle, welche die Möglichkeit sinnlich mit ihm zu coexistiren aufhöben, man auch berechtigt seyn würde, jeden Menschen, den man für böse hält, mit Krieg zu überziehen, da doch der dritte, welcher selbst nicht beleidigt worden, zu solchen gewaltsamen Maaßregeln keine Befugniß habe. Eben dieser letzte Satz ist es jedoch, welchen ich bezweifele. Die bösen Grundsätze der andern berechtigen mich

zwar

zwar eben so, wie seine bösen Neigungen, zur Behutsamkeit gegen ihn, und zu Aufhebung der nähern Gemeinschaft mit demselben, aber nicht zu Gewaltthätigkeiten. Sobald er seine bösen Maximen und Neigungen auf Rechtsverletzungen richtet, ist jeder befugt, dem, welchem die Beleidigung bevorsteht, beyzustehn, und es ist nicht blos, wie unser Verf. meint, ein dichterischer, höchstens ein staatsrechtlicher Ausdruck, wenn man sagt, es gebe Verbrechen, welche den Verbrecher für einen Feind des ganzen menschlichen Geschlechts erklären. Der Menschenfresser, von welchem wir überzeugt waren, daß er den Grundsatz habe, man dürfe jeden Menschen, dessen Fleisch schmackhaft zu seyn scheint, tödten und verzehren, würde nicht blos von Dichtern oder im Staate für den gemeinschaftlichen Feind aller gehalten werden, und es liegt auch hierbey der oben schon gerügte Irrthum zum Grunde, daß es keine Gattung von Handlungen gebe, welche allgemein für widerrechtlich anerkannt werden müßten. Unser Verf. selbst nimmt sehr richtig an, daß das Präventionsrecht nach Regeln der Klugheit ausgeübt werden müsse, und daß die Selbstvertheidigung die Form eines Angriffs annehmen dürfe, wenn der Verletzte aus Gründen der Klugheit glauben muß, er werde sich nicht mehr vertheidigen können, wenn er den Angriff abwarte (S. 12). Wenn es nun bey Anwendung des Rechtsgesetzes auf vorkommende Fälle erlaubt ist, die alsdann entstehenden Fragen als Thatfragen (quaestiones facti) zu behandeln, so begreife ich nicht, warum ich das Messer, welches der Menschenfresser gewezt hat, um den ersten besten Menschen, von

welchem er sich schmackhaftes Fleisch verspricht, abzuschlachten, ihm nicht eher entreißen dürfe, als bis er mir zu Leibe geht.

Wir dürfen auch nur unser eigenes Gefühl fragen, um zu finden, daß eine durch die Vernunft gebildete Sympathie uns nöthige, an dem Schicksale Anderer Theil zu nehmen, und mitten im Staate üben wir noch das natürliche Strafrecht gegen diejenigen aus, welche einen andern beleidigt haben. Bemerken wir, daß ein schwacher Mensch, z. B. ein Kind, von einem andern gemißhandelt werde, so würden wir nicht nur dem Gemißhandelten zu Hülfe eilen, sondern wol auch dem unbekannten Beleidiger noch einen Schlag mit auf den Weg geben, unter der Bedrohung, daß er noch empfindlicher gezüchtigt werden solle, wofern er zurückkehre, um die Beleidigung zu erneuern. Wir bemerken in uns selbst ein sehr lebhaftes Rechtsgefühl, welches uns antreibt, unsern Unwillen denen zu erkennen zu geben, welche die Rechte Anderer verletzen. Und obgleich aus solchen Gefühlen, für sich allein betrachtet, keine zuverlässige Folgen gezogen werden können, so müssen sie uns doch gegen solche Schlüsse, welche auf ganz entgegengesetzte Resultate führen, mißtrauisch machen, und uns antreiben, näher nachzusehen, ob nicht ein Trugschluß mit untergelaufen sey.

Wenn daher unser Verf. außer dem Staate nur ein Präventionsrecht, aber kein Strafrecht annimmt, so ist es entweder Wortstreit, weil er unter dem Strafrechte nur das richterliche versteht, oder er hat unvermerkt einen Fehlschluß gemacht. Dieser liegt nun darin, daß er S. 19. annimmt, daß nur eine

über Leidenschaft und sinnlichen Eigennutz erhabene moralische Person, Staat genannt, das Richteramt ausüben könne.

Kann die Freyheit des Urtheils über Pflichten und Rechtsverbindlichkeiten, wie unser Verf. S. 10. behauptet, schlechterdings keinem andern übertragen werden, so kann das auch nicht im Staate geschehen.

Ferner ist es eine offenbare Fiction, wenn unser Verf. den Staat eine über Leidenschaft und sinnlichen Eigennutz erhabene moralische Person nennt. Die sinnlichen beschränkten Wesen, welche unser Verf. für unfähig hält, ohne Leidenschaft zu urtheilen, und ein objektives Recht zu bestimmen, sind es ja eben, welche auch im Staate Gesetzgeber und Richter sind. Die älteren Rechtsgelehrten hielten zwar viel auf fictiones juris, aber sie setzten dabey doch mögliche Umstände voraus. Wie kann man aber etwas fingiren, was nicht möglich ist? nemlich daß der Gesetzgeber und Richter, vermöge des ihm ertheilten Patents, eine Fähigkeit erhalten habe, die er seiner Natur nach nicht haben kann. Was nur wahr ist, wenn man die Bedingung voraussetzt, unter welcher es wahr ist, kann nicht wahr bleiben, wenn man diese Bedingung wieder hinwegnimmt. Wenn wir uns dem Staate nur in sofern unterwerfen dürfen, insofern er eine solche reine Intelligenz ist, so kann ja diese Unterwerfung nicht mehr gelten, wenn wir diese reine Intelligenz nicht vorfinden. Hier werden mir nun freylich die neuern Philosophen mitleidig vorwerfen, daß ich unfähig sey, mich zu einer so erhabenen Idee emporzuschwingen, und daß nun einmal die Vernunft ein solches Ding haben müsse, es

koste was es wolle, und sollte auch die Vernunft selbst dabey auf das Spiel gesetzt werden. Ich habe diesem nichts weiter als die bescheidene Frage entgegenzusetzen: wie die Vernunft etwas fordern könne, was nicht möglich ist, und wie es der Vernunft möglich sey, lieber eine unvernünftige Forderung zu thun, als ihren Lieblingstraum fahren zu lassen? Denn was nicht möglich ist, kann doch nicht nothwendig seyn, und am wenigsten alsdenn, wenn es sogar in unserer Sinnenwelt realisirt werden muß. Ich kann mir sehr wohl die Tugend als ein Ideal vorstellen, welchem wir uns nur nähern, welches wir aber nicht erreichen können. Aber alsdenn wird auch nur eine Näherung zu diesem Ideal erfordert. Aber wäre Vollkommenheit die conditio sine qua non, unter welcher etwas von mir gefordert würde, so würde die Schönheit des Ideals die Forderung selbst nicht rechtfertigen können. Soll nun die Uebertragung des Urtheils an Andere nur unter der Bedingung möglich seyn, daß sie an eine reinvernünftige Person geschehe, so kann sie auf Erden nie erfolgen. Ueberhaupt treibt man mit der moralischen Person des Staats ein gar wunderbares Spiel, über welches ich schon vielfältig meine Befremdung geäußert habe. Das, was man mit diesem Namen belegt, ist und bleibt ja ein bloßes Verhältniß zwischen mehrern physischen Personen.

Unser Verf. gesteht selbst, S. 27., daß es gesellschaftliche Verfassungen gebe, welche, ohne Staat zu seyn, viele der Vortheile, welche der Staat uns verschaffen soll, wirklich gewähren. Eben so willig wird er auch wol zugeben, daß die wirklichen Staaten

nicht alles das gewähren, was sie versprechen, wie sie es denn auch wirklich nicht leisten können. Was berechtigt uns also, dasjenige dem Staate zuzueignen, was im Staate nur etwas weniger unvollkommen anzutreffen ist, als außer demselben?

Die Ausübung des Strafrechts ist zum Schutz unserer Rechte nothwendig. Sie ist außer dem Staate mehr Mißbräuchen unterworfen, als in demselben; aber muß sie deswegen außer dem Staate gänzlich hinwegfallen? Wird nicht auch in diesem Zustande die Erfahrung uns belehren, daß gewisse künftige Beleidigungen anders nicht abgewehrt werden können, als durch Uebel, welche man auf die vorhergehenden folgen läßt; und wenn es auch außer dem Staate erlaubt ist, wie es unser Verf. selbst zugiebt, daß man das Recht der Selbstvertheidigung nach Regeln der Wahrscheinlichkeit ausübe, so weiß ich nicht, warum ich nicht auch außer dem Staate künftige Beleidigungen dadurch abwenden dürfe, daß ich auf die schon erlittenen ein Uebel folgen lasse, welches den Beleidiger von neuen Beleidigungen abschrecke.

Es scheint freylich unserm Verfasser zu Statten zu kommen, daß außer dem Staate nur von feindlichen, im Staate aber auch von widerrechtlichen Gesinnungen die Rede seyn könne; allein einestheils ist schon oben gezeigt worden, daß es der Staatsverbindung nicht bedürfe, um gewisse Klassen von Handlungen als widerrechtlich zu erkennen, und anderntheils zeigt die Erfahrung, daß der hohen Intelligenz, Staat genannt, die Schwachheit anklebt, bey der Gesetzgebung insbesondre, mehr auf die Feindseligkeit der Gesinnungen, als auf deren Widerrechts-

lichkeit Rücksicht zu nehmen. Ja es gewinnt zuweilen sogar das Ansehn, als habe der Feind den Platz der hohen Intelligenz eingenommen, um seine Feinde auf eine unwiderstehliche Weise zu überwältigen.

Man könnte indessen den ganzen Streit über das natürliche Strafrecht für einen bloßen Wortstreit halten, wenn er auf weiter nichts hinausliefe, als daß man da, wo kein richterlicher Ausspruch geschieht, das Sicherheitsmittel nicht Strafe nennen sollte. Allein unser Verf. geht weiter; er spricht dem Beleidigten das Recht ab, die Summe des Wehes, welches er dem Beleidiger zufügt, nach Verhältniß der rechtlichen Imputation zu mehren oder zu mindern (S. 62.). Zu dieser Behauptung aber finde ich keinen hinlänglichen Grund; die Gesinnungen sind außer dem Staate auch gefährlich; warum soll nun der Beleidigte dem Beleidiger nicht auch außer dem Staate ein Uebel zufügen, welches mit der Gefahr, die er zu besorgen hat, in Verhältniß steht, und welches den Beleidiger abhielte, die Beleidigungen zu erneuern? In der That scheint auch der Verf. an einigen Stellen ein solches Recht dem Beleidigten außer dem Staate einzuräumen.

Wir wenden uns nun zu dem Begriff, welchen uns der Verf. von dem Verbrechen giebt. Er sagt S. 39. so:

„Neigung zu einer Thathandlung, welche im Bewußtseyn des Handelnden widerrechtlich ist, macht eine durch eine solche Neigung erzeugte Handlung zu einem natürlichen Verbrechen. Das natürliche Verbrechen ist entweder ein formelles oder ein materielles.„

„Ein formelles Verbrechen ist diejenige Handlung, welche im Bewußtseyn des Handelnden, bezogen auf den obersten Grundsatz der Rechtlichkeit, widerrechtlich ist. Wer sein Mitwesen mit dem Bewußtseyn der Widerrechtlichkeit kränkt, ist eines natürlichen formellen Verbrechens schuldig.„

„Durch die Beziehung des formellen obersten Rechtsgesetzes auf bestimmte Gattungen sinnlicher Thatäußerungen entstehen materielle Rechtsgesetze. Wer wissentlich und aus Neigung gegen ein solches Rechtsgesetz handelt, begeht ein natürliches materielles Verbrechen.„

Zum bessern Verständniß dieser Sätze muß ich noch bemerken, daß unser Verfasser die Gebote: Du sollst nicht stehlen, nicht betrügen, nicht tödten, als lauter untergeordnete materielle Rechtsvorschriften betrachtet. Er fügt hierauf S. 40. hinzu:

„Der Mensch kann als Bürger dem Staat sein Urtheil über die formelle Widerrechtlichkeit seiner Neigungen zu gewissen Thathandlungen nicht aufopfern wollen. Aber sein Urtheil über die Widerrechtlichkeit seiner Neigungen in Beziehung auf ein materielles Rechtsgesetz kann er dem Staate opfern.„

Wenn man den Sprachgebrauch unsers Verf. erwägt, so findet man, daß der Mensch, wenn er Bürger wird, mit dem freyen Urtheile über die formelle Widerrechtlichkeit seiner Neigungen, in der That nur wenig Freyheit übrig behält. Denn zufolge des eben aufgestellten Grundsatzes würde der Gesetzgeber einestheils das Recht haben, Mordthaten zu erlauben, und anderntheils würde er auch befugt seyn, bey Lebensstrafe zu verbiethen, daß sich nie-

[illegible] unterziehen solle, seinen Glauben an die Unsterblichkeit der Seele zu äußern, oder die Wohlthätigkeit mit dem Namen einer Tugend zu belegen.

Auch dieses Beyspiel zeigt, daß man genöthigt ist, gewisse Klassen von Handlungen auch ohne positives Gesetz als widerrechtlich zu betrachten, und daß der Grundsatz des Naturrechts, oder wie es Stephani nennt, das Social-Gesetz, auf gewisse Klassen von Handlung angewendet werden müsse, ehe man zum Staatsrechte übergeht.

Wenn man aber einmal das natürliche Strafrecht verworfen hat, dann muß man auch wol die Feuerbachische Theorie annehmen. Nur ich, der ich ein natürliches Strafrecht behaupte, bin befugt, neben der zur Sanction des Gesetzes bestimmten Executions-Strafe noch einer Genugthuungs-Strafe Raum zu geben d).

Vorzüglich mißfällt mir, daß unser Verf. nicht die Sicherheitsmittel von der eigentlichen Strafe unterscheidet; denn das, was er Sicherheitsstrafe nennt, ist auf die Vernichtung der ganzen physischen Existenz des Verbrechers gerichtet (S. 58.). Nach seiner Theorie kommt es allein auf die Gefährlichkeit der Neigung an. Diese kann sich aber nach begangenem Verbrechen sehr ändern, und nun entsteht die Frage: nach welcher Zeit muß die Gefährlichkeit dieser Neigung von dem Richter erwogen werden? Der Sprachgebrauch aller Zeiten stimmt darin überein, daß man unter der Strafe ein Uebel versteht, welches nach

d) Ueber Natur und Zweck der Strafe; Archiv des Criminalr. B. II. St. I. No. IV.

dem durch die That selbst bewiesenen bösen Willen abgemessen wird; da hingegen das bloße Sicherheitsmittel sich auch auf die nach der That sich ergebende Gefahr beziehen kann e).

Dieser äußerst wichtige Unterschied fällt nach des Verf. Theorie hinweg. Ich weiß auch nicht, wie er sich aus der Verlegenheit ziehen könne, wenn er die eigentliche Strafe von dem Richter als solchem nicht nach den zur Zeit des Verbrechens, vorhandenen Umständen bestimmen lassen will. Nimmt er, seiner Theorie treu, auf die Gefährlichkeit der Neigung des Verbrechers bei Bestimmung der Strafe Rücksicht, so wird er sehr oft das Criminal Urtheil, in demselbeen Augenblicke, da er es publicirt, zurücknehmen, und die Strafe entweder ganz aufheben oder doch mildern, oder gar verschärfen müssen. Nicht selten wird erst aus dem Benehmen des Verurtheilten bey der Publication des Urtheils der Grad der Gefährlichkeit seiner bösen Neigung erhellen, und man wird vielleicht nach schon vollzogener Strafe noch eine neue hinzufügen müssen, um der erkannten Strafe Nachdruck zu verschaffen. Allein diesen Uebeln wird abgeholfen, wenn man den Richter anweist, bey Bestimmung der eigentlichen Strafe auf den Gemüthszustand des Verbrechers zur Zeit der That Rücksicht zu nehmen, und es ihm nur freystellt, wegen der sich nachher ergebenden Sicherheits-Maaßregeln entweder selbst zu bestimmen, oder zur nähern Erwägung von Seiten einer andern Behörde in Vorschlag zu bringen. So wenig ich nun aber auch mit der Definition

e) Ebendas. S. 105.

der Strafe, welche unser Verf. giebt, zufrieden seyn kann, so sehr verdienen doch einige Aeußerungen desselben über die rechtliche Zurechnung näher erwogen zu werden.

Es ist allerdings sehr richtig, wenn er behauptet, „daß die Sträflichkeit der Handlung nach der Größe der Gefahr für den Rechtsstand der Staats-Mitglieder abgemessen werden müsse. Es kommt nicht darauf an, wie weit der Verbrecher seiner Würde als Mensch zuwider gehandelt f), sondern in welche Gefahr er das gemeine Wesen gesetzt habe. Der rohe, unaufgeklärte, beynahe aus bloßem Instinkte frevelnde Missethäter, ist nach den Regeln der rechtlichen Imputation strafwürdiger, als der Mann von Aufklärung, der in einem unbewachten Augenblick, oder in einer verzweifelten Lage, mit vollem klaren Bewußtseyn der Widerrechtlichkeit einer That sich zu einem Verbrechen hinreißen ließ.„ S. 50. 51.

Man erinnere sich hierbey des thierischgesinnten g) Franz, dessen Verbrechen ich im 9ten B. der

---

f) Man sollte moralische Zurechnung und moralische Schätzung der Handlung genauer unterscheiden. Jene hat auch auf die rechtliche Einfluß, wie unser Verf. selbst S. 51. anerkennt, aber nicht die moralische Schätzung der Handlung. S. mein Criminalr. §. 95.

g) Man hat die §. 132. meines Criminalrechts enthaltene Tabelle, wo auch die Thierischgesinnten aufgeführt sind, mißverstanden, ob ich gleich die Stellen der Annalen ebendaselbst angeführt habe, woraus sich ergiebt, daß thierische Gesinnung so wenig als Thorheit von der Strafe befreye. Im §. 132. wurden nur die fehlerhaften Gemüthszustände zu Bestimmung der Begriffe und zur bessern Uebersicht aufgeführt. Allein der §. 133. bestimmt erst, inwiefern der fehlerhafte Gemüthszustand die Strafe mildere oder aufhebe, und dort findet man die Thierischgesinnten nicht aufgeführt.

Annalen rc. S. 107. fg. erzählt habe. Dort wird ebenfalls S. 118. ausdrücklich gesagt: „Wenn Mangel an moralischem Gefühl und an edlen Gesinnungen die peinlichen Strafen ausschließen sollte, so würde gar keine stattfinden, weil die Bösen nicht bestraft, die Guten aber keine Verbrechen begehen würden.„ Hiernach läßt sich auch der Einfluß der schlechten Erziehung auf die rechtliche Zurechnung beurtheilen. So weit sie Unbekanntschaft mit den Gesetzen, oder Mangel des Vermögens dem Gesetze zu gehorchen, oder der dazu erforderlichen Kenntnisse, oder des Bewußtseyns seiner selbst, oder des Gegenstandes oder der Wirkung der Handlung zur Folge hat, muß zwar die Erziehung des Verbrechers auch bey der rechtlichen Zurechnung in Anschlag kommen, wie sie denn auch dazu dienen kann, die Gefährlichkeit des Verbrechers selbst danach zu beurtheilen; auch glaube ich, daß unser Verfasser diese Ausnahme, ob er sie gleich nicht ausdrücklich macht, dennoch nicht misbilligen werde; im Staate aber muß noch besonders in Betrachtung kommen, daß er oft selbst an der traurigen Lage derer Schuld ist, welche dadurch zu Verbrechen veranlaßt werden. Wenn jedoch die Erziehung und der übrige moralische Zustand des Verbrechers ihn nur nicht hinderte, die äußere Strafbarkeit seiner Handlungen einzusehn, so kann der Mangel seiner moralischen Ausbildung, so sehr er auch den Gehorsam gegen die Gesetze erschweren mag, die Aufhebung, oder auch nur die Milderung der Strafe nicht nach sich ziehen. Daher ist auch der Unterschied zu billigen, welchen derselbe Verf. in der Recension des Grolmannischen Cri-

minalrechts h) zwischen äußern, vorübergehenden Umständen, und dem bleibenden innern Zustande des Verbrechers macht. Nur muß man bey dem letztern nicht aus der Acht lassen, daß er, wenn er die Befolgung des Gesetzes wirklich hindert, nur zu Sicherheitsmaaßregeln, aber nicht zu Strafen berechtigen würde.

In Absicht auf das Corpus delicti hat es allerdings seine Richtigkeit, daß es bey Bestrafung der Verbrechen nicht auf die äußerliche Handlung, sondern auf die gefährliche Gesinnung des Verbrechers ankomme; aber hierbey muß doch nicht aus der Acht gelassen werden, daß die gefährliche Gesinnung der richterlichen Beurtheilung nur in sofern unterliegt, als sie sich durch äußere Rechtsverletzungen zeigt, und daß, so lange das vom Gesetzgeber bezeichnete Factum nicht vorhanden ist, auch die damit verbundene Folge nicht eintreten könne. Eine andere Frage ist es, ob der Gesetzgeber wohl thue, wenn er die Strafe mit der Wirkung und nicht mit der Handlung verbindet. Ich glaube vielmehr, daß nur da, wo die Reue und das weitere Fortwirken zum bösen Zwecke möglich war, die dem Entwurfe des Verbrechers gemäß vollendete Handlung gelinder als die wirkliche Hervorbringung der bösen Wirkung gestraft werden sollte, und auch dieser Unterschied zwischen vollendeten und vollbrachten Verbrechen sollte da wegfallen, wo kein weiteres Fortwirken zum bösen Zwecke gedacht werden kann, oder wo dasselbe des bösen Vorsatzes des Verbrechers ungeachtet gehindert würde; und hiemit scheint auch das, was er S. 70. sagt, übereinzustimmen.

h) Grolmans Bibl. für die peinl. Rechtsw. und Gesetzkunde, Th. 1. St. 3. S. 316. 317.

Erwägt man alles, was bisher vorgekommen
, genauer, und liest man besonders die recensirte
hrift selbst mit anhaltendem Nachdenken, so wird
in dem Verfasser Scharfsinn und tiefe Blicke in die
ten Gründe des Criminalrechts nicht absprechen
nnen; aber man wird wünschen, daß er bey jedem
hritte an die Möglichkeit der Anwendung seiner
:undsätze denken, und sich eine vollständige Vor-
llung von allen Folgen, welche daraus entstehen
nnten, machen möchte. Die reine wissenschaftliche
jeorie des Criminalrechts, wie es gedacht wer-
n kann, deren Vollendung unser Verf. wünscht,
e die Reform der Criminalgesetzgebung vor sich
hen soll, führt gar zu leicht auf Abwege, wohin
:der Gesetzgeber noch Richter dem Philosophen fol-
n darf. Vor allen Dingen muß das, was uns
e Erfahrung alter und neuer Zeiten dargeboten hat,
nutzt, gehörig geordnet und auf die allgemeinsten
ründe zurückgeführt werden; sonst erhalten wir
uter neue Theorieen a priori, wovon immer eine
iders ausfällt als die andere, weil ein jeder seinen
genen Gesichtspunct verfolgt. Dies sage ich aber
cht, um unsern Verf. von dem weitern Nachdenken
)er die ersten Gründe des Criminalrechts abzuhal-
n, sondern nur, um seine Betrachtungen noch nütz-
her zu machen, besonders aber um diejenigen zu
arnen, welche dem Fehler der Einseitigkeit mehr
isgesetzt sind als er, welchen selbst die Erfahrung
nen geraumen Wirkungskreis angewiesen hat.

E. F. Klein.

VI.

Fürstlich Anhalt-Bernburgische Verordnung zu Verhütung des Kindermordes,

nebst einigen Bemerkungen

von

E. F. Klein.

Von Gottes Gnaden Wir Alexius Friedrich Christian, regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst rc., des Russisch-Kaiserl. St. Andreas- und Alexander-Newsky-, wie auch des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen-Ordens Ritter rc. haben für nöthig erachtet, diejenige Verordnung, welche zu Verhütung des Kindermordes unterm 8ten August 1788. erlassen worden, näher zu bestimmen, und dahin zu erweitern, daß

1.

die zeither gewöhnlich gewesene Hurenstrafe für das weibliche Geschlecht gänzlich aufgehoben, jedoch diejenigen Weibspersonen, welche ein fortgesetztes liederliches Leben führen, nach deshalb angestellter gerichtlichen Untersuchung, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zu ihrer Besserung belegt werden sollen.

2.

Wenn eine geschwächte Weibsperson heimlich niederkömmt; so soll dieselbe, wenn das Kind auch am Leben bleibt, wegen dieser Verheimlichung, mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden. Wenn aber

3.

bey verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, die Leibesfrucht entweder todt zur Welt kömmt, oder durch Vernachlässigung der bey jeder Niederkunft zu beobachtenden Vorsicht zum Tode derselben beygetragen wird; so soll im ersten Falle auf einjährige, im zweyten Falle aber auf zweyjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

4.

Sollen in diesen Fällen die unter Nro. 2. und 3. gesetzten Strafen bey dem Schwängerer ebenfalls stattfinden, wenn er die ihm bekanntgewordene Schwangerschaft der von ihm Geschwächten bey der Obrigkeit nicht anzeigt.

Dahingegen sollen

5.

die Geschwächten, welche, aus Fürsorge für ihre Leibesfrucht, ihre Schwangerschaft nicht verheimlichen, vor allen Vorwürfen oder Beleidigungen sicher gestellet, und daher diejenigen, welche sie mit dem Namen einer Hure beschimpfen, mit dreytägigem Gefängniß bestraft, oder mit einer Geldstrafe von 5 Thlr. zur Waisenhauskasse, angesehen werden.

6.

Diejenigen Herrschaften, welche bey ihren Dienstmädchen, oder diejenigen Eltern, welche bey ihren ledigen Töchtern Verdacht auf eine Schwangerschaft haben, und der Obrigkeit davon keine Anzeige thun, sind, nach Beschaffenheit ihres Vermögens, mit einem bis zehn Thaler, diejenigen aber, welche solche schwangere Personen übel behandeln, nach Beschaffenheit ihres Vermögens, mit zwey bis zwanzig Thaler Strafe, zum Besten der Waisenhauskasse zu belegen.

7.

Die Beamten, Magistratspersonen und Dorfgerichte, wie auch die Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Wehemütter, haben auf die ledigen Weibspersonen ein wachsames Auge zu richten, und auch ihres Orts dahin mit zu wirken, daß die Verheimlichungen der unehelichen Schwangerschaften vereitelt werden; daher denn die Beamten bey geschöpftem Verdachte die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, die übrigen aber von ihrer Vermuthung gerichtliche Anzeige zu thun haben.

8.

Da auch das im 8ten Titel der Landesordnung für die unehelichen Kinder ausgesetzte Unterhaltungsquantum den jetzigen Zeitumständen nicht mehr angemessen ist; so verordnen Wir hiermit, daß der Schwängerer der Geschwächten nicht nur fünf Thaler Entbindungs- und Taufkosten, gleich nach ihrer Niederkunft, sondern auch zur Unterhaltung ihres Kindes jährlich zwölf Thaler, bis nach Abfluß des funfzehnten Jah-

res entrichten soll; und sind solche zwölf Thaler vierteljährlich mit drey Thaler vorauszuzahlen.

Indessen bleibt es der Wahl desselben überlassen, ob er nach drey Jahren das Kind selbst zu sich nehmen und dasselbe erziehen wolle, in welchem Fall denn jene zwölf Thaler von dieser Zeit an wegfallen.

Wir befehlen übrigens Unserer Regierung hierdurch gnädigst, diese Unsere landesherrliche Verordnung zum Druck zu befördern, und hierauf die allgemeine Bekanntmachung derselben zu verfügen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Ballenstedt, am 9. Sept. 1799.

(L. S.)

Alexius Friedrich Christian,
Fürst zu Anhalt 2c.

Bemerkungen des Redakteurs.

Ein der Form und Materie nach vortreffliches Gesetz. Schon im Jahre 1788 wurde in den dortigen Landen nach dem Beyspiele Preußens die Verheimlichung unehelicher Niederkunften mit Strafen belegt; aber die deshalb erlassenen Verordnungen schienen in Vergessenheit gerathen zu seyn. Eine wegen Kindermordes verhandelte und an die hiesige Juristen-Facultät zum Spruch versendete Untersuchungssache hat die Sache wieder in Anregung gebracht.

Es ist nachahmungswürdig, daß die Ehre der Geschwächten geschützt, die Liederlichen aber von den

Gefallenen unterschieden werden; daß die bloße Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft und Geburt weniger hart als im Preußischen geahndet wird; daß das Gesetz in einer so edeln Sprache und mit einer musterhaften Kürze abgefaßt ist.

Wer die mancherley Bestimmungen der Preußischen Gesetze kennt, wird vielleicht eben diese Bestimmungen vermissen. Wer aber weiß, auf welche neue Zweifel dergleichen feine Unterschiede führen, und wer besonders erwägt, daß dieses Gesetz nur von der Verheimlichung der Geburt und nicht von den übrigen Umständen redet, welche die Vermuthung eines Kindermordes begründen, der dürfte, wenn er auch eine nähere Festsetzung des Begriffs der Verheimlichung wünschte, dennoch damit sehr zufrieden seyn, daß man sich auf die mancherley Bestimmungen der Preußischen Gesetze nicht eingelassen hat.

Die Hauptvorzüge dieses Gesetzes sind Verständlichkeit und die Leichtigkeit, mit welcher der ganze Zusammenhang überschauet werden kann.

E. F. Klein.

VII.

Ueber die Nothwendigkeit,
:n Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten,

von

Herrn Rath Biedermann,

nebst einigen Anmerkungen

von

E. F. Klein.

n einzelnen Fällen und unter gewissen Umständen
nn eine Unterredung des Defensors mit dem In-
.ifiten Nutzen stiften; allein ich halte die allgemeine
:hauptung der Nothwendigkeit für ungegründet,
d würde zu keinem Gesetze rathen, weil in den
:hresten Fällen der Nachtheil den Vortheil über-
.egen möchte.

Zur Bestätigung dieser Meinung will ich einige
:merkungen zu dem Aufsatze im Archive (Bd. 2.
t. 2. Nr. 9. S. 152.) liefern, welcher diesen Ge-
nstand betrifft, aber keinen vollständigen Beweis
r Nothwendigkeit angiebt.

Die von den Rechtslehrern aufgeworfene Frage
er das Recht des Vertheidigers, eine Unterredung

zu verlangen, rechtfertigt keinesweges den Satz, daß die Nothwendigkeit, die Unterredung zu erlauben, zu keiner Zeit verkannt worden sey; denn der Streit der Rechtslehrer: ob und unter welchen Umständen dem Defensor das Recht, eine Unterredung zu verlangen, zustehe, giebt vielmehr zu erkennen, daß man die allgemeine Nothwendigkeit oder die Pflicht des Richters, den Defensor dazu anzuhalten, nicht zugab, sondern nur Vorsichtsmaaßregeln aufstellte, wenn der Fall einträte, daß der Defensor die Erlaubniß zu einer Unterredung nachsuchte. Der angeführte Heil (Judex et Def. c. 3. §. 25.) hat die Nothwendigkeit nicht gezeigt und gar nicht zeigen wollen. Er meint nur, wenn dem Vertheidiger Zweifel aufstiegen und Dunkelheiten vorkämen, so könnte er um die Erlaubniß nachsuchen, weil es sich oft zutrüge, daß die Richter dasjenige, was zur Vertheidigung gereichte, nicht genug eruirten, und der favor defensionum zu allen Mitteln berechtigte. Heil ist zu diesen allgemeinen Aeußerungen durch den angeführten Fall, wo ein Richter die Gränzen der Ordnung überschritten hat, bewogen worden, und hat sich hierdurch aus Eifer für die gute Sache verleiten lassen, im Allgemeinen zu behaupten, daß die Unterredung ohne Beysein einer Gerichtsperson zu gestatten sey.

Ich will gerne einräumen, daß die Defensionsschrift oft bloße Förmlichkeit ist, besonders dann, wann der Inquirent seine Pflicht vollkommen erfüllt und auch dasjenige beygebracht hat, was dem Angeschuldigten zu statten kommt. Unter dieser Voraussetzung weiß ich dann aber auch nicht, welche andere

Gestalt die Vertheidigung gewinnen soll, wenn der Defensor mit dem Inquisiten spricht oder sprechen muß. Unterredung des Defensors soll eine Controlle des untersuchenden Richters seyn! Ein Richter, welcher blos aus Furcht vor der Erzählung des Inquisiten und vor den Fragen des Defensors den Untersuch instruirt, kommt mir eben so vor, als derjenige, welcher aus Besorgniß der Höllenstrafen weniger sündigt — und verdient nicht das Amt eines Richters. Ist der Inquirent ein Mann, welcher aus Unwissenheit fehlt, oder seinen Handlungen den Anstrich der Rechtlichkeit aus andern Gründen gibt, so muß er nicht angestellt oder nicht geduldet werden. Sobald ich aber voraussetze, der untersuchende Richter habe Fähigkeiten und guten Willen, seine Pflicht zu erfüllen, so ist die Controlle unnütz, ohne einmal zu erwähnen, daß man in jedem Falle voraussetzen müsse, der Defensor, welcher kontrolliren soll, besitze ebenfalls Fähigkeiten und guten Willen, welches der Fall oft nicht seyn mag.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zum Gegenstande selbst über, und erinnere hier: Eine Unterredung des Defensors mit dem Inquisiten ist

1) nicht nothwendig, wenn der Untersucher die Thatsachen mit Behutsamkeit aufgeklärt, den Inquisiten pflichtmäßig behandelt und auch die Defensionsmomente beygebracht hat. Ob alles dieses geschehen sey, muß aus den Akten erhellen a), und nicht erst durch Controllen eruirt

a) Dies kann nicht aus den Akten erhellen, wenn die Akten nichts davon enthalten. Wie, wenn der Inquirent den Inquisiten nicht recht verstanden? wie, wenn er aus Eifer

werden, denn der Inquirent ist nach meiner Voraussetzung b) ein fähiger und gewissenhafter Mann, welcher alle Mühe auf Erforschung der Wahrheit wendet, und dabey nur zweckmäßige und erlaubte Mittel gebraucht, sich Zuneigung des Inquisiten erworben hat, und nicht als ein Gegner des Angeschuldigten auftritt. Bey Criminalsachen kann in der Regel weniger Parteylichkeit stattfinden, als in Civilsachen, wo zweyer Parteyen verschiedenes Interesse vorhanden ist, und der Richter auf manche Art verleitet werden kann, sich auf eine Seite zu neigen c). Bey Inquisitionen kommen hauptsächlich die Bestrafung des Verbrechers und die Sicherheit des Staats

für Gerechtigkeit die Gerechtigkeit verletzt, wenn er Ausreden, die er für Chikanen hielt, mit Stillschweigen übergangen, wenn er Umstände, die er für unerheblich hielt, nicht erst zu Protokolle genommen hat? Wie, wenn er sich einer indirecten Tortur bediente? Wer nur einige Erfahrung in Criminalsachen hat, weiß, welche Werke der Finsterniß nicht nur vom Inquisiten, sondern auch vom Inquirenten ausgeübt werden. Klein.

b) Sind aber wol alle Inquirenten so beschaffen, wie sie der Hr. Verf. voraussetzt? Muß der Gesetzgeber nicht auf die gewöhnlichen Subjekte Rücksicht nehmen? Muß es nicht auch der Richter thun? Wären alle Richter vollkommen, so brauchten wir gar keine Criminal-Proceß-Ordnung. Klein.

c) Setzen nicht die Inquirenten ihre Ehre darin, Verbrechen zu entdecken, und die Verbrecher zur Strafe zu bringen? Der Civilrichter hat keinen Antrieb, sich eher auf die eine oder die andre Seite zu neigen, wenn er nicht wirklich parteyisch ist. Er hat auch nicht so nöthig, für die Parteyen zu sorgen, welche ihre Rechte selbst wahrnehmen können. Allein der Inquirent soll für das Publikum sorgen, welches bey der Untersuchung keinen andern Stellvertreter hat, als ihn. Wie leicht ist es möglich, daß Ehrliebe und Eifer für das gemeine Beste ihn zu weit führen. Die Erfahrung zeigt leider, wie oft dies zu geschehen pflege. Klein.

in Erwägung, und ich kann mir wahrlich nicht denken, daß ein Inquirent so boshaft seyn könnte, darin ein Vergnügen zu finden, wenn er blos gravirende Umstände aufsucht und ans Licht zieht, Milderungsgründe aber geflissentlich verschweigt und verdunkelt; vielmehr glaube ich, daß der Untersucher gewöhnlich Mitleiden empfindet und sich zum Besten des Inquisiten bemühet, vorzüglich wenn das Verbrechen weniger aus Bosheit als aus Uebereilung oder andern Ursachen begangen ist.

2. nachtheilig und schädlich, weil der Vertheidiger die Unterredung leicht misbrauchen und den Inquisiten zum Widerrufe oder zu Abänderungen seiner Aussage verleiten kann. Daß es dem Defensor nicht schwer wird, den Inquisiten zur Sprache zu bringen, und daß der Inquisit, besonders wenn er ein geübter Bösewicht ist, seine Bemerkungen über das Verfahren gegen ihn freymüthig und oft mit Unbescheidenheit machen wird, glaube ich gern; aber ich sehe den Nutzen nicht ein, welcher dadurch entstehen soll. Ist der Inquisit durch Zeugen oder sonst des Verbrechens überwiesen, oder hat er das Verbrechen mit allen wahren Umständen gestanden; so kann das Läugnen vor dem Defensor nichts helfen, wol aber den Untersuch verwirren und Veranlassung zu neuen Weitläuftigkeiten geben d). Ist hingegen das Verbrechen

d) Allerdings sind Misbräuche auch von den besten Gesetzen zu besorgen. Aber wenn man nur bey der Lehre von der Widerrufung der Geständnisse einer gesunden Theorie folgt,

oder sonst etwas dabey zweifelhaft; so werden die Akten doch die Erklärung des Inquisiten enthalten e) und den Richter aufmerksam gemacht haben, die angegebenen Umstände durch Untersuch zu verfolgen. Hieraus müssen dann die Gründe zum Urtheile genommen werden, und es kann nichts würken, wenn der Inquisit bey unwahren und unerweislichen Behauptungen beharret, oder der Defensor sich bemühet, durch das Auftragen künstlicher Farben zu täuschen.

Die Defensoren sind schon gewohnt, die Erzählungen und Antworten der Inquisiten zu verdrehen, und das Verfahren anzutasten; welches auch Herr Hofrath Kleinschrod (im Archive Bd. 1. St. 3. Nr 2.) ernstlich gerügt hat. Was würde nicht entstehen, wenn denselben freyes Spiel gelassen würde, neue Angaben der Inquisiten aufzustellen f).

Mag man nun auch glauben, daß der Inquisit den Untersucher für seinen Feind halte und aus Furcht eingestehe oder angebe, was wider die Wahrheit ist, und mag man Erforschung der Wahrheit durch ein Gespräch des Defensors mit dem Inquisiten erwarten; so bleibt doch in keinem Falle rathsam, die Unterredung ohne Beyseyn der Gerichtspersonen zu

---

so ist das Uebel so groß nicht. Oder soll etwa der Inquisit gar nicht vertheidiget werden, weil das Rechtsmittel der Vertheidigung gemisbraucht werden kann?

e) Werden sie das immer?

f) Selbst die Neigung zu chikaniren muß so geleitet werden, daß sie nützlich werden kann. Das bloße Geschreibsel nützt wenig, mehr hilft die Controlle des Richters bey der Procedur selbst.

rlauben, welche die Aeußerungen von beiden Seiten reulich aufzeichnen, damit man hernach beurtheilen ann: ob und in wie fern die Fragen und Handlun- jen des Vertheidigers Antworten und Erklärungen les Inquisiten hervorgebracht haben. Hierin stim- nen mehrere Landesgesetze und die bewährtesten Rechtslehrer überein, z. B.

Chursächs. Generale wegen des Verfahrens in Unters. Sachen.
Koch Inst. jur. crim. §. 769.
Quistorp Peinl. Recht, §. 657.

Selbst der Herr Verfasser des Aufsatzes IV. im 1sten Bande des Archivs schränkt in der Anmerkung zum §. 14. die freye Unterredung ein. Jedoch wünsche ich nicht unerwogen zu lassen, daß es

a) dem Inquirenten einen beleidigenden Vorwurf macht, wenn man behauptet, daß seine Gegenwart die freye Unterredung widerrechtlich beschränke;

b) solche Beschuldigung erwiesen werden, und im Falle der Wahrheit zur Folge haben müsse, den Untersuch zu vernichten, und einen andern Inquirenten anzustellen;

c) hierdurch überhaupt ein neuer Untersuch über das Verfahren entsteht;

d) der untersuchende Richter in der Regel selbst bestimmen muß, ob eine Unterredung zulässig sey;

e) eine Erforschung der Denkungsart und Fähigkeit des Defensors anzurathen seyn möchte, ehe man die Unterredung gestattet;

f) der Defensor für eine Person mit dem Inquisiten zu halten ist, von dem man eher Collusion erwarten muß, als vom Richter ꝛc.

Es wäre wahrlich sonderbar, wenn ein Defensor die Erlaubniß zu einer freyen alleinigen Unterredung von dem Richter verlangen, und zum Grunde anführen wollte, daß solche Umstände vorhanden seyn, welche von der Gegenwart des Richters eine widerrechtliche Beschränkung besorgen ließen. Jeder Inquirent g) würde das Gesuch abweisen und Beweis des Vorgebens verlangen, wodurch denn natürlich ein neuer Untersuch über die Verfahrungsart des Inquirenten vor der Unterredung entstünde, von dessen Erfolge die Erlaubniß oder Verweigerung abhängen würde. Der Inquirent müßte im letzten Falle Satisfaction erhalten, und im ersten Falle müßte ihm die Fortsetzung der Inquisition genommen werden, weil alsdann von selbst zu folgern seyn würde, daß der Richter pflichtwidrige Handlungen begangen und sich unwürdig gemacht habe. Ich ziehe wenigstens diese Schlüsse aus der angeführten Anmerkung zum §. 14., ob ich gleich überhaupt nicht einsehe, auf welche Art

g) Jeder Inquirent? ich zweifle. Ich selbst würde es im zweifelhaften Falle eher gestatten, als versagen. Nur würde ich erst das Verhör schließen, alle Umstände sorgfältig erwägen, und das Gespräch nicht eher gestatten, bis ich überall bestimmte Aussagen des Inquisiten zu den Akten gebracht hätte. Dann könnte er seine Aussagen nicht ohne hinlängliche Gründe widerrufen. Der rechtschaffne Richter ist über die Vorwürfe eines Bösewichts erhaben, und gönnt den Unglücklichen gern den Trost, einen Menschen zu sprechen, von dem er Hülfe hofft.
Klein.

der Defensor wissen will, daß solche Umstände, welche widerrechtlich beschränken, vorhanden sind.

Wäre nun aber auch eine Unterredung in Gegenwart einer Gerichtsperson erlaubt; so kann ich mich doch nicht überzeugen, daß durch die hier gethanen Aussagen des Inquisiten eine Würkung gegen die gerichtlichen Akten hervorgebracht werde. Denn eine Erklärung vor dem Criminalgerichte, das nach den Gesetzen schon aus mehrern Personen besteht, muß mehr gelten, als was der Actuarius in Beyseyn des Bevollmächtigten vom Inquisiten aufgenommen haben will; wenigstens würde auf jeden Fall doch wol nöthig seyn, daß der Inquisit sein Anführen vor der besetzten Gerichtsbank wiederholen, und man die übrigen in den Akten vorkommenden, nahen und entfernten Anzeigen und Umstände zum Untersuche bringen müßte. Solch Manövre könnte der Inquisit öfter wiederholen; wodurch dann der Untersuch immer erneuert werden müßte h).

Alles nun, was ich bis jetzt angeführt habe, giebt zu erkennen, daß ich die Unterredung mit dem Inquisiten nicht allemal für nothwendig, selten für nützlich, sondern gewöhnlich für schädlich und überflüssig halten muß, und daher auch nicht der Meynung bin, den Vertheidiger zu einer Unterredung mit dem Inquisiten durch ein Gesetz anzuhalten; ob ich gleich einsehe, daß der Inquirent in einzelnen

h) Zu Ausübung dieses Kunstgriffs bedarf der Inquisit der Unterredung mit dem Defensor nicht. Er kann sogar, wenn er zum Richtplatz geführt wird, solche Kunstgriffe anwenden. Besser ist es wol, wenn es bey Zeiten geschieht. Klein.

Fällen sich dann nicht so beleidigt finden kann, wenn ein allgemeines Gesetz die Unterredung zur Nothwendigkeit macht, als wenn um Erlaubniß aus Gründen gegen das Verfahren nachgesucht wird. Immer entsteht aber durch solch Gesetz ein Mistrauen zu des Richters Redlichkeit oder Kenntniß; welches man billig nicht befördern muß, da es bey den Unterthanen so übeln Eindruck macht und von schädlichen Folgen seyn kann i).

Bey solchen Zweifeln und Widersprüchen: ob eine Unterredung nothwendig und nützlich, auch ob und unter welchen Umständen eine Unterredung dem Defensor allein oder in Beyseyn einer Gerichtsperson zu erlauben sey? halte ich für gut, andre Anordnungen zu treffen, wodurch derselbe Zweck erreicht wird, ohne zu andern Mängeln und Streitigkeiten Veranlassung zu geben.

Ich glaube, daß durch Beobachtung folgender Sätze für alles gesorgt wird:

1) Man sehe Staats wegen dahin, daß zu Inquirenten keine andre Männer gewählt werden, als solche, welche einen gesunden Verstand, Beurtheilungskraft, Menschenkenntniß, Gewandtheit im Umgange mit Andern, Fleiß und Kenntniß sowol vom Criminalprocesse mit seinen Formen, als von den Verbrechen mit allen mögli-

---

i) Ich glaube auch, daß es besser ist, die Unterredung zwischen dem Inquisiten und Defensor allgemein zu machen. Ich kann aber auch nicht glauben, daß es der Ehre der Richter nachtheilig sey, wenn das Publikum überzeugt ist, Gesetze hätten dafür gesorgt, daß nicht leicht ein Misbrauch des richterlichen Amts geschehen könne.

Klein.

chen Folgen besitzen; denn ohne diese Eigenschaften ist es nicht leicht möglich, daß verwickelte Thatsachen gehörig dargestellt werden, und der Untersuch auf den rechten Punkt geleitet wird. Unter Behandlung der Criminal- und Civilsachen bleibt immer ein großer Unterschied; wenigstens darin, daß dort mehr die Personen als solche interessirt sind, hier aber vorzüglich Sachen zur Erörterung kommen. Es kann Jemand nicht nur gute Kenntniß des Civilrechts, sondern auch Fähigkeit und Fleiß besitzen, den Streitpunkt auszumitteln, die Wahrheit zu erforschen, und überhaupt eine Prozeßsache gut zu instruiren; daraus folgt aber noch gar nicht die Geschicklichkeit zur Führung eines Untersuchs. Aus diesem Grunde ließe sich rechtfertigen, daß man besondre Criminaluntersucher anstellen müßte k).

2) Man setze wenigstens zwey erfahrne Personen ins Criminalgericht mit der Verpflichtung, jeden Vorgang genau aufzuzeichnen. Die Menge der Personen hindert mehr. Es kommt mir fast lächerlich vor, wenn man auf die Besetzung des Gerichts durch Schöppen dringt, und im Unterlassungsfalle wol gar Nullitäten erzwingen will. Die gewöhnlichen Schöppen, besonders Gerichtspersonen von den Dörfern, sind unnütze Zuschauer, welche von der Sache selbst

k) Diesem Vorschlage stimme ich bey, nur wünschte ich, daß er überall ausgeführt werden könnte.

Klein.

nichts verstehen, und nur ihre Namen unterschreiben, folglich auch das Gewicht der Wahrheit nicht vermehren.

3) Um allen Verdacht einer Unregelmäßigkeit zu vermeiden und jeden Vorwurf verletzter Rechte des Angeschuldigten zu entfernen, mache man zum Gesetze, daß vom Anfange der Untersuchung ein Vertheidiger des Inkulpaten bey den Verhören zugelassen werde; denn ich sehe nicht ein, aus welchem Grunde man einem Angeschuldigten das Recht, einen Beystand zuzuziehen, verweigern kann, da in Civilsachen dies stets erlaubt ist. Um aber auch hierin eine Ordnung zu beobachten, dürfte der beysitzende Vertheidiger das Verhör nicht stören, sondern nur berechtigt seyn, auf dasjenige aufmerksam zu machen, was im Verlaufe des Untersuchs vorkommt und etwa übersehen werden könnte 1).

4) Da auch gebräuchlich ist, daß die Akten nach absolvirtem Untersuche an das obere Gericht eingesandt werden; so muß dies Gericht Anweisung erhalten, die Akten genau zu prüfen, und alles das, was zur Aufklärung noch dienen kann, zum weitern Untersuche aufzugeben. Ist alles geschehen, so wird der Urtheilsprecher keine

1) Sehr schön! Auch dieses war in den Preußischen Staaten vorgeschrieben. Weil aber die Untersuchungen oft an Orten geführt werden müssen, wo kein Defensor ist, und wohin derselbe nur mit großen Kosten geholt werden kann; so hat man sich genöthigt gesehen, die Vorhaltung des Hauptinhalts des Verhörs in Gegenwart des Defensors zuzulassen.

Klein.

Mängel entdecken. Ich rüge bey dieser Gelegenheit noch, daß viele Criminalsenate auf Ausarbeitung der Criminalerkenntnisse zu wenig Zeit verwenden, und zu Strafen verurtheilen, ohne das Verhältniß zwischen der Strafe und dem Verbrecher zu erwägen, und ohne die Gründe anzuführen, da doch in Civilsachen wegen einer Schuld von 50 Thlr. und andrer Gegenstände Relationen gefertigt und weitläuftige Sentenzen abgefaßt werden.

Ich wünsche das Urtheil der Herren Herausgeber über diese Vorschläge und Bemerkungen, und versichere, daß ich mich gern belehren lasse.

Bernburg.

C. Biedermann.

---

nichts verstehen, und nur ihr
schreiben, folglich auch das
heit nicht vermehren.
3) Um allen Verdacht
vermeiden und jeder
des Angeschuldigt
zum Gesetze,
chung ein
Verhören
ein,
schul
zie
f

...ung und Rache.

...geber des Archivs des Criminal-rechts.

...inigen Bemerkungen

von

E. F. Klein.

Meine Herren,

...bin mit den Erklärungen, die der Herr Geheime-... Klein im Archive des Criminalrechts 2. Bd. ...St. Seite 158. giebt, nicht einig. Sie suchen ...ahrheit. Nehmen Sie gütigst meine Einwendungen in Ihrem Archive auf.

Etwas ahnden, nennt man einen erlittenen Schmerz vergelten. Die Ahndung ist die Erwiederung empfundenen Schmerzes. Man gebraucht beide Wörter auch von Vorgefühlen. Allein denn sagt man nicht: ich habe das geahndet, sondern das hat mir geahndet. Ich hatte eine Ahndung davon. Ich glaube, man sollte bestimmter sagen: das hat mir vorhergeahndet. Ich hatte davon eine Vorahndung. Diese Vorahndung ist ein Vorgefühl, die eigentliche Ahndung eine Handlung des Rachgefühls. Jene bloßes Gefühl, diese eine Handlung.

...h gebe also dem Hrn. Klein zu, daß die Ahn-
... ein unangenehmes Gefühl folgt, und sich
...h eine Handlung entschlagen will. Aber
...ng ist mir nicht bestimmt genug. Die
... ist die Handlung selbst, wodurch der
...z über eine vorher erlittene unangenehme
...pfindung dem, der sie verursachte, zurück auf-
erlegt wird.

Rache ist nahe mit Ahndung verwandt, das gebe ich zu, denn Rache ist auch Handlung, giebt auch Schmerz zurück, legt ihn auch dem auf, der vorher Schmerz verursachte.

Wie sind sie verschieden? Rächen ist nach dem Sprachgebrauche mehr als ahnden. Rache enthält Zorn, Leidenschaft; Ahndung bloße Wiedervergeltung.

Ich läugne, daß Ahndung Folge eines Rechtsgefühls sey. Ahndung kann Unannehmlichkeiten vergelten, die nicht ungerecht waren. Der Mensch verlangt von Menschen mehr als bloßes Recht. Er verlangt Nachsicht, Güte, Gefälligkeit, Erlassung vom strengen Rechte. Er ahndet es, wenn er in diesen Erwartungen getäuscht wird. Er ahndet es dadurch schon, daß er gegenseitig in spätern Fällen auf strenges Recht besteht, gegenseitig ungefällig, undienstfertig, ungütig ist a). Hier finden wir eine

---

a) Es ist schwer, über den Sprachgebrauch zu entscheiden, weil es nicht möglich ist, die Nation Mann für Mann darüber abhören zu lassen, weil der größte Theil derselben sich selbst keine Rechenschaft darüber zu geben weiß, und weil selbst die erfahrensten Mitglieder derselben nicht selten ihr innigstes Gefühl, wo nicht ihrer Lieblings-Idee ganz

VIII.

Ueber Ahndung und Rache.

An die Herren Herausgeber des Archivs des Criminalrechts.

Nebst einigen Bemerkungen

von

E. F. Klein.

Meine Herren,

Ich bin mit den Erklärungen, die der Herr Geheimerath Klein im Archive des Criminalrechts 2. Bd. 2. St. Seite 158. giebt, nicht einig. Sie suchen Wahrheit. Nehmen Sie gütigst meine Einwendungen in Ihrem Archive auf.

Etwas ahnden, nennt man einen erlittenen Schmerz vergelten. Die Ahndung ist die Erwiederung empfundenen Schmerzes. Man gebraucht beide Wörter auch von Vorgefühlen. Allein denn sagt man nicht: ich habe das geahndet, sondern das hat mir geahndet. Ich hatte eine Ahndung davon. Ich glaube, man sollte bestimmter sagen: das hat mir vorhergeahndet. Ich hatte davon eine Vorahndung. Diese Vorahndung ist ein Vorgefühl, die eigentliche Ahndung eine Handlung des Nachgefühls. Jene bloßes Gefühl, diese eine Handlung.

Ich

Ich gebe also dem Hrn. Klein zu, daß die Ahndung auf ein unangenehmes Gefühl folgt, und sich davon durch eine Handlung entschlagen will. Aber diese Erklärung ist mir nicht bestimmt genug. Die Ahndung ist die Handlung selbst, wodurch der Schmerz über eine vorher erlittene unangenehme Empfindung dem, der sie verursachte, zurück auferlegt wird.

Rache ist nahe mit Ahndung verwandt, das gebe ich zu, denn Rache ist auch Handlung, giebt auch Schmerz zurück, legt ihn auch dem auf, der vorher Schmerz verursachte.

Wie sind sie verschieden? Rächen ist nach dem Sprachgebrauche mehr als ahnden. Rache enthält Zorn, Leidenschaft; Ahndung bloße Wiedervergeltung.

Ich läugne, daß Ahndung Folge eines Rechtsgefühls sey. Ahndung kann Unannehmlichkeiten vergelten, die nicht ungerecht waren. Der Mensch verlangt von Menschen mehr als bloßes Recht. Er verlangt Nachsicht, Güte, Gefälligkeit, Erlassung vom strengen Rechte. Er ahndet es, wenn er in diesen Erwartungen getäuscht wird. Er ahndet es dadurch schon, daß er gegenseitig in spätern Fällen auf strenges Recht besteht, gegenseitig ungefällig, undienstfertig, ungütig ist a). Hier finden wir eine

a) Es ist schwer, über den Sprachgebrauch zu entscheiden, weil es nicht möglich ist, die Nation Mann für Mann darüber abhören zu lassen, weil der größte Theil derselben sich selbst keine Rechenschaft darüber zu geben weiß, und weil selbst die erfahrensten Mitglieder derselben nicht selten ihr innigstes Gefühl, wo nicht ihrer Lieblings-Idee gänz-

keine Gränze zwischen ahnden und rächen. Ahndung enthält nicht immer positive, sondern auch negative Handlungen. Rache, glaube ich, enthält stets positive Handlungen, wirklich vollzogenes und angethanes Uebel.

Ich halte Freude nicht mit dem Hrn. Klein für einen nothwendigen Bestandtheil der Rache. Nicht jeder, der sich rächet, empfindet Freude über die vollzogene Rache. Ich glaube, ein Temperament, das der Freude am wenigsten empfänglich ist, wird sich am grausamsten rächen b). Es ist zu gefühllos, um

---

lich aufopfern, doch vermittelst einer Parteylichkeit, deren sie sich selbst nicht bewußt sind, falsch auslegen.'

Allein ich erinnere mich doch nicht, jemals gehört zu haben, daß jemand sich des Worts: ahnden, bedient habe, wenn ihm Güte, Gefälligkeit, Freundschaft u. s. w. nicht erwiedert wurde.

Es mag sich wol öfters ereignen, daß jemand die Vorstellung von seinen Rechten zu weit ausdehnt, und also eine ihm unangenehme Handlung wieder vergilt, obgleich seine Rechte dadurch nicht verletzt werden; aber eine Beleidigung wird dabey immer vorausgesetzt; obgleich nicht immer eine eigene; auch die Beleidigungen andrer ahnden wir wie die unsrigen. Doch es sey, daß das Wort Ahndung sich auch auf die Verletzung einer bloßen Liebespflicht beziehe; dennoch würde das, was ich in der Note sub c) bemerkt habe, wahr bleiben.

Anm. des Redakteurs.

b) Der Ausdruck: Freude, ist vielleicht zu stark. Vergnügen hätte ich sagen sollen. Ist das mit der Rache verknüpfte Vergnügen so stark, daß man es Freude nennen kann; dann pflegt man sich auch des Wortes: Rachlust, zu bedienen; wiewol dieses Wort auch gebraucht wird, um die Neigung zur Rache auszudrucken, wo es alsdenn so viel heißt, als Rachsucht.

Allein die Compensation der Unlust durch das Vergnügen ist überall, wo Rache ist. Auch der finstre, mürrische

in Erwägung, und ich kann mir wahrlich nicht denken, daß ein Inquirent so boshaft seyn könnte, darin ein Vergnügen zu finden, wenn er blos gravirende Umstände aufsucht und ans Licht zieht, Milderungsgründe aber geflissentlich verschweigt und verdunkelt; vielmehr glaube ich, daß der Untersucher gewöhnlich Mitleiden empfindet und sich zum Besten des Inquisiten bemühet, vorzüglich wenn das Verbrechen weniger aus Bosheit als aus Uebereilung oder andern Ursachen begangen ist.

2. nachtheilig und schädlich, weil der Vertheidiger die Unterredung leicht misbrauchen und den Inquisiten zum Widerrufe oder zu Abänderungen seiner Aussage verleiten kann. Daß es dem Defensor nicht schwer wird, den Inquisiten zur Sprache zu bringen, und daß der Inquisit, besonders wenn er ein geübter Bösewicht ist, seine Bemerkungen über das Verfahren gegen ihn freymüthig und oft mit Unbescheidenheit machen wird, glaube ich gern; aber ich sehe den Nutzen nicht ein, welcher dadurch entstehen soll. Ist der Inquisit durch Zeugen oder sonst des Verbrechens überwiesen, oder hat er das Verbrechen mit allen wahren Umständen gestanden; so kann das Läugnen vor dem Defensor nichts helfen, wol aber den Untersuch verwirren und Veranlassung zu neuen Weitläuftigkeiten geben d). Ist hingegen das Verbrechen

---

d) Allerdings sind Misbräuche auch von den besten Gesetzen zu besorgen. Aber wenn man nur bey der Lehre von der Widerrufung der Geständnisse einer gesunden Theorie folgt,

5. Die Eigenmacht, die wiedervergilt, nimmt kein Gesetz vom Rechte oder Unrechte des Schmerzes, den sie vergilt.
6. Sie ist dazu als Richter in eigener Sache unfähig.
7. Vielleicht aber nimmt sie ein Gesetz aus ihren eigenen Prätensionen an, die Hülfsleistung der Mitmenschen. Niemand ahndet die Handlung, die er unter gleichen Umständen selbst begangen haben würde.
8. Die ahndende wie die rächende Eigenmacht ist unfähig, das Uebel, das sie zurückgiebt, gegen das, das sie vorempfing, abzuwägen.
9. Ahndung ist gelindere Vergeltung als Rache. Ahndung wägt noch die Vergeltung gegen den Empfang ab. Rache wiegt gar nicht, sie ist Ueberverg eltung.
10. Ahndung kann negativ und positiv vollzogen werden. Rache nur durch positive Handlung.
11. Ahndung wird nicht mit Zorn und Leidenschaft vollzogen. Rache ist die That des Zorns.
12. Ahndung enthält Erinnerung des vorerlittenen Schmerzes. Rache mehr als bloße Erinnerung, fortdauernden Schmerz. Wer sich rächet, fühlt am Tage der Rache nicht viel minder lebhaft, oft eben so lebhaft, als am Tage des erlittenen Schmerzes. Wer sich nur ahndet, fühlt nicht mehr den Schmerz, den er ahndet, aber er erinnert sich seiner.

Ich glaube, es giebt in keiner Sprache Synonymen. Aber der Philosoph muß die Begriffe scheiden, die der sprechende Mensch durch verschiedene Wortbe-

zeichnung verschieden zu seyn fühlt, und deren verschiedene Wortbezeichnung in der Anwendung eben so sehr schwanket, als die Gefühle, die sie bezeichnen, in den einzelnen Menschen verschieden sind.

Der Grund alles Criminalrechts ist nach meiner Ueberzeugung das menschliche Urrecht der Wiedervergeltung und Ahndung. Ich glaube, im Naturstande, in statu antesociali, ist Ahndung nicht blos erlaubt, sondern Pflicht. Ich glaube, der Trieb der Ahndung ist einer der wesentlichsten Erhaltungsgesetze des Ganzen in der Schöpfung. Herr Klein hat diesen tieffsinnigen Gegenstand in der angezogenen Stelle nicht erschöpft. Ich in vorstehendem eben so wenig. Es wird von der Erlaubniß der Herren Herausgeber des Archivs abhängen, ob ich meine Betrachtungen über diesen Gegenstand fortsetzen soll. Ich werde es thun, wenn Sie mir durch Ihre Antwort Stoff zu weiterer Befragung der mir inwohnenden Gefühle geben. Ich kann Ihnen auch einen merkwürdigen Criminalfall einberichten, in welchem die Frage:

wie weit ist Ahndung oder Rache Pflicht?

von entscheidender Wichtigkeit ist. Einzelne abgesonderte Betrachtungen des nemlichen Gegenstandes, an verschiedenen Orten, von verschiedenen Menschen angestellt, hellen ihn nach und nach auf. Widerspruch ist die Hebamme der Wahrheit. Leben Sie wohl.

Frankfurt am Mayn, den 15ten Oct. 1799.

B.......z.

Antwort des Redakteurs.

Die Herausgeber des Archivs sind Ihnen für die Aufmerksamkeit, mit welcher Sie die darin enthaltenen Aufsätze lesen und prüfen, Dank schuldig. Besonders danke ich Ihnen für die Mittheilung Ihrer Gedanken über den Unterschied zwischen Ahndung und Rache.

Wir kommen darin mit einander überein, daß wir bey der Rache die Befriedigung einer selbstsüchtigen Leidenschaft voraussetzen; wir weichen darin von einander ab, daß Sie bey der Ahndung eben sowohl wie bey der Rache eine eigenmächtige Wiedervergeltung eines vorsätzlich zugefügten Schmerzes annehmen. Da Sie nun auch die Ahndung als eine Folge des Triebes dazu betrachten, so scheint es, als wäre Ahndung und Rache nur dem Grade nach verschieden. Denn auch die Zornmüthigkeit ist uns von der Natur gegeben, damit wir dadurch zum nachdrücklichen Schutze unser selbst angetrieben würden, und die Furcht, die uns sonst von der Wiedervergeltung abhalten würde, überwinden möchten.

Nach meiner Ueberzeugung sind Rache und Ahndung nicht blos dem Grade nach verschieden. Rache ist eine Folge des thierischen Erhaltungstriebes; Ahndung, des Rechtsgefühls; erstere ist auch den Thieren, leztere den Menschen als vernünftigen Wesen eigen. Wir handeln unserm Wahrheitsgefühl, wir handeln dem allgemeinen Interesse des menschlichen Geschlechts gemäß, indem wir unser Misfallen an einer bösen Handlung thätig zu erkennen geben.

Ich habe vielleicht darin gefehlt, daß ich die Ahndung allein als eine Folge des Rechtsgefühls betrachtet habe, ob ich gleich auch hierin den Sprachgebrauch für mich zu haben glaube; aber ich bin überzeugt, daß es bey der Ahndung auf die Erweisung unsers Misfallens an einer bösen Handlung, und also auf ein Vernunft-Interesse, bey der Rache aber auf die Befriedigung eines thierischen Triebes ankomme.

Ich würde mich freuen, wenn ich hierdurch dem Herrn Einsender Gelegenheit zur Erschöpfung dieser wichtigen Materie gäbe.

E. F. Klein.

IX.

Für den Herrn D. Feuerbach,

von

E. F. Klein.

Herr D. Feuerbach hat mich in zwey Schriften zugleich wegen dessen, was ich gegen Ihn im ersten Stücke dieses Theils des Archivs gesagt habe, angegriffen, nemlich in der Vorrede zum 2ten Theile seiner

Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des peinlichen Rechts,

und in einer besondern Schrift:

Ueber die Strafe, als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers, nebst einer nähern Prüfung der Kleinischen Strafrechts-Theorie.

Er behauptet, diesen Angriff mit großer Ruhe und Besonnenheit gethan zu haben, beschuldiget aber meinen vorhergehenden Angriff auf Ihn einer durch Schimpfworte sich äußernden Heftigkeit. Ich muß Denselben bitten, die Aufsätze Nr. 4. und 5. des vorhererwähnten Stücks des Archivs noch einmal mit Bedacht zu lesen; er wird sodann Seite 114. finden, daß ich Ihn von dem Pöbel der Schriftsteller wohl

unterscheide, und daß ich Seite 119. und 120. mich auf das Urtheil der Staats- und Geschäftsmänner über die Streitigkeiten der Gelehrten überhaupt nur darum beziehe, um den Schriftstellern Gründe zu geben, daß sie sich durch die Hitze des Streits nicht verleiten lassen möchten, das edle Geschäft der Schriftstellerey in den Augen derer noch mehr herabzuwürdigen, welche ohnedies schon geneigt sind, die Gelehrten als Fechter zu betrachten, welche zum Vergnügen der Zuschauer bald mit blanken, bald mit hölzernen Säbeln sich bekämpfen. Hr. F. wird ferner, wenn Er das; was ich Seite 115. sage, noch einmal durchliest, mit Verwunderung über seine übereilten Vorwürfe finden, daß ich selbst überzeugt bin, Seine Absicht sey nicht, den großen Haufen zu blenden und den Blinden zum Wegweiser zu dienen; auch Seite 120. sage ich ausdrücklich, es sey mir unmöglich, Ihm Handlungen zuzutrauen, welche einen verächtlichen Menschen bezeichnen würden. Wo sind nun also die Schimpfwörter, mit welchen ich Ihn soll angegriffen haben?

Dagegen aber betrachte man die Ausdrücke, deren sich Herr F. gegen mich bedient. In der Vorrede zum 2ten Theil seiner Revision eröffnet er den Kampf mit mir damit, daß er seine Wahrheitsliebe rühmet, und dagegen diejenigen, welche die Widersprüche gegen die Meynungen andrer mit den Ausdrücken: Es scheint mir u. s. w. vortragen, Lügner und verächtliche Menschen nennt. Ich läugne nicht, daß ich meinen Widersprüchen gegen die Meynungen anderer die am wenigsten beleidigenden Formen zu geben suche, und Herr F. wird auch wol nicht in

Abrede stellen, daß Er mich bey dieser Stelle in Gedanken hatte; doch Er mag sich dabey gedacht haben, wen er will, so hat Er sich doch immer einer Uebertreibung schuldig gemacht. Ich darf wol voraussetzen, daß dem Herrn F. der Unterschied zwischen der Täuschung in guter Absicht und der Lüge nicht unbekannt sey. Wenn Er aber auch diesen Unterschied nicht zulassen will, so wird Er doch einräumen, daß die durch die Convenienz eingeführten höflichen Ausdrücke nicht einmal unter die Täuschungen gehören. Es ist aber auch nicht die bloße Convenienz, che mich veranlaßt, meinen Widersprüchen die höflichsten Formen zu geben; vielmehr ist es die Wahrheitsliebe, welche mich dazu antreibt, weil es bekannt ist, daß der entscheidende Ton, mit welchem eine gewisse Behauptung vorgetragen wird, den Gegentheil nur hartnäckiger macht, indem sie ihn hindert, die Gründe seines Gegners mit der erforderlichen Gemüthsruhe zu erwägen. Wenn ich aber auch alle diese Gründe nicht für mich anführen könnte, so würde ich es doch für meine Schuldigkeit halten, auch in Ansehung dessen, was ich jetzt als gewisse Wahrheit anerkenne, an die Möglichkeit eines Irrthums zu denken, damit ich den gegenseitigen Gründen nicht den Eingang zu meinem Gemüthe verschließen möchte. Mich hat meine eigene Erfahrung belehrt, wie leicht man sich auch bey der größten Vorsicht und Bedachtsamkeit irren könne. Herr F. bleibe, wenn es Ihm so beliebt, bey seiner Art, sich auszudrucken; aber ich muß um die Erlaubniß bitten, meine Gegner darum, weil sie einer andern Meynung sind, nicht für unvernünftig, und den Fall, daß sie mich künftig

von ihrer Meynung überzeugten, nicht für unmöglich zu halten.

Nachdem Herr F. mir eine übertriebene Höflichkeit stillschweigend, und eine sogar in Schimpfwörter ausbrechende Grobheit ausdrücklich, beides aber ganz wider die Wahrheit vorgeworfen hat, spricht Er auf eine so verächtliche Weise von mir, daß der Widerspruch zwischen diesen jetzigen Aeußerungen und den sonstigen nicht zu verkennen ist. Er fügt hinzu, daß Er mein Lob verachte, und will das Publicum überreden, daß ich mich selbst für den Vater, Vollender und Schutzpatron des peinlichen Rechts hielte, und daß ich nur deßwegen gegen Ihn aufgebracht wäre, weil Er diese meine Ansprüche nicht anerkannt habe (Seite XVII.). Ich weiß nicht, wie Herr F. dazu kommt, solche Dinge vorauszusetzen; ich habe ja noch keine Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des peinlichen Rechts geschrieben, sondern nur eine Nachricht davon gegeben; ich habe nirgends eine durch mich zu bewirkende Revolution im Gebiete des Criminalrechts angekündigt; ich habe nur (man sehe die Vorrede zu meinem Criminalrecht) gewünscht und gehofft, daß mein Buch einige die deutsche Rechtswissenschaft erweiternde Bemerkungen enthalten möchte; ich habe nur den anmaßenden Ton unserer jungen Schriftsteller gerügt — und entschuldigt (Archiv am angeführten Orte, Seite 114.); aber ich glaubte nicht, daß die Nachsicht des Publici gegen sie gerechtfertiget werden könne.

Außerdem rügte ich auch noch die Herabsetzung anderer durch unrichtige Darstellung ihrer Behauptungen. Eine solche Entstellung meiner Meinung hat

VIII.

Ueber Ahndung und R

An die Herren Herausgeber des Archivs de
rechts.

Nebst einigen Bemerkun
von
E. F. Klein.

Meine Herren,

Ich bin mit den Erklärungen, die der Her
rath Klein im Archive des Criminalrech
2. St. Seite 158. giebt, nicht einig. (
Wahrheit. Nehmen Sie gütigst meine E
gen in Ihrem Archive auf.

Etwas ahnden, nennt man einen
Schmerz vergelten. Die Ahndung ist
derung empfundenen Schmerzes. Man
beide Wörter auch von Vorgefühlen. A
sagt man nicht: ich habe das geahn
dern das hat mir geahndet. Ich hatte ein
davon. Ich glaube, man sollte bestimm
das hat mir vorhergeahndet. Ich hatte k
Vorahndung. Diese Vorahndung ist ein S
die eigentliche Ahndung eine Handlung d
fühls. Jene bloßes Gefühl, diese eine Ha

lischen Strafbarkeit sich unvermerkt in unsere Urtheile über die juridische Strafbarkeit mische; aber eben deswegen würde das Ansehn der Gesetze untergraben werden, wenn man sie mit einer das moralische Gefühl empörenden Strenge anwenden wollte.

Nachdem Herr F. nicht nur den Vordersatz, welcher zur Erläuterung und Unterstützung desselben viel beyträgt, weggelassen hat, läßt er auch statt Strenge, Waage drucken, und ruft dann triumphirend aus: hierauf gestehe ich keine Antwort finden zu können!

Es wäre gar zu arg, wenn man hierbey keinen bloßen Druckfehler voraussetzen wollte; aber bedenklich ist es doch, daß Herr F. in der Folge behauptet, daß sich alles so, wie er es angeführt habe, mit diplomatischer Genauigkeit verhalte (Seite LXVII.); dadurch muß der Leser verleitet werden, zu glauben, daß hier kein Druckfehler sey, sondern daß ich wirklich entweder etwas Unsinniges vorgebracht, oder doch meine Meinung so schief ausgedruckt hätte, daß Herr F. dadurch veranlaßt worden sey, die gegebene Blöße zu benutzen; auch giebt Herr F. deutlich genug zu verstehen, daß meine Behauptung so absurd sey, daß sie keine Widerlegung verdiene. Nimmt man den Satz, wie er wirklich lautet, so ist der Einwurf, daß eine Anwendung des Gesetzes, welche mit übertriebener Strenge geschieht, das Gesetz selbst verhaßt mache und das Ansehn desselben untergrabe, wol nicht so offenbar ungegründet, daß man ihn mit einem bloßen Ausrufe beantworten könnte. Da Herr F. diplomatische Genauigkeit ver-

sprach, so hätte er auch für die Verhütung eines solchen Druckfehlers sorgen sollen.

Aber dies ist noch nicht das Schlimmste; Er geht in seiner Hitze noch weiter, und nachdem er einiges aus meiner Beurtheilung seiner Schrift ausgehoben hat, bricht er Seite XXXXIV. in folgende Worte aus:

> Dies ist Alles — ich sage nochmals: Alles, was Herr Klein gegen mich sagt. Es ist wenig; aber freylich das Schimpfen und Predigen hatte schon zu viel Platz eingenommen, als daß Gründe und Beweise eine Stelle hätten finden können.

Sollte man nicht glauben, Er habe alles, was ich gegen Seine Behauptungen angeführt habe, treulich ausgehoben und widerlegt? Gleichwol ist das, was ich Seite 122. gegen Seine Deduktion des Strafrechts angebracht habe, nicht angeführt; auch das, was ich S. 126. gegen Seine Behauptung einwende, daß es der Würde des Gesetzgebers nicht gemäß sey, sich auf die in concreto möglichen Modifikationen einzulassen, ist mit keiner Sylbe berührt. Man hätte es Ihm nicht verdenken können, daß er einen oder den andern Punkt übergangen hätte, wenn er nur nicht so bestimmt versichert hätte, daß das Ausgezogene alles sey, was ich gegen ihn vorgebracht habe. Auch hätte hier nicht aus der Acht gelassen werden sollen, daß mein vorhergehender Aufsatz schon eine ausführliche Widerlegung einiger von seinen Behauptungen enthielt.

Zuletzt bietet Er mir noch vor den Augen des Publici die Hand zur Versöhnung an. Mich wun-

derts, daß er mich hierbey nicht auf eine edlere Art behandelt hat, und daß er mir die eine Hand zur Versöhnung anbietet, indem er die andere mir drohende Hand noch aufgehoben hat. Was mag Herr F. wol mit der angebotenen Aussöhnung gemeint haben? Versteht er unter dieser Aussöhnung weiter nichts, als die Unterlassung solcher Angriffe, welche blos auf die Person gerichtet sind, so wird Er bey kälterm Blute selbst finden, daß ich Seine Person nie angegriffen, sondern nur über zwey seiner öffentlichen Handlungen geurtheilt habe, nemlich über die Ankündigung seines Werks im Intelligenzblatte der Literaturzeitung und über die unbillige Misdeutung meiner Behauptungen, und daß ich nicht über Seinen, wie er über meinen ganzen Werth abgesprochen habe.

Die Unterlassung des Streits über Sachen, worüber wir verschiedener Meynung sind, kann Er nun zwar unter der angebotenen Aussöhnung nicht verstanden haben, aber ich will noch mehr thun, als Er verlangt. Wie die Sache jetzt liegt, glaube ich nicht, daß Streitschriften zwischen uns von Nutzen seyn können. Denn ehe wir zur Sache selbst kämen, würde lange Zeit darüber gestritten werden, worin Seine und worin meine Meynung bestehe. Ich werde mich daher nicht eher mit Ihm in einen Gedankenwechsel einlassen, bis ich finde, daß Er zu der Ruhe gelanget sey, welche nöthig ist, um die Gedanken seines Gegners richtig zu fassen und darzustellen. Man würde sich jedoch irren, wenn man glaubte, daß ich, durch diese Erklärung, der Uebermacht seiner wider mich vorgetragenen Gründe ausweichen

wollte; ich werde vielmehr nächstens sowol über den Gebrauch der Erfahrung bey Feststellung der Grundsätze des Criminalrechts, als über die Milderungsgründe der Strafen ausführliche Abhandlungen liefern, und dabey auf auf die Feuerbachischen Gründe Rücksicht nehmen, jedoch ohne ihres Urhebers zu gedenken. Habe ich alsdann seine Gründe treu dargestellt, so mag Er meine Gegengründe widerlegen; sind die Gründe, welche ich widerlegt habe, nicht die Seinigen, so geht Ihn die Sache nichts an.

Vermöge dieses Entschlusses kann ich daher auch Seine Ausforderung S. XXXII. nicht annehmen, wie ich sie denn auch schon aus dem Grunde nicht annehmen könnte, weil mir Herr F. eine ganz falsche Meynung untergeschoben hat. In Ansehung der Milderungsgründe bemerke ich vorläufig nur soviel, daß es auf einen bloßen Wortstreit hinausläuft, wenn Herr F. dasjenige nicht Milderungsgründe nennen will, was andere mit diesem Namen belegen; nemlich: diejenigen Gründe, welche bey Bestimmung der Quantität der Strafe dazu dienen, eine Strafe zu mindern, welche sonst in Rücksicht der andern Gründe härter ausgefallen wäre. In der That sind wir darin einig, daß bey unbestimmten Strafen alles, was die Gefährlichkeit des Verbrechens mindert, in Betrachtung kommt; da hingegen bey bestimmten Strafen die Milderungsgründe mehr eingeschränkt sind. Ja sogar darin stimmen wir mit einander überein, daß ich das, was er allein Milderungsgründe nennt, von den übrigen durch den Namen: eigentliche Milderungsgründe, unterscheide. Man sehe mein Criminalrecht, §. 169. 177.

Es soll mir übrigens lieb seyn, wenn Herr F. mit Glück an der Cultur meiner Lieblingswissenschaft arbeitet. Lob verlangt Er zwar nicht von mir; aber verdientes Lob werde ich ihm nicht vorenthalten. Denn, wenn er auch kein Lob von mir zu fordern hat, so bin ich doch meinen Lesern und mir selbst die Wahrheit schuldig.

Ehe ich meinen Streit mit Herrn F. gänzlich schließe, sey es mir erlaubt, noch folgendes über denselben zu sagen:

Die vortheilhafte Meinung, welche ich von Ihm hatte, bewog mich, Ihn von einem Abwege zurück zu halten, welcher den Nutzen sehr mindern mußte, den man von Ihm zu erwarten berechtiget war.

Soll das Reich der Wahrheit wirklich erweitert werden, so müssen die Parteyen vermittelst des Gedankenwechsels sich einander nähern. Man kann freylich über die Wahrheit nicht wie über eine Waare handeln; aber meistentheils liegen bey den gelehrten Streitigkeiten Misverständnisse und Uebertreibungen auf beiden Seiten zum Grunde. Diese werden dadurch vergrößert, wenn durch die Hitze des Streits der Geist der Rechthaberey vermehrt wird, welcher sich selbst im Spiegel der gereizten Eigenliebe mit der Larve des reinen Interesse für Wahrheit zu täuschen pflegt. Es hilft nichts, daß man dabey die Person aus dem Spiele läßt, wenn man dennoch den Streit so führt, daß die Behauptungen des Gegners in einer verächtlichen Gestalt erscheinen.

Anstatt also die Meinungen des andern noch schlimmer darzustellen, als sie wirklich sind, muß man

Nachdem vorstehendes schon zur Druckerey fertig war, kommt mir des Herrn D. Feuerbachs Anzeige in Nr. 140. der A. L. Z. zu Gesicht. Die Unbedachtsamkeit, mit welcher er mir solche arge Wiederholungen schuldgiebt, wie sie wirklich in meiner Schrift nicht anzutreffen sind, ist schon anderwärts gerügt worden. Hier begnüge ich mich anzuführen, daß es eben so unrichtig ist, wenn er meine Abhandlung über die Natur und den Zweck der Strafe für eine Streitschrift gegen Ihn ausgiebt. Das thut er zwar ebenfalls in der Vorrede zu seiner Abhandlung über die Strafe als Sicherungsmittel; aber im Werke selbst gesteht er zu, daß sie ein Commentar zu den ersten Paragraphen meines Criminalrechts sey; auch kann sie schon deßwegen nicht als eine Streitschrift gegen ihn betrachtet werden, da meine Theorie zum Theil mit der seinigen übereinstimmt.

Alle diese falschen Darstellungen meiner Handlungen und Schriften scheinen zwar allerdings den wahren Gedankenwechsel noch immer weiter zu entfernen; aber ich erblicke darin nur die Uebereilungen eines erzürnten Gegners, welche künftig mit ihrer Ursache zugleich hinwegfallen werden. Ich habe nun das, was seine und meine Person betrifft, gesagt, und werde mich künftig nur mit seinen Lehrsätzen und ihren Beweisen beschäfftigen.

E. F. Klein.

X.

Einziger Weg, das Criminalrecht sicher zu gründen.

Von

E. F. Klein.

Die Frage:

wie weit darf der Mensch in und außer dem Staate zum Schutz seiner Rechte andern Uebel zufügen?

ist diejenige, aus welcher alles entwickelt oder auf welche alles zurückgeführt werden muß.

Nachdem man diese Frage fest ins Auge gefaßt hat, muß man die verschiedenen Bedeutungen des Worts Strafe aufsuchen, diese wohl von einander unterscheiden, und sodann prüfen, in welcher von diesen Bedeutungen die Strafe rechtmäßig sey. Hierbey muß man sich vor dem Fehler hüten, daß man darum, weil man die eine Bedeutung des Worts: Strafe, den übrigen vorzieht, die andern Arten der Uebel, welche man auch Strafe zu nennen pflegt, nicht sogleich als unrechtmäßig verwerfe.

Die Fragen:

was hat man von jeher unter Strafe verstanden?

und:

welche Uebel hat man bisher unter dem Namen der Strafe für rechtmäßig gehalten?

erleichtern zwar die Untersuchung, weil das, was bisher geschehn ist, in der Natur des Menschen gegründet seyn muß; aber es wird dadurch noch nicht entschieden:

ob es allein der thierischen oder auch der vernünftigen Natur des Menschen gemäß sey.

Hierbey muß man genau untersuchen, was die bürgerliche Gesellschaft in dem natürlichen Vertheidigungsrechte ändere, und in welcher Bedeutung die Strafe in und außer dem Staate rechtmäßig sey.

Nur auf diesem Wege wird es möglich, leere Wortstreitigkeiten zu vermeiden, und dem Ziele näher zu rücken; welches man verfehlt, wenn man die Folgesätze blos aus den Begriffen entwickelt, welche man sich von der Strafe gemacht hat.

Wir müssen uns aber auch von der Erfahrung darüber belehren lassen:

1) ob und unter welchen Umständen es dem Menschen möglich sey, sich vor künftigen Beleidigungen zu schützen, ohne die schon empfangenen zu vergelten;
2) wie weit die angenommenen Grundsätze sich unter Menschen zur Anwendung bringen lassen;
3) welche Fälle einer Bestimmung bedürfen, wozu die angenommenen Grundsätze entweder nicht zureichen, oder weiter entwickelt, oder näher bestimmt werden müssen.

XI.

E. F. Klein's Bemerkungen über die Hexenprocesse, besonders zu Ende des 16. Jahrhunderts.

Es ist auffallend, daß besonders das sechzehnte Jahrhundert so fruchtbar an Hexenprocessen ist, ob man gleich glauben sollte, die durch die Reformation verbreitete Aufklärung hätte auch die armen alten Frauen vom Scheiterhaufen befreyen sollen. Allein nach der Bemerkung Spittlers a) war es eben die Reformation, welche auf das Schicksal der Juden und der alten Frauen einen nachtheiligen Einfluß hatte. Denn der Eifer für die Ehre Gottes hatte durch die Reformation selbst einen neuen Anstoß bekommen, und beide Parteyen bestrebten sich zu zeigen, daß keine hierin der andern nachstehe. Zwar wunderte man sich dazumal schon, woher auf einmal so viel Hexen kämen; aber man wußte sich dieses Räthsel bald zu lösen, indem man zu finden glaubte, daß der Teufel durch das hellgewordne Licht der Wahrheit zum äußersten Grimme gereizt worden sey.

a) Geschichte des Fürstenthums Hannover, seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, Th. I. Periode 2. S. 304 u. f.

Man erlaube mir noch eine Vermuthung hinzuzufügen. Unter den Catholischen waren es die Priester selbst, welche wunderthätige Mittel brauchten, um übernatürliche Wirkungen hervorzubringen. Die abergläubigen Mittel konnten daher nicht durchgängig als Teufelskünste betrachtet werden. Luther verwarf alle diese abergläubigen Mittel, als teufelische Künste. Da nun gleichwol diese Mittel sich unter dem gemeinen Mann fortgepflanzt hatten, so mußte sich oft der Fall ereignen, daß eine alte Frau, welche sich im Besitz eines solchen Wundermittels befand, als Hexe angeklagt, und zulezt zu ihrer eignen großen Verwunderung überführt wurde, daß sie eine Hexe sey. Ich sage; zu ihrer eignen großen Verwunderung; denn manche alte Frau, welche sich im Besitz eines solchen abergläubigen Mittels befand, war weit davon entfernt gewesen, sich für eine Mittänzerin auf dem Blocksberge zu halten, weil sie bey ihren Künsten nur die heilige Zahl gebraucht, Kreuze dabey gemacht, und den Namen Gottes dabey ausgesprochen hatte. Mehrere geführte Hexenprocesse, welche mir zu Gesichte gekommen sind, zeigen, daß gewöhnlich solche unschuldig geglaubte abergläubige Mittel die Veranlassung zu Hexenprocessen waren. Nun erfuhren die armen Weiber erst durch den Richter, daß ihre Arcana, worauf sie sich viel eingebildet hatten, Teufeleyen wären, und die Folter vollendete das, was am Geständnisse noch mangelte.

Was übrigens die Ursache sey, warum man sich zu Göttingen im Jahre 1561. so eifrig mit Hexenprocessen beschäftigte, da hingegen im ganzen sechszehnten Jahrhundert in Halle keine Hexe nach der

Reformation verbrannt worden, läßt sich schwer enträthseln. Vermuthlich ist es nicht blos die größere Entfernung vom Blocksberge, und die Nähe des heitern Petersberges (mons serenus), was die Hallischen Obrigkeiten zu mildern Gesinnungen bestimmte; denn das darauf folgende Jahrhundert hat desto mehr der Zauberey wegen gemarterte und hingerichtete Männer und Weiber aufzuweisen b). Sachsen war zwar damals der Mittelpunkt der Aufklärung; der Besuch Luthers und die Bemühungen seines Freundes Justus Jonas hatten vielleicht einen vortheilhaften Einfluß auf die Hallenser gehabt; vermuthlich waren auch die Einwohner der Stadt Halle dazumal mit wichtigern Dingen beschäftigt, als daß sie sich viel um Stadtmährchen, worauf die Hexenprocesse meistentheils beruhen, hätten bekümmern sollen.

Vermuthlich aber ist dies alles nicht der wahre Grund; wahrscheinlicher ist es, daß bey den damaligen Veränderungen viele Acten, besonders der geistlichen Gerichte, verlohren gegangen, oder sich nachher der Aufmerksamkeit des sel. Dreyhaupt entzogen haben.

Was die Hexenprocesse besonders gefährlich machte, war die außerordentliche Geschwindigkeit, mit welcher man in jenen Zeiten die Criminalprocesse eröffnete und vollendete. Doch davon ein andermal ein mehreres. Jetzt wird es genug seyn, darauf aufmerksam zu machen, daß den armen Hexen die Defension sehr erschwert wurde, daß aber da, wo sie

b) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises, Th. II, S. 514. f.

verstattet wurde, diese nützliche Dienste leistete. Denn zu Gibichenstein wurde im siebzehnten Jahrhundert eine gewisse Kolben, welche unvertheidigt geblieben war, verbrannt, ihre Genossin aber, welche endlich zur Defension verstattet wurde, und gegen welche gleiche Anzeigen der Zauberey vorhanden waren, von dem Schöppenstuhl zu Leipzig gänzlich freygesprochen c).

Schließlich bemerke ich, daß ich in dem 19ten Bande der Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Preuß. Staaten einen mir gütigst mitgetheilten Auszug aus einem merkwürdigen Hexenprocesse des 16ten Jahrhunderts liefern werde, und daß das nächste Stück des Archivs einen eben solchen Auszug aus Hexenacten des 17ten Jahrhunderts enthalten werde.

c) Dreyhaupt, ebendas. S. 519.

E. F. Klein.

XII.

Ueber Strafen, als bloße Sicherheitsmittel des Staats; zur Antwort auf des Herrn Director Klein's Aufforderung,

von
J. A. Bergk.

Nebst einigen vorläufigen Bemerkungen

von
E. F. Klein.

Daß Strafen durch ein Gesetz zuerkannte Uebel seyn, darin stimmt jedermann überein; in welcher Absicht diese Uebel aber zugefügt werden, darüber herrscht Verschiedenheit der Meinungen. Woher rührt nun diese? Sie scheint mir von den verschiedenen Vorstellungen, die man sich von dem Zwecke einer rechtlichen Gesetzgebung überhaupt und von dem Zwecke des Staats insbesondere macht, herzukommen. Es ist hier nicht meine Absicht, etwas zur Hebung dieses Widerstreites der Meinungen in dieser Sache beyzutragen, sondern ich will nur soviel von den Strafen berühren, als zur Auflösung meiner Aufgabe erforderlich ist.

Strafe ist ein von dem Staate absichtlich durch das Gesetz zuerkanntes Uebel, mag dies nun in der Beraubung der Freiheit oder in der Einbuße eines andern Gutes bestehen, dessen jemand durch den Staat für verlustig erklärt wird. Ihre Zufügung setzt Schuld voraus, weil sie sonst gegen die Absicht eines Staates stritte; vor dem äußern Rechte besteht nun jede Schuld in der Verübung widergesetzlicher Handlungen, wodurch die gesetzliche Einheit der Willkühr Aller vernichtet wird, die das Wesen des Staates ausmacht und die durch Zwang erhalten werden soll. Es ist daher Pflicht, den Verbrecher zu zwingen, wieder in das Geleise dieser allgemeinen Gesetzlichkeit der Willkühr zurückzutreten. Aber wer ist ein Verbrecher? Nicht derjenige, den man im Verdachte einer widerrechtlichen Handlung hat, weil der Verdacht keinen rechtlichen Einwurf begründet; nicht derjenige, der widerrechtliche Gesinnungen verräth, weil bloße Gesinnungen nicht vor den Richterstuhl des äußern Rechts gehören; sondern derjenige, der eine durch das Gesetz verbotene That verübt hat. Was wird aber vor dem äußern Rechte dazu erfordert, daß jemand als schuldig erkannt und also für einen Verbrecher erklärt werde? Da alles äußere Recht in der Einstimmigkeit der Willkühr Aller nach allgemeinen Gesetzen besteht, und da jeder Akt, den der Staat ausübt, vermöge seines Zweckes, rechtlich seyn soll, so muß Einstimmigkeit der bey der Untersuchung eines Verbrechens concurrirenden Personen und Sachen stattfinden, wenn jemand verdammt werden soll. Die Personen müssen in ihrem Ausspruche einig und die Thatsache muß gewiß seyn.

Ist der Thatbestand nicht außer Zweifel, so findet überhaupt gar keine Anklage, noch weniger eine Verdammung statt, weil kein Gegenstand der Schuld vorhanden ist, und also kein richterliches Urtheil gefällt werden kann. Ist er hingegen völlig gewiß, aber der Thäter leugnet, daß er Urheber desselben sey, so kann dieser auch nicht verdammt werden, weil zu einem rechtlichen Urtheile seine Einwilligung als nothwendiger Bestandtheil des Rechts, nach welchem gegen ihn verfahren werden soll, erforderlich ist. Mögen daher auch noch so glaubwürdige Zeugen gegen ihn auftreten, er darf doch nicht verdammt werden, weil hierzu sein Eingeständniß nöthig ist; denn, mangelte dieses, so verführe man einseitig, und es wäre also keine Uebereinstimmung der Willkühr vorhanden, und das Urtheil würde widerrechtlich seyn.

Wenn aber der Fall eintritt, daß jeder Urtheilsfähige den Angeklagten, vermöge der vorhandenen Umstände und der Zeugenaussage, für den Thäter halten muß, ob es dieser gleich hartnäckig leugnet; was darf der Staat hier thun? Er muß ihn freylassen, sobald alles gethan worden ist, was das Recht und die Klugheit erlaubt, um ihn zum Geständnisse zu bringen, weil jede Beraubung der Freyheit durch den Staat Strafe ist a), und diese nur dann erst zugefügt werden kann, wenn der Ein-

a) Ist auch der Verhaft während der Untersuchung Strafe? Ist er nicht auch eine vom Staate verhängte Beraubung der Freyheit?

E. F. Kl.

chen, weil die Verurtheilung jederzeit nach dem Gesetze als die Bedingung der Beraubung seiner Freyheit geschehen soll. Ohne das Gesetz ist kein Verbrechen möglich, und ohne das Gesetz darf niemand verdammt werden. Ein Gesetz aber, das etwas gebietet oder verbietet, ist, wie alle Rechtssachen, ein Gegenstand des Wissens, und es muß also alles, wenn es gültig seyn, und wenn es angewandt werden soll, völlige Gewißheit haben. Diese muß durch das Object und nicht durch einen innern Zustand der Subjecte erzeugt worden seyn, weil dieser in jedem Menschen verschieden ist. Soll daher das Gesetz angewandt werden, so muß eine völlige Uebereinstimmung zwischen den dabey interessirten Theilen über das Object herrschen. Jeder aber, der seine That nicht gesteht, ist blos ein Verdächtiger, über den die Stimmen jederzeit getheilt seyn werden, weil der Verdacht nach der Gemüthsstimmung eines jeden, und nach der Einsicht in die Sache größer oder geringer ist, und also die Thatsache für mehr oder weniger gewiß gehalten wird. Es ist also ungerecht, wenn jemand auf bloßen Verdacht verurtheilt wird, weil dazu völlige Gewißheit erfordert wird, und ein Gesetz gegen Verdächtige ist zwecklos, weil es nicht vollzogen werden kann, indem dazu eine völlige Uebereinstimmung über den Fall seiner Anwendbarkeit fehlt.

Allein, wenn man einen solchen Verdächtigen freyläßt, so giebt man die öffentliche Sicherheit preis; die Gefahr also erfordert eine Verdammung. Es fragt sich nun: kann und darf es Strafen auf Si-

Sicherheit geben? Sicherheit ist ein unbestimmtes Wort, und eben so vieldeutig, als es Urtheilende giebt, weil sie jeder in die ungestörte Befriedigung seiner Wünsche setzt, die gänzlich von empirischen Datis abhängen, und also keine Allgemeinheit und Nothwendigkeit zulassen. Jeder entscheidet darüber nach seinen Einsichten, Neigungen, Launen, Vorurtheilen, Leidenschaften, nach seinem Charakter, nach seinem Standpunkte in der bürgerlichen Gesellschaft, u. s. w. Es kann also über den Genuß der Sicherheit keine Einstimmigkeit der Meinungen stattfinden, und dieser Begriff ist also zu einer rechtlichen Gesetzgebung als oberste Bedingung eines Gesetzes untauglich. Ich will die Sicherheit in den ungestörten Gebrauch aller Rechte setzen, für die öffentliche Sicherheit muß also das als gefährlich angesehen werden, was diesem freyen Gebrauche Abbruch thut. Wenn aber auch die Anwendung eines Gesetzes bey diesem Begriffe weniger mißlich seyn sollte, so entsteht doch wieder eine neue Schwierigkeit; was die Sicherheit bedroht oder ihr gefährlich ist, liegt erst in der Zukunft, und nun kommt die Nähe und Ferne der Gefahr in Untersuchung, wo sich wieder ein Kampf der Meinungen erhebt; denn, was Gefahr droht, von dem ist es noch nicht gewiß, daß es erfolgen werde; und da die Gefahr nun von Menschen herrührt, so wird die Ungewißheit noch größer, weil jene als freye Wesen augenblicklich ihren Entschluß ändern, und also stets anfangen können, sich als ruhige und gefahrlose Bürger zu zeigen. Dies ist aber noch nicht genug; jede Anwendung eines Strafgesetzes soll sich auf das Ver-

gangene und also auf eine Handlung beziehen„ die schon geschehen und die nach dem Rechte ausgemacht ist; hier aber will man es auf Subjekte wegen ihrer möglichen Handlungen anwenden. Allein jemanden wegen seiner Gesinnungen oder wegen seiner vermuthlich gefährlichen Thaten seiner Freyheit berauben, zerstört alle Begriffe, die man sich möglicher Weise von dem Zwecke des Staates machen kann.

Darf denn nun jemand wegen des Verdachtes, daß er ein für die Sicherheit des Staates gefährlicher Bürger sey, verdammt werden? Jede Verdammung muß eine Gesetzübertretung und also Schuld voraussetzen; der Glaube von der Gefährlichkeit eines Menschen begründet aber weder eine widerrechtliche That, noch Schuld; der Gefährliche darf also nicht verurtheilt werden. Wollte man diese Verurtheilung nicht als Strafe ansehen, so verfiele man in einen eben so gefährlichen als offenbaren Irrthum; denn jede Beraubung der Freyheit, also die Unmöglichkeit, von seinen Bürgerrechten einen freyen Gebrauch zu machen, ist Strafe b). Und worin bestände denn der Unterschied zwischen der eigentlichen Strafe und der Einsperrung zur öffentlichen Sicherheit, so lange der Eingesperrte nicht etwan ein Wahnsinniger ist? Jene erklärt jemanden des Genusses seiner Freyheit für unwürdig, diese thut es auch;

b) Darf man es den Bürgern zur Pflicht machen, daß sie, wenn sie der Verdacht eines Verbrechens drückt, sich in Arrest stellen? und wenn dieses geschehen darf, so frage ich weiter: darf man Gesetze geben, vermöge dessen diejenigen in ihrer Freyheit eingeschränkt werden dürfen, welche gewisse vom Gesetz bestimmte verdächtige Handlungen vornehmen? E. F. Kl.

jene überliefert ihn der Gefangenschaft, diese folgt demselben Beyspiele; jene behandelt ihn als unmündig, diese verfährt auf dieselbe Weise; jene verursacht ihm also Leiden, diese thut dasselbe. Es findet also kein Unterschied statt, man müßte denn auf den Unterschied der Absichten sehen; allein das äußere Recht beurtheilt erst die Thaten und hernach die Absichten. Können jene nicht mit der Einschränkung der Willkühr Aller auf gleiche Bedingungen bestehen, so sind sie widerrechtlich und verdienen Strafe, sie mögen aus einer Absicht geschehen seyn, aus welcher sie wollen. Der Unterschied, den man vielleicht in der Vertheilung von Arbeiten machte, vermindert das Unrecht im geringsten nicht, und vermehrt selbst noch die Unzweckmäßigkeit der Einsperrung. Es darf also niemand wegen des Verdachtes der Gefährlichkeit für den Staat eingesperrt werden, weil die Gefährlichkeit keine widerrechtliche That ist, und jeden Schatten von einem Verbrechen und also die Rechtmäßigkeit einer Strafe entfernt.

Es darf aber nicht allein keine Strafen zur Sicherheit geben, sondern es können auch keine solche Strafen stattfinden; denn, da die Urtheile über die Gefährlichkeit eines Menschen stets verschieden ausfallen, weil sie jeder auf die Gesinnungen des Andern, die niemand genau kennt, bauet, und also die größte Uneinigkeit in den Meinungen hierüber herrscht, so wird man nie zu einem rechtlichen Entschluß kommen, und es kann also keine Verurtheilung wegen des Verdachtes der Gefährlichkeit eines Menschen geben. Und wollte man eine solche Verurtheilung in einem Staate einführen, so würde man

es bald dahin bringen, daß niemand seiner Freyheit mehr sicher seyn würde; denn das Unrecht, das der Staat begeht, hat das Eigene, daß es mit Riesenschritten fortschreitet, und bald so überhand nimmt, daß es in kurzem selbst den Untergang des Staates herbeyführt. Es ist also ein Glück für die Menschheit, daß ungerechte Einrichtungen sich endlich selbst zerstören, weil man sonst die Menschheit der Gefahr preisgäbe, daß sie selbst das Bewußtseyn des Sittengesetzes durch das ewige Unrecht, das man unter dem Scheine des Rechtes verübte, austilgen würde.

Es darf und kann also keine Strafe zur Sicherheit geben, (mag derjenige, der sie leidet, auch noch so sehr verdächtig und gefährlich seyn,) weil sie ohne Schuld zuerkannt wird, und weil sie keine allgemeine Anwendbarkeit gestattet. Jeder, der kein überwiesener Verbrecher ist *), muß nach dem Rechte seine Freyheit wieder erhalten, weil sonst aller Unterschied zwischen Schuld und Unschuld aufhörte, und der Staat seinen Zweck gänzlich verfehlte, der doch darin besteht, daß jedem seine Freyheit gesichert werden soll, so lange er für keinen Beeinträchtiger der Freyheit Anderer nach dem Gesetze erklärt werden kann.

Giebt es denn aber kein Mittel, wodurch solche gefährliche Menschen und Verdächtige, die wegen eines Verbrechens angeklagt worden sind, und die die Zeugen, oder der Thatbestand, oder beide

*) Ein überwiesener Verbrecher ist derjenige, bey dessen Verurtheilung Einstimmigkeit der Meinungen der Partheyen stattfindet, und wo es also keinen Zweifel mehr giebt, daß er der Thäter sey.

zugleich augenscheinlich und überzeugend als den angeschuldigten Thäter bezeichnen, und die sich nicht rechtfertigen können, zwar ihre Freyheit als nicht überwiesene Angeklagte wieder erhalten, aber dennoch so viel als möglich von neuen Verbrechen abgehalten werden, und hierdurch also der Staat gesichert wird? Wenn der Gesetzgeber, der nicht unrecht thun kann, so lange er nach allgemeinen Gesetzen verfährt und Unschuldige nicht als Schuldige behandelt, die Einrichtung träfe, daß jeder, der wegen eines Verbrechens angeklagt worden wäre, und wider den der Thatbestand und die Zeugen, wenn dergleichen vorhanden sind, ausfallen, und der seine Unschuld nicht beweisen könnte, ob er gleich seine That leugnet, der besondern Aufsicht der Polizey desjenigen Ortes, wo er sich aufhielte, auf eine Zeitlang übergeben würde, wo er zwar seine völlige Freyheit hätte, aber dennoch sich verbindlich machen müßte, der Obrigkeit seinen Aufenthalt und seine Beschäftigung anzuzeigen. Er müßte sich auch von einem Orte zum andern begeben können, und alles vornehmen dürfen, was er wollte, so lange er nur nicht unrecht thäte. Seine Freyheit dürfte in nichts beschränkt seyn; er müßte alle Bürgerrechte ausüben können. Blos das Auswanderungsrecht wäre ihm während der im Gesetz bestimmten Aufsichtszeit versaget. Doch könnte man dies ihm auch in dem Falle gestatten, wenn die fremde Obrigkeit dieselbe Aufsicht über sich nähme; worüber also die Staaten mit einander übereinkommen müßten. Daß er nun zur Arbeit zu seinem Vortheile angehalten werde, wenn er bettelt, ist keine Ungerechtigkeit, weil jede Poli-

zey das Betteln als sittenverderblich und ruhestöhrerisch für Alle verbieten muß.

Wer soll aber darüber entscheiden, daß jemand der besondern Polizeyaufsicht übergeben werden soll? Der Richter, der schon als Partey gegen den Angeklagten aufgetreten ist, darf nichts darüber bestimmen; es muß also die Entscheidung eines solchen Falles einem andern Richter, z. B. einem Geschwornengerichte von einsichtsvollen Männern, überlassen werden. Diese müssen in Gegenwart des Angeklagten von allem genau unterrichtet werden, und nunmehro entscheiden, ob die Beschuldigungen gegen ihn so stark sind, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach der Verbrecher sey, ob er es gleich leugnet, und daß er also der Polizeyaufsicht übergeben werden müsse *).

In einer Abhandlung zur Uebersetzung des Beccaria habe ich behauptet, ein Verbrecher, welchen der Thatbestand und die Zeugen deutlich als den Thäter des angeschuldigten Verbrechens bezeichnen, müsse einsichtsvollen Männern zur Verwahrung übergeben werden, um ihn durch Belehrung zum Geständniß zu bringen; hier frägt nun der Herr Dir. Kl. mit Recht: „auf welchen Gründen dieses Recht des Staates, da ich diesem doch kein Sicherheitsrecht

*) Wenn die Richter Männer von Einsicht und Menschenkenntniß sind, und wenn sie mit aller Aufmerksamkeit und Scharfsicht verfahren, so wird nicht leicht der Fall eintreten, daß jemand unter diesen Umständen bey der Leugnung seiner That beharre.

zugestände, beruhe?„ Die Furcht vor der Gefahr, wenn ein solcher Mensch seine Freyheit wieder erhielte, und der feste Glaube, daß kein Verbrecher verborgen und ungestraft bleiben müsse, hat mich vom Wege des Rechtes abgeführt, und ich nehme daher meine Meynung, als mit dem Rechte vereinbar, zurück, weil diese Art von Aufsicht Strafe seyn würde, ohne daß die Bedingungen der Zuerkennung derselben erfüllt wären. — Ein Staat hat alles gethan, was er zum Schutze der innern Sicherheit zu thun schuldig ist, wenn er für gute Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, für gerechte und zweckmäßige Gesetze, für eine weise Untersuchungsart der Angeklagten, für eine gut organisirte Polizey, für Zuchthäuser, die mit Strafe Besserung verbinden, und für ein gerechtes Finanzsystem gesorgt hat. Werden alsdann noch Verbrechen begangen, welches noch immer hier und da der Fall seyn wird, so liegt die Schuld nicht am Staate, denn dieser hat seine Pflicht gethan, sondern an den Menschen, die den Hang zum Widerrechtlichen noch nicht ausgerottet haben, sondern sich noch von ihm beherrschen lassen.

Daß nun aber jemand unter der Polizeyaufsicht stehe, scheint mir seine Freyheit nicht zu beeinträchtigen; er kann ja alles thun, was rechtlich ist; und muß sich nicht jeder Bürger dasselbe Loos gefallen lassen, so unschuldig er auch ist? Und er wird es sich auch gern gefallen lassen, weil er einsieht, daß diese Aufsicht über Alle zum Besten Aller dient. Die specielle Aufsicht aber darf sich nur auf den oben angegebenen Fall erstrecken, weil der Thatbestand und die Zeugen gegen den Angeklagten zum Nachtheile

ausfallen, und er sich doch auch nicht von dem Verdachte des ihm angeschuldigten Verbrechens retten kann.

Was S. 274. des 1. Th. des Beccaria von Instrumenten u. s. w. als Zeugen gesagt wird, ist nicht so zu verstehen, daß sie als Zeugen ohne den Thatbestand gelten sollen, sondern nur, daß sie nebst dem Thatbestande gegen den Angeschuldigten zeugen. Ohne den Thatbestand kann und darf keine Anklage stattfinden, so verdächtig auch jemand scheinen mag, weil kein Gegenstand der Schuld als Bedingung zu einem solchen Verfahren vorhanden ist.

Was nun eine andere Frage des Hrn. Dir. Kl. anbetrifft, ob man nicht das Recht habe, seine Pflicht zu thun? hierauf erwiedere ich, daß ich, da ich dem Staate blos Pflichten beylegte, Gewissenspflichten meinte; vor dem Gewissen ist keine Handlung gleichgültig, sondern jede, sobald sie zu einem bestimmten Zwecke führt, moralisch nothwendig und also Pflicht. Es ist daher alles innerhalb der Sphäre des äußern Rechtes für den Staat, als eine moralische Person, mit Pflichten besäet, weil jede Sache, die er als zur Erreichung seines Zweckes tauglich ansieht, ihm geboten und das Gegentheil verboten ist. Er darf daher weder zur Linken, noch zur Rechten abweichen, sondern soll das Gebotene thun; und wo die Pflicht auftritt, verstummt das Recht, und der Ausdruck, ein Recht haben, seine Pflicht zu thun, scheint mir nicht richtig zu seyn, weil er das Recht und die Pflicht in einem und demselben Falle als gültig ansieht.

Ferner fragt Hr. Dir. Kl., ob die Pflichten des Staates so genau bestimmt seyn, daß ihm keine Befugniß übrig bleibe, zu entscheiden, was eben Pflicht sey? Zu untersuchen, was Pflicht sey, hat man kein Recht, sondern eine Pflicht, weil man immer und auf die einsichtsvolleste und zweckmäßigste Weise seine Pflicht thun soll. Sobald also der Staat genau mit dem Zwecke seines Daseyns bekannt ist, wird er auch einsehen, daß es nur Einen Zweck zu seinem Ziele giebt, und diese Einsicht wird ihm alle die Pflichten zeigen, die er als eine Person zu erfüllen hat, und die sich aus seiner Natur vollständig ergeben.

Ist es rechtlich gehandelt, daß man einen Bettler, wenn er arbeiten kann, zur Arbeit anhält? Da das Betteln zu vielen bösen Streichen verführet, und also zu Verbrechen verleitet, so ist es zweckmäßig, daß Bettler zur Arbeit genöthigt werden; da sie aber durch eine solche Handlung (so lange sie nicht etwan jemandes Recht besonders beeinträchtigen und also unrecht thun) nicht widerrechtlich handeln, ob dieselbe ihnen gleich als eine Versuchung zum Bösen durch das Gewissen verboten ist, so kann das Recht nichts hierüber verfügen; aber wol die Klugheit, die es für die öffentliche Sicherheit vortheilhaft hält, daß dem Herumschwärmen öffentlicher Bettler Einhalt gethan werde. Was nun, ohne Beeinträchtigung des Rechtes, zu einem nützlichen Zweck führt, oder von verderblichen Anschlägen abhält, dazu ist eine Person innerlich verpflichtet. Der Staat ist daher in seinem

Gewissen verbunden, das Betteln zu verbieten, weil es Veranlassung zu widerrechtlichen Handlungen giebt, und er jede Ursache entfernen soll, die zu Verbrechen verleitet. Er kann also Strafe mit dem Betteln wie mit jedem Vergehen gegen die Polizeybefehle, die blos auf das Nützliche und Zweckmäßige gehen, verbinden, und den Bettler zum Arbeiten in einem bestimmten Hause zur Strafe anhalten. Es ist aber auch wiederum Pflicht für ihn, sich der Unglücklichen, die arm sind, und die nicht mehr arbeiten können, anzunehmen, weil sie Menschen sind, und weil ein solches Beyspiel reichlichen Saamen zu guten Handlungen ausstreuet. Aber nicht allein für Unglückliche soll er sorgen, sondern auch für Verbrecher, die ihre Strafzeit überstanden, ihre Freyheit wieder erhalten haben, und noch kein Mittel finden, ihr Leben zu erhalten, damit sie etwas verdienen können und also nicht der Gefahr ausgesetzt sind, aus Mangel und Verdruß neue Verbrechen zu begehen. Der preußische Staat, der in der Gesetzgebung vor allen deutschen Staaten so herrlich sich auszeichnet, wird ohne Zweifel unter der Regierung seines vortrefflichen Königs und seiner einsichtsvollen Beamten allen andern Staaten wieder den Vorsprung abgewinnen, wie man nach dem merkwürdigen Cabinetsbefehle vom 1. Febr. 1799. erwarten kann.

Leipzig.

J. A. Bergk.

Vorläufige Bemerkung des Redakteurs über vorstehenden Aufsatz.

Die Offenherzigkeit, mit welcher der Hr. Verf. des vorstehenden Aufsatzes Irrthümer eingesteht, und Sätze, die er für wahr hält, vertheidigt, macht ihm wahre Ehre. Ich werde im künftigen Stücke des Archivs ausführlicher darauf antworten; vorläufig bemerke ich nur, daß nach meiner Theorie sich die Sicherheitsmittel von den Strafen, nicht nur in der Absicht, sondern auch in der Wirkung unterscheiden, weil sich diese lediglich nach der Gefährlichkeit der schon geschehenen Gesetzverletzung, im Allgemeinen betrachtet, diese nach der von dem Verbrecher insbesondere erst in der Zukunft zu erwartenden Gefahr bestimmen; daß aber auch diese Bestimmungen nach einer allgemeinen Regel erfolgen müssen, welche einem jeden unter gleichen Umständen gleich vortheilhaft und gleich nachtheilig ist.

E. F. Klein.

geschuldigte sich als Urheber der That bekannt hat. Wollte man jemand ohne sein Eingeständniß verdammen (ich sehe hier nicht auf die Gefährlichkeit, sondern auf die Rechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens), so müßte eine solche Einseitigkeit nicht allein in diesem Falle, sondern auch in allen andern als rechtlich angesehn werden. Da dies aber der Bedingung alles Rechts und jeder Vernunftmaxime entgegen ist, so muß jeder, dem etwas angethan wird, als seine Einstimmung gebend angesehen werden können; und da man bey der Strafe, als einem Uebel, das jedermann abzuwenden sucht, niemandes Zustimmung zu etwas, was ihm schmerzt, voraussetzen kann, so wird das ausdrückliche Bekenntniß des Thäters zu seiner Verdammung erfordert. Bey den Strafen ist also das Eingeständniß als rechtliche Bedingung ihrer Zufügung durchaus erforderlich; denn, wenn man das Gesetz gäbe, jeder, der eines Verbrechens angeklagt, und durch Zeugen und andere Umstände überführt wird, solle troz seines Nichtgeständnisses verdammt werden, könnte man wol annehmen, daß jedermann als seine Einstimmung dazu gebend angesehen werden könnte? Ein solches Verfahren kann niemand allgemein eingeführt zu sehen wünschen, weil leicht der Fall eintreten kann, daß er selbst auf diese Art, troz seiner Unschuld, verdammt werden kann *). Will

*) Die angenommene Möglichkeit der Uebereinstimmung der Willkühr Aller begründet nur die Form des Rechts; der Inhalt dieses aber fordert auch zugleich die Wirklichkeit dieser Uebereinstimmung.

ligten aber auch Alle dazu ein, so würden sie zwar der Form nach rechtlich verfahren seyn, der Inhalt aber des Gesetzes wäre die größte Ungerechtigkeit, weil er etwas als ausgemacht annähme, was blos problematisch ist (die Schuld des Angeklagten). Das Volk würde noch Mangel an Einsicht und Aufklärung verrathen, weil es etwas für recht hält, was die Vernunft als ungerecht verdammt; denn Inhalt und Form müssen den Charakter der Vernunft an sich tragen, wenn ein Gesetz gerecht seyn soll. Hingegen wird jeder zu einem Gesetze seine Einwilligung geben, das das Eingeständniß des Verbrechers als Bedingung seiner Verdammung und also des Verlustes seiner Freyheit erfordert (sobald der Thäter nur seines Verstandes mächtig ist), weil niemandem durch das, was er sich selbst anthut, unrecht geschehen kann. Es wird also zu einem rechtlichen Verdammungsurtheile außer dem Ausspruch des Richters, daß der Angeklagte der Thäter und also schuldig sey, noch das Eingeständniß dieses verlangt. Niemand darf daher seine Freyheit verlieren, als durch Einwilligung aller bey der Anklage concurrirenden Personen, und also durch einen rechtlichen Ausspruch des Gesetzes.

Wenn nun aber die Zeugenaussagen einstimmig gegen einen Angeschuldigten ausfallen, und wenn der Thatbestand außer Zweifel ist, obgleich der Angeklagte seine Unschuld behauptet; sollte er nicht wenigstens in diesem Falle verurtheilt werden können? Jede Verdammung eines Bürgers ist ohne das Eingeständniß seiner Schuld selbst ein Verbre-

Inhalt.

Archiv des Criminalrechts.

Zweiten Bandes viertes Stück.

I.

Ueber den Werth des Anklage- und Untersuchungsprozesses gegen einander, nebst Vorschlägen zur Verbesserung des peinlichen Prozesses im Allgemeinen, von Kleinschrod.

§. 1.

Der peinliche Prozeß wird bekanntlich in die Anklage und das Untersuchungsverfahren eingetheilt. Jene existirt, wenn ein Ankläger oder eine Person auftritt, welche das Verbrechen gerichtlich verfolgt, dessen Bestrafung vom Richter begehrt, und bis zum Ende den Prozeß gegen den Angeklagten führt. Den Untersuchungsprozeß definirt man gewöhnlich, wo der Richter von Amts wegen verfährt. Aber dies thut der Richter allezeit, er mag von jemandem um eine

Inhalt.

jene überliefert ihn der Gefangenschaft, diese folgt demselben Beyspiele; jene behandelt ihn als unmündig, diese verfährt auf dieselbe Weise; jene verursacht ihm also Leiden, diese thut dasselbe. Es findet also kein Unterschied statt, man müßte denn auf den Unterschied der Absichten sehen; allein das äußere Recht beurtheilt erst die Thaten und hernach die Absichten. Können jene nicht mit der Einschränkung der Willkühr Aller auf gleiche Bedingungen bestehen, so sind sie widerrechtlich und verdienen Strafe, sie mögen aus einer Absicht geschehen seyn, aus welcher sie wollen. Der Unterschied, den man vielleicht in der Vertheilung von Arbeiten machte, vermindert das Unrecht im geringsten nicht, und vermehrt selbst noch die Unzweckmäßigkeit der Einsperrung. Es darf also niemand wegen des Verdachtes der Gefährlichkeit für den Staat eingesperrt werden, weil die Gefährlichkeit keine widerrechtliche That ist, und jeden Schatten von einem Verbrechen und also die Rechtmäßigkeit einer Strafe entfernt.

Es darf aber nicht allein keine Strafen zur Sicherheit geben, sondern es können auch keine solche Strafen stattfinden; denn, da die Urtheile über die Gefährlichkeit eines Menschen stets verschieden ausfallen, weil sie jeder auf die Gesinnungen des Andern, die niemand genau kennt, bauet, und also die größte Uneinigkeit in den Meinungen hierüber herrscht, so wird man nie zu einem rechtlichen Entschluß kommen, und es kann also keine Verurtheilung wegen des Verdachtes der Gefährlichkeit eines Menschen geben. Und wollte man eine solche Verurtheilung in einem Staate einführen, so würde man

Handlung gebeten werden, oder nicht. Besser möchte es seyn, wenn man den Untersuchungsprozeß dahin bestimmte, daß er jenes Verfahren sey, bey welchem der Richter die Stelle des Anklägers zugleich mit seinem Richteramte verbindet. Bey jedem Prozesse, er sey bürgerlicher oder peinlicher, muß ein Kläger oder Ankläger daseyn, welcher etwas vom Beklagten oder Beschuldigten fordert, was dieser nicht in Güte leisten oder leiden will. Im Untersuchungsprozesse ist eigentlich der Staat der Ankläger, und dessen Stelle vertritt der Richter. Er sammelt gegen den Verdächtigen die Beweise, und legt ihm diese zu seiner Verantwortung vor. Wenn man diesen Begriff voraussetzt, und alsdann die Frage aufwirft, welcher Prozeß vorzüglicher sey, jener der Untersuchung, oder die Anklage; so muß man die Frage so stellen: Ist es besser, daß der Richter zugleich Ankläger sey, oder daß neben dem Richter noch ein Anderer als Ankläger auftrete? Ich halte das Letztere für besser, und bin überzeugt, daß der Anklageprozeß vor jenem der Inquisition merkliche Vorzüge habe. Wenn Richter ganz so beschaffen wären, wie sie seyn sollten: dann wäre der Untersuchungsprozeß besser, weil durch ihn die Sache geschwinder kann abgethan werden. Der Richter thut hier alles allein; er kann also seine Arbeiten ununterbrochen fortsetzen, er braucht nicht auf den Ankläger zu warten, und nebstdem ist die Zeit gewonnen, welche der Ankläger braucht, um die Acten durchzugehen, und seine Anträge daraus zu machen. Auch hat der Untersuchungsprozeß den Vortheil, daß alle Verbrechen untersucht werden; was nicht geschehen würde, wenn man allezeit erst auf

den Ankläger warten wollte, ehe man eine Missethat gerichtlich verfolgt. Der Anfang jeder Untersuchung fordert Vorsicht und Heimlichkeit, damit der Verdächtige nicht entwischt, wenn er erfährt, daß das Verbrechen vom Richter untersucht wird. Diese Heimlichkeit kann viel besser beobachtet werden, wenn der Richter allein verfährt, als wenn ein Ankläger zugleich mit handelt.

§. 2.

Aber wenn man auf der andern Seite bedenkt, daß Richter Menschen sind, die so leicht sowohl vorsätzlich Böses thun, als durch Schwachheit irre geleitet werden können: dann wird man finden, daß es gefährlich sey, alle Gewalt dem Richter allein zu lassen, und das ganze Schicksal eines Verdächtigen allein seinen Händen anzuvertrauen. Nach dem gewöhnlichen Gange des Untersuchungsprozesses ist der Richter Ankläger, Inquirent und Vertheidiger zugleich, und in vielen Fällen hat er noch dazu das Recht der Entscheidung. Also die ganze oft so wichtige Sache hängt blos allein von ihm ab. Wie groß hier die Gefahr für die Menschheit sey, bedarf keines Beweises a). Der beste Richter kann einseitig werden, und entweder die Rolle des Anklägers oder jene des Vertheidigers zu sehr spielen. Darunter leidet im erstern Falle der Beschuldigte, im andern das Ansehen der Gesetze und die öffentliche Ordnung.

a) Man sehe hierüber Wieland Geist der peinl. Gesetze Th. II, §. 521.

handlung gehalten werden, oder nicht. Daher müßte es seyn, wenn man den Untersuchungsprozeß dahin bestimmte, daß er jenes Verfahren sey, bey welchem der Richter die Stelle des Anklägers zugleich mit seinem Richteramte verbindet. Bey jedem Prozesse, er sey bürgerlicher oder peinlicher, muß ein Kläger oder Ankläger daseyn, welcher etwas vom Beklagten oder Beschuldigten fordert, was dieser nicht in Güte leisten oder leiden will. Im Untersuchungsprozesse ist eigentlich der Staat der Ankläger, und dessen Stelle vertritt der Richter. Er sammelt gegen den Verdächtigen die Beweise, und legt ihm diese zu seiner Verantwortung vor. Wenn man diesen Begriff voraussetzt, und alsdann die Frage aufwirft, welcher Prozeß vorzüglicher sey, jener der Untersuchung, oder die Anklage; so muß man die Frage so stellen: Ist es besser, daß der Richter zugleich Ankläger sey, oder daß neben dem Richter noch ein Anderer als Ankläger auftrete? Ich halte das Letztere für besser, und bin überzeugt, daß der Anklageprozeß vor jenem der Inquisition merkliche Vorzüge habe. Wenn Richter ganz so beschaffen wären, wie sie seyn sollten: dann wäre der Untersuchungsprozeß besser, weil durch ihn die Sache geschwinder kann abgethan werden. Der Richter thut hier alles allein; er kann also seine Arbeiten ununterbrochen fortsetzen, er braucht nicht auf den Ankläger zu warten, und nebstdem ist die Zeit gewonnen, welche der Ankläger braucht, um die Akten durchzugehen, und seine Anträge daraus zu machen. Auch hat der Untersuchungsprozeß den Vortheil, daß alle Verbrechen untersucht werden; was nicht geschehen würde, wenn man allezeit erst auf

den Ankläger warten wollte, ehe man eine Missethat gerichtlich verfolgt. Der Anfang jeder Untersuchung fordert Vorsicht und Heimlichkeit, damit der Verdächtige nicht entwischt, wenn er erfährt, daß das Verbrechen vom Richter untersucht wird. Diese Heimlichkeit kann viel besser beobachtet werden, wenn der Richter allein verfährt, als wenn ein Ankläger zugleich mit handelt.

§. 2.

Aber wenn man auf der andern Seite bedenkt, daß Richter Menschen sind, die so leicht sowohl vorsätzlich Böses thun, als durch Schwachheit irre geleitet werden können: dann wird man finden, daß es gefährlich sey, alle Gewalt dem Richter allein zu lassen, und das ganze Schicksal eines Verdächtigen allein seinen Händen anzuvertrauen. Nach dem gewöhnlichen Gange des Untersuchungsprozesses ist der Richter Ankläger, Inquirent und Vertheidiger zugleich, und in vielen Fällen hat er noch dazu das Recht der Entscheidung. Also die ganze oft so wichtige Sache hängt blos allein von ihm ab. Wie groß hier die Gefahr für die Menschheit sey, bedarf keines Beweises a). Der beste Richter kann einseitig werden, und entweder die Rolle des Anklägers oder jene des Vertheidigers zu sehr spielen. Darunter leidet im erstern Falle der Beschuldigte, im andern das Ansehen der Gesetze und die öffentliche Ordnung.

a) Man sehe hierüber Wieland Geist der peinl. Gesetze Th. II, §. 521.

Wenn man volle Unparteylichkeit von Gerichten erwarten will, so müssen die Eigenschaften des Anklägers, Vertheidigers und Richters getrennt, und jede einer besondern Person anvertraut werden b).

§. 3.

Man hat es schon oft eingesehen, das es bedenklich sey, dem Richter allein peinliche Untersuchungen zu überlassen, und deßwegen hat man der Willkühr des Richters verschiedene Schranken gesetzt. Aber alle diese Maaßregeln heben die Gefahr nicht. Erstens sagt man, der Actuar könne den Richter beobachten, und wenn dieser fehlt, ihm Einhalt thun, oder den Mangel dem Oberrichter anzeigen. Aber erstens ist dem Actuar aus vielen Gründen zuviel an des Richters Freundschaft gelegen, als daß er sich ihn zum Feinde zu machen wagte Zweytens giebt es eine große Menge von Actuaren, welche zu wenig verstehen, als daß sie beurtheilen könnten, ob der Richter recht handle oder nicht. Eine zweyte Beschränkung soll darin liegen, daß man es dem Unterrichter zur Pflicht macht, bey jedem bedeutenden Schritte anzufragen, und von dem Oberrichter Resolution einzuholen. Dabey bedenkt man nicht, daß es in solchen Fällen ganz auf den Bericht des Unterrichters ankömmt. Ist dieser mangelhaft, oder gar auf falsche Angaben gebaut, so kann die Resolution des Oberrichters auch nicht zweckmäßig ausfallen. So wie der Richter bey der Untersuchung selbst feh-

---

b) *Thomasius* de origine processus inquisitorii. §. 6. not. a.

len kann, so kann er aus Bosheit oder Versehen einen unrichtigen oder unvollständigen Bericht machen, und dadurch der Sache eben so schaden, wie durch die Untersuchung selbst. Endlich will man dadurch die Willkühr des Richters beschränken, daß man Einem Richter die Untersuchung, dem andern die Entscheidung aufträgt. So gut und zweckmäßig es immer ist, Untersuchung und Entscheidung zu trennen, und jede einem besondern Richter anzuvertrauen: so hebt es doch den Punct nicht, wovon hier gesprochen wird. Der Richter, welcher entscheidet, kann sein Urtheil blos auf die Untersuchung des andern Richters gründen. Ist diese mangelhaft oder unrichtig geführt, so wird auch das Urtheil das nämliche Gepräge haben. Auf die Untersuchung kömmt also im Grunde alles an, und in Hinsicht auf diese bleibt doch dem Richter, welcher untersucht, zu viel Willkühr, wenn er auch nicht entscheiden darf.

§. 4.

Der Anklageprozeß ist aber nicht nur für den Verdächtigen selbst, sondern auch für den Staat vortheilhafter. Er gewährt nicht nur der Unschuld größere Sicherheit, sondern er verhütet auch, daß kein Schuldiger ungestraft, oder mit geringerer Strafe durchkömmt. Denn der Ankläger giebt sorgfältig Acht, daß der Richter weder in dem einen, noch dem andern Falle zu weit geht. Der Richter muß sich mehr vor einem Excesse hüten, als wenn er allein untersucht. Endlich läßt sich auch behaupten, daß der Anklageprozeß für den Richter selbst besser und leichter ist, als jener der Untersuchung. Denn es ist

ein besonderer Ankläger da, so braucht der Richter dessen Rolle nicht zu übernehmen. Dann hat der Richter nur die Leitung des Prozesses zu besorgen, und seine Hauptpflicht besteht darin, daß er Acht giebt, daß der Ankläger sowohl als der Vertheidiger in den gehörigen Schranken bleiben. Dies ist doch gewiß leichter, als wenn er alles dies selbst besorgen muß. Der aufgestellte Satz ergiebt sich auch daraus: Es wird gewöhnlich behauptet, der Richter dürfe die Vertheidigungsschrift des Beschuldigten nicht widerlegen. Setze man nun, der Vertheidiger mache dem Richter ungerechte Vorwürfe, so hat der Richter nach dem gewöhnlichen Laufe des Inquisitionsprozesses kein Mittel, diese Vorwürfe abzuwenden. Wenn aber ein Ankläger da ist, so muß diesem die Vertheidigungsschrift mitgetheilt werden: dann muß und wird dieser das Verfahren des Richters zu rechtfertigen suchen, wenn es rechtmäßig ist c).

§. 5.

Es sey mir nun auch erlaubt, die Vorwürfe zu prüfen, welche dem Anklageprozesse gemacht werden. Es werden, sagt Herr Graf Soden d), viele Verbrechen ungestraft bleiben, wenn man allezeit einen Ankläger abwarten müßte. Da nun der Zweck des peinlichen Prozesses sey, die Ruhe und das Wohl der Gesellschaft zu erhalten: so widerstrebe der Vor-

---

c) Die Gründe gegen den Inquisitionsprozeß sucht zu widerlegen Eschenbach ausführliche Abhandl. der Generalinquisition II. Hptst. §. 4.

d) Geist der peinl. Gesetzgebung B. II. §. 454.

zug des Anklageprozesses dem System des gesellschaftlichen Verbandes. — Dieser Einwurf ist richtig, wenn man die Lage nimmt, wie sie gegenwärtig ist, wenn man abwarten will, bis eine Privatperson als Ankläger auftritt. Aber ich glaube nicht, daß diese Einwendung die Vorschläge treffen kann, die ich weiter unten machen werde e). — Anklagen, fährt gedachter Schriftsteller fort f), begünstigen persönliche Feindschaften, Haß, Neid und Mißgunst. Dieser Grund beweiset zu viel. Denn wenn er richtig wäre, so dürfte auch niemand als Denuntiant ein Verbrechen anzeigen, niemand in peinlichen Sachen eine Zeugschaft ablegen: denn auch diese tragen dazu bey, jemanden in einen peinlichen Prozeß zu verwickeln, der Denuntiant veranlaßt diesen so gut, als der Ankläger. Der Zeuge trägt noch unmittelbarer dazu bey, daß der Verbrecher gestraft wird. Wenn man also allezeit Feindschaft und Haß besorgen müßte, sobald man als Denuntiant oder Zeuge erscheinen will, wenn man aus Furcht vor Feindschaft sich wollte abschrecken lassen, zum Beweise oder zur Verfolgung der Verbrechen etwas beyzutragen, so würde es schlimm mit peinlichen Prozessen und Bestrafung der Verbrecher aussehen. Vernünftige Staatsbürger werden allezeit überzeugt seyn, daß jener sich um die öffentliche Ordnung verdient mache, welcher zur Beförderung peinlicher Prozesse etwas

---

e) Man sehe auch über diesen Einwurf *Thomasius* angef. Abh. §. 6. 7.

f) §. 455.

ein besonderer Ankläger da, [illegible] Ankläger oder dessen Rolle nicht zu [illegible] Richter nur die Leitun[illegible] und seine Hauptpflich[illegible] giebt, daß der Ankl[illegible], fährt Hr. Graf So- in den gehörigen [illegible] falsche Anklagen. Das gewiß leichter, [illegible] Ankläger hat nicht nur ver- muß. Der auf [illegible] sondern auch Kosten zu besor- Es wird gew[illegible] Anklage nicht beweisen kann. Er die Vertheid[illegible] warten, wenn er als falscher An- derlegen. [illegible] wird. Alles dieses wird von falschen dem Rich[illegible] halten. Der ganze Einwurf beweiset ter nac[illegible] der Richter bey Annehmung der An- prozeß[illegible] seyn, und erst ihre innere Wahr- Wen[illegible] prüfen müsse, ehe er sie zuläßt h). Es Be[illegible] haupten, daß im inquisitorischen Prozesse [illegible] dungen noch mehr zu besorgen sind. Der [illegible] bekümmert sich um den Ausgang des [illegible] nicht, diesen überläßt er dem Gerichte, [illegible] nichts zu thun, als seine Angabe mit wahr- [illegible]chen Umständen zu unterstützen. Nun ist es [illegible] möglich, daß man einer falschen Angabe sol- [illegible] Umstände hinzufügt, welche sie auf den ersten [illegible] wahrscheinlich machen. Hat sie der Richter [illegible] gefunden, so ist der Denuntiant dadurch gedeckt, [illegible] es wird in der Folge schwer seyn, ihn einer Ca- [illegible]mnie zu überweisen.

g) §. 456 Gleicher Meinung ist gewissermaßen *Montesquieu* Esprit des loix L. VI. Ch. 8. Man sehe dagegen Filangieri System der Gesetzgebung B. III. S. 58. f. der Anspacher Uebers.

[illegible]land, §. 526.

Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben

von

D. Ernst Ferdinand Klein

Königl. Preuß. Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath, Director der Universität und Vorsteher der Juristen-Facultät zu Halle, wie auch Mitglied der Königl. Preuß. Gesetz-Commission und der Academie der Wissenschaften zu Berlin

und

Gallus Aloys Kleinschrod

Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg rc.

Zweyten Bandes viertes Stück.

Halle,
bey Hemmerde und Schwetschke
1800.

Handlung gebeten werden, oder nicht. Besser möchte es seyn, wenn man den Untersuchungsprozeß dahin bestimmte, daß er jenes Verfahren sey, bey welchem der Richter die Stelle des Anklägers zugleich mit seinem Richteramte verbindet. Bey jedem Prozesse, er sey bürgerlicher oder peinlicher, muß ein Kläger oder Ankläger daseyn, welcher etwas vom Beklagten oder Beschuldigten fordert, was dieser nicht in Güte leisten oder leiden will. Im Untersuchungsprozesse ist eigentlich der Staat der Ankläger, und dessen Stelle vertritt der Richter. Er sammelt gegen den Verdächtigen die Beweise, und legt ihm diese zu seiner Verantwortung vor. Wenn man diesen Begriff voraussetzt, und alsdann die Frage aufwirft, welcher Prozeß vorzüglicher sey, jener der Untersuchung, oder die Anklage; so muß man die Frage so stellen: Ist es besser, daß der Richter zugleich Ankläger sey, oder daß neben dem Richter noch ein Anderer als Ankläger auftrete? Ich halte das Letztere für besser, und bin überzeugt, daß der Anklageprozeß vor jenem der Inquisitjon merkliche Vorzüge habe. Wenn Richter ganz so beschaffen wären, wie sie seyn sollten: dann wäre der Untersuchungsprozeß besser, weil durch ihn die Sache geschwinder kann abgethan werden. Der Richter thut hier alles allein; er kann also seine Arbeiten ununterbrochen fortsetzen, er braucht nicht auf den Ankläger zu warten, und nebstdem ist die Zeit gewonnen, welche der Ankläger braucht, um die Acten durchzugehen, und seine Anträge daraus zu machen. Auch hat der Untersuchungsprozeß den Vortheil, daß alle Verbrechen untersucht werden, was nicht geschehen würde, wenn man allezeit erst auf

den Ankläger warten wollte, ehe man eine Missethat gerichtlich verfolgt. Der Anfang jeder Untersuchung fordert Vorsicht und Heimlichkeit, damit der Verdächtige nicht entwischt, wenn er erfährt, daß das Verbrechen vom Richter untersucht wird. Diese Heimlichkeit kann viel besser beobachtet werden, wenn der Richter allein verfährt, als wenn ein Ankläger zugleich mit handelt.

§. 2.

Aber wenn man auf der andern Seite bedenkt, daß Richter Menschen sind, die so leicht sowohl vorsätzlich Böses thun, als durch Schwachheit irre geleitet werden können: dann wird man finden, daß es gefährlich sey, alle Gewalt dem Richter allein zu lassen, und das ganze Schicksal eines Verdächtigen allein seinen Händen anzuvertrauen. Nach dem gewöhnlichen Gange des Untersuchungsprozesses ist der Richter Ankläger, Inquirent und Vertheidiger zugleich, und in vielen Fällen hat er noch dazu das Recht der Entscheidung. Also die ganze oft so wichtige Sache hängt blos allein von ihm ab. Wie groß hier die Gefahr für die Menschheit sey, bedarf keines Beweises a). Der beste Richter kann einseitig werden, und entweder die Rolle des Anklägers oder jene des Vertheidigers zu sehr spielen. Darunter leidet im erstern Falle der Beschuldigte, im andern das Ansehen der Gesetze und die öffentliche Ordnung.

a) Man sehe hierüber Wieland Geist der peinl. Gesetze, Th. II. §. 521.

Wenn man volle Unparteylichkeit von Gerichten erwarten will, so müssen die Eigenschaften des Anklägers, Vertheidigers und Richters getrennt, und jede einer besondern Person anvertraut werden b).

§. 3.

Man hat es schon oft eingesehen, daß es bedenklich sey, dem Richter allein peinliche Untersuchungen zu überlassen, und deßwegen hat man der Willkühr des Richters verschiedene Schranken gesetzt. Aber alle diese Maaßregeln heben die Gefahr nicht. Erstens sagt man, der Actuar könne den Richter beobachten, und wenn dieser fehlt, ihm Einhalt thun, oder den Mangel dem Oberrichter anzeigen. Aber erstens ist dem Actuar aus vielen Gründen zuviel an des Richters Freundschaft gelegen, als daß er sich ihn zum Feinde zu machen wagte Zweytens giebt es eine große Menge von Actuaren, welche zu wenig verstehen, als daß sie beurtheilen könnten, ob der Richter recht handle oder nicht. Eine zweyte Beschränkung soll darin liegen, daß man es dem Unterrichter zur Pflicht macht, bey jedem bedeutenden Schritte anzufragen, und von dem Oberrichter Resolution einzuholen. Dabey bedenkt man nicht, daß es in solchen Fällen ganz auf den Bericht des Unterrichters ankömmt. Ist dieser mangelhaft, oder gar auf falsche Angaben gebaut, so kann die Resolution des Oberrichters auch nicht zweckmäßig ausfallen. So wie der Richter bey der Untersuchung selbst feh=

---

b) *Thomasius* de origine processus inquisitorii. §. 6. not. a.

den Ankläger warten wollte, ehe man eine Missethat gerichtlich verfolgt. Der Anfang jeder Untersuchung fordert Vorsicht und Heimlichkeit, damit der Verdächtige nicht entwischt, wenn er erfährt, daß das Verbrechen vom Richter untersucht wird. Diese Heimlichkeit kann viel besser beobachtet werden, wenn der Richter allein verfährt, als wenn ein Ankläger zugleich mit handelt.

§. 2.

Aber wenn man auf der andern Seite bedenkt, daß Richter Menschen sind, die so leicht sowohl vorsätzlich Böses thun, als durch Schwachheit irre geleitet werden können: dann wird man finden, daß es gefährlich sey, alle Gewalt dem Richter allein zu lassen, und das ganze Schicksal eines Verdächtigen allein seinen Händen anzuvertrauen. Nach dem gewöhnlichen Gange des Untersuchungsprozesses ist der Richter Ankläger, Inquirent und Vertheidiger zugleich, und in vielen Fällen hat er noch dazu das Recht der Entscheidung. Also die ganze oft so wichtige Sache hängt blos allein von ihm ab. Wie groß hier die Gefahr für die Menschheit sey, bedarf keines Beweises a). Der beste Richter kann einseitig werden, und entweder die Rolle des Anklägers oder jene des Vertheidigers zu sehr spielen. Darunter leidet im erstern Falle der Beschuldigte, im andern das Ansehen der Gesetze und die öffentliche Ordnung.

a) Man sehe hierüber Wieland Geist der peinl. Gesetze, Th. II, §. 521.

ein besonderer Ankläger da, so braucht der Richter dessen Rolle nicht zu übernehmen. Dann hat der Richter nur die Leitung des Prozesses zu besorgen, und seine Hauptpflicht besteht darin, daß er Acht giebt, daß der Ankläger sowohl als der Vertheidiger in den gehörigen Schranken bleiben. Dies ist doch gewiß leichter, als wenn er alles dies selbst besorgen muß. Der aufgestellte Satz ergiebt sich auch daraus: Es wird gewöhnlich behauptet, der Richter dürfe die Vertheidigungsschrift des Beschuldigten nicht widerlegen. Setze man nun, der Vertheidiger mache dem Richter ungerechte Vorwürfe, so hat der Richter nach dem gewöhnlichen Laufe des Inquisitionsprozesses kein Mittel, diese Vorwürfe abzuwenden. Wenn aber ein Ankläger da ist, so muß diesem die Vertheidigungsschrift mitgetheilt werden: dann muß und wird dieser das Verfahren des Richters zu rechtfertigen suchen, wenn es rechtmäßig ist c).

§. 5.

Es sey mir nun auch erlaubt, die Vorwürfe zu prüfen, welche dem Anklageprozesse gemacht werden. Es werden, sagt Herr Graf Soden d), viele Verbrechen ungestraft bleiben, wenn man allezeit einen Ankläger abwarten müßte. Da nun der Zweck des peinlichen Prozesses sey, die Ruhe und das Wohl der Gesellschaft zu erhalten: so widerstrebe der Vor-

---

c) Die Gründe gegen den Inquisitionsprozeß sucht zu widerlegen Eschenbach ausführliche Abhandl. der Generalinquisition II. Hptst. §. 4.

d) Geist der peinl. Gesetzgebung B. II. §. 454.

zug des Anklageprozesses dem System des gesellschaftlichen Verbandes. — Dieser Einwurf ist richtig, wenn man die Lage nimmt, wie sie gegenwärtig ist, wenn man abwarten will, bis eine Privatperson als Ankläger auftritt. Aber ich glaube nicht, daß diese Einwendung die Vorschläge treffen kann, die ich weiter unten machen werde e). — Anklagen, fährt gedachter Schriftsteller fort f), begünstigen persönliche Feindschaften, Haß, Neid und Mißgunst. Dieser Grund beweiset zu viel. Denn wenn er richtig wäre, so dürfte auch niemand als Denuntiant ein Verbrechen anzeigen, niemand in peinlichen Sachen eine Zeugschaft ablegen: denn auch diese tragen dazu bey, jemanden in einen peinlichen Prozeß zu verwickeln, der Denuntiant veranlaßt diesen so gut, als der Ankläger. Der Zeuge trägt noch unmittelbarer dazu bey, daß der Verbrecher gestraft wird. Wenn man also allezeit Feindschaft und Haß besorgen müßte, sobald man als Denuntiant oder Zeuge erscheinen will, wenn man aus Furcht vor Feindschaft sich wollte abschrecken lassen, zum Beweise oder zur Verfolgung der Verbrechen etwas beyzutragen, so würde es schlimm mit peinlichen Prozessen und Bestrafung der Verbrecher aussehen. Vernünftige Staatsbürger werden allezeit überzeugt seyn, daß jener sich um die öffentliche Ordnung verdient mache, welcher zur Beförderung peinlicher Prozesse etwas

---

e) Man sehe auch über diesen Einwurf *Thomasius* angef. Abh. §. 6. 7.

f) §. 455.

ein besonderer Ankläger da, so h[illegible]s Ankläger oder
dessen Rolle nicht zu überneh[illegible]e.
Richter nur die Leitung [illegible]
und seine Hauptpflicht [illegible]
giebt, daß der Ankläg[illegible]es, fährt Hr. Graf So-
in den gehörigen Ge[illegible] falsche Anklagen. Das
gewiß leichter, al[illegible] Ankläger hat nicht nur ver-
muß. Der ansp[illegible] sondern auch Kosten zu besor-
Es wird gew[illegible] Anklage nicht beweisen kann. Er
die Vertheid[illegible]warten, wenn er als falscher An-
derlegen. [illegible]wird. Alles dieses wird von falschen
dem Rich[illegible]halten. Der ganze Einwurf beweiset
ter na[illegible]daß der Richter bey Annehmung der An-
proze[illegible]tig seyn, und erst ihre innere Wahr-
Wer[illegible] prüfen müsse, ehe er sie zuläßt h). Es
Be[illegible]behaupten, daß im inquisitorischen Prozesse
n[illegible]angebungen noch mehr zu besorgen sind. Der
[illegible]tiant bekümmert sich um den Ausgang des
[illegible]sses nicht, diesen überläßt er dem Gerichte,
[illegible] hat nichts zu thun, als seine Angabe mit wahr-
[illegible]einlichen Umständen zu unterstützen. Nun ist es
[illegible] leicht möglich, daß man einer falschen Angabe sol-
[illegible]e Umstände hinzufügt, welche sie auf den ersten
[illegible]blick wahrscheinlich machen. Hat sie der Richter
so gefunden, so ist der Denuntiant dadurch gedeckt,
und es wird in der Folge schwer seyn, ihn einer Ca-
lumnie zu überweisen.

---

g) §. 456. Gleicher Meinung ist gewissermaßen *Montesquieu* Esprit des loix L. VI. Ch. 8. Man sehe dagegen Filangieri System der Gesetzgebung B. III. S. 58. f. der Anspacher Uebers.

h) Wieland, §. 526.

§. 7.

'y Pflicht, sagt der genannte Schriftstel-
ufgefordert für das Wohl der Gesellschaft
., und dem Staatsbürger die Erlangung
rechtigkeit zu erleichtern: nun würde der An-
geprozeß dem Ankläger die Last des Beweises, den
Kostenvorschuß u. dgl. auf. Aber es wird ja niemand
zur Anklage gezwungen. Thut es jemand freywillig;
so muß er freylich die Beschwerden des Prozesses über-
nehmen. Und dann ist es allerdings gefehlt, wenn
man den Ankläger zur Entrichtung der Prozeßkosten
anhält, wie dies noch weiter unten vorkommen wird.
Wenn man endlich dem Anklageprozesse einen schwer-
fälligen Gang vorwirft, so liegt dies nicht in seiner
Natur, sondern in Mißbräuchen und Ausartungen.
Sollte auch der Anklageprozeß etwas länger dauern,
als der inquisitorische, so ist jener auch sicherer und
minder gefährlich, als dieser.

§. 8.

Aber woher kommt es wol, daß Anklagepro-
zesse so selten sind? Die allgemeinste Ursache ist die
geringe Theilnahme der Staatsbürger an öffentlichen
Vorfällen, und der Wahn, als seyen peinliche Pro-
zesse nur die Sache der Obrigkeit oder allenfalls des
Beleidigten. Der größte Theil der Menschen denkt
nicht daran, daß durch die gerichtliche Verfolgung
der Verbrechen auch ihr eigenes Bestes und Interesse
befördert werde. Dieses Vorurtheil wird durch die

---

i) §. 457.

beyträgt; es sey nun, daß er dies als Ankläger oder als Denuntiant oder als Zeuge thue.

§. 6.

Der accusatorische Prozeß, fährt Hr. Graf Soden fort g), begünstigt falsche Anklagen. Das glaube ich nicht. Der Ankläger hat nicht nur vergeblichen Zeitverlust, sondern auch Kosten zu besorgen, wenn er seine Anklage nicht beweisen kann. Er muß Bestrafung erwarten, wenn er als falscher Ankläger betroffen wird. Alles dieses wird von falschen Anklagen zurückhalten. Der ganze Einwurf beweiset nur soviel, daß der Richter bey Annehmung der Anklagen vorsichtig seyn, und erst ihre innere Wahrscheinlichkeit prüfen müsse, ehe er sie zuläßt h). Es läßt sich behaupten, daß im inquisitorischen Prozesse falsche Angebungen noch mehr zu besorgen sind. Der Denuntiant bekümmert sich um den Ausgang des Prozesses nicht, diesen überläßt er dem Gerichte. Er hat nichts zu thun, als seine Angabe mit wahrscheinlichen Umständen zu unterstützen. Nun ist es ja leicht möglich, daß man einer falschen Angabe solche Umstände hinzufügt, welche sie auf den ersten Anblick wahrscheinlich machen. Hat sie der Richter so gefunden, so ist der Denuntiant dadurch gedeckt, und es wird in der Folge schwer seyn, ihn einer Calumnie zu überweisen.

---

g) §. 456. Gleicher Meinung ist gewissermaßen *Montesquieu* Esprit des loix L. VI. Ch. 8. Man sehe dagegen Filangieri System der Gesetzgebung B. III. S. 58. f. der Anspacher Uebers.

h) Wieland, §. 526.

§. 7.

Es sey Pflicht, sagt der genannte Schriftsteller i), unaufgefordert für das Wohl der Gesellschaft zu sorgen, und dem Staatsbürger die Erlangung der Gerechtigkeit zu erleichtern: nun bürde der Anklageprozeß dem Ankläger die Last des Beweises, den Kostenvorschuß u. dgl. auf. Aber es wird ja niemand zur Anklage gezwungen. Thut es jemand freywillig; so muß er freylich die Beschwerden des Prozesses übernehmen. Und dann ist es allerdings gefehlt, wenn man den Ankläger zur Entrichtung der Prozeßkosten anhält, wie dies noch weiter unten vorkommen wird. Wenn man endlich dem Anklageprozesse einen schwerfälligen Gang vorwirft, so liegt dies nicht in seiner Natur, sondern in Mißbräuchen und Ausartungen. Sollte auch der Anklageprozeß etwas länger dauern, als der inquisitorische, so ist jener auch sicherer und minder gefährlich, als dieser.

§. 8.

Aber woher kommt es wol, daß Anklageprozesse so selten sind? Die allgemeinste Ursache ist die geringe Theilnahme der Staatsbürger an öffentlichen Vorfällen, und der Wahn, als seyen peinliche Prozesse nur die Sache der Obrigkeit oder allenfalls des Beleidigten. Der größte Theil der Menschen denkt nicht daran, daß durch die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen auch ihr eigenes Bestes und Interesse befördert werde. Dieses Vorurtheil wird durch die

---

i) §. 457.

Heimlichkeit genährt, mit welcher peinliche Untersuchungen behandelt werden. Diese Heimlichkeit entfernt die Menschen immer mehr von Begebenheiten, welche sie alle interessiren. Daher kömmt es, daß so wenige Menschen als Denuntianten vor Gericht erscheinen, daß so viele Zeugen ungern und mit Widerwillen Zeugnisse ablegen. Dazu trägt die Härte mancher Strafen auch das Ihrige bey. Es ist in einem hohen Grade nothwendig, daß die Volksmeinung hierin richtiger geleitet und das Volk überzeugt werde, daß von der Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen das Wohl aller und jedes einzelnen abhänge. Dies kann durch zweckmäßige Publicität bewirkt werden, wenn man abgeurtheilte peinliche Fälle öffentlich bekannt macht. Damit kann man die Belehrung verbinden, daß man durch diesen oder jenen Prozeß schädliche Menschen außer Stand zu schaden sezte, daß man gefährliche Banden von Verbrechern zerstreute u. s. w., kurz, daß es ernstliche Sorge des Richters gewesen sey, Eigenthum und die persönlichen Rechte der Unterthanen zu schützen. Jene, die zur Beförderung peinlicher Prozesse etwas beytrugen, können öffentlich genannt, gelobt, auch wol belohnt werden, wozu jeder Staat mannigfaltige Gelegenheit hat.

§. 9.

Andere Hindernisse des Anklageprozesses sind, daß man dem Ankläger durch Cautionsleistungen, Kostenvorschüsse und Compensation der Kosten die Führung des Prozesses erschwert. Es ist gewiß sonderbar, daß im Untersuchungsprozesse der Richter die Kosten vorschießt, und der Regel nach allein trägt;

und daß man dagegen dem Ankläger, welcher doch für das allgemeine Beste sich aufopfert, mancherley Beschwerden in den Weg legt, und ihm zumuthet, die Kosten vorzuschießen, und am Ende allein zu tragen. Das Wohl des Ganzen erfordert offenbar, daß man dem Ankläger nur dann die Bezahlung der Prozeßkosten auflegt, wenn man ihm beweisen kann, daß er Calumniant sey. So lange er in bona fide sich befindet, kann ihm keine Bezahlung der Kosten zugemuthet werden. Denn, war seine Anklage vom Anfange minder wahrscheinlich, so liegt die Schuld am Richter, daß er sie zu geschwind annahm. War sie aber vom Anfange wahrscheinlich, und ward sie erst in der Folge durch Gegenbeweise gehoben, so ist der Ankläger noch weniger Schuld daran, daß der Angeklagte losgesprochen wird, folglich kann noch weniger ihm etwas von Kosten aufgelegt werden.

§. 10.

Aber wie ist nun die Einrichtung zu treffen, daß die Anklageprozesse mehr in Uebung kommen, da sie so selten sind? Dies läßt sich auf folgende Art bewirken: Wenn ein Privatmann als Ankläger erscheint, so ist er nicht nur anzunehmen, sondern man muß ihm auch seine Mühe auf mögliche Art erleichtern, besonders in Hinsicht auf die Kosten, wie schon gesagt ward. Da aber Privatanklagen für jetzt selten sind, und es noch lange dauern dürfte, bis die Volksmeinung hierin eine andere Richtung erhält: so hielte ich mit Filangieri k) und andern dafür,

---

k) System der Gesetzgebung B. III. S. 106—112.

daß man obrigkeitliche Personen aufstellen sollte, deren Pflicht darin bestände, vorkommende Verbrechen durch Anklage zu verfolgen. Ob diese Personen öffentliche Ankläger oder Fiscäle heißen, ist gleichgültig. Nur dürfen sie keine Gerichtsbarkeit ausüben, sondern blos Verbrecher anklagen, die Beweise beybringen, und gegen diese den Prozeß vor dem peinlichen Richter führen. Aber sie dürfen nicht eher auftreten, bis die Generaluntersuchung oder die Sammlung der Beweise geschlossen ist. Denn diese allgemeine Untersuchung fordert ihrer Natur nach Vorsicht und geheime Anstalten, damit die Spuren des Verbrechens nicht vertilgt, die Zeugen nicht bestochen und abwendig gemacht werden, damit der Verdächtige nichts davon erfährt, und er nicht entwischt. Dies Geheimniß kann man nicht besser bewahren, als wenn man dem Gerichte diese Generaluntersuchung allein überläßt. Dabey ist auch keine Gefahr für die Unschuld. Denn es wird noch gegen niemanden insbesondere verfahren, sondern der Richter beschäftigt sich noch mit den allgemeinen Fragen: ob ein Verbrechen existire, und wer es begangen habe.

§. 11.

Wenn aber die Generaluntersuchung geschlossen ist, dann treten die Rücksichten ein, welche oben gegen den Untersuchungsprozeß sind vorgebracht worden. Dann ist es also nothwendig, daß der Fiscal oder öffentliche Ankläger auftrete. Er verfertigt aus den Acten der Generaluntersuchung seine Anklage, und fordert hierüber vom Angeklagten eine Antwort. Diese besteht darin, daß der letztere vom Richter,

wie im Untersuchungsprozesse, vernommen wird. Dabey wünschte ich aber, daß der Ankläger gegenwärtig wäre. Denn dieser muß doch die Antwort des Angeklagten erfahren, um darauf zu repliciren. Da ist es gewiß besser, daß er bey dem Verhöre gegenwärtig ist, und beobachten kann, ob der Richter die Sache vollkommen untersucht. Er kann, wenn er Lücken und Mängel entdeckt, sogleich den Richter aufmerksam machen, und bey jedem Hauptpuncte sogleich seine Replik dem Angeklagten entgegensetzen. Alles dies ist, wie gesagt, besser, als wenn der Ankläger das geschlossene Verhör zur Einsicht bekommt, wo die Lücken und Mängel oft schwerer zu verbessern sind, als wenn das Verhör noch andauert. Auf die vorgeschlagene Art nähert sich der Anklageprozeß dem summarischen bürgerlichen Prozesse, wo die Partheyen mündlich gegen einander vernommen werden, wodurch gewiß an Zeit und Kosten manches erspart wird. Die Beweise des Verbrechens muß der Ankläger liefern, und der Richter vernimmt die Zeugen auf die Artikel, wie sie der Ankläger vorschlug. Wenn nach geschlossenem Beweise der Angeklagte sich vertheidigt, so muß dessen Vertheidigungsschrift dem Ankläger zur Beantwortung mitgetheilt werden. Dadurch wird auch dies bewirkt, daß die Verdrehungen des Factums und die Beschuldigungen des Gerichts, welche oft in Defensionsschriften herrschen, vom Ankläger aufgedeckt und widerlegt werden.

§. 12.

Der Richter hat im Anklageprozesse die Direction, er muß die Wagschale zwischen dem Anklä-

ger und Vertheidiger halten. Findet der Richter, daß der erste einen oder den andern Punct übergeht, und nicht alle Beweise beybringt, so muß er ihn aufmerksam machen, und anhalten, die Sache vollkommen zu erschöpfen. Kurz, der Richter darf nicht eine bloße Maschine, sondern er muß der Controlleur des Anklägers und Vertheidigers seyn; beide auf die rechte Bahn weisen, wenn sie davon abgewichen sind, und überhaupt alles jenes besorgen, was der große Zweck peinlicher Prozesse, die Erforschung der Wahrheit, erfordert.

G. A. Kleinschrod.

II.

Uebersicht der Litteratur des peinlichen Rechts vom Jahre 1799.

Das Jahr 1799 hat wieder eine reiche Erndte von Schriften über das peinliche Recht, und zugleich den Beweis geliefert, daß viele denkende Köpfe sich mit der Cultur desselben beschäftigen. Zwar ist dieser Rechtstheil im Jahre 1799 im Ganzen weniger bearbeitet worden. Es erschien weder ein System, noch ein neues Compendium über die ganze Wissenschaft. Aber desto mehr beschäftigte man sich mit den einzelnen Theilen. Besonders häufig sind die Schriften über den Grund und Zweck des Strafrechts. Dadurch ist in dieser Lehre ein besonderes Licht verbreitet worden. Ueberhaupt traf es zufälligerweise ein, daß eine und die andere Lehre von mehrern zugleich bearbeitet ward, wovon wir in der Lehre vom unvollkommenen Beweise, von Vertheidigung u. s. w. Beyspiele antreffen werden.

Bey der einzelnen Darstellung dieser Uebersicht kann ich mich auf eine ausführliche Beurtheilung der einzelnen Schriften nicht einlassen, sowol weil hierzu der Raum zu eng ist, als auch weil hier nur von den

Fortschritten der Wissenschaft Rechenschaft soll gegeben werden.

I.

Ueber das Ganze des peinlichen Rechts erschien im Jahre 1799 nichts, als die zweyte Auflage von

E. F. Klein Grundsätzen des gemeinen deutschen peinlichen Rechts, nebst Bemerkung der preußischen Gesetze. Halle 1799. 477 S. gr. 8. ohne das Register.

Daß diese Ausgabe um vieles vermehrt worden sey, erhellt daraus, weil dieselbe fast bey gleichem Drucke um 45 Seiten stärker ist, als die erste.

II.

Die allgemeinen Grundsätze des peinlichen Rechts sind theils im Ganzen, theils in einzelnen Theilen von mehrern Schriftstellern bearbeitet worden.

a. Zu jenen Schriften, welche diesen ganzen Theil umfassen, gehört die zweyte Ausgabe meiner Systematischen Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung. 3 Theile. Erlangen 1799. zusammen 984 S. gr 8.

b. Mehrere Lehren der allgemeinen Grundsätze des peinlichen Rechts umfassen:

1. Paul Johann Anselm Feuerbach in der Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts; Th. I. Erfurt 1799. 422 S. Th. II. Chemnitz 470 S. gr. 8.

Womit zu verbinden ist

2. Desselben dissertatio de causis mitigandi ex capite impeditae libertatis. Jenae 1799. 30 S. 4.

Der

Der Hr. Verf. liefert eine Kritik der Hauptgrundsätze des peinlichen Rechts, und greift verschiedene bisher angenommene Grundsätze mit vielem Scharfsinne an. Nebst vielen andern Nebenpuncten geht der Hauptzweck des Verfassers dahin:

I. Der Richter muß sich streng ans Gesetz halten, und darf nur dann die gesetzlich bestimmte Strafe mildern oder erhöhen, wenn es das Gesetz ausdrücklich erlaubt hat. Also viele Gründe zur Milderung oder Schärfung der Strafe, denen man bisher diese Wirkung beilegte, fallen dadurch weg. Besonders verlieren dadurch alle Milderungsgründe ihre Wirkung, welche von verminderter Freyheit der Handlung hergenommen sind. — Dagegen ist aber zu bedenken, daß unsere positiven peinlichen Gesetze im hohen Grade mangelhaft sind, also der Richter sehr übel daran seyn würde, wenn er sich blos an das, was sie ausdrücklich verordnen, halten müßte, und die Natur der Sache und allgemeine Grundsätze nicht zu Hülfe nehmen dürfte. Zweytens stellen bekanntlich unsere positive Gesetze wenig allgemeine Grundsätze auf, sondern sie geben sich mehr mit einzelnen Fällen ab: und aus diesen Entscheidungen muß man allgemeine Regeln abstrahiren. Denn was bey einem Verbrechen Milderung oder Schärfung der Strafe wirkt, muß in ähnlichen Fällen auch bey andern Verbrechen diese Wirkung haben. Nun läßt sich von vielen Milderungs-Gründen, auch solchen, die aus verminderter Freyheit entspringen, z. B. Trunkenheit, Leidenschaft, erweisen, daß sie von den Gesetzen selbst mindernde Kraft erhalten haben. Zum Beweise berufe ich mich, um nicht zu

wiederholen, auf das 5. Kap. im I. und II. Theile meiner system. Entwicklung. — Ferner nimmt Hr. F. Th. I. S. 331. an, die subjectiven Gründe der Strafbarkeit hätten keine mildernde Wirkung bey bestimmten, sondern nur bey unbestimmten Strafgesetzen. Aber ich sehe den Grund dieser Verschiedenheit nicht ein. Warum darf bey unbestimmten Gesetzen der Richter die Strafe mildern, wenn solche Gründe dasind? Aus keiner andern Ursache, als weil diese Gründe nach der Natur der Sache mildernde Wirkung haben, und man also annehmen kann, daß der Gesetzgeber dem Richter das Recht zur Milderung gegeben habe. Wenn nun der Gesetzgeber dies in solchen Fällen billigt, warum sollte ers nicht auch billigen, wenn bestimmte Strafgesetze dasind? Die Zurechnung der Verbrechen zur Strafe bleibt immer die nämliche, die Strafgesetze mögen bestimmt oder unbestimmt seyn. Im letzten Falle liegt nur der Unterschied darin, daß der Richter in sofern an die Stelle des Gesetzgebers tritt, daß er die Strafe so bestimmt, wie es dieser würde gethan haben, wenn er für diesen Fall ein specielles Gesetz gegeben hätte.

II. Ein zweyter Hauptgrundsatz des Herrn F. ist, daß Freyheit oder Willkühr für die subjectiven Gründe der Strafbarkeit keinen Maaßstab und kein Princip liefern könne, sondern daß dies von der sinnlichen Triebfeder zum Verbrechen müsse abgeleitet werden. Aber, andere Puncte abgerechnet, wenn diese sinnliche Triebfeder allein den Grund der Gefährlichkeit und Strafbarkeit einer Handlung ausmacht, so brauchen wir keinen Unterschied zwischen

Dolus und Culpa, so können wir auch Thieren Verbrechen zurechnen, denn diese haben die sinnlichen Triebfedern so gut, wie der Mensch. Wir rechnen dem Menschen Verbrechen zu, weil es in seiner Macht steht, sie zu begehen oder zu unterlassen. Denn was man nothwendig thun muß, kann niemandem zur Strafe zugerechnet werden. Nun aber liegt der Grund, warum ein Mensch eine Handlung vornehmen oder unterlassen kann, nicht in den sinnlichen Triebfedern, sondern in dessen Freyheit oder Willkühr. Diese muß also die erste Bedingung seyn, ohne welche keine Zurechnung stattfindet. Ich sehe wahrlich nicht ein, warum die Freyheit allein in die Moral gehören soll. Der Moralist braucht die Zurechnung, um eine Handlung für pflichtwidrig, und der peinliche Richter, um sie für rechtswidrig zu erklären. Die Zurechnung kann immer die nämliche seyn, wenn sie schon zu verschiedenen Zwecken angewandt wird. Denn es ist in einem, wie in dem andern Falle, die Rede von Würdigung menschlicher Handlungen. Und diese verlieren ihre Natur nicht dadurch, daß sie als Verbrechen von den positiven Gesetzen sind erklärt worden. Auch kann man nicht sagen, daß der peinliche Richter sich blos mit der äußern Handlung abgeben müsse, und sich um die Gesinnungen des Verbrechers gar nicht zu bekümmern brauche. Denn aus dem äußern Factum kann man nicht sehen, ob es dolös oder culpös sey. Dies muß man erst durch Erforschung der Gesinnungen des Verbrechers erfahren. Die Ableitung der subjectiven Strafbarkeit von der sinnlichen Triebfeder, führt auf Grundsätze, die ich unmöglich annehmen

kann. So behauptet Hr. F. Th. II. S. 417 folg., daß schlechte Erziehung, Organisation des Körpers, Schwäche der höhern Geisteskräfte, die sinnliche Triebfeder, also die Strafbarkeit erhöhen. Daraus folgt, daß ein Mensch auch schwerer könne bestraft werden, ohne es verschuldet zu haben. Es versteht sich von selbst, daß diese Bemerkungen nicht für eine vollständige Prüfung des F. Werks gelten können.— Uebrigens hat Hr. F. durch seine mit großem Scharfsinn geschriebene Revision, unserer Wissenschaft einen großen Dienst geleistet, daß er die Hauptprincipien derselben näher und gründlich geprüft hat. Die Anhänger des bisherigen Systems finden da reichliche Gelegenheit, die Gründe gegen ihre Lehrsätze zu prüfen, und entweder durch deren Widerlegung die bisherige Lehre fester zu gründen, oder dieselbe durch Annahme der Grundsätze des Hrn. F. näher in verschiedenen Puncten zu berichtigen.

3. Begründung und Geist des peinlichen Rechts in seinen Grundprincipien, nebst einem Anhange. Von Martin Aschenbrenner. Bamberg 1800. (1799.) 192 S. gr. 8.

Der Verf. leitet das Strafrecht von zwey Principien ab, von der Wiedervergeltung und zugleich dem Rechte der besondern Vorsicht, woraus man berechtigt ist künftige Gefahren abzuwenden. Die erste soll den gemeinen Maaßstab für die Strafe liefern, das Recht der besondern Vorsicht die Ausnahmen zur Ueberschreitung des Maaßes der Wiedervergeltung angeben. Von der Strafe behauptet er, daß sie nicht absoluter Zweck an sich selbst sey, sondern daß ihr Zweck in der allgemeinen Verhütung

des Verbrechens bestehe. Man sieht hieraus, daß der Verf. zwischen Kants strengem Wiedervergeltungssystem und der Präventionstheorie ein Mittelsystem aufstellt, und beyde Theorieen zugleich mit einander in ein Ganzes verbindet. Ob diese Verbindung eine strenge Prüfung aushalten werde, daran zweifle ich sehr. Denn da beyde Theorieen, der Wiedervergeltung und Prävention, einzeln betrachtet noch wichtige Gründe gegen sich haben, so ist eine Verbindung so ungleichartiger Systeme schwer zu bewirken. Unterdessen muß man dem Verf. die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er seine Meinung mit vieler Gründlichkeit ausgeführt hat. Und in sofern ist seine Schrift ein Gewinn für die Wissenschaft, weil sie eine neue Anschauung einer so wichtigen Lehre gewährt. In der II. Abh. beschäftigt sich der Verfasser mit der Deduction des Begriffs von Verbrechen und peinlichen Gesetzen, wie auch mit dem obersten Gesetze des peinlichen Rechts. Auch ist dies auf eine befriedigende Art geschrieben.

Zu den bisher genannten Schriften gehört noch

4. Meine Abhandlung über die Einwendungen des Herrn Professor Abicht in Erlangen gegen die Grundsätze der peinlichen Gerechtigkeit und des Strafsystems im Allgemeinen; im Archive des Criminalrechts B. I, St. 3. nr. 1.

Und dagegen

5. Abichts Rechtfertigung seiner Kritik der bürgerlichen Strafgerechtigkeit; im Archive B. II. St. 2. nr. 1.

B. Nebst diesen Schriftstellern giebt es noch mehrere, die sich mit einzelnen Theilen der allgemeinen Grundsätze beschäftigen, und zwar

a. Ueber Strafen überhaupt und insbesondere, sind erschienen

1. Justus Gruner Versuch über Strafen, in vorzüglicher Hinsicht auf Todes- und Gefängnißstrafen Göttingen 1799. 197 S. 8.

Der Verf. deducirt das Strafrecht größtentheils nach Fichte, und erklärt die Strafen für Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. Darauf geht er zur Prüfung der einzelnen Strafen über. Die Todesstrafen sind seiner Meinung nach ungerecht, weil 1) das Leben des Menschen ein Urrecht und unveräußerlich ist. (Aber das ist bei allen angebohrnen Rechten des Menschen der Fall, also dürfte z. B. keine Strafe dem Verbrecher die Freyheit entziehen.) 2) Weil der Tod des Missethäters nicht unumgänglich nothwendig zur Staatssicherheit ist. (Dies läßt sich nicht allgemein behaupten; es ist möglich, daß die Staatssicherheit mit dem Leben eines Menschen nicht bestehen kann: da muß der Verf. seinem Begriffe von Strafe nach, die Todesstrafe zulassen.) Der Verf. untersucht hierauf kurz verschiedene andre Strafen, wo er am längsten sich bey Gefängnissen und Zuchthäusern aufhält. Eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Strafgesetze, wie auch des Gefängnisses und Zuchthauses in Pensylvanien macht den Beschluß dieser schätzbaren Abhandlung, welche jeder Kenner mit Vergnügen und Belehrung lesen wird.

2. E. F. Klein über den Wortstreit bey der Frage: ob die Strafen als Abschreckungsmittel oder als Verhinderung künftiger Verbrechen wirken sollen; im Archive des Criminalrechts, I. B. 3. St. nr. 3.

3. E. F. Klein über das Moralische in der Strafe; ebendas. nr. 4.

4. E. F. Klein: Ist die Einschränkung der Freyheit des Verbrechers nach ausgestandener Strafe nur alsdann erlaubt, wenn sie zugleich die Nachbarn in Gefahr setzt? ebendas. nr. 8.

5. E. F. Klein: Wird die Strafgerechtigkeit durch die guten Folgen, welche dem Strafübel beygefügt werden, entweiht; ebendas. nr. 9.

6. E. F. Klein: Kurze Darstellung meiner Meinung über den Werth und Unwerth körperlicher Züchtigungen als Strafmittel; ebendas. nr. 17.

Die Meinung des Hrn. Verf. geht dahin: daß diese Strafen für sich allein nur bey geringen Vergehungen, und in Fällen, wo andere Strafen nicht mit Erfolg anwendbar sind, zu gebrauchen, harte Züchtigungen unter besonders abschreckenden Umständen und nur selten aufzulegen seyen.

7. Bezin Vorschlag eines Surrogats der Zuchthausstrafen in geringern Fällen; im Archive II. B. 2. St. nr. III.

Der sehr zweckmäßige Vorschlag ist, daß man statt kurzer Zuchthausstrafe den Verbrecher anhielte, eine Reihe von Sonntagen hindurch im einsamen Kerker bei Wasser und Brod zuzubringen.

8. E. F. Klein von dem wesentlichen Unterschiede zwischen der Einsperrung zur Sicherheit

und der eigentlichen Gefängnißstrafe. Ebendaselbst nr. V.

9. E. F. Klein Bemerkungen über den rechtmäßigen Gebrauch der Sicherheitsmittel, gegen Hrn. Bergk. Ebendaselbst nr. VI.

Enthält eine Prüfung verschiedener Aeußerungen des H. B. in der Ausgabe des Beccaria, und eine Aufforderung an Hrn. B., sich über einige Puncte näher zu erklären. Dies hat Herr Bergk gethan in dem Aufsatze:

10. Ueber Strafen als bloße Sicherheitsmittel des Staats, zur Antwort auf des Herrn Directors Klein Aufforderung von J. A. Bergk, nebst einigen vorläufigen Bemerkungen von Klein; im Archive B. II. St. 3. nr. XII.

Hr B. stellt hier den Grundsatz auf, daß Strafen, und überhaupt alle Beraubungen der Freyheit, auf bloßen Verdacht nicht können erkannt werden, sondern dazu das Geständniß des Verbrechers erforderlich sey; an welchem letzten Puncte ich sehr zweifle, da es nebst dem Geständnisse noch andere vollgültige Beweise giebt. Bey bloßem Verdachte erlaubt der Verf. nichts anders, als Freylassung des Verdächtigen. Alle Strafen aber als Sicherheitsmittel sind ihm unzulässig.

11. E. F. Klein über den Unterschied zwischen Ahndung und Rache; im Archive II. B. 2. St. nr. 10.

Der Hr. Verf. erklärt die Ahndung für eine Folge des Rechtsgefühls, die Rache für eine Folge des thierischen Erhaltungstriebes.

Dagegen ist von einem Ungenannten erschienen

12. Ueber Ahndung und Rache; im Archive II. B. 3. St. nr. 8.

Der Verf. läugnet, daß Ahndung Folge eines Rechts-Gefühls sey. Nach seiner Meinung enthält Rache, Zorn und Leidenschaft, Ahndung bloße Wiedervergeltung. Den Unterschied zwischen beiden setzt er in 12 Puncten näher aus einander.

13. F. C. L. *Textor* diss. de supplicio capitali et poenis infamantibus e civitatum foris proscribendis. Tubing. 1799. 34 S. 4.

Der Verf. erklärt sich über die auf dem Titel angegebenen Gegenstände auf eine gründliche und befriedigende Weise.

14. Ist es gerecht und zweckmäßig, einen Verbrecher zur Strafe zum Soldatenstande zu verurtheilen? im Archive des Criminalrechts II. B. 1. St. nr. 7. — Beide Fragen werden mit Nein beantwortet.

b. Vorzüglich hat die Lehre vom Strafrechte und dem Zwecke der Strafen im Jahre 1799. die Federn vieler größtentheils vorzüglicher Schriftsteller beschäftigt, und die hierüber erschienenen Schriften sind zum größten Theil ein wahrer Gewinn für die Wissenschaft.

Hieher gehören:

1. P. J. A. Feuerbach: Ist Sicherung vor dem Verbrecher Zweck der Strafe, und ist Strafrecht Präventionsrecht? in Grolmans Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft B. I. St. 2. nr. 1.

Diese Frage wird verneint, und der ganze Aufsatz ist gegen die Präventionstheorie gerichtet.

Hierüber erschien:

2. K. Grolman über die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung, nebst einer Entwicklung der Lehre von dem Maaßstabe der Strafen und der juristischen Imputation. Gießen 1799. 246 S. 8.

In dieser Abhandlung, welche großentheils gegen Herrn Feuerbach gerichtet ist, wird mit befriedigender Gründlichkeit und philosophischem Scharfsinne alles gesagt, was sich für die Begründung der Präventionstheorie sagen läßt.

Darauf hat Herr Feuerbach geantwortet in der Abhandlung:

3. Ueber die Strafe als Sicherheitsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers. Nebst einer nähern Prüfung der Kleinischen Strafrechtstheorie. Chemnitz 1800. (1799.) 168 S. 8.

Hr. F. folgt seinem Gegner Schritt vor Schritt, und stellt gegen die Präventionstheorie wichtige Gründe auf, welche alle Beherzigung verdienen. Auch diese Schrift ist ein würdiger Beweis von den Talenten und dem Forschungsgeiste des Verf. — Meine Meinung über die Präventionstheorie ist kürzlich diese: Wenn man darunter das versteht, daß in jedem einzelnen Falle die Strafe nach der künftigen Gefahr abgemessen werden müsse, welche von diesem Verbrecher zu befürchten ist, so kann ich dieser Theorie nicht beystimmen. Unter dieser Voraussetzung lassen sich keine allgemeine Gesetze gegen Verbrechen gedenken. Sondern die Strafe muß immer nach den speciellen Umständen jeden Falls erst neu geschaffen und bestimmt werden. Daraus würde folgen,

daß der Verbrecher gar nicht zu bestrafen wäre, wenn von ihm gar keine künftige Gefahr zu befürchten ist, was doch bey jedem, auch dem ärgsten Verbrecher, der Fall seyn kann. Müßte man immer auf die künftige specielle Gefahr des einzelnen Verbrechers sehen, so müßte man für jeden einzelnen Fall ein Gesetz haben, oder es müßte alles von der Willkühr des Richters abhängen. Aber ich nehme die Präventionstheorie dahin: Der Gesetzgeber droht Strafen, um Verbrechen zu verhüten; der Richter vollstreckt sie, um den Gesetzen Ansehen zu verschaffen, und durch die Realisirung der Drohung für die Zukunft nicht nur den Verbrecher, sondern alle Unterthanen von Verbrechen abzuschrecken. Der Zweck der Drohung und Vollstreckung der Strafen ist also, künftigen Verbrechen zuvor zu kommen (ut praeveniatur delictis). So will ich verstanden seyn, wenn ich von der Präventionstheorie in der zweyten Auflage meiner systematischen Entwickelung sprach. Wenn der Gesetzgeber gegen eine Gattung von Verbrechen eine Strafe droht, so kann er die specielle Gefahr nicht voraussehen, welche von jedem einzelnen Verbrecher zu befürchten ist; er kann also die Strafe nicht so einrichten, daß man sich gegen jeden einzelnen Urheber dieser Art von Verbrechen sichern kann. Sondern der Gesetzgeber untersucht, wie gefährlich diese ganze Gattung von Handlungen für die öffentliche Ordnung sey, er wählt eine solche Strafe, welche im Allgemeinen im Stande ist, den Staat gegen diese ganze Gattung von Missethaten für die Zukunft zu sichern. Die Prävention wird also nicht gegen jeden einzelnen Verbrecher insbesondere, son-

dern gegen ein ganzes genus von Verbrechen, gegen alle künftige Urheber dieser Gattung von Missethaten gerichtet.

Der zweyte Theil der Feuerbachischen Schrift ist gerichtet gegen

4. E. F. Klein über die Natur und den Zweck der Strafe; im Archive des Criminalrechts, II. B. 1. St. nr. 4. — Nach einer historischen Einleitung über den Ursprung der Strafen nimmt der Hr. Verf. Strafen zur Genugthuung und Executionsstrafen an. Die ersten können auch ohne vorgängige Drohung, die zweyten nur dieser Drohung zufolge zugezogen werden. Auch wird der Unterschied zwischen Strafe und Sicherheitsmittel untersucht, und darauf das Resultat gegründet, daß beide Folgen des Präventionsrechts sind, nur daß bey Strafen auf die Gefährlichkeit einer ganzen Classe von Handlungen, bey Sicherheitsmitteln allezeit auf die besondere Gefahr jedes einzelnen Falls muß gesehen werden.

5. von Almendingen Versuch über das Princip des Strafrechts; in Grolmans Bibliothek I. B. 3. St. nr. 1.

Dem Hrn. Verf. zufolge hat der Mensch das Recht der Sicherstellung gegen Beleidiger. Dieses begründet außer dem Staate nur das Recht der Prävention, und wird erst im Staate Princip des Strafrechts. Wie nun der Staat dieses Recht der Sicherstellung ausüben dürfe, um seinen Zweck, die Garantie der von ihm anerkannten Rechte, völlig zu erreichen, das ist hier auf eine befriedigende Art mit philosophischer Genauigkeit und Gründlichkeit gezeigt worden.

Eine ausführliche Beurtheilung dieses Aufsatzes hat geliefert

6. E. F. Klein Beurtheilung des Versuchs über das Princip des Strafrechts, II. B. 3. St. nr. 5.

7. A. Seyfried über das Fundament und den Zweck der peinlichen Strafen. Würzburg 1799. 92 S. 8. — Der Verf. deducirt diese Lehre ganz nach Kants Grundsätzen, und hat das Verdienst, daß er die Kantischen Principien gut und deutlich zusammengestellt hat.

c. Ueber die Lehre von Dolus und Culpa haben wir im Jahre 1799. noch einige Nachlesen und Berichtigungen erhalten.

1. E. F. Klein vermischte Bemerkungen über das Criminalrecht; im Archiv II. B. 1. St. S. 216 folg.

2. Grolman: Noch einige Bemerkungen über die Begriffe von Dolus und Culpa; in dessen Bibliothek I. B. 3. St. nr. II.

3. Wird Dolus bei begangenen Verbrechen vermuthet? in Grolmans Bibliothek I B. 3. St. nr. III. — Der Verf. ist unter gewissen Schranken geneigt, diese Frage zu bejahen.

d. Ueber den Versuch eines Verbrechens haben wir erhalten:

A. G. *Heidemann* diss. de conatu delinquendi. Halae 1799. 35 S. 8.

Die Abhandlung ist nicht übel gerathen, ich glaube aber nicht, daß sie ein wirklicher Gewinn für die Wissenschaft sey.

e. Zur Criminalpsychologie dient:

Beobachtungen und Erfahrungen über Melancholische, besonders über die religiöse Melancholie, von einem Prediger am Zuchthause zu T. Leipzig 1799. 210 S. 8.

Die Ursachen und Heilungsmittel der Melancholie sind hier sehr gut und ausführlich angegeben. Der Kenner wird diese Schrift mit Belehrung und Vergnügen lesen, und sie für einen wichtigen Beytrag zur Psychologie erklären.

f. Endlich gehört hieher:

1. C. A. Tittmann über den Unterricht des Volks in den Strafgesetzen auf Schulen. Leipzig 1799. 165 S. 8.

Der Hr. Verf hat durch gegenwärtige Schrift vollkommen bewiesen, daß er von diesem wichtigen Gegenstande in seinem ganzen Umfange durchdrungen sey, und den wahren Gesichtspunct davon gefaßt habe. Mit voller Befriedigung wird jeder Leser hier erfahren, nicht nur was dem Volke von den Strafgesetzen in den Schulen zu lehren sey, sondern auch, wie es gelehrt werden müsse. Diese Lehren sind von allen Seiten entwickelt und in den gehörigen Vorsichtsmaaßregeln dargestellt. In allem Betrachte ist diese Schrift ein wahrer Gewinn für die Wissenschaft.

2. E. F. Klein über den Unterricht des Volks vom Inhalte der Strafgesetze nebst einer Anzeige der Tittmannyschen Schrift über diesen Gegenstand; im Archive II. B. 1. St. nr. 1.

III.

Die Lehre von Verbrechen und Strafen insbesondere hat im Jahre 1799 folgende Bearbeiter gefunden:

a. Ueber das Verbrechen des Diebstahls sind erschienen:

1. Ueber den Grund der härtern Strafe des gefährlichen Diebstahls. Ein Beytrag zur richtigen Erklärung des 159. Art. der P. G. O.; in Grolmans Bibliothek I. B. 2. St. nr. 2.

Der Verf. dieser gründlichen Abhandlung erklärt den Diebstahl darum für gefährlich, weil bey demselben Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen zu befürchten ist. Dies wird mit befriedigenden Gründen erwiesen, und nach diesem Gesichtspuncte des 159. Art. erklärt.

2. F. X. P. *Schuck* diss. de furto tertio. Jenae 1799. 68 S. 8.

Der Verf. bearbeitet seinen Gegenstand vollständig, aber die Art der Bearbeitung ist nicht ausgezeichnet, und die gegenwärtige Lehre hat dadurch wenig an neuer Darstellung oder Aufklärung gewonnen.

b. Ueber Injurien habe ich folgende zwei Abhandlungen geliefert:

1. Grundzüge der Lehre von Injurien; im Archiv des Criminalrechts 1. B. 4. St. nr. 1.

Meiner Meinung zufolge bestehen Injurien blos in solchen Reden und Handlungen, welche meine Mitmenschen zu einem falschen Urtheile über meinen moralischen Werth veranlassen, und dadurch meinen moralischen Werth, meinen guten Namen beschädi-

gen. Nebstdem habe ich mich über Hauptgrundsätze dieser Lehre näher erklärt.

2. Doctrina de reparatione damni delicto dati ex natura jureque positivo deducta et ad omnes criminum classes applicata. Specimen II. Actiones injuriarum. Wirceburgi 1799. 54 S. 4.

Ich habe in dieser Schrift die Injurienklagen ausführlich darzustellen und zu erläutern gesucht.

c. Ueber Pasquille hat im Jahre 1799. geschrieben:

A. C. *Stockmann* de famosis libellis. Sect. prior. Lipsiae 1799. 28 S. gr. 4.

Einstweilen erhalten wir in dieser Schrift die Geschichte der römischen Gesetzgebung gegen Pasquille und die Bestimmung des Begriffs und der Natur derselben. Die gründliche und gelehrte Darstellung dieser Lehre zeugt von großer Belesenheit des Verf. und verdient allen Beyfall.

d. Ueber Verfälschungen habe ich geliefert:

Ueber den Begriff und die Erfordernisse des Verbrechens der Verfälschung; im Archiv II. B. 1. St. nr. 6.

Um dieses Verbrechen vom Dolus in bürgerlichen Sachen zu unterscheiden, glaube ich, daß diese Missethat in einer solchen Unterdrückung und Veränderung der Wahrheit zum Schaden des Eigenthums eines Dritten bestehen, welche mit einer Gefahr der Unsicherheit des Eigenthums Aller verbunden ist.

e. Zur Lehre vom Hochverrathe gehört mein Aufsatz:

Kann die L. 5. C. ad L. Juliam majestatis als ein allgemeines Gesetz gegen den Hochverrath über-

überhaupt angesehen werden? im Archiv II. B. 2. St. nr. 2.

Ich habe die Gründe angegeben, warum ich diese Frage mit Nein beantworte.

f. Zur Lehre vom Kindermorde ist folgende Schrift zu rechnen:

Ueber den Kindermord, seine Quellen und seine Verhütung. Bayreuth 1799. 38 S. 8.

So gut auch die Absicht des Verf. dieser Schrift, so sehr er auch von seinem Gegenstande durchdrungen ist, so sind doch seine Untersuchungen und Vorschläge weder neu, noch detaillirt genug, sondern zu allgemein. Die Lehre, wovon hier gehandelt wird, hat also durch diese Arbeit wenig gewonnen.

IV.

A. Der peinliche Prozeß im Ganzen hat einen vorzüglichen Bearbeiter gefunden an dem Hrn. Verfasser folgender Schrift:

Principia processus inquisitorii, maxime ex sententia legum morumque in Saxonia electorali obtinentium. Scripsit in usum scholae suae C. G. *Hübner*. Lipsiae 1799. 124 S. gr. 8.

Dies Werkchen zeichnet sich zwar nicht durch Neuheit der Grundsätze aus. Aber die Lehren des peinlichen Prozesses sind in so guter Ordnung, mit so viel Präcision, so richtig und geschmackvoll dargestellt, daß gegenwärtige Schrift einen ehrenvollen Platz in der Litteratur des J. 1799. behauptet.

Desto zahlreicher sind

B. Die Schriften über einzelne Theile des peinlichen Prozesses.

a. Zur Lehre von peinlichen Gerichten sind zu rechnen:

1. Mein Aufsatz über den Gerichtsstand der Deprehension; im Archive des Criminalrechts II. B. 3. St. nr. 3.

Meinen Ideen zufolge ist der Richter der Deprehension das Gericht desjenigen Orts, wo ein Verdächtiger oder Verbrecher ergriffen wird.

2. H. *Blümner* Scabini judiciorum criminalium ad legem Carolinam descripti. Lipsiae 1799. 80 S. 4.

In dieser musterhaften Abhandlung ist die Materie von peinlichen Gerichtsschöppen vollständig mit einem großen Aufwande von Litteratur in ihrem ganzen Umfange dargestellt, wie auch aus den Urkunden und Gesetzen des Mittelalters zweckmäßig erläutert. Die ganze Arbeit ist ein rühmlicher Beweis von den Kenntnissen und dem Forschungsgeiste ihres Verfassers. Unter seiner Hand hat die in Frage stehende Lehre vieles an Aufklärung gewonnen.

b. Die Lehre vom Beweise und die Wirkung des unvollkommenen Beweises hat folgende Beyträge erhalten:

1. Meinen Aufsatz: über die Haussuchung, als ein Mittel den Beweis in peinlichen Fällen zu befördern; im Archive II. B. 3. St. nr. 4.

2. Ob und inwiefern es vernünftig, sittlich und rechtmäßig sey, auf Anzeigen und Vermuthungen in Criminalfällen zu strafen? von C. W. Wehrn. Leipzig 1799. 92 S. gr. 8.

Der Hr. Verf. beantwortet die auf dem Titel angegebenen Fragen im Allgemeinen dahin, daß bey

unvollkommenem Beweise nicht gestraft werden könne; er ist jedoch der Meinung: auf Anzeigen und Vermuthungen könne keine Todesstrafe, wol aber eine angränzende außerordentliche Strafe erkannt werden; aber in nicht capitalen Fällen könne eine volle Bestrafung stattfinden, wenn die Anzeigen volle Evidenz bewirken. — Daß ich mit dem Hrn. Verf. hierin nicht einverstanden bin, beweisen meine Grundsätze, welche ich über diese Lehre an andern Orten aufstellte. Und die Behauptungen des Verf. überzeugen mich vom Ungrunde meiner Meinung nicht. Es wäre sehr zu wünschen, daß der Styl des Verf. weniger schleppend und unbestimmt wäre; und statt der vielen Noten, die einen großen Theil der Abhandlung ausmachen, hätte der Verf. besser gethan, wenn er seine Meinung weitläufiger, aber deutlich und präcis entwickelt und mit mehrern Gründen unterstützt hätte. Denn die eigene Meinung des Verf. nimmt einen sehr kleinen Raum in der ganzen Schrift ein, und diese hört da gerade auf, wo man eine Deduction und die Beweise für die Meinung des Verf. erwartet.

3. P. J. *Haus* diss. de potestatis politiae et criminalis nexu et differentia praecipue in caussis criminalibus plena criminis probatione deficiente vel poena legali ad securitatem reipublicae haud sufficiente. Wirceburgi 1799. 52 S. 4.

Nach den allgemeinen sehr guten Bemerkungen über den Unterschied und die Verbindung der Polizey und Criminalgewalt geht der Verf. dieser wohlgerathenen Abhandlung zu dem eigentlichen Gegenstande derselben über, und ist der Meinung, daß

gegen Verdächtige und solche Verbrecher, deren Strafe nicht hinlängliche Sicherheit gewährt, Sicherungsmittel stattfinden, diese aber nicht von dem peinlichen Gerichte, sondern der Polizey dürfen erkannt werden. Ob ich gleich der Meinung des Verf. nicht ganz beistimme, so bekenne ich doch mit Vergnügen, daß der Verf. seine Sätze befriedigend und mit Hinsicht auf die neuere Litteratur ausgeführt habe.

4. R. C. C. S. *Holzschuher* ab *Harrack* diss. de poena extraordinaria deficiente plena criminis probatione neutiquam decernenda. Altorf. 1799. 27 S. 4.

Die Meinung des Verf. erhellt schon aus dem Titel der Abhandlung, und geht dahin, daß bey unvollkommenem Beweise nichts anders als Lossprechung von der Instanz eintreten könne. Auch diese Abhandlung ist recht gut und mit Hinsicht auf die neuesten Schriften ausgeführt.

c. Ueber Vertheidigung in peinlichen Fällen erschienen im Jahre 1799. folgende Schriften:

1. E. F. Klein über die Nothwendigkeit, den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten; im Archive II. B. 2. St. nr. 9.

Der Hr. Verf. erklärt diese Unterredung der Regel nach für nothwendig.

Dagegen erschien

2. Biedermann über die Nothwendigkeit, den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten; im Archive II. B. 3. St. nr. 7.

Der Verf. hält die Unterredung nicht für nothwendig und oft für schädlich, und macht verschiedene Vorschläge über diesen Gegenstand, welche alle Beherzigung verdienen.

3. Mein Aufsatz: über einige vorzügliche Mängel der Defensionsschriften in peinlichen Fällen; im Archive I. B. 3. St. nr. 2.

4. J. C. *Knötschker* de M. T. Cicerone in defendendis reis imitando. Lipsiae 1799. 4.

Zur Nachlese vom Jahre 1798. gehört hieher:

5. Anleitung zur Abfassung rechtlicher Schutzschriften. Ein Handbuch für angehende Practiker von K. A. H. Camburg 1798. 104 S. 8.

Von einer Anleitung kommen auf den ersten 8 Seiten einige hingeworfene ganz allgemeine Ideen vor: sonst hat der Verf. nichts, als sechs Vertheidigungsschriften geliefert, welche weder der Materie, noch der Form nach interessant sind.

d. Ueber Freystätten ist mir bey der Uebersicht der Litteratur vom Jahre 1798. entgangen:

J. Th. B. Helfrecht Versuch eines kurzen historischen Abrisses von den Asylen. Hof 1798. 48 S. 8.

Eine gute lesenswürdige Darstellung dieses Gegenstandes, der noch nicht vollständig ist bearbeitet worden.

e. Den Contumacialprozeß habe ich darzustellen gesucht in dem Aufsatze:

Ueber Contumacialverfahren gegen peinlich Angeklagte; im Archive I. B. 3. St. nr. 19.

gegen Verdächtige und solche Verbrecher, deren Strafe nicht hinlängliche Sicherheit gewährt, Sicherungsmittel stattfinden, diese aber nicht von dem peinlichen Gerichte, sondern der Polizey dürfen erkannt werden. Ob ich gleich der Meinung des Verf. nicht ganz beistimme, so bekenne ich doch mit Vergnügen, daß der Verf. seine Sätze befriedigend und mit Hinsicht auf die neuere Litteratur ausgeführt habe.

4. R. C. C. S. *Holzschuher* ab *Harrach* diss. de poena extraordinaria deficiente plena criminis probatione neutiquam decernenda. Altorf. 1799. 27 S. 4.

Die Meinung des Verf. erhellt schon aus dem Titel der Abhandlung, und geht dahin, daß bey unvollkommenem Beweise nichts anders als Lossprechung von der Instanz eintreten könne. Auch diese Abhandlung ist recht gut und mit Hinsicht auf die neuesten Schriften ausgeführt.

c. Ueber Vertheidigung in peinlichen Fällen erschienen im Jahre 1799. folgende Schriften:

1. E. F. Klein über die Nothwendigkeit, den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten; im Archive II. B. 2. St. nr. 9.

Der Hr. Verf. erklärt diese Unterredung der Regel nach für nothwendig.

Dagegen erschien

2. Biedermann über die Nothwendigkeit, den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten; im Archive II. B. 3. St. nr. 7.

3. Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facultät IV. Bd. 1799. 8. unter den Nummern 1. 3. 4. 5. 10. 12. 16. 19. 20. 23. befindlich sind.

Eine ehrenvolle Meldung verdienen ebenfalls

4. F. B. Freytags neue Beyträge zur Geschichte der Menschheit in Erzählungen aus wichtigen Gerichtsacten. I. Band. Altenburg 1798. (1799.) 206 S. 8.

Diese Sammlung enthält 5 peinliche Fälle, welche meisterhaft bearbeitet sind, und dem Rechtsgelehrten sowohl, als dem Psychologen eben so angenehm, als belehrend seyn müssen.

5. Ein Criminalfall, welcher die absolute Nothwendigkeit der Feststellung des corporis delicti zu bestätigen scheint, mit Anmerkungen von Klein; im Archive II. B. 1. St. nr. 8.

Die merkwürdige Geschichte eines Todtschlags wird gründlich erzählt; der Verf. will durch diesen Fall beweisen, daß nur durch Section des Cadavers der Todtschlag vollkommen könne bewiesen werden. Hierin kann ich seiner Meinung nicht seyn, was auch Hr. g. R. Klein in den Noten bemerkt hat.

6. Schauplatz der ausgearteten Menschheit, oder Nachrichten von den merkwürdigsten Lebensumständen berüchtigter Bösewichter und Betrüger. Mit einer Vorrede vom Hofrathe Schiller in Jena. Gotha und Weimar 1799. 301 S. 8.

Diese Sammlung enthält 11 Geschichten von Verbrechern, welche größtentheils sehr berüchtigt sind. Der Verf. hat aber bey seiner Arbeit

mehr auf Unterhaltung, als auf wissenschaftliche Belehrung Rücksicht genommen. Auch sind nirgends die Quellen angegeben, woraus die Erzählungen genommen sind.

Von gleichem Gehalte ist

7. Der deutsche Walther: Biographie eines berüchtigten Niedersachsen, welcher Dieb, Räuber, gebrandmarkter und geächteter Verbrecher, und doch ein redlicher Mann war. Eine Geschichte von Busse. Hannover 1799. 8.

Ohne Angabe der Quelle wird die Geschichte eines Ungenannten erzählt, welche so sehr ans Romanhafte gränzt, daß man sich des Zweifels, ob die Geschichte so ganz wahr sey, ob nicht eine oder die andere Scene dazu gedichtet sey, nicht erwehren kann. Auch ist es nicht so ganz richtig, daß der angebliche Walther allemal ein redlicher Mann war.

V.

Darstellung und Kritik fremder peinlicher Gesetze.

Als Einleitung zu diesem Gegenstande dient der Aufsatz:

Ueber die Nützlichkeit der Kenntniß auswärtiger Justizverfassungen, besonders im Criminalfache, von E. F. Klein; im Archive des Criminalrechts B. I. St. 3. nr. 7.

Ebengedachter Herr geheime Rath Klein hat

a. die Französische Criminalverfassung in folgenden Aufsätzen bearbeitet:

1. Grundsätze, welche sich auf die Theorie von Verbrechen und Strafen überhaupt beziehen, aus der Constitution der französischen Republik vom 5. Fructidor des 3ten Jahrs; im Archive I. B. 3. St. nr. 10.

2. Allgemeine Verordnungen, welche an der Spitze des französischen Gesetzbuchs von Strafen und Verbrechen stehen; ebend. nr. 11.

3. Von den Strafen, welche in der französischen Republik zu Folge des peinlichen Gesetzbuchs vom 25. Sept. bis zum 6. Octob. 1791. und nach dem Anhang zu dem Gesetzbuche vom 3. Brumaire Statt finden; ebendas. nr. 12.

4. Von den Schandstrafen und der Wiedereinsetzung der Verurtheilten in die vorigen Rechte nach I. Abth. 7. Tit. des französ. Strafcodex; ebendas. nr. 13.

5. Ueber Mord, Todtschlag und Verwundung nach französ. Gesetzen; ebendas. nr. 14.

6. Ueber den Verwandten-Mord nach französ. Gesetzen; ebendas. nr. 15.

7. Von der Strafe unvollendeter Verbrechen nach französ. Gesetzen; ebendas. nr. 16.

8. Beyspiele von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit bey Verwaltung der Rechtspflege in der französischen Republik; ebendas. nr. 18.

9. Französische Criminalverfassung; im Archive I. B. 4. St. nr. 3.

b. Ueber die Criminalverfassung Englands haben wir im Jahre 1799. erhalten:

mehr auf Unterhaltung, als auf wissenschaftliche Belehrung Rücksicht genommen. Auch sind nirgends die Quellen angegeben, woraus die Erzählungen genommen sind.

Von gleichem Gehalte ist

7. Der deutsche Walther: Biographie eines berüchtigten Niedersachsen, welcher Dieb, Räuber, gebrandmarkter und geächteter Verbrecher, und doch ein redlicher Mann war. Eine Geschichte von Busse. Hannover 1799. 8.

Ohne Angabe der Quelle wird die Geschichte eines Ungenannten erzählt, welche so sehr ans Romanhafte gränzt, daß man sich des Zweifels, ob die Geschichte so ganz wahr sey, ob nicht eine oder die andere Scene dazu gedichtet sey, nicht erwehren kann. Auch ist es nicht so ganz richtig, daß der angebliche Walther allemal ein redlicher Mann war.

V.

Darstellung und Kritik fremder peinlicher Gesetze.

Als Einleitung zu diesem Gegenstande dient der Aufsatz:

Ueber die Nützlichkeit der Kenntniß auswärtiger Justizverfassungen, besonders im Criminalfache, von E. F. Klein; im Archive des Criminalrechts B. I. St. 3. nr. 7.

Ebengedachter Herr geheime Rath Klein hat

a. die Französische Criminalverfassung in folgenden Aufsätzen bearbeitet:

III.

Bemerkungen
über
einige Beschuldigungen des Hrn. Klein,
in dem Aufsatze des Archivs II. Bd. 3. St. Nr. IX.

Es ist Rechtens, daß ein Angeklagter sich vor demselben Forum verantworte, vor welchem er angeklagt ist. In dem benannten Aufsatze hat Hr. Klein einige harte Beschuldigungen gegen mich vorgebracht. Er ist der Ankläger, — das Publicum des Archivs das Forum.

Ich habe nur wenig zu sagen. Der Streit über unsre Behauptungen wird an einem andern Ort geführt werden. Es ist in jenem Aufsatze nur von dem Ton meiner Schriften, und von der Redlichkeit oder Unredlichkeit, mit der ich in der Vorrede zum 2ten Th. meiner Revision gegen Hrn. Klein gestritten habe, die Rede. Blos hierauf darf ich also antworten.

Hr. Klein sagt S. 124., daß ich, nach einem Panegyrikus auf meine Wahrheitsliebe alle diejenigen, „welche die Widersprüche gegen die Meinun-

gen Anderer mit den Ausdrücken: es scheint mir rc. vortragen, Lügner und verächtliche Menschen" genannt habe. — Wenn ich dieses so dürr und trocken, ohne alle nähere Bestimmung sagte, und zwar mit diesen Worten sagte, so müßte ich in der That vor mir selbst erröthen. Ich würde ein plumper Panegyrist jener philosophischen Grobheit seyn, die sich von der Lehrbude eines zweyten rasenden Socrates (der erste war der cynische Diogenes) über die meisten der allerneuesten Philosophen, von da über einige grelle Revolutionärs in der Medicin und endlich gar — (das Athenäum ist Zeuge) — über Aesthetiker ausgegossen hat. Diesen Ton verachte ich von Herzen. Ich weiß, daß Humanität und Urbanität der Schmuck eines jeden Untersuchung ist, und bin auf das innigste überzeugt, daß, wer seine Meinungen andern aufdringen will, und nicht durch die Stärke seiner Gründe, sondern durch Auffahren und Schreyen seine Theorieen geltend zu machen, oder nur jene Gründe durch gellende Töne zu bekräftigen sucht, durchaus dem Fanatiker gleicht, der mit dem Schwerd in der Hand seinen Glauben predigt. Daß ich zu diesen nicht gehöre, weiß jeder, der meine Schriften kennt. Aber es giebt auch ein anderes Extrem. Auf diesem steht der ängstliche furchtsame Gelehrte, der keinen geraden, festen Tritt zu thun wagt, der immer schüchtern umherschleicht und sich überall verstohlen umsieht, ob nicht irgendwo eine lebendige Seele sey, die aus seinem Thun etwas für sich nehmen könne. Er sagt daher nie gerade, was er über eine Sache denkt, und sagt immer nur halb, was er zur Ehre

der Wahrheit ganz hätte sagen sollen. Bei den evidentesten Wahrheiten sagt er: es scheint; — bey den klärsten logischen Widersprüchen eines Andern hüllt er sich in ein zweydeutiges: nach meiner unmaaßgeblichen Meinung, ein. Ist es pöbelhaft und inhuman, wenn ein Mann über eine Sache gerade und deutlich spricht? Für den geselligen Umgang hat man jene die herbe Wahrheit mildernden Floskeln eingeführt; und dafür läßt sich ein Grund angeben. Denn in der Gesellschaft soll man Vergnügen nehmen und geben, man soll gefallen, und will, daß andere uns gefallen sollen, und da muß oft die nackte Wahrheit, die in ihrer Blöße nicht gefällt, sich in den Schleyer des Zweifels hüllen. Im gelehrten Gedankentausch ist nur Wahrheit der Zweck, und da ziemt es sich, alles was Wahrheit und wie es Wahrheit ist, zu sagen. — Da ich in dem ersten Theil meiner Revision ganz sine studio et ira — nicht gegen Hrn. Klein, sondern gegen einige Behauptungen desselben kalt und trocken gesprochen hatte, dafür aber jene bekannte Nachricht im II. B. 1. St. des Archivs erhielt, mußte ich glauben, daß die Unbefangenheit meines Tons Hrn. Klein beleidigt habe, und daß er verlange, man müsse auf jenem Extreme der Schüchternheit stehen, um als ein humaner Schriftsteller behandelt zu werden. Ich schrieb daher folgendes nieder: Vorrede S. VI. „Bey meinen Schriften habe ich mir es von jeher zur Maxime gemacht, frey die Wahrheit zu sagen, und ohne Rücksicht auf Titel, Rang und Ansehn, den Irrthum Irrthum und Wahrheit Wahrheit zu nen-

nen. Ich glaubte, daß dieses die Pflicht eines jeden Schriftstellers, und daß nichts lächerlicher sey, als unter Complimenten zu argumentiren, oder bey Aufdeckung eines Fehlschlusses sich der Formeln: es scheint, es dünkt mir, nach meiner unmaaßgeblichen Meinung ꝛc. zu bedienen. Wem etwas blos scheint, der thut besser, wenn er schweigt, und wer sagt, daß es ihm scheine, wenn er überzeugt ist, daß er es gewiß wisse, — der lügt, der erniedrigt sich und die Wahrheit unter die Schellenkappe der Convenienz und des Trugs *). Aber verächtlich ist auch der Schriftsteller, der die Grenzen der Urbanität überschreitet u. s. w." Man mag nun urtheilen, in wie ferne jene Beschuldigung des Hrn. Klein gegründet ist.

Wenn Hr. Kl. S. 128. mich beschuldigt: „ich hätte in der dort angeführten Stelle nicht nur den Vordersatz weggelassen, sondern auch anstatt Strenge, Waage drucken lassen, und dann triumphirend ausgerufen, daß ich hierauf keine Antwort finden könne;" dann begreife ich nicht, wie Hr. Klein sich von dem Vorwurf retten kann, daß er mir Niederträchtigkeiten vor den Augen des Publicums Schuld geben wolle. Ich wäre doch wol elender, als der elendeste Schurke, wenn ich mich solcher Kunstgriffe bedienen wollte, ich wäre

*) Also wird doch der ein Lügner genannt, welcher sagt, daß es ihm scheine, wenn er überzeugt ist, daß er es gewiß wisse? Man vergleiche hiermit das, was ich darüber im vorigen Stücke S. 125. gesagt habe. Klein.

der kopfloseste Skribler, wenn ich sie brauchte, und wenn ich an der augenblicklichen Entdeckung dieser Erbärmlichkeit auch nur einen Augenblick hätte zweifeln können. Jenes, Waage, ist ein Druckfehler, von dem ein jeder leicht einsieht, wie er entstehen konnte. Und habe ich denn nicht selbst Hrn. Klein wegen der Druckfehler in der Vorrede geschrieben *)? Ich konnte die letzten Bogen nicht zur Correctur bekommen, konnte auch diesen Fehler, zu dem noch andere sich setzen lassen, nicht in dem starken Druckfehlerverzeichniß bemerken, weil ich dieses (wie ich juridisch erweisen kann) einsenden mußte, ehe mir noch die letzten Bogen zugeschickt waren. — Daß ich jenen Satz nicht ganz abdrucken ließ (wie ich es auch bey mehrern andern gethan habe), geschah darum, weil das Vorhergehende für die Klein'sche Behauptung ganz indifferent ist, und meine Antwort passend ist, der Klein'sche Satz mag wahr oder irrig, begründet oder nicht begründet seyn. Denn es war hier nicht davon die Rede, ob jener Satz wahr sey, sondern: ob er eine gegen mich passende Einwendung sey. — Ich suche aus Rechtsgründen zu zeigen, daß es keine Milderungsgründe wegen verminderter Freyheit geben könne — und Hr. Klein antwortet mir: daß das

*) Ist wahr; aber eben so wahr ist es auch, daß ich selbst behauptet habe: es wäre zu arg, wenn man hierbey keinen bloßen Druckfehler voraussetzen wollte, und daß ich ihm hauptsächlich die Verstümmelung meines Satzes und die Unterlassung der ausdrücklich gerühmten diplomatischen Genauigkeit vorgeworfen habe. (St. 5. S. 129.)

Klein.

moralische Gefühl durch eine solche Strenge in der Anwendung der Strafgesetze beleidigt werde. Warum hier das moralische Gefühl beleidigt wird (darauf antwortet der Verf. in dem Vordersatze), kann hier ganz gleichgültig seyn. Mich ging blos der Satz selbst an, und weil es mir ganz einleuchtete, daß dieser Einwand mich in keinem Puncte treffe, so konnte ich gar wohl antworten, daß ich keine Antwort darauf zu geben wisse.

Auf die Beschuldigung S. 130., daß ich behaupte, alles, was Hr. Klein gegen mich in jener Nachricht eingewendet hat, ausgehoben zu haben, daß aber dieses nicht geschehen sey; antworte ich: 1) die Einwendungen des Hrn. Kl. gegen meine Deduction des Strafrechts (S. 122. der Nachricht) brauchte ich deswegen nicht zu berühren, weil sich hier Hr. Kl. selbst nur auf einen andern Aufsatz (Archiv I. B. 4tes St. Nr. VI.) bezieht, und ich hierauf ausführlich in meiner Schrift: über Strafe und Sicherungsmittel rc. S. 97—102. geantwortet habe. Diese Antwort ist ja auch Hrn. Kl. nicht entgangen, wie er selbst S. 135. bemerkt. 2) Wenn Hr. Kl. mir Schuld giebt, daß ich auf seine Einwendung, es sey der Würde des Gesetzgebers gemäß, sich auf die in concreto möglichen Modificationen einzulassen (S. 126. der Nachricht), mit keiner Sylbe geantwortet habe; so ist mir dieses völlig unbegreiflich, da ich alle einzelnen Sätze, die Hr. Kl. S. 126 u. f. zur Bestätigung jener Behauptung (die ich in dem Sinne, wie sie Hr. Kl. nimmt, ganz und gar nicht bezweifle) aufstellt, und die nur einigen Schein von

Be-

Beweisen hatten, wörtlich abgeschrieben und beantwortet habe. Man lese Hn. Kleins Nachricht und meine Vorrede *).

Mehr habe ich hier nicht zu sagen. Herr Klein verspricht eine ausführliche Antwort auf meine Einwendungen und eine gründliche Prüfung meiner Theorie. Sie wird mir sehr willkommen seyn, und in mir eine freye, offene Seele finden. Darüber kann ich mich leicht trösten, daß Hr. Kl. es zweifelhaft zu machen sucht, in welcher Beziehung ich ihm die Hand zur Versöhnung angeboten habe. Ich habe nie etwas von der Lichtscheue empfunden, und habe deutlich genug erklärt, daß ich nur Friede und Sicherheit für meine Person, nicht aber für meine Behauptungen suche.

Feuerbach.

---

*) Man lese! Man vergleiche auch damit Nr. IX. St. 5. B. II. des Archivs. Man bedenke, daß Hr. F. in der Vorrede S. 44. ausdrücklich sagt: „Dies ist alles — ich sage nochmals alles, was Hr. Klein gegen mich sagt; aber freylich, das Schimpfen und Beleidigen hatte schon zu viel Platz eingenommen, als daß Gründe und Beweise eine Stelle hätten finden können." Welcher Leser mußte nun nicht auf die Gedanken gerathen, daß ich außer dem Ausgezognen nichts weiter gegen ihn vorgebracht hätte? Denn wenn er sich S. 26. der Vorrede, in einer Note, auf seine Schrift: Ueber Strafe als Sicherungsmittel, bezieht, so geschieht dies nur in Beziehung auf den Satz, daß Hr. F. der Speculation zu weite und der Erfahrung zu enge Grenzen gestellt habe. Ueberhaupt ist es wol nöthig, daß man meinen Aufsatz im vorigen Stück mit diesem vergleiche und näher prüfe, wie weit die dort gemachten Vorwürfe hier widerlegt werden. Ich selbst will den persönlichen Streit nicht erneuern.

Klein.

Ich hätte über einen und den andern Punct noch manches bemerken können, wenn ich es nicht für hinlänglich gehalten hätte, meine Leser auf meinen Aufsatz im vorigen Stücke und auf die oft erwähnte Vorrede des Hrn. D. Feuerbach zu verweisen.

Auch vermeide ich gern alle Zänkereyen, woraus das Publikum keinen Vortheil ziehen kann. Dieses ist die Ursache, warum ich mir für einige Zeit das Gesetz aufgelegt habe, die Meinungen des Hrn. F. zu bestreiten, ohne ihn selbst dabey zu nennen. Diesem lästigen Zwang werde ich mich entziehen, sobald ich bemerken werde, daß meine Einwendungen gegen seine Theorie wirklich die versprochene Aufnahme erhalten haben. Schmeicheleyen erwarten wir von einander nicht; er nicht von mir, ich nicht von ihm. Auch die Furcht darf unsrer gegenseitigen Freymüthigkeit keine Schranken setzen; aber wol die Scheu vor dem edlern Theil unserer Leser, und noch mehr vor unserm eignen Gefühle des Schicklichen und Anständigen.

E. F. Klein.

IV.

Vorläufige Bemerkungen über die Zurechnung der Verbrechen zur Strafe.

Von
E. F. Klein.

Ich habe einen Aufsatz über diesen Gegenstand versprochen, wurde aber durch andere dringendere Geschäfte abgehalten, eine ausführliche Abhandlung darüber zu liefern. Dieses Hinderniß ist vielleicht ein Mittel, die Vollendung dieser Lehre zu bewirken. Ich habe nämlich die Hauptsätze zu jener Abhandlung schon entworfen, und lege sie hier meinen Lesern zur nähern Prüfung vor. So schmucklos und einzeln, wie sie dastehn, können sie nur durch die Kraft der Wahrheit aufrecht erhalten werden. Da ich sie unter besondere Nummern gebracht habe, so ist es um so leichter, sie auszuheben und einzeln zu prüfen. Diese Prüfung kann sehr vollständig und doch sehr kurz ausfallen, indem man die Nummer der Sätze, welche man für richtig hält, bemerkt, und dagegen diejenigen, welche man bestreitet, aushebt. Ich habe bey Entwerfung dieser Sätze einen doppelten Plan befolgt. Die unter dem Buch-

staben A aufgeführten Sätze gehn von der Theorie der Gesetze aus; die mit dem Buchstaben B bezeichneten von dem Zwecke der Strafe; aber sie begegnen sich in den Resultaten.

Es giebt bey der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe zwey Hauptgesichtspuncte, aus welchen sich die Sache betrachten läßt. Ob ich gleich beide zu vereinigen suche, so muß doch ein jeder davon zuerst abgesondert von dem andern dargestellt werden, und ich werde die beiden verschiedenen Theorieen zuerst mit allen den Verirrungen und Uebertreibungen vortragen, welche man damit verbunden hat.

Entweder betrachtet man die Strafe blos als ein Mittel, welches dem sinnlichen Reize zum Verbrechen entgegen wirken soll, und wendet sie alsdann überall an, wo eine solche sinnliche Gegenwirkung zweckmäßig ist; oder man betrachtet die Strafe als eine Beyhülfe, um die nothwendige Achtung gegen die Gesetze zu unterstützen, und man bringt sie alsdann nur da zur Anwendung, wo man Gehorsam gegen das Gesetz zu fordern berechtigt war. Diesen glaubt man nur da mit Recht verlangen zu können, wo es möglich ist, Freyheit des Willens vorauszusetzen.

Auffallend ist es indessen, daß diese verschiedenen Straftheorieen oft da anzutreffen sind, wo man nach dem angenommenen Grunde des Strafrechts die entgegengesetzte Theorie vermuthen müßte. Man findet nemlich, daß diejenigen, welche das Strafrecht auf die Befugniß gründen, künftigen Beleidigungen zuvorzukommen, die Freyheitstheorie an-

nehmen, obgleich diese vom Begriff des Gesetzes ausgehen muß, um sie gehörig zu gründen; da hingegen diejenigen, welche die Strafe nur als Mittel, dem Gesetze Sanction zu verschaffen, billigen, die Strafe nach Art der thierischen Züchtigungen in Schutz nehmen. Allein diese Inconsequenz ist in der That so groß nicht, als sie zu seyn scheint, da auch diejenigen, welche die Präventionstheorie im engern Sinne annehmen, dennoch Strafgesetze voraussetzen, und also in dieser Rücksicht auf den Begriff des Gesetzes zurückgehen können; da hingegen die, welche die Strafe als Mittel brauchen, um dem Gesetz die gebührende Achtung zu sichern, dennoch berechtigt sind, auf die Wirksamkeit dieses Mittels Rücksicht zu nehmen.

Bey dieser Lage der Sachen kann ich die verschiednen Theorieen, insofern dadurch das Strafrecht selbst begründet werden soll, bey Seite setzen; ich kann dasselbe als übrigens vollkommen gerechtfertigt ansehen, und frage nur, nach welchen Grundsätzen das Strafgesetz zur Anwendung gebracht werden soll. Dabey ereignet sich zwar die Schwierigkeit, daß es nicht nur bestimmte, sondern auch unbestimmte Strafgesetze giebt, und daß der Richter bey der Anwendung der letztern die Rolle des Gesetzgebers übernehmen muß. Allein selbst, indem wir hier dem Gesetzgeber die Regeln vorschreiben, nach welchen er die Strafe bestimmen soll, streiten wir nicht mehr über den Grund des Strafrechts selbst, sondern wir fragen nur, wie der Gesetzgeber zu Werke gehen müsse, um vermittelst der Strafe

seinen Zweck zu erreichen, ohne dabey die Rechte eines Menschen zu kränken.

Nach der einen Theorie verhält sich der Strafende gegen den Gestraften, wie sich der Mensch bey den Züchtigungen der Thiere gegen diese verhalten würde; man übergeht dabey die Frage, ob der Gestrafte nicht durch seine besondere Lage und den damit verbundnen Reiz zur Handlung sey fortgerissen worden, daß es ihm nicht möglich gewesen wäre, anders zu handeln, als er wirklich gehandelt hat; vielmehr ist es eben das Strafgesetz, welches durch Furcht vor einem physischen Uebel dem Reize zu der verbotenen Handlung entgegenwirken soll. Je stärker der Reiz, je unwiderstehlicher der Affect ist, desto härter muß auch nach diesem Systeme die Strafe seyn Immerhin mag es in den natürlichen Trieben der Katze gegründet seyn, daß sie auf den Tisch springt und sich den Braten aus der Schüssel holt, man züchtiget sie dennoch, und zwar eben aus dem Grunde, damit sich in ihrer Vorstellung der Braten in der Schüssel in den darauf folgenden Schlägen so vereinige, damit sie, sobald sie den Braten in dieser Lage wahrnimmt, auch schon im voraus die Schläge fühlen möge, welche die Folge dieses Anblicks waren. Nur darin behandelt man auch nach dieser Theorie den Menschen besser als das Thier, daß dieses meistentheils erst durch die Vollstreckung des Strafgesetzes den Inhalt desselben erfährt, da hingegen der Mensch den Inhalt des Strafgesetzes schon wußte, ehe er es verletzte. Doch bliebe hier immer noch die Frage übrig, ob man nicht bey der Züchtigung der Thiere consequenter

verfahre, als bey der Bestrafung der Menschen; denn wenn es bey der letztern nicht auf die Untersuchung der Frage ankommt, ob der Mensch Freyheit des Willens gehabt, und vermöge desselben dem Gesetze habe gehorchen können, so befindet sich der, welcher gestraft wird, weil er dem Gesetze nicht gehorcht hat, ob er ihm gleich nicht gehorchen konnte, in einem gleichen Falle mit dem, welcher das Gesetz nicht wußte. Die vorläufige Bekanntmachung des Strafgesetzes wäre also nur nöthig, um diejenigen, welche von selbst geneigt sind, dem Gesetze zu gehorchen, mit dem Inhalt desselben bekannt zu machen.

Man könnte dies System das System der thierischen Züchtigung oder das terroristische, das entgegengesetzte aber das humane nennen; allein, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wolle man schon durch den Namen das eine System empfehlen und das andere verhaßt machen, so will ich lieber das eben vorgetragene das System der blos sinnlichen Einwirkung, das andere aber das Freyheitssystem nennen.

Nach diesem kann die Strafe nur denjenigen treffen; welcher das Vermögen hat, dem Gesetze zu gehorchen. Es wird also Freyheit des Willens vorausgesetzt. Je mehr es der Verbrecher in seiner Gewalt hatte, das Verbrechen nicht zu begehen, desto strafbarer ist er; je weniger, desto weniger.

Man hat diesem System ohne Grund vorgeworfen, daß man dabey ohne Beweis angenommen habe, daß nur freye Handlungen ein Gegenstand der Strafe seyn könnten. Schon der Begriff des Gesetzes und der menschlichen Handlung, welche der

welche der Gegenstand der Strafe seyn sollte, zog diese Folge nach sich. Aber es hat ganz andere Schwächen, bey welchen es mit größerm Glück und besserm Rechte angegriffen werden konnte. Sollte nemlich die Strafe, wie es dieser Theorie zufolge geschieht, nach dem Grade der Freyheit abgemessen werden, so würden die bösartigsten und gefährlichsten Menschen am gelindesten, und die besten am härtesten bestraft werden müssen, und es würde also diese humane Theorie, wenn sie ganz consequent seyn sollte, sehr inhuman verfahren müssen. Freylich hat der Theoretiker da, wo ihn seine Theorie auf Folgerungen führte, welche der gemeine Menschenverstand nicht billigen konnte, Geschmeidigkeit genug gehabt, seine Theorie so zu wenden, daß er dadurch zu den gewünschten Folgerungen gelangen konnte, und das zweydeutige Wort „Moralität" gab dazu sehr gute Veranlassung; auch das Wort Freyheit wurde in verschiedenem Sinne gebraucht, weil es sonst in die Augen gefallen wäre, daß, da der große Verbrecher immer ein Sklave des Lasters ist, die Strafe nicht nach dem Verhältnisse der Freyheit des Handelnden steigen könne; man nahm daher zwar an, daß der Gesetzgeber auf die Gefährlichkeit der ganzen Gattung von Handlungen und auf die Größe des Reizes dazu Rücksicht nehmen müsse, daß aber die in besondern Fällen zu bestimmende Strafe von der gesetzlichen in eben dem Verhältniß abweichen müsse, in welchem die Freyheit des Verbrechers größer oder geringer war, als der Gesetzgeber voraussetzte.

So wie diese Theorie nach und nach modificirt wurde, würde wenig dagegen zu erinnern gewesen seyn, wenn nicht einige Philosophen und philosophische Rechtsgelehrte endlich in ihrer Theorie so weit gegangen wären, daß man, wenn man derselben hätte folgen müssen, jeden Verbrecher ohne weitere Untersuchung freyzusprechen genöthigt gewesen wäre. Man verlangte nemlich, daß die Erziehung und der ganze Lebenslauf des Verbrechers genau untersucht, und hienach bestimmt werden solle, inwiefern er dadurch zu dem Verbrechen nothwendig bestimmt worden sey. Daß eine genaue Untersuchung des bisherigen Wandels des Verbrechers, so wie sie geschehen kann, ohne andere nöthigere Zwecke zu hindern, sehr interessant gewesen wäre, und besonders bey Bestimmung willkührlicher Strafen nützliche Dienste geleistet hätte, daran ist keinesweges zu zweifeln, aber man kann in Beziehung auf die Zurechnung des Verbrechens zur Strafe dadurch weiter nichts erfahren, als was man schon ohnedies weiß, daß nemlich der Mensch zu dem, was er gethan hat und thun wird, durch seine Erziehung, Lebensart und seine ganze Lage bestimmt wird. Ich habe daher schon in mehreren meiner Schriften, besonders in den Annalen *), gegen diese zu weit gehende Gelindigkeit nachdrücklich gesprochen, und auch in meinen praktischen Arbeiten andere Grundsätze angenommen; man sehe außer den vorher ange-

*) Band II. S. 95 f. VII. 14. VIII. 6. IX. 55 f. XIII. 101. (hier ist S. 104. nr. 4. in der ersten Zeile das Wort nicht wegzustreichen.)

führten Annalen die Hallischen Rechtssprüche, Bd. 4. S. 388 u. f.

Meine Theorie ist die durch die Natur der Strafgesetze modificirte Freyheits-Theorie. Meine Grundsätze sind kürzlich folgende: Ich unterscheide eigentliche Criminalstrafen von thierischen und menschlichen Züchtigungen und von terroristischen Maaßregeln. Jene sollen die Rechtsverletzungen hindern. Will der Staat diesen Zweck nicht verfehlen, so muß ein System von Strafgesetzen, welche einander wechselseitig unterstützen, vorhanden seyn, damit nicht der Egoismus, welchem auf der einen Seite ein Damm entgegengesetzt wird, auf der andern desto wüthender in die Rechte der Nebenmenschen einbreche. Die Criminalstrafen müssen also das Ansehen der Gesetze überhaupt aufrecht erhalten, und die richterlichen Aussprüche müssen daher, so viel als möglich, mit dem moralischen Urtheile über die Handlung übereinstimmen. Gesetzgeber und Richter müssen sich zwar in Acht nehmen, daß sie Zwangs- und Gewissenspflichten nicht verwechseln; sie müssen bloße Verletzungen des Moralgesetzes nicht wie Rechtsverletzungen ahnden, und also hauptsächlich auf die Größe der letzten und der daraus für das gemeine Wesen entstehenden Gefahr Rücksicht nehmen. Da sich nun aber eben diese Gefahr, in der Regel, nach dem Grade des zum Verbrechen erforderlichen bösen Willens bestimmt, so wird ohnedies in sehr vielen Fällen die rechtliche und die moralische Schätzung der Handlung mit einander übereinstimmen. Aber auch in den Fällen, wo diese Uebereinstimmung noch zweifelhaft ist, werden

Gesetzgeber und Richter sich dafür hüten müssen, daß sie nicht das moralische Gefühl der Untergebnen gegen ihre Verordnungen und Aussprüche aufbringen; sie müssen bedenken, daß die Rechtspflege nur einen Theil der Staatsgeschäfte ausmacht, daß zwar der Staatszwang nur den Schutz des geselligen Lebens zum Zweck habe, daß aber das gesellige Leben selbst und die Cultur des ganzen Menschen das höhere Ziel sey, nach welchem alle menschlichen Anstalten streben müssen, und daß, wenn auch dieser Zweck nicht mit Gewalt befördert werden darf, die Staatsgewalt doch so geordnet und gehandhabt werden müsse, daß dadurch das gesellige Leben, zu dessen Schutz sie gereichen soll, nicht selbst gestört oder vergiftet werde. Vor allen Dingen aber muß Gesetzgeber und Richter erwägen, daß bey der Existenz der Rechte die Würde des Menschen und Bürgers selbst vorausgesetzt werde, daß der Unterthan auch als Bürger nicht aufgehört habe, Mensch zu seyn, und daß es menschliche Handlungen sind, womit sich die Criminalgesetze und die Rechtspflege beschäftigen. Daher soll auch die Strafe nur solche Kraftäußerungen treffen, welche als menschliche Handlungen und als Gegenstände der Gesetze betrachtet werden können. Die Noth kann zwar terroristische Maaßregeln rechtfertigen, wenn nemlich an einer gewissen äußern Wirkung zu einer gewissen Zeit so viel gelegen ist, daß man alle übrigen Betrachtungen aufopfern muß. Auch kann die militärische Disciplin erfordern, daß gewisse äußere Handlungen geschehen oder nicht geschehen, ohne dabey auf den Grad des bösen oder guten Willens Rücksicht zu nehmen. Allein bey den Criminalge-

setzen ist dieß nicht zu vermuthen. Sind Handlungen unter solchen Umständen vorgenommen worden, daß jeder nur einigermaaßen billig denkende Mensch annehmen würde, daß es dem Handelnden nicht möglich gewesen sey, seine Handlungen den Gesetzen gemäß einzurichten, und daß er selbst, so verschieden auch übrigens seine Denkungsart ist, dennoch auch unter denselben Umständen eben so gehandelt haben würde; so darf die Strenge des Gesetzes, welche das moralische Gefühl empören würde, nicht zur Anwendung gebracht werden, weil darunter das Ansehen des Gesetzes selbst leiden würde. Ich weiche daher von der Theorie der sinnlichen Gegenwirkung darin ab, daß ich Gemüthsbewegungen und Affecten *) als Gründe zur Milderung oder wol gar zur Ausschließung der Strafe betrachte, wenn sie zwischen der Zeit des Reizes und der Ausführung der Handlung so stark wirkten, daß nur eine Scheinhandlung vorhanden war, oder doch das Bewußtseyn und die Befolgung des Gesetzes nahe an Unmöglichkeit gränzte. Von diesen Affecten unterscheide ich aber die Leidenschaften und bösen Gewohnheiten; diese waren schon, ehe der jüngste Reiz zum Verbrechen entstand, vorhanden, und es muß angenommen werden, daß der Verbrecher dadurch, daß er sich selbst eine andere Maxime vorschrieb, im Stande war, seine bösen Gewohnheiten zu überwinden, und seinen Leiden-

*) Ueber den Unterschied zwischen Affecten und Leidenschaften sehe man meine Grundsätze des Naturrechts §. 8. und mein Criminalrecht §. 152.

schaften eine andere Richtung zu geben. Daher kommt nach meiner Theorie Erziehung und bisherige Lebensart bey Criminalsachen nur so weit in Betrachtung, als sie entweder über die Triebfedern zum Verbrechen selbst nähere Aufschlüsse giebt, oder insofern der Staat selbst auf eine Art, welche der Gesetzgeber nicht voraussetzte, an dem Uebel Schuld ist; denn es würde das moralische Gefühl empören und allgemeine Mißbilligung erregen, wenn der Staat Handlungen, woran er selbst Schuld ist, mit einer unbilligen Härte ahnden wollte. Ich muthe zwar dem Richter nicht zu, sich in eine Untersuchung einzulassen, wie weit der Mensch mit Freyheit im speculativen Sinne gehandelt habe; vielmehr setze ich die Freyheit des Willens bey jedem Menschen voraus; allein ich unterscheide menschliche Handlungen von den bloßen Aeußerungen thierischer Thätigkeit. Obgleich auch diesen thierische Züchtigungen entgegengesetzt werden können, so setze ich doch voraus, daß der Criminalgesetzgeber menschliche Handlungen im Sinne gehabt habe, und ich mache es daher dem Richter zur Pflicht, näher zu untersuchen, wie weit die Kraftäußerungen eines Menschen blos als thierische oder als menschliche Handlungen zu betrachten sind. Wenn ich daher auch Freiheit des Willens bey jedem Menschen im Allgemeinen voraussetze, so kann ich doch nicht alle Wirkungen seiner Körperkraft als Aeußerungen seines Willens betrachten. Ich verstehe daher unter der rechtlichen Zurechnung eben das, was auch Kant darunter begreift, nemlich das Urtheil, daß jemand Urheber (causa libera) einer Wirkung sey, welche rechtliche Folgen haben

soll. Hierüber muß also der Richter die Untersuchung anstellen, und es versteht sich wol von selbst, daß wenn der Staat sich als Miturheber betrachten muß, er nicht gegen seine Mitschuldigen die Strenge seiner Gesetze anwenden darf. Indem ich nun auf eine solche Art dem Richter ein Urtheil darüber einräume, welche Fälle der Gesetzgeber sich bey Abfassung des Gesetzes gedacht habe oder nicht, so scheint es zwar, als ob ich dadurch die Staatsbürger einer zu großen Willkühr des Richters aussetzte; allein man bedenke, daß die dem Richter eingeräumte Willkühr den einzelnen Bürgern, welche sie trifft, zum Besten gereiche, und daß der Staat alle die Vortheile daraus zieht, welche mit der Achtung der Gesetze und der Liebe zu der bisherigen Verfassung verbunden sind.

Besonders aber ist der Zustand der deutschen Criminalverfassung nicht aus der Acht zu lassen; die deutschen Criminalgesetze sind so schwankend und unbestimmt, und durch die Gewohnheit mehrerer Jahrhunderte so mannigfaltig modificirt, daß ohnedies die richterliche Willkühr unentbehrlich ist. Im Vertrauen auf diese Modification durch die neuere Praxis haben viele deutsche Landesherren unterlassen, neue Criminalgesetze zu geben, und es ist schon seit geraumer Zeit von den meisten Gerichtshöfen und Spruchkollegien anerkannt worden, daß die ältern Gesetze durch die Praxis dem Geiste der Zeiten gemäß modificirt werden müssen. Sollten wir auf einmal wieder auf den Buchstaben des Gesetzes verwiesen werden, so würde daraus eine sehr große Veränderung unserer Criminalverfassung zum Schlimmern entstehn.

Ich unterlasse die weitere Ausführung aller dieser Folgen jetzt mit Fleiß, weil ich selbst eine freye Untersuchung der hier aufgeworfenen wichtigen Frage wünsche, und weil diese durch Folgerungen, welche gehässig scheinen könnten, würde gehindert werden. Ich erwarte aber auch von den Gegnern meiner Meinung, daß sie sich ebenfalls aller gehässigen Folgerungen enthalten, und nicht, wie schon geschehen ist, das der Theorie von Milderung der Strafe zur Last schreiben, was auf die Rechnung der unbestimmten Gesetze selbst, und der noch ungewissen Anwendung der Gesetze auf die vorkommenden Fälle, gesetzt werden muß. Aus dem Gesichtspunkte, welchen ich genommen habe, wird man leicht abmerken können, wie leicht es mir gewesen wäre, die gegenseitige Theorie in ein gehässiges Licht zu stellen, und die meinige von der vortheilhaftesten Seite zu zeigen, und ich kann daher mit Grunde hoffen, daß man auch bey Prüfung meiner Grundsätze alle Nebenabsichten bey Seite setzen, und das reine Interesse für Wahrheit werde vorwalten lassen.

A.

Sätze, welche die Lehre von der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe aus dem Begriff der Strafgesetze entwickeln.

1. Die Gesetze bestimmen entweder blos die Bedingungen, unter welchen Rechte erworben, erhalten oder verändert werden sollen, oder sie verordnen unbedingt, was geschehen oder nicht geschehen soll. Im erstern Falle kommt es hauptsächlich

auf die äußere Form der Handlung an; doch wird, wenn eine Handlung zur Bedingung des Rechts gemacht worden, eine wahre menschliche Handlung und keine Scheinhandlung vorausgesetzt.

Anmerk. Z. B. wenn die Willenserklärung eines Andern zur Bedingung gemacht worden, unter welcher ich ein gewisses Recht erwerben soll, so wird ein Willensakt dabey vorausgesetzt, und es genügt nicht der bloße Gebrauch einer in anderer Absicht oder wol gar nur zufällig hergesagten Formel.

2. Im zweyten Falle soll der Wille durch das Gesetz bestimmt werden, es wird also ein Willensakt nothwendig vorausgesetzt. Diesen zu bewirken, dient hauptsächlich die reine Achtung für das Gesetz, welche auf der Seite des Gehorchenden die Gewissenspflicht des Gehorsams voraussetzt, und außer der Hinweisung auf diese Pflicht nur durch die innere Güte des Gesetzes und durch dessen Uebereinstimmung mit dem, was dem Menschen lieb und ehrwürdig ist, hervorgebracht werden kann. Ist die reine Achtung für das Gesetz nicht wirksam genug, so können nur Belohnungen oder Strafen zur Willensbestimmung gebraucht werden.

3. Belohnungen und Strafen können nur den Urheber der zu belohnenden oder zu bestrafenden Handlung treffen; doch muß in beider Rücksicht das Urtheil, welches sich auf die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Subjects, im Ganzen betrachtet, bezieht, von demjenigen unterschieden werden, welches blos auf das Verdienen der Belohnung oder auf die

Ver-

rschuldung (reatus) der Strafe gerichtet wird;
s letztere ist ein rechtliches, das erstere ein blos
oralisches Urtheil.

Anmerk. Wenn der Feldherr einem Officier, welcher sich durch sein Betragen in der Schlacht ausgezeichnet hat, den Orden des Verdienstes oder eine ähnliche Belohnung ertheilt, so kann derselbe Mensch über dieselbe Belohnung ein doppeltes Urtheil fällen, ohne sich zu widersprechen. Freylich kann er wünschen, daß die Gelegenheit, bey welcher sich dieser Officier auszeichnete, einem andern bey demselben Regimente befindlichen Officiere möchte zu Theil geworden seyn, weil dieser mit eben derselben Gegenwart des Geistes, welche jenem eigen ist, größere Eigenschaften und einen besser ausgebildeten moralischen Charakter verbinde. Er kann sich hiebey des Ausdrucks bedienen: jener Officier sey es nicht werth, daß ihn das Glück so begünstiget habe. Er kann aber gleich nachher das Urtheil fällen, daß der Feldherr, welcher selbst jenem Officier nicht gewogen sey, demselben dennoch die Belohnung nicht habe entziehen können.

Eben so kann in Rücksicht auf die Strafe von demselben Menschen ein widersprechend scheinendes Urtheil gefället werden, wenn mehrere einen Menschen angefallen haben, wovon der eine ihm eine gefährliche Wunde beygebracht hat. Er kann behaupten, daß eben dieser der beste unter den übrigen, und daß es ein bloßer Zufall gewesen sey, daß der Ange-

auf die äußere Form der Handlung an; doch wird, wenn eine Handlung zur Bedingung des Rechts gemacht worden, eine wahre menschliche Handlung und keine Scheinhandlung vorausgesetzt.

Anmerk. Z. B. wenn die Willenserklärung eines Andern zur Bedingung gemacht worden, unter welcher ich ein gewisses Recht erwerben soll, so wird ein Willensakt dabey vorausgesetzt, und es genügt nicht der bloße Gebrauch einer in anderer Absicht oder wol gar nur zufällig hergesagten Formel.

2. Im zweyten Falle soll der Wille durch das Gesetz bestimmt werden, es wird also ein Willensakt nothwendig vorausgesetzt. Diesen zu bewirken, dient hauptsächlich die reine Achtung für das Gesetz, welche auf der Seite des Gehorchenden die Gewissenspflicht des Gehorsams voraussezt, und außer der Hinweisung auf diese Pflicht nur durch die innere Güte des Gesetzes und durch dessen Uebereinstimmung mit dem, was dem Menschen lieb und ehrwürdig ist, hervorgebracht werden kann. Ist die reine Achtung für das Gesetz nicht wirksam genug, so können nur Belohnungen oder Strafen zur Willensbestimmung gebraucht werden.

3. Belohnungen und Strafen können nur den Urheber der zu belohnenden oder zu bestrafenden Handlung treffen; doch muß in beider Rücksicht das Urtheil, welches sich auf die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Subjects, im Ganzen betrachtet, bezieht, von demjenigen unterschieden werden, welches blos auf das Verdienen der Belohnung oder auf die Ver-

können, dessen Schiff durch einen während der Schlacht entstandnen Windstoß ohne alle seine Schuld zurückgeworfen worden.

Selbst jenes moralische Urtheil, daß der, welcher den Angefallenen verwundete, unter allen übrigen am wenigsten die Absicht gehabt habe, den Angefallenen zu beschädigen, wird auf das rechtliche Urtheil so weit Einfluß haben, als es zur Bestimmung der Strafe nöthig ist, zu wissen, ob er der Rädelsführer war, und ob er die Absicht gehabt habe, dem Angefallenen eine so gefährliche Wunde zuzufügen, oder ob es nicht ein bloßer Zufall war, daß der Stock, mit welchem der Thäter sich gegen den von den übrigen Eingeschloßnen und auf ihn Eindringenden vertheidigen wollte, den Kopf traf, weil dieser sich eben niederbückte, um einem Schlage des Nachbars nach seinem Kopfe auszuweichen.

In wie fern in andrer Rücksicht das rechtliche und moralische Urtheil übereinstimmen müsse, wird weiter unten vorkommen.

4. Wenn die Gesetze Beleidigungen oder Rechts-rletzungen strafen, so muß der Urheber der Hand-ıg, in welcher die Beleidigung oder Rechtsver-ung besteht, ausgemittelt werden.

5. Das Urtheil, wodurch bestimmt wird, daß ıand der Urheber derjenigen Handlung sey, mit lcher die Gesetze gewisse rechtliche Folgen verbun-ı haben, heißt die rechtliche Zurechnung. ese rechtliche Zurechnung ist eine Zurechnung

zur Strafe, wenn die rechtliche Folge der Handlung eine Strafe ist. Wird die beurtheilte Handlung auf das Sittengesetz bezogen, so ist eine moralische Zurechnung vorhanden. Das Innere der Handlung, wodurch das Aeußere diejenige Bestimmung erhält, vermöge welcher die Handlung unter das Strafgesetz subsumirt werden kann, heißt die Verschuldung (reatus).

Anmerk. Man würde das Wort Verschuldung (reatus) dem Sprachgebrauche ganz zuwider einschränken, wenn man es allein auf die Verletzung des Moralgesetzes beziehen wollte; schon die Etymologie des lateinischen Wortes reatus giebt es zu erkennen, und es hat bisher wol kein Mensch Bedenken getragen, zu behaupten, daß die Strafe nur den treffen könne, welcher sie verschuldet hat, d. i. den, welchem man denjenigen Willensact zuschreibt, wodurch die hergebrachte äußere Wirkung zur strafbaren Handlung wird. Offenbar reicht die bloße Zurechnung der That (imputatio facti), d. i. das Urtheil, daß ein gewisses Subject die physische Ursache einer gewissen Wirkung sey, nicht zu, um jemanden der Strafe schuldig zu erklären; das Urtheil, daß derjenige Stein, wodurch jemand getödtet worden, aus der Hand eines gewissen Menschen gekommen sey, ist nicht genug, um dieses Aeußere in seiner Handlung unter das Gesetz zu subsumiren: daß, wer andere tödtet, wieder getödtet werden solle.

6. Wer für den Urheber einer Handlung zu achten sey, muß nach der Natur des Menschen und der menschlichen Handlungen beurtheilt werden.

7. Die Natur des Menschen wird durch den Eintritt in den Staat nicht verändert, und das Verbrechen muß daher auch von dem Staate als menschliche Handlung beurtheilt werden.

8. Wenn der Mensch blos als Pflanze oder als Thier wirksam ist, schreibt man ihm keine menschliche Handlung zu; s. meine Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft, in der Einleitung §. 5.

9. Die Mittel, deren man sich bedient, um einen Menschen, welcher blos nach Art eines Thiers schädlich wird, von dergleichen Beschädigungen abzuhalten, müssen zuweilen in Züchtigungen bestehen, welche denen ähnlich sind, wodurch wir Thiere von Beschädigungen abhalten.

10. Auch diese Mittel müssen zwar mit Rücksicht auf die in dem Menschen wohnende, obgleich eben nicht wirksame, menschliche Natur unternommen werden; aber dergleichen thierische Züchtigungen sind dennoch mit den eigentlichen Strafen nicht zu verwechseln.

Anmerk. Es wird zuweilen nöthig seyn, den Rasenden zu züchtigen, aber diese Züchtigungen sind keine Strafen. Mehrere Aehnlichkeit damit hat die väterliche Züchtigung der Kinder; sie unterscheidet sich aber von derselben darin, daß dadurch hauptsächlich der Schade von dem Kinde abgewendet werden soll, und daß sie zuweilen auch ohne Rücksicht auf die vorherge-

hende Verschuldung zum Zweck eines abzuwendenden künftigen Nachtheils gebraucht wird.

11. Wenn auch die Züchtigung der Thiere und Kinder nach psychologischen Regeln wirkt, so bleibt sie dennoch von der Strafe verschieden.

Anmerk. Man beabsichtigt nemlich bey diesen Züchtigungen, daß die Vorstellung des Uebels, welches auf eine gewisse thierische Handlung folgt, sich mit der Vorstellung dieser thierischen Handlung verbinden, und also vermittelst der Vergesellschaftung der Vorstellungen (associatio idearum) wirken soll.

12. Mit den thierischen Handlungen der Menschen sind aber die Handlungen der thierisch gesinnten Menschen nicht zu verwechseln.

Anmerk. Denn von diesen setzen wir voraus, daß sie fähig gewesen wären, von ihrer Freyheit Gebrauch zu machen, und statt der thierischen Handlungsweise eine menschliche anzunehmen. Annalen B. IV. S. 107 f.

13 Eigentliche Strafen sind Folgen einer Uebertretung des Gesetzes; Gesetze aber können nur von denen übertreten werden, welche das Vermögen haben, sich nach Regeln zu bestimmen.

14. Nur der kann sich nach Regeln bestimmen, welcher sich dieser Regeln bewußt ist.

15. Das Bewußtseyn der Handlung selbst schließt noch nicht das Bewußtseyn der Regel in sich, nach welcher die Handlung hätte bestimmt werden sollen.

16. Wo Kenntniß der Regel überhaupt vorhanden ist, wird bey Handlungen, welche mit Bewußtseyn vorgenommen werden, und von denen es gar nicht zweifelhaft ist, daß sie unter die Regel gehören, das Bewußtseyn der dadurch verletzten Regel vermuthet.

Anmerk. Denn, könnte dies nicht vermuthet werden, so könnte jede Verletzung der Regel entschuldiget, und jedes Gesetz durch den Vorwand vereitelt werden, daß man zur Zeit der Handlung daran nicht gedacht habe.

17. Diese Vermuthung kann jedoch durch entgegengesetzte Vermuthungen von größerm Gewicht überwogen werden.

18. Das die Handlung begleitende Bewußtseyn muß mit dem Bewußtseyn eines deutlich vorgestellten Zwecks nicht verwechselt werden, und kann also auch bey Aeußerungen der thierischen und der blos nach mechanischen Gesetzen wirkenden Thätigkeit eintreten.

Anmerk. So ist z. B. der Mensch sich des unwillkührlichen Schluckens bewußt.

19. Ob nur eine thierische Thätigkeit bey der hergebrachten Veränderung wirksam gewesen und das Bewußtseyn diese Veränderung nur begleitet habe, oder ob auch der Mensch als Vernunftwesen dabey thätig gewesen sey, muß hauptsächlich darnach beurtheilt werden, ob die Handlung eine Vorstellung von Mittel und Zweck oder sonst das Vermögen der Begriffe voraussetze; wo dieses eintritt, wird dem Menschen Vernunftgebrauch zugemuthet.

Anmerk. Man erinnere sich hierbey des Zahlischen Falles in den Annalen B. VIII. S. 107 f.; und des Hoppischen ebendas. B. IX. S. 334 f.; wie auch des Grunauischen B. VI. S. 322 f. in Vergleichung mit dem Benkartschen, in den Hallischen Rechtssprüchen B. IV. No. 23.

20. Doch ist es möglich, daß der Verstandesgebrauch nur so geringe war, daß auch nur eine sehr geringe Möglichkeit der Einwirkung der Vernunftgründe gedacht werden kann.

Anmerk. Wenn z. B. der Heppe nach seinem Kinde warf, um ihm ein Schrecken zu verursachen und es zum Schweigen zu bringen (Annalen B. VIII. S. 334 f.), so setzt dieses zwar einen Zweck der Handlung voraus, aber die Vorstellung dieses Zwecks und der Mittel konnte so wenig Deutlichkeit haben, daß es zweifelhaft bleibt, ob nicht eine instinctmäßige Aeußerung des Unwillens ohne eine Vorstellung eines Zweckes vorhanden gewesen sey. Daher läßt es sich erklären, warum der Richter, welcher sich nicht getrauet, einen solchen Menschen ganz frey zu sprechen, aber doch auch Bedenken trägt, ihn mit der gesetzmäßigen Strafe zu belegen, eine gelindere Strafe erkennt, wenn er nemlich voraussetzt, daß der Thäter doch immer einige Schuld dabey habe, weil er es unterlassen hätte, seine Leidenschaften zu mäßigen.

21. Je kürzer die Zeit zwischen der Anreizung zur That und ihrer Ausführung war; je mehr die Vorstellung des Zwecks alle übrigen Vorstellungen

verdunkelte; je geringer der Zusammenhang der Vorstellung des Zwecks mit der Vorstellung der Regel war; desto schwächer ist die Vermuthung, daß die That mit Bewußtseyn der verletzten Regel unternommen und vollführt worden.

22. Es giebt zwar Vorstellungen, welche nach Verhältniß der Zeit, in welcher sie unterhalten werden, an Stärke gewinnen; aber diese Stärke erhalten sie nur durch ihre Verknüpfung mit mehrern coexistirenden Vorstellungen, und die Vermuthung, daß in eben diesem Zeitraum auch die Vorstellung der der Handlung entgegenstehenden Regel geweckt worden sey, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

23 Gemüthsbewegungen können oft mit der Schnelligkeit und Stärke wirken, daß das Bewußtseyn und die Wirksamkeit der Regel dabey nicht als möglich gedacht werden kann.

24. Damit jedoch die zum Schutz der gegenseitigen Rechte bestimmten Gesetze nicht vereitelt werden möchten, fordern die Menschen wechselseitig von einander, daß ein jeder des Gesetzes zur gehörigen Zeit eingedenk seyn solle (§. 16.).

25. Vorstehende Regel setzt jedoch die Erinnerung an das Gesetz als möglich voraus, und sie leidet also eine Ausnahme, wenn die Erinnerung an das Gesetz nicht als möglich gedacht wird.

26. Der Unwille gegen den Beleidiger steigt in eben dem Maaße, in welchem der Beleidigte vorsätzlich dem Gesetz zuwider gehandelt habe.

27. Auch die thätige Bezeigung dieses Mißfallens an der beleidigenden Handlung ist in eben dem Verhältnisse gerecht, in welchem hinlängliche

Anmerk. Auch die Affekten sind größtentheils Aeußerungen des Erhaltungstriebes, und sie müssen uns oft da zum Handeln bringen, wo die Beschlüsse der Vernunft zu spät hinter der Veranlassung dazu kommen würden.

34. Er will also nur den Maximen entgegenarbeiten, welche eine ihm schädliche Befriedigung der sinnlichen Antriebe hervorbringen.

Anmerk. Doch ist eine gänzliche Hingebung in die Gewalt der Leidenschaften immer schädlich; obgleich der Staat sie nur alsdenn rügen kann, wenn sie in gesetzwidrige Wirkungen ausbricht.

35. Kann auch die Verabschiedung der bösen Maxime selbst durch Gesetze nicht bewirkt werden, so lassen sich doch deren gefährlichste Aeußerungen durch Strafen hindern.

Anmerk. So kann z. B. die Maxime eines Menschen, zufolge welcher er sich allen Reizen der Sinnlichkeit hingiebt, zwar durch das Gesetz selbst nicht gänzlich gehoben, aber doch so modificirt werden, daß sie nicht gegen das Gesetz anstößt.

36. Obgleich die Strafgesetze nur auf Verhinderung der äußern Handlungen gerichtet sind, so können sie doch als Gesetze nur dem Handelnden gegeben seyn; sie setzen also wahre menschliche Handlungen und keine Scheinhandlungen voraus.

Anmerk. Mein Naturrecht, §. 9. und 10.

37. So viel auch dem Staate an der Verhinderung der bösen Wirkung, woher sie auch komme,

lichkeit machte, die Vorstellungen, welche ihm das Gesetz darbot, überwogen habe.

30. Daher gilt auch bey überlegten Handlungen die Ausrede des Verbrechers nicht, daß er nur über die Mittel zum Zweck, aber nicht über die Frage,

wie weit der Zweck mit dem Gesetz übereinstimme,

nachgedacht habe.

Anmerk. Denn nach §. 16. und 25. wird nicht der Beweis, daß der Verbrecher sich des Gesetzes erinnert habe, sondern nur die Möglichkeit dieser Erinnerung vorausgesetzt.

31. Nicht das Schwanken zwischen Wollen und Nichtwollen, sondern die Entschlossenheit zu einer gesetzwidrigen Handlung, deren Uebereinstimmung mit dem Gesetze zu prüfen der Verbrecher Zeit genug hatte, zeugt von einer bösen, dem Gesetz entgegenstrebenden Maxime.

32. Die Sinnlichkeit ist zwar nach ihren eignen Gesetzen wirksam, und in sofern sie auf diese Art wirksam ist, sind es nicht die Vernunftgesetze, welche diese Wirksamkeit bestimmen; aber die sinnlichen Triebe und Neigungen gehören mit zur menschlichen Natur und ihre Befriedigung ist nur in sofern böse, als sie den Vernunftgesetzen zuwider geschieht.

Anmerk. Was ohne die Vernunft geschieht, ist nicht nothwendig wider die Vernunft.

33. Der Staat selbst bedarf zu seinen Zwecken sinnlicher Antriebe; Ertödtung der Sinnlichkeit kann also sein Zweck nicht seyn.

39. Da der Staat die Pflicht seiner Mitglieder, seinen Gesetzen zu gehorchen, nothwendig voraussetzen muß, so muß er auch den Ungehorsam gegen seine Gesetze als moralische Verschuldung betrachten.

40. Wo also gar keine moralische Verschuldung gedacht werden kann, da ist auch das Urtheil, daß das positive Gesetz verletzt worden sey, d. i. die rechtliche Zurechnung, unmöglich.

Anmerk. Denn, sollte der Verbrecher keine Pflicht verletzt haben, so müßte man entweder seine Pflicht dem Gesetze zu gehorchen bezweifeln, als welches von Seiten des Staats selbst nicht geschehen kann, oder man müßte annehmen, daß er nicht ungehorsam gewesen sey. Man verstehe mich aber hier nicht unrecht. Auf die Ueberzeugung des einzelnen Richters, ob nicht das Gesetz ungerecht und die Pflicht des Verbrechers ihm zu gehorchen zweifelhaft sey, kommt es nicht an; denn er muß das Urtheil nicht in seinem Namen, sondern im Namen des Staats ertheilen und vollziehen. Es kommt also nicht auf sein Privaturtheil an; das öffentliche aber setzt die Pflicht des Gehorsams gegen das Staatsgesetz als nothwendig voraus.

41. Die rechtliche Zurechnung unterscheidet sich aber dennoch von der blos moralischen darin, daß bey der letztern die Handlung auf die Würde des Menschen, bey der erstern auf die bürgerliche Würdigkeit oder Unwürdigkeit bezogen wird. (Man sehe §. 5.). So weit jedoch die bürgerliche Würdigkeit

von der moralischen abhängt, muß diese, jedoch ohne Eingriff in die bürgerlichen Rechte, erwogen werden.

Anmerk. Hierbey kommt in Betrachtung, daß der Verbrecher, welcher in die Freyheit Anderer eingreift, die seinige soweit verliert, als der Schutz des von ihm angegriffenen Rechts es nothwendig macht.

42. Wird aber unter der moralischen Zurechnung eine solche verstanden, welche auf die Größe der Pflicht des Handelnden, dem Gesetze gemäß zu handeln, und die Triebfedern der Handlung Rücksicht nimmt; so ist die rechtliche Zurechnung zugleich eine moralische, wenn der Zweck des Gesetzes die Rücksicht auf die Triebfedern der Handlung und die Absicht des Handelnden erfordert.

43. Der Gesetzgeber muß die rechtlichen Folgen der Handlungen mit Rücksicht auf ihren Zweck nach der Würdigkeit oder Unwürdigkeit, bürgerliche Rechte zu genießen, bestimmen. (§. 41.)

44. Indem also der Gesetzgeber verschiedne Grade der Strafen nach verschiednen Arten und Graden der Verbrechen bestimmt, verkündet er den Grad seines Mißfallens an der bürgerlichen Unwürdigkeit, worein der Handelnde durch die Handlung verfällt, jedoch mit Rücksicht auf die Art des Reizes zu den verschiednen Arten der Verbrechen.

Anmerk. Mein Criminalrecht, §. 73. 74. Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten, B. IX. S. 195 f.

45. Der Gesetzgeber muß daher, bey Bestimmung der Strafen auf die verschiednen Arten der Verbrechen, auch auf die verschiedenen Grade des Reizes dazu Rücksicht nehmen.

46. Hat er nicht selbst den verschiedenen Graden des Reizes verschiedene Strafen entgegengesetzt, so ist anzunehmen, daß er hauptsächlich auf den Reiz, wodurch das Verbrechen gewöhnlich hervorgebracht wird, gesehen habe.

Anmerk. Denn die Strafe muß nach dem Reize zum Verbrechen bestimmt werden, und der Gesetzgeber würde gewiß seinen Zweck verfehlen, wenn er nicht auf den gewöhnlichen Reiz zu dieser Classe von Verbrechen Rücksicht genommen hätte.

47. Ob der Gesetzgeber habe durchgreifen wollen, d. i. ob er die Absicht gehabt habe, auch die unähnlichen Fälle, in Ansehung deren die Strenge des Gesetzes nicht gleich nothwendig und gleich zweckmäßig gewesen wäre, darunter zu begreifen, ist nach dem ganzen System der Gesetze und nach allen Umständen als eine Thatfrage zu entscheiden.

Anmerk. Es scheint zwar, als ob dieses Durchgreifen nothwendig vorausgesetzt werden müsse, weil sich sonst der Richter durch die einschränkende Erklärung zum Gesetzgeber erheben würde, und das Ansehen der Gesetze nothwendig fallen müßte. Allein wenn es an einer genauen Aufzählung der verschiednen Fälle mangelt, so muß, wenn das Gesetz in seiner Allgemeinheit dem Zwecke nicht gemäß, oder offenbar härter

wäre,

wäre, als es der Zweck erforderte, angenommen werden, daß der Gesetzgeber entweder an die außerordentlichen Fälle, auf welche das Gesetz nicht passend ist, gar nicht gedacht, oder stillschweigend vorausgesetzt habe, daß der Richter schon von selbst das Gesetz bey seiner Anwendung modificiren werde. Das letztere kann um so eher geschehen, da es der bisher unter den Rechtsgelehrten herrschenden Meinung gemäß ist, und die Gesetzgeber entweder selbst Rechtsgelehrte sind, oder Rechtsgelehrte zu Hülfe nehmen. Es ist auch ganz unrichtig, wenn man behauptet: man bediene sich dieser Freyheit, die Gesetze einschränkend zu erklären, nur in Criminal-, aber nicht in Civil-Sachen. Denn die Rechtsgelehrten haben kein Bedenken getragen, die exheredationem bona mente factam zu gestatten, und also die Novelle 115. einschränkend zu erklären, obgleich Justinian darin ausdrücklich sagt, daß die Enterbung nur aus den von ihm daselbst angeführten Gründen gültig geschehen könne. Ja es kommen auch in den Pandekten häufig Fälle vor, wo die dort ausgezogenen Rechtsgelehrten selbst sich die Freyheit nehmen, die allgemeingefaßten Gesetze auf die Fälle, wo ein vernünftiger Grund derselben gedacht werden kann, einzuschränken. Zum Beyspiel diene Paulus in l. 6. §. 2. D. de jure patronatus.

48. Das Ansehen der Gesetze kann nicht bestehen, wenn sie allgemein oder doch von dem größten und besten Theile der Bürger gemißbilligt werden.

hende Verschuldung zum Zweck eines abzuwendenden künftigen Nachtheils gebraucht wird.

11. Wenn auch die Züchtigung der Thiere und Kinder nach psychologischen Regeln wirkt, so bleibt sie dennoch von der Strafe verschieden.

Anmerk. Man beabsichtigt nemlich bey diesen Züchtigungen, daß die Vorstellung des Uebels, welches auf eine gewisse thierische Handlung folgt, sich mit der Vorstellung dieser thierischen Handlung verbinden, und also vermittelst der Vergesellschaftung der Vorstellungen (associatio idearum) wirken soll.

12. Mit den thierischen Handlungen der Menschen sind aber die Handlungen der thierisch gesinnten Menschen nicht zu verwechseln.

Anmerk. Denn von diesen setzen wir voraus, daß sie fähig gewesen wären, von ihrer Freyheit Gebrauch zu machen, und statt der thierischen Handlungsweise eine menschliche anzunehmen. Annalen B. IV. S. 107 f.

13 Eigentliche Strafen sind Folgen einer Ueberredung des Gesetzes; Gesetze aber können nur von denen übertreten werden, welche das Vermögen haben, sich nach Regeln zu bestimmen.

14. Nur der kann sich nach Regeln bestimmen, welcher sich dieser Regeln bewußt ist.

15. Das Bewußtseyn der Handlung selbst schließt noch nicht das Bewußtseyn der Regel in sich, nach welcher die Handlung hätte bestimmt werden sollen.

lich seyn, Richtern zu gehorchen, deren Aussprüche es nicht anders als für ungerecht halten kann; und eben dieses moralische Gefühl wird sogar das richterliche Urtheil unvermerkt modificiren. Das Ansehen der Gesetze wird also auf eine doppelte Weise untergraben werden, nemlich von Seiten des Richters selbst, und von Seiten des Volks, welches das Gesetz mißbilligt.

50. Es ist daher Pflicht des Gesetzgebers, so eit es der Zweck der Strafe erlaubt, diese so zu stimmen, daß das thätige Mißfallen an der Handng, welches er durch Verkündigung der Strafgeze an den Tag legt, dem moralischen Gefühl nicht iderstehe.

51. Daraus folgt aber nicht, daß alle Handngen, welche der Moralist verabscheut, auch von m Gesetzgeber mit Strafe belegt werden müssen; ch auch, daß er in den Fällen, wo die Absicht des esetzes verfehlt werden würde, sich die moralische chätzung der Handlung dennoch zur Richtschnur hmen müsse.

52. Da es Fälle giebt, wo dem Staate an ner gewissen äußern Wirkung so viel gelegen ist, ß er, um nur diesen Zweck zu erhalten, alle übrin Rücksichten hintenansetzen muß; so lassen sich ch Fälle denken, wo er ohne Rücksicht auf die genwärtige allgemeine Mißbilligung nach den Grundzen der thierischen Züchtigung (terroristisch) verhren, und die Grundsätze der menschlichen Strafrechtigkeit bey Seite setzen muß.

F 2

53. Diese Fälle sind jedoch nur seltene Ausnahmen von der Regel, und sie können sich daher nicht auf eigentliche Beleidigungen und Rechtsverletzungen, sondern nur auf die militärische Disciplin, auf den Zustand des Krieges und auf einige Arten der Polizeygesetze beziehen.

54. Das System der Criminalgesetzgebung bestimmt die Strafe der Rechtsverletzung verhältnißmäßig, und setzt einen innern Zusammenhang der Strafgesetze voraus. Bey diesem läßt sich also eine terroristische Maaßregel, welche ohnedies nur bey Zeitgesetzen einzutreten pflegt, nicht vermuthen. Wenn daher auch Criminalgesetze den Zorn oder die Trunkenheit mit bestimmten Strafen belegen, so ist doch nicht zu vermuthen, daß die außerordentlichen Fälle, wo das Strafgesetz nicht in der Eigenschaft eines Gesetzes auf den Handelnden wirken konnte, darunter begriffen seyn sollen.

Anmerk. Wenn also z. B. dem Trunknen die berauschende Eigenschaft des Getränkes unbekannt; wenn der Zornige von dem, gegen den er seinen Zorn ausgelassen hat, auf eine so außerordentliche Weise gereizt worden war, daß auch der Gelassenste ihn zu mäßigen nicht im Stande gewesen wäre; oder wenn sonst die Umstände so beschaffen sind, daß der Gehorsam gegen das Gesetz nicht denkbar ist; so kann auch die auf Zorn und Trunkenheit gesetzte Strafe nicht zur Anwendung gebracht werden.

55. Mißbrauch der humanen Theorie von der rechtlichen Zurechnung ist allerdings zu besorgen,

weil hiebey die richterliche Willkühr einen großen Spielraum hat; aber sie ist weniger nachtheilig als die entgegengesetzte Theorie, weil einestheils der Vorwurf alsdenn nur den Richter in den einzelnen Fällen, aber nicht das Gesetz selbst trifft, und weil anderntheils die allgemeine Mißbilligung nicht einmal zu besorgen ist, wenn der Richter das moralische Gefühl des Publici auf seiner Seite hat.

56. Bleibt besonders in dem Falle, wo der Richter von der Strenge des Gesetzes abgeht, das Verbrechen nicht ganz unbestraft, sondern wird es nur mit einer zwar gelindern, aber doch nachdrücklichen Strafe belegt; so ist nicht zu besorgen, daß der Verbrecher sich durch die Hoffnung, daß er mit dieser gelindern Strafe davonkommen werde, zu dem Verbrechen werde bestimmen lassen.

Anmerk. Denn indem sich der Verbrecher zum Verbrechen entschließt, hofft er aller Strafe zu entgehn, und zur Abschreckung von dem Verbrechen überhaupt dient die ordentliche Strafe, welche das Gesetz androht. Nimmt man aber auch an, daß der Verbrecher zur Zeit des Entschlusses an die gelindere Strafe denkt, welche zuweilen statt der ordentlichen eintritt, so wird er dennoch auch dadurch noch hinlänglich von der That abgeschreckt, wenn nur die gelindere Strafe von der Beschaffenheit ist, daß das Uebel, welches sie verursacht, den aus dem Verbrechen zu erwartenden Vortheil bey weitem überwiegt. Wer z. B. durch den Zorn zur Tödtung eines andern hingerissen wird,

denkt entweder gar nicht an die Strafe, oder er wird, wenn er auch nur eine sechsjährige Festungsstrafe mit Gewißheit zu erwarten hat, dadurch genugsam abgehalten werden, sich dem Zorne zu überlassen.

57. Eine ähnliche Verhinderung aller Verbrechen in allen Fällen ist ohnedies nicht möglich, und würde sogar die Folge haben, daß am Ende das Strafgesetz selbst in Vergessenheit geriethe. Es ist daher die Unzulänglichkeit des Strafgesetzes in einigen wenigen Fällen, ein geringeres Uebel, als ein allgemeiner Terrorismus, welcher Gesetze und Obrigkeit überhaupt verhaßt machen würde.

58. Die Fragen:

1) in welchem Seelenzustande das Gesetz wirken könne, oder nicht?

2) durch welchem Reiz der Entschluß zu einer gewissen Gattung von Verbrechen hervorgebracht werde?

3) was diesem Reiz am kräftigsten entgegenwirke?

können nicht nach Rechtsgrundsätzen entschieden werden, sondern diese Entscheidung muß aus dem Gebiete der Philosophie, besonders der Erfahrungs-Seelenlehre und aus der Staats- und Rechtspraxis entlehnt werden.

Anmerk. Wenn man darauf dringt, daß jeder Wissenschaft ihr besonderes Gebiet angewiesen, und daß jede Frage, welche in dieser Wissenschaft zur Entscheidung gelangt, aus dem ei-

genthümlichen Grund und Boden dieser Wissenschaft genommen werden solle, so verlangt man zwar meistentheils etwas Unmögliches, weil keine Wissenschaft der Hülfe der andern entbehren kann. Allein, wenn man das will, muß man auch in der Wissenschaft selbst keine Fragen aufwerfen, welche durch Hülfe einer andern Wissenschaft beantwortet werden müssen. So kann uns z. B. die Rechtstheorie nur darüber Auskunft geben, wie weit das Strafrecht, sowol von Seiten des Gesetzgebers als des Richters, erstreckt werden dürfe; aber die in diesem Paragraphen aufgeworfenen Fragen müssen entweder dem Philosophen überlassen, oder sie müssen von dem Rechtsgelehrten nach den Grundsätzen der Disciplin, zu welcher sie gehören, beantwortet werden. Der Rechtsgelehrte wird nur darüber wachen müssen, daß der Philosoph die Gewissenspflichten nicht in Zwangspflichten verwandle; aber er würde offenbar Unrecht haben, wenn er den Philosophen, welcher sich eben mit Entscheidung dieser Fragen beschäftigt, abhalten wollte, die ganze Menschennatur im Zusammenhange zu betrachten, und auf die moralische Natur des Menschen Rücksicht zu nehmen, insofern diese auf die äußern Handlungen sich wirksam zeigte.

58. Dagegen wird der Rechtsgelehrte den Philosophen mit seinen Zweifeln über die Freyheit des Willens abweisen, und annehmen müssen, daß der Mensch im Stande sey, durch Annahme einer ge-

denkt entweder gar nicht an die Strafe, oder er wird, wenn er auch nur eine sechsjährige Festungsstrafe mit Gewißheit zu erwarten hat, dadurch genugsam abgehalten werden, sich dem Zorne zu überlassen.

57. Eine ähnliche Verhinderung aller Verbrechen in allen Fällen ist ohnedies nicht möglich, und würde sogar die Folge haben, daß am Ende das Strafgesetz selbst in Vergessenheit geriethe. Es ist daher die Unzulänglichkeit des Strafgesetzes in einigen wenigen Fällen, ein geringeres Uebel, als ein allgemeiner Terrorismus, welcher Gesetze und Obrigkeit überhaupt verhaßt machen würde.

58. Die Fragen:

1) in welchem Seelenzustande das Gesetz wirken könne, oder nicht?

2) durch welchem Reiz der Entschluß zu einer gewissen Gattung von Verbrechen hervorgebracht werde?

3) was diesem Reiz am kräftigsten entgegenwirke?

können nicht nach Rechtsgrundsätzen entschieden werden, sondern diese Entscheidung muß aus dem Gebiete der Philosophie, besonders der Erfahrungs-Seelenlehre und aus der Staats- und Rechtspraxis entlehnt werden.

Anmerk. Wenn man darauf dringt, daß jeder Wissenschaft ihr besonderes Gebiet angewiesen, und daß jede Frage, welche in dieser Wissenschaft zur Entscheidung gelangt, aus dem ei-

Kritik der reinen Vernunft, Ausgabe 3. S. 585. sehr richtig:

> Wir können mit der Beurtheilung freyer Handlungen, in Ansehung ihrer Causalität, nur bis an die intelligible Ursache, aber nicht über dieselbe hinaus kommen; wir können erkennen, daß sie frey, d. i. von der Sinnlichkeit unabhängig bestimmt, und auf solche Art die sinnlich unbedingte Bedingung der Erscheinung seyn könne. Wenn aber der intelligible Character eben diesen empirischen Character unter vorliegenden Umständen gebe, das überschreitet alles Vermögen unserer Vernunft.

Hiermit stimmt es sehr wohl überein, wenn ich annehme, daß Temperament, herrschende Leidenschaften und Gewohnheiten die Strafe nicht ausschließen, ja, an sich betrachtet, nicht mindern. Denn ich nehme mit Kant an, daß der Mensch seinen empirischen Character durch seinen intelligiblen bestimmen könne. Eine andre Bewandtniß aber hat es mit den eben jetzt durch besondre Veranlassung entstehenden Affecten und Gemüthsbewegungen, weil diese die Folge haben können, daß wir an dem Thäter nur eine thierische Wirksamkeit wahrnehmen; die Voraussetzung der Freyheit kann sich aber nur auf menschliche Handlungen beziehen.

61. Wenn es auch nicht erhellet, daß Gemüthsbewegungen und Affecten das Bewußtseyn der

hervorgebrachten Wirkung oder des entgegenstehenden Gesetzes oder dessen Befolgung ganz unmöglich gemacht haben, so ist doch anzunehmen, daß der Gesetzgeber nicht die ganze Strenge des Gesetzes auf diejenigen Fälle habe anwenden wollen, wo der Widerstand gegen den Reiz die gewöhnlichen Kräfte des Menschen übersteigt, oder wo die mit so großer Gewalt zum Verbrechen wirkende Triebfeder unter diejenigen gehört, welche der Staat sonst begünstigt, weil er sie als Mittel zu seinen Zwecken braucht, oder wenn der Staat selbst Ursach ist, daß der Reiz zum Verbrechen so unwiderstehlich auf den Verbrecher wirkt.

Anmerk. Es ereignen sich viele Fälle, wo ein bedenklicher Richter Anstand nehmen würde, den Widerstand gegen den Reiz zur Handlung vermittelst der Vorstellung des Gesetzes für möglich zu erklären, wenn er genöthigt würde, die ganze Strenge des Gesetzes auf den Inquisiten anzuwenden, und wo also die Strenge der Theorie die gänzliche Freysprechung des Verbrechers zur Folge haben würde. Dieses ist eine Erfahrung, welche die Praxis im Criminalfache jedem, der sie kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, darbietet, und welche um so mehr beachtet werden muß, je unstreitiger es ist, daß es nur die Erfahrung ist, welche uns darüber belehren kann, durch welche Mittel der Staat den Zweck der Strafe, worin er auch bestehen mag, zu erreichen im Stande sey. Besonders mußte der Richter in den Fällen, wo Todesstrafe die gesetzliche war,

Bedenken tragen, diese im zweifelhaften Falle anzuwenden, und er sahe sich daher in solchen Fällen genöthiget, eine gelindere zu wählen, wo er nicht durch die Form des Prozesses gezwungen wurde, den Verbrecher in eine bestimmte Strafe zu verurtheilen oder loszusprechen. Daher hat die humane Lehre von der Milderung der Strafe wegen solcher ganz besonderen Reize zum Verbrechen schon seit so langer Zeit einen solchen allgemeinen Beyfall unter den Rechtsgelehrten erhalten, daß sie zu einem Gesetz geworden ist, welches nur durch ein entgegengesetztes Gesetz aufgehoben werden kann. Das Publicum ist auch an die alsdann eintretende gelindere Strafe so gewöhnt, daß, wenn diese Gelindigkeit nur nicht zu weit getrieben wird, das Ansehn der Gesetze dadurch nicht leidet; vielmehr würde eine entgegengesetzte Verfahrungsart Unwillen erregen. So weit die gesunde Vernunft. Eine dem Scheine nach tiefer eindringende Philosophie könnte dagegen mancherley Zweifel aufstellen; allein nicht zu gedenken, daß ihre Competenz hier, wo die Thatfrage abgehandelt wird,

> wie der Gesetzgeber wolle, daß sein Gesetz verstanden werde?

bezweifelt werden kann, so verschwinden auch ihre Bedenklichkeiten bey einer nähern Prüfung. Man sagt zwar, nur Freyheit oder Natur könne bey der Handlung wirken, ein drittes sey nicht möglich; allein man läßt als-

dann aus der Acht, daß hier Freyheit und Natur einander gar nicht entgegengesetzt werden können, sondern nur Gründe der Vernunft und Reize der Sinnlichkeit. Die Lehre von der Freyheit hat ihre Rolle ausgespielt, sobald wir zu dem Glauben gelangt sind, daß der Mensch als ein Vernunftwesen höhern Gesetzen unterworfen sey, als den Regeln, nach welchen die sinnlichen Eindrücke wirken, und daß wir ein Vermögen besitzen, diesen Eindrücken jene höheren Gründe entgegenzusetzen. Die bloße Freyheit, an sich betrachtet, nöthiget nicht zum Handeln, sie schließt nur die einseitige sinnliche Einwirkung aus. Dieses geschieht vermittelst der Vernunftgründe, welche den sinnlichen Reizen entgegenwirken; die Freyheit selbst bestimmt die Handlung nicht, sondern sie macht es uns nur möglich, uns selbst zu bestimmen.

Ob wir nun gleich dem Menschen überhaupt Freyheit zuschreiben, so machen wir ihn dadurch doch nicht zu einem bloßen Vernunftwesen. Die Veränderungen, die er leidet und hervorbringt, leidet und wirkt er auch als Maschine, als Pflanze und als Thier. Wenn er nur in dieser Eigenschaft leidet und wirkt, können wir ihm keine Freyheit zuschreiben, und in Ansehung der Wirkungen, die er blos auf diese Art hervorbringt, kann keine rechtliche Zurechnung, welche auch nach Kant eine causam liberam voraussetzt, stattfinden. Gleichwohl kann auch die ursprünglich blos

mechanische und thierische Wirksamkeit der Willkühr unterworfen werden, dies geschieht bey Abrichtung der Thiere.

Auch Menschen können wie Thiere abgerichtet werden. Man versichert, kein Soldat, so arg auch sein Schnupfen sey, niese, wenn er das Gewehr scharf geschultert habe; aber daß der bürgerliche Gesetzgeber eine solche Anstrengung fordere, ist nicht vorauszusetzen; auch kann eine solche Anstrengung nur auf bestimmte Zeiträume und Verhältnisse eingeschränkt seyn, denn eine solche immerwährende Anstrengung übersteigt alle menschliche Kräfte.

Es giebt Scheinhandlungen, welche ohne alles Bewußtseyn vorgenommen werden; daß diese nicht zugerechnet werden können, giebt jedermann zu; dennoch ist es möglich, daß Menschen durch thierische Züchtigungen davon abgehalten werden; so pflegte man ehehin den Kindern die Gewohnheit, ihr Nachtlager im Schlafe zu verunreinigen, durch Züchtigungen abzugewöhnen.

Andre Scheinhandlungen werden zwar mit einem sie begleitenden Bewußtseyn (§. 18.), aber ohne Bewußtseyn des entgegenstehenden Gesetzes vorgenommen, z. B. das Zurückfahren beym Blitz, wenn auch das Gesetz eine unbewegliche Stellung geboten hätte. Daß auch hier thierische Züchtigungrn wirksam werden können, versteht sich von selbst.

dann aus der Acht, daß hi lungen,
Natur einander gar nicht en, aber
den können, sondern nur anders be-
und Reize der Sinnlich e heroische
der Freyheit hat ihre) besitzt, oder
wir zu dem Glaub st es dem Men-
Mensch als ein W nge auf ihn herein-
unterworfen sey ute oder vor einem auf
chen die sinnli eißenden Thiere nicht zu
wir ein Wer wird dazu entweder eine hel-
jene höher egenwart des Geistes, oder eine
bloße Fr brichtung erfordert; keines von bei-
nicht z sey dem gewöhnlichen Schlage von
tige F en vorauszusetzen. Wenn also z. B. der
ver herrliche Beamte von den Feinden durch
s ausgesuchtesten Martern genöthigt wird,
uzeigen, wo die ihm anvertrauten Staats-
elder sich befinden, so werden alle Menschen von gesunder Beurtheilung darin übereinstimmen, daß er zu der Anzeige der Gelder gezwungen worden sey, und also deswegen nicht gestraft werden könne, wenn auch schon der Stoiker behauptet, daß der auf die Folter gespannte Weise frey sey, weil es in seiner Macht stehe, sich zu Tode martern zu lassen und nichts zu sagen.

Eine Freyheit in dem Sinne, wie sie der gemeine Sprachgebrauch nimmt, nenne ich die gemeine Freyheit; denn diese wird jedermann dem gefolterten Beamten absprechen. Aber heroisch ist die Freyheit, wenn das Hinderniß derselben nur durch eine bey Menschen unge-

...liche Anstrengung überwunden werden
... z. B. wenn jemand auch durch eine
...sgefahr sich nicht abhalten läßt, einen
...u fassen, welcher eine kaltblütige
...er Handlung voraussetzt. Die-
... der gemeinen und heroischen
... auch dem gemeinsten Menschen ein-
...o, und nur durch Hülfe einer über-
...en philosophischen Feinheit wird es mög-
...ich, die Grenzen dieser beiden Arten von Frey-
heit zu verwirren. Wahr ist es nun wol,
daß wir kein Schmerzmaaß haben, welches
denjenigen Grad des Schmerzes bestimmte,
welcher in der Regel für unwiderstehlich geach-
tet werden müßte. Aber der bloße Gemeinsinn
wird den Schmerz über ein zerrißnes Halstuch
und über die Martern eines Kindes, welches
man am Feuer bratet, um dem Vater die An-
zeige des Geldes auszupressen, ohne Mühe
unterscheiden. Es kommt auch hier gar nicht
darauf an, ob nicht vielleicht der Vater sein
Halstuch lieber hat, als sein Kind; sondern
nur darauf, welcher Zwang für Menschen von
gewöhnlichen Kräften unwiderstehlich ist. Die-
ses ist eine Aufgabe, welche der gemeine Men-
schenverstand ohne Schwierigkeit auflöst, weil
die gemeinsten Beobachtungen schon Stoff dazu
darbieten. Sollten besondere Gründe einge-
treten seyn, warum einem gewissen Menschen
ein besonders kleines Maaß von Kräften zuge-
schrieben werden müßte, so würde auch als-
dann der Unterschied zwischen einem solchen

Es giebt noch eine Art von Handlungen, welche zwar einen Entschluß voraussetzen, aber einen solchen, welcher nur von dem anders bestimmt werden kann, welcher eine heroische Freyheit (Mein Naturrecht §. 22.) besitzt, oder thierisch abgerichtet ist. So ist es dem Menschen möglich, vor einer Menge auf ihn hereinstürzender bewaffneter Leute oder vor einem auf ihn zuspringenden reißenden Thiere nicht zu laufen; aber es wird dazu entweder eine heldenmüthige Gegenwart des Geistes, oder eine thierische Abrichtung erfordert; keines von beiden ist bey dem gewöhnlichen Schlage von Menschen vorauszusetzen. Wenn also z. B. der landesherrliche Beamte von den Feinden durch die ausgesuchtesten Martern genöthigt wird, anzuzeigen, wo die ihm anvertrauten Staatsgelder sich befinden, so werden alle Menschen von gesunder Beurtheilung darin übereinstimmen, daß er zu der Anzeige der Gelder gezwungen worden sey, und also deswegen nicht gestraft werden könne, wenn auch schon der Stoiker behauptet, daß der auf die Folter gespannte Weise frey sey, weil es in seiner Macht stehe, sich zu Tode martern zu lassen und nichts zu sagen.

Eine Freyheit in dem Sinne, wie sie der gemeine Sprachgebrauch nimmt, nenne ich die gemeine Freyheit; denn diese wird jedermann dem gefolterten Beamten absprechen. Aber heroisch ist die Freyheit, wenn das Hinderniß derselben nur durch eine bey Menschen unge-

wöhnliche Anstrengung überwunden werden könnte; z. B. wenn jemand auch durch eine nahe Todesgefahr sich nicht abhalten läßt, einen Entschluß zu fassen, welcher eine kaltblütige Ueberlegung der Handlung voraussetzt. Dieser Unterschied der gemeinen und heroischen Freyheit ist auch dem gemeinsten Menschen einleuchtend, und nur durch Hülfe einer übergroßen philosophischen Feinheit wird es möglich, die Grenzen dieser beiden Arten von Freyheit zu verwirren. Wahr ist es nun wol, daß wir kein Schmerzmaaß haben, welches denjenigen Grad des Schmerzes bestimmte, welcher in der Regel für unwiderstehlich geachtet werden müßte. Aber der bloße Gemeinsinn wird den Schmerz über ein zerrißnes Halstuch und über die Martern eines Kindes, welches man am Feuer bratet, um dem Vater die Anzeige des Geldes auszupressen, ohne Mühe unterscheiden. Es kommt auch hier gar nicht darauf an, ob nicht vielleicht der Vater sein Halstuch lieber hat, als sein Kind; sondern nur darauf, welcher Zwang für Menschen von gewöhnlichen Kräften unwiderstehlich ist. Dieses ist eine Aufgabe, welche der gemeine Menschenverstand ohne Schwierigkeit auflöst, weil die gemeinsten Beobachtungen schon Stoff dazu darbieten. Sollten besondere Gründe eingetreten seyn, warum einem gewissen Menschen ein besonders kleines Maaß von Kräften zugeschrieben werden müßte, so würde auch alsdann der Unterschied zwischen einem solchen

Menschen und einem Menschen von gewöhnlicher Art ohne Schwierigkeit gefunden werden können, ob man gleich freylich alsdann nach seinen individuellen Kräften beurtheilen müßte, in wie fern eine andere Bestimmung der Handlung ihm eine Anstrengung von Kräften gekostet haben würde, welche der Staat dem gemeinen Bürger nicht zumuthet.

Die Entscheidung der Frage, welches Hinderniß der Regel nach für unüberwindlich gehalten werden müsse, wird dadurch sehr erleichtert, daß man dabey auf die Natur des Strafübels selbst Rücksicht nimmt. Wird das Verbrechen selbst für so unschädlich gehalten, daß man nur nöthig hat, ihm die Furcht einer 24stündigen Gefängnißstrafe entgegenzusetzen, so fällt wol in die Augen, daß man dem Handelnden nicht zumuthen konnte, Gesundheit oder wol gar das Leben zu wagen, um dieser geringen Strafe zu entgehen.

Man würde aber offenbar meine Meinung mißdeuten, wenn man behauptete, ich wollte den Verbrecher nur alsdann strafen, wenn es ihm leicht geworden wäre, das Verbrechen nicht zu begehn. Ich fordere auch von dem, welcher zu einem Verbrechen gereizt wird, anhaltenden Widerstand gegen starke Reize; nur muthe ich ihm keinen Heldenmuth zu, welcher ohnedies bey der Classe von Menschen, wozu die Verbrecher gehören, nicht vorausgesetzt werden kann. Wo der Reiz zum

Ver-

Verbrechen so stark ist, daß ein Held dazu gehört, um ihm zu widerstehn, da verlieren die Gesetze ohnedies ihre Macht, und ihr Ansehn ist schon genug gesichert, wenn sie nur in denjenigen Fällen wirken, wo sie ihrer Natur nach wirken können und sollen. Die Criminalgesetze sollen nicht Helden, sondern nur gemeine gute Bürger bilden. Auch haben die Gesetzgeber selbst deutlich genug erklärt, daß sie eine solche außerordentliche Anstrengung gar nicht fordern. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. spricht den von der Strafe frey, welcher aus rechter Hungersnoth gestohlen hat, und doch sind die Leute so gar selten nicht, welche lieber verhungern, als stehlen würden.

Allein, obgleich im Ganzen genommen gemeine und heroische Freyheit sich wol unterscheiden läßt, so findet doch sowol in psychologischer als in physischer Rücksicht lex continui statt, und die Grenzen der gemeinen und heroischen Freyheit müssen sich daher in gewissen Puncten unmerklich in einander verlieren. Der bloße Theoretiker mag noch so sehr über eine mehr oder weniger eingeschränkte Freyheit lächeln; in Absicht auf die gemeine Freyheit, mit welcher wir es hier zu thun haben, ist dieser Unterschied sehr leicht zu bemerken. Unsre animalische und geistige Natur ist so innig mit einander verbunden, daß es in speciellen Fällen schwer oder auch wol unmöglich ist, zu bestimmen, wie weit die eine oder die andre Natur bey der Handlung geschäftig gewesen sey. Ge-

Gewiß ist es, daß es verschiedne Arten der Handlungen giebt, wovon die eine mehr, die andre weniger Vernunftgebrauch zuläßt. Was wir in der Abstraction geschieden haben, ist in der wirklichen Welt vereinigt, und auf diese Vereinigung muß in der Praxis Rücksicht genommen werden.

Allein, außer den Schwierigkeiten, welche die menschliche Natur der Anwendung der Strafgesetze entgegenstellt, giebt es noch andre, welche der Staat selbst hervorgebracht hat und vielleicht hervorbringen mußte, weil kein ganz vollkommner Staat möglich ist. Oft sind es die bürgerlichen Einrichtungen selbst, welche es den Bürgern unmöglich machen, im Wege Rechtens zu bleiben, und oft ist er genöthiget, Gesinnungen zu begünstigen, welche unter gewissen Umständen Verbrechen zur Folge haben. Wie ungerecht wäre es, wenn der Staat alsdenn die ganze Strenge der Gesetze anwenden wollte. Vielmehr wird er seinen Zweck weit besser erreichen, wenn er sich durch Mäßigung der Strenge Liebe und Achtung zu erwerben sucht.

62. Ueberhaupt muß man folgende Fragen wohl von einander unterscheiden, nemlich:

1. Die Rechtsfrage:
Wie weit geht die Befugniß des Gesetzgebers bey Bestimmung der Strafgesetze?

2. Die politische Frage:

Welche Grundsätze und Maximen muß der Gesetzgeber befolgen, wenn er seinen Zweck erreichen will?

3. Die Thatfrage:

Worauf hat der Gesetzgeber die Strafe wirklich gesetzt?

4. Die moralische Frage:

Welche Mittel soll sich der Gesetzgeber, wenn sie auch zweckmäßig scheinen möchten, versagen?

B.

Folgerungen aus der Natur der Strafe für die Theorie von der juridischen Zurechnung.

1. Man setze: die Strafe werde durch die Gefahr künftiger Rechtsverletzungen und diese durch die Existenz der sinnlichen, zum Verbrechen determinirenden Triebfedern bestimmt.

2. Unter dieser Voraussetzung entsteht die Frage: was ist unter der Existenz der sinnlichen, zum Verbrechen determinirenden Triebfedern zu verstehen?

3. Begreift man darunter die natürlichen Triebe selbst, so kann deren Existenz keine solche Gefahr der künftigen Rechtsverletzungen begründen, welche zur Strafe berechtigen würde.

Anmerk. Denn sonst müßte man den Menschen strafen, wenn er eben geboren wird.

4. Versteht man darunter die Modification dieser Triebe zu Rechtsverletzungen, so muß ferner untersucht werden, was diese Triebe modificire.

5. Die übrigen Triebe desselben Menschen können darunter nicht verstanden werden, denn auch von ihnen gilt der §. 3.

Anmerk. Das physische Temperament des Menschen käme also hier nicht in Rechnung.

6. Unter den Modificationen der Triebe und Neigungen, welche bey der Strafe in Rechnung kommen könnten, würden daher nur die bey Befriedigung der sinnlichen Triebe angenommenen Maximen mit Gewißheit als solche Modificationen angesehen werden können, welchen durch das Strafgesetz entgegengewirkt werden soll.

7. Außer diesen Maximen kommen zwar auch die Veranlassungen in Betrachtung, die sinnlichen Antriebe auf eine gesetzwidrige Weise zu befriedigen; diese können aber die sinnlichen Triebfedern selbst erst alsdann modificiren, wenn sie mehrmals wiederkehren, und dadurch eine Gewohnheit, die sinnlichen Antriebe auf eine gesetzwidrige Weise zu befriedigen, verursachen.

8 Diesen Veranlassungen zu Verbrechen kann der Staat auf eine doppelte Weise entgegenwirken, entweder durch Polizeyeinrichtungen, wodurch diese Verlanlassungen selbst aus dem Wege geräumt werden, oder durch Gesetze, welche auf den Willen dessen, der die Veranlassung erhält, wirken sollen.

9. Diese **Gesetze** können **nur nach Art der Gesetze** wirksam seyn, indem sie der bösen Maxime entgegenwirken, und wenigstens den Entschluß veranlassen, die gesetzwidrige Maxime nicht in gesetzwidrige Thaten ausbrechen zu lassen.

10. Dadurch wird eine neue Maxime veranlaßt, nemlich die, das Gesetz aus Klugheit nicht zu verletzen. Es ist also hauptsächlich Aenderung der Maximen, was die Strafe bewirken soll.

11. Hierbey entsteht zwar der Zweifel, ob nicht die Strafe einen Menschen, welcher die Menschenwürde abgelegt habe, voraussetze, und also bestimmt sey, nach Art der thierischen Züchtigungen durch die bloße Verknüpfung der Vorstellungen (associatio idearum) ohne Dazwischenkunft einer Maxime zu wirken. Es kommt aber auch in Betrachtung, daß das Strafgesetz als Drohung auf diejenigen wirken soll, die noch kein Verbrechen begangen haben, und also nicht als Thiere behandelt werden dürfen, und daß auch ein Mensch, welcher in einem Stücke seiner Menschenwürde zuwider gehandelt hat, nicht wie ein Mensch, der die Menschenwürde völlig aufgegeben hat, betrachtet werden kann.

12. Soll durch die bloße Verknüpfung der Vorstellungen nach Art thierischer Züchtigungen gewirkt werden, so wäre es eigentlich nicht das Strafgesetz selbst, welches wirkte, weil es nur als Regel wirken kann, sondern nur als **Vollstreckung** desselben. So lange also noch kein Dieb wirklich wäre gehenkt worden, wäre gehenkt worden, würde das Gesetz durch die bloße Verknüpfung der Vorstellungen nicht wirksam seyn.

Anmerk. Das Gesetz kann zwar den Begriff des Henkens mit dem Begriff des Stehlens vermittelst der Regel verbinden, daß das erste auf das letzte folgen soll. Hierbey kann auch, wie ich gern zugebe, die Einbildungskraft sich geschäftig erzeigen, und das Bild des Diebes mit dem Bilde des Stranges verknüpfen; aber sie muß den Stoff zu ihren Bildern aus der Erfahrung holen, und sie muß verarmen, wenn die Vollstreckung der Urtheile ihr nicht von Zeit zu Zeit neuen Stoff liefert.

13. Zu dieser Wirksamkeit der Strafgesetze wäre also ein sehr unglücklicher Zustand des Staats erforderlich, nemlich eine grosse Menge der Straffälle.

14. Nach eben dieser Theorie würde das Gesetz seine eigne Wirkung aufheben. Denn, würden die Menschen durch die Furcht vor der Strafe wirklich vom Verbrechen abgehalten, so würden auch die Vorstellungen, welche die Vollstreckung der Strafe hervorbringen soll, hinwegfallen.

15. Auch ist zur Zeit der That selbst der Reiz zu stark, als daß die Vorstellung der Strafe, welcher man ohnedies zu entgehen hofft, dem Entschlusse zum Verbrechen kräftig genug entgegenwirken könnte, wofern der Mensch diesem Reize nicht schon dadurch zuvorgekommen ist, daß er sich lange vorher die gesetzwidrigen Mittel als unmöglich vorgestellt hat. Dies wird ihm gelingen, wenn er sich gewöhnt hat, die Strafen als thätige Aeußerungen des öffentlichen Unwillens zu betrachten.

Anmerk. Dieses ist keine Chimäre. Vielmehr zeigt die Erfahrung, daß allein der rechtliche Bürger, welcher noch nie gestraft worden, sich vor der Strafe fürchtet; daß aber die härteste Strafe den nicht weiter abschreckt, welcher schon aus der Erfahrung weiß, daß alle Uebel mit der Zeit erträglich werden, daß Genuß des Lebens und der öffentlichen Achtung nicht unzertrennlich sind, und daß es lustige Gesellschaften giebt, welche die guten entbehrlich machen.

16. Die Strafe soll daher die sinnlichen Triebfedern nicht schwächen, sondern nur dem Verstande bey der Leitung derselben zu Hülfe kommen.

Anmerk. Indem das Gesetz Ehebruch, Unzucht u. s. w. straft, will es nicht den Geschlechtstrieb schwächen, sondern für die erlaubten Fälle sichern und stärken.

V.

Nachricht
von der Ertheilung des Preises
wegen der in Nr. 15. St. 2. Th. 1. des Archivs des Criminalrechts aufgeworfnen Frage.

Zu Beantwortung der in dem Archiv des Criminalrechts dahin aufgestellten Preisfrage: „inwiefern läßt sich eine außerordentliche Strafe, welche nicht als bloßes Sicherheitsmittel, sondern als eigentliche Strafe erkannt wird, rechtfertigen? und wenn dieses nicht möglich ist, welches Mittel kann man an deren Stelle setzen, um auf der einen Seite das gemeine Wesen gegen listige und hartnäckige Verbrecher, und auf der andern die ohne ihre Schuld Verdächtigen gegen den Eigendünkel und die Willführ des Richters zu schützen?" sind sieben Abhandlungen eingesandt. Wir danken ihren Verfassern für das in uns gesetzte Vertrauen hiemit öffentlich, und schätzen gebührend den Eifer und die Einsichten, welche sie in diesen Schriften zu erkennen gegeben haben. Besonders hat die Abhandlung mit der Devise: Potest poena dilata exigi, non potest exacta revocari, Sen. de ira L. 2. c. 73., einen mit der Theorie und

Praxis des Criminalrechts vertrauten scharfsinnigen Verfasser verrathen, und den Preis einstimmig zuerkannt erhalten, wenn wir gleich nicht in allen Grundsätzen mit demselben einig sind. Die Abhandlung selbst wird in dem ersten Stücke des 3ten Bandes des Archivs erscheinen. Bey der Oeffnung des versiegelten Zettels fand sich in demselben die Nachricht, daß sich der Verfasser, im Fall ihm der Preis zuerkannt würde, nennen und legitimiren wolle, welchem wir nunmehr entgegensehen. Indem wir dieser Schrift den Preis zugestehen, verkennen wir den Werth der übrigen nicht, vorzüglich aber wünschen die Herausgeber des Archivs des Criminalrechts, daß die Verfasser der Abhandlungen mit den Denksprüchen: Vitam impendere vero, — Fiat justitia et pereat mundus, — Justitia est conservatrix civitatis, dieselben dem Archive gegen ein mit ihnen zu verabredendes Honorarium überlassen möchten.

Berlin.	Halle.	Würzburg.
von Kircheisen.	Klein.	Kleinschrod.

Da es in diesem Stücke an Platz zur Einrückung der Preisschrift mangelt, so ist dieselbe bis zum künftigen Stücke um so mehr verspart worden, da man hofft, daß sich inzwischen der Herr Verfasser derselben nennen wird, so daß also der Name desselben wird hinzugefügt werden können.

VI.

Schreiben des Hn. Kammergerichtspräsidenten v. Kircheisen an die Herausgeber, bey Gelegenheit der eingegangenen Preisschriften; nebst einer Antwort des Redacteurs.

Bey Gelegenheit des Auftrages, den Sie mir zu geben beliebt, die Preisschriften mit Ihnen zu beurtheilen, welche über die im Archive aufgestellte Frage, die außerordentlichen Strafen betreffend, eingegangen sind, habe ich von neuem die Erfahrung gemacht, wie schwankend und vielseitig der Begriff ist, den sich die Juristen über die ordentliche, außerordentliche, und willkührliche Strafe machen, und wie sie besonders die Sicherheits-Maaßregeln des Staates gegen einen Menschen von bösen Neigungen und Gewohnheiten, mit den außerordentlichen Strafen, wo nicht verwechseln, doch wenigstens in Eine Classe bringen. Ich habe nur die Ansprüche eines vieljährigen preußischen Geschäftsmanns in diesem Fache

für mich, der aus seiner Erfahrung, mithin a posteriori, die Begriffe abstrahiret, ich bin also entfernet das zu tadeln, was nicht gerade damit übereinkommt; aber gleichgültig kann ich bey dieser Verschiedenheit den Gebrauch eines Gerichtshofes doch nicht halten, nach dessen Muster sich die Criminal-Justizverwaltung in unsern Landen größtentheils richtet, und dessen Sprache nothwendig denjenigen ein für allemal verständlich seyn muß, welche dereinst für unsre Justiz-Collegien bestimmt sind.

Die Rechtslehrer auf unsern Universitäten haben doch den Hauptzweck, durch ihren Vortrag und durch ihre Lehrbücher unsere künftigen Geschäftsmänner zu bilden, sie in ihrem Amte zu leiten, und auch die wenigen zu erleuchten, welche früh oder spät dazu berufen sind, bey der Gesetzgebung mitzuwirken, und dies dürfte meinen bescheidnen Wunsch rechtfertigen, daß wenigstens unsern jungen Juristen die Begriffe deutlich erkläret werden möchten, welche die Preußischen Gerichtshöfe mit den verschiedenen Eintheilungen der Strafen verbinden.

Daß der Herr Geheimerath Klein, §. 79. 109. der Grundsätze des peinlichen Rechts, der Sache näher als alle andere komme, versteht sich, ohne mein Zeugniß, von selbst; doch kann ich einige Zweifel gegen die §. 79. geäußerten Meinungen nicht verschweigen.

Unsere Theorie ist folgende: wenn die zu bestrafende Rechtsverletzung unter allen von dem Gesetzgeber vorausgesetzten Bedingungen ausgeübet, und zur Evidenz des erkennenden Richters gebracht ist, so heißt das Uebel, welches dem Angeklagten auf-

erlegt wird, die ordentliche Strafe. Fehlet eine von den Bedingungen, welche der Gesetzgeber bey Bestimmung der Strafe vorausgesetzt hat, oder die Gewißheit der That ist nicht vollständig dargethan: so tritt die außerordentliche Strafe ein. Wir haben also schon zwei Hauptgründe, die uns verpflichten, eine außerordentliche Strafe zu wählen, einmal die Unvollständigkeit des Strafgesetzes für den vorliegenden Fall, anderntheils die Unvollständigkeit der juristischen Gewißheit der Beschuldigung.

Ich dichte ein grelles Beispiel, um die Sache desto anschaulicher zu machen.

Nehmen Sie an, wir hätten folgendes alleiniges Gesetz über den Kindermord:

> Eine Weibsperson, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, und das lebendig zur Welt gekommene Kind, durch Thun oder Lassen, vorsätzlich ums Leben bringet, soll zur Richtstätte geschleifet, dort am Schandpfahl gestellet, und demnächst mit dem Schwerdte hingerichtet werden;

so sind drey Fälle möglich: entweder das Gesetz ist unter allen Bedingungen durch die That erfüllt, und die That selbst ungezweifelt ausgemittelt; oder es fehlet eine oder mehrere der gesetzlichen Bedingungen; oder es fehlet an der juristischen Gewißheit der Beschuldigung.

Im ersten Falle tritt die ordentliche, in den beiden letztern die außerordentliche Strafe ein.

Der Maaßstab, nach welchem sich diese außerordentliche Strafe richten muß, bestehet in der Zahl oder in der Wichtigkeit der fehlenden Bedingungen zur ordentlichen Strafe; und aus diesem Grunde kann ich der Meinung des Hrn. Geheimenraths Klein nicht beytreten, welcher anscheinend ohne Ausnahme das Recht bestreitet, durch eine außerordentliche, auf die Todesstrafe zu erkennen.

Gesetzt, im gegebenen Fall; die vorsätzliche Kindermörderinn hätte nicht die Schwangerschaft oder Niederkunft verheimlicht; könnte hieraus ein Zweifel entnommen werden, sie zum Tode zu verurtheilen? würde es alsdann nicht zulässig seyn, auf die Hinrichtung zu erkennen, ohne die erschwerenden Präparationen des Schleifens und Ausstellens in Anwendung zu bringen? und wie ließe sich eine noch größere Gelindigkeit rechtfertigen? Aber es können Mängel anderer Art eintreten — es ist alles klar — Verheimlichung — Vorsatz — That, aber die Aerzte vermögen nicht mit Gewißheit zu entscheiden, daß das Kind lebendig gebohren sey. Nun fehlet eine Hauptbedingung, ohne welche sich der Mord nicht gedenken läßt, und nun muß die außerordentliche Strafe, weit unter der ordentlichen, arbitriret werden.

Hier ist der Richter berechtiget, vorauszusetzen, daß der Gesetzgeber sich den zur Entscheidung vorliegenden Fall nicht gedacht, und ihm also stillschweigend die Befugniß ertheilet habe, nach den im Gesetze angegebenen Hauptgrundsätzen, auf der mit dem Verbrechen gleichen Schritt haltenden Stufen-

leiter der Strafe herabzusteigen, und auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen.

Daß der Herr Geheimerath Klein die Worte des Landrechtes

P. II. Tit. XX. § 34.

für sich habe, ist gar nicht zu leugnen. Es heißt daselbst:

„Findet nur eine außerordentliche Strafe statt, so kann dieselbe niemals bis zum Tode oder bis zur Ehrlosigkeit ausgedehnet werden."

Allein schon vielfach ist die Lücke zwischen dem 32sten und 33sten §. und der Irrthum entdeckt, nach welchem hier nur diejenigen Strafen außerordentliche genannt sind, welche dem fahrlässigen Verbrecher zuerkannt werden; weshalb denn auch das Kammergericht sich nie hat abhalten lassen, unter ähnlichen oben angegebenen Fällen, per modum poenae extraordinariae auf eine Todesstrafe ohne Schärfung zu erkennen.

Dies ist indessen nicht der schwierigste Fall. Schwieriger ist derjenige unstreitig, wenn es an der juristischen Gewißheit der Beschuldigung fehlet, und hierbey wird gewöhnlich nicht auf einen Unterschied geachtet, dessen Fruchtbarkeit ich doch in meinem practischen Leben vielfältig zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Man streitet darüber, ob in Ermangelung einer vollständigen Ausmittelung der Beschuldigung der Angeklagte außerordentlich gestraft, oder von der Instanz losgesprochen werden müsse. Man bemerkt aber selten den sehr wesentlichen Unterschied

zwischen unvollständigem Beweise und dem Werthe gravirender indiciorum, den die Gesetze nur gegen, und im Verhältnisse eines eigentlichen Beweises abwiegen. Ist wahrer Beweis, jedoch unvollständig, vorhanden, so ist die Unschuld des Angeklagten moralisch unmöglich, und denn halte ich die außerordentliche Strafe nach dem Grade, je nachdem sich der Beweis der Vollständigkeit nähert, oder nicht vollständig ist, zulässig. Drückt aber den Angeklagten nur die Last der indiciorum, so stehet seine Unschuld damit in keinem Widerspruche, und dann ziehe ich die Absolution von der Instanz, besonders in wichtigen Verbrechen, der außerordentlichen Strafe vor.

Ein Beispiel wird dies erläutern. N. ist einer Mordthat angeklaget Das Corpus delicti stehet ungezweifelt fest. Er leugnet die That. Ein durchaus unverdächtiger Zeuge ist bey seiner Frevelthat gegenwärtig gewesen. Nun ist seine Unschuld moralisch unmöglich, und es würde unverantwortlich gewesen seyn, ihn von der Instanz freyzusprechen. Aber auch M. ist einer Mordthat angeklaget. Auch hier stehet dem Thatbestande kein Zweifel im Wege. Der Ermordete war sein Feind, er hatte ihm bewiesener maaßen mit seiner Rache gedrohet; sie waren zusammen fortgegangen; sein Kleid ist mit Blut befleckt, er ward dabey betroffen, als er es verbergen wollte, sein in der dortigen Gegend der Form nach ungewöhnlicher Degen paßt in die Wunde — soll er extraordinarie verurtheilt oder von der Instanz entbunden werden? Ich meyne das Letztere. Er hat keinen unvollständigen Beweis wider sich, nur Indi-

cia, die ihn nach der Beurtheilung einer Jury schuldig machen würden, mit welchen aber die Möglichkeit seiner Unschuld in keinem Widerspruche stehet, und die ein erfahrner Richter mit Unterdrückung jedes andern Gefühls zu appretiiren wissen wird.

Diese Ausmessung der Strafe, nach der Quantität der Gewißheit, daß sie verwirkt worden, ist auch gewiß sehr rechtlich in diesem Sinne. Denn, wenn man gleich sonst dieses Verhältniß nicht billiget, so ist es mir doch einleuchtend, daß, sobald von Bestrafung die Rede ist, das Verbrechen nicht in abstracto, sondern nur in sofern mit dem Pönalgesetze verglichen werden kann, als die Gewißheit desselben zur Evidenz des Richters gebracht ist. Es verändert seine Gestalt und sein Wesen mit jedem Grade des Beweises, und es lieget alsdenn gewöhnlich an der Unvollständigkeit des Gesetzes, welches diese Möglichkeit nicht vorausgesehen, und hiernach die Strafen nicht modificiret hat. So ist es mir schon öfter vorgekommen, daß bey einem homicidio in turba commisso durch den beträchtlichsten Theil der abgehörten Zeugen nur ausgemittelt wurde, daß N. unter den Schlägern gewesen war. Keiner von diesen hatte wahrgenommen, daß er sich eines tödtlichen Werkzeuges auf eine lebensgefährliche Weise bedienet hatte. Bis dahin fand eine mäßige Bestrafung statt. Nur im Fortlauf der Untersuchung und Aufnehmung des Beweises wurde klar ausgemittelt und erwiesen, daß N. zuerst nach dem Degen gegriffen, und dem Entleibten damit, als er noch unverletzt gewesen, durch den Leib gestoßen habe. Nun traf ihn die Strafe des Todtschlägers, und so

ist es wol unbestreitbar, daß, wenn gleich die That an und für sich dieselbe bleibt, in Rücksicht des Angeklagten doch die Quantität der Strafe sich nach der Quantität der Ueberzeugung von der Gewißheit des Verbrechens und seines Urhebers richten müsse.

Ich sollte noch eines dritten Grundes, der eine außerordentliche Strafe rechtfertiget, Erwähnung thun, nemlich wenn die ordentliche Strafe eines eintretenden Milderungsgrundes wegen nicht von Anwendung ist, da das Landrecht

Part. II. Tit. XX. §. 38 etc. §. 16 etc.

nicht mit der Feuerbachschen Theorie übereinkommt; allein dieser Fall kann sehr füglich in dem ersten, nemlich im Mangel der gesetzlichen Bedingungen, mitbegriffen werden, und ich finde nicht nöthig, hierüber etwas mehreres zu erwähnen.

II. Unsere willkührliche Strafen sind der Eintheilung in ordentliche und außerordentliche Strafen nicht unterworfen, vielweniger sind außerordentliche und willkührliche Strafen bey uns Synonyma. Willkührliche, oder nach dem Ermessen des Richters einzurichtende Strafen, werden auf solche geringe Vergehen erkannt, welche das Gesetz im Allgemeinen als solche charakterisiret, jedoch nur im Allgemeinen mit einer Strafe bedrohet hat. Z. E. §. 1264.

„ist die betrügliche Handlung noch nicht vollendet, oder läßt sich die Summe des beabsichtigten Vortheils oder verursachten Schadens nicht ausmitteln, so soll eine dem Grade der Bosheit und der Gefährlichkeit der Absicht ange-

messene willkührliche Geld- oder Gefängniß-
strafe eintreten."

Und hierbey sind dem Richter §. 35. nur die Schranken gesetzt,

"daß die in den Gesetzen geordneten willkührlichen Strafen nicht über Gefängniß von sechs Wochen oder 50 Thlr. Geldbuße ausgedehnet werden sollen."

Es ist also dabey von keiner außerordentlichen Strafe die Rede, sondern unsere willkührliche Strafen haben ein ganz anderes Gehalt.

Was endlich

III. die Sicherheits-Maaßregeln betrifft, so berühre ich nicht den bekannten, lebhaften, und zum Theil in den Preisschriften erörterten Streit, ob der Richter nach gemeinen Rechten die Befugniß habe, auf dergleichen Sicherheits-Maaßregeln zu erkennen, oder ob er dadurch in die Polizey-Gewalt eingreife. Bey uns fällt dieser Streit um deßhalb weg, weil wir gesetzlich authorisiret sind, als Richter, auf dergleichen Sicherheits-Maaßregeln zu erkennen.

"Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen auch, nach ausgestandener Strafe, des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art ernähren können." §. 5.

„Wer nach zweymaliger Bestrafung eines dritten Diebstahls schuldig ist, soll nach ausgestandener Strafe in einem Arbeitshause so lange verwahret werden, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt erwerben könne." §. 1160.

„Wer bey versuchten Brandstiftungen zu der That durch persönliche Rache oder Feindschaft bewogen worden, soll nach ausgestandener Strafe, aus dem Orte oder der Provinz, wo er das Feuer angeleget hat, auf immer verbannt werden." §. 1534.

Bemerken Sie wohl, wie sorgfältig hier der [Ge]setzgeber diese Sicherheitsmaaßregel von der ver[wi]rkten und auszustehenden Strafe unterscheidet. [Un]sere Richter erkennen darüber, ob der Angeklagte [ein] solches Subject sey, von welchem sich außer den[jen]igen, für deren Begehung er eigentlich gestraft [wi]rd, solche künftig zu begehende Verbrechen erwar[ten] lassen, die den Staat berechtigen, das eigent[lich]e Präventionsrecht auszuüben. Wie ist das aber [S]trafe schon begangener Verbrechen, [we]nn Sie es nicht etwa in dem Verstande annehmen [wo]llen, daß die ehemaligen Handlungen den Ver[dac]ht begründen, den diese Maaßregeln zur Sicher[hei]t der Staatsbürger rechtfertigen.

So schwer auch die Execution solcher Erkennt[nis]se ist; so wenig unsere erhabensten Vorgesetzten [sic]h die Schwierigkeit verkennen, die Wahrheit der [zur] Bedingung der Entlassung gemachten Besserung

des Gefangenen von dem Zeugnisse derjenigen Personen abhängig zu machen, deren Aufsicht der Gefangene in unsern Strafanstalten anvertrauet ist, wo ihm noch dazu gemeiniglich die Möglichkeit fehlet, die Verbrechen zu begehen, deren Wiederholung der Staat besorget, und ihn daher vermöge des Präventionsrechts entwaffnet: so sehen Sie doch, daß, vermöge unserer Gesetze, der erkennende Richter, indem er den Verurtheilten für schuldig erkennet, die Verfügung der wider ihn zu ergreifenden Sicherheitsmaaßregeln zu dulden, in keine Verlegenheit geräth, und ruhig der Weisheit des Gouvernements überlassen kann, die Schwierigkeiten zu heben, welche sich bey Vollstreckung dieser Erkenntnisse in den Weg stellen.

Ich bin überzeugt, daß der Inhalt der Preisschriften weit befriedigender ausgefallen seyn würde, wenn es möglich gewesen wäre, sich vorher mit den Verfassern, auf eine ähnliche Art, über den Begriff der außerordentlichen Strafe und Sicherheitsmaaßregel zu einigen.

Berlin, den 2. Jan. 1800.

v. Kircheisen.

Antwort auf vorstehendes Schreiben.

Dem Publico und besonders denen, welche sich der Cultur des Criminalrechts widmen, kann nichts willkommner seyn, als die Bemerkungen eines Mannes, der schon seit langer Zeit in dem berühmtesten Criminalgerichte den Vorsitz führt, welches die Epoche seines höchsten Ruhms von dem Anfange dieses Vorsitzes an datirt. Gewiß wird jedermann, welcher über die Sache weiter nachdenkt, mit mir wünschen, daß man den Unterschied zwischen Sicherheitsmitteln und zwischen ordentlichen, außerordentlichen und willkührlichen Strafen durchgängig auf die Art bestimmen möge, wie es von Ihnen geschehen ist. Darüber ist also unter uns kein Streit, allein darin weichen unsre Meinungen von einander ab, daß Sie, verehrungswürdiger Herr Präsident, annehmen,

1. daß das allgemeine Preußische Landrecht unter außerordentlichen Strafen nur die Strafen culposer Verbrechen verstehe,
2. daß Sie im Falle eines unvollständigen Beweises auf außerordentliche Strafen erkennen, dieses aber
3. nicht thun, wenn die Ueberzeugung, daß der Angeklagte ein Verbrecher sey, auf bloßen Anzeigen beruhe, welche Sie von dem unvollkommnen Beweise unterscheiden; da ich hingegen bey jedem dieser 3 Punkte Zweifel habe, welche ich mir jetzt vorzutragen die Freyheit nehme.

Bey dem ersten Punkte halte ich mich lediglich an die im §. 30. des Allg. Landrechts Tit. XX. Th. II. enthaltene Definition der ordentlichen Strafe, denn dort heißt es ausdrücklich:

> die im Gesetz bestimmte Strafe eines Verbrechens heißt die ordentliche,

und es ist ein ganz neuer Satz, welcher nicht mit zur Definition gehört, wenn hinzugefügt wird:

> und trifft in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen hat.

Ich will nicht gedenken, daß der gleich darauf folgende Paragraph, welcher schon von einer außerordentlichen Strafe handelt, eines solchen Vorsatzes gedenkt, welcher nach meiner Theorie zwar kein boshafter, aber doch ein böser oder auch ein gefährlicher Vorsatz seyn würde; weil die Richtigkeit dieser meiner Theorie bezweifelt werden könnte. Aber offenbar ist es, daß dieser Paragraph auch den Fall in sich begreife, wenn zwar der böse Vorsatz hartnäckig geleugnet wird, aber doch vermuthet werden muß.

Noch deutlicher aber erhellet die Absicht des Gesetzgebers aus dem §. 39. und dem §. 40. am angeführten Orte; denn der §. 39. lautet so:

> Die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat;

in dem darauf folgenden Paragraphen aber wird gesagt:

> Hat der Thäter zur Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan; die zum

Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber ist durch einen bloßen Zufall verhindert worden: so hat er diejenige Strafe, welche der ordentlichen am nächsten kommt, verwirkt.

In diesem und den darauf folgenden Paragraphen wird einer außerordentlichen Strafe gedacht, welche nicht auf eine blos culpose Handlung folgen soll; und man sieht also, daß darunter eine solche verstanden wird, welche auf eine Handlung folgt, der es an einer oder der andern Bedingung des Strafgesetzes mangelt. Gern aber gebe ich zu, daß die Ordnung, in welcher die §§. 32 — 34. auf die §§. 26 — 31. folgen, und der Umstand, daß der §. 31. zwey Sätze enthält, wovon der letzte anzeigen soll, wie der Paragraph eben in diese Verbindung gerathen sey, das Mißverständniß veranlaßt habe; aber ich glaube nicht, daß der bloße Zusammenhang den Ausleger berechtige, das in einem abgesondert vorgetragenen Satze enthaltene ausdrucksvolle: Niemals, einschränkend zu erklären; zumal da für die buchstäbliche Erklärung der von mir im §. 80. meines Criminalrechts angeführte Grund streitet.

Daß man dennoch die einschränkende Erklärung vorgezogen habe, liegt also wol hauptsächlich in dem von Ihnen angezeigten Grunde. Es schien nemlich der Analogie ganz zuwider zu seyn, daß eine Handlung, welche unter andern Umständen die Todesstrafe nach sich zieht, wegen des Mangels eines kleinen Umstandes, welcher nur auf die hinzugefügte Verschärfung Einfluß haben konnte, mit der Todesstrafe gänzlich verschont werden sollte. Allein auch

dieser Zweifel läßt sich heben, wenn man erwägt, daß es alsdenn wol schwerlich an einem andern Gesetze mangeln würde, unter welches die That gebracht werden könnte. In dem von Ihnen vorausgesetzten Beyspiele würde es schwerlich an Gesetzen fehlen, welche den Todtschlag überhaupt mit der Todesstrafe bedrohen, und man wird sich nur in Acht nehmen müssen, daß man, indem man zu diesen allgemeinen Gesetzen seine Zuflucht nimmt, nicht eine härtere Strafe wähle, als die ordentliche Strafe des Kindermords ist. Ich wünschte daher wol, daß es Ihnen, Verehrungswürdiger Herr Präsident, gefallen hätte, statt des erdichteten Falles einen wirklichen zu wählen, damit sich desto besser beurtheilen ließe, inwiefern es nöthig sey, den §. 34. am angeführten Orte des allgemeinen Landrechts auf den Fall der culposen Verbrechen einzuschränken. Ich bescheide mich indessen gern, daß Sie, vermöge Ihrer Erfahrung besser darüber urtheilen können, als ich, der ich meine Bedenklichkeiten, nur um sie gehoben zu sehen, Ihnen mitzutheilen die Ehre gehabt habe.

In Ansehung des zweyten und dritten Punkts verkenne ich zwar den Unterschied nicht, welcher nach Ihrem Vorschlage zwischen Anzeigen und unvollständigen Beweismitteln gemacht werden kann; auch halte ich dafür, daß eben dieser Unterschied zur näheren Bestimmung der Streitpunkte sehr dienlich sey. Allein vor allen Dingen muß ich bemerken, daß die peinliche Gerichtsordnung des Kaisers Karl V. Art. 30. die Aussage eines vollgültigen Zeugen mit unter die Anzeigen rechnet, und also dieser Unterschied nach

der Theorie des gemeinen Rechts nicht gemacht werden könne.

Ferner muß ich gestehen, daß, wenn ein Angeschuldigter nichts weiter wider sich hätte, als die Richtigkeit des Corpus delicti, und die Aussage eines über alle Einwendung erhabenen Zeugen, ich mich noch nicht entschießen könnte, die That selbst für moralisch gewiß zu halten, und daß hingegen die Verbindung mehrerer dringenden Anzeigen bey mir eine ungleich größere Ueberzeugung wirken würde; denn, bestimmt man den Begriff eines über alle Einwendung erhabenen Zeugen nur negativ, so ist es ein solcher, gegen welchen kein Verdachtsgrund bekannt ist. Wenn freylich der ehrwürdige Greis Spalding die Sache bezeugte, so würde ich ihm auch ohne Eid mehr glauben, als 10 Zeugen; aber wie selten stößt man auf Spaldinge, und wie mißlich würde es seyn, wenn man sich an der Versicherung des Richters, daß er den Zeugen für so zuverlässig halte, begnügen müßte. Ich läugne nicht, daß es Fälle geben könne, wo die positive Glaubwürdigkeit eines Zeugen aus den Akten erhellte, aber selten werden solche Fälle vorkommen. Man bedenke nur, daß der Zeugenbeweis auf der Vermuthung beruhe, daß der Zeuge die Wahrheit habe aussagen können und wollen. Ich will hier das nicht wiederholen, was ich an einem andern Orte ausführlicher gesagt habe; ich bemerke nur, daß, wenn ich als Richter den Aussagen der Zeugen Glauben beymesse, ich es deßwegen thue, weil das Gesetz mich dabey beruhigt. Diese Beruhigung finde ich aber in dem Ge-

setze nicht, wenn meine Ueberzeugung aus der Aussage eines einzigen Zeugen entspringen soll.

Größer wird meine Ueberzeugung seyn, wenn in dem von Ihnen angeführten Fälle der Verdächtige zu seiner Rechtfertigung lauter falsch befundene Umstände anführt; wenn die Gründe, weswegen er ein so ungewöhnliches Gewehr bey sich geführt haben will, unwahr befunden werden; oder wenn erhellet, daß er kurz vor der Tödtung des Entleibten seine Pistole scharf geladen habe, und unmittelbar nach der That eben diese Pistole in einem solchen Zustande gefunden wird, daß man annehmen muß, sie sey binnen der kurzen Zeit, da der Verdächtige sich auf die Stube des Entleibten begab, und demjenigen Zeitpunkte, wo er mit der Pistole noch auf der Treppe gefunden wurde, abgefeuert worden. In einem solchen Falle, denke ich, wird die Pistole deutlicher und zuverlässiger wider ihn reden, als eine Menge Zeugen; vorausgesetzt, daß er auch nicht einmal einen Umstand anführt, welcher noch eine Möglichkeit übrig ließe, diese Begebenheit auf eine andre Weise zu erklären.

Was etwa in dem einen oder dem andern Falle den Anzeigen an der Ueberzeugungskraft mangelte, würde durch das hartnäckige Läugnen nicht zu bezweifelnder Umstände, und durch offenbar erdichtete Entschuldigungen ersetzt werden; nur müßte man freylich dabey die Behutsamkeit brauchen, daß man nicht Fälle für erdichtet oder für unmöglich hielte, welche, so unwahrscheinlich sie auch sind, dennoch wahr seyn können.

Sehr wichtig hingegen scheint mir der Unterschied zu seyn, welchen ich zwischen verschuldeten und unverschuldeten Verdachtsgründen mache, und ich billige es daher nicht, daß der Verfasser der von uns gekrönten Preisschrift ihn nicht genug beachtet, und die Sicherheitsmaaßregeln von der außerordentlichen Strafe nicht sorgfältig genug unterschieden hat.

Uebrigens muß ich offenherzig bekennen, daß ich noch immer der Meinung bin, daß die Strafe sich nur in sofern nach dem Grade der Gewißheit des Verbrechens richten könne, als es nöthig ist, große Uebel, die sich auf keine Weise wieder gut machen lassen, mit größerer Vorsicht, als geringe, zu verursachen. Man wird also bey Todesstrafen bedenklicher seyn, als in andern Fällen; man wird bey dem Grade der Gewißheit, bey welchem man nicht Bedenken getragen haben würde, eine kurze Gefangenschaft zu erkennen, allerdings Anstand nehmen, die Todesstrafe zu bestimmen. Ist es nun überdies keinem Zweifel unterworfen, daß der Verbrecher, wo nicht die Todesstrafe, doch eine lebenswierige Gefangenschaft verwirkt habe, so wird man diese geringere Strafe festsetzen; genau betrachtet aber ist es eine ordentliche Strafe, welche nur in Beziehung auf die wahrscheinlicher Weise ebenfalls verwirkte Todesstrafe eine außerordentliche genannt wird. Da nun in den Preußischen Staaten überdies, wie Sie richtig bemerken, das Erkenntniß auf Sicherheitsmittel dem Richter überlassen worden, so kann dieser sich in bedenklichen Fällen leicht aus aller Verlegenheit ziehen, indem er statt der Strafe auf Sicher-

heitsmaaßregeln erkennt; wobey der große Vortheil ist, daß der etwannige Irrthum des Richters stündlich verbessert werden kann; denn, finden sich neue Beweismittel, so kann die Untersuchung fortgesetzt und sodann die gesetzliche Strafe erkannt werden. Offenbart es sich in der Folge, daß die Verdachtsgründe das Gewicht nicht hatten, welches der Richter ihnen zuschrieb, oder wird wenigstens soviel klar, daß das gemeine Wesen von dem Inquisiten nichts weiter zu besorgen habe; so kann der Inquisit seine vorige Freyheit wieder erhalten.

Mir scheint auch die Auflösung der Frage, ob der Inquisit sich gebessert habe, so sehr schwierig nicht zu seyn, als sie sich bey dem ersten Anblick zeigt. Ein Dieb, welcher deßwegen, weil er nichts gelernt hatte, wovon er sich ernähren konnte, zum Diebeshandwerk seine Zuflucht nahm, hat den Reiz, dieses Handwerk von neuem zu ergreifen, verlohren, sobald er irgend ein Gewerbe erlernt hat, welches ihm hinlänglichen Unterhalt verschafft. Würden also die Besserungsanstalten mit Fabriken verbunden, oder zu einem Arbeitshause eingerichtet, so würde es oft möglich seyn, den Dieb, welcher sich vorzüglich Geschicklichkeit in einer besondern Arbeit erworben hat, außer dem Hause arbeiten zu lassen, wo es ihm denn auch an Gelegenheit zu stehlen, wenn er noch viel Hang dazu hätte, nicht fehlen würde. Wenn man also die Aufseher der Besserungsanstalten nur nicht zu einem zu ängstlichen Benehmen nöthiget, so werden sie nicht selten die wahre Besserung des Verbrechers bewirken und nachher mit vieler Wahrscheinlichkeit bezeugen können. Daß zu-

weilen einer oder der andere die ihm vergönnte Frey-
heit mißbraucht, und sich der Besserungsanstalt ent-
zieht, wird ein geringeres Uebel seyn, als die ewige
Gefangenschaft solcher Personen, welche bey einer
bessern Behandlung in gute Bürger hätten verwan-
delt werden können. Ich kenne eine Person, welche
ihren Mann hatte vergiften wollen, und jetzt in
mehrern Familien zum Kochen gebraucht wird; und
einen ehemaligen Dieb, den ein Kaufmann zu sei-
nem Waarenhüter gemacht hat, damit er nicht be-
stohlen werden möchte.

Hierbey kommt auch besonders noch das in Er-
wägung, daß die in die Besserungsanstalt aufgenom-
menen Personen wenigstens Besserung heucheln müs-
sen, und sich also nicht, wie die Züchtlinge, zu
neuen bösen Thaten unter einander aufmuntern kön-
nen. Wenn der Geist, welcher das hiesige Publicum
bey der neuen Einrichtung der Armenanstalten be-
lebte, da, wo es Besserungsanstalten giebt, geweckt
würde, um diese auf alle Weise zu befördern und
wirklich nützlich zu machen, so würde es auch nicht
schwer werden, solche Besserungsanstalten in Auf-
nahme zu bringen. Selbst diejenigen, welche durch
ihre Entweichung daraus das gemeine Wesen in neue
Gefahr setzen, werden leicht aufgegriffen werden
können, wenn die Aufseher der Besserungsanstalt
nur auf wenige Stunden Urlaub geben, und, wenn
der Beurlaubte nicht pünktlich zurückkehrt, sogleich
die Policey davon benachrichtigen, bey welcher nicht
blos in dieser, sondern in jeder Rücksicht, eine un-
ermüdete Wachsamkeit vorausgesetzt werden muß.

Zu der außerordentlichen Strafe blieben also nur diejenigen Fälle vorbehalten, wo nicht alle Bedingungen des Strafgesetzes eintreten, und unter diese Bedingungen rechne ich auch mit Ihnen die Milderungsgründe. Im Falle eines unvollständigen Beweises, von welcher Art er auch wäre, würde ich nur auf die gewiß verwirkte Strafe erkennen, und diese, wenn sie das gemeine Wesen nicht auf immer sicher stellte, mit Sicherheitsmaaßregen verbinden. Dies thäte ich als Richter. Als Gesetzgeber würde ich wegen der Verurtheilung ex indiciis besondere Vorschriften ertheilen, deren nähere Anzeige mich hier zu weit führen würde.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ich auf keine meiner Meinungen geschworen habe, sondern sie willig aufgebe, sobald mir Gründe zu einer entgegengesetzten Meinung an die Hand gegeben werden. Indeß werde ich doch vorzüglich gegen Sie auf meiner Hut seyn, weil ich besonders bey Ihnen besorgen muß, daß meine große Verehrung gegen Ihre Verdienste mich zum Vortheil Ihrer Gründe bestechen möchte.

E. F. Klein.

VII.

Ueber die Strafgerechtigkeit und über die Strafklugheit,

von

Bergk.

Der Staat verfährt gegen jemand gerecht, wenn er ihm das thut, was er ihm schuldig ist. Eine gerechte Strafe ist diejenige, wenn dem Verbrecher das widerfährt, was er dem andern angethan hat. Eine solche Handlung heißt die Strafgerechtigkeit. Wird aber bey der Zufügung der Strafe noch auf den Gemüthszustand des Verbrechers und auf das Publicum Rücksicht genommen, und richtet man dieselbe so ein, daß sie noch beiden zum Vortheile gereicht, so befolgt man das, was die Strafklugheit vorschreibt. Da der Mensch nun ein mit Verstand und Vernunft begabtes Wesen ist, so darf er bey keinen seiner Handlungen weder die Gerechtigkeit noch die Klugheit aus den Augen setzen. Er soll gerecht und klug zu gleicher Zeit seyn. Der Staat ist im Verhältniß zu einzelnen von seinen

Bürgern eine moralische Einheit, und macht also eine Person aus, welche eben dieselben Pflichten und Regeln zu beobachten hat, welche dem einzelnen Menschen obliegen. In Beziehung auf die Handlungen, die blos das Innere des Staates angehen, ist er blos seinem Gewissen unterworfen, in Verhältniß aber zu andern Staaten gedacht, ist er dem äußern Rechte unterthan. Mit andern Staaten steht er in Wechselwirkung, mit seinen Bürgern aber isolirt. Das Gewissen schreibt ihm in Rücksicht dieser vor, was er thun und lassen soll; und da sein Gewissen in Rücksicht seiner Aussprüche von seinen Einsichten abhängt, so kann etwas im Staate recht seyn, wenn dieser nur nach allgemeinen Gesetzen verfährt, was vor einer aufgeklärten Vernunft verwerflich ist. Er kann daher Gesetze noch als rechtlich ansehen, die es ihrem Inhalte nach nicht sind, obgleich ihre Form den Charakter des Rechts an sich trägt, und er kann noch Strafen verfügen, die weder gerecht, noch zweckmäßig sind, weil sie weder das verdiente Maaß von Uebeln mit dem Verbrechen verbinden, noch die Bewirkung von Vortheilen beabsichtigen.

Ob nun aber gleich die Strafen in einem Staate nicht immer so gerecht und zweckmäßig sind, wie es die Vernunft erfordert, weil sein Souverain noch nicht aufgeklärt genug ist; so darf doch dieser trotz seines Mangels an Einsichten die Maxime seines Verfahrens nicht umkehren und erst klug und dann gerecht handeln. Warum darf er dies aber nicht thun, und warum darf die Gerechtigkeit der Zweckmäßigkeit nicht untergeordnet werden? Jede Person, die durch die Schranken der Endlichkeit gefesselt ist, hat

Pflich-

Pflichten, denen zu gehorchen unbedingt geboten ist. Sie soll daher das Endliche dem Unendlichen, das Sinnliche dem Moralischen unterordnen. Durch die Befolgung der Gebote der Gerechtigkeit wird dieser Forderung Genüge geleistet, weil dieselbe Menschen als Selbstzweck ehrt; aber nicht durch die Beobachtung der Regeln der Klugheit, die nur auf die Mittel sieht, und den Menschen zur Sache erniedrigt. Es führt daher die Gerechtigkeit das Primat über die Klugheit; und die Strafgerechtigkeit muß erst den Ausspruch über das Maaß des verdienten Leidens gethan haben, ehe die Strafklugheit sich mit dem zweckmäßigsten Uebel hören läßt. Der Staat muß sich erst als vernünftiges Wesen gezeigt haben, ehe er als verständiges auftritt, weil sich jenes durch ein unbedingtes Sollen, dieses aber durch bloßes Anrathen vernehmen läßt.

Nach welchen Grundsätzen theilt die Strafgerechtigkeit das Uebel aus? Sie sieht bey ihrem Ausspruche auf die That des Verbrechers, die nun mehr oder weniger strafbar seyn kann, je nachdem sie in einer nahen oder fernen Verbindung mit dem juridisch gesetzgebenden Vermögen steht, und je nachdem sie durch die Zubereitung mehr oder weniger Verstandesthätigkeit verräth. Wer daher die Möglichkeit aller juridischen Gesetzgebung aufhebt, dem spricht sie das größte Uebel zu, und wessen That von der Vernichtung dieses Vermögens am weitesten entfernt liegt, dem erkennt sie das geringste Uebel zu. Sie beurtheilt also die Strafbarkeit der menschlichen Handlung nach ihrer Nähe oder Ferne von dem juridisch gesetzgebenden Vermögen, und der

Maaßstab, nach welchem sie die Strafe ertheilt, ist die juridische und nicht die moralische Wiedervergeltung. Sie reicht daher nur so weit, als das äußere Recht geht. Es darf also derjenige, der gemordet hat, nicht wieder umgebracht werden, weil das Leben als Grund innerer und äußerer Wirksamkeit keine Rechts-, sondern moralische Sache ist, die dem Richterstuhle des Gewissens unterworfen ist. Das moralische (oder auch nichtbürgerliche) Leben erstreckt sich so weit, als es noch nicht auf die Willkühr anderer einwirkt, wo das bürgerliche Leben anfängt, das allein dem Richterstuhle des äußern Rechtes verantwortlich ist. Der Mörder muß den bürgerlichen Tod sterben; dies geschieht dadurch, daß man ihm jeden Gebrauch seiner Bürgerrechte entzieht, wo er also keinen einzigen rechtlichen Act mehr verüben kann. Jeder Mörder darf vor dem Staate nur als ein solcher angesehen werden, der den andern in die Unmöglichkeit versetzt, noch ferner Staatsbürger zu seyn. Daß er diesen gänzlich in dieser Welt vertilgt hat, ist ein Fall, worüber der Ausspruch vor das Gewissen gehört, weil er außerhalb des Gebietes des äußern Rechts liegt, und also der Gottheit anheim fällt, die allein machthabender Richter im Reiche des Gewissens ist.

Die Strafgerechtigkeit äußert sich nun durch eine strenge juridische Wiedervergeltung, die allein vor ihr bestehen kann. Macht man daher die Abschreckung anderer vom Verbrechen oder die Prävention oder die moralische Wiedervergeltung (z. B. wer dem andern das leibliche Leben genommen hat, muß das seinige wieder verlieren) zum Zwecke der

Strafe, so weicht man gänzlich von dem Pfade der Gerechtigkeit ab, indem es nun keine Strafe mehr giebt, weil ein Verbrechen begangen worden ist, und indem nun ein Verbrecher nicht gestraft wird, weil er ein Gesetz übertreten hat, sondern weil man den Staat gegen gegenwärtige und künftige Beeinträchtigungen außer Gefahr setzen will. Die Strafe ist nunmehro nicht mehr die nothwendige Folge von einem Verbrechen, wie sie es nach einem Rechtsurtheile seyn sollte, sondern sie steht mit dem Verbrechenfähigen Menschen in Wechselwirkung, wodurch beide einander zu beschränken suchen. Warum ist es zur Befriedigung der Forderungen der Gerechtigkeit nothwendig, daß sich Verbrechen und Strafe wie Ursache und Wirkung gegen einander verhalte? Die Einheit ist ein Gesetz der menschlichen Natur; im Theoretischen soll alles aus einem Princip abgeleitet werden, und im Moralischen und Rechtlichen soll alles mit der practischen Vernunft zusammenstimmen. Durch ein Verbrechen entsteht eine Disharmonie; die Vernunft wird der Sinnlichkeit untergeordnet, wodurch ein Gefühl der Unwürdigkeit entsteht, das die Nichtübereinstimmung mit der Vernunft verräth. Dies Gefühl der Unwürdigkeit kann nur durch Schmerz gestillt werden, und die Disharmonie zwischen der Vernunft und der Sinnlichkeit hört nur dann auf, wenn diese so viel Schmerzen erlitten hat, als sie widerrechtliches Vergnügen genossen hat. Der Zweck der Strafe geht also darauf hin, diesen Widerstreit zu heben. Die Vernunft gebietet ihn unbedingt, wie alles, was ihre Würde in Ansehen erhält.

Wenn der Gerechtigkeit ein Genüge geschehen ist, kann man auch andere Zwecke unter ihrer Aufsicht zu befriedigen streben. Bey den Strafen giebt es zwey Personen, den Verbrecher und das Publicum, auf welche gewirkt werden kann; jener hat eine Neigung zu widerrechtlichen Maximen gezeigt, und es muß dem Staate daran gelegen seyn, daß sie ausgerottet werde; dieses hat öftere Veranlassung, seinen widerrechtlichen Neigungen den Zügel schießen zu lassen, und kann also leicht zu Verbrechen verleitet werden; es ist also nöthig, daß ihm ein Warnexempel aufgestellt werde, damit es sich an der Bestrafung anderer spiegle, und daß es einsehen lerne, daß dies Recht streng und unparteyisch verwaltet werde.

Die Staatsklugheit hat also erstlich die Absicht, den Verbrecher zu bessern. Hierunter ist aber nicht die moralische, sondern die rechtliche Besserung zu verstehen. Der Staat hat also nicht die Absicht, ihn an moralische, sondern an rechtliche Maximen, nicht an Moralität, sondern an Legalität in seinen Handlungen zu gewöhnen. Der Bürger soll nach allgemeinen Maximen handeln lernen, die Triebfeder, die ihn dazu bestimmt, mag seyn, welche es will. Mag es Ehre, Furcht vor Strafe, Hoffnung auf Gewinn u. s. w. seyn, alles dies ist vor dem äußern Rechte gleichgültig.

Was muß der Staat thun, einen bösen Bürger in einen guten zu verwandeln? Es fehlt dem Verbrecher etwa an Kenntnissen und an Einsichten in das, was recht und unrecht ist, oder an gutem Willen. Einsichten können nur durch Belehrung erworben werden, der Staat muß daher bey den Strafhäu-

sern Lehrer anstellen, die das menschliche Herz genau kennen, und die Menschheit hoch achten, um die Verbrecher zweckmäßig zu belehren, damit sie einsehen lernen, daß eine gute Aufführung selbst zu ihrem eigenen Besten dient, und daß sie als Menschen und Bürger Pflichten zu erfüllen haben, die sie ohne die größte Niederträchtigkeit und ohne ihr größtes Unglück nicht aufgeben können. Man muß ihr moralisches Gefühl durch das Beurtheilen menschlicher Handlungen üben, und also das Gewissen schärfen. Es ist schon um der Vortheile willen viel daran gelegen, daß die Menschen an Verstand und Herz gebildeter und also aufgeklärter werden, damit sie das Schädliche vermeiden und das Unrecht aus Vorsorge für ihr eignes Wohl unterlassen. Wie viele sind schon durch Unwissenheit gefallen, und wie viele sind aus Dummheit Verbrecher geworden.

Wenn es aber dem Verbrecher an gutem Willen fehlt, welche Mittel muß alsdann der Staat ergreifen, um ihn zum Guten geneigt zu machen? Man muß ihn durch Einsamkeit und Beyspiel auf das Rechtliche aufmerksam zu machen suchen; der verhärtete Bösewicht muß durch Todtenstille zur Besinnung gebracht werden, das Gewissen wird alsdenn aus Mangel an Beschäftigung und Zerstreuung aufwachen, und er wird seine Foltern zu vernichten streben. Hat er eine Zeitlang gebüßt, und ist er zum Nachdenken über sich gebracht worden, so muß man ihn in einer Gesellschaft von bessergesinnten Verbrechern arbeiten lassen, um ihn durch das Beispiel dieser zum Guten noch mehr aufzumuntern. Der sinnliche Mensch hängt an Thatsachen; was nicht in

die Augen fällt, existirt nicht für ihn; gute Beyspiele fruchten daher bey ihm mehr als Lehren und Predigen. Man muß die Verbrecher nach ihrer Gesinnungsart in mehrere Classen absondern; der Beste und der Schlechteste müssen einander Gesellschaft leisten, damit jener durch seine Denkungsart und durch seine Handlung eine Aenderung der Gesinnung in diesem wirke. Die Aufseher über die Gestraften müssen Fleiß und Ordnung durch Bezeugung ihres Beyfalles, und manchmal auch durch kleine Geschenke, die der Staat bezahlt, belohnen, um sie dadurch zu einer immer größern Beharrlichkeit im Guten anzufeuern. Man muß die Gemüthsart der Gefangenen studiren, um die zu ihrer Besserung wirksamsten Mittel ergreifen zu können. Man muß so viel als möglich Lehre und Beyspiel mit einander abwechseln lassen, um die Besserung auf Grundsätze zu bauen.

Die Strafklugheit soll zweytens auch auf das Publicum zu wirken suchen; wie kann man diesen Zweck erreichen? Da keine Strafe die Menschheit im Verbrechen erniedrigen darf, so muß jede Strafe öffentlich vollzogen werden, und wenn dieß nicht geschehen kann, so muß es durch öffentliche Blätter oder durch die Lehrer und Prediger bekannt gemacht werden, daß jemand wegen dieses oder jenes Verbrechens zu dieser oder jener Strafe auf so und so viel Zeit verurtheilt worden ist, damit das Publicum fest überzeugt werde, daß das Gesetz jederzeit vollzogen, und daß jede Uebertretung desselben mit Strafe belegt werde. Bey der öffentlichen Vollziehung einer Strafe sollen Furcht und Achtung gegen

die Gerechtigkeit die Eindrücke seyn; die diese Handlung auf das Publicum machen soll; der Strafact muß daher feyerlich und die Strafe zweckmäßig eingerichtet seyn, damit sie den Geist tief erschüttere, und ein langdauerndes Andenken hinter sich lasse. Alles, was gegen die Denkungsart des Zeitalters verstößt, muß beym Strafen vermieden werden, und man muß solche Strafen wählen, die dem Grade der Cultur, den das Volk besitzt, angemessen sind, und die Eindringlichkeit auf die Gemüther mit strenger Gerechtigkeit vereinigen.

Die Strafgerechtigkeit und die Strafklugheit müssen immer Hand in Hand mit einander gehen; jene soll das Recht, diese den Staat erhalten; jene soll das gestörte Gleichgewicht zwischen der Willkühr aller wieder herzustellen, diese soll die Menschheit dahin zu bringen suchen, sie jeder Störung desselben abgeneigt zu machen; jene soll den Forderungen der Vernunft, diese den Ansprüchen des Verstandes Genüge leisten.

Leipzig, den 7. Oct. 1799.

Bergk.

VIII.

Von dem Unterschiede der subjectiven und objectiven Gefährlichkeit des Verbrechens und des Verbrechers.

Wenn gewisse Ausdrücke Mode werden, ist es Pflicht, sie auf das Genaueste zu bestimmen, und das Publicum auf die bey dem Gebrauch dieser Ausdrücke herrschenden Mißverständnisse aufmerksam zu machen.

Nimmt man auf das Subject des Handelnden Rücksicht, und erklärt man ein solches Subject für gefährlich, so muß, wenn von Bestrafung der Verbrechen die Rede ist, diese Gefährlichkeit in seiner Handlungsweise liegen; denn, liegt sie in seiner List, in seiner Stärke, in seiner Armuth u. s. w., so kann darauf zwar bey Bestimmung der Sicherheitsmaaßregeln Rücksicht genommen werden, aber nicht bey der eigentlichen Strafe.

Ist ferner von seiner Handlungsweise überhaupt, und nicht von derjenigen Handlungsweise die

Rede, welche sich eben durch das Verbrechen offenbart, so kommt sie hauptsächlich bey Veranstaltung der Sicherheitsmittel, bey Bestrafung der Verbrechen aber nur in sofern in Betrachtung, als sich dadurch auch diejenige Handlungsweise bestimmt, welche auf das Verbrechen selbst Einfluß gehabt hat. Insofern also die moralische Nichtswürdigkeit eines Menschen, die sich in seiner ganzen Handlungsweise zeigt, einen Grund an die Hand giebt, bey dem Verbrechen selbst eine gewisse Handlungsweise vorauszusetzen, welche aus andern Gründen noch zweifelhaft gewesen wäre, wird auch der Richter diese Nichtswürdigkeit, wenn sie übrigens klar ist, in Erwägung ziehen müssen; wozu in den meisten Fällen eine sehr gewöhnliche Menschenkenntniß hinreichen wird, weil es so viele Menschen giebt, welche gar kein Bedenken tragen, das Gepräge der Niederträchtigkeit auf ihre Handlungen zu setzen.

Größere Rücksicht wird man bey Züchtigungen, welche die Besserung des Gezüchtigten zum Zwecke haben, auf jene allgemeine Handlungsweise des Menschen nehmen müssen.

In welcher Rücksicht wir aber auch die Handlungsweise des Verbrechers betrachten mögen, so werden wir doch immer Gründe haben müssen, sie für mehr oder weniger gefährlich zu halten. Es müssen uns also Merkmale gegeben seyn, an denen wir die Gefährlichkeit der Handlungsweise zu erkennen im Stande sind. Wir werden uns daher auch ohne Rücksicht auf das handelnde Subject die ihm eigene Handlungsweise als in einem gewissen Grade gefährlich vorstellen, weil wir sonst das Merkmal

der Gefährlichkeit auf seine Handlungsweise nicht anwenden könnten. Es ist also immer die objective Gefährlichkeit der Handlung, die unser Urtheil bestimmt, und so gut es ist, dieses zu wissen, so sehr betrügen wir doch uns selbst, wenn wir glauben, viel gewonnen zu haben, daß wir immer nur von objectiver Gefährlichkeit des Verbrechens sprechen. und dagegen auf diejenigen einen verächtlichen Seitenblick werfen, von denen es uns vorkommt, als wenn sie immer noch an dem Erdenkloße der subjectiven Gefährlichkeit hiengen.

Wichtiger ist es, daß wir die allgemeine Handlungsweise des Verbrechers mit derjenigen nicht verwechseln, welche sich bey dem Verbrechen selbst offenbart hat, und daß wir besonders diejenige Handlungsweise zu erforschen suchen, an welcher der Gesetzgeber die Strafe als an ihre Bedingung ausdrücklich oder stillschweigend gebunden hatte.

Aus gleichem Grunde würden wir uns daher auch sehr irren, wenn wir glaubten, wir hätten es dem Gesetzgeber sehr erleichtert, daß wir ihm die alleinige Rücksicht auf die objective Gefährlichkeit des Verbrechens bestens anempfohlen hätten; denn daß es z. B. nicht auf die äußere Wirkung der That ankommt, und daß der Maurer, welcher einen Ziegelstein fallen ließ, wodurch ein Vorbeygehender getödtet wurde, nicht eben so gestraft werden könne, wie der, welcher damit auf den Getödteten zielte, ist offenbar; alles hängt vielmehr von der Beantwortung der Frage ab: ob es rathsam ist, viele Abstufungen der Strafen zu bestimmen, z. B. ob es besser ist, alle vorsätzliche Mörder mit einerley Strafe zu

belegen, oder auf die verschiednen Gründe und Absichten der That Rücksicht zu nehmen.

So muß die Strafe gestellt werden, wenn eine der Sache angemessene Auflösung derselben erfolgen soll. Die von philosophischen Kunstwörtern strotzende Gründlichkeit ist nur scheinbar, und sie ist um so gefährlicher, je mehr sie uns abhält, den Knoten wirklich aufzulösen, welchen sie durch ihr philosophisches Machtwort zerhauen hat. Die wahre Gründlichkeit kann besonders in praktischen Fächern nur dadurch erhalten werden, daß man nicht an den Worten kleben bleibt, sondern eine deutliche Vorstellung von dem zu erlangen sucht, was darunter begriffen werden soll. Auf die hier berührte Frage kann ich mich jedoch jetzt nicht weiter einlassen. Nur soviel bemerke ich vorläufig, daß, wenn man einmal dolose und culpose Verbrechen unterscheidet, die Criminalprocedur selbst dadurch nicht erschweret werden kann, daß die Gesetze auf die verschiednen Arten des bösen Vorsatzes Rücksicht nehmen; denn die Existenz des bösen Vorsatzes überhaupt kann ja nur dadurch gefunden werden, daß man den besondern Vorsatz ausmittelt, welchen der Verbrecher bey der That hatte. Ich läugne indessen nicht, daß der Gesetzgeber sich nicht in zu viele Distinctionen einlassen müsse, aber ich glaube, daß die genauen Bestimmungen der verschiednen Arten der äußern Thathandlungen hier den meisten Schaden anrichten, weil sie nicht nur, um das corpus delicti den Gesetzen gemäß genau zu erforschen, viele Weitläuftigkeiten und Kosten verursachen, sondern auch sehr oft die Strafbarkeit der Handlung von einem sehr unbedeutenden äußern

Umstande abhängig machen. Ich beziehe mich deshalb auf die bisherigen Preußischen Gesetze wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Das Resultat von diesem allem ist: man hüte sich im Praktischen vor philosophischen Kunstwörtern, und vor der Zerhauung des Knotens durch philosophische Machtsprüche, wo es auf eine deutliche Vorstellung der eben zu behandelnden Gegenstände ankommt. Diese fasse man vor allen Dingen scharf ins Auge, merke auf das, was sich aus ihrer nähern Betrachtung ergiebt, und dann sehe man, wie diese Resultate mit unsrer übrigen Theorie zusammenhängen.

E. F. Klein.

IX.

Bemerkungen

bey dem Schluß des zweyten Bandes dieses Archivs,

von

E. F. Klein.

Der Beyfall, womit das Publicum die bisherigen Stücke des Archivs des Criminalrechts aufgenommen hat, ermuntert die Herausgeber zur Verdoppelung ihrer Bemühungen. Ob auch alle Recensenten unter die Leser gehören, daran möchte ich fast zweifeln, nachdem ich einige ziemlich gleichlautende Recensionen dieser Zeitschrift gelesen habe, welche die ersten drey Stücke des ersten Bandes beurtheilen, und darüber klagen, daß von den neuesten wichtigen Werken im Criminalsache keine Nachricht gegeben worden. Diese Herren Recensenten, (wenn es nicht etwa einer ist, welcher seine Stimme aus mehreren Ecken erschallen läßt,) diese Herren, sage ich, scheinen nicht gelesen zu haben, daß die Herausgeber eine jährliche Uebersicht der Fortschritte unserer Litteratur im Criminalsache versprochen hatten.

Dem zweyten Bande wird man wol nicht den Vorwurf machen können, daß er zu wenig litterarische Nachrichten enthalte, oder diese zu spät geliefert habe.

Der dritte Band wird außer dem, was sich auf die Preisfrage bezieht, und außer den versprochenen Antworten und Aufsätzen, mehrere Nachrichten von dem Criminalwesen der Ausländer, und von einigen wichtigen dahin einschlagenden einheimischen Unternehmungen enthalten, und es soll sodann eine Uebersicht und Beurtheilung des Zustandes erfolgen, in welchem sich Europa und besonders Deutschland in Rücksicht auf diesen Gegenstand befindet.

Was ich vorzüglich wünschte, wären Nachrichten von der Verwaltung der Criminaljustiz; auch anonymische werden uns willkommen seyn, wenn uns nur die Freyheit gelassen wird, sie aufzunehmen, oder zu unterdrücken, oder anstößige Stellen wegzulassen. Diese und ähnliche Nachrichten fehlen noch, um diesem Archiv denjenigen Grad der Vollkommenheit zu geben, welchen ich vor Augen hatte, als ich zuerst auf den Einfall gerieth, dieses Archiv herauszugeben.

Viele mögen zwar Ungelegenheiten von solchen Nachrichten besorgen. Aber diese Besorgniß kann den nicht irre machen, welcher die Behutsamkeit kennt, mit welcher ich bey ähnlichen Unternehmungen zu Werke gegangen bin. Auch können die Verfasser selbst bey Abfassung dieser Nachrichten eine solche Vorsorge brauchen, daß sie in keinem Falle in Verlegenheit gerathen können.

Uebrigens wünsche ich aufrichtig, daß die Herbon- und Hademannsche Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft neben diesem Institut bestehen möge. Gegenstände von solcher Wichtigkeit müssen von mehrern Seiten betrachtet werden.

Halle, den 6ten Februar 1800.

E. F. Klein.





